Taschen-Gesetzsammlung 19

Dr. F. Giese

Die Reichsverfassung

vom 11. August 1919

Zweite verbesserte Auflage

Carl Heymanns Verlag, Berlin

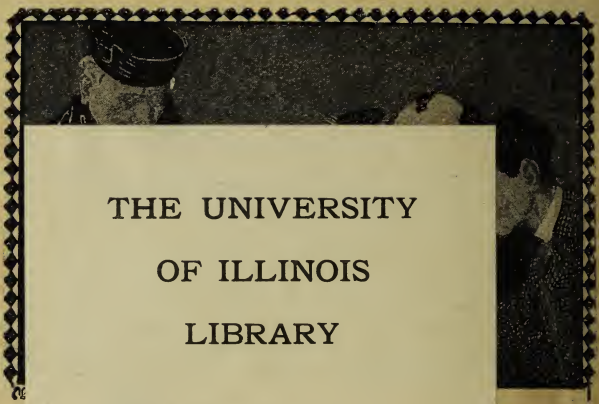

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

342.431
G31vgk

POLITICAL
SCIENCE
DEPARTMENT

ung

Schlusse
s- und

fältige
, gute
nat bei
aus.

Die durch Neuauflagen bedingten Preisänderungen werden nach Möglichkeit innerhalb enger Grenzen gehalten.

*

Ausführliche Verzeichnisse stehen kostenlos zur Verfügung.

Heymanns Taschengesetzsammlung
ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

-7 Ca. 20
Harras
Post

Ein **Schlagwortregister** der in Carl Heymanns Taschengesetzsammlung behandelten Gesetze findet sich auf den folgenden Seiten. Eine **ausführliche Zusammenstellung** der einzelnen Bände mit ausführlichen Angaben über Verfasser, Erscheinungsjahr, Preis usw. findet sich am Schlusse dieses Bandes.

Heymanns Taschengesetzsammlung
ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Schlagwort-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Bandnummern der Sammlung.)

Abwendung des Konkurses 89.
Abzahlungsgeschäfte 17.
Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit 52.
Angestelltenversicherung 80.
Anlegung von Straßen und Plätzen 74.
Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten 46.
Arbeiterversicherung 36. 42. 43. 44.
Aufhebung direkter Staatssteuern 18.
Ausführungsgesetz, Preuß., zum B.G.B. 47.
Ausführungsgesetze zum B.G.B. 45.
Auswanderungsgesetz 37.
Automobilgesetz 70.

Baufluchtliniengesetz 74.
Beamten-, Pensions- und Hinterbliebenengesetze, Preuß. 90.
Beamtenhaftpflichtgesetz 76.
Beamten-Unfallfürsorgegesetz 90.
Beitreibung von Geldbeträgen 29.
Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 30.
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 66.
Berggesetze, Preuß. 68.
Beschaffung von landw. Siedlungsland 53.
Besoldungsgesetze der Geistlichen 39.
Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen 33.
Beurkundung des Personenstandes 48.
Binnenschiffahrtsgesetz 22.
Börsengesetz 69.
Börsensteuergesetz 16.
Bürgerliches Gesetzbuch 34.

Diensteinkommen der evang. Geistlichen 39.
Direkte Staatssteuern, Aufhebung 18.

Eheschließungsgesetz 48.
Einkommensteuergesetz, Preuß. 1.

Eisenbahnen, Besteuerung 33.
Eisenbahnen, Kleinbahnengesetz 59.
Enteignungsgesetz 77.
Erbschaftssteuergesetz 27.
Ergänzungssteuergesetz 11.
Evang. Kirchenvermögen in den östl. Provinzen 61.

Feld- und Forstschutzgesetze 84.
Feuerbestattungsgesetz 79.
Fischereigesetz 86.
Fleischbeschaugesetz 58.
Flößereigesetz 23.
Fluchtliniengesetz 74.
Forstpolizeigesetz 8.
Forstschutzgesetze 84.
Freihaltungsgesetze 65.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 52.

Gebrauchsmusterschutzgesetz 13.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher 38.
Gebührenordnung für Notare 24.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte 38. 73.
Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige 38.
Generalsynodal-Ordnung der 8 älteren Provinzen 64.
Gerichtsbarkeit, freiwillige 52.
Gerichtskostengesetz, Preuß. 24.
Gerichtskostengesetz, Deutsches 38.
Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetz 71.
Gerichtsverfassungsgesetz u. Strafprozeß-Ordnung 32.
Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses 89.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung 7.
Gesetzbuch, Bürgerliches 34.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 33.
Gewerbe-Ordnung 36.
Gewerbesteuergesetz, Preuß. 2.
Gewerbe-Unfallversicherung 44.
Grunderwerbsteuergesetz 93.

Haftpflicht der Beamten 76.
Haftpflicht für Automobilhalter und -führer 70.
Haftung, Gesellschaften mit beschr. 7.

Handelsgesetzbuch 50.
Hausarbeitsgesetz 83.
Hinterbliebenen-, Beamten- und Pensionsgesetze, Preuß. 90.
Hinterbliebenen-Versicherung 42.
Hinterlegungsordnung 85.
Hochwassergefahrengesetz 65.

Jagdordnung, Die neue Preuß. 8.
Jagdgesetze, Preuß. 8.
Instruktionen für Magistrate 54.
Invalidenversicherung 42.

Kaufmannsgerichte 62.
Kinderarbeit, gewerbliche 60.
Kinderschutzgesetz 60.
Kirchengemeindeordnung 64.
Kirchenvermögen, Verwaltungsordnung des evang. 61.
Kirchenvermögen, Kathol. 21.
Kleinbahngesetz 59.
Kommunalabgabengesetz 10.
Kommunalbeamtengesetz 46.
Konkursordnung 51.
Kraftfahrzeuge 70.
Krankenversicherung 43.
Krankheiten, Bekämpfung übertragbarer 66.
Kriegszustandsrecht 87.
Kunstschutzgesetz 67.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung 57.
Landwirtschaftliches Siedlungsland, Beschaffung 53.

Magistrat, Instruktionen 54.
Markenschutzgesetz (Schutz d. Warenbezeichnungen) 31.
Menschenseuchengesetz 66.
Militärstrafgerichtsordnung 41.

Notariatsgebührenordnung 24.

Organisationsgesetze, Preuß. 35.

Patentgesetz 12.
Pensions-, Beamten- und Hinterbliebenengesetze, Preuß. 90.

Personenstandsgesetz 48.
Postscheckgesetz 81.
Pfarrerbesoldungsgesetze 39.
Polizeiliche Verfügungen 20.
Polizeiverordnungen in Preußen 55.
Privatanschlußbahnengesetz 59.
Privatbeamtenversicherung 80.
Privatversicherungsgesetz 56.

Recht der Polizei-Verordnungen 55.
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 4.
Reichseinkommensteuer 49.
Reichserbschaftssteuergesetz 27.
Reichskostengesetze 38.
Reichsstempelgesetz 16.
Reichsversicherungsordnung 42. 43. 44. 57.
Reichszuwachssteuergesetz 75.

Schenkungssteuer 26.
Schlachtviehgesetz 58.
Schutz von Gebrauchsmustern 13.
Schutz der Warenbezeichnungen 31.
Siedlungsland, Beschaffung von landw. 53.
Staatsangehörigkeitsgesetz 4.
Staatssteuer, Gesetz betr. Aufhebung direkter 18.
Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen 54.
Stempelsteuergesetz für Preußen 26.
Stellenvermittlergesetz 72.
Steuerflucht, Gesetz gegen die 92.
Strafgesetzbuch 14.
Strafprozeßordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz 32.
Synodal-Ordnung 64.

Telegraphenwesen 5.

Umsatzsteuergesetz 88.
Unfallversicherung 44.
Unfallversicherung für Landwirtschaft 57.
Unlauterer Wettbewerb 30.
Unterstützungswohnsitz 15.

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie 67.

Vereins- und Versammlungsrecht, Das private 28.
Vereins- und Versammlungsrecht, Das öffentliche 6.
Verfassung des Deutschen Reichs 19.
Verfügungen, polizeiliche 20.
Verkehr mit Kraftfahrzeugen 70.
Vermögenssteuer 11.
Vermögensverwaltung in evangel. Kirchengemeinden 61.
Vermögensverwaltung in kathol. Kirchengemeinden und Diözesen 21.
Versicherungsunternehmungen, private 56.
Versorgung der Kommunalbeamten 46.
Verunstaltungsgesetz 82.
Verwaltungsgesetze, Preuß. 35.
Verwaltungsordnung für das evangel. Kirchenvermögen 61.
Verwaltungszwangsverfahren 29.
Viehseuchengesetze 25.

Wanderlagerbetrieb, Besteuerung 33.
Warenzeichenschutz 31.
Wettbewerbes, Bekämpfung des unlauteren 30.
Wildschadengesetz 8.
Wildschongesetz 8.
Wohnungsgesetz 91.
Wuchergesetze 9.

Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen 20.
Zuwachssteuergesetz 75.
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 40.
Zweckverbandsgesetz, Gem.-, Preußisches 78.
Zweckverbandsgesetz für Groß Berlin 78.

Dr. F. Giese

Die Verfassung des Deutschen Reiches

Die Verfassung des Deutschen Reiches

vom 11. August 1919

Taschenausgabe

Erläutert von

Dr. F. Giese

Professor des Staatsrechts an der Universität Frankfurt

Zweite, verbesserte Auflage

Berlin 1920

Carl Heymanns Verlag

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8

Verlags-Archiv 6897

342.431
G31vgh

Vorwort zur ersten Auflage.

Das neue Staatsgrundgesetz des Deutschen Reichs ist soeben in Kraft getreten. Den reichen Inhalt der Verfassung vom 11. August 1919 zu kennen, ist fortan die erste Bürgerpflicht des Deutschen. Jedem gebildeten Volksgenossen, der sich mit den Grundzügen des deutschen Verfassungs- und Staatsbürgerrechts näher vertraut machen möchte, will diese Taschenausgabe ein einführendes und belehrendes Hilfsmittel dazu bieten. Vor allem muß der akademische Stand, will er die geistige Führung unseres Volkes wiedergewinnen, zunächst einmal selbst die Grundfragen des neuen Staatsrechts vollkommen beherrschen. Nicht der tiefer dringenden theoretischen Forschung, sondern der Belehrung aller gebildeten Kreise des deutschen Volkes, insonderheit der akademischen Jugend aller Fakultäten ist mein Büchlein gewidmet.

Ganz besonders möchte es aber den Jüngern der Rechtswissenschaft wie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften von Nutzen sein. Die neue Reichsverfassung wird fortan im Mittelpunkte der Staatsrechtsvorlesung und der staatsrechtlichen Übungen stehen. Sie wird sich allmählich,

Pol. Sci. 3 Sep 20 Harrassowitz 49,89
11977

aber unabwendbar auch im Prüfungszimmer — hier vielleicht von einigen zunächst nicht besonders freudig begrüßt — bemerkbar machen. Unter diesen Umständen dürfte eine erläuterte Textausgabe namentlich dann willkommen sein, wenn sie den umfangreichen Lehr- und Lernstoff in äußerster Kürze und doch möglichster Vollständigkeit zu streng sachlich-wissenschaftlicher, politisch völlig objektiver Darstellung bringt. Aus diesem Ziel ergab sich die Methode meiner Arbeit. Besonderen Wert legte ich darauf, die anerkannten und bewährten Ergebnisse der staatsrechtlichen Wissenschaft der letzten Jahrzehnte zugrunde zu legen, das neue Recht konstruktiv als den teils gewandelten Ausdruck bisherigen Rechtes, teils erstmaligen Niederschlag praktisch neuer, theoretisch aber längst bekannter Rechtsgedanken aufzuzeigen und verständlich zu machen. Auch die Stenographischen Berichte der Verhandlungen der Nationalversammlung boten manchen wertvollen Fingerzeig für die Erkenntnis des neuen Verfassungsrechts. Die Protokolle des Verfassungsausschusses sind leider noch nicht im Druck erschienen. Von erheblichem Werte für die Auslegung der einzelnen Artikel ist die Fassung der verschiedenen Entwürfe und der entsprechenden Bestimmungen des früheren Rechtes; eine Übersicht über diese Vorschriften zu Beginn der Erläuterungen jedes Artikels trägt dieser Tatsache Rechnung. Für schriftliche Arbeiten ist jedem Artikel eine Literatur-

übersicht beigefügt; auf Vollständigkeit erhebt diese Auswahl natürlich keinen Anspruch, sie soll hauptsächlich diejenigen Schriften und Stellen nachweisen, durch die am schnellsten das vollständige Schrifttum ermittelt werden kann.

Daß eine unter großen Schwierigkeiten entstandene erstmalige und keiner der vielen noch unbearbeiteten Einzelfragen ausweichende Kommentierung eines so überragend wichtigen Gesetzes keine vollkommene Leistung sein kann, wird weder von mir bestritten noch von Sachkundigen mir zum Vorwurf gemacht werden. Ich gründe darauf aber die eindringliche persönliche Bitte an alle Leser und Benutzer dieser Taschenausgabe, mich auf Stellen, die ihnen anfechtbar erscheinen, aufmerksam machen zu wollen; ich bin jedem von ihnen dafür zu besonderem Danke verbunden.

Frankfurt a. M., den 17. August 1919.
Mylius straße 43.

Friedrich Giese.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Nächst der Vollendung der RV war die dringendste Aufgabe der NatVers die Finanzreform. Infolgedessen sind die in der RV vorgesehenen wichtigen Aus- und Durchführungsgesetze noch nicht zum Abschluß gediehen. Das übrige neuere Gesetzgebungsmaterial, vor allem der Friedensvertrag, ist eingearbeitet worden. Auch sonst birgt diese Auflage im Kleinen manche Ergänzungen, Vertiefungen und Verbesserungen. Wertvolle Anregungen dazu empfing ich außer durch die Erläuterungen von Arndt, Korn, Poetzsch vor allem durch zahlreiche, mir von wissenschaftlicher und praktischer Seite zugegangene Winke. Mit dem aufrichtigen Danke für diese stille Mitarbeit verbinde ich die herzliche Bitte, meine Taschenausgabe auch fernerhin auf diese Weise fördern zu wollen.

Frankfurt a. M., den 13. Januar 1920.
Mylius-straße 43.

Friedrich Giese.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

§ 1. Entstehung des neuen Reiches: Die Evolution der bisherigen RV im Kriege — die Revolution und der Untergang des Kaiserreichs — der Neubau des Reiches auf republikanischer Grundlage — die vorläufige Räterepublik — die endgültige Volksrepublik — das neue Staatsrecht 1

§ 2. Entstehung der neuen Reichsverfassung: Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt — die endgültige Vll der Deutschen Reichsrepublik — Vorbilder für die neue RV — Entwürfe zur neuen RV — die Verhandlungen der NatVers — die Verfassung des Deutschen Reichs 27

Die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vorspruch 59

Erster Hauptteil.

Aufbau und Aufgaben des Reichs.

Erster Abschnitt. Reich und Länder.

Seite

Art. 1. Staatsform und Staatsgewalt 66
Art. 2. Reichsgebiet 69
Art. 3. Reichsfarben 72
Art. 4. Völkerrecht 74
Art. 5. Ausübung der Staatsgewalt 76
Art. 6. Ausschließliche Reichskompetenz 78
Art. 7. Konkurrierende Reichskompetenz 80
Art. 8. Konkurrierende Reichskompetenz 87
Art. 9. Bedarfskompetenz 89
Art. 10. Grundsatzkompetenz 90

Seite
Art. 11. Grundsatzkompetenz 93
Art. 12. Vorläufige Landeskompetenz 95
Art. 13. Reichsrecht bricht Landesrecht 97
Art. 14. Ausführung der Reichsgesetze 99
Art. 15. Reichsaufsicht 100
Art. 16. Reichsverwaltungsbeamte 104
Art. 17. Verfassung der Länder 106
Art. 18. Umgruppierung der Länder 109
Art. 19. Verfassungsstreitigkeiten 115

Zweiter Abschnitt. Der Reichstag.

Art. 20. Zusammensetzung 120
Art. 21. Entschließungsfreiheit der Abgeordneten . 121
Art. 22. Wahl der Abgeordneten 124
Art. 23. Wahlperiode 127
Art. 24. Beginn und Ende der Tagung 128
Art. 25. Auflösung 130
Art. 26. Präsidium, Geschäftsordnung 132
Art. 27. Zwischenpräsidium 134
Art. 28. Hausrecht, Polizeigewalt, Hausverwaltung 135
Art. 29. Öffentlichkeit 137
Art. 30. Verantwortungsfreie Berichte 138
Art. 31. Wahlprüfungsgericht 139
Art. 32. Beschlußfassung 142
Art. 33. Regierungsvertreter im Reichstag . . . 144
Art. 34. Untersuchungsausschüsse 146
Art. 35. Ständige Ausschüsse 148
Art. 36. Verantwortungsfreiheit 150
Art. 37. Immunität 152
Art. 38. Zeugnisverweigerung 155
Art. 39. Urlaub für Beamte und Soldaten . . . 157
Art. 40. Freifahrt und Entschädigung 158

Dritter Abschnitt. Der Reichspräsident und die Reichsregierung.

Art. 41. Wahl des RP 161
Art. 42 Eid des RP 164
Art. 43. Amtsdauer, Absetzung, Bestrafung . . . 166
Art. 44. Reichstagsmitgliedschaft 168
Art. 45. Völkerrechtliche Vertretung 169

Seite

Art. 46. Beamtenernennung 173
Art. 47. Militärischer Oberbefehl 175
Art. 48. Reichsexekution, Ausnahmezustand . . . 176
Art. 49. Begnadigung 181
Art. 50. Gegenzeichnung 182
Art. 51. Stellvertretung 186
Art. 52. Zusammensetzung der Reichsregierung . . 188
Art. 53. Ernennung und Entlassung 190
Art. 54. Parlamentarismus 190
Art. 55. Geschäftsordnung 192
Art. 56. Verantwortlichkeit 193
Art. 57. Geschäftsbereich 195
Art. 58. Beschlußfassung 196
Art. 59. Ministeranklage 197

Vierter Abschnitt. Der Reichsrat.

Art. 60. Aufgabe 200
Art. 61. Stimmrecht 201
Art. 62. Ausschüsse 205
Art. 63. Bildung 205
Art. 64. Einberufung 208
Art. 65. Beteiligung der Regierung 209
Art. 66. Geschäftsgang 210
Art. 67. Mitwirkung bei der Verwaltung 212

Fünfter Abschnitt. Die Reichsgesetzgebung.

Art. 68. Vorlagen, Beschlußfassung 217
Art. 69. Zustimmung des Reichsrats 220
Art. 70. Ausfertigung und Verkündung 222
Art. 71. Inkrafttreten 223
Art. 72. Aussetzen der Verkündung 224
Art. 73. Volksentscheid, Volksbegehren 225
Art. 74. Einspruch des Reichsrats 229
Art. 75. Mehrheit beim Volksentscheid 232
Art. 76. Verfassungsänderungen 233
Art. 77. Verordnungsrecht 237

Sechster Abschnitt. Die Reichsverwaltung.

Art. 78. Auswärtige Beziehungen 239
Art. 79. Reichsverteidigung 244

Seite
Art. 80. Kolonialwesen 246
Art. 81. Handelsflotte 247
Art. 82. Zollgebiet 248
Art. 83. Zölle und Verbrauchssteuern 252
Art. 84. Durchführung der Abgabengesetze . . . 254
Art. 85. Reichshaushalt 256
Art. 86. Rechnungslegung 262
Art. 87. Kreditgesetze 263
Art. 88. Post- und Telegraphenwesen 265
Art. 89. Reichseisenbahnen 268
Art. 90. Enteignungsrecht, Eisenbahnhoheitsrechte . 269
Art. 91. Eisenbahnverordnungen 270
Art. 92. Sonderverwaltung 272
Art. 93. Eisenbahnbeiräte 273
Art. 94. Reichseisenbahnmonopol 274
Art. 95. Aufsicht über Nichtreichsbahnen 276
Art. 96. Reichsverteidigungszweck 278
Art. 97. Reichs-Wasserstraßen 278
Art. 98. Wasserstraßenbeiräte 282
Art. 99. Befahrungsabgaben 283
Art. 100. Talsperren 287
Art. 101. Seezeichen 288

Siebenter Abschnitt. Die Rechtspflege.

Art. 102. Richterliche Unabhängigkeit 291
Art. 103. Ordentliche Gerichtsbarkeit 292
Art. 104. Stellung der Richter 294
Art. 105. Ausnahmegerichte 297
Art. 106. Militärgerichte 298
Art. 107. Verwaltungsgerichte 300
Art. 108. Staatsgerichtshof 304

Zweiter Hauptteil.

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Erster Abschnitt. Die Einzelperson.

Art. 109. Gleichheit vor dem Gesetz 309
Art. 110. Reichs- und Landesangehörigkeit . . . 313
Art. 111. Freizügigkeit 315
Art. 112. Auswanderung, Auslandschutz, Auslieferung 317
Art. 113. Fremdsprachige Volksteile 319

Seite

Art. 114. Freiheit der Person 320
Art. 115. Hausfrieden 322
Art. 116. Nulla poena sine lege 324
Art. 117. Brief- und Postgeheimnis 325
Art. 118. Meinungsäußerung, Presse, Zensur . . . 326

Zweiter Abschnitt. Das Gemeinschaftsleben.

Art. 119. Die Ehe 330
Art. 120. Erziehungsrecht und -pflicht 331
Art. 121. Uneheliche Kinder 332
Art. 122. Schutz der Jugend 333
Art. 123. Versammlungsfreiheit 335
Art. 124. Vereinsfreiheit 337
Art. 125. Wahlfreiheit 341
Art. 126. Petitionsrecht 341
Art. 127. Selbstverwaltung 343
Art. 128. Zugang zu öffentlichen Ämtern 345
Art. 129. Rechtsstellung der Beamten 347
Art. 130. Politische Rechte der Beamten 352
Art. 131. Staatshaftung für Beamte 353
Art. 132. Ehrenämterpflicht 355
Art. 133. Persönliche Leistungspflicht 356
Art 134. Öffentliche Lasten 358

Dritter Abschnitt. Religion und Religionsgesellschaften.

Art. 135. Bekenntnis- und Kultusfreiheit 359
Art. 136. Staat und Religionsfreiheit 361
Art. 137. Rechtsstellung der Religionsgesellschaften . 364
Art. 138. Vermögensrechte der Religionsgesellschaften 372
Art. 139. Sonntagsschutz 374
Art. 140. Religionsschutz im Heere 375
Art. 141. Militär- und Anstaltsseelsorge 375

Vierter Abschnitt. Bildung und Schule.

Art. 142. Kunst und Wissenschaft 376
Art. 143. Jugendbildung 377
Art. 144. Schulaufsicht 379
Art. 145. Allgemeine Schulpflicht 381
Art. 146. Aufbau des öffentlichen Schulwesens . . 382
Art. 147. Privatschulen 385

Seite
Art. 148. Staatsbürgerliche Erziehung 387
Art. 149. Religionsunterricht 389
Art. 150. Heimat- und Kunstschutz 391

Fünfter Abschnitt. Das Wirtschaftsleben.

Art. 151. Wirtschaftsfreiheit 392
Art. 152. Vertragsfreiheit 394
Art. 153. Gewährleistung des Eigentums 395
Art. 154. Gewährleistung des Erbrechts 398
Art. 155. Bodenverteilung und -nutzung 399
Art. 156. Vergesellschaftung 402
Art. 157. Arbeitskraft, Arbeitsrecht 405
Art. 158. Geistige Arbeit 407
Art. 159. Koalitionsrecht 408
Art. 160. Ausübung staatsbürgerlicher Rechte . . 410
Art. 161. Sozialversicherung 411
Art. 162. Internationales Arbeiterrecht 413
Art. 163. Arbeitspflicht und Arbeitsanspruch . . . 414
Art. 164. Schutz des Mittelstandes 415
Art. 165. Rätewesen 416

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 166. Wahlprüfungsgericht 421
Art. 167. Umgruppierung der Länder 421
Art. 168. Preußische Stimmabgabe im Reichsrat . 422
Art. 169. Zölle und Verbrauchssteuern 422
Art. 170. Postwesen Bayerns und Württembergs . 423
Art. 171. Eisenbahnen, Wasserstraßen, Seezeichen . 423
Art. 172. Vorläufiger Staatsgerichtshof 424
Art. 173. Staatsleistungen an Religionsgesellschaften 424
Art. 174. Bekenntnisschulen 425
Art. 175. Kriegsauszeichnungen 425
Art. 176. Verfassungseid 426
Art. 177. Eidesform 427
Art. 178. Frühere Verfassungen und Gesetze . . . 428
Art. 179. Rechtsnachfolge in Staatseinrichtungen . 430
Art. 180. Nationalversammlung als Reichstag . . 431
Art. 181. Inkrafttreten der RV. 431

Sachregister 433

Abkürzungen.

AM . . . . . = Anderer Meinung.
AnnDR . . . = Annalen des Deutschen Reichs.
ArchÖffR . . = Archiv des öffentlichen Rechts.
Art . . . . . = Artikel.
ASRt . . . . = Arbeiter- und Soldaten-Rat.
AStL . . . . = Allgemeine Staatslehre.
Beh . . . . . = Behörde.
BRt . . . . . = Bundesrat.
DBA . . . . = Deutsche Bundesakte.
DJZ . . . . = Deutsche Juristen-Zeitung.
DR . . . . . = Deutsches Reich.
E . . . . . = Entwurf.
G . . . . . = Gesetz.
GBl . . . . . = Gesetzblatt.
Ger . . . . . = Gericht, Gerichtsbarkeit.
Ggbg . . . . = Gesetzgebung.
GO . . . . . = Geschäftsordnung.
GS . . . . . = Gesetzsammlung.
LR . . . . . = Landrecht, Landesrecht.
Min . . . . . = Minister, Ministerium.
NatVers . . . = Nationalversammlung.
PE . . . . . = Preuß'scher Entwurf.
PrVU . . . . = Preußische Verfassungs-Urkunde 1850.
R . . . . . = Reich.
RA . . . . . = Reichsamt.
Reg . . . . . = Regierung.
RegE . . . . = Regierungsentwurf.
RelGes . . . = Religionsgesellschaft.
RG . . . . . = Reichsgesetz.
RGBl . . . . = Reichsgesetzblatt.
RGer . . . . = Reichsgericht.
RK . . . . . = Reichskanzler.
RP . . . . . = Reichspräsident.

RR . . . . . = Reichsrecht.
RReg . . . . = Reichsregierung.
RRt . . . . . = Reichsrat.
Rt . . . . . = Rat.
RtVB . . . . = Rat der Volksbeauftragten.
RT . . . . . = Reichstag.
RTP . . . . = Reichstagspräsident.
RV . . . . . = Reichsverfassung.
RWRt . . . . = Reichswirtschaftsrat.
StR . . . . . = Staatsrecht.
StrafGB . . = Strafgesetzbuch.
V . . . . . = Verfassung.
VA . . . . . = Verfassungsausschuß.
VAE . . . . = Verfassungsausschuß-Entwurf.
VDR . . . . = Verfassung des Deutschen Reichs.
VE . . . . . = Verfassungsentwurf.
Verw . . . . = Verwaltung.
VerwR . . . = Verwaltungsrecht.
Vo . . . . . = Verordnung.
VU . . . . . = Verfassungsurkunde.
WRt . . . . . = Wirtschaftsrat.
WStVR . . . = Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. Hrsg. von v. Stengel-Fleischmann. 2. Aufl. 1911—1914.

Einleitung.

§ 1.

Entstehung des neuen Reiches.

„Der große Krieg." Eine Chronik von Tag zu Tag. Urkunden, Depeschen und Berichte der Frankfurter Zeitung, Bd. XVIII f. (Heft 102 ff.). Frankfurt a. M. 1918/19. Purlitz, Die deutsche Revolution, I. Bd., Die Ereignisse vom November 1918 bis Ende Februar 1919. Leipzig 1919. Menke-Glückert, Die Novemberrevolution 1918. Ihre Entstehung und ihre Entwicklung bis zur NatVers (Deutsche Revolution, I. Band). Leipzig 1919. Waldecker, Zur (augenblicklichen) staatsrechtlichen Lage. Jur. Wochenschrift 1918 Nr. 15, 1919 Nr. 3. Friters, Revolutionsgewalt und Notstandsrecht. Rechtsstaatliches und Naturrechtliches. Berlin 1919, 75 ff. Stier-Somlo, Die Vereinigten Staaten von Deutschland (Demokratische Reichsrepublik). Ein Entwurf mit Begründung. Tübingen 1919, 37 ff. Derselbe, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein systematischer Überblick. Bonn 1919, 1 ff. Schmidt, Die Grundlinien des deutschen Staatswesens (Wissenschaft und Bildung). Leipzig 1919, 153 ff.

I. Die Evolution der bisherigen Reichsverfassung im Kriege.[1])

Die gewaltigen Ereignisse und Erlebnisse des Weltkrieges mußten auf die innerstaatlichen Verhältnisse des Reiches naturgemäß eine starke Rückwirkung ausüben. Je länger der Kriegs-

[1]) Literatur bei Stier-Somlo, VDR, 4 [3].

zustand dauerte, je schärfer er die alten Grundlagen und überkommenen Einrichtungen des Staatslebens berührte, desto lebhafter erweckte er im Volke Anregungen und Wünsche nach einer zeitgemäßen organischen Fortbildung der verfassungsmäßigen Zustände des Reiches. Die schnell wachsende Bewegung verdichtete sich zu der politischen Forderung, dem Volke, dem ungeheure Leistungen und Lasten draußen und daheim auferlegt werden mußten, zum Ausgleich dafür einen größeren Anteil an den Regierungsgeschäften des Staatswesens einzuräumen. Das natürliche Sprachrohr dieser Reformbestrebungen war der Reichstag. Ein besonderer Ausschuß wurde mit der Prüfung der Frage betraut, in welchem Umfang eine den Wünschen des Volkes entsprechende Umgestaltung der Reichsverfassung [2]) erfolgen solle. Aber auch die Reichsregierung vermochte sich der ständig zunehmenden Bewegung nicht zu verschließen. So erklärte der deutsche Kaiser es in seiner Osterbotschaft vom 7. April 1917 [3]) für die Aufgabe des verantwortlichen Kanzlers des Deutschen Reiches, den Erfordernissen der neuen Zeit mit den rechten Mitteln und zur rechten Stunde zur Erfüllung zu verhelfen und die Formen des staatlichen Lebens so auszubauen, daß für die freie und freudige Mitarbeit aller Glieder des Volkes

[2]) Über die geschichtl. Entwicklung der RV seit der RGründung (bis 1907) vgl. Laband in JahrbÖffR I 1907, 1 ff.

[3]) Sondernummer des Reichsanzeigers vom gleichen Tage.

Raum geschaffen werde. In der Erkenntnis der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer staatsrechtlichen „Neuorientierung" bestand zwischen dem Kaiser und seinen Kanzlern volle Übereinstimmung. An diesem Programm eines „vertrauensvollen Zusammenarbeitens von Kaiser und Volk" (Reichskanzler v. Bethmann Hollweg im Reichstag am 15. Mai 1917) ist festgehalten worden. Zu seiner Durchführung gehörte aber vor allem eine engere Fühlungnahme zwischen Regierung und Parlament, die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Reichsregierung und Reichstag dadurch, daß Männer an leitende Stellen berufen wurden, die neben ihrer persönlichen Eignung auch das volle Vertrauen der großen Parteien der Volksvertretung genossen (Reichskanzler Michaelis im Reichstag am 19. Juli 1917). Die Verwirklichung einer solchen „Parlamentarisierung" der Reichsregierung reifte jedoch erst unter dem schweren Druck der verhängnisvollen Wendung, die im Sommer 1918 die Kriegslage nahm. Der Übergang zur parlamentarischen Regierungsform erschien als der einzige Ausweg, um die Volksmassen für die Erbringung neuer großer Opfer im Felde und in der Heimat zu gewinnen. Der Bewilligung des daraufhin vom Reichskanzler Grafen v. Hertling erbetenen Abschieds fügte der Kaiser in seinem Erlaß vom 30. September 1918 die wichtige programmatische Erklärung bei: „Ich wünsche, daß das deutsche Volk wirksamer als bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes mitarbeitet. Es ist daher mein

Wille, daß Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Umfange teilnehmen an den Rechten und Pflichten der Regierung." Staatsrechtlich nur eine kaiserliche Regierungskundgebung, bedeutete dieser Erlaß politisch das Bekenntnis zu einem neuen Regierungssystem, das den Schwerpunkt von den Regierungsorganen, Bundesrat und Kaiser, in das Volksorgan, den Reichstag, verlegte. Die einschneidendste Verfassungsänderung seit Bestehen des Reiches war damit eingeleitet. Durchgeführt wurde sie im Reichstage vom neuen Reichskanzler Prinzen Max von Baden. Das Ergebnis waren die beiden Reichsgesetze [4]) vom 28. Oktober 1918 (RGBl 1918, 1273, 1274), durch welche drei wichtige politische Forderungen ihre Erfüllung fanden: die Parlamentarisierung der Reichsregierung, die Erweiterung der Reichstagskompetenz und die Durchführung des Konstitutionalismus auf dem Gebiete der militärischen Kommandogewalt. 1. „Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags." Der Kaiser behält zwar das formelle Ernennungs- und Entlassungsrecht. Aber er kann auf diesen Posten nur jemanden berufen, der mit der programmatischen Richtung der Reichstagsmehrheit übereinstimmt, muß sich also vorher dieser Übereinstimmung vergewissern und hat den Kanzler zu entlassen, sobald feststeht, daß dieser nicht mehr das Vertrauen der Reichstagsmehrheit genießt. „Der Reichskanzler trägt die

[4]) Piloty in DJZ 1918, 716 ff.

Verantwortung (nicht bloß für die von ihm gegengezeichneten Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, sondern) für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt. Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich." Gleichzeitig wurde durch Aufhebung des Art. 21 Abs. 2 der RV die rechtliche Möglichkeit geschaffen, daß Reichstagsabgeordnete in die Regierung eintraten, d. h. zu Stellvertretern des Reichskanzlers (Staatssekretären) ernannt wurden, ohne dadurch Sitz und Stimme im Reichstage zu verlieren. Nicht beseitigt wurde dagegen die Inkompatibilität zwischen Bundesrat und Reichstag (Art. 9 Satz 2 der RV). Infolgedessen konnte ein Mitglied des Reichstags jetzt zwar zum Staatssekretär, nicht aber zum Bundesratsbevollmächtigten, daher auch nicht zum Reichskanzler ernannt werden. 2. Bei der Entscheidung über Krieg und Frieden wirkt hinfort die Volksvertretung mit. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs durch den Kaiser ist ausnahmslos die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags erforderlich. Zum Abschluß von Friedensverträgen und solchen Staatsverträgen, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedarf der Kaiser ebenfalls der Zustimmung von Bundesrat und Reichstag. 3. Der militärische Oberbefehl wird der parlamentarischen Kontrolle unterstellt. Die Ernennung, Beförderung und Versetzung der

höchsten Offiziere des Landheeres und der Offiziere der Marine durch den Kaiser erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers, die der Offiziere eines Kontingents durch den Landesherrn unter Gegenzeichnung des Kriegsministers. Die Kriegsminister sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents verantwortlich. Das Militärkabinett war schon vorher in eine Abteilung des Kriegsministeriums umgewandelt worden. Durch die neuen Verfassungsbestimmungen war staatsrechtlich das deutsche Kaiserreich in die Reihe der parlamentarisch regierten Staaten eingetreten. Der Schwerpunkt der politischen Gewalt ruhte jetzt beim Reichstag. In einem Begleitschreiben, das der Kaiser der Ausfertigung der beiden Gesetze beifügte, bemerkte er: „Vorbereitet durch eine Reihe von Regierungsakten tritt jetzt eine neue Ordnung in Kraft, welche grundlegende Rechte von der Person des Kaisers auf das Volk überträgt. Nach den Vollbringungen dieser Zeit hat das deutsche Volk den Anspruch, daß ihm kein Recht vorenthalten wird, das eine freie und glückliche Zukunft verbürgt. Ich trete diesen Beschlüssen der Volksvertretung mit meinen hohen Verbündeten bei in dem festen Willen, was an mir liegt, an ihrer vollen Auswirkung mitzuarbeiten, überzeugt, daß ich damit dem Wohle des deutschen Volkes diene. Das Kaiseramt ist Dienst am Volke.“ Man hat diese Worte treffend mit einer „politischen Abdankung“ verglichen [5]). Nur

[5]) Piloty in DJZ 1918, 721.

wenige Tage trennten den Kaiser noch von seiner staatsrechtlichen Abdankung. Die verheißungsvollen Ansätze zu einer gedeihlichen „Evolution", die Hoffnungen auf eine legitime, organische Fortbildung der Reichsverfassung im modernen Geiste wurden durch den plötzlichen Ausbruch der Revolution jäh vernichtet. Der Zusammenbruch des deutschen Kaiserreichs mit seinen obersten Organen Bundesrat, Kaiser und Reichstag begrub auch die weiteren Reformpläne unter seinen Trümmern.

II. Die Revolution und der Untergang des Kaiserreichs.

Anfang November 1918 brach in Deutschland die Revolution aus. Sie zerstörte Bismarcks Werk und seine Verfassung.

1. Soldaten und Arbeiter waren die Träger der revolutionären Bewegung, die, am 4. November 1918 von Kiel ausgehend, sich wie nach einem festen Plane schnell über ganz Deutschland ausdehnte. Abordnungen von Matrosen verbreiteten den Geist des Aufruhrs überall und fanden in der Arbeiterschaft willige Helfer beim Sturz der bestehenden Gewalten. Nirgends wurde ernstlicher Widerstand geleistet. Allenthalben entstanden Arbeiter- und Soldatenräte. Als Organe des revolutionären Heimatheeres und der revolutionären Arbeiterschaft übernahmen sie die gesamte politische Gewalt. Die Behörden und das Bürgertum ordneten sich ihnen unter. Die erste republikanische Landesregierung entstand in Bayern. Aber auch in

Berlin war der Umsturz längst vorbereitet. Der Reichskanzler Prinz Max von Baden hoffte immer noch vermitteln zu können. Er plante eine weitergehende Parlamentarisierung der Regierung und den Erlaß einer ganz neuen Verfassung durch eine alsbald zu wählende Nationalversammlung. Zu spät. Die Sozialdemokratie verlangte die Abdankung des Kaisers und den Thronverzicht des Kronprinzen; sie drohte andernfalls mit Austritt aus der Regierung. Ersteres konnte das Kaisertum als Institution retten, letzteres bedeutete Umsturz und Republik. Dem Reichskanzler blieb keine andere Wahl: Er verkündete am 9. November nach grundsätzlicher telephonischer Einverständniserklärung die Abdankung des Kaisers und den Thronverzicht des Kronprinzen [6]). Er erklärte, solange im Amte zu verbleiben, bis die mit der Abdankung, dem Thronverzicht und der Bestellung eines Regenten verbundenen Fragen geordnet seien. Dem Regenten werde er die Ernennung des mehrheitssozialistischen Führers Ebert zum Kanzler und die Herbeiführung allgemeiner Wahlen für eine verfassunggebende deutsche Nationalversammlung vorschlagen. Dieser solle die Aufgabe obliegen, die künftige Staatsform des deutschen Volkes festzusetzen. So gedachte der Kanzler bis zum letzten Augenblick eine legitime Überführung des alten in das neue Deutschland

---

[6]) Reichsanzeiger v. 9. November 1918. Im RGBl findet sich nichts darüber. Thoma in Frankfurter Zeitung Nr. 615 vom 21. August 1919.

bewirken zu können. Aber der Gegendruck der Ereignisse war schon zu mächtig. Die Einsetzung der Regentschaft unterblieb, der Kanzler trat am 9. November von seinem Amte zurück und übertrug nach Beratung mit den Staatssekretären die Kanzlergeschäfte unter Vorbehalt der gesetzlichen Genehmigung dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Ebert [7]). Dieser übernahm das Kanzleramt im Rahmen der RV, ohne aber die Regentschaftsfrage zu lösen. Die sozialdemokratischen Parteien drängten auf die Ausrufung der Republik. Sie erfolgte noch am selben Tage durch den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Scheidemann. Diese Erklärung von einem Fenster des Reichstagsgebäudes aus vollzog formell den Rechtsbruch, schnitt jede weitere legitime verfassungsmäßige Entwicklung ab und vollendete den revolutionären Umsturz. Der Kaiser, der die letzten Tage im Großen Hauptquartier zu Spa geweilt, hatte sich nach schwerem Seelenkampf zur Abdankung entschlossen und seine Zuflucht auf holländischem Boden gesucht und gefunden. Die Revolution hatte in der Heimat und im Heere gesiegt.

2. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die erfolgreich durchgeführte Revolution und die Bekundung dessen durch die Ausrufung der deutschen Republik ein gewaltsamer Eingriff in die bestehenden verfassungsmäßigen Zustände des

[7]) Diese Handlung entzieht sich gleichwohl der verfassungsrechtlichen Bewertung und war insbesondere aus der noch geltenden RV nicht zu begründen.

Reiches, also eine Rechtsverletzung denkbar gröbster Art war. Auf der anderen Seite handelt es sich dabei aber um tatsächliche Vorgänge, denen auch positiv eine große staatsrechtliche Bedeutung beizumessen ist. Die Organe der Revolution verfügten tatsächlich über die erforderliche Macht, um sich im Besitze der usurpierten Staatsgewalt des Reiches zu behaupten. Hinter ihnen stand das revolutionäre Soldatentum und die revolutionäre Arbeiterschaft. Das Bürgertum hatte die Umwälzung betäubt und untätig über sich ergehen lassen, die Beamtenschaft hatte sich dem neuen Regiment widerstandslos gefügt. An eine Reaktion der Organe der bisherigen Staatsgewalt war ernstlich nicht zu denken. Die tatsächliche Macht der Usurpatoren war demnach über jeden Einwand erhaben und bildete füglich die Grundlage für ein ganz neues Recht. Ein neues Recht aber bedingt auch einen neuen Staat. Allerdings bedeutet eine Änderung der Staatsform nicht notwendig den Untergang des bisherigen und die Entstehung eines neuen Staates. Vor allem wird diese Annahme dann abzulehnen sein, wenn sich ein Wechsel der Staatsform in legitimen, verfassungsmäßigen Formen vollzieht. Selbst bei einem gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsform ist im Durchschnitts-, d. h. Einheitsstaat eine Identität der Staatspersönlichkeit vor und nach dem Umsturz rechtlich wohl möglich [8]). Anders liegen die Verhältnisse aber beim Bundesstaat, vor allem beim Deutschen

[8]) Sander, Das Faktum der Revolution und die Kontinuität der Rechtsordnung, in ZföffR I 1919, 132 ff.

Reich. Das Wesen des bisherigen deutschen Bundesstaats erschöpft sich nicht in dem Bestehen einer eigenen Staatsgewalt schlechthin, sondern begreift mehr in sich, nämlich die Zurückführung dieser Reichsstaatsgewalt auf die Summe der Gliedstaatsgewalten. Die Bildung der Reichsregierung durch die Gesamtheit der „Verbündeten Regierungen" war ein wesentliches Merkmal des deutschen Kaiserreichs. Ihr Fortfall bedeutet daher den Untergang des bisherigen Deutschen Reiches. Ihr Fortfall kann aber nicht in Zweifel gezogen werden, da nach dem Siege der Revolution die politische Macht, die Staatsgewalt des Reiches nicht mehr bei den „Verbündeten Regierungen", sondern unbestreitbar und anerkanntermaßen bei den revolutionären Soldaten und Arbeitern lag, welche durch die Arbeiter- und Soldatenräte als ihre Organe eine diktatorische Klassen- und Parteiherrschaft im Reich ausübten. Man muß demnach als staatsrechtliches Ergebnis feststellen, daß das Deutsche Reich mit dem endgültigen Siege der revolutionären Bewegung nicht nur in seiner bisherigen Staatsform, sondern überhaupt in seiner staatlichen Existenz seinen Untergang gefunden hat [9]).

[9]) Zum gleichen Endergebnis gelangt Stier-Somlo, VerStvD 38 ff. Er schließt aus der Eingangsformel der RV 1871, daß der Bestand des Reichs an das Vorhandensein der Monarchen und Monarchien gebunden gewesen, daher mit deren Fortfall erloschen sei. (Hieraus würde sich jedoch, selbst wenn man die Eingangsformel als Bestandteil des Textes der RV anerkennen wollte, eine Beseitigung nur der bisherigen RV, nicht

3. Gleichzeitig mit dem deutschen Kaiserreich ist notwendigerweise auch seine Verfassung untergegangen [10]). Denn der Bestand eines jeden Gesetzes ist vom Bestand des Staates, der das Gesetz erlassen hat, abhängig. Geht der Staat unter, so sinkt auch sein Recht dahin, soweit es nicht vom neuen Staat ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt wird. Wieweit einzelne Artikel der Verfassung aus diesem Grunde vorläufig fortgegolten haben, richtiger ausgedrückt: erneut mit Gesetzeskraft erfüllt worden sind, ist eine besondere Frage [11]). Als Ganzes ist die Reichsverfassung vom 16. April 1871 jedenfalls am 9. November 1918 außer Kraft getreten. Besonders wichtige Folge-

notwendig auch des bisherigen Reichs ergeben. Dasselbe Deutsche Reich hätte auch aus Republiken bestehen können, vorausgesetzt nur, daß auf die Gesamtheit der republikanischen Landesregierungen die Reichsgewalt gegründet worden wäre. Weil letzteres aber — was Stier-Somlo a. a. O. 38 aus dem Mangel einer verfassungsmäßigen Organisation der Einzelrepubliken folgert — nicht geschehen ist, ist das revolutionäre Deutschland mit dem kaiserlichen Deutschland auch staatsrechtlich nicht identisch.) Mit guten und überzeugenden Gründen lehnt auch Kahl (Prot. VA 2) eine staatliche Identität des Kaiserreiches und der deutschen Republik ab. Abweichend Otto Mayer im ArchÖffR 39 1919, 102; Frommhold, Die rechtl. Bedeutung d. d. NatVers, 1919, 9 f.; Preuß in Prot. VA 3 und StenBer 1211 ff. Unschlüssig Stier-Somlo in seiner späteren Schrift VDR 58—60.

[10]) AM. Schwalb in DJZ 1919, 284 f.

[11]) Vgl. z. B. Vo über die Ermächtigung des BRt zur Ausübung von VerwBefugnissen v. 14. November 1918 (RGBl 1918, 1311), RG über die vorl. RGewalt v. 10. Februar 1919, § 5.

rungen dieser Tatsache sind das Aufhören der konstitutionellen Regierungsweise, der Wegfall der drei höchsten Reichsorgane (Bundesrat, Kaiser, Reichstag), die Ungangbarkeit des bisherigen Weges der Reichsgesetzgebung und die Beseitigung der Sonderrechte (Vorrechte und Ausnahmerechte) einzelner deutscher Gliedstaaten [12]).

4. Während der Behördenorganismus und die Beamtenschaft des Reiches sich der neuen Staatsordnung glatt einordneten und von ihr bestätigt und unverändert übernommen wurden, war für die drei obersten Organe des Kaiserreiches unter den neuen Gewalt- und Rechtsverhältnissen keine Stätte mehr. Formaljuristisch ist ihr Fortfall durch das Außerkrafttreten der bisherigen Reichsverfassung, welche die rechtliche Grundlage für ihr Bestehen, ihre Einrichtung, ihre Zuständigkeit und ihre Funktionen bildete, bewirkt worden. Auf der Reichsverfassung beruhte vor allem der Bundesrat, die Repräsentation der verbündeten deutschen Landesregierungen, die Verkörperung der Souveränität des Reiches. Er war Organ der Rechtsbildung, der Vollziehung, der Justiz. Dieses höchste der obersten Reichsorgane wurde in der veränderten Gestalt einer schlichten Verwaltungsbehörde ohne jede legislative und judizielle Zuständigkeit neubelebt. Der Bundesrat wurde ermächtigt, die ihm nach Gesetzen und Verordnungen des Reiches zustehenden Verwaltungsbefugnisse auch ferner-

[12]) RV 1871, Art 78 II.

hin auszuüben [13]). Von der früheren Institution waren also nur Name und persönliche Zusammensetzung (bis auf den Reichskanzler) übrig geblieben [14]). Auf der RV beruhte auch das Kaisertum. Die am 9. November 1918 grundsätzlich erklärte, durch Erlaß aus Amerongen in Holland vom 28. November 1918 bestätigte [15]) Abdankung des Kaisers betraf nur sein persönliches Recht auf die Kaiserkrone. Das Ausscheiden der ganzen Hohenzollerndynastie ist eine Folge des Unterganges der Institution des Kaisertums, der materiellrechtlich durch das Gelingen des Umsturzes, formaljuristisch durch den Wegfall der RV erfolgte. Und mit dem Kaiser verschwand auch sein Minister, der Reichskanzler, der bloß dem Namen nach noch einige Tage fortlebte. Auf der RV beruhte endlich auch, mit ihr fiel füglich dahin das Volksorgan, der Reichstag [16]). Auch er ist nicht bloß als derzeitiges Kollegium der 1912

---

[13]) Vo des RtVB 14. November 1918 (RGBl 1918, 1311).

[14]) Stier-Somlo a. a. O. 40, Friters a. a. O. 98 f.

[15]) Durch diesen Erlaß verzichtete Kaiser Wilhelm II. für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußen und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone; er entband zugleich alle Beamten und Soldaten des Treueides, den sie ihm als ihrem Kaiser, König und obersten Befehlshaber geleistet hatten. Ein ausdrücklicher Thronverzicht des Kronprinzen folgte am 1. Dezember 1918. Über die Abdankung des Kaisers vgl. Thoma in Frankf. Ztg. Nr. 615 vom 21. August 1919. Über Wilhelm II. in den Niederlanden vgl. Jellinek in DJZ. 1919, 42 ff.

[16]) AM. Strupp in DJZ 1919, 86 ff.

gewählten Volksvertreter, sondern als Einrichtung des Reiches dahingesunken, ohne daß es noch erst einer Auflösung bedurfte. Mutig, aber staatsrechtlich verfehlt [17]) war das mißlungene Unternehmen des ehemaligen Reichstagspräsidenten, der am 19. November 1918 gegen die Beiseiteschiebung des Reichstags Verwahrung einlegte, am 12. Dezember 1918 den Reichstag einberief und sich die Bestimmung von Ort und Zeit seines Zusammentritts vorbehielt. Ein merkwürdiges staatsrechtliches Konstruktionskunststück enthält die Verordnung der Reichsregierung vom 2. Februar 1919, wonach hinsichtlich der Zahlung der den Mitgliedern des Reichstags gesetzlich zustehenden Aufwandsentschädigung der Reichstag als am 9. November 1918 aufgelöst angesehen werden soll (RGBl 1919, 145). Also die Feststellung einer in Wirklichkeit niemals erfolgten Auflösung eines Reichsorgans mit relativer Wirkung und rückwirkender Kraft! Man fühlt die Allmacht des Gesetzgebers.

III. Der Neubau des Reiches auf republikanischer Grundlage.

1. Die vorläufige Räte-Republik. Auf den Trümmern des bisherigen Kaiserreichs erstand alsbald ein Notbau. Er war jedoch weit entfernt, den demokratischen Gedanken zu verwirklichen. Es war eine Republik der Klassen- und Parteiherrschaft, eine Diktatur

[17]) Friters a. a. O. 94.

der revolutionären Massen. Ihre Organe waren die überall entstandenen, von Behörden und Publikum ziemlich reibungslos anerkannten Arbeiter- und Soldatenräte. Diese hatten die gesamte politische Gewalt in Deutschland inne. Sie waren aber in sich vollkommen uneinig. Zwei diametral entgegengesetzte Richtungen bekämpften sich unausgesetzt. Das Ziel der Mehrheitssozialisten war ein politisches: die Errichtung der deutschen Republik auf rein demokratischer Grundlage durch eine baldmöglich zu berufende Nationalversammlung des ganzen deutschen Volkes. Die Unabhängige Sozialdemokratie mit ihrem Anhang (Spartakisten, Kommunisten) erstrebte dagegen zunächst ein wirtschaftliches Ziel, nämlich die schnelle und folgerichtige Vergesellschaftung der kapitalistischen Produktionsmittel, sodann politisch die Aufrichtung der Diktatur des Proletariats nach dem Muster der russischen Sowjetrepublik durch dauernde Befestigung des Systems der ASRäte. Der praktische Brennpunkt des Gegensatzes war also die Frage, ob eine NatVers einberufen werden solle oder nicht. Eine Versöhnung zwischen beiden Richtungen erschien kaum möglich. Dies zeigte sich besonders deutlich bei den Verhandlungen des am 10. November 1918 zusammengetretenen Groß-Berliner ASRt über die Wahl eines Vollzugsausschusses der deutschen Republik. Dieser paritätisch zusammengesetzte [18]) Voll-

[18]) Er bestand aus 28 Mitgliedern: 14 Soldaten und 14 Arbeitern (Mehrheits- und Minderheitssozialisten).

zugsausschuß betrachtete sich bis zum geplanten Zusammentritt aller deutschen ASRäte in Berlin als deren vorläufiges geschäftsführendes Organ. Er bildete daher auch das Kontrollorgan der provisorischen Regierung, als welche sich drei Mehrheits- und drei Minderheitssozialisten in Berlin zu einem Kollegium zusammengetan hatten. Diese Regierung konstituierte sich alsbald nach der Wahl des Vollzugsausschusses als „Rat der Volksbeauftragten". An der Spitze standen pari passu die Führer der beiden sozialdemokratischen Parteien, Ebert und Haase. Der RtVB übte die legislative [19]) und exekutive Gewalt unter der Oberaufsicht des die deutschen ASRäte, d. h. die deutsche Staatsgewalt repräsentierenden Vollzugsausschusses [20]) aus. Er wandte sich am 12. November 1918 an das deutsche Volk mit einem Aufrufe (RGBl 1918, 1303), der die Verwirklichung des sozialistischen Programms für die Hauptaufgabe der aus der Revolution hervorgegangenen Regierung erklärte und eine Reihe grundlegender gesetzlicher Maßnahmen teils anordnete, teils verhieß. [21]) Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften [22]) sollen fortan nach

[19]) Schwalb in DJZ 1919, 281 ff. nebst Zitaten; Paul in Leipziger Ztschr. XIII, 1919, Nr. 7, 346 ff.

[20]) Eine Mitunterzeichnung von Verordnungen des RtVB durch den Vollzugsausschuß findet sich RGBl 1918, 1343, 1406.

[21]) Anschütz in JurWSchr 1918, 751 f. Baum das. 752 ff. Rosenberg in DJZ 1918, 137.

[22]) Darunter sollen nach einer Erläuterung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 lediglich Ver-

dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen stattfinden. Auch für die Konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung vorbehalten wird, soll dieses Wahlrecht gelten. Dieser Erlaß bekannte sich also ausdrücklich zur Einberufung einer Nationalversammlung, d. h. zum demokratischen Prinzip. Der Kampf zwischen beiden Gruppen ging hartnäckig weiter. Auf der einen Seite war die Nationalversammlung die Parole, auf der anderen Seite der Ausbau der Arbeiter- und Soldatenräte. Dort erstrebte man die demokratische Republik, hier die Diktatur des Proletariats, die Verewigung und den Ausbau der bestehenden Räterepublik. Der Rat der Volksbeauftragten erwies sich in diesem Kampf als schwach und unentschlossen. Seine Rechte entbehrten der klaren Abgrenzung gegenüber denen des Vollzugsausschusses. Verhandlungen über die beiderseitige Kompetenz führten am 22. November 1918 zu folgendem Übereinkommen:

1. Die politische Gewalt liegt in den Händen der AS-Räte der deutschen sozialistischen Republik. Ihre Aufgabe ist es, die Errungenschaften der Revolution zu behaupten und auszubauen sowie die Gegenrevolution niederzuhalten.
2. Bis eine Delegiertenversammlung der AS-Räte einen Vollzugsrat der deutschen Republik gewählt hat, übt der Berliner Vollzugsrat die Funktionen der AS-Räte der deutschen Republik

---

tretungen der Staaten und Gemeinden zu verstehen sein (RGBl 1919, 123).

im Einverständnis mit den ASRäten von Groß-Berlin aus.

3. Die Bestellung des Rates der Volksbeauftragten durch den ASRt von Groß-Berlin bedeutet die Übertragung der Exekutive der Republik.
4. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des entscheidenden Kabinetts der Republik und — bis zur endgültigen Regelung der staatlichen Verhältnisse — auch Preußens erfolgt durch den zentralen Vollzugsrat, dem auch das Recht der Kontrolle zusteht.
5. Vor der Berufung der Fachminister durch das Kabinett ist der Vollzugsrat zu hören. Sobald wie möglich wird eine Reichsversammlung von Delegierten der ASRäte zusammentreten; der Termin wird noch bekannt gemacht werden.

Durch dieses Abkommen erkannte der Rat der Volksbeauftragten das Rätesystem als Quelle und den Vollzugsausschuß als Träger der Staatsgewalt an. Der Vollzugsausschuß [23]) betonte in seinen am 23. November 1918 erlassenen Richtlinien für die deutschen Arbeiter- und Soldatenräte ausdrücklich, daß er sich das weitestgehende Kontrollrecht über den Rat der Volksbeauftragten vorbehalten habe und daß dasselbe Recht auch den örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten zustehe, wobei sich diese jedoch jedes direkten Eingriffs in die Verwaltung zu enthalten hätten. Am 25. November 1918 tagte in Berlin die Vertreterkonferenz der neuen deutschen Landesregierungen. Diese Konferenz

[23]) Er beschloß am 29. November die Einrichtung von vier Abteilungen: für Reichspolitik, für preußische Angelegenheiten, für Groß-Berliner, für interne Angelegenheiten.

nahm unter Vorsitz des Volksbeauftragten Ebert folgende Entschließung an:

1. Die Aufrechterhaltung der Einheit Deutschlands ist ein dringendes Gebot. Alle deutschen Stämme stehen geschlossen zur deutschen Republik. Sie verpflichten sich, entschieden im Sinne der Reichseinheit zu wirken und separatistische Bestrebungen zu bekämpfen.
2. Der Berufung einer konstituierenden NatVers wird allgemein zugestimmt, ebenso der Absicht der Reichsleitung, die Vorarbeiten zur NatVers möglichst bald durchzuführen.
3. Bis zum Zusammentritt der NatVers sind die ASRäte die Repräsentanten des Volkswillens.
4. Die Reichsleitung wird ersucht, auf die schleunige Herbeiführung eines Präliminarfriedens hinzuarbeiten.

Am 16. Dezember 1918 trat in Berlin die Reichskonferenz aller Arbeiter- und Soldatenräte der deutschen sozialistischen Republik zusammen.[24]) Sie hatte die schwerwiegende Entscheidung über Nationalversammlung oder Rätesystem zu fällen. Die Reichskonferenz stellte durch Beschluß fest, daß sie die gesamte politische Macht in Deutschland repräsentiere, lehnte das Rätesystem als Grundlage der Verfassung ab, beschloß für den 19. Januar 1919 die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, übertrug bis zu deren Regelung die gesetzgebende, vollziehende und Kommandogewalt dem Rat der Volksbeauftragten und wählte endlich zur Überwachung des Rates der Volksbeauftragten und zur Berufung und Abberufung seiner Mitglieder einen rein

[24]) Purlitz, Die deutsche Revolution, 201—259.

mehrheitssozialistischen „Zentralrat" der deutschen sozialistischen Republik. Damit war das demokratische Prinzip siegreich durchgedrungen, die Bahn zur Begründung der deutschen Republik frei.

2. Die endgültige Volksrepublik entstand durch die wirkliche Durchführung des demokratischen Prinzips. Schon am 30. November 1918 hatte der Rat der Volksbeauftragten die Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung — das Reichswahlgesetz [25]) — erlassen (RGBl 1918, 1345) [26]). Die Mitglieder der Nationalversammlung sollten nach diesem Gesetz aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hervorgehen (§ 1). Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben (§ 2). Auch Soldaten haben das Wahlrecht (§ 3). Ausgeschlossen sind nur noch [27]) entmündigte und der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelnde Personen (§ 4). Wählbar ist, wer wahlberechtigt und mindestens ein Jahr Deutscher ist (§ 5). Das Reich

[25]) Dazu Wahlordnung vom 30. November 1918 (RGBl 1918, 1353). Schulze, Das Wahlrecht für die verfassunggebende deutsche NatVers. Im amtlichen Auftrage herausgegeben und erläutert. Berlin 1918. Tecklenburg, Das Wahlrecht zur NatVers, in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, XII, 1919, 165 ff.

[26]) Vgl. auch RGBl 1918, 1403, 1441, 1479; 1919, 32, 35, 93.

[27]) Keine Wahlausschließungsgründe sind mehr Konkurs und öffentl. Armenunterstützung.

wurde nach dem Grundsatz, daß auf durchschnittlich 150 000 Einwohner ein Abgeordneter entfällt, in 38 Verhältniswahlkreise eingeteilt (§ 6), in denen je 6—16, insgesamt 433 Abgeordnete gewählt werden sollten. Die Wahlen fanden am 19. Januar 1919 statt. Gewählt wurden 421 Abgeordnete, davon 36 Frauen. Durch diesen Wahlakt hat das deutsche Volk von der ihm seitens der bisherigen Inhaber der politischen Gewalt zuerkannten Souveränität Besitz ergriffen und seine Staatsgewalt zum ersten Male praktisch ausgeübt. Alle Erklärungen der bisherigen diktatorischen Gewalthaber, daß das neue Deutschland auf demokratischer Grundlage aufgebaut, die Staatsgewalt des Reiches also beim deutschen Volke ruhen solle, waren gegenstandslos, wenn das Volk nicht durch eigenes Handeln von seinem Rechte Gebrauch machte. Erst das tatsächliche Handeln eines Staatsorgans beweist seinen Willen zur Ausübung der ihm zugedachten Kompetenz und bekundet das Dasein einer bestimmten Staatsform. So bedeutet die Wahl vom 19. Januar 1919 die erste Lebensäußerung des Volkes als des Trägers der Staatsgewalt eines demokratisch verfaßten deutschen Staatswesens. So bedeutet der 19. Januar 1919 das Ende des Übergangszustandes der Rätediktatur, den Sterbetag der deutschen Räterepublik und den Geburtstag der deutschen demokratischen Republik. Von diesem Tage an galt in Deutschland das Prinzip der Volkssouveränität, wenn auch die Organe der Räteperiode natürlich bis zur Konstituierung des

Volksorgans noch in Wirksamkeit blieben und zum Teil heute noch als veränderte Organe des Volksstaats wirksam sind. Am 6. Februar 1919 traten die wegen der Berliner Unruhen und auf süddeutschen Wunsch nach Weimar einberufenen Abgeordneten im historischen Weimarer Theater zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung zusammen. Nunmehr handelte das deutsche Volk nicht mehr selbst, sondern durch sein gewähltes Organ, das die Souveränität des Volkes repräsentierte. Die Nationalversammlung machte sich schnellstens ans Werk. Sie bestellte nach altem Brauch ihr Präsidium und schuf zunächst eine Notverfassung für das Reich (unten S. 28 ff.). Nunmehr hatte der Rat der Volksbeauftragten seine geschichtliche Mission erfüllt. Er legte nach der Verabschiedung der provisorischen Verfassung die politische Macht, die er von der Revolution empfangen und zunächst im Namen der Räte, seit dem 19. Januar 1919 aber im Namen des ganzen Volkes verwaltet hatte, in die Hände des höchsten und einzigen Souveräns in Deutschland [28]), der Nationalversammlung, zurück [29]). Eine gleichlautende Erklärung gab der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik der NatVers gegenüber ab [30]). Sodann wurde der Volksbeauftragte Ebert von der NatVers zum

[28]) Volksbeauftragter Ebert in der EröffnSitz. der NatVers am 6. Februar 1919. StenBer 1.

[29]) Am 10. Februar 1919. StenBer 36.

[30]) Am 11. Febr. 1919 wurde das Schreiben des ZentrRt in der NatVers verlesen. StenBer 37.

ersten Reichspräsidenten gewählt [31]). Damit war die neue Reichsgründung, die Errichtung der deutschen Republik, staatsrechtlich vollendet. Ihre endgültige Ausgestaltung sollte ihr die neue Reichsverfassung bringen. Dieser großen historischen Aufgabe wandte sich die Nationalversammlung alsbald zu.

3. Das neue Staatsrecht. Jeder neu entstehende Staat erzeugt zugleich sein eigenes Staatsrecht und kann nur nach diesem beurteilt werden. Ein anderes Staatsrecht, insbesondere das des alten Staates, existiert für ihn nicht. Sowohl die deutsche Räterepublik wie die deutsche Volksrepublik hat ihr neues Staatsrecht selbst geschaffen. Wenngleich man eine Rechtsnachfolge der neuen deutschen Republik gegenüber dem bisherigen Kaiserreich annehmen und insbesondere einen grundsätzlichen Eintritt der Republik in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Kaiserreichs anerkennen muß [32]), so besteht doch dem Geltungsgrunde nach zwischen dem alten und dem neuen Staatsrecht keine rechtliche Kontinuität. Das alte Staatsrecht galt als der verfassungsmäßig erklärte Staatswille des Kaiserreichs und ist mit diesem dahingefallen. Das neue Staatsrecht kennt als alleinigen Entstehungstitel nur den in neuen Formen geäußerten Willen der deutschen Räte- bzw. Volksrepublik.

---

[31]) StenBer NatVers 40.
[32]) Vgl. auch hierzu S. 11 Anm. 9.

Seinem Bestande nach deckt sich das neue Staatsrecht zum großen Teil mit dem alten Staatsrecht. Die neue Staatsgewalt hat eben aus praktischen Zweckmäßigkeitsgründen einen erheblichen Bestand des außer Kraft getretenen Staatsrechts mit neuem Gesetzesbefehl erfüllt. So ist vor allem die Reichsbehördenorganisation, in der Zentralinstanz mit einigen Änderungen, die gleiche wie vorher geblieben. Auch im Bestande des Staatsgebiets und in der Staatsangehörigkeit des Reiches trat zunächst keine Veränderung ein. Einer grundlegenden Umgestaltung mußte natürlich die Organisation der Reichsgewalt unterzogen werden, die bis dahin bei der Summe der deutschen Landesregierungen geruht hatte und nun auf die neuen Gewalthaber — zunächst auf einzelne Bevölkerungsklassen, sodann das ganze deutsche Volk — überging. Von den grundlegenden staatlichen Funktionen des Reiches änderten sich nicht die Verwaltung und die Justiz, ganz erheblich hingegen die Gesetzgebung. Die legislative Gewalt lag während der Rätediktatur wie alle Staatsgewalt quoad ius in der Hand der Arbeiter- und Soldatenräte und ihres Berliner Zentralorgans; ausgeübt wurde sie kraft Delegation vom Rate der Volksbeauftragten in der Form von Verordnungen mit Gesetzeskraft [33]).

[33]) Stier-Somlo, VDR, 50 ff. und die dort vermerkte Literatur. Die vom RtVB und von der RReg erlassenen und verkündeten Verordnungen sind gemäß § 1 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (RGBl 1919, 285) in Kraft geblieben. Vgl. unten S. 33 Anm. 44.

Vor allem aber ist die bundesstaatliche Organisation des deutschen Staatswesens ganz erheblich umgestaltet worden. Das deutsche Kaiserreich war ein genossenschaftlich organisierter Verband der deutschen Gliedstaaten; von den vereinigten Landesregierungen ging die Reichsgewalt aus; sie entstand durch den korporativen Zusammenschluß der Staaten zu einem höheren staatlichen Verbande, dem Reich. Die deutsche Republik schien zunächst ein Einheitsstaat zu sein, denn die Gliedstaaten waren — nicht als Staaten, aber — als gemeinsame Mitträger der Reichsgewalt fortgefallen. Fortan war ihre politische Gewalt auf ihre Landesstaatsgewalt beschränkt; an der Staatsgewalt des Reiches hatten sie keinen Anteil mehr. Diese war von den Landesregierungen auf einen neuen Träger übergegangen, zuerst auf die Arbeiter- und Soldatenräte, später auf das ganze deutsche Volk. Gleichwohl war Deutschland nach der Revolution zunächst kein Einheitsstaat geworden, sondern ein Bundesstaat geblieben. Das Verhalten der Räte, weiterhin des Volkes läßt keinen Zweifel, daß man die Gliedstaaten nicht nur fortbestehen lassen wollte, sondern auch tatsächlich als Staaten aufrechterhalten hat [34]). Deutliche Beweise dafür sind z. B. die Bildung neuer, republikanischer Landesregierungen in den einzelnen Staaten, die Berliner Tagung (am 25. November 1918) der Vertreterkonferenz der deutschen Gliedstaaten und die Einrichtung eines Staatenausschusses durch die Notverfassung der

[34]) Über die Wandlungen im Staatscharakter der deutschen Länder vgl. Giese in Deutsche Revue 1919, 251 ff.

deutschen Republik. Von Grund aus geändert war nur die staatsrechtliche Beziehung der republikanischen Gliedstaaten zur Reichsrepublik. Da die Reichsgewalt bei den Räten bzw. dem Volke ruhte, konnten die Staaten nicht mehr Träger der Reichsgewalt sein, sondern mußten sie zum Reiche fortan lediglich in einem Unterordnungsverhältnis stehen. Sie waren nicht mehr insgesamt Subjekt, sondern (alle und einzeln) nur noch Objekt der souveränen Reichsstaatsgewalt. Der deutsche Bundesstaat war nicht mehr genossenschaftlich, sondern herrschaftlich organisiert.

Das gesamte neue Verfassungsrecht des Reiches ist unter der Räterepublik in keiner Verfassungsurkunde niedergelegt worden, sondern hat — von vereinzelten gesetzlichen Vorschriften und mehreren nichtförmlichen Beschlüssen und Vereinbarungen abgesehen — als ungeschriebenes Verfassungsrecht gegolten. Auch die verfassungsmäßige Grundlage der Volksrepublik bildete anfänglich ungeschriebenes Recht; dieses wurde aber bald von der vorläufigen Notverfassung abgelöst, die nunmehr durch die endgültige Reichsverfassung ersetzt worden ist.

§ 2.

Entstehung der neuen Reichsverfassung.

Purlitz, Deutscher Geschichtskalender. Erg.-Bd.: Die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Entwürfe und Verhandlungen). Reichsamt des Innern, Entwurf der künftigen Reichsverfassung (allgemeiner Teil). Berlin 1919. Stenographische Berichte der verfassunggebenden deut-

schen Nationalversammlung, 1919. 14.—71. Sitzung. Nr. 59 der Drucksachen. Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaats. Berlin 1919. Kaufmann, Grundfragen der künftigen RV. Berlin 1919. Jacobi, Einheitsstaat oder Bundesstaat. Leipzig 1919. Schmidt, Die Grundlinien des deutschen Staatswesens. Leipzig 1919, 189 ff. Stier-Somlo, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 1919, 18 ff. Poetzsch, Handausgabe der RV, 1919, 7—18. Oeschey, Die V des DR, 1919, 16—54.

I. Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919[35]).

1. Entstehung[36]). Da die Vollendung einer neuen RV längere Monate in Anspruch nahm, bedurfte es zunächst einer unverzüglichen einstweiligen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands. Mit der Ausarbeitung eines provisorischen Staatsgrundgesetzes für das Reich wurde ein aus Vertretern der Reichsregierung und der Landesregierungen zusammengesetzter Ausschuß betraut. Dieser Ausschuß stellte am 26. Januar 1919 ein vorläufiges Verfassungsgesetz fest. Es erfuhr am 28. Januar 1919 in einer Beratung der Reichsregierung einige Abänderungen, wurde darauf der NatVers vorgelegt und von dieser am 8. und 10. Februar 1919 beraten und verabschiedet. Das „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt" trat mit seiner

[35]) RGBl 1919, 169.

[36]) Menke-Glückert aaO. 144 ff. StenBer NatVers 3. Sitz. (12—15) und 4. Sitz. (18—36). Druck. NatVers Nr. 3.

Annahme durch die NatVers (§ 10) am 10. Februar 1919 in Kraft. Ausgefertigt und verkündet wurde es auf außergewöhnliche Weise, nämlich im Namen der verfassunggebenden deutschen NatVers durch deren Präsidenten. Eine andere Möglichkeit dafür bestand ja in diesem Augenblick noch nicht. Mit dem Erlaß des Gesetzes war der Grundstein für den neuen Verfassungsbau des Reiches gelegt.

2. Inhalt[37]). Das Gesetz war ein typisches Kompromiß- und Notgesetz. Es konnte vor allem keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Aber sein Inhalt genügte, um die provisorische Reichsgewalt staatsrechtlich zu fundieren und mit handlungsfähigen Organen, diese mit hinlänglichen Zuständigkeiten, auszustatten. Das Gesetz setzte das Deutsche Reich als bestehende staatsrechtliche Einheit voraus. Es enthielt auch keine Bestimmung über den Träger der Staatsgewalt. Es bedurfte dessen nicht, da das Prinzip der Volkssouveränität in aller Überzeugung wurzelte und durch die Vollziehung der Wahlen zur NatVers auch schon praktisch betätigt worden war. Ebensowenig konnte ein Zweifel darüber obwalten, daß diese auf demokratischer Grundlage aufgebaute NatVers den Willen des souveränen Volkes repräsentierte[38]).

Die Nationalversammlung, für deren Organisation (§ 5) mehrere Vorschriften

---

[37]) Apelt in DJZ 1919, 205 ff. Stier-Somlo, VDR, 19 ff.

[38]) Preuß in StenBer NatVers. 12.

der bisherigen RV 1871 galten [39]), trat an die Stelle des bisherigen RT [40]). Sie war das Organ der Gesetzgebung. Sie hatte die Aufgabe, die künftige künftige RV und sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen (§ 1). Doch bestand dabei zwischen der RV und anderen Gesetzen ein beachtenswerter Unterschied. Die künftige RV wurde von der NatVers allein verabschiedet. Sie entschied über deren Inhalt vollständig souverän. Nur die eine Schranke war gesetzt, daß der Gebietsbestand der Freistaaten nicht ohne ihre Zustimmung geändert werden konnte (§ 4 I). Dagegen verfügte die NatVers über andere Reichsgesetze nicht frei. Vielmehr kamen im übrigen Reichsgesetze nur durch Übereinstimmung zwischen der NatVers und dem Staatenausschuß zustande (§ 4 II).

Der Staatenausschuß war das Vertretungsorgan der deutschen Freistaaten. Jeder Freistaat hatte mindestens eine Stimme. Grundsätzlich entfiel auf eine Million Landeseinwohner eine Stimme. Kein Staat durfte durch

[39]) Art. 21 (Beamte und Soldaten bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die NatVers), 22 (Öffentlichkeit der Verhandlungen, Verantwortungsfreiheit wahrheitsgetreuer Berichte), 23 (Recht des Gesetzesvorschlags und der Überweisung von Petitionen an die Regierung), 26 (Unzulässigkeit einer längeren [als 30 Tage] oder wiederholten Vertagung), 27 (Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Präsidium), 28 (Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit), 29 (Entschließungsfreiheit der Abg), 30 (Verantwortungsfreiheit), 31 (Immunität), 32 (gesetzliche Entschädigung).

[40]) Übergangsgesetz v. 4. März 1919 (RGBl 1919, 285), § 2.

mehr als ⅓ aller Stimmen vertreten sein. Den Vorsitz führte ein Mitglied der Reichsregierung (§ 2). Die Rechte des Staatenausschusses bezogen sich auf die Einbringung und die inhaltliche Feststellung von Gesetzen. Die Einbringung von Vorlagen der Reichsregierung (der einfachen Gesetze und der neuen RV) an die NatVers bedurfte der Zustimmung des Staatenausschusses (§ 2 I [1]). Mangels Übereinstimmung durfte jeder Teil selbständig seinen Entwurf der NatVers zur Beschlußfassung vorlegen. Sodann wirkte der Staatenausschuß bei der Feststellung des Gesetzestextes (ausgenommen der künftigen RV) mit. Es bedurfte der Übereinstimmung zwischen NatVers und Staatenausschuß. War eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so konnte der Reichspräsident die Entscheidung durch eine Volksabstimmung (Referendum) herbeiführen (§ 4 II). Endlich trat der Staatenausschuß insoweit an Stelle des Bundesrates, als auf diesen in Gesetzen und Verordnungen des Reiches verwiesen war [41]).

Der Reichspräsident war das Oberhaupt des Reiches. Er trat insofern in die Funktionen des bisherigen Kaisers ein [42]). Er wurde von der NatVers mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt dauerte bis zum Amtsantritt des neuen, auf Grund der künftigen RV gewählten Reichspräsidenten (§ 7). Der Reichspräsident führte die Geschäfte des Reichs. Er

[41]) Übergangsgesetz v. 4. März 1919 (RGBl 1919, 285) § 3 [1].

[42]) Übergangsgesetz v. 4. März 1919, § 4.

hatte das Reich völkerrechtlich zu vertreten (§ 6 I). Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgten jedoch durch Reichsgesetz, setzten also einen übereinstimmenden Beschluß von NatVers und Staatenausschuß voraus (§ 6 II). Die endgültig beschlossenen Reichsgesetze (einschl. der RV) hatte der Reichspräsident im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden (§ 6 V).

Die Reichsregierung wurde vom Reichspräsidenten geleitet, vom Reichsministerium [43]) geführt. Der Reichspräsident berief das Reichsministerium. Diesem unterstanden sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Heeresleitung (§ 8 I). Die Reichsminister bedurften zu ihrer Amtsführung nach parlamentarischem Grundsatz des Vertrauens der NatVers (§ 8 II). Der Reichspräsident konnte also nur solche Personen zu Ministern berufen, die der Übereinstimmung mit der Mehrheit der NatVers gewiß waren, und mußte solche, die sich nicht mehr auf diese Mehrheit stützen konnten, entlassen. Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedurften zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister (§ 9 I). Die Reichsminister waren für die Führung ihrer Geschäfte der NatVers verantwortlich (§ 9 II).

Durch den Erlaß dieser Notverfassung des Reiches war das durch die Tatsache der Revolution begründete illegitime Staatsrecht auf den

---

[43]) Es füllte die Lücke des Reichskanzlerpostens aus. Übergangsgesetz v. 4. März 1919, § 5.

Boden einer legitimen verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage [44]) gestellt worden.

II. Die endgültige Verfassungsurkunde der deutschen Reichsrepublik.

A. Vorbilder für die neue RV.

Die Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands sollte auf republikanischer und bundesstaatlicher Grundlage erfolgen.

1. Die Vorbilder für das neue Verfassungswerk waren deshalb zum Teil im Ausland zu suchen. Sieht man vom englischen Verfassungs-Gewohnheitsrecht ab [45]), so ist das Musterland republikanischer Verfassungsurkunden Frankreich [46]). Beach-

[44]) Nach dem Übergangsgesetz v. 4. März 1919 (RGBl 1919, 285) bleiben in Kraft: 1. die bisherigen Gesetze — einschl. der (dadurch neubelebten) Reichsverfassung v. 16. April 1871 — und Verordnungen des Reiches, soweit ihnen nicht dieses ÜbergangsG oder das G über die vorläufige Reichsgewalt v. 10. Februar 1919 (oder die revolutionären Verordnungen; s. Nr. 2) entgegenstehen; 2. alle vom RtVB oder der RReg „bisher" (d. h. auch noch nach dem 10. Februar) erlassenen und verkündeten Vo. Ein Verzeichnis der letzteren ist der NatVers binnen Monatsfrist vorzulegen. Eine Vo ist von der RReg außer Kraft zu setzen, wenn die NatVers dies innerhalb dreier Monate beschließt. Das Verzeichnis ist im „Reichsanzeiger" zu veröffentlichen; in diesem Verzeichnis fehlende Vo treten außer Kraft (§ 1). Zu diesem Übergangsgesetz vgl. Stier-Somlo, VDR, 50 ff., bes. 62 ff. und die dortigen Literaturangaben.

[45]) Zuchardt, Moderne Staatsverfassungen, ihr Wortlaut und ihr Wesen, Leipzig 1919, 130.

[46]) Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs. 1909, 560 ff. Lebon, Das VR der französischen Republik, 1909, 197 ff.

tung verdienten von den zahlreichen französischen Verfassungen namentlich die beiden Verfassungsgesetze vom 25. Februar 1875 und vom 16. Juli 1875 [47]), sofern man an die Einführung eines parlamentarischen, d. h. von der Volksvertretung zu wählenden Reichspräsidenten dachte. Sollte dagegen die Präsidentschaft als plebiszitäre Einrichtung geschaffen werden, d. h. auf Wahlen des ganzen Volkes beruhen, so mußte man die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787 [48]) zum Muster nehmen. Ihr Vorbild erschien um so wertvoller, als sie zugleich die Verfassung eines bundesstaatlich organisierten Staatswesens darstellte und daher besonders für die Frage, in welcher Weise den Gliedrepubliken eine Anteilnahme an der Staatsgewalt der Gesamtrepublik zu gewähren sei, wertvolle Anregungen bot, ferner den Grundsatz der Gewaltenteilung zum ersten Male scharf durchführte. Auch die Schweizer Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 [49]) vereinigte beide Vorbilder — Republik und Bundesstaat — in sich. Vor allem war es bei ihr die Einrichtung des sog. Referendums, die ihre sorgfältige Berücksichtigung nahelegte, wenn man das Institut der Volksabstimmung auch für die Neuordnung der deutschen Verfassungsverhältnisse verwerten wollte. Diese wenigen ausländischen Beispiele mögen hier genügen; nur eine Rundreise durch

[47]) Posener a. a. O. 564, 567. Zuchardt a. a. O. 79, 81.
[48]) Posener a. a. O. 1351. Zuchardt a. a. O. 7.
[49]) Posener a. a. O. 838. Zuchardt a. a. O. 63.

alle Staaten der Erde [50]) könnte die Frage erschöpfen.

2. Nicht vergessen werden darf aber, daß auch die eigene deutsche Vergangenheit wertvoller Vorbilder nicht ermangelt. Nicht in Frage kommt die deutsche Bundesverfassung (Bundesakte vom 8. Juni 1815 und Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820) [51]); denn der Deutsche Bund war überhaupt kein Staat, sondern ein völkerrechtlicher Verband von Staaten, ein Gebilde nicht des Staatsrechts, sondern des Völkerrechts; die Bundesakte war gar kein staatliches Gesetz, sondern eine völkerrechtliche Vereinbarung. Ganz im Gegensatz dazu sollte die in der Frankfurter Paulskirche von der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung des Jahres 1848 beschlossene Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 [52]) das Staatsgrundgesetz eines wirklichen deutschen Staates werden. Dieser Staat sollte ein Bundesstaat sein und trotz der Kaiserwürde, die eigentlich nur eine erbliche Präsidentschaft verhüllte, auf demokratischer Grundlage beruhen. Denn die Beratungen, aus denen diese Verfassung hervorging, ließen keinen

[50]) Als abschreckendes Beispiel sei noch die Verfassung der russischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik vom 10. Juli 1918 erwähnt (Zuchardt a. a. O. 88).

[51]) Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft III, 1893.

[52]) Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft II, Leipzig, 1893. Bergsträßer, Die Verf des DR vom Jahre 1849 mit Vorentw., Gegenvorschlägen u. Modifikationen bis zum Erfurter Parlament, 1913. Zuchardt a. a. O. 20.

Zweifel, daß die NatVerf sich als das Organ des „souveränen" deutschen Volkes betrachtete [53]) und auf diesem Prinzip auch die Verfassung aufbaute. Es liegt auf der Hand, daß gerade diese Frankfurter Paulskirchenverfassung eine außerordentlich wertvolle Vorlage für das neue Verfassungswerk bilden mußte, und in der Tat ist denn auch ihr Einfluß darauf unverkennbar. An sie knüpft die neue Verfassung unter anderm dadurch wieder an, daß sie, anders als die RV 1871, einen umfangreichen Katalog von „Grundrechten" der deutschen Staatsbürger in ihren Text aufgenommen hat. Zahlreiche Grundrechte sind ganz neu geschaffen, viele auch den bisherigen Landesverfassungen [54]) entnommen [55]), das wesentliche Vorbild aber war zunächst die Verfassung der Paulskirche. Auch sonst hat diese Verfassung wertvolles Material für den Neubau geliefert, wenngleich anderseits grundlegende Einrichtungen derselben, wie das Staatenhaus, nicht übernommen worden sind. Gewiß ist man auch an der Verfassung des Kaiserreichs vom 16. April 1871 [56]) nicht achtlos vorübergegangen. Trotz des Umsturzes bestehen noch manche Be-

[53]) Präsident v. Gagern bei Eröffnung der NatVerf am 18. Mai 1848: „Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das ganze Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränität des Volkes."

[54]) Stoerk v. Rauchhaupt, Handbuch der deutschen Verfassungen [2], 1913.

[55]) Vgl. auch die Erklärung der Menschenrechte in Virginia vom 12. Juni 1776. Zuchardt a. a. O. 5.

[56]) Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft I [6], 1912.

ziehungen zwischen gestern und heute. Natürlich kann es sich nur um äußerliche und mehr nebensächliche Punkte handeln, da der Umschwung in der Hauptsache, so z. B. in der Staats- und Regierungsform, ein völliger, in anderen Beziehungen, wie z. B. im Verhältnis zwischen Reich und Gliedstaaten, sehr erheblich ist.

B. Entwürfe zur neuen RV.

1. Amtliche Entwürfe.

a) Der Preuß'sche Entwurf (PE). Schon gleich nach seiner Konstituierung ernannte der RtVB den Berliner Handelshochschul-Professor Dr. Hugo Preuß zum Staatssekretär des Innern. Diese Berufung eines hervorragenden Staatsrechtsgelehrten legte die Vorarbeiten für die neue RV in wissenschaftlich bewährte[57]), sachkundige Hände. Staatssekretär (Reichsminister) Dr. Preuß ist trotz aller ihrer späteren Änderungen der geistige Schöpfer der deutschen RV 1919, sein Name ist für alle Zeiten mit der deutschen Verfassungsgeschichte verknüpft. Preuß

[57]) Preuß hat sich wissenschaftlich speziell auf dem Gebiete des städtischen und staatlichen Verfassungsrechts hervorgetan und besonders durch seine scharfsinnigen Schriften über Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889), Das städtische Amtsrecht in Preußen (1902), Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität (in Festgabe für Laband, II, 1908) und die Entwicklung des deutschen Städtewesens (I, 1906) auch bei seinen Gegnern höchste Anerkennung gefunden. Weiteren Kreisen wurde er durch die Schriften „Das deutsche Volk und die Politik" (1916) und „Obrigkeitsstaat und großdeutscher Gedanke" (1916) bekannt.

arbeitete im Auftrage des RtWB den Entwurf einer RV[58]) nebst einer Denkschrift (vom 3. Januar 1919) aus, die zusammen am 20. Januar 1919 im Reichsanzeiger veröffentlicht wurden. Dieser VE stellte streng staatsrechtlich betrachtet eine Privatarbeit dar, die aber die Grundlage des späteren RegE werden sollte und darum doch offiziellen Charakter trug. Er beschränkte sich auf den das eigentliche Verfassungsrecht behandelnden „allgemeinen Teil" der künftigen RV; Bestimmungen über die verfassungsmäßigen Grundlagen der wichtigsten staatlichen Funktionen, nämlich des Heerwesens, Verkehrs-, Zoll- und Handelswesens, der Reichsfinanzen und der Rechtspflege, blieben vorbehalten.

Die charakteristische Eigentümlichkeit des VE ist (neben der Verwirklichung der Volkssouveränität) der außerordentlich starke Zug vom Föderalismus zum Unitarismus, ja man kann sagen, vom Bundesstaat zum Einheitsstaat.

---

[58]) E der künftigen RV (allgemeiner Teil), hgg. im Auftrage des Reichsamts des Innern. Berlin 1919. Purlitz a. a. O. 1 ff., 15 ff. Stier-Somlo, VDR, 27 ff. Ebers, VDR, 106 ff. Kaufmann, Grundfragen der künftigen RV. Berlin 1919. Hübner, Was verlangt Deutschlands Zukunft von der neuen RV? Halle 1919. Gmelin, Warum ist der RVE für uns Süddeutsche unannehmbar? Gießen 1919. Koch in Deutsche Allg. Ztg. v. 15. Februar 1919, Abendausg. Beiblatt. Zorn im „Tag" Nr. 29 vom 11. Februar 1919. Göppert das. Nr. 56, 57 vom 18., 19. März 1919. Anschütz in DJZ 1919, 199 ff. v. Miltner in Leipziger Ztschr XIII, 1919, Nr. 4, 169 ff. Rothenbücher in Ztschr für Rechtspflege in Bayern, XV, 1919, Nr. 4, 65 ff. Giese in Frankfurter Nachrichten Nr. 50, 52 vom 28. und 29. Januar 1919.

Scheinbar fußt der PE auf dem bundesstaatlichen Prinzip. Das Reich soll aus seinen bisherigen „Gliedstaaten" bestehen (§ 1). Diese werden weiterhin als „Freistaaten" bezeichnet. Aber stellen diese wirklich noch Staaten dar? Schon quantitativ ist die Kompetenz der Freistaaten bedenklich gering geworden. Alle wichtigeren Materien (§§ 3, 4) unterliegen der Gesetzgebung des Reichs, dessen Zuständigkeit jedenfalls gegenüber früher bedeutend erweitert ist. Wichtiger ist die Tatsache der völligen Abhängigkeit der Freistaaten vom Reiche. Die Reichsregierung ist z. B. befugt, den Landesbehörden direkte Anweisungen über die Ausführung von Reichsgesetzen zu erteilen. Sie kann sogar in die Freistaaten Beauftragte entsenden, denen die Akten vorzulegen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen sind. Bei Zuwiderhandlungen gegen Reichsgesetze kann gegen die schuldigen Landesbeamten nach den für die Reichsbeamten geltenden Disziplinarvorschriften vorgegangen werden (§ 8). Im Handumdrehen können Freistaaten werden und vergehen. Dem deutschen Volke wird es freigestellt, ohne Rücksicht auf die bisherigen Landesgrenzen neue deutsche Freistaaten innerhalb des Reichs zu errichten, soweit die Stammesart der Bevölkerung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und geschichtlichen Beziehungen die Bildung solcher Staaten nahelegen. Die Vereinigung von Gliedstaaten geschieht durch Staatsvertrag unter Zustimmung der Volksvertretungen und der Reichsregierung. Die Loslösung eines Landesteils aus dem bisherigen

Staatsverbande zwecks Vereinigung mit einem anderen Freistaat oder zwecks Bildung eines selbständigen Freistaates ist durch Abstimmung der Bevölkerung des Landesteils bedingt und möglich (§ 11). Diese Vorschrift richtet sich unverkennbar gegen das ungeteilte Fortleben des preußischen Staates. Die Denkschrift macht auch gar kein Hehl daraus, daß ihr das Weiterbestehen Preußens im Reich ein Dorn im Auge ist.

„Der Fortbestand einer einheitlichen Republik (unvollkommenen staatlichen Einigung) von 40 000 000 Einwohnern innerhalb einer von ihr organisatorisch getrennten Republik (vollkommeneren staatlichen Einigung) von zusammen etwa 70 000 000 Einwohnern ist schlechthin eine staatsrechtliche, politische und wirtschaftliche Unmöglichkeit." „Ein Einzelstaat, der vier Siebentel des gesamten Reiches umfaßt, ist nur als Hegenomiestaat möglich. Ist (aber) die preußische Hegemonie in Deutschland unmöglich geworden, so ist damit auch ein einheitliches Preußen in Deutschland unmöglich geworden." Soll der deutsche Volksstaat „sich vollenden, so muß ihm der preußische Notbau weichen" [59]).

Aber es kommt für die Freistaaten noch schlimmer. Der sog. Freistaat kann nicht einmal

[59]) „Denkschrift" zum E der künftigen RV, 10, 11. Entsprechend v. Batocki, Hat der preußische Staat noch Daseinsberechtigung? (Deutsche Allg. Ztg. vom 10. Dezember 1918, Morgenausg.) und Hübner, Was verlangt Deutschlands Zukunft von der neuen RV? 1919, 11 ff. Der Standpunkt des PE hat in der Literatur und in der Öffentlichkeit, bei den Landesregierungen und bei fast allen Parteien der NatVers lebhaften Widerspruch ausgelöst und entschiedene Ablehnung gefunden. Vgl. Menke-Glückert, 139 ff. Purlitz a. a. O. 31 ff. Kaufmann a. a. O. 7—17. Gmelin a. a. O. 3—14. Friedberg in DJZ, 1919, 193 ff. v. Miltner in Leipziger Ztschr, 1919, 169 ff.

frei über seine Verfassung verfügen, sondern muß ihren Inhalt entsprechend den eingehenden und sehr eingreifenden Normativbestimmungen des § 12 über republikanische Staatsform, Wahlrecht, Einkammersystem, Landesregierung, Selbstverwaltung, Polizeiwesen u. a. gestalten [60]). Endlich ist der nichtstaatliche Charakter der Freistaaten auch aus der Konstruktion des neuen Reichsbaues ersichtlich. Die beim deutschen Volke liegende Staatsgewalt soll in Reichsangelegenheiten durch die auf Grund der RV bestehenden Organe, in den Landesangelegenheiten durch die deutschen Freistaaten nach Maßgabe ihrer Landesverfassungen ausgeübt werden (§ 2). Das souveräne deutsche Volk verfügt also über zwei Arten von Staatsorganen: über die Reichsorgane und über die Freistaaten als körperschaftliche Organe des Reiches [61]). Die Landesorgane sind demnach mittelbare Reichsorgane, die Freistaaten selbst nichts weiter als Selbstverwaltungskörperschaften des Reiches mit allerdings sehr hoch entwickelter Autonomie. Ist der Verfasser des Entwurfs sich dieser Konsequenz bewußt gewesen? Mehr noch — sie liegt in seiner vollen Absicht. Die Denkschrift sagt es offen:

„Eigenleben in den Formen einer frei entwickelten Selbstverwaltung steht nicht in Widerspruch mit der notwendigen und unentbehrlichen Staatseinheit in allen für das Gemeinleben des gesamten deutschen Volkes entscheidenden politischen und wirtschaftlichen Dingen." Die Republik hat zu sorgen „für die innere Gliederung

[60]) Gmelin a. a. O., 29 ff.

[61]) Richtig Gmelin a. a. O., 29. Rothenbücher a. a. O., 65.

der deutschen Landschaften und Stämme zu autonomem Eigenleben innerhalb des einheitlichen Reichsstaats". Es handelt sich um „Funktionen höchstpotenzierter Selbstverwaltung, für die die kleinsten der bisherigen Einzelstaaten viel zu klein, der Großstaat Preußen aber viel zu groß und in sich selbst zu verschiedenartig ist". „Dagegen findet die Autonomie und Selbstverwaltung der engeren Verbände, in die sich das Volksganze gliedert, aufsteigend von den Gemeinden, ihre Krönung und vollste Entfaltung in den Freistaaten" [62]).

Diese Belege dürften ausreichen. Wer die wissenschaftlichen Schriften von Preuß kennt, weiß, daß er hier seine alten Lieblingsgedanken vertritt. Wer will es dem Rechtsgelehrten verdenken, daß er als Staatsmann seine theoretischen Jugendträume in die Praxis umzusetzen sucht? Die Ergebnisse aber, daß die Freistaaten, so auch Preußen, keine Staaten mehr, sondern höchstentwickelte autonome Selbstverwaltungskörperschaften sind, daß das Reich demnach aus einem Bundesstaat ein Gliedstaat geworden ist, haben allenthalben in Schrift und Wort, im Volk und im Parlament [63]) heftigen Widerspruch geweckt.

Der zweite Grundgedanke des VE ist die Volkssouveränität. Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke (§ 2). Populi voluntas suprema lex est. Das Volk übt seine Rechte teils nach dem Prinzip der unmittelbaren Demokratie selbst aus im Wege der öffentlichen

[62]) „Denkschrift" zum E der künftigen RV, 7, 8, 15, 16.

[63]) Vgl. besonders die Reden des preußischen Ministers Heine in der NatVers am 3. März und 22. Juli 1919 (StenBer 457 f., 481, 1808 f.).

Wahl [64]) oder der öffentlichen Abstimmung [65]), teils läßt es sie nach dem Prinzip der repräsentativen Demokratie von seinen verfassungsmäßigen Organen wahrnehmen. Diese Organe [66]) sind der aus zwei Kammern — Volkshaus und Staatenhaus — bestehende Reichstag, die aus dem Reichskanzler und den Reichsministern bestehende, dem Volkshaus nicht notwendig entnommene, aber auf sein Vertrauen gegründete, streng parlamentarische Regierung und der „plebiszitäre", d. h. vom ganzen Volke gewählte Reichspräsident. Das Staatenhaus ist nicht Nachfolger des Bundesrats, sondern ebenso wie das Volkshaus eine Volksvertretung; nur werden die ihm angehörenden Abgeordneten von den Landtagen der einzelnen Freistaaten gewählt (§ 32). Alle diese Organe handeln im Namen des Volkes. Auch alle Behörden und Beamten verwalten und urteilen im Namen des Volkes. Dem souveränen Charakter des Volkes entspricht endlich die ausdrückliche verfassungsmäßige Gewährleistung einer Reihe von „Grundrechten des deutschen Volkes" (§§ 18—29) nach dem Vorbilde namentlich der RV der Frankfurter Paulskirche [67]).

---

[64]) Der Reichstagsabgeordneten des Volkshauses (§ 31) sowie des Präsidenten des Reiches (§ 58).

[65]) Über Verfassungsänderungen (§ 51), über Gesetzesvorlagen mangels Einigung beider Häuser des Reichstags (§ 60), sowie über einen Antrag des Reichstags auf Absetzung des Präsidenten (§ 67).

[66]) Hierzu besonders Kaufmann a. a. O. 17 ff.

[67]) Kaufmann a. a. O. 38 ff.

b) Die Regierungsvorlage (RegE) [68]).

Der Preuß'sche Entwurf erweckte allenthalben in der öffentlichen Meinung, namentlich bei den Landesregierungen [69]), lebhaften Widerspruch. Zu seiner Umarbeitung trat ein Ausschuß aus Vertretern der Reichsregierung und der Regierungen der Gliedstaaten zusammen [70]). Das Ergebnis der Beratungen war ein neuer, auch umfangreicherer Entwurf, der der NatVers am 21. Februar 1919 als „E einer Verfassung des Deutschen Reichs" von der Reichsregierung vorgelegt wurde. Der Staatenausschuß hatte diesem RegE im ganzen zugestimmt, jedoch zu den Art. 15, 19 und 40 Vorbehalte gemacht, d. h. abweichende Beschlüsse gefaßt. Dieser RegE trägt gegenüber dem PE einen erheblich veränderten Charakter. Der Einfluß der Gliedstaaten hat sich unverkennbar geltend gemacht. Der Unitarismus ist zurückgedämmt, der Föderalismus ein wenig stärker betont, der Partikularismus zu neuem Leben erwacht. So trägt der RegE den Stempel eines keineswegs ausgeglichenen Kom-

[68]) Der E wurde der NatVers vom Reichsmin. d. J. am 21. Februar 1919 vorgelegt. Druckf. der NatVers. Nr. 59. Purlitz a. a. O. 50 ff. Ebers, VDR. 2 ff., 1. Spalte. Triepel in Schmollers Jahrb. 1919, 459. Gmelin, Entspricht der zweite RVE unseren Erwartungen? Gießen 1919. Giese in Deutsche Revue, 1919, Aprilheft, 1—18.

[69]) Eine Konferenz des RtVB mit Vertretern aller deutschen Landesregierungen fand am 25. Januar 1919 in Berlin statt. Purlitz a. a. O. 37 ff.

[70]) Dieser Ausschuß wurde auch mit der Ausarbeitung des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt betraut. Vgl. oben S. 28.

promisses zwischen der Einheitstendenz und den partikularistischen Sonderwünschen. Die Staatsgewalt der „Gliedstaaten", wie die „Freistaaten" des PE jetzt heißen, ist wiederhergestellt. Quantitativ ist die Kompetenz des Reichs abermals erweitert (Art. 9), qualitativ aber abgeschwächt, indem die Reichsgewalt nicht mehr so einschneidend in die Landesgewalt eingreifen darf. Die Richtlinien, die der PE für die Verfassungen der Gliedstaaten aufgestellt hatte, sind zum großen Teil verschwunden (Art. 16). Die Vereinigung von Gliedstaaten und die Umlegung von Landesteilen bleibt innerhalb engerer Schranken vorgesehen, doch kann die Reichsregierung mangels Einigung der beteiligten Staaten bloß zwecks Vermittlung [71]) angerufen werden (Art. 15). Sehr wesentlich ist die Bestimmung, daß die Staatsgewalt nicht beim deutschen Volke, sondern beim Volke schlechthin liegt (Art. 2 Abs. 1). Das bedeutet, daß die Staatsgewalt der Gliedstaaten nicht mehr vom gesamtdeutschen Volk, also vom Reiche, sondern von ihren eigenen Landesvölkern, also aus ihnen selbst abzuleiten

---

[71]) So nach dem Vorbehalt des Staatenausschusses zu Art. 15. Dagegen ist nach der Vorlage der Reichsregierung bei erfolgloser Vermittlung die Regelung der Angelegenheit durch verfassungänderndes Reichsgesetz möglich. Dies würde also die verfassungsmäßige Berechtigung des Reichstags begründen, auf vollkommen legalem Wege über Landesteile von Gliedstaaten zu verfügen, ja sogar die staatliche Existenz von Gliedstaaten zu vernichten. Mit Recht hat darum der Staatenausschuß gegen diese Bestimmung Widerspruch erhoben.

ist. Die selbständige Gliedstaatsgewalt gegenüber der Reichsstaatsgewalt ist damit prinzipiell anerkannt. Der RegE geht aber noch weiter, indem er dem Partikularismus im völkerrechtlichen Verkehr, in der Militärverwaltung und im Verkehrswesen bedenklich weitgehende Zugeständnisse macht. Die Gliedstaaten können, allerdings nur mit Zustimmung des Reichs, im Rahmen der Landeskompetenz Verträge mit dem Ausland abschließen (Art. 4). In ihren bisherigen selbständigen Landesmilitärverwaltungen dürfen die Gliedstaaten ohne ihre Zustimmung nicht beschränkt werden (Art. 5). Die Vereinheitlichung des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens sowie der Wasserstraßenverwaltung ist durch vertragliche Abmachungen zwischen Reichs- und Landesregierungen bedingt (Art. 87, 90, 102). Die früheren Reservatrechte hinsichtlich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern, der Bierbesteuerung, des Branntweinmonopols und des Immobiliarbrandversicherungswesens werden aufrecht erhalten (Art. 115 bis 118). Dem Gedanken des Föderalismus trägt der Entwurf durch die eigenartige Institution des Reichsrats [72]) Rechnung. Er bietet den Gliedstaaten, denen keine parlamentarische Vertretung im Reichstage (wie sie der PE durch das Staatenhaus vorsah) zugebilligt wird, die Möglichkeit, in einem allerdings ziemlich dürftigen Ausmaße an den Reichsgeschäften

[72]) Kaufmann im „Tag" (B), Nr. 49, 50 vom 9., 11. März 1919.

aktiven Anteil zu nehmen. Äußerlich dem früheren Bundesrat vergleichbar, stellt der Reichsrat im Wesen eine völlige Neubildung dar. Der Reichsrat hat das Recht der Zustimmung zu Gesetzesvorlagen und zu Ausführungsverordnungen der Reichsregierung, ferner ein aufschiebendes Einspruchsrecht gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze; endlich muß er über die Führung der Reichsgeschäfte von den Reichsministerien auf dem laufenden gehalten werden (Art. 24, 26, 27). Nicht so folgenschwer ist die Abweichung des RegE von dem PE bezüglich der Volkssouveränität und ihrer Organisation. Die Volksabstimmung ist bei Verfassungsänderungen weggefallen. Eine sehr erhebliche Änderung ist die Beseitigung des Staatenhauses, so daß der Reichstag nur noch aus einer Kammer besteht. Neubearbeitet und etwas eingehender gestaltet ist das Verzeichnis der Grundrechte.

2. Private Entwürfe.

Nur geringe Berücksichtigung scheinen bei den Verfassungsarbeiten die von privater Seite stammenden Entwürfe für eine neue RV. gefunden zu haben. Ihre wissenschaftliche Bedeutung rechtfertigt aber, ja verlangt es, ihrer kurz zu gedenken. Im Dezember 1918 bildete sich in Berlin auf Anregung des Vereins „Recht und Wirtschaft" ein freier Ausschuß [73]) zur

[73]) Mitglieder waren Ministerialdirektor a. D. Lusensky, Professor Triepel, Professor Kaufmann, Regierungsrat v. Friedberg, Professor Kipp, Ministerialdirektor Kübler, Staatssekretär a. D. Lisko, Vortragen-

Ausarbeitung des Entwurfs einer RV. Die auf Grund von Teilentwürfen [74]) hergestellte vortreffliche Arbeit [75]) ist gänzlich unpolitisch, allein von dem Bestreben geleitet, unter wissenschaftlicher Durchdringung des verfassungsrechtlichen Stoffes einen praktisch brauchbaren Vorschlag zu machen. Von hervorragender Bedeutung ist ferner der von Professor Dr. Fritz Stier-Somlo in Cöln vorgelegte E. einer „Verfassung der Vereinigten Staaten [76]) von Deutschland“ [77]), dem eine Einführung in die Grundzüge des neuen Reichsbaues sowie eine eingehende sachliche Erläuterung der gemachten Einzelvorschläge beigegeben sind. Das Schwergewicht liegt in den organisatorischen Vorschlägen. „Für Ergänzung und Umschichtung ist absichtlich Raum gelassen.“ Doch fehlt nichts Wesentliches. Weitere private Verfassungsentwürfe sind von Staatsminister Dr. Drews, von Professor Dr. Bredt in Marburg [78]) und von Rechtsanwalt

---

der Rat Reinhardt, Oberamtmann Schaible, Regierungsrat Rathenau.

[74]) Verfasser: Kaufmann, Lusensky, Triepel.

[75]) E einer V des DR. Hgg. vom VAusschuß des Vereins R. u. W., Berlin 1919. Kaufmann, Grundfragen der künftigen RV, Berlin 1919. Derf. in Ztschr. „Recht und Wirtschaft“ 1919, Nr. 3. Binding daf. Nr. 4, 61 ff.

[76]) Preuß in NatVerf, StenBer 285.

[77]) Die VSt von Deutschland (Demokratische Reichsrepublik). Ein Entwurf mit Begründung. Tübingen 1919.

[78]) Das Werk des Herrn Preuß oder Wie soll eine RV nicht aussehen? Berlin 1919.

Hermann Weck in Berlin [79]) ausgearbeitet worden [80]). Auch Historiker haben sich zum Wort gemeldet. So gibt z. B. der Leipziger Verfassungshistoriker Erich Brandenburg in einer gehaltvollen kleinen Schrift [81]) „in möglichst knapper, allgemeinverständlicher Form, ohne überflüssige gelehrte Begründung allen denen einen Überblick über das große Gebiet, die nach Verständnis verlangen".

C. Die Verhandlungen der Nationalversammlung.

1. Über den von der Reichsregierung vorgelegten Entwurf einer Verfassung für das Deutsche Reich (Nr. 59 der Druck. NatVers.) verhandelte die NatVers. in erster Lesung am 24. und 28. Februar, 3. und 4. März 1919 [82]). Die der Gesetzesvorlage fehlende schriftliche Begründung ersetzte der Reichsminister des Innern Dr. Preuß durch einen eingehenden mündlichen Vortrag [83]). Er bestritt nicht, daß der organisatorische Grundgedanke nicht in klarer Einheitlichkeit restlos habe durchgeführt werden können, daß er Abbiegungen, Ausnahmen erlebt habe

[79]) Weck, Die neue RV, Berlin 1919.

[80]) Groß ist die Reihe der Zeitschriftenaufsätze zur neuen RV. Vgl. z. B. Anschütz in DJZ 1919, 113 ff.

[81]) Brandenburg, Wie gestalten wir unsere künftige Verfassung? Leipzig 1919.

[82]) StenBer 284 ff., 371 ff., 449 ff., 485 ff. Purlitz a. a. O. 127 ff.

[83]) StenBer 284 ff.

und eine etwas gebrochene Linienführung aufweise. Dagegen sei die Hauptsache, die republikanische Staatsform, restlos unter gerader Linienführung in der neuen V enthalten. Der Reichsminister erläuterte sodann alle wichtigeren Grundeinrichtungen des neuen Verfassungswerkes. Die sich anschließenden Plenarberatungen endeten mit der Überweisung der Vorlage an einen besonderen (den 8.) Ausschuß von 28 Mitgliedern.

2. Dieser Verfassungsausschuß hat sich sofort konstituiert [84]) und in überaus gründlicher, streng sachlicher Arbeit die Regierungsvorlage auf das sorgfältigste durchberaten und erheblich vervollkommnet [85]). Der aus den Beratungen hervorgegangene Ausschußent-

[84]) Vorsitzender des Verfassungsausschusses war der Abg. Haußmann. Die Referate über die Einzelfragen wurden in folgender Weise verteilt: Es referierten über den allgemeinen Abschnitt „das Reich" die Abgeordneten Dr. Kahl und Dr. Quarck, über „Gesetzgebung" Dr. Spahn und Dr. Pernze, über „Gliedstaaten" Dr. Beyerle und Koch (Kassel), über „Grundrechte" D. Naumann und Dr. Düringer, über „Kirche und Schule" Gröber und Meerfeldt, über „Sozialisierung" Katzenstein und Stegerwald, über „Reichstag" Schultz und Dr. Cohn, über „Reichspräsident" Fischer (Berlin) und Dr. Ablaß, über „Regierung" Dr. v. Delbrück und Fischer (Berlin), über „Finanz- und Handelswesen" Dr. Spahn und Kahmann, über „Verkehrswesen" Zöphel, Koch (Kassel) und Vogel, über „Rechtspflege und Beamte" Trimborn und Dr. Ablaß.

[85]) Die amtlichen Protokolle der Beratungen des VA erscheinen demnächst im Druck von Carl Heymanns Verlag in Berlin. Auszugsweiser Bericht bei Purlitz a. a. O. 140 ff., 239 ff.

wurf (VAE) [86]) ist eine vortreffliche legislative Leistung. Der VAE weist im allgemeinen Charakter, in der Anlage und in den Einzelheiten zahlreiche Veränderungen und viele Verbesserungen gegenüber dem RegE auf [87]). Äußerlich ist am augenfälligsten die völlige extensive und intensive Neugestaltung des Abschnitts über die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen. Dieser Abschnitt ist als 2. Hauptteil dem 1. Hauptteil (Aufbau und Aufgaben des Reiches) gegenübergestellt. Innerlich ist neben der restlosen Durchführung der Demokratie vor allem bemerkenswert die ziemlich radikale Beseitigung der partikularistischen Konzessionen des RegE, die Einschränkung des Föderalismus und die außerordentlich starke Betonung des Unitarismus [88]). Der wirtschaftliche und staatsrechtliche Schwerpunkt des deutschen Staatswesens ist in das Reich verlegt. Die Vereinheitlichung des Reichswehr-, Verkehrs- und Abgabenwesens ist vollendet. Die Erhaltung der selbständigen Landesmilitärverwaltungen ist gestrichen (Art. 79) [89]). Das bayerische und württembergische Post- und Telegraphenwesen soll auf das Reich übergehen, die Überführung zunächst auf güt-

[86]) Vergleichende Gegenüberstellung der Beschlüsse 1. und 2. Lesung des 8. (Verfassungs-) Ausschusses der NatVers bei Ebers, VDR, 2 ff., 2. u. 3. Spalte.

[87]) Vergleichende Gegenüberstellung beider Entwürfe in „Deutscher Geschichtskalender" (58. Lfg.): Die deutsche RV. Leipzig 1919. Wortlaut des VAE in Nr. 391 u. 656 der Drucks. NatVers.

[88]) Jacobi, Einheitsstaat oder Bundesstaat. Leipzig 1919.

[89]) Auch heute Art. 79.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

lichem Wege versucht werden. Gelingt dies nicht bis zum 1. Oktober 1920, so wird die Entscheidung über die Bedingungen der Übernahme durch Reichsgesetz getroffen (Art. 167) [90]). Das gleiche soll für die Übernahme der dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen und Wasserstraßen in Eigentum und Verwaltung des Reichs gelten (Art. 168) [91]). Die Verwaltung der Reichsabgaben erfolgt nicht mehr durch die Gliedstaaten, sondern durch eigene Reichsbehörden (Art. 7) [92]). Die steuerlichen Reservatrechte der Südstaaten sind gefallen. Die Gesetzgebungskompetenz des Reiches ist abermals erweitert worden. Die Verfassung unterscheidet Materien, die das Reich ausschließlich regeln soll (Art. 6, 7) [93]) solche, die es beim Vorliegen eines Bedürfnisses gleichmäßiger Reichsvorschriften von Reichs wegen regeln kann (Art. 9) [94]), und solche, für die das Reich im Wege der Gesetzgebung bloß Grundsätze aufstellen darf, während die weitere Gesetzgebung Sache der Länder ist (Art. 10 f.) [95]). Die Gliederung des Reiches in Länder soll im Sinne der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerungen erfolgen. Neubildung und Gebietsänderung kann nur mit Zustimmung der daran unmittelbar beteiligten Länder, ohne solche

---

[90]) Heute Art. 170.
[91]) Heute Art. 171.
[92]) Vgl. Art. 8.
[93]) Heute Art. 6.
[94]) Auch heute Art. 9.
[95]) Auch heute Art. 10, 11.

nur durch verfassungänderndes Reichsgesetz und nur dann geschehen, wenn der Wille der Bevölkerung sie fordert oder ein überwiegendes Allgemeininteresse sie erheischt. Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner des Bezirks festzustellen (Art. 18) [96]). Die hier vorgesehene Volksabstimmung mildert ein wenig die Härten, die sich sonst aus der Möglichkeit des Eingriffs der Reichsgesetzgebung ergeben würden. Die Staatsgewalt der Gliedstaaten war durch den VAE in ihrem Lebensnerv getroffen. Der minimale Einfluß der Länder auf die Bildung des Reichswillens, wie ihn der Reichsrat vermittelte, konnte keinen ausreichenden Gegenwert bieten. Der formellrechtlich aufrechterhaltene Staatscharakter der Länder war materiellrechtlich zu einer inhaltlosen Fiktion herabgesunken. Die Länder hatten aufgehört, selbständige Staaten mit eigenständiger Staatsgewalt zu sein [97]). Alle Machtmittel waren in der Reichsgewalt vereinigt. Das Reich war keine Staatenverbindung mehr, sondern ein Einheitsstaat.

3. Das letzte Wort hatte nunmehr die NatVerf selbst zu sprechen [98]). Die Beratun-

[96]) Auch heute Art. 18.

[97]) Giese in Deutsche Revue 1919, 263.

[98]) Berichterstatter waren für den I. Hauptteil die Abgeordneten Kahl (1. Abschn.), Katzenstein (2.), v. Delbrück (3.), Haußmann (4.), Koch (5.), Quarck (6.), Spahn (7.); für den II. Hauptteil die Abg. Düringer (1. Abschn.), Beyerle (2.), Mausbach (3.), Weiß (4.), Sinzheimer (5.); für die Übergangs- und Schlußbest. Gröber.

gen zweiter Lesung[99]) des WAE dauerten vom 2.—22. Juli, die Beratungen dritter Lesung[100]) vom 29.—31. Juli.

In diesen Plenarverhandlungen wurde das ganze Verfassungswerk auf der Grundlage des WAE noch einmal mit größter Gründlichkeit durchberaten. Zu einer ganzen Reihe kleinerer Änderungen traten auch solche schwererwiegender Art. Besonders umstritten waren bis zur letzten Stunde die Vorschriften über die Umgruppierung der Länder und die hierbei dem Reiche zustehenden Kompetenzen (WAE Art 18), sowie über die Gestaltung des öffentlichen Schulwesens vom Standpunkte des Religionsunterrichts aus (WAE Art. 143); ein Kompromiß löste das andere ab; eine allseitig befriedigende Lösung wurde in diesen Fragen nicht erzielt. Weitere Meinungsverschiedenheiten, namentlich über die Reichsfarben (Art 3), die Wahlperiode (Art 22), Volksentscheid und Volksbegehren (Art. 74 f.), die Arbeiter- und Wirtschaftsräte (Art 162) und die — schließlich gestrichene — Nichtwählbarkeit von Mitgliedern landesherrlicher Familien zum RP (Art 164) wurden nach eingehender Aussprache teils durch ausgleichende Einigung, teils durch die Abstimmung erledigt. Am Abend

[99]) Purlitz a. a. O. 259 ff. Zusammenstellung des VE nach den Beschl. des 8. (Verfassungs-) Ausschusses mit den Beschl. der NatVers. in 2. Lesung in Drucks. NatVers Nr. 656, mit den Beschl. der NatVers in (2. und) 3. Lesung bei Ebers, VDR, 3 ff., 3. und 4. Spalte.

[100]) StenBer NatVers 2071 ff., 2088 ff. Purlitz a. a. O. 296 ff.

des 31. Juli 1919 fand das Weimarer Verfassungswerk eine von starker Mehrheit — 262 gegen 75 Stimmen — getragene Annahme. Damit war die Verfassung der deutschen Republik, deren Erlaß nach § 4 des vorläufigen Verfassungsgesetzes vom 10. Februar 1919 ausschließlich in den Händen der verfassunggebenden NatVers lag, verabschiedet. Das Gesetz wurde am 11. August vom RP unterzeichnet. Es ist in der am 14. August 1919 in Berlin ausgegebenen Nr. 152 des RGBl verkündet worden [101]) und gemäß Art. 181 [2] am gleichen Tage in Kraft getreten.

D. Die Verfassung des Deutschen Reichs [102]).

Die neue Verfassung beginnt mit einem Vorspruch und zerfällt sodann in zwei Hauptteile. Der Erste Hauptteil (Art 1—108) enthält das Staatsrecht nebst den Grundzügen des Verwal-

---

[101]) S. 1383—1418. Textausgaben in Carl Heymanns Verlag, Berlin, in der Guttentagschen Slg. (Vereinigung wiss. Verleger in Berlin) und im Verlag Felix Meiner in Leipzig (Deutscher Geschichtskalender, Purlitz a. a. O. 313 ff.).

[102]) Übersicht von Haußmann in StenBer NatVers 1201 ff. G. J. Ebers (Univ.-Prof. in Cöln), Die V des DR vom 11. 8. 1919 (die amtl. Entwürfe, die Beschlüsse des VA und die endgültige Fassung in vgl. Gegenüberstellung nebst der vorläufigen RV zusammengestellt und eingeleitet), Berlin 1919. Erläuterte Textausgaben: F. Poetzsch (stellv. Mitglied d. RRt), Handausgabe der RV v. 11. 8. 1919, Berlin 1919. A. Korn, Die V. des DR v. 11. 8. 1919, erl., Berlin [1919]. Arndt, V des DR v. 11. 8. 1919 mit Einl. u. Komm.,

tungsrechts, der Zweite Hauptteil (Art. 109 bis 181) das Staatsbürgerrecht der deutschen demokratischen Reichsrepublik. Jener trägt die Überschrift „Aufbau und Aufgaben des Reichs", dieser „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen". Jener regelt die Organisation, die Zuständigkeit und die Grundfunktionen des Deutschen Reichs, dieser bietet eine — aus unmittelbar anwendbaren Rechtssätzen, rechtlichen Grund- und Leitsätzen und die Grenzen des Rechtsgebiets teilweise schon überschreitenden schlagwortartigen Direktiven für den späteren Gesetzgeber bestehende — großzügige Übersicht über die wichtigsten Auswirkungen, die das Verhältnis des Bürgers zum Staat nach der Seite seiner staatlichen Rechte und seiner staatlichen Pflichten im neuen Deutschland aufzuweisen hat. Der Erste Hauptteil regelt in sieben Abschnitten 1. das Verhältnis des Reiches zu den Ländern, sodann die obersten Organe des Reiches, nämlich 2. den Reichstag, 3. den Reichspräsidenten und die Reichsregierung, 4. den Reichsrat, endlich die obersten Funktionen des Reiches, nämlich 5. die

Berlin und Leipzig 1919. Saenger, Die V des DR v. 11. 8. 1919, erl. u. mit Sachverz., Berlin 1920. Oeschey, Die V. des DR v. 11. 8. 1919, Textausgabe mit Einl. u. Sachreg., München 1919. Bornhak, Die V des DR v. 11. 8. 1919, Textausg. mit Einl., Anm. u. Sachreg.; München, Berlin, Leipzig 1919. Haußmann, Die V des DR v. 11. 8. 1919, VU mit InhAng., Überschriften und Sachreg., Stuttgart 1919. Zweigert, V des DR, Textausgabe mit Sachreg. u. ausführl. Einl.; Mannheim, Berlin, Leipzig 1919. Systematische Darstellung: Stier-Somlo (Univ.-Prof. in Cöln), Die V. des DR v. 11. 8. 1919, ein systematischer Überblick, Bonn 1919.

Reichsgesetzgebung, 6. die Reichsverwaltung, 7. die Rechtspflege. Der Zweite Hauptabschnitt gliedert sich in fünf Abschnitte, welche zunächst die Einzelperson, sodann das Gemeinschaftsleben, Religion und Religionsgesellschaften, Bildung und Schule, sowie das Wirtschaftsleben programmatisch und doch sehr einschneidend berühren, teils gewährleisten und schützen, teils einschränken und in den Dienst der Gesamtheit stellen. Denn der Grundgedanke dieses Hauptteils ist die Einfügung des Individualinteresses in das Sozialinteresse. Dazu treten schließlich noch einige Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zur Aus- und Durchführung der RV ist noch eine Reihe besonderer (materieller) Verfassungsgesetze [103]) erforderlich, so vor allem das Reichswahlgesetz (Art. 22), das Gesetz über den Volksentscheid und das Volksbegehren (Art 73), über den Belagerungszustand (Art 48), das Reichswehrgesetz (Art 79), das RG über den Staatsgerichtshof (Art 108), die Gesetze über Arbeiter- und Wirtschaftsräte (Art 165).

Wie die äußere Form und Gliederung, so steht auch die innere Struktur und der juristische Gehalt der neuen RV gesetzestechnisch auf einer bedeutenden Höhe [104]). Durch den juristischen Scharfsinn ihres geistigen Schöpfers Hugo Preuß, durch die hingebungsvolle und sachkundige Kleinarbeit des Verfassungsausschusses wie durch die

[103]) Auch einfache Gesetze; Aufzählung bei Korn, Die V. d. DR, 4.

[104]) Purlitz a. a. O. 352 ff.; Stier-Somlo, VDR, 195 f.

sorgfältige Ausfeilung in den Beratungen des Plenums der NatVers ist die neue Verfassungsurkunde gesetzgeberisch ein ausgezeichnetes Werk geworden. Auch wer der deutschen Republik nur verstandesmäßig Gefolgschaft leistet, muß dies rückhaltlos anerkennen. Auch wer der neuen Staats- und Regierungsform nicht mit dem Herzen zugetan sein kann, darf das neue Grundgesetz für die staatliche Ordnung des deutschen Volkes als ein Meisterwerk praktischer Staatsrechtskunst hochschätzen.

Die Verfassung des Deutschen Reichs

vom 11. August 1919

(RGBl 1919 Nr. 152 S. 1383 ff.)

(Zur Überschrift vgl. StenBer NatVers 1208 ff.)

(Vorspruch)[1]

Das Deutsche[2] Volk[3], einig in seinen Stämmen[4] und von dem Willen beseelt[5], sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen[6], dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen[7] und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern[8], hat sich diese Verfassung[9] gegeben[10].

I. Vorbilder und Entwürfe. Solche Einl. (Präambel) findet sich bei der DBA 1815, WSchA 1820, RV 1849, RV 1871, beim RegE und VAE. Vgl. StenBer. NatVers. 284, 371, 379, 1208.

II. Erläuterungen:

1 Solcher Vorspruch (Präambel) entspricht altem Herkommen. Er enthält einen Bericht über Schöpfer, Erlaß und Zweck der Verfassung. Er bekundet zunächst den Vollzug eines in sich staatsrechtlich erheblichen, aber abgeschlossenen Vorganges, stellt also keine Rechtsvorschriften auf (Preuß in StenBer 1502 C) und trägt daher nicht „dispositiven", sondern lediglich „enuntiativen" Charakter. Er kennzeichnet zugleich den Geist, der das neue Verfassungswerk beseelen soll, und enthält zwar insoweit ein rechtspolitisches Programm, aber keine positiven Rechtsnormen. Staatsrechtliche Bedeutung haben diese Worte nur mittelbar, indem ihr Inhalt erkennen läßt, daß die Verfassung eine Schöpfung nicht der deutschen Länder (geschweige denn von Fürsten),

sondern des deutschen Volkes ist, daß sie der Selbstorganisation des deutschen Volkes als eines Ganzen staatsrechtlichen Ausdruck verleiht, daß also das Deutsche Reich eine demokratische (Gegensatz: Räte-) Republik bildet (vgl. oben S. 15 ff.). Unmittelbar staatsrechtliche Bedeutung kommt diesen Worten nicht zu, direkte Rechtssätze lassen sich aus ihnen nicht ableiten.

2 Das deutsche Volk deckt sich fortan grundsätzlich mit der deutschen Nation. Das Nationalitätsprinzip als politische Forderung ist im DR verwirklicht. Es ist aber kein Staatsrechtssatz. Staatsrechtlich umfaßt das deutsche Volk nach wie vor die Gesamtheit der deutschen Reichsangehörigen (vgl. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913, RGBl 1913, 583). Über die Pflege deutschen Volkstums in den Schulen Art. 148. Über die Gewährleistung der volkstümlichen Entwicklung fremdsprachiger Volksteile Art. 113.

3 Das Volk ist subjektiv Element der Staatspersönlichkeit, objektiv Gegenstand der Staatsherrschaft (Jellinek, Allgemeine Staatslehre[3] 406). Das Volk stellt aber kein vom Staate unterschiedliches, vom Staate trennbares Rechtssubjekt dar, sondern bildet ein kollegiales Organ des Staates, in der Republik sogar das höchste Staatsorgan (Jellinek 582 ff.). So ist das deutsche Volk das oberste Organ der Reichsrepublik. In ihm verkörpert sich die souveräne Staatsgewalt des Reiches. Es ist der Träger der Reichssouveränität. Der Repräsentant dieser beim Volke ruhenden Souveränität, das reguläre Willens- und Handlungsorgan des Volkes ist die von ihm gewählte Volksvertretung. Aber auch das Volk selbst behält — trotz des Parlamentes — seine Organschaft im Staate. Das Volk ist ein primäres, die Volksvertretung ein sekundäres, selbst im Organverhältnis zum Volk stehendes Staatsorgan. Beide bilden aber staatsrechtlich eine Einheit. Beide sind unmittelbare, d. h. in der Staatsverfassung selbst wurzelnde Staatsorgane. Ein Wollen und Handeln des Volkes selbst ist das Kennzeichen der „unmittelbaren", Wollen und Handeln durch eine Volksvertretung das Kennzeichen der „repräsentativen" Demokratie (Jellinek 544 ff., 583, 720, 724 f). Die neue RV

verbindet beide Arten der Demokratie miteinander. Vgl. Anm. 5 und 6 zu Art. 1, Anm. 4 zu Art. 20.

4 Die RV geht von der stammesmäßigen Gliederung des deutschen Volkes aus. Hierauf beruht das Stammesprinzip, d. h. die rechtspolitische Forderung, daß jeder deutsche Volksstamm einen engeren staatlichen Verband bilden soll. Ein Rechtssatz ist darin jedoch nicht zu erblicken. Andererseits soll aber das ganze deutsche Volk, ungeachtet der Stammesgliederung, in sich eine Einheit bilden. Vom einheitlichen deutschen Volk, nicht von den Landesvölkern, ist die neue RV geschaffen worden.

5 Hier wird Zweck und Ziel der Neugründung programmatisch umrissen, der das Verfassungswerk erfüllende und sein Gelingen bedingende Geist in Schlagworten ausgeprägt, die als Auslegungsmaxime für das geltende, als Richtschnur für das werdende Recht juristische Bedeutung erlangen können.

6 Ein Neubau des Reiches war auch staatsrechtlich erforderlich, nachdem das Kaiserreich durch den vollkommenen Sieg der revolutionären Bewegung über die alten Gewalten untergegangen war (vgl. Einleitung S. 9 ff.). Grundpfeiler des Neubaues sollen die politische Postulat der Freiheit (im Rahmen der in diesem Sinne zu gestaltenden Gesetzgebung) und das ethische Ideal der Gerechtigkeit (nicht jedem das Gleiche, sondern suum cuique) sein. Vgl. den 2. Hauptteil der VU, Art. 109 ff.

7 Rechtliche Verwirklichung durch Bekenntnis zum Völkerrecht (Art. 4) und zum Friedensvertrag (Art. 178 II), durch Erschwerung der Kriegserklärung (Art. 45 II), durch Ausgleichung der Klassengegensätze (Art. 109 ff., 128, 146 f. usw.).

8 Bekenntnis zum sozialen Programm. Vgl. bes. Art. 7[13], 151 ff., 156, 165.

9 Verfassung bedeutet materiell die „Ordnung (jedes dauernden Verbandes), der gemäß sein Wille gebildet und vollzogen, sein Bereich abgegrenzt, die Stellung seiner Mitglieder in ihm und zu ihm geregelt wird" (Jellinek 505), formell das geschriebene, in der Regel erschwert abänderbare (RV Art. 76) Staats-

grundgesetz, historisch-politisch die Verwirklichung des Konstitutionalismus. Eine formelle V braucht nicht notwendig alles materielle VR (Beispiel: Wahlrecht; vgl. auch Art. 41 III, 73 V, 108 u. a.), kann andererseits andere als materielle V-Normen enthalten. So auch die neue RV. Ihr Titel „V des DR" — nicht „der Deutschen Republik" — wurde gewählt, weil der Name „Reich" das Symbol der nationalen Einheit Deutschlands verkörpert und der republikanische Charakter ohnehin aus dem VText (besonders Art. 1 I) hinlänglich deutlich hervorgeht. (StenBer NatVers 1209 ff., Prot-VA 2 ff.).

10 Das deutsche Volk selbst hat die V geschaffen. „Nicht ein ‚Bund der Fürsten' selbstverständlich, aber auch nicht ein ‚Bund der Gliedstaaten' ist der Ausgangspunkt für die neue V, sondern die Selbstorganisation des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit" Preuß in StenBer NatVers 285). Der souveräne Wille des deutschen Volkes (Anm. 3; Anm. 5 und 6 zu Art. 1) hat sich durch dessen Organ, die NatVers, gesetzgeberisch (verfassunggebend) betätigt. Nach dem G über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. 2. 1919 (oben S. 42 ff.) bedurfte die NatVers zu einfachen Gesetzen der Zustimmung des Staatenausschusses, dagegen war sie zur Verabschiedung der RV allein zuständig. Bei ihr ausschließlich ruhte also die Ausübung der „verfassunggebenden Gewalt" (Zweig, Die Lehre vom pouvoir constituant, 1909; Hildesheimer, Über die Revision moderner Staatsverfassungen, 1918). Vgl. auch Art. 181[1].

III. Literatur. Jellinek, AStL[3], 1914, 406 ff., 505 ff., 544 ff., 566 ff. v. Seydel, Commentar zur Verf d DR[2], 1897, 27 ff. Arndt, VDR 1871[5], 1913, 34 ff. Dambitsch, VDR, 1910, 7 ff. Zachariae, Zur Frage von der Reichscompetenz, 1871. Story, Commentaries I § 462. Haenel, Deutsches Staatsrecht I, 1892, 219. Laband, Staatsrecht[5] I 130 f. Zorn, Staatsrecht[2] I 79. Anschütz, Staatsrecht in v. Holtzendorff-Kohlers Enzykl.[7] IV 65, 70. Stier-Somlo, VerStvD, 1919, 60 ff. Korn, VDR, 7 f.

Erster Hauptteil

Aufbau[1] und Aufgaben[2] des Reichs[3]

I. Die Gliederung in die beiden Hauptteile rührt vom WAE her.

II. Erläuterungen:

1 Der Aufbau des DR ruht auf demokratischer Grundlage. Die Quelle aller Staatsgewalt ist das Volk (Art. 1 II). Es hat sich staatlich organisiert zum Deutschen Reich und zu den deutschen Ländern (Art. 5). Zwischen beiden Teilen ist die Zuständigkeit sorgfältig abgegrenzt (Art. 6 ff.) und das staatsrechtliche Verhältnis genau geregelt (1. Abschnitt). Das Volk wird, soweit es nicht selbst organisch handelt, durch den Reichstag repräsentiert (2. Abschnitt). Die weiteren Organe des Reiches sind Reichspräsident und Reichsregierung (3. Abschnitt) sowie der zur Vertretung der deutschen Länder bestimmte Reichsrat (4. Abschnitt).

2 Abzulehnen ist die Lehre von der Gewaltenteilung, wonach Legislative, Exekutive und Justiz drei selbständige oberste Gewalten im Staate darstellen (Jellinek, ÄStL 497 ff., 596 ff.). Die Staatsgewalt ist ein restlos einheitlicher Begriff. Aber sie läßt sich in gewisse Haupt- oder Grundfunktionen gliedern: Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz. So unterscheidet auch die RV als die Aufgaben des Reiches die Reichsgesetzgebung (5. Abschnitt), die Reichsverwaltung (6. Abschnitt) und die Rechtspflege (7. Abschnitt). Vgl. die Vorbem. zu diesen Abschnitten.

3 Das Reich ist ein Staat mit eigener, souveräner Staatsgewalt. Diese gründet sich nicht, wie im Kaiserreich, auf die Verbündeten Regierungen der Gliedstaaten, sondern auf das einheitliche deutsche Volk (oben S. 24 ff.). Konnte die Staatsnatur des Kaiserreichs

anfänglich zweifelhaft erscheinen (Seydel'sche Bundesstaatstheorie, Commentar zur VU[2] 13 ff.), so stand sie später in Theorie (Laband, Staatsrecht[5] I § 9) und Praxis (Entsch des RGer in ZivSach 44 380) außer Zweifel. In der deutschen Republik sind umgekehrt Zweifel berechtigt, ob die Länder noch Staatscharakter tragen, das Reich also noch ein Bundesstaat oder ein Einheitsstaat ist (Anm. 2 zum 1. Abschnitt). Jedenfalls ist heute jeder Zweifel darüber, daß das Reich überhaupt einen Staat bildet, ausgeschlossen.

III. Die allgemeinen staatsrechtlichen Grundbegriffe bei: Jellinek, ÄStL[3], 1914. Schmidt, AStL, 2 Bd., 1901 bis 1903. Gumplowicz, AStR[3], 1907. Bornhak, AStL[2], 1909. Rehm, AStL, 1899. Derf. (Göschen) 2 Bd., 1907. Hatschek, AStR (Göschen) 3 Bd., 1909.

Erster Abschnitt

Reich[1] und Länder[2 3]

I. RV 1849: Staaten. RV 1871: Bundesstaaten (Staaten). PE: Freistaaten. RegE: Gliedstaaten. VAE: Länder. StenBer NatVers 286, 454 ff., 464 ff., 1204 ff. ProtVA 2 ff.

II. Erläuterungen:

1 Über das Reich als Staat überhaupt vgl. „1. Hauptteil" Anm. 3. Ob das Reich Einheitsstaat oder Bundesstaat ist, hängt vom Staatscharakter der Länder (Anm. 2) ab. Formaljuristisch werden die Länder wie Staaten behandelt und ist demgemäß das Reich ein Bundesstaat. Materiellrechtlich kann man aber die Länder nicht mehr als Staaten anerkennen (Anm. 2), muß man also das Reich als (dezentralisierten) Einheitsstaat bezeichnen.

2 Der vom VA (auf Anregung des Abg. Koch) eingeführte Name Länder (ProtVA 4) war schon früher in Zusammensetzungen (Landesherr, Landtag, Landesgesetzgebung, Landesrecht, Landesgebiet, Landesangehörige usw.) üblich. Er ist jetzt technischer Ausdruck für

die bisherigen Gliedstaaten. Nur vereinzelt, besonders in den „Grundrechten", verwendet die RV die Bezeichnung Staat, um Reich und Länder gemeinschaftlich zu erfassen (Poetzsch, RV, 28 f.). Die Bezeichnung Land gewährt keinen Anhaltspunkt für den Staatscharakter der Gliedstaaten. Für ihre Staatseigenschaft spricht die aktive Teilnahme an der Bildung des Reichswillens durch den Reichsrat (Art. 60 ff.) und das Bestehen von eigenen Landesverfassungen (Art. 5, 17). Gegen ihre Staatseigenschaft spricht juristisch, daß die Länder ihre Staats- und Regierungsform nicht mehr frei bestimmen (Art. 17 I[1]) und infolge der Aufstellung reichsrechtlicher Normativbestimmungen über ihre Landesverfassung nicht frei verfügen können (Art. 17 I[2, 3]), vor allem aber, daß das Reich gegen ihren Willen Gebietsveränderungen, ja Neubildungen von Ländern vornehmen kann (Art. 18). Das Reich hat die Macht, über Sein oder Nichtsein der deutschen Länder durch verfassungänderndes bzw. einfaches Reichsgesetz souverän zu verfügen, ihnen die Herrschergewalt gegen ihren Willen zu entziehen (Art. 18 I[2], III; Art. 76). Der Bestand der Länder bildet für die Reichsgewalt keine Schranke mehr. Die Staatsgewalt der Länder ist nicht mehr eigenständige, sondern vom Reich abgeleitete Herrschermacht (Art. 5). Ihr Staatscharakter ist eine inhaltlose Fiktion ähnlich der bisherigen Stellung Elsaß-Lothringens, dem eigenständige Staatsgewalt und freies Verfügungsrecht über die Landesverfassung fehlten (Laband, StR[5] II 234 f.). Den Rest staatlicher Selbständigkeit raubte ihnen schließlich die am 1. Oktober 1919 in Kraft getretene neue Finanzverfassung des Reiches, welche die Steuerhoheit der Länder bis auf verschwindende Reste auf das Reich konzentrierte. Die Länder sind nicht mehr selbständige Staaten, sondern nur noch hochentwickelte Selbstverwaltungskörper im Reichsorganismus. Das Reich ist ein dezentralisierter Einheitsstaat geworden. Jacobi, Einheitsstaat, 6—18. Heinze in StenBer 2093 f. Poetzsch, RV, 25 ff. Bornhak, VDR 14, 22, 24, 48, 57. Wenzel in Festgabe für Bergbohm, 1919, 159 ff. Kelsen in Z f öff R I 1919, 98 ff. AM. Arndt, RV 1919, 35.

3 Das Rechtsverhältnis zwischen Reich und Ländern ist ein staatsrechtliches, kein völkerrechtliches. Im

Kaiserreich konnte die Frage auftauchen, ob im Verhältnis der Staaten zum Reiche neben dem Gesetz noch der Vertrag eine Stätte habe (Haenel, Die vertragsmäßigen Elemente der DRV, 1873; Wenzel, Zur Lehre der vertragsmäßigen Elemente der RV, 1909). Heute ist kein Zweifel mehr. Die RV ist Gesetz; sie duldet auch kein Vertragsrecht neben sich. Aus dem Verhältnis zwischen Reich und Ländern ergeben sich für letztere Pflichten und Rechte. Die Länder schulden dem Reich verfassungsmäßigen, vom Reiche erzwingbaren (Art. 48 I) Gehorsam auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Justiz. Sie haben dem Reiche gegenüber das Recht auf Wahrung des ihnen verfassungsmäßig zustehenden reichsfreien Betätigungsbereiches in Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz (negativer Status), das Recht auf die verfassungsmäßig bestimmten Leistungen seitens des Reiches, insbesondere militärischen (Art. 79) und diplomatischen (Art. 78) Schutz (positiver Status), das Recht auf verfassungsmäßige Teilnahme an der Bildung des Reichswillens durch den Reichsrat (aktiver Status).

III. v. Seydel, VU[2] 13 ff. Arndt, VDR 1871[5] 26 ff. Dambitsch, VDR 7 ff. v. Jagemann, DRV 54 ff. Reincke, VDR I 41 ff. Laband, StR[5] I §§ 11—13. Haenel, StR I §§ 135, 136. Zorn, StR[2] I §§ 4, 5. Anschütz in Enzykl. §§ 10—13. Jacobi, Der Rechtsbestand der deutschen Bundesstaaten, 1917. Derf., Einheitsstaat oder Bundesstaat, 1919. Kaufmann, Grundfragen der künftigen RV 1919, 1—7. Stier-Somlo, VerStvD, 1919, 7—9, 47 ff. Derselbe, VDR, 79 ff., 84 ff., 90 ff. Poetzsch, RV, 20 ff. Korn, VDR, 8 ff., 18 ff. Arndt, RV 1919, 34 ff. Saenger, VDR, 55 ff.

Artikel 1

(Staatsform und Staatsgewalt)

Das Deutsche Reich[1] ist[2] eine Republik[3]. Die Staatsgewalt[4] geht vom Volke[5] aus[6].

I. PE § 2 I. RegE Art. 2 I. VAE Art. 1. StenBer 285, 372, 389 f., 1205, 1208 ff., 1215 ff., 2103. ProtVA 7 f.

II. Erläuterungen:

1 „DR" — nicht „Deutsche Republik" — ist die amtliche Bezeichnung des Reiches. Das DR ist ein Staat (S. 63, Anm. 3), und zwar ein dezentralisierter Einheitsstaat (S. 65, Anm. 2).

2 Durch diesen Rechtssatz ist die Republik nicht geschaffen, sondern verfassungsmäßig für Gegenwart und Zukunft festgestellt worden.

3 Die Staaten zerfallen nach der Staatsform in Monarchien und Republiken. „Monarchie ist der von einem physischen Willen gelenkte Staat. Dieser Wille muß rechtlich der höchste, von keinem anderen Willen abgeleitete sein" (Jellinek, ÖStL[3] 669). Von einer Republik oder einem Freistaat (Art. 17 I[1]) spricht man in allen Fällen, wo der höchste Wille im Staate nicht einer individuell bestimmten Person zusteht, sondern von einem kleineren oder größeren Kollegium ausgeht. Ihr Wesen besteht in der Mehrherrschaft im Gegensatz zur Einherrschaft (Jellinek 710 ff.). Die beiden wichtigsten Arten der Republik sind die Klassenherrschaft und die demokratische Republik. Bei der Klassenherrschaft steht die herrschende Klasse entweder der beherrschten Klasse getrennt gegenüber (Aristokratie) oder sie geht aus der Gesamtheit der Volksgenossen hervor (Räte-Republik). In der demokratischen Republik gründet sich die höchste politische Gewalt auf die Gesamtheit der Volksgenossen. Im Volk als Einheit liegt die Staatsgewalt verkörpert (Art. 1 II). Das Volk selbst bildet das höchste Staatsorgan (Jellinek 717 ff). Rechtstheoretisch ist die moderne Demokratie auf den staatsrechtlichen Ausgangspunkt des Naturrechts zurückzuführen, nämlich auf „die Ableitung der Staatsgewalt aus dem vereinigten, ursprünglich souveränen Willen der aus dem Natur- in den staatlichen Zustand hinübertretenden Menschen" (Jellinek 723).

4 Die Staatsgewalt ist neben dem Staatsgebiet (Art. 2) und dem Staatsvolk (Art. 1 II) das wichtigste Element des Staates. Es ist die Kraft, die im Staatsganzen wirkt, die Seele, die den Staatskörper lebendig macht und erhält. Die Staatsgewalt des DR ist eine souveräne Staatsgewalt, weil keine höhere irdische Ge-

walt über ihr steht. Das Völkerrecht (Art. 4) und der Völkerbund bedingen bloß eine (begrifflich mögliche) Selbstbeschränkung, bedeuten keine Fremdbeschränkung, geschweige denn ein Aufgeben der Souveränität.

5 Das Volk (S. 60, Anm. 3; S. 62, Anm. 10) ist die Quelle aller politischen Gewalt in Deutschland. Das deutsche Gesamtvolk als Einheit ist Träger der Staatsgewalt des Reiches. Die Völker der einzelnen deutschen Länder sind die Träger der Staatsgewalt ihrer Länder. Auch letzterer Rechtssatz ist durch Art. 1 II ausgesprochen, der bewußt nicht vom „deutschen Volk", sondern vom „Volk" überhaupt redet. Damit stellt die RV das demokratische Prinzip („Volkssouveränität") nicht nur für das Reich, sondern auch für die Länder (Art. 17 I [1]) fest.

6 Wenn auch die Staatsgewalt vom Volk *ausgeht*, so braucht sie darum doch nicht notwendig vom Volk selbst *ausgeübt* zu werden. Die Theorie unterscheidet die rein unmittelbare Demokratie, in der die Volksgemeinde selbsthandelnd die Staatsgewalt ausübt, die rein repräsentative Demokratie, in der das Volk als primäres Organ sie durch von ihm bestellte, das Volk repräsentierende, sekundäre Organe ausüben läßt, und die gemischte Demokratie, d. h. repräsentative Demokratie mit unmittelbar demokratischen Einrichtungen (S. 60, Anm. 3, Jellinek 724 ff.). Zur letzteren Kategorie gehört die deutsche Reichsrepublik. Im allgemeinen handelt das deutsche Volk durch sein Volksorgan, den Reichstag (Art. 21). In einigen Fällen handelt es aber selbst, so bei der Wahl des Reichstags (Art. 22) und des Reichspräsidenten (Art. 41) und bei der Ausübung des Volksentscheids (Referendum) über Gesetze (Art. 73—76).

III. Jellinek, AStL [3] 710 ff., Bernatzik, Republik und Monarchie 1892. Hatschek, AStR II: Das Recht der modernen Demokratie, 1909. Hasbach, Die moderne Demokratie, 1912. Dunant, Die direkte Volksgesetzgebung in der Schweiz, Diss. 1894. Stüssi, Referendum und Initiative in den Schweizerkantonen, 1893. Stier-Somlo, Republik oder Monarchie im neuen

Deutschland, 1919. Derselbe, VerStvD, 4 ff., 65 f., 73 ff. Derselbe, VDR, 76 f., 82 ff. Poetzsch, RV 31 f.

Artikel 2

(Reichsgebiet)

Das Reichsgebiet[1] besteht[2] aus den Gebieten[3] der deutschen Länder[4]. Andere Gebiete[5] können durch Reichsgesetz[6] in das Reich aufgenommen[7] werden, wenn es ihre Bevölkerung[8] kraft des Selbstbestimmungsrechts[9] begehrt[10].

I. RV 1849 § 1, § 102 Nr. 7. PrVU 1850 Art. 1, 2. RV 1871 Art. 1. PE § 1. RegE Art. 1 I. VAE Art. 1 I. StenBer 1205. ProtVA 5 ff.

II. Erläuterungen:

1 Gebiet ist ein begriffswesentliches Element des Staates. Das Verhältnis des Staatsgebiets zur Staatsgewalt ist kein gegenständliches, sondern ein räumliches. Gebiet ist nicht Objekt der staatlichen Herrschaft, sondern der territoriale Bereich, innerhalb dessen die obrigkeitliche und soziale Wirksamkeit des Staates sich abspielt. Die besondere Beziehung der Staatsgewalt zum Gebiet nennt man Gebietshoheit (Jellinek 394 ff.). Das Gebiet zerfällt in Land-, Wasser- und Luftgebiet. Das Reichsgebiet wird hier verfassungsmäßig festgelegt und geschützt. Strafrechtlichen Schutz bietet ihm § 81 Nr. 3 des RStrafGB (Hochverrat).

2 Der Umfang des Reichsgebiets wird durch die Summe der Landesgebiete bestimmt. Daraus darf keine Gliederung des Reichsgebiets gefolgert werden. Reichsgebiet und Reichsgebietshoheit sind vollkommen einheitlich. Für die Abgrenzung zwischen dem Wirksamkeitsbereich des Reiches und der Länder ist die Kompetenzverteilung (Art. 6 ff.) maßgebend. Reichsgebiet und Landesgebiete fallen geographisch zusammen, stehen aber staatsrechtlich nebeneinander. Der Bestand des Reichsgebiets kann sich ändern. Gebietsveränderungen unter den Ländern berühren das Reichsgebiet als solches nicht; doch kann die Reichsgesetzgebung

von sich aus in den Gebietsbestand der Länder eingreifen (Art. 18 I). Nur Gebietsveränderungen der Länder dem Ausland gegenüber sind zugleich solche des Reichsgebiets. Letztere würden an sich durch verfassungänderndes Reichsgesetz erfolgen; s. jedoch Art. 2 ² und Art. 78 III. Über die deutschen Grenzen nach dem Friedensvertrage vgl. dessen Art. 27—30, 48, 83, 87 f., 94, 99, 100, 109 (RGBl. 1919, 749, 769, 835, 839, 859, 869, 879).

3 Maßgebend ist das jeweilige Gebiet der Länder. Alles Reichsgebiet ist Landesgebiet. Es gibt kein Reichsland mehr. Aber auch das Reichsland Elsaß-Lothringen wurde staatsrechtlich in mancher Beziehung als Land, so auch hinsichtlich seines Gebietes, fingiert. Die Kolonien (Art. 80) haben niemals zum Reichsgebiet i. S. der RV 1871 gehört; sie waren überseeische Besitzungen ohne Staatscharakter (v. Hoffmann, Einf. in das deutsche KolR, 1911). Alles Landesgebiet ist Reichsgebiet. Die Länder können kein Gebiet, das außerhalb des Reichsverbandes stünde, besitzen; solches wäre mit ihrer staatsrechtlichen Stellung, insbesondere ihren Pflichten gegenüber dem Reich unvereinbar.

4 Die Bestimmung betrifft nur den Umfang des Reichsgebiets. Sie besagt nicht, daß das Reich sich auf den Ländern aufbaut. Dieser Grundsatz der RV 1871 besteht nicht mehr. Die deutschen Länder sind nicht einzeln aufgezählt. Der Länderbestand bei Errichtung der deutschen Republik ist also weder für das Reich wesentlich noch von Reichs wegen gewährleistet. Rechtlich möglich ist die Vermehrung (Art. 2 ², Art. 18) und die Verminderung (Art. 18) des Länderbestandes. Sie erfolgt unter gewisser Mitwirkung der Länder oder ihrer Bevölkerung durch den Reichsgesetzgeber (Art. 18).

5 Ausländische Gebiete, so vor allem Deutsch-Österreich; doch kommen nicht nur Staaten, sondern auch Staatsteile (Provinzen, Kolonien) in Betracht.

6 Der auf den völkerrechtlichen Erwerbsakt folgende staatsrechtliche Aufnahmeakt muß in der Form des Gesetzes erfolgen. Ein einfaches Gesetz genügt. Gesetzgebender Faktor ist der Reichstag. Über die Gesetzgebung s. Art. 68 ff., 78 III ¹.

7 Die staatsrechtliche Einverleibung in den Reichsverband bedeutet eine Erweiterung von Gebiet und Gebietshoheit des Reiches. Der Träger der Reichsgewalt wird dadurch — anders unter Umständen im Kaiserreich — nicht berührt. Das Neuland muß, da alles Reichsgebiet Landgebiet ist (Art. 2 [1]), entweder einem Lande einverleibt oder zu einem selbständigen Lande erhoben werden; hierfür ist das Landesrecht maßgebend. Über das im Neuland geltende Staatsrecht s. Giese, StR und Staatsgebiet, in Ztschr. f. Völkerrecht 1920.

8 Die ansässige Einwohnerschaft des Neulandes kann (so bei Deutsch-Österreich), aber muß nicht ein Staatsvolk bilden. Sie erlangt durch die Einverleibung die deutsche Reichsangehörigkeit.

9 „Selbstbestimmungsrecht" ist eine völker- und staatsrechtspolitische, z. B. in Art. 18 verwirklichte Forderung, derzufolge eine Bevölkerung frei über die staatliche Zugehörigkeit des von ihr bewohnten Gebiets entscheidet, insbesondere nicht gegen ihren Willen durch Abtretung ihres Gebietes von einem Staat an einen anderen überwiesen werden darf. Dieses Postulat ist kein Völker- oder Staatsrechtssatz. Es fließt aus ihm daher auch kein subjektiver Rechtsanspruch. Solcher entfällt auch schon damit, daß die Einwohnerschaft eines Gebiets kein Rechtssubjekt ist. Gegen die Einfügung dieses Erfordernisses mit guten Gründen Kahl im VA (ProtVA 6).

10 Das Begehren wird durch Volksabstimmung gemäß den völkerrechtlichen Vorschriften über das Plebiszit (v. Liszt, Völkerrecht [11], 1918, 87 ff.) zu ermitteln sein. Ohne oder gegen den Willen der Bevölkerung kann eine Einverleibung neuen Gebiets in das Reichsgebiet nicht erfolgen.

III. Jellinek, ASt L [3] 394 ff. Fricker, Vom Staatsgebiete, 1867. Ders., Gebiet und Gebietshoheit, 1901. Bansi in AnnDR 1898, 641 ff. v. Seydel, VR [2] 34 ff. Arndt, VDR 1871 [5] 37 ff. Dambitsch, VDR 30 ff. Laband, StR [5] I §§ 21—23. Zorn, StR [2] I, 99 ff. Meyer-Anschütz, StR [7] § 74. Anschütz in Enzykl. § 14. Fleischmann in WStVR [2] II 705 ff. v. Liszt, Völkerrecht [11],

1918, §§ 9, 10. v. Ullmann, Völkerrecht[2], 1908, §§ 86 ff. Stier-Somlo, VDR, 103 ff. Arndt, RV 1919, 35 ff.

Artikel 3

(Reichsfarben)

Die Reichsfarben[1, 2] sind schwarz-rot-gold[3]. Die Handelsflagge[4] ist schwarz-weiß-rot[5] mit den Reichsfarben[6] in der oberen inneren Ecke.

I. RV 1849 (G 13. 11. 1848, RGBl 1848, 15). RV 1871 Art. 55. RegE Art. 1 II. VAE Art. 1 II. StenBer 285, 383, 400, 1206, 1224 ff., 1244 f. ProtVA 7.

II. Erläuterungen:

1 Die Farben eines Staates haben nicht bloß dekorativ-zeremonielle, sondern auch eine gewisse rechtliche Bedeutung. Die Nationalfarben, deren sich ein Staat namentlich bei der Flagge, bei militärischen Abzeichen (Kokarden), bei Hoheitszeichen (Konsularschild) und bei öffentlichen Bauwerken zu bedienen pflegt, bilden das äußere Kennzeichen nicht nur zur Unterscheidung des Staates von anderen Staaten, sondern auch für den hoheitlichen Charakter der betreffenden Einrichtung gegenüber dem Publikum. Sie sind das Symbol für die Staatsgewalt in ihrer Wirkung nach außen wie nach innen. Die staatliche Verwendung anderer als der verfassungsmäßig festgestellten Farben ist, soweit dabei Farben fremder Staaten in Betracht kommen, völkerrechtlich als unzulässig zu erachten, in allen Fällen aber ohne die mit dem Gebrauch von Farben verbundene öffentlichrechtliche Bedeutung. Die private Verwendung nationaler oder fremder Farben ist rechtlich bedeutungslos, insbesondere eine Pflicht zum privaten Gebrauch der offiziellen Nationalfarben mangels spezialgesetzlicher Bestimmung nicht anzuerkennen. Über solche Bestimmungen bei der Handelsflagge s. Anm. 4.

2 Über Reichswappen und Reichsadler vgl. Bkm. des RP v. 11. 11. 1919, RGBl. 1919, 1877. Beide beruhen auf einem Beschluß der RReg. Das RWappen zeigt auf goldgelbem Grunde den einköpfigen schwarzen

Adler, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe. Wird der RAdler ohne Umrahmung dargestellt, so sind das gleiche Bild und die gleichen Farben zu verwenden, doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet. Die im RMin des Innern verwahrten Muster sind für die heraldische Gestaltung des RWappens maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.

3 Die eingehenden Debatten der NatVers über die Reichsfarben sind rechtlich völlig unergiebig. Die Farben Schwarz, Rot und Gold sind um ihrer historischen Bedeutung Willen gewählt worden. Sie waren nicht die Farben des alten Reiches. Das Historische an ihnen ist die Fülle von Gedanken, Zielen, Bestrebungen politischer Art, die sich im Verlauf des 19. Jahrh. zum Prinzip „Schwarz-Rot-Gold" verdichtet haben. Es waren hauptsächlich der Gedanke politischer Freiheit und der Gedanke der großdeutschen nationalen Einigung (Preuß in StenBer NatVers 285).

4 Die Handelsflagge hat eine erhöhte juristische Bedeutung; sie kennzeichnet nach altem Herkommen wie nach geltendem Staats- und Völkerrecht die Nationalität (Staatszugehörigkeit) des Handelsschiffes, welches sie führt, und bildet das wesentliche Merkmal für die Einheitlichkeit der Handelsflotte (Rechtsquellen bei Laband, StR [5] III 266 f.). Die Führung einer anderen als der verfassungsmäßig bestimmten Flagge ist unzulässig und entbehrt der staats- und völkerrechtlichen Wirkungen. Das Recht zur Führung der Flagge ist an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft; vor allem muß das Kauffahrteischiff im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen und im Schiffsregister eingetragen sein. Mangels dieser Voraussetzungen ist die Führung der Flagge bei Strafe verboten.

5 Die Abweichung erschien aus flichttechnischen Gründen geboten (StenBer 1234). Hier bewendet es also mit der im Text verzeichneten Modifikation bei der Bestimmung des Art. 55 der bisherigen RV.

6 Schwarz-Rot-Gold.

III. Perels, Handbuch des allg. öff. Seerechts [2], 1901. Pappenheim, Handbuch des Seerechts, 1906. Apel in WStVR [2] I 809 ff. Stoerk-Loening in HWB der StWiss [3] IV 330 ff. Laband, StR [5] III 266 f. Meyer-Dochow, VerwR [4] § 103. v. Seydel VII [2] 306. Arndt, VDR 1871 [5], 262 f. Dambitsch, VDR 567 f. Arndt, RV 1919, 40 f.

Artikel 4

(Völkerrecht)

Die allgemein anerkannten [1] Regeln des Völkerrechts [2] gelten als bindende [3] Bestandteile [4] des deutschen Reichsrechts [5].

I. PE § 2 III. RegE Art. 3. VAE Art. 3. StenBer 286, 400, 1207 f.

II. Erläuterungen:

1 Die vom Reiche gemäß Art. 45 I [2] abgeschlossenen und ratifizierten rechtsetzenden Staatsverträge — Abkommen, Vereinbarungen — werden durch besonderen Staatsakt, der in der Publikation im RGBl in die Erscheinung tritt, vom staatenbindenden Völkerrecht zum die Staatsangehörigen verpflichtenden Reichsrecht umgeformt. Ihre reichsrechtliche Geltung ist damit begründet. Vgl. z. B. den Friedensvertrag (G. v. 16. 7. 1919, RGBl. 687) und die in Art. 282 ff. das. verzeichneten Staatsverträge. Im Gegensatz zu diesem partikulären geschriebenen steht das gemeine ungeschriebene Völkerrecht, das sich im Wege der Gewohnheit entwickelt und fortbildet. Von ihm handelt dieser Artikel. Ob eine völkerrechtliche Vorschrift „allgemein anerkannt" wird, ist Tatfrage. Der Bereich der hiernach als Bestandteil des deutschen Reichsrechts geltenden völkerrechtlichen Normen dürfte daher nicht klar abgrenzbar sein. Soweit das DR sich nicht zu einer Völkerrechtsnorm bekannt hat oder soweit eine Völkerrechtsnorm einer ausdrücklichen deutschen Rechtsnorm widerstrebt, kann sie wohl kaum als „allgemein anerkannt" bezeichnet werden.

2 Völkerrecht ist die zwischenstaatliche öffentliche Rechtsordnung, welche in der Anerkennung durch die sich

freiwillig daran bindenden Staaten ihren Geltungsgrund findet. Völkerrecht ist kein die Staaten gegen ihren Willen bindendes überstaatliches Recht eines Weltbundesstaats (civitas maxima), aber auch kein „äußeres Staatsrecht" des einzelnen Staates. Seine Quelle ist international — die Staatengemeinschaft —, sein Geltungsgrund national: die Selbstbindung der souveränen Staatsgewalt an die Norm. Zur Anerkennung einer Völkerrechtsnorm kann ein Staat nicht rechtlich, sondern nur wirtschaftlich-politisch genötigt sein; nach erfolgter Anerkennung aber ist er rechtlich daran gebunden.

3 Alles Völkerrecht bindet zunächst nur die Staaten. Die Bindung der Staatsangehörigen an eine Völkerrechtsnorm tritt erst ein, wenn dieselbe in nationales Recht umgeprägt ist. Dieser Umformung bedarf es fortan beim gemeinen Völkerrecht nicht mehr, es soll direkt für die Reichsangehörigen verbindlich sein. Damit schließt sich die RV der anglo-amerikanischen Rechtsauffassung und Staatenpraxis an (vgl. V der Verein. Staaten Art. 6 Nr. 2).

4 Das gemeine, d. h. allgemein — auch vom Reich — irgendwie (rechtlich oder tatsächlich) anerkannte objektive Völkerrecht ist nunmehr schon vermöge dieser Anerkennung, nicht erst kraft Umformung zum Reichsrecht, für die deutschen Reichsangehörigen reichsstaatsrechtlich verbindlich. Art. 4 ist der allgemeine, dauernde Transformator des gemeinen objektiven Völkerrechts. Es steht also an Geltungskraft fortan dem nationalen deutschen Reichsrecht vollkommen gleich, ist wie dieses eine primäre Rechtsquelle für die Reichsangehörigen und geht im Zweifel dem abweichenden RRecht vor.

5 Die Normen des gemeinen Völkerrechts werden Bestandteil des Reichs-, nicht eines Landesrechts. Nur das Reich ist völkerrechtliche Persönlichkeit und Mitträger der allgemeinen Völkerrechtsordnung. Die Länder haben nur ein beschränktes Vertragsschließungsrecht gemäß Art. 78 II. (Über seine Konstruktion vgl. Anm. 6 zu Art. 78). Völkerrechtliche Verträge fallen als partikuläres V. nicht unter Art. 4. Sie werden nach dem bisherigen Grundsatz des Völkerrechts

erst kraft staatlichen Durchführungsbefehls im einzelnen Falle für die Staatsangehörigen verbindlich.

III. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des V., 1877. Triepel, V. u. Landesrecht, 1899. Kaufmann, Die Rechtskraft des internat. R., 1899. v. Liszt, V.[11] 1918, §§ 1, 2. v. Ullmann, V.[2], 1908, §§ 2, 8, 9. v. Verdroß in DJZ 1919, 291 ff. Stier-Somlo, VDR, 91 ff. Poetzsch, RV, 33. Arndt, RV 1919, 41 f.

Artikel 5

(Ausübung der Staatsgewalt)

Die Staatsgewalt[1] wird in Reichsangelegenheiten[2] durch die Organe des Reichs[3] auf Grund der Reichsverfassung[4], in Landesangelegenheiten[5] durch die Organe der Länder[6] auf Grund der Landesverfassungen[7] ausgeübt[8].

I. RV 1849, § 5. PE § 2 II. RegE Art. 2 II. VAE Art. 5.

II. Erläuterungen:

1 Nicht allein die Reichsstaatsgewalt, sondern die gesamte in Deutschland wirkende Staatsgewalt. Letztere zerfällt in die souveräne Reichsgewalt und die nicht souveränen Landesgewalten. Die Landesgewalt ist aber keine eigenständige Staatsgewalt mehr, sondern gründet sich auf die reichsverfassungsmäßige Anerkennung seitens der Reichsgewalt.

2 Die Reichsangelegenheiten werden nach Umfang und Inhalt von der RV bestimmt. Für den Umfang der Reichsgeschäfte sind die RV im ganzen, insbesondere die Vorschriften über die Zuständigkeit des Reiches (Art. 6 ff.) maßgebend. Von den Grundfunktionen der Reichsgewalt handeln die Abschnitte 5 (Gesetzgebung), 6 (Verwaltung) und 7 (Rechtspflege) des 1. Hauptteils.

3 Primäres, nicht erst durch die V geschaffenes Reichsorgan ist das deutsche Volk selbst (Art. 1 II). Sekundäre, aber unmittelbar auf der V beruhende

Reichsorgane sind der Reichstag (Art. 20 ff.), der Reichspräsident (Art. 41 ff.), die Reichsregierung (Art. 52 ff.) und der Reichsrat (Art. 60 ff.). Dazu treten als mittelbare Organe die Verwaltungs- und Justizbehörden des Reiches. Prinzipiell ausgeschlossen ist fortan die Wahrnehmung von Reichsgeschäften durch Organe der Länder, wie sie im bisherigen Kaiserreich in großem Umfange stattfand (mittelbare Reichsverwaltung). Vgl. RV 1871 Art. 36 I, 41 ff., 50 V, 52 I.

4 Die Führung der Reichsgeschäfte durch Reichsorgane hat nach den Vorschriften der RV und der zu ihrer Ausführung erlassenen Reichsgesetze und Reichsverordnungen (Art. 77, 88 III, 91) zu erfolgen.

5 Die Landeskompetenz ist gegen früher sehr stark eingeschränkt. Über Sein oder Nichtsein der Länder befindet letzten Endes die Reichsgewalt (Art. 18). Für die Landesverfassung sind Normativbestimmungen aufgestellt (Art. 17). Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich negativ aus Art. 6 ff., die Verwaltungskompetenz aus Art. 78 ff., die Justizkompetenz aus Art. 102 ff. Endlich bilden die im 2. Hauptteil niedergelegten „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" Richtschnur und Schranke für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, wie im Reich, so auch in den Ländern.

6 Auch die Landesorgane zerfallen in unmittelbare und mittelbare, jene wieder in primäre (Landesvolk) und sekundäre (Landtag, Regierung), diese wieder in Verwaltungs- und Justiz-, staatliche und Selbstverwaltungsbehörden.

7 Die unmittelbaren Landesorgane werden im allgemeinen von jeder Landesverfassung, in ihrer Ergänzung von Landesgesetzen und Landesverordnungen bestimmt. Vgl. jedoch die Normativregeln des Art. 17 für Landtag und Landesregierung. Die mittelbaren Landesorgane beruhen zum großen Teil auf Reichsrecht, so z. B. die ordentlichen Gerichte und die Behörden der Sozialversicherung.

8 Quoad ius liegt die Staatsgewalt beim Staate selbst als Rechtspersönlichkeit; quoad exercitium wird sie von den verfassungsmäßigen Organen gehandhabt.

III. Jellinek, ASt L[3] 540 ff. Triepel, Die Reichsaufsicht, 1917. Laband St R[5] II § 66. Dambitsch VDR, 100 ff. Rümelin in Ztschr. f. d. ges. StWiss. 39, 195 ff. Jacobi, Einheitsstaat, 16 f., 23 f.

Artikel 6

(Ausschließliche Reichskompetenz)

Das Reich[1] hat die ausschließliche[1a] Gesetzgebung[2] über[3]:

1. **die Beziehungen zum Ausland[4];**
2. **das Kolonialwesen[5];**
3. **die Staatsangehörigkeit[6], die Freizügigkeit[7], die Ein- und Auswanderung[8] und die Auslieferung[9];**
4. **die Wehrverfassung[10];**
5. **das Münzwesen[11];**
6. **das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs[12];**
7. **das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens[13].**

I. RV 1849 Abschnitt II (Auswahl). RV 1871 Art. (4), 35. PE § 3. RegE Art. 4—9, 86 I. WAE Art. 6. StenBer 286 f., 1206.

II. Erläuterungen:

1 Die RKompetenz ist nicht zu vermuten; die Präsumtion spricht für die Zuständigkeit der Länder.

1a Ausschließlich heißt: Die Landeskompetenz überhaupt ausschließend. Die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheiten ist den Ländern selbst dann verschlossen, wenn das Reich von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht (Art. 12 I[2]). Etwa bestehendes Landesrecht tritt außer Kraft. Möglich ist hingegen eine Delegation des ausschließlichen Gesetzgebungsrechts des Reiches an die Landesgesetzgebung im Einzelfalle (Kahl in StenBer 1206).

2 Auch die Verwaltung dieser Materien steht grundsätzlich dem Reiche zu. Das Nähere ergibt sich aus dem 6. Abschnitt (Art. 78 ff.). Soweit Vorbehalte zugunsten der Länder gemacht sind, übt die Reichsregierung (Art. 52 ff.) gemäß Art. 15 I ein Aufsichtsrecht über die ausführende Landesverwaltung aus, mag das Reich von seiner Gesetzgebungskompetenz schon Gebrauch gemacht haben oder noch nicht.

3 Zur ausschließlichen Reichskompetenz gehört natürlich auch das ganze Reichsverfassungsrecht im materiellen wie im formellen Sinne, so z. B. das Recht der RBeamten, der Arbeiter- und Wirtschaftsräte, des RHaushaltswesens, nicht dagegen alle in den „Grundrechten" angeschnittenen Probleme, letztere vielmehr nur dann, wenn ausdrücklich dabei eine RKompetenz begründet wird (Art. 138 I, 146 II).

4 Art. 78. Laband StR [5] III §§ 71, 72; dort weitere Literatur.

5 Art. 80. Laband StR [5] II § 70; dort weitere Literatur.

6 Art. 110 I. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 (RGBl 1913, 583). Kommentare von v. Keller-Trautmann 1914, Cahn [4] 1914, Delius 1913, Junck 1914, Meyer [2] 1914, Romen 1913, Weck 1913, Frhr. v. Welser 1914, Wöber [2] 1916. — Rehm in AnnDR 1892, 137 ff. Nelte in ArchÖffR XXXII, 24 ff. Liffchütz das. XXXIII, 121 ff. Nadelhoffer in AnnDR 1906, 291 ff.

7 Art. 111. Bundesgesetz vom 1. 11. 1867 (BGBl 1867, 55). Meyer-Dochow, VerwR [4] § 35; dort weitere Literatur.

8 Art. 112. RG über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 1897 (RGBl 1897, 463). Kommentar von Goetsch [2] 1907; dort (19—23) weitere Literatur. Loening, Fremdenpolizei in HWBStWiss [3] IV 473 ff.; dort weitere Literatur.

9 Art. 112 III. Literatur bei Frank im WStVR [2] I 267.

10 Art. 79, 133 II. Bisheriges Recht: Laband StR [5] IV §§ 95—113; dort weitere Literatur. RG über die Bildung einer vorl. Reichswehr v. 6. 3. 1919

(RGBl 1919, 295). RG über die Bildung einer vorl. Reichsmarine v. 16. 4. 1919 (RGBl 1919, 431).

11 RMünzgesetz v. 1. 6. 1909 (RGBl 1909, 507). Laband StR [5] III § 76; dort weitere Literatur.

12 Art. 82, 83. Laband StR [5] IV § 118; dort weitere Literatur.

13 Art. 88, 170. Laband StR [5] III § 73; dort weitere Literatur.

III. Haenel, StR I §§ 40, 53. Laband StR [5] II § 59, bes. S. 121. Zorn StR [2] I 421 ff. Meyer-Anschütz StR [7] §§ 80, 167. Anschütz in Enzykl. § 41. Ders. in WStVR [2] II 217. Jacobi, Einheitsstaat, 6 ff.

Artikel 7

(Konkurrierende Reichskompetenz)

Das Reich hat die Gesetzgebung [1] über:

1. **das bürgerliche Recht [2];**
2. **das Strafrecht [3];**
3. **das gerichtliche Verfahren [4] einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe [5] zwischen Behörden;**
4. **das Paßwesen [6] und die Fremdenpolizei [7];**
5. **das Armenwesen [8] und die Wandererfürsorge [9];**
6. **das Presse- [10], Vereins- und Versammlungswesen [11];**
7. **die Bevölkerungspolitik [12], die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge [13];**
8. **das Gesundheitswesen [14], das Veterinärwesen [15] und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge [16];**
9. **das Arbeitsrecht [17], die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten [18] sowie den Arbeitsnachweis [19];**

10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet [20];
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer [21] und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht [22];
13. die Vergesellschaftung [23] von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. den Handel [24], das Maß- und Gewichtswesen [25], die Ausgabe von Papiergeld [26], das Bankwesen [27] sowie das Börsenwesen [28];
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe [29] und den Bergbau [30];
17. das Versicherungswesen [31];
18. die Seeschiffahrt [32], die Hochsee- [33] und die Küstenfischerei [34];
19. die Eisenbahnen [35], die Binnenschiffahrt [36], den Verkehr mit Kraftfahrzeugen [37] zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung [38] handelt;
20. das Theater- [39] und Lichtspielwesen [40].

I. RV 1849 Abschnitt II, bes. Art. XIII. RV 1871 Art. 4. PE § 4. RegE Art. 9, 89 I, 101, 107. VAE Art. 8. StenBer 287, 1206, 1246 ff., 2104.

II. Erläuterungen:

1 Art. 7 begründet die konkurrierende Zuständigkeit (Jacobi 7) des Reiches zur Gesetzgebung.

Eine Rechtspflicht des Reiches, von dieser Zuständigkeit Gebrauch zu machen, läßt sich staatsrechtlich nicht begründen (AM. Jacobi 7 f.). Es konkurrieren Reichs- und Landesgesetzgebung. Natürlich geht das Reichsrecht vor. Soweit das Reich von der durch Art. 7 verliehenen Kompetenz Gebrauch gemacht hat, tritt bestehendes Landesrecht außer Kraft und kann neues Landesrecht sich nicht bilden (Art. 13 I). Soweit und solange das Reich von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, bleiben Landesrecht und Landesgesetzgebung in Kraft (vgl. Art. 12 I [1]). Über das Aufsichtsrecht des Reiches in den Angelegenheiten des Art. 7, mag das Reich von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht haben oder nicht, vgl. Art. 15 I. Es bedarf bei der neuen RV keiner Ausführung mehr, daß Art. 7 die Grenze zwischen Reichs- und Landeskompetenz, nicht zwischen Gesetzes- und Verordnungsmaterie zieht.

2 Nicht alles Privatrecht ist „bürgerliches Recht". Zwischen beiden Begriffen sollte genauer unterschieden werden, als es gewöhnlich geschieht. Privat-, aber nicht bürgerliches Recht ist z. B. Handelsrecht; vgl. aber wegen der Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiete des Handels, somit auch des Handelsrechts Nr 14 Bürgerl. Recht ist das Recht des BGB, Urheberrecht, Patentrecht.

3 Strafrecht ist ein besonderer Zweig des öffentlichen Rechtes. Straf- oder Kriminalrecht ist der Inbegriff derjenigen staatlichen Rechtsregeln, durch welche an das Verbrechen als Tatbestand die Strafe als Rechtsfolge geknüpft wird (v. Liszt, Lehrb d. Deutschen Strafrechts [21], [22], 1919, § 1 1 S. 1). Es ist niedergelegt im StrafGB und in zahlreichen Strafnebengesetzen.

4 Verfahren in bürgerlichen Streitsachen (Zivilprozeß; vgl. Novelle zur ZPO. v. 13. 8. 1919, RGBl. 1919, 1448), in Sachen der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Strafsachen (Strafprozeß) und in Verwaltungsstreitsachen (Verwaltungsstreitverfahren). Jedes Verfahren zerfällt in Erkenntnis- und Vollzugsverfahren. Der Strafvollzug, der bisher einheitlicher reichsrechtlicher Regelung ermangelte, wird besonders aufgeführt.

5 Nicht bloß „Rechtshilfe" der Justizbehörden, sondern überhaupt „Amtshilfe" aller (Verwaltungs- und Justiz-) Behörden. Friedrichs in WStVR [2] I 118 ff.

6 Pässe sind öffentliche Reise- und Legitimationsurkunden. In ihnen gibt eine öffentliche Behörde amtliche Auskunft über die persönlichen Verhältnisse von Personen, die eine Reise ausführen wollen, zwecks staatlicher Kontrolle. Hartmann in WStVR ² III 40.

7 Fremdenpolizei ist ein Teil des nationalen Fremdenrechts. Sie berechtigt den Staat zur Überwachung des Grenzverkehrs, zur Ab- und Ausweisung fremder Personen, deren Eintritt bzw. Verbleib in seinem Gebiet seine innere oder äußere Sicherheit oder Ordnung gefährden würde. Loening in HWBStWiss ³ IV 473.

8 Staatliche Pflicht zur öffentlichen Unterstützung seiner Angehörigen in Fällen, wo Mangel an Unterhaltsmitteln besteht und weder durch Selbst- noch durch Privathilfe abwendbar ist. Münsterberg in WStVR ² I 190. Vgl. auch Art. 163 II.

9 Diese allgemein gehaltene Bezeichnung umfaßt die Fürsorge für Einwanderer, Auswanderer und innerhalb des Reichsgebiets wandernde (nicht ansässige und obdachlose) Personen.

10 Die öffentlichrechtlichen Bestimmungen über die Behandlung von Druckerzeugnissen zerfallen in preßpolizeiliche, preßgewerbliche und preßstrafrechtliche Vorschriften. Stein in WStVR ² III 167. Grundlage des neuen Rechtes: Art. 118.

11 Vgl. Art. 123, 124, 159 und die Erläuterungen dazu. Verein i. S. des öffentl. Rechts ist jeder auf längere Zeit berechnete freiwillige Zusammenschluß von Menschen zu gemeinschaftlichen erlaubten Zwecken unter einheitlicher Führung. Versammlung ist ein einmaliges räumliches Zusammensein von Personen zwecks Erörterung einer gemeinsamen Angelegenheit oder zwecks Förderung eines bewußten Zieles. So Stier-Somlo in WStVR ² III 651, 653.

12 Fürsorgemaßnahmen zwecks Erhaltung, Mehrung, sowie physischer, materieller, geistiger und sittlicher Hebung der Bevölkerung.

13 Vgl. Art. 119—122 und die dortigen Erläuterungen.

14 Die öffentliche Fürsorge zur Unterstützung des einzelnen und der gesamten Bevölkerung bei der Sicherung und Abwehr gegen Krankheiten und andere der Gesundheit drohende Gefahren ist in der Hauptsache polizeilicher Natur (Gesundheitspolizei). Rapmund in WStVR ² II 223.

15 Fürsorge und Schutz der Bevölkerung durch Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Tiere und durch Abwehr von Tierkrankheiten; auch diese Tätigkeit ist wesentlich eine polizeiliche. Dammann in WStVR ² III 799.

16 Auch diese Tätigkeit ist überwiegend polizeilicher Art und dient gleichfalls dem Schutze der Bevölkerung. Doch können auch positive (wissenschaftliche Ernährungs-) Gesichtspunkte mitsprechen.

17 Inbegriff der privat- und öffentlichrechtlichen Vorschriften, welche die Rechtsverhältnisse bei Arbeitsleistungen jeder Art zum Gegenstande haben, insbesondere den Arbeitsvertrag (Schenkel-Fleischmann in WStVR ² I 173) betreffen. Vgl. Art. 157 II und die dortigen Erläuterungen.

18 Das öffentliche Sozial-Versicherungsrecht und Sozial-Schutzrecht. Es wird unterschieden: Arbeiter- und Angestelltenversicherung; Krankheits-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung; Vertrags-, Lohn-, Betriebs-, Beschäftigungsschutz. Für die Abgrenzung der Begriffe „Angestellte" und „Arbeiter" fehlt eine allgemeine gesetzliche Bestimmung; es entscheiden die Spezialvorschriften und die Verkehrsauffassung (vgl. Komm. zur GewO. von Landmann ⁵ II 297, Komm. zum AngestVersG vom 20. Dezember 1911 von Stier-Somlo 5 ff. und Hagen 10 ff., sowie Anleitung des RVersA v. 13. 7. 1899 [Hagen 10 f.]: Arbeiter im engeren Sinne sind Personen, die als lediglich ausführende Hilfskräfte hauptsächlich ihre körperliche Arbeitskraft einem andern zur Verfügung stellen). — Übersicht bei Schenkel-Fleischmann und Rosin in WStVR ² I, 149, 177. Vgl. Art. 161 f.

19 Öffentliche Veranstaltung zur Vermittlung von Arbeitsgelegenheit für stellensuchende Arbeitslose.

20 Es handelt sich um berufliche Vertretungen auf wirtschaftlichem Gebiete, z. B. Anwaltskammern, Ärztek.,

Tierärztek., Apothekerk., Landwirtschaftsk., Handelsk., Gewerbek., Handwerksk., Beamtenkammern (Art. 130 III), Arbeiterräte (Art. 165 II).

21 Für den Begriff Kriegsteilnehmer sind zunächst die während des Krieges ergangenen Bestimmungen maßgebend. Vgl. auch Art. 155 I 2.

22 Art. 153 II. Die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch die öffentliche Verwaltung im Gemeininteresse erfolgende Entziehung oder Beschränkung von Eigentum (Sachen oder Rechten) ist nicht Zwangskauf, sondern staatlicher Hoheitsakt und untersteht in allen ihren Wirkungen dem öffentlichen Rechte. Schelcher in WStVR 2 I 717. Zur Frage eines REnteignungsG. vgl. Grünebaum in DJZ 1919, 788 ff.

23 Zur sog. Vergesellschaftung oder Sozialisierung (Überführung des Privateigentums an Produktionsmitteln in Gesellschaftseigentum) vgl. Art. 12 II, 155 und 156. Das „Sozialisierungsgesetz" vom 23. 3. 1919 (RGBl 1919, 341) verlieh dem Reiche die Befugnis, im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung 1. für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen; 2. im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln. Über Sozialisierung und Sozialisierungsgesetzgebung im neuen Deutschland: Müller in DJZ 1919, 552 ff.

24 Art. 151 III. Der Handel, d. h. die berufliche Tätigkeit, die die Verteilung von Gütern durch Vermittelung des Überganges vom Hersteller auf den Verbraucher zum Gegenstande hat (so Lusensky in WStVR 2 II 331), fällt rechtlich teils in das Privatrecht, teils in das Verwaltungsrecht. Das private Handelsrecht ist das auf die besonderen Bedürfnisse des Handels zugeschnittene Privatrecht. Das öffentliche Handelsrecht empfängt seine Regelung hauptsächlich im Rahmen der Gewerbeordnung (Lusensky aaO.).

25 Maß und Gewicht haben nicht nur wirtschaftliche, sondern auch rechtliche Bedeutung. Die amtliche Prüfung und Stempelung der Maßgeräte erfolgt durch Eichung. Lusensky in WStVR 2 II 813.

26 Gelderſatzmittel mit oder ohne Zwangskurs (Annahmezwang). Lexis im HWBStWiſſ ³ VI (1910).

27 Banken ſind Anſtalten zum gewerbsmäßigen Betrieb von Kredit- und Geldgeſchäften zur Hebung und Förderung des Perſonal- und Mobiliarkredits. HWB. StWiſſ ³ II 328 ff.

28 Börſen ſind verwaltungsrechtlich Verſammlungen einer größeren Zahl ſelbſtändiger Kaufleute oder kaufmänniſcher Hilfsperſonen, die an einem ein für alle mal beſtimmten Orte zu einer allgemein beſtimmten Zeit in verhältnismäßig kurzen Zwiſchenräumen regelmäßig zwecks Großhandels mit nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Waren zuſammenkommen (Entſch. OVG v. 26. 11. 1898, Bd. XXXIV, 335 f.). Hemptenmacher in WStVR ² I 499.

29 Art. 151 III. Gewerbe i. w. S. iſt jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete, berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit. Gewerbe i. e. S. iſt eine ſolche Tätigkeit nur dann, wenn ſie in der Be- und Verarbeitung von Erzeugniſſen beſteht. Damit ſcheiden ſowohl die Urproduktion als auch die freien Berufe aus. Nelken in WStVR ² II 238.

30 Art. 155 IV. Bergbau iſt die Gewinnung der ſog. regalen, der Verfügung des Grundeigentümers entzogenen Mineralien. Fleiſchmann in WStVR ² I 402.

31 Unter Verſicherung (im privatrechtl. Sinne) verſteht man die wirtſchaftliche Einrichtung zur Deckung ungewiſſen, aber für den Verſicherer ſchätzbaren Vermögensbedarfs durch Verteilung auf eine Mehrzahl von Wirtſchaftsſubjekten, für die der gleiche Bedarf droht, aber nicht oder noch nicht eintritt (ſo Fitz in WStVR ² III 684). Die V zerfällt in Schadens- und Perſonenverſicherung. Sie kann von öffentlichrechtlichen Körperſchaften oder von Privatunternehmungen betrieben werden.

32 Gegenſatz: Binnenſchiffahrt. Ritter in WStVR ² III 348.

33 Die Fiſcherei auf dem Meere außerhalb der Küſtengewäſſer, d. h. in beſtimmter Entfernung (3 Seemeilen) von der Küſte. Ihre Regelung iſt vorwiegend international. Gieſe in WStVR ² I 802.

34 Küſtenfiſcherei iſt die Fiſcherei in den Küſtengewäſſern, wozu das Preuß. Fiſchereigeſetz vom 11. 5.

1916 (§ 1) die der preuß. Staatshoheit unterstehenden Teile der Nord- und Ostsee einschl. der offenen Meeresbuchten und gewisser Strecken von Wasserläufen rechnet.

35 Art. 89—96.

36 Schiffahrt auf Binnenwasserstraßen. Art. 97 bis 100.

37 Als (Land-) Kraftfahrzeuge i. S. des Gesetzes vom 3. 5. 1909 (RGBl 1909, 437) gelten Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (§ 1 II). Eger in WStVR ² II 636.

38 Art. 79. Besser wäre: Reichsverteidigung, da eine Beschränkung auf die Länder offenbar nicht beabsichtigt ist.

39 § 118 II. Theaterunternehmungen sind nach Reichsrecht konzessionspflichtige Gewerbebetriebe. Wolff in WStVR ² III 589.

40 Vgl. Art. 118 II und die dort zitierte Literatur.

III. v. Seydel VU ² 63 ff. Arndt VDR 1871 ⁵ 59 ff. Dambitsch VDR 112 ff. Laband StR ⁵ II § 59. Haenel StR I §§ 33, 34. Meyer-Anschütz, StR ⁷ §§ 80, 81. Anschütz in Enzykl. § 11.

Artikel 8

(Konkurrierende Reichskompetenz)

Das Reich hat ferner die Gesetzgebung [1] über die Abgaben [2] und sonstigen Einnahmen [3], soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden [4]. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen [5].

I. RegE Art. 7 II. VAE Art. 7. StenBer 287, 1239 ff.

II. Erläuterungen:

1 Das Reich kann hierüber Rechtsvorschriften (materielle Gesetze) insoweit aufstellen, als es die Abgaben

und sonstigen Einnahmen übernommen hat oder übernimmt. Wie weit es darin gehen will, steht in seinem Ermessen. Soweit es von dieser Kompetenz keinen Gebrauch macht, bleibt die der Länder unberührt (Art. 12 I [1]).

2 Abgaben sind Geldbeiträge, die der Staat (bzw. ein öffentlicher Verband) zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes kraft eigener (bzw. delegierter) Finanzhoheit von seinen Angehörigen erhebt (v. Mayr in WStVR [2] I 6 ff.). Die Abgaben (Art. 83 II, 84, 134) zerfallen in allgemeine, ohne Beziehung auf eine konkrete staatliche Leistung erhobene Abgaben (indirekte und direkte Steuern) und besondere, für eine bestimmte staatliche Leistung erhobene Abgaben (Gebühren [Gerlach in WStVR [2] II 4 ff. Art. 11 Anm. 10] und Beiträge). RAbgabenOrd v. 13. 12. 1919, § 1 I. Vgl. Art. 134 Anm. 4.

3 Die staatlichen (und kommunalen) Einnahmen bestehen aus privatwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen. Jene fließen aus Staatsvermögen (Grundstücken, Kapitalien) oder Staatsbetrieben (Gewerbebetrieben, Verkehrsanstalten), diese werden kraft der Finanzhoheit entweder von nachgeordneten Staaten — bisherige Matrikularbeiträge — oder von den Staatsangehörigen (Abgaben) erhoben. Vgl. Anm. 1 zu Art. 85.

4 Mögen sie bisher schon (von Reichs- oder Landesbehörden) für die Reichskasse erhoben worden oder Landes- bzw. Gemeindeeinnahmen gewesen sein oder überhaupt erst ganz neu eingeführt werden. Die RV erteilt dem Reichsgesetzgeber unbegrenzte Vollmacht zur Einführung neuer Reichseinnahmen jedweder Art und zur Übernahme bestehender Landes- und Gemeindeeinnahmen auf das Reich. Seit Erlaß der RV ergingen das Erbschaftssteuergesetz vom 10. 9. 1919 (RGBl 1919, 1543), das G über eine ao. Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 v. 10. 9. 1919 (RGBl 1919, 1567), das G über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse v. 10. 9. 1919 (RGBl 1919, 1579), das Grunderwerbsteuergesetz v. 12. 9. 1919 (RGBl 1919, 1617), das Zündwarensteuergesetz v. 10. 9. 1919 (RGBl 1919, 1629), das Spielkartensteuergesetz v. 10. 9. 1919 (RGBl 1919, 1643), das Tabaksteuergesetz v. 12. 9. 1919 (RGBl 1919,

1667), die RAbgabenordnung v. 13. 12. 1919 (RGBl 1919, 1993), das Umsatzsteuergesetz v. 24. 12. 1919 (RGBl 1919, 2157) und das G über das RNotopfer v. 31. 12. 1919 (RGBl 1919, 2189).

5 Die Lebensfähigkeit der Länder ist durch auskömmliche Finanzen bedingt; ihre Wahrung bildet die Schranke für die Verreichlichung von Landeseinnahmen. Diesem Erfordernis tragen z. B. § 46 des RG über die RFinVerw v. 10. 9. 1919 (RGBl 1919, 1591; dazu RAbgOrd v. 13. 12. 1919 [RGBl 1919, 2097], § 444 II) und § 34 des Grunderwerbsteuergesetzes v. 12. 9. 1919 (RGBl 1919, 1617) Rechnung.

III. Laband StR[5] IV § 125. Übersicht bei Wolf in HBPolitik[2] 1914 II 83 ff. Übersicht über die neuesten RSteuerVorlagen in DJZ 1919, 521 ff. Demnächst das große Sammelwerk von Schiffer, Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren.

Artikel 9

(Bedarfskompetenz)

Soweit ein Bedürfnis[1] für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung[2] über:

1. die Wohlfahrtspflege[3];

2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit[4].

I. RegE Art. 9 Nr. 11. VAE Art. 9. StenBer 1206, 1246 ff.

II. Erläuterungen:

1 Über das Vorliegen des Bedürfnisses entscheidet nach souveränem Ermessen das Reich selbst. Einer Begründung dessen im Gesetz bedarf es nicht.

2 Auch im Bedürfnisfalle steht es dem Reiche frei, ob es von dieser Zuständigkeit Gebrauch machen will oder nicht. Eine Rechtspflicht dazu besteht für das Reich staatsrechtlich nicht. Auch diese Bedarfszuständigkeit ist ihrem Wesen nach konkurrierende Reichskompetenz und von derjenigen der Art. 7 und 8 staatsrechtlich nicht zu unterscheiden (Graf Dohna in StenBer 1247). Soweit

und solange das Reich von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht, bleiben Landesrecht und Landesgesetzgebung in Wirksamkeit (Art. 12 I [1]).

3 Wohlfahrtspflege ist jede positive Förderung des Wohles der Bevölkerung durch zwanglose staatliche (gemeindliche) oder private Tätigkeit. Beispiel: Einführung der „Sommerzeit" von Reichs wegen.

4 Hier wird dem Reiche der Erlaß polizeilicher Vorschriften zugewiesen, die bisher die Domäne der Gliedstaaten waren (vgl. Preuß. ALR II 17 § 10: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei"). P. ist die Beschränkung der natürlichen Handlungsfreiheit der Untertanen zugunsten des Gemeinwohls auf dem prinzipiellen Gesamtgebiete der inneren Verwaltung, die nötigenfalls durch Zwang durchgesetzt wird. So Rosin im WStVR [2] III 99.

III. O. Mayer, VerwR [2] I § 19 f. Meyer-Anschütz StR [7] 642 ff. Fleiner, Inst. § 23. Hatschek, Inst., 1919, §§ 20 ff. Wolzendorff, Die Grenzen der Polizeigewalt. Anschütz, Die Polizei, 1910. Rosin, PolVoR [2], 124 ff. Ders. in WStVR [2] III 96 ff.; dort weitere Literatur.

Artikel 10

(Grundsatzkompetenz)

Das Reich kann [1] im Wege der Gesetzgebung [2] Grundsätze [3] aufstellen für:

1. **die Rechte und Pflichten [4] der Religionsgesellschaften [5];**
2. **das Schulwesen [6] einschließlich des Hochschulwesens [7] und das wissenschaftliche Büchereiwesen [8];**
3. **das Recht der Beamten [9] aller öffentlichen Körperschaften [10];**
4. **das Bodenrecht [11], die Bodenverteilung [12], das Ansiedlungs- und Heimstätten-**

wesen [13], die Bindung des Grundbesitzes [14], das Wohnungswesen [15] und die Bevölkerungsverteilung [16];

5. das Bestattungswesen [17].

I. RegE Art. 9 Nr. 13, 14. VAE Art. 10. StenBer 1206, 1246 ff.

II. Erläuterungen:

1 Auch hierüber, insbesondere über die Grenzen der „grundsätzlichen" Regelung, befindet das Reich nach souveränem Ermessen.

2 Soweit das Reich von dieser Kompetenz zur Aufstellung von gesetzlichen Grundsätzen keinen Gebrauch gemacht hat, bestehen Landesrecht und Landesgesetzgebung weiter. (Art. 12 I [1].) Jacobi 8 f.

3 Die Grundsätze sind Richtschnur und Schranke für die Landesgesetzgebung. Sie wenden sich, soweit nicht etwa schon die Grundsätze aktuell geltendes Recht enthalten, nicht an die einzelnen Reichsbürger, sondern an den Landesgesetzgeber, der diese Grundsätze bei der Regelung der Materien zugrunde zu legen hat und nicht dagegen verstoßen darf. Erst nach Durchführung durch die Landesgesetzgebung gewinnen die Grundsätze der Reichsgesetzgebung auch für den Reichsbürger unmittelbar Bedeutung und Geltung.

4 Es kann sich nicht um eine Einmischung in die inneren Rechtsverhältnisse der RelGes und eine Regelung der Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen zur RelGes handeln, sondern lediglich um das Rechtsverhältnis zwischen RelGes und Staat, also um die Frage, welche Rechte den RelGes gegenüber Ländern und Reich zustehen und welche Pflichten ihnen gegenüber Ländern und Reich obliegen sollen. Die obersten Grundsätze hierüber hat der RGgeber in Art. 137 niedergelegt.

5 Religionsgesellschaften sind organisierte Glaubensgemeinschaften; zu ihnen gehören nicht nur christliche, die als „Kirchen" bezeichnet werden, sondern auch nichtchristliche, wie z. B. die israelitische RelGes (Freund in WStVR [2] III 299). Näheres bei Art. 137 f.

6 Näheres in Art. 143 ff., vereinzelt unter Ausdehnung der in Art. 10 Nr. 2 begründeten Kompetenz. Vgl. z. B. Art. 143 I², 148 IV, 150 II. Übersicht über das bisherige Recht bei Giese in v. Rönne-Zorn StR ⁵ III 241 ff.

7 Hochschulen sind Universitäten und Akademien. Bornhak in WStVR ² III 634, I 89. Vgl. auch Art. 149 III.

8 Die wissenschaftlichen Bibliotheken sind meist staatliche, bisweilen kommunale Anstalten, letztere unter Staatsaufsicht. Die obere Leitung hat in Preußen das Min für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Wolfstieg in WStVR ² I 467 ff. Herrmann in StenBer 1248.

9 Im Gegensatz zur „Behörde" (Geschäftsstelle) und zum „Amt" (Geschäftsbereich) ist der „Beamte" der persönliche Ausüber öffentlicher Funktionen (Geschäftsträger). Grundlage bildet die Anstellung im öffentlichen Dienste. Der Beamte steht infolgedessen in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Staat (Reich oder Land — Reichsbeamte und unmittelbare Landesbeamte) oder zu einer öffentlichen Körperschaft im Staate (mittelbare Beamte). Keine staatlichen Beamten sind die Kirchenbeamten. Näheres Art. 46, 128—132, 176. (Vgl. Art. 46 Anm. 3, Art. 128 Anm. 5, Art. 129 Anm. 2.)

10 Bisher war es nur üblich, die Beamten der öffentlichen Selbstverwaltungskörper (insbesondere der Gemeinden und Gemeindeverbände) als (mittelbare) Beamte zu bezeichnen. Fortan sollen — eine bemerkenswerte Neuerung — die Angestellten aller öffentlichen Körperschaften unter den Beamtenbegriff fallen (Jacobi 8 f.).

11 Regelung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse des Grund und Bodens (vgl. Art. 155).

12 Gesetzgeberische Maßnahmen zur Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Forderungen betr. bestmögliche Bodenverteilung auf Groß-, Mittel- und Kleinbesitz (vgl. Art. 155).

13 Gesetzliche Bestimmungen über Neubegründung mehrerer zusammenhängender oder einzelner mensch-

licher Wohnstätten außerhalb im Zusammenhang gebauter Ortschaften. Mehrere zusammenhängende Ansiedelungen bilden eine Kolonie. Hermes (Holtz) im WStVR[2] I 129. Vgl. Art. 155.

14 Die freie Verfügung über Grundeigentum kann durch Zugehörigkeit zu einem Hausgut, Familienfideikommiß, Lehens- oder Stammgut eingeschränkt sein. Wolff im WStVR[2] I 780. Heymann das. II 761, III 517. Vgl. Art. 155 II.

15 Keinen polizeilichen, sondern Wohlfahrtscharakter tragen die sozialpolitischen Vorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung von Wohnungsnot, -teuerung und -überfüllung. Gläßing in WStVR[2] III 958. Vgl. Art. 155 I.

16 Maßnahmen zur Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land, zur Ableitung der Bevölkerung von dicht- nach dünnbevölkerten Gegenden.

17 Man unterscheidet Beerdigung und Feuerbestattung. Auch die Leichenbeförderung und das Friedhofswesen steht hiermit in Zusammenhang. Sehling in WStVR[2] I 436 ff.

III. Literatur unter II.

Artikel 11

(Fortsetzung)

Das Reich kann[1] im Wege der Gesetzgebung[2] Grundsätze[3] über die Zulässigkeit[4] und Erhebungsart[5] von Landesabgaben[6] aufstellen, soweit sie erforderlich sind[7], um

1. **Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs[8],**
2. **Doppelbesteuerungen[9],**
3. **übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren[10],**

4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehre zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen [11] oder

5. Ausfuhrprämien [12]

auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen [13] zu wahren.

I. RegE Art. 7 II. VAE Art. 11. StenBer 1206.

II. Erläuterungen:

1 Auch dieser Art. enthält Fälle konkurrierender Zuständigkeit.

2 Vgl. Art. 10 Anm. 2.

3 Vgl. Art. 10 Anm. 3.

4 Das Reich kann den Ländern nicht die Einführung von Landesabgaben vorschreiben. Es kann aber Landesabgaben untersagen, Beschränkungen unterwerfen, an Bedingungen knüpfen, auch selbst übernehmen oder sich vorbehalten.

5 Das Reich kann positive oder negative Vorschriften hierüber erlassen.

6 Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern (vgl. Art. 8 Anm. 2).

7 Die staatsrechtliche Zulässigkeit solcher Rechtsvorschriften des Reiches ist an diese Voraussetzung der „Erforderlichkeit" geknüpft, über deren Vorliegen aber das Reich selbst die Entscheidung trifft.

8 Hierdurch kann jede unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung der Reichseinnahmen und des Reichshandels durch Landesabgaben verhütet werden.

9 Mehrfache steuerliche Erfassung desselben Steuersubjekts oder Steuerobjekts durch zeitlich parallele Besteuerungsakte, insbesondere solche mehrerer örtlich nebeneinander bestehender Steuerhoheiten. (Schwarz in WStWR [2] I 608).

10 Abgaben für die Benutzung von Land-, Wasser- und Schienenwegen, Schiffahrts- und Flößereieinrichtungen, Bildungsanstalten, Verkehrsanstalten, öffentl. Wirtschaftseinrichtungen usw. An Gebühren kommen

hier nicht die Verwaltungs-, sondern nur die Anstaltsgebühren in Betracht.

11 Mißbrauch der Finanzhoheit zu wirtschaftspolitischen Zwecken.

12 Wenn der Inlandpreis von Inlandwaren künstlich in einer ihre Exportfähigkeit beeinträchtigenden Weise über den Weltmarktpreis erhöht worden ist, kann bei der Ausfuhr solcher Waren oder bei der Ausfuhr von aus solchen Waren hergestellten Erzeugnissen eine besondere staatliche Vergütung gewährt werden, welche den Ausgleich für die künstliche Preiserhöhung dieser Waren bzw. Erzeugnisse darstellt (Ausfuhrvergütung). Werden dagegen bei der Ausfuhr höhere oder andere, nicht auf dieser Grundlage beruhende Vergünstigungen gewährt, so nennt man diese Vorteile „Ausfuhrprämien". Die neuere Entwicklung lehnt die Förderung solcher Ausfuhrprämien ab. In diesem Sinne ist auch die Vorschrift des Textes aufzufassen (Lusensky im WStVR[2] I 254).

13 Nach Ermessen des Reichsgesetzgebers kann das Sozialinteresse dem Landesfinanzinteresse vorgezogen, insbesondere die Bevölkerung vor unsozial erscheinenden Abgaben bewahrt werden.

III. Literatur unter II.

Artikel 12

(Vorläufige Landeskompetenz)

Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte [1] keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung [2]. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs [3].

Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikel 7 Ziffer 13 beziehen [4], steht der Reichsregierung [5], sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reiche berührt wird [6], ein Einspruchsrecht [7] zu [8].

I. VAE Art. 12. StenBer 1252 ff.

II. Erläuterungen:

1 Konkurrierende Kompetenz gemäß Art. 7—11.

2 Diese Vorschrift war auch früher schon Rechtens, nur nicht ausdrücklich ausgesprochen. Voraussetzung: Das Reich hat von seiner Kompetenz überhaupt noch nicht oder nur erst teilweise Gebrauch gemacht. Wirkung: In diese Lücke treten Landesrecht und Landesrechtsbildung ein; bestehendes Landesrecht bleibt in Kraft, neues Landesrecht kann gebildet werden. Macht das Reich von seiner Kompetenz durch materielle Regelung (ein bloßes Verbot des Landesrechts wäre verfassungswidrig) Gebrauch, so tritt das entgegenstehende Landesrecht gemäß Art. 13 I außer Kraft und die Länder verlieren gemäß Art. 12 I[1] das Recht der Gesetzgebung.

3 Art. 6. Hier ist für das Landesrecht und die Landesgesetzgebung kein Raum mehr, auch wenn das Reich von seiner Zuständigkeit noch keinen oder erst teilweise Gebrauch gemacht hat. Eine Ausnahme bildet nur der Fall der Delegation.

4 Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen; Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft (vgl. Art. 155 und 156).

5 Art. 52 ff.

6 Dies entscheidet nicht irgendein Gerichtshof, sondern die Reichsregierung selbst, ehe sie den Einspruch einlegt, unter Kontrolle des Reichstags.

7 Die Reichsregierung wird dadurch nicht zu einem Faktor der Landesgesetzgebung. Das Einspruchsrecht ist an keine Frist gebunden, also auch noch ausübbar, wenn das Gesetz zustandegekommen ist (AM. Poetzsch 43). Der Einspruch wird bei der Landesregierung einzulegen sein. Er kann ein Verbot des Landesgesetzes begründen. Ein Rechtsmittel gegen den Einspruch ist nicht gegeben. Mangels Einigung käme Art. 19 I in Frage. (Preuß in StenBer 1253).

8 Die Vorschriften des Art. 74 sind hier nicht anwendbar, da es sich nicht um Reichs-, sondern um Landesgesetze handelt.

III. Dambitsch VDR 38 f., 96 f. Laband StR [5] II 120 ff., bes. 122. Haenel StR I § 41. Zorn StR [2] I 422 [44]. Meyer-Anschütz StR [7] § 167. Anschütz im WStVR [2] I 217. Poetzsch, RV, 42 f.

Artikel 13

(Reichsrecht bricht Landesrecht)

Reichsrecht [1] bricht [2] Landrecht [3].

Bestehen Zweifel [4] oder Meinungsverschiedenheiten [4] darüber, ob eine landesrechtliche [5] Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar [6] ist, so kann die zuständige [7] Reichs- oder Landeszentralbehörde [8] nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes [9] die Entscheidung [10] eines obersten Gerichtshofs des Reichs [11] anrufen.

I. RV 1849 §§ 66, 194. RV 1871 Art. 2 [1]. PE § 5. RegE Art. 10, 11. VAE Art. 13. StenBer 1207, 1254 f.

II. Erläuterungen:

1 Reichsrecht im materiellen Sinne, daher jede mögliche Form des Reichsrechts: Verfassungsrecht (Art. 76), Gesetzesrecht (Art. 68 ff), Verordnungsrecht (Art. 77), Vertragsrecht (Art. 45), Gewohnheitsrecht.

2 Das alte Rechtssprichwort ist zum Gesetzestext erhoben worden. Die prägnante Kürze gibt klar und bestimmt den Rechtsgedanken wieder. Reichsrecht als stärkere Rechtsquelle geht dem Landrecht als der schwächeren Rechtsquelle unter allen Umständen vor. Auf dem Gebiete der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Reiches (Art. 6) ist eine Kollision von Reichs- und Landrecht ohnehin schon ausgeschlossen. Auf dem Gebiete der sog. konkurrierenden Kompetenz des Reiches (Art. 7—11) wird eine Kollision durch Art. 13 I ausgeschlossen. Wo ein Zwiespalt zwischen Reichs- und Landrecht auftaucht, muß das Landrecht weichen. Mit dem Erlaß einer reichsrechtlichen Norm verlieren alle entgegenstehenden oder gleichlautenden landesrechtlichen Normen ipso iure ihre Geltung. Dem Landrecht steht

es auch nicht zu, Vorschriften des Reichsrechts zu bestätigen oder zu erläutern, eine Außerkraftsetzung von Landrecht zu wiederholen oder gar neues Reichsrecht — wie im Staatenbund — landesrechtlich einzuführen. Wenn Reichsrecht eine Materie im ganzen regeln will, dies aber nicht vollständig durchgeführt hat, ist für ergänzendes Landrecht kein Raum mehr. Landesrechtliche Ausführungsgesetze zu Reichsgesetzen sind in gewissem Sinne möglich (Laband StR ⁵ II 119 f.).

3 „Landrecht" ist gleichbedeutend mit dem bisherigen Ausdruck „Landesrecht". Der Ausdruck bezeichnete im Mittelalter den Gegensatz zum Lehenrecht, ist daher nicht sonderlich glücklich gewählt. In Betracht kommt jede Form des Landrechts: Verfassungsrecht, Gesetzesrecht, Verordnungsrecht, Vertragsrecht, Gewohnheitsrecht.

4 Zweifel bei irgendeiner amtlichen Stelle oder Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Behörden oder zwischen Behörden und Parlamenten. Zweifel und Meinungsverschiedenheiten Privater kommen für dieses Verfahren nicht in Frage; sie sind durch Richterspruch zu erledigen.

5 Dem „Landrecht" entsprächen sprachlich eigentlich „landrechtliche" Vorschriften.

6 D. h. mit Rücksicht auf Reichsrecht als noch geltend betrachtet werden kann.

7 Die Zentralbehörde(n), zu deren Geschäftsbereich die zweifelnde Behörde oder die meinungsverschiedenen Behörden gehören.

8 Reichs- und Landeszentralbehörden sind im allgemeinen die Reichs- bzw. Landesministerien.

9 Dieses Gesetz muß das Gericht bezeichnen und die Einzelheiten des Verfahrens ordnen; wünschenswert wäre, wenn es auch zu den Fragen der materiellen Rechtskraft des Urteils und der Rückwirkung der Entscheidung auf die landesrechtliche Vorschrift Stellung nähme.

10 Diese Entscheidung ist ein Justizakt deklaratorischen (feststellenden) Charakters.

11 Zweck: Widersprechende Entscheidungen von Landesgerichten zu vermeiden. Die Landesgerichte sind jedoch an das Präjudiz des obersten Gerichtshofs des

Reiches nicht gebunden. In Betracht kommt das RVerwGer (Art. 107) und das Reichsgericht (Art. 103).

III. v. Seydel, VII[2] 41 ff. Arndt VDR 1871[5] 40 ff. Dambitsch VDR 41 ff. Laband StR[5] II 114 ff. Haenel StR I 238 ff. Zorn StR[2] I 424 f. v. Rönne-Zorn, PreußStR[5] I 127 ff. Meyer-Anschütz, StR[7] § 167. Anschütz in Enzykl. 159 ff. Heinze, Verh. des RStrafR zum LStrafR, 1871; derf. im Gerichtssaal XXX 1878, 561 ff. Posener, Das DRRecht im Verh. zum LR (Brie-Fleischmanns Abhdl. III), 1900. Poetzsch, RV, 43 f. Arndt, RV 1919, 51 ff.

Artikel 14

(Ausführung der Reichsgesetze)

Die Reichsgesetze[1] werden durch die Landesbehörden[2] ausgeführt[3], soweit nicht die Reichsgesetze[4] etwas anderes[5] bestimmen.

I. RV 1871 Art. 7 I Nr. 2. PE § 8 I. RegE Art. 9 II. VAE Art. 14. StenBer 1207.

II. Erläuterungen:

1 Reichsgesetze im formellen Sinne der Art. 68 ff. In Betracht kommen nicht die auf Grund der ausschließlichen Reichskompetenz erlassenen Reichsgesetze (Art. 6), weil zu deren Durchführung eigene Reichsbehörden zur Verfügung stehen, sondern die auf Grund der konkurrierenden Reichskompetenz ergehenden Reichsgesetze (Art. 7—11).

2 Die Landesbehörden sind zur Ausführung der Reichsgesetze rechtlich verpflichtet. Vgl. auch Art. 15 II. Die Ausführung durch die Landesbehörden ist bei den Materien des Art. 6 Ausnahme, bei den Materien der Art. 7—11 Prinzip; die Ausführung durch die Reichsbehörden ist bei Art. 6 Prinzip, bei Art. 7—11 Ausnahme.

3 Ein Gesetz ausführen heißt, die vom Gesetz gewollten Wirkungen herbeiführen; dazu gehört die Handhabung und die Erfüllung (Triepel 372). Die Ausführung von Reichsgesetzen erfolgt durch Rechtsverordnungen, Verwaltungsverordnungen, VerwVerfügungen

und VerwHandlungen. Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen („Allgemeine Verwaltungsvorschriften") erläßt das Reich selbst, erstere gemäß spezialgesetzlicher Ermächtigung (wozu Art. 14 nicht ausreicht), letztere gemäß Art. 77 durch die RReg mit Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht, ohne seine Zustimmung, wenn ihre Ausführung den Reichsbehörden obliegt. Die den Landesbehörden verbleibende Ausführung der Reichsgesetze besteht demnach bloß im Erlaß von besonderen, namentlich örtlichen VerwVorschriften und in der Vornahme von VerwVerfügungen und VerwHandlungen. Diese Zuständigkeit der Landesbehörden ausdrücklich zu gewährleisten, ist der Zweck des Art. 14. Poetzsch, RV, 44 f.

4 Die auszuführenden Reichsgesetze selbst oder andere Reichsgesetze einschl. der RV (Art. 83, 89, 97 I, V).

5 Ausführung des betreffenden Gesetzes durch Reichsbehörden. Das Reich kann seine verfassungsmäßig umschriebene reichseigene Verwaltung im Wege der einfachen Gsbg nach Belieben erweitern, soweit nicht verfassungsmäßige Schranken (z. B. Art. 103) bestehen, die nur durch verfassungänderndes G zu überwinden sind (Art. 76).

III. Literatur zu Art. 13. Besonders Laband StR [5] I 113 f., 381; II 119 f. Triepel, Reichsaufsicht, 372 ff. Poetzsch, RV, 44 f.

Artikel 15

(Reichsaufsicht)

Die Reichsregierung [1] übt die Aufsicht [2] in den Angelegenheiten [3] aus, in denen dem Reiche das Recht [4] der Gesetzgebung [5] zusteht.

Soweit die Reichsgesetze [6] von den Landesbehörden [7] auszuführen [8] sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen [9] erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung [10] der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden [11] und mit ihrer Zustimmung zu

den unteren Behörden [12] Beauftragte [13] zu entsenden.

Die Landesregierungen [14] sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze [6] hervorgetreten sind, zu beseitigen [15]. Bei Meinungsverschiedenheiten [16] kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs [17] anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht [18] bestimmt ist.

I. RV 1849 Art. 53 ff. RV 1871 Art. 4, 7 Nr. 3, 17. PE § 8. RegE Art. 14. VAE Art. 15. StenBer 1208, 1255.

II. Erläuterungen:

1 Art. 52 ff.

2 Reichsaufsicht ist eine Funktion der Reichsgewalt gegenüber den Ländern. Das Reich kann die Länder sowohl bzgl. der Ausführung der Reichsgesetze als auch bzgl. der Handhabung landesrechtlicher Normen beaufsichtigen (Triepel 112); Art. 15 bezieht sich nur auf ersteren Fall. Die Aufsicht umfaßt eine beobachtende und eine berichtigende Tätigkeit (Triepel 120). Das Rechtsinstitut der Reichsaufsicht begreift alle Handlungen des Reiches in sich, die zum Zweck haben, das Verhalten der dem Reich untergeordneten Länder in Übereinstimmung mit einem feststehenden Richtmaß zu setzen oder zu erhalten (Triepel 121).

3 Aufsicht kann nur über Personen oder Staatsorgane ausgeübt werden; ihren Inhalt bildet aber die Frage, ob diese Organe bei Wahrnehmung der näher bezeichneten Angelegenheiten die vom Reiche gegebene Richtschnur befolgen.

4 Reichsaufsicht kann auf allen Gebieten ausgeübt werden, soweit das Reich die Möglichkeit der Gesetzgebung hat; es ist nicht Voraussetzung für die Reichsaufsicht, daß das Reich von seiner Kompetenz auch schon Gebrauch gemacht habe. So schon das bisherige Reichsrecht. Während die RV das Aufsichtsrecht auf den

reichsrechtlich geregelten Gebieten inhaltlich weiter ausgestaltet (Abs. II, III), enthält sie für die Ausübung der Reichsaufsicht auf den noch nicht von Reichs wegen normierten Gebieten der Reichskompetenz keine Sondervorschriften. Hier beschränkt sich das Aufsichtsrecht des Reiches darauf, daß die Länder ihre Zuständigkeitsgrenze nicht überschreiten; eine weitergehende Einwirkung auf Landesverwaltung und Landesgesetzgebung (Ausnahme: Art. 12 II) ist unzulässig. Poetzsch, RV, 46.

5 Mag es sich um die ausschließliche oder die konkurrierende Reichskompetenz handeln — in allen Fällen, wo dem Reich ein Gesetzgebungsrecht zusteht, hat es auch das Recht, die Ausführung seiner Gesetze zu überwachen. Soweit die Reichsgesetze durch Reichsbehörden ausgeführt werden, was bei der ausschließlichen Reichskompetenz (Art. 6) die Regel, bei der konkurrierenden Reichskompetenz (Art. 7—11) gemäß Art. 14 die Ausnahme ist, handhabt das Reich die Aufsicht innerhalb seines eigenen Organismus. Dies ist die Organaufsicht oder Ämteraufsicht (Triepel 146 ff., 155 ff.). Soweit die Reichsgesetze durch Landesbehörden auszuführen sind, was bei der ausschließlichen Reichskompetenz die seltene Ausnahme, bei der konkurrierenden Reichskompetenz gemäß Art. 14 die Regel ist, handhabt das Reich die Aufsicht über die Länder als seine Organe oder Selbstverwaltungskörper. Von dieser Aufsicht handelt Art. 15 II, III im besonderen. Diese Aufsicht macht aber nicht beim Land als Ganzem halt, sondern wendet sich zum Teil direkt an die einzelnen Landesorgane. Sie ist also teils als „Oberaufsicht", teils als „unmittelbare Aufsicht" gestaltet (Triepel 163 ff.). In der bisherigen RV war sie dagegen grundsätzlich Oberaufsicht (Triepel 176, 179).

6 Nicht Reichsgesetze gemäß Art. 6 (hier stehen dem Reich eigene Behörden zur Verfügung), sondern Reichsgesetze gemäß Art. 7—11 (hier erfolgt die Ausführung gemäß Art. 14 durch die Landesbehörden). Jedenfalls betrifft Abs. II nur bereits erlassene, nicht erst zu erlassende Reichsgesetze.

7 Art. 14 Anm. 2.

8 Art. 14 Anm. 3.

9 Durch solche, mit Zustimmung des RRt (Art. 77 [2]) zu erlassende Verwaltungsverordnungen können die Landesbehörden unmittelbar verbindende Anweisungen, jedoch nur generell, nicht für den Einzelfall, erteilt werden. Für die Landesangehörigen sind diese Verordnungen, welche keine Rechtsnormen, sondern interne Verwaltungsvorschriften enthalten, nicht verbindlich.

10 Vollständige, richtige und zweckmäßige Ausführung.

11 Landeszentralbehörden sind nicht die Regierungen, sondern (im allgemeinen) die Ministerien als solche.

12 Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Ortsbehörden der Landesverwaltung oder der Selbstverwaltung.

13 Diese Beauftragten sind Reichsorgane; sie üben ein Reichsamt aus und dürften in der Regel Beamtencharakter tragen. Die Verwendung von Landesbeamten widerspräche dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Sie stehen in einem Rechtsverhältnis nur zum Reich und empfangen von der Reichsregierung ihre Weisungen. Sie entsprechen den bisherigen „Reichsbevollmächtigten" für Zölle und Steuern (Triepel 183 ff., 300 ff., 598 ff.).

14 Die Einrichtung der Landesregierung bestimmt die Landesverfassung. Normativvorschrift der RV in Art. 17 I [3].

15 Diese Verpflichtung setzt voraus, daß es sich um Angelegenheiten handelt, deren Regelung dem Reich und deren Ausführung den Landesbehörden obliegt (Art. 15 II). Die Feststellung des (notorischen oder durch die Beauftragten gemeldeten oder von privater Seite geltend gemachten) konkreten Mangels erfolgt durch die Reichsregierung. Sie gründet daraufhin ihr konkretes Ersuchen. Sie überwacht auch die Abhilfe des Mangels, welche durch die Landesregierung zu erfolgen hat. Zu unmittelbarem disziplinaren Einschreiten ist die RReg nicht befugt.

16 Nicht über allgemeine Anweisungen, sondern nur über das Vorliegen eines konkreten Mangels, über die Beseitigungspflicht, über die geschehene Abhilfe.

17 Art. 108. Der Spruch ist für beide Teile verbindlich.

18 In Betracht käme ein Verwaltungsgerichtshof (Art. 107) oder auch das Reichsgericht (Art. 103).

III. Alle Einzelausführungen zur Reichsaufsicht sind überholt durch Triepel, Die Reichsaufsicht, 1917. Dieses Buch ist auch heute noch grundlegend trotz der Änderungen in der positiven Gestaltung des Aufsichtsrechts.

Artikel 16

(Reichsverwaltungsbeamte)

Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung [1] in den Ländern betrauten Beamten [2] sollen [3] in der Regel [4] Landesangehörige [5] sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter [6] der Reichsverwaltung [7] sind auf ihren Wunsch [8] in ihren Heimatgebieten [9] zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen [10].

I. RegE Art. 86 III, 94 II. VAE Art. 16. StenBer 1207.

II. Erläuterungen:

1 Früher „eigene und unmittelbare" Verwaltung des Reiches genannt. Es ist diejenige Verwaltung (nicht bloß Aufsicht), welche das Reich durch eigene Reichsbehörden, nicht durch Landesbehörden (mittelbare Reichsverwaltung) führt (vgl. Art. 78 ff.). So wird Art. 16 besonders bei der bevorstehenden reichseigenen Steuerorganisation praktische Bedeutung gewinnen.

2 Es kommen nur Verwaltungs-, nicht auch richterliche Beamte des Reiches in Frage. Gälte die Vorschrift auch für richterliche Beamte, so wären z. B. die Mitglieder des Reichsgerichts den sächsischen Landesangehörigen zu entnehmen; davon kann keine Rede sein.

3 Es ist eine Anweisung an die für die Anstellung und Versetzung von Reichsbeamten zuständigen Reichsorgane, von der nicht ohne stichhaltigen Grund abgegangen werden darf.

4 Ausnahmen sollen gemäß Übereinstimmung zwischen RReg, Landesvertretern und VA nur statthaft sein, wenn ein dringendes dienstliches Interesse des Reiches vorliegt. Poetzsch, RV, 48.

5 Angehörige des Landes, in dem die Reichsverwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Sie können noch andere Landesangehörigkeiten besitzen. Diese Beamten sind natürlich nicht Landes-, sondern Reichsbeamte.

6 Unterschied dieser drei Gruppen: Beamte stehen in einem dauernden, durch Anstellung begründeten öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Reich und üben kraft dessen öffentliche — obrigkeitliche oder nichtobrigkeitliche — Funktionen im Namen des Reiches aus. Angestellte und Arbeiter stehen in einem privatrechtlichen Dienstvertragsverhältnis zum Reich und üben keine öffentlichen Funktionen im Reichsorganismus aus. Angestellte („Privatbeamte") und Arbeiter unterscheiden sich untereinander durch die Art ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Beschäftigung im Betrieb. Arbeiter i. e. S. sind Personen, die als lediglich ausführende Hilfskräfte hauptsächlich ihre körperliche Arbeitskraft einem anderen zur Verfügung stellen (vgl. Art. 7 Anm. 18).

7 Auch hier handelt es sich — wie im ganzen Art. 16 — um unmittelbare Reichsverwaltung.

8 In diesem Falle verwandelt sich auch bei den Beamten die Sollvorschrift des Satz 1 in eine Mußvorschrift. Die Verpflichtung liegt den zuständigen Reichsstellen ob, ohne daß den Begünstigten daraus ein subjektives Recht erwächst.

9 Heimatgebiet in diesem Sinne ist nicht das Land der Geburt, sondern das Land, in dem sie staatsangehörig oder ansässig sind.

10 Hierüber befindet die zuständige Reichsstelle unter Beachtung etwa bestehender gesetzlicher Bestimmungen, und zwar endgültig; ein förmliches Rechtsmittel dagegen ist nicht vorgesehen.

III. Spezialliteratur fehlt.

Artikel 17

(Verfassung der Länder)

Jedes Land[1] muß eine freistaatliche Verfassung[2] haben. Die Volksvertretung[3] muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl[4] von allen reichsdeutschen[5] Männern und Frauen[6] nach den Grundsätzen der Verhältniswahl[7] gewählt werden. Die Landesregierung[8] bedarf des Vertrauens der Volksvertretung[9].

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen[10]. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden[11].

I. Deutsche Bundesakte Art. 13. Wiener Schlußakte Art. 54—59. RV 1849 §§ 5, 186 f., 195. RV 1871 Art. 11 I[1]. PE § 12. RegE Art. 16. VAE Art. 17. StenBer 286, 398, 1255 ff., 2105.

II. Erläuterungen:

1 Art. 17 enthält reichsverfassungsrechtliche Normativbestimmungen für die Verfassungen sämtlicher deutscher Länder (vgl. auch Art. 30, 36—39, 102 ff., 107, 110 II, 125, 127 u. a.). Ihre Erfüllung ist Rechtspflicht jedes Landes und kann vom Reich erzwungen (Art. 48 I), gegebenenfalls im Wege der Reichsgesetzgebung bewirkt werden. Die Kompetenz des Reiches zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann aus Art. 17 abgeleitet werden. Der Eingriff des Art. 17 in die Verfassungshoheit der Länder ist so stark, daß man schon hiernach einen Staatscharakter der Länder nicht mehr annehmen kann.

2 Den Ländern wird hierdurch (und durch Art. 1 II) die Verfassungsform zwingend vorgeschrieben. Damit entfällt die Selbständigkeit der Landesgewalt. „Ein Staat, der nicht einmal seine eigene Staatsform zu

bestimmen in der Lage ist, ist überhaupt kein Staat mehr. Damit ist seine Souveränität geleugnet" (Kahl in StenBer NatVers 1255). Die Landesverfassung muß eine freistaatliche, d. h. republikanische, darf keine monarchische sein. Nicht hierdurch, sondern erst durch die weiteren Normativvorschriften wird die Räterepublik ausgeschlossen. Unvereinbar mit der „freistaatlichen" ist bloß die monarchische Staatsform. Es ist auch aus inneren Gründen nicht möglich, daß die deutsche Republik einen monarchischen Gliedstaat in sich berge; umgekehrt war mit dem bisherigen Kaiserreich das Bestehen republikanischer Gliedstaaten — der drei Stadtrepubliken — vereinbar.

3 Zunächst muß überhaupt eine Volksvertretung vorhanden sein. Die Bildung dieser VV in Verbindung mit der republikanischen Staatsform verbürgt das demokratische Prinzip im Gegensatz zum Rätesystem. Die Länder können somit nur demokratische Republiken, keine Räterepubliken sein. Die RV verlangt und garantiert durch Art. 1 II und durch Art. 17 I 2 die Verwirklichung der Demokratie. Nicht unbedingt zwingend folgt aus Art. 17 I das Einkammersystem.

4 Vgl. Art. 22, Anm. 2—6. Im bisherigen Kaiserreich war es lebhaft umstritten, ob das Reich das Wahlrecht zu den Landtagen (Preußen!) von Reichs wegen regeln, ob es überhaupt in das Verfassungsleben der Gliedstaaten (Mecklenburg!) eingreifen könne. Zum mindesten setzte ein solcher Eingriff eine Verfassungsänderung gemäß RV 1871 Art. 78 I voraus. Für das neue Reich begründet Art. 17 nicht nur die Pflicht der Länder zur normativgemäßen Gestaltung der Landesverfassungen, sondern zugleich die Kompetenz des Reiches zu äußerstenfalls legislativen Eingriffen in das Verfassungsrecht der Länder.

5 Bisher genügte nicht die Reichsangehörigkeit, sondern war die Staatsangehörigkeit Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts zum Landtage. Das gemeinsame Indigenat des Art. 3 RV 1871 betraf nur die bürgerlichen, nicht die staatsbürgerlichen Rechte. Nunmehr sind alle Deutschen, nicht nur die eigenen Landesangehörigen, sondern auch die Angehörigen anderer deutscher Länder, zum Landtag wahlberechtigt.

Diese logische Folgerung aus dem nicht mehr staatlichen Charakter der Länder findet auch in Art. 110 II Ausdruck, wonach jeder Deutsche in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie der Angehörige des Landes selbst hat.

6 Hier besteht keine Bindung des Wahlberechtigungsalters an das 20. Lebensjahr, wie beim Reichstagswahlrecht (Art. 22 I).

7 Wie beim Reichstagswahlrecht, vgl. Art. 22, Anm. 9.

8 Die Landesregierung entspricht der Reichsregierung. Sie ist ein Organ des Landes. Ihre Zusammensetzung regelt die Landesverfassung.

9 Nicht erforderlich ist, daß die Mitglieder der Landesregierung aus den Reihen der Abgeordneten hervorgehen. Aber es wird die Regel sein, daß die Regierung den Vollzugsausschuß des Landtags darstellt. Jedenfalls müssen die Regierungsmitglieder die Geschäfte streng parlamentarisch, d. h. im Sinne der Landtagsmehrheit führen. Nur Vertrauensmänner des LT können in die Regierung berufen werden. Ein Mißtrauensvotum des Landtags macht ihnen das Verbleiben im Amt unmöglich (vgl. für das Reich Art. 54).

10 Nur Gemeinden, nicht Gemeindeverbände und andere öffentlichrechtliche Körperschaften fallen darunter. Auch die Wahlen zu den Vertretungsorganen der Städte und Landgemeinden müssen sich also nach dem allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrecht aller deutschen Männer und Frauen vollziehen. Die Landesgesetzgebungen haben für eine dementsprechende Änderung der Städte- und Landgemeindeordnungen Sorge zu tragen. Eine besonders bemerkenswerte Neuerung ist die Erstreckung auch des Gemeindewahlrechts auf alle Reichsangehörigen, selbst wenn sie dem betr. Gliedstaate nicht angehören (vgl. auch Art. 110 II).

11 Das staatliche Wahlrecht macht nur die Wählbarkeit davon abhängig, daß die zu wählenden Personen seit mindestens einem Jahre Deutsche sind (RWahlG v. 30. 11. 1918, § 5).

III. Laband, StR [5] I 105, 107, 107 [1]. Zorn, StR [2] I 111 ff. Leyers in AnnDR 1909, 425 ff. Smend in

Festgabe für Otto Mayer 1916, 256. Wenzel in Festgabe für Bergbohm 1919, 167 f.

Artikel 18

(Umgruppierung der Länder)

Die Gliederung des Reichs in Länder [1] soll [2] unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung [3] der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen [4]. Die Änderung des Gebiets von Ländern [5] und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs [6] erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz [7].

Stimmen die unmittelbar beteiligten [8] Länder zu [9], so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes [10].

Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten [11] Länder nicht zustimmt [12], die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert [13] wird und ein überwiegendes Reichsinteresse [14] sie erheischt [15].

Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung [16] festzustellen. Die Reichsregierung [17] ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner [18] des abzutrennenden Gebiets es verlangt [19].

Zum Beschluß einer Gebietsänderung [5] oder Neubildung [6] sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich [20]. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preußischen Regierungsbezirkes [21], eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines

entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen [22]. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirke nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erklärt werden [23].

Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen [24].

Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung [25], so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei [26] der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich [27].

I. PE § 11. RegE Art. 15 (Art. 15 II [2] war vom Staatenausschuß nicht angenommen). VAE Art. 18. StenBer 287 ff., 377 ff., 466 f., 1205 f., 180 ff., 2142 ff.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. Anm. 1—3 zur Überschrift des 1. Abschnitts (S. 64).

2 Abs. I [1] stellt einen Leitsatz für die Gesetzgebung auf. Soweit jedoch ein verfassungänderndes Reichsgesetz vorgeschrieben ist, kann solches auch von diesem Leitsatz abgehen, besteht also keine Gewähr für eine Beachtung dieses Satzes.

3 Abs. III—V verwirklichen die Rücksichtnahme auf den Willen der Bevölkerung. Es ist der gleiche Gedanke des Selbstbestimmungsrechts wie in Art. 2 [2] (vgl. Art. 2 Anm. 9).

4 „Richtschnur sind so die Interessen des deutschen Volkes in seiner Einheit. Der Territorialbestand der Länder hat nicht mehr eine absolute, nur dem Staatswillen der Gliedstaaten unterworfene Geltung, sondern

ist von dem überwiegenden Wohl der Gesamtheit abhängig. Der Sieg des Einheitsgedankens über die gliedstaatliche Gebietshoheit wird offenbar." Poetzsch, RV, 50.

5 Änderung des Gebiets ist keine Änderung der Landesgewalt, sondern nur eine Vergrößerung oder Verkleinerung ihres Wirksamkeitsbereichs. Eine Gebietsveränderung ändert auch die Staatsangehörigkeit der ansässigen Bevölkerung. Für die Rückwirkung auf Rechtsordnung und Rechtsverhältnisse im übergehenden Gebiet gelten die einschlägigen allgemeinen Regeln (Giese, Staatsrecht und Staatsgebiet, in Ztschr f VölkerR, 1920).

6 Wenn durch Abtrennung von Landesgebiet vom bisherigen Ganzen oder durch Vereinigung mehreren Ländern angehöriger Gebiete oder durch Vereinigung eines ganzen Landes mit Teilen eines anderen Landes oder durch Zusammenschluß von ganzen Ländern ein neues Land im Reichsverbande gebildet wird, entsteht eine ganz neue Landesgewalt mit eigenem Landesgebiet, eigener Landesangehörigkeit, eigenen Organen, eigenen Funktionen und eigenem Landesrecht. Staatliche Neubildungen außerhalb des Reiches interessieren das Reich nur, wenn Reichs- und Landesgebiet damit vereinigt werden soll (vgl. Art. 78 III).

7 Solche Veränderung oder Neubildung erfolgt also nicht durch Staatsvertrag der beteiligten Länder, sondern durch einen Akt des Reiches in der Form der verfassungändernden oder einfachen Gesetzgebung (Art. 68, 76; Graf Dohna in StenBer 2147). Theoretische Schwierigkeiten bietet die Neugründung eines Landes. Erblickt man in den Landesgewalten noch wirkliche Staatsgewalten (vgl. oben S. 65), so ist zu beachten, daß die Entstehung eines neuen Staates durch Staatsakt eines anderen Staates wohl vorbereitet, aber nicht bewirkt werden kann. Die Entstehung einer neuen Staatsgewalt ist staatsrechtlich ein Faktum, das rechtlich nicht weiter definierbar ist. Beweis für die entstandene neue Staatsgewalt ist ihre selbständige Betätigung durch eigene Organe, deren juristische Grundlage die gleichzeitig mit ihr ins Leben getretene Verfassung des neuen Staates bildet. (Dies

ist eine Folgerung der allein richtigen Staatsentstehungs- und insbesondere Bundesstaatstheorie, wie sie überzeugend vertreten wird von Zorn, StR[1] I 1881, 24; [2] I, 1895, 30 ff., 46 ff. Pohl, Entstehung des belg. Staates und des Nordd. Bundes, 1905, 35 ff., 47 ff. Wenzel, Zur Lehre der vertragsmäßigen Elemente der RV 1909, 3 ff.) Die reichsgesetzliche „Gründung" eines neuen Landes bedeutet keinen wirklichen Staatsgründungsakt, sondern nur die reichsstaatsrechtliche Ermöglichung und Anerkennung des kraft eigenen Willens ins Leben tretenden neuen Staates als Unterstaates im Reichsverbande. Eine ganz andere Rechtslage ergibt sich, wenn man, wofür wir uns oben (Anm. 2 zur Abschn.-Überschrift, S. 64 f.) entschieden haben, die Staatsnatur der Länder leugnet und in ihnen lediglich autonome Selbstverwaltungskörper des Reiches erblickt. In diesem Falle kommt das Land durch den gesetzesförmlichen Akt der Reichsstaatsgewalt zur Entstehung. Durch Reichsgesetz wird ein neuer autonomer Selbstverwaltungskörper im Reichsorganismus geschaffen. Solches kann das Reich, aber nur das Reich. Unmöglich wäre daher die Begründung eines Landes durch Vertrag zweier Länder, wie es die frühere Fassung des Art. 18 vorsah. Auch in diesem Falle wäre der entscheidende, allein maßgebende Akt die reichsgesetzliche Bestätigung des Landesvertrags durch das Reich gewesen.

8 Unmittelbar beteiligt sind das zu vergrößernde Land, das zu verkleinernde Land, das durch die Verbindung aufzulösende Land. Nur mittelbar durch die Veränderung betroffene Länder brauchen nicht zuzustimmen. Nicht „beteiligt" ist das neu zu gründende Land, weil es erst durch die reichsgesetzliche Gründung entsteht, also im Augenblick, wo die Zustimmungen vorliegen müssen, noch nicht besteht.

9 Die Initiative liegt nicht bei den Ländern, sondern beim Reich, im Fall des Abs. III bei der Bevölkerung.

10 Art. 68 II. Im bisherigen Reich war ein einfaches RG in keinem Falle hinreichend, sondern jede Änderung im Bestande der die Reichsgewalt tragenden und in Art. 1 RV 1871 aufgezählten Staaten eine

Änderung der RV. Heute ruht die Staatsgewalt nicht mehr auf den Ländern, sondern beim deutschen Volke.

11 Nach dem vorigen nur die unmittelbar beteiligten Länder.

12 Unbeachtlich ist in diesem Falle der entgegenstehende Wille der territorial beeinträchtigten oder gar untergehenden Landesgewalt. Maßgeblich ist dagegen der Wille der Bevölkerung und das Vorliegen eines Reichsinteresses.

13 „Forderung" ist mehr als Zustimmung; sie setzt außer dem Einverständnis auch die Initiative der Bevölkerung zur Veränderung des bestehenden Zustandes voraus.

14 Das Interesse muß erstens ein solches des Reiches, d. h. der Entwicklung des deutschen Reiches und Volkes förderlich sein. Es muß ferner überwiegend sein, d. h. das Interesse des Reiches an der Veränderung muß größer sein als das Interesse des betroffenen Landes (und etwa auch des Reiches) an der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

15 Das Vorliegen des Willens der Bevölkerung stellt die RReg (Abs. VI) fest; über die Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse und die Interessenlage entscheiden die Gesetzgebungsorgane des Reiches nach souveränem Ermessen (Graf Dohna in StenBer 2147).

16 Das Nähere über die Abstimmung wird gesetzlich zu regeln sein.

17 Art. 52 ff.

18 Einwohner ist die Gesamtheit der durch Wohnsitz in dem Gebiet ansässigen Bevölkerung. Einwohner sind nur natürliche Personen. Über die Wahlberechtigung vgl. Art. 22 und das RWahlG.

19 Da die Initiative zur Änderung des bestehenden Zustandes von der ansässigen Bevölkerung ausgeht, kann dieses Minoritätsrecht nur im Wege einer Unterschriftensammlung, nicht durch eine von der Regierung ausgehende Vorabstimmung gehandhabt werden. (Anders, wenn die „Zustimmung" der ansässigen Bevölkerung hinreichend wäre.) Wird das Volksbegehren von einem Drittel der Bevölkerung gestellt, dann darf erst — und muß andererseits — die Reichsregierung

die Abstimmung anordnen, dann ist sie dazu erst berechtigt, aber auch verpflichtet.

20 Wahlberechtigt sind die Wähler zum Reichstag (vgl. Art. 22 und das zu erlassende Wahlgesetz), die in der Wählerliste verzeichnet und in dem abzutrennenden Bezirk ansässig sind. Der mit einer Mehrheit von mindestens drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen gefaßte und außerdem die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten des Bezirks erfordernde „Beschluß" stellt den „Willen der Bevölkerung" im Sinne der Abs. III, IV dar. Dieser „Beschluß" bildet die Grundlage für das weitere Verhalten der Reichsregierung.

21 „Bezirk" in WStVR[2] I 450 ff.

22 So ist schon bei Abtrennung von einzelnen Grundstücken in Preußen der Wille der Bevölkerung des ganzen RegBez, in Bayern des ganzen Kreises usw. festzustellen.

23 Es stimmt dann die Bevölkerung nicht des ganzen RegBezs, sondern nur der Exklave ab. Beispiele bietet vor allem Thüringen.

24 Die Reichsregierung ist alsdann verpflichtet, dem RT eine entsprechende Gesetzesvorlage zu machen. Erst mit Erlaß des Gesetzes ist die Abtrennung und Neubildung perfekt. Im Fall der Ablehnung der Gesetzesvorlage bewendet es beim bestehenden Rechtszustande.

25 Streit zwischen den unmittelbar beteiligten Ländern oder Gemeinden über alle vermögensrechtlichen Folgen der Rechtsänderung. Beachtung verdienen die ähnlichen Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze (Stier-Somlo in seinem HB des kommunalen VerfuVerwR in Preußen I 1919, 203 ff.; Friedrich das. 467 ff.). Besonderes Interesse wird die Frage bieten, welche Rückwirkung eine Maßnahme gemäß Art. 18 RV auf die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen (Art. 138 I) und überhaupt auf die Kirchenverfassung haben wird.

26 Parteien sind die unmittelbar beteiligten Staaten oder die betroffenen Gemeinden; geht durch die

Vereinigung ein Staat unter, so erlischt seine Rechts- und Parteifähigkeit, doch tritt Rechtsnachfolge (Staatensukzession) ein.

27 Vgl. Art. 108 (172) und das zu erlassende Reichsgesetz.

III. Preuß in Denkschrift zum VerfE 7 ff. Kaufmann, Grundfragen 5 ff. Gmelin zum PE 2 ff. Jacobi, Der Rechtsbestand der deutschen Bundesstaaten, 1917. Ders., Einheitsstaat, 13 ff. (Liter. 14 [4]).

Artikel 19

(Verfassungsstreitigkeiten)

Über Verfassungsstreitigkeiten [1] innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht [2] zu ihrer Erledigung besteht [3], sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art [4] zwischen verschiedenen Ländern [5] oder zwischen dem Reiche und einem Lande [6] entscheidet [7] auf Antrag [8] eines der streitenden Teile [9] der Staatsgerichtshof [10] für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs [11] zuständig ist.

Der Reichspräsident [12] vollstreckt [13] das Urteil [7] des Staatsgerichtshofs [10].

I. DWA Art. 11 IV. RV 1871 Art. 76. PE § 13. RegE Art. 17. VAE Art. 19. StenBer 1208, 1262 f.

II. Erläuterungen:

1 Streitigkeiten über die Landesverfassung — nicht über ihre Errichtung oder Abänderung, sondern über Rechtmäßigkeit, Inhalt, Auslegung, Anwendung, Ausführung — konnten in den bisherigen Monarchien infolge des möglichen und häufig auch aktuellen Gegensatzes zwischen Regierung und Volksvertretung von verhängnisvoller Bedeutung werden. Berühmt ist der preußische Verfassungskonflikt der 60er Jahre zwischen

Krone und Herrenhaus einerseits, Abgeordnetenhaus andererseits. Vgl. RV 1871 Art. 76 II. In einem demokratisch verfaßten Staatswesen ist solchen Konflikten in der Regel schon dadurch die Grundlage entzogen, daß die Regierung ein Vertrauensausschuß des Parlaments ist und bei einer Meinungsverschiedenheit mit der Parlamentsmehrheit zurücktreten muß. Die überragende Stellung der Volksvertretung schließt in der Republik einen Verfassungsstreit im bisherigen Sinne eines Parteienstreites aus. Vgl. Art. 54. Vielmehr ist unter Verfassungsstreit im Sinne des Art. 19 jede Streitigkeit über die Verfassung ohne Rücksicht auf das Auftreten von Parteien zu verstehen. Es handelt sich jedoch nicht um politische, sondern um juristische Streitfälle, wie z. B. über das Bedingtsein des Erlasses eines Gesetzes durch eine Verfassungsänderung, über die Vereinbarkeit einer Verordnung mit einem Gesetze, über die Zulässigkeit einer Ministeranklage. Poetzsch, RV 51.

2 Es muß ein wirkliches Gericht sein, eine Verwaltungsbehörde genügt nicht. Von der Möglichkeit, die gerichtliche Erledigung einem Landes- oder dem Reichsgericht zu überweisen, dürfte auch bei den neuen Verfassungen der deutschen Länder Gebrauch gemacht werden.

3 Das Gericht braucht nicht in dem Land zu bestehen, sondern es genügt, wenn es *für* das Land zuständig gemacht ist (vgl. die Schlußworte des Art. 19 I).

4 Privatrechtliche Streitigkeiten werden vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen. Nur Streitigkeiten, die irgendwie die Ausübung von Landeshoheitsrechten betreffen, stehen in Frage.

5 Die Erledigung solcher Streitigkeiten erfolgte bisher durch den Bundesrat. RV 1871 Art. 76 I.

6 Auch in dieser Beziehung gehören privatrechtliche Angelegenheiten vor die ordentlichen Gerichte, so auch Streitigkeiten über das Rangverhältnis von Reichs- und Landesrecht, die jedoch, wenn sie bei Behörden auftreten, gemäß Art 13 II zu erledigen sind. Es handelt sich bei Art 19 nur um Streitigkeiten über das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Reich und

Ländern, namentlich über die Pflichten der Länder gegenüber dem Reich. Die gerichtliche Erledigung solcher Streitigkeiten war der RV 1871 unbekannt. Es ist ein großer Fortschritt im Sinne der Rechtsstaatsidee, daß auch solche Streitigkeiten, obwohl die Parteien nicht koordiniert, sondern die Länder dem Reiche untergeordnet sind, nicht einseitig vom Reiche hoheitlich erledigt werden, sondern durch Richterspruch entschieden werden sollen.

7 Es ist eine echte richterliche Entscheidung, kein Schiedsspruch, kein Verwaltungsakt.

8 Der Staatsgerichtshof darf nicht von Amts wegen sich der Streitfrage annehmen.

9 Die streitenden Teile sind im 1. Falle mehrere Landesorgane bzw. Teile von solchen (Parlament), im 2. Falle die Länder, im 3. Falle das Land und das Reich.

10 Vgl. Art. 108 (172) und das darüber zu erlassende Reichsgesetz.

11 Vor allem das RVerwGer (Art. 107) oder das Reichsgericht (vgl. z. B. RG v. 14 3. 1881 betr. Zuständigkeit des RGer für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg (RGBl 1881, 37) oder ein „oberster Gerichtshof" i. S. des Art. 13 II. Die neueste Gsbg kannte auch eine (schon wieder beseitigte) streitentscheidende Zuständigkeit des RRt; vgl. G. über die RFinVerw v. 10. 9. 1919 (RGBl 1919, 1591) § 4.

12 Art. 41 ff.

13 Eine Vollstreckung erscheint ausgeschlossen, wenn der Spruch im 3. Falle zuungunsten des Reiches ergangen ist. In den übrigen Fällen kann äußerstenfalls Art. 48 I zur Anwendung gelangen.

III. v. Seydel, VU[2] 404 ff. Arndt, VDR 1871[5] 360 ff. Dambitsch, VDR 668 ff. Laband StR[5] I 269 ff. Haenel, StR I 575 ff. Zorn, StR[2] I 170 ff. Meyer-Anschütz, StR[7] § 212. Anschütz in Enzykl. 98. Seydel, Staatsr. u. polit. Abhdl.[2] 158 ff. Perels, Streitigkeiten deutscher Bundesstaaten, 1900. Fleischer, die Zust. des BRt für Erled. von Streitigk., 1904. Arndt, RV 1919, 57 f.

Zweiter Abschnitt
Der Reichstag[1]

I. RV 1849 §§ 85 ff. RV 1871 Art. 20 ff. PG §§ 30 ff. RegE: III. Abschn. Art. 41 ff. VAE: Zweiter Abschn. Art. 20 ff. Überall „Reichstag". Sten-Ber 290 f., 381 f., 1263 ff.

II. 1 Der RT ist das höchste Staatsorgan im Deutschen Reiche.

Der RT ist ein organischer Bestandteil des Reiches. Er steht innerhalb, nicht außerhalb oder gar oberhalb des Reichsorganismus. Wie das Volk als Element und wesentliches Begriffsmerkmal eines Staates keinen Gegensatz zum Staate bildet ein Dualismus von Volk und Staat füglich scharf abzulehnen ist (S. 60 Anm. 3), so ist auch die Volksvertretung kein Gebilde, das außerhalb oder gar — kraft des demokratischen Prinzips — über dem Staate stünde, sondern ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen Organisation, ein Organ im Staate. So verhält sich auch das Reichsvolk zum DR, so steht auch der RT im DR.

Der RT ist ein Staatsorgan, kein Volksorgan. Ist der Dualismus von Volk und Staat unrichtig, so entfällt auch die staatsrechtliche Gegenüberstellung von Volksorganen und Staatsorganen. Alle „Volksorgane" sind Staatsorgane. Eine besondere Gruppe von Volksorganen anzunehmen, hat nur dynamisch-politischen Wert. Und auch dann kann damit kein Gegensatz der Volksorgane zu Staatsorganen gekennzeichnet werden, sondern höchstens zu solchen Staatsorganen, die die Interessen nicht des Volksganzen, sondern anderer Stellen verkörpern. In letzterem Sinne kann man zwischen den Organen des einheitlichen deutschen Volkes (RT, RP, RReg) und dem Organ der deutschen Länder (RRt) unterscheiden, aber lediglich in dynamisch-politischem Sinne. Rechtlich ist der RT, wenn er auch das deutsche Volk organisch repräsentiert, ein Staatsorgan nicht des Volkes, sondern des Deutschen Reiches. Es besteht also kein staatsrechtliches Verhältnis zwischen

dem deutschen Volk oder dem einzelnen Bürger einerseits und dem RT oder dem einzelnen RTAbg andererseits (Art. 21 Anm. 1 und 2).

Haben wir das Gesamtvolk als das primäre Organ des DR bezeichnet, so stellt der RT ein sekundäres Organ dar, weil er durch das Volk im Wege der Wahl gebildet wird. Diese Unterscheidung ist aber lediglich auf die Bildung des einzelnen, konkreten RT abgestellt. Als dauernde Institution des DR beruht der RT, ebenso wie RP, RReg, RRt, auf der RV, trägt also wie diese den Charakter eines unmittelbaren Staatsorgans des Reiches, weil er seine Organisation, seine Zuständigkeit und seine Funktionen direkt auf die Verfassung, nicht auf den Willen eines anderen Staatsorgans im Reiche gründet.

Unter den mehreren unmittelbaren, sekundären Reichsorganen nimmt der RT aber die höchste Stellung ein, indem er als Repräsentation des einheitlichen deutschen Volkes, von dem die Staatsgewalt ausgeht (Art. 1 II), die Souveränität des Reiches verkörpert. Er ist der Repräsentant des Trägers der Reichssouveränität. Hierin liegt der fundamentale Gegensatz des jetzigen zum bisherigen RT begründet. Letzterer war nur dazu berufen, den Reichssouverän (als dessen Repräsentant der Bundesrat erschien) bei der Ausübung der Reichsgewalt konstitutionell zu beschränken; er hatte nur einzelne, in der RV aufgezählte Mitwirkungsrechte, und auch diese nur kraft des verfassungsmäßigen Titels und in den Schranken der Verfassung; für ihn sprach nicht die Präsumtion der Zuständigkeit. Der neue RT dagegen hat, wenn auch seine wichtigen Funktionen in der RV niedergelegt sind, die Vermutung der Zuständigkeit, der Alleinzuständigkeit, der unbeschränkten Zuständigkeit für sich, soweit sich nicht aus der Verfassung etwas anderes ergibt, nicht allerdings im Verhältnis zu den Ländern, aber gegenüber allen anderen Reichsorganen.

Der 2. Abschnitt behandelt nur die Bildung, die Geschäftsführung und die parlamentar. Sonderrechte der Mitglieder des RT, nicht seine verfassungsmäßigen

Aufgaben. Vgl. darüber Art. 68: Der RT ist das ordentliche Organ der Legislative des Reichs. An der Exekutive ist er grundsätzlich direkt nicht beteiligt, doch steht ihm mittelbar die Kontrolle der RReg und damit die Überwachung der gesamten RVerwaltung zu (vgl. aber Art. 28, 34, 35).

III. Jellinek, ASt^{3} 544 ff., 566 ff. Rieker, Die rechtl. Natur der mod. Volksvertretung, 1893. Laband, StR^{5} I §§ 32 ff. Seydel in AnnDR 1880, 352 ff. Zorn StR^{2} I § 8; ders. in v. Holtzendorffs Rechtslex. III 409 ff. Arndt, StR 1901 §§ 19—21. Meyer-Anschütz, StR^{7} §§ 128 ff. Anschütz in Enzykl. § 22. Jolly, Der RT und die Parteien, 1880. Hatschek, Das ParlR des DR I 1915. Kommentare von v. Seydel, Arndt, Dambitsch, v. Jagemann, Reincke zu Art. 20 ff. PE der RV (Amtl. Ausg.) 27—32. Poetzsch, RV, 51 ff. Korn, VDR, 28 ff. Arndt, RV 1919, 58 ff. Saenger, VDR, 72 ff. Stier-Somlo, VDR, 143 ff.

Artikel 20

(Zusammensetzung)

Der Reichstag[1] besteht[2] aus den Abgeordneten[3] des deutschen Volkes[4].

I. RV 1849 § 93. PE § 31 I. RegE Art. 41 I VAE Art. 20.

II. Erläuterungen:

1 Die Bezeichnung RT ist aus der bisherigen RV übernommen worden, ebenso das sog. Einkammersystem. Nach der RV 1849 sollte der RT aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus, bestehen (§ 85). Das Staatenhaus sollte sich aus Vertretern der deutschen Staaten zusammensetzen (§§ 86 ff.), seine Mitglieder zur Hälfte durch die Regierung, zur Hälfte durch die Volksvertretung des betr. Staates „ernannt" werden (§ 88). Auch der PE sah im RT neben dem Volkshaus ein Staatenhaus vor (§ 30), dessen Abg. von den Landtagen der deutschen

Freistaaten gewählt werden sollten (§ 32). Die neue RV kennt eine Vertretung der Länder nur durch den RRt (Art. 60 ff.), läßt im RT dagegen nur das einheitliche deutsche Volk seine staatsrechtliche Vertretung finden. Über die organische Stellung des RT im DR vgl. S. 118 ff.

2 Der RT sowohl als dauernde Einrichtung des Reiches wie als periodischer Zusammenschluß der für eine bestimmte Leg.-Periode gewählten Abgeordneten ist ein aus Einzelpersonen bestehendes Kollegium. Dieses Kollegium stellt aber trotz der üblichen Bezeichnung „gesetzgebende Körperschaft" keine rechtsfähige Korporation dar, sondern bildet ein Organ der juristischen Personen „DR". Dieses Kollegium ist auch keine Anstalt oder Behörde des Reiches, denn seine Tätigkeit steht nicht unter höherer Leitung, sondern ist die selbständige Funktion eines unmittelbaren Staatsorgans des DR.

3 Über die persönliche Stellung der einzelnen Abg. s. Art. 21, 36—40. Die RV verwendet bald die Bezeichnung „Abgeordnete", bald spricht sie von „Mitgliedern" des RT.

4 Das deutsche Volk als Einheit wird durch den RT repräsentiert. Die Völker der einzelnen Länder existieren für den Begriff und die Bildung des Reichstags nicht. Dieser Satz des RStR ist vor allem den Bestimmungen des RTWahlG zugrunde zu legen. Aber auch zwischen RT und Reichsvolk besteht, abgesehen von der Wahlfunktion des Volkes, kein staatsrechtliches oder sonstiges Rechtsverhältnis (Anm. 1 zur Abschn.-Überschrift, S. 118; Anm. 1 und 2 zu Art. 21).

III. Literatur s. S. 120.

Artikel 21

(Entschließungsfreiheit der Abgeordneten)

Die Abgeordneten [1] sind Vertreter des ganzen Volkes [2]. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen [3] und an Aufträge nicht gebunden [4].

I. RV 1849 §§ 93, 96. PrVU Art. 83. RV 1871 Art. 29. PE §§ 31 I, 39. RegE Art. 41 I, 44. VAE Art. 23.

II. Erläuterungen:

1 Die einzelnen Mitglieder des RT (vgl. auch Art. 36—40) haben ihr Amt durch die Wahl (Art. 22) erlangt, stehen aber zu ihrer Wählerschaft oder ihrem Wahlkreise in keinerlei rechtlicher Beziehung (Anm. 4 zu Art. 20), aus der sich irgendwelche besonderen Pflichten für sie ergäben. Der einzelne Abgeordnete repräsentiert auch nicht etwa einen ideellen Teil des deutschen Volkes, sondern ist lediglich Bestandteil des höchsten Reichsorgans „RT". Er übt ein Reichsamt, d. h. einen Bereich öffentlicher Reichsfunktionen aus. Er ist aber nicht Beamter (Art. 128 ff.), denn er befindet sich nicht in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Reiche. Natürlich kann er anderweitig Beamter schon vor der Wahl sein oder später werden. Eine Bestimmung des Inhalts, daß die Annahme eines besoldeten Staats- oder Reichsamts oder die Beförderung als Beamter einen Verlust des Mandats zur Folge habe (RV 1871 Art. 21 II, aufgehoben durch RG 26. 10. 1918 [RGBl 1918, 1273] § 1), findet sich in der neuen RV nicht. Es besteht also kein Hindernis, daß Abgeordnete Minister werden, ohne ihr Mandat zu verlieren.

2 Wenn auch die Gesamtheit der Abgeordneten aus Volkswahlen hervorgeht, besteht doch zwischen ihnen und dem deutschen Volk keinerlei staatsrechtliches Verhältnis (Art. 20 Anm. 4). Der herkömmliche Sprachgebrauch nennt sie „Vertreter" des Volkes. Es steht aber außer Zweifel, daß hier keine Vertretung im technischen Sinne des bürgerlichen Rechtes vorliegen kann. Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Vorschrift erschöpft sich in der negativen Feststellung, daß die Abgeordneten nicht im Namen ihres Landes, ihres Wahlkreises, ihrer Wählerschaft, ihrer Partei, ihrer Berufsklasse, ihrer Wirtschaftsgruppe, ihres Standes, ihrer Religionsgemeinschaft usw. handeln und nicht die Interessen der bezeichneten Bevölkerungsgruppen wahrzunehmen

haben. Andererseits darf man positiv in dieser Bestimmung nur den moralisch-politischen Inhalt erblicken, daß die Abgeordneten bei allen ihren beruflichen Verrichtungen, insbesondere bei der Stimmabgabe, das Wohl des Volksganzen zur Richtschnur nehmen und die Interessen der Volksgesamtheit verwirklichen sollen, nicht dagegen einen rechtlichen Inhalt dahin, daß die Summe der gewählten Abgeordneten in einem rechtlichen Vertretungsverhältnis zur Gesamtheit des deutschen Volkes stehe. Auch der Reichstag als Reichsorgan steht nicht in einem derartigen Rechtsverhältnis zum deutschen Volk. Er bildet nur die „Repräsentation" des Volkes, d. h. sein Wollen und Handeln ist staatsrechtlich identisch mit dem Wollen und Handeln des Volkes selbst.

3 Die Bindung der Abg. an ihr Gewissen kann kein positiver Rechtssatz sein. Die positive Bedeutung dieser Vorschrift entzieht sich rechtlicher Erfaßbarkeit. Sie liegt auf dem Gebiete der Ethik und der Politik. Der juristische Gehalt ist rein negativ: Die Abg. sind in ihrem Wollen und Handeln, vor allem bei der Abstimmung, keiner anderen Instanz untergeben und verantwortlich.

4 Die Nichtbindung der Abg. an Aufträge ihres Wahlkreises, ihrer Wählerschaft, ihrer Partei usw. (Anm. 2) ist eine selbstverständliche Folgerung ihrer im vorigen dargelegten Rechtsstellung, deren besondere Hervorhebung aber praktisch zweckmäßig erschien. Eine Verpflichtung des Abg. gegenüber seinen Wählern oder seiner Parteileitung ist juristisch als nichtvorhanden anzusehen. Sie zeitigt keine Rechtspflicht, keine Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlung, überhaupt keine interne oder externe Rechtswirkung. Die Erteilung und die Annahme eines solchen Auftrags ist sogar verfassungswidrig.

III. v. Seydel, VR² 211. Derf. BayerStR² I 350 f. Arndt, VDR 1871⁵, 176 f. Dambitsch, VDR 455 ff. Laband, StR⁵ I 296 ff. Derf. im ArchÖffR XII, 277 ff. Rieker, aaO 10 ff., 27 ff. Nake, Das rechtl. Verh. des Volkes zu seiner Vertretung, 1896. Dandurand, Le mandat impératif, 1896. Hatschek, ParlR I 568 ff. v. Savigny in WStVR² I 13 ff.

Artikel 22

(Wahl der Abgeordneten)

Die Abgeordneten [1] werden in allgemeiner [2], gleicher [3], unmittelbarer [4] und geheimer [5] Wahl [6] von den über zwanzig Jahre alten [7] Männern und Frauen [8] nach den Grundsätzen der Verhältniswahl [9] gewählt. Der Wahltag [10] muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag [11] sein.

Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz [12].

I. RV 1849 § 94 II. RV 1871 Art. 20. PE § 31 II. RegE Art. 41 II, III. VAE Art. 21. StenBer 381, 1266 ff.

II. Erläuterungen:

1 Über ihre persönliche Stellung s. Art. 21, 36—40 (Hatschek, ParlR I 568 ff.).

2 Jeder deutsche Reichsbürger, der das erforderliche Alter hat und bei dem nicht höchstpersönliche Ausschließungsgründe vorliegen, ist wahlberechtigt. Keine Beschränkung des Wahlrechts durch gewisse Berufe (Militär), auf bestimmte Stände, besitzende Klassen, männliches Geschlecht (Frensdorff in Göttinger Festgabe für Ihering, 1892, 135 ff.).

3 Alle Stimmen wiegen gleich schwer. Gegensatz: Dreiklassenwahlrecht. Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Gegensatz: Pluralwahlrecht. Der Grundsatz des gleichen WahlR war bisher nur im WahlG zugrunde gelegt, er ist jetzt durch die RV selbst gewährleistet.

4 Der Wähler gibt seine Stimme direkt dem zu wählenden Abg., nicht einer Mittelsperson (Wahlmann), die ihrerseits erst den Abg. wählt (indirektes Wahlrecht). Diese Bestimmung ist nur historisch zu verstehen, sie erscheint heute als selbstverständlich.

5 Die Stimmabgabe erfolgt nicht öffentlich, insbesondere zu Protokoll, sondern es ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß es geheim bleibt, wer wen gewählt hat. Diese Vorschrift besteht ledig-

lich im Interesse der Wahlfreiheit des Wählers. Eine Bekanntgabe der Stimmabgabe durch den Wähler selbst ist weder rechtswidrig noch strafbar. Aber irgendein Zwang, die Stimmabgabe zu offenbaren, darf nicht stattfinden, insbesondere kein Zeugniszwangsverfahren (Rosenthal, über den reichsrechtl. Schutz des Wahlgeheimnisses, 1918.).

6 Der Wahlakt des einzelnen stimmberechtigten Bürgers ist eine öffentliche Funktion. Der Bürger wird hier zum Staatsorgan (Jellinek ÖStL[3] 422). Er hat ein Recht auf Verrichtung dieser Funktion (Wahlrecht im subj. Sinne). Ob zugleich eine Pflicht zur Verrichtung dieser Funktion besteht, ergibt sich aus dem Wahlgesetz. Die RV selbst äußert sich darüber nicht. Ein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, daß Wahlrecht auch Wahlpflicht sei, läßt sich juristisch wohl nicht begründen; zweifellos ist es eine moralische und politische Pflicht, aber keine rechtliche (Stier-Somlo, Wahlrecht 134 ff.; Spira, Die Wahlpflicht, 1909).

7 Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag seinen 20. Geburtstag begeht. „Über 20 Jahre" soll offenbar heißen: „mindestens 20 Jahre". Die staatsrechtliche Mündigkeit beginnt also ein Jahr früher als die privatrechtliche Mündigkeit (Volljährigkeit). BGB § 2. In Zweifelsfällen ist der, welcher das Wahlrecht in Anspruch nimmt, beweispflichtig.

8 Das Frauenwahlrecht ist ein Ergebnis der Revolution. Vgl. den Aufruf des RtdVB an das deutsche Volk vom 12. 11. 1918 (RGBl 1918, 1303), Abs. VII, und die Vo über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen NatVers (RWahlG) vom 30. 11. 1918 (RGBl 1918, 1345), § 2. Über die frühere Verwirklichung des Frauenstimmrechts im Auslande vgl. Stier-Somlo, Wahlrecht 128 ff. Ein staatsrechtlicher Unterschied zwischen dem Wahlrecht der Frau und dem des Mannes besteht nicht.

9 Das Verhältniswahlsystem erstrebt und erreicht eine Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Mitglieder der einzelnen parlamentarischen Parteien möglichst genau in dem Verhältnis, wie sämtliche abgegebenen Stimmen auf die Kandidaten der verschiedenen Parteien

entfallen sind. Diese verhältnismäßige Zuweisung von AbgSitzen auf die einzelnen Parteien erfolgt aber nicht für das ganze Reich einheitlich, sondern nach (allerdings recht großen) Wahlbezirken. Das Schwergewicht beim Wahlgang wird in die Parteiorganisation verlegt. Der einzelne Wähler stimmt nicht für einen bestimmten Abgeordneten, sondern für die Kandidaten einer bestimmten Parteiliste. Durch eine kunstvolle, aber logische Berechnung wird nach dem Wahlgang im Wahlbezirk ermittelt, wieviele AbgSitze jede Partei erhält und wieviele (und welche) Kandidaten ihrer Liste demgemäß gewählt sind. Vgl. die reichhaltige Literaturübersicht bei Stier-Somlo, VerStvD, 81 ff. Hervorzuheben: Cahn, Das Verhältniswahlsystem, 1909; derf. im WStVR ² III 855.

10 über die Anberaumung des Wahltags bestimmt das WahlG Näheres. Eine zeitliche Bindung ergibt sich aus Art. 23 I ² u. 25 II.

11 Ein Feier-, Fest- oder Ruhetag, der öffentlich, d. h. staatlich als solcher anerkannt ist. Die ratio legis verbietet die Anberaumung der Wahl auf einen Arbeits- oder Werktag.

12 Ein einfaches, nicht Verfassungsgesetz, also auch durch einfaches Gesetz abänderbar. Bisher galt das Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. 5. 1869 (BGBl 1869, 145), für die Übergangszeit das RWahlG vom 30. 11. 1918 (RGBl 1918, 1345). Das RWahlG muß vor allem Bestimmungen über Voraussetzungen des WahlR, Wahlkreiseinteilung, Wahlbehörden und Wahlverfahren enthalten.

III. Jellinek, AStL ³ 421 ff., 566 ff. Meyer, Das parl. Wahlrecht, 1901. Poensgen, Das Wahlrecht, 1909. v. Below, Das parl. Wahlrecht, 1909. Hatschek, ParlR I 267 ff. Stier-Somlo, Vom parl. Wahlrecht in den Kulturstaaten der Welt, 1918. Kurze Übersicht: Rehm in HBPol ², 1914, I 432 ff., 439 ff.; ferner Cahn in WStVR ² III 848 ff. Weitere Literatur bei Cahn 859 f. und bei Stier-Somlo 250 ff. v. Seydel, BL ² 193 ff. Arndt, VDR 1871 ⁵ 162 f. Dambitsch, VDR 394 ff. Schulze, Das WahlR für die verfgeb. deutsche NatVerf 1918. Tecklenburg in ArchRWPhil XII, 1919, 165 ff.

Artikel 23
(Wahlperiode)

Der Reichstag [1] wird auf vier [2] Jahre [3] gewählt. Spätestens [4] am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf [5] muß die Neuwahl stattfinden.

Der Reichstag [6] tritt [7] zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl [8] zusammen.

I. RV 1849 § 94 I. PrVU 1850 Art. 73, 76. RV 1871 Art. 24 [1]. PE § 37. RegE Art. 43. StenBer 291, 1270 ff., 2105 f.

II. Erläuterungen:

1 Reichstag nicht als dauernde Reichseinrichtung, sondern als Kollegium der aus einer bestimmten Wahl hervorgegangenen Abgeordneten.

2 Die Wahlzeit dauerte im Kaiserreich anfänglich drei, seit 1888 fünf Jahre. In dem Entw zur neuen RV wurde die Rückkehr zur dreijährigen Wahlzeit vorgeschlagen. Die NatVers entschied sich erst für die Beibehaltung des fünfjährigen Zeitraumes. Zuletzt einigte man sich vergleichsweise auf eine vierjährige Wahlperiode.

3 Der vierjährige (bisher fünfjährige, nach RegE dreijährige) Zeitraum, während dessen die gewählten Abg. den Reichstag bilden, umfaßt eine Wahl- oder Legislaturperiode. Eine solche endet also normalerweise am vierten Jahrestage der Wahlen, anormalerweise durch eine Auflösung des RT (Art. 25 I). Was den Anfang der Wahlperiode betrifft, so begann nach bisher herrschender Auffassung (Laband, StR [5] I 340 [1] und DJZ VII 489 ff.; Meyer-Anschütz, StR [7] 357, 509 und die dort 357 [8] und 509 [8] zitierten Autoren) die Wahlperiode am Tage der Wahlen, wobei freilich weiterhin darüber gestritten werden konnte, ob der Tag der Hauptwahl oder der Tag (die Tage) der Stichwahlen maßgebend seien; die von einer Minderheit vertretene abweichende Meinung (Belege bei Meyer-Anschütz, StR [7] 357 [8], 509 [3]) datierte

die Wahlperiode erst vom Tage des Zusammentretens der gewählten Abgeordneten. Die Feststellung des Beginns der Wahlperiode war und ist von praktischer Bedeutung für die Berechnung des Endes der Wahlperiode — nach diesem Tage erst konnten und können die Neuwahlen stattfinden — und für die Frage, ob schon nach der Wahl oder erst nach dem Zusammentritte der Abg. eine Auflösung des RT zulässig sei. Die richtige herrschende Meinung, welche den Beginn der Wahlperiode an den Tag der Wahlen knüpft, ist auch für das neue Recht zugrunde zu legen (der Zweifel, ob Haupt- oder Stichwahltag maßgebend sei, ist heute gegenstandslos).

4 Wenn der 60. Tag kein Sonn- oder öffentlicher Ruhetag ist, hat die Wahl spätestens an dem vorangehenden Sonntag usw. stattzufinden.

5 Die Neuwahlen können erst nach dem regulären oder ad hoc durch Auflösung künstlich abgekürzten Ablauf einer Wahlperiode stattfinden. Die im VAE vorgesehene Veranstaltung der Neuwahlen vor Ablauf der Wahlperiode hätte einen schnelleren Zusammentritt des neuen RT gewährleistet und die reichstagslose Zwischenzeit verkürzt. Diese Bestimmung ist jedoch nicht Gesetz geworden.

6 Der aus den Neuwahlen hervorgegangene Reichstag.

7 Selbstversammlungsrecht des RT (Art. 24 I [1]). Den Tag des Zusammentritts wird der Präsident des letzten RT zu bestimmen haben (Art. 27).

8 Der neue RT kann auch schon früher, soll aber nicht später zusammentreten.

III. Außer der Literatur bei Meyer-Anschütz 357 [8], 509 [3]: v. Seydel, VII [2] 204 ff. Arndt VDR 1871 [5], 169 f. Dambitsch VDR 441 ff.

Artikel 24

(Beginn und Ende der Tagung)

Der Reichstag [1] tritt in jedem Jahre [2] am ersten Mittwoch des November [3] am Sitze der Reichsregierung [4] zusammen [5]. Der Präsident

des Reichstags[6] muß[7] ihn früher[8] berufen, wenn es der Reichspräsident[9] oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder[10] verlangt.

Der Reichstag[1] bestimmt den Schluß der Tagung[11] und den Tag des Wiederzusammentritts[12].

I. RV 1849 §§ 104, 108. PrVU 1850, Art. 76 f. RV 1871 Art 12, 13. PG §§ 40, 41, 42. RegG Art. 45, 46. VAG Art. 24.

II. Erläuterungen:

1 Nicht als dauernde Institution, sondern als periodisches Kollegium der gewählten Abgeordneten.

2 Die Notwendigkeit dafür, daß der RT alljährlich zusammentreten muß, ergibt sich aus dem alljährlichen Erlaß des Staatshaushaltsgesetzes (Art. 85).

3 Da das Rechnungsjahr am 1. April jeden Jahres beginnt und die Etatsberatungen erfahrungsgemäß mehrere Monate in Anspruch nehmen, erscheint der Anfang des Monats November als spätester Termin für den Zusammentritt, um das Reichshaushaltsgesetz (Art. 85) ohne schädliche Übereilung fertigstellen zu können.

4 Der Sitz der RReg (Art. 52 ff.) ist nicht verfassungsmäßig festgelegt. Er braucht nicht notwendig in Berlin zu sein. Eine Verschiedenheit zwischen Sitz der RReg und Tagungsort des RT ist fortan ausgeschlossen.

5 Der RT versammelt sich an dem bezeichneten Mittwoch automatisch, ohne daß es einer Einberufung durch den Präsidenten (Art. 27) bedarf. Lex convocat pro homine. Nur wenn der RT früher zusammentreten soll, ist eine besondere Berufung erforderlich. Das Selbstversammlungsrecht des RT ist eine sehr wichtige Neuerung (vgl. jedoch RV 1849 § 104) gegenüber dem bisherigen Rechte. Der RT des bisherigen Kaiserreichs hatte in keinem Falle ein solches Recht. Aber es entspricht durchaus der hohen staatsrechtlichen Stellung des jetzigen RT als obersten Reichsorgans, daß er selbst

zusammentritt und nicht von der Berufung durch den RP abhängig ist.

6 Vgl. Art. 27. In diesem Falle findet zwar eine Berufung statt. Aber diese Funktion liegt nicht mehr in der Hand des Staatshauptes, sondern bei einem Mitgliede des RT, dessen „Selbstversammlungsrecht" daher auch in diesem Falle gewahrt ist. Wem die Berufungspflicht nach Beginn einer neuen Tagung (Wahlperiode) bis zur Neuwahl des RTP obliegt, muß die GeschO bestimmen.

7 Es ist seine Rechtspflicht. Im Weigerungsfalle tritt ein Stellvertreter des RTP (Art. 27) ein. Äußerstenfalls bleibt nur das Selbstversammlungsrecht übrig, obwohl es für diesen Fall nicht vorgesehen ist.

8 An einem früheren Tage als dem ersten Mittwoch des November.

9 Art. 41 ff. Der RP hat nicht selbst das Recht zur Berufung des RT. Er kann nur vom RTP verlangen, daß dieser den RT einberufe.

10 Es wird ein von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl der RTAbg unterzeichneter Antrag beim RTP zu stellen sein. Die Einzelheiten muß die GeschO regeln.

11 Gemeint ist nicht eine kurzfristige „Vertagung", sondern die „Schließung" der Tagung.

12 Die Wahlperiode zerfällt in Sitzungsperioden oder Tagungen (Art. 27). Den Schluß einer solchen Sitzungsperiode oder Tagung und den Beginn der nächsten setzt der RT durch Beschluß fest. An dem bezeichneten Tage tritt er von selbst zusammen. Alsdann findet zunächst eine Neuwahl des Präsidiums statt (Art. 26).

III. v. Seydel, VII[2] 167 f. Arndt, VDR 1871[5] 137 ff. Dambitsch, 308 ff. Laband, StR[5] I § 35. Meyer-Anschütz, StR.[7] § 131.

Artikel 25

(Auflösung)

Der Reichspräsident[1] kann den Reichstag[2] auflösen[3], jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß[4].

Die Neuwahl[5] findet spätestens am sechzigsten Tage[6] nach der Auflösung[7] statt[8].

I. RV 1849 §§ 79, 106, 107. PrVU 1850 Art. 51, 73. RV 1871 Art. 24[2], 25. PE §§ 40, 44. RegE Art. 47. VAE Art. 25. StenBer 450, 1281 f, 1302.

II. Erläuterungen:

1 Art. 41 ff. Der RP kann den RT weder berufen noch eröffnen, weder vertagen noch schließen, wohl aber liegt bei ihm allein die einschneidendste Maßnahme, die Auflösung. Bisher hatte das Auflösungsrecht der BRt mit Zustimmung des Kaisers. Die Macht des RP ist also hier größer als die des Kaisers.

2 Natürlich nicht die dauernde Institution, sondern nur das periodisch gewählte Kollegium. Doch ist nicht erforderlich, daß der RT gerade versammelt ist.

3 Die Auflösung ist die Appellation von den Gewählten an die Wähler. Sie ist ein Regierungsakt des RP und bedarf daher zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den RK, falls „Richtlinien der Politik" (Art. 56) in Frage stehen, sonst auch durch den zuständigen, d. h. den Reichsminister des Innern (Art. 50). Da die Min aber in der Regel zugleich Mitglieder des RT sind und auf dem Standpunkt der RTMehrheit stehen müssen, ist praktisch eine Auflösung des RT durch den RP nur möglich, nachdem der Reichskanzler oder der Minister bei einer Abstimmung im RT in der Minderheit geblieben ist. Alsdann bietet andererseits die Auflösung die einzige Möglichkeit, den RK oder den Minister in seinem Amte zu halten. Die Auflösung entzieht dem Reichstag als dem vom Volke gewählten Kollegium die weitere staatsrechtliche Existenz. Die Abg können nicht mehr zu RTSitzungen zusammentreten (es wäre lediglich eine politische Versammlung [Art. 123]), ihr Mandat und ihre Vorrechte (Art. 136 ff.) sind erloschen, etwaige Beschlüsse (Art. 32) entbehren jeder staatsrechtlichen Bedeutung. Es muß ein ganz neues Kollegium im Wege der Neuwahl durch das Volk gebildet werden.

4 Die Auflösung bedarf keiner Begründung. Doch ist der konkrete Anlaß zu ihr insofern rechtlich beacht-

lich, als er nicht zur Grundlage einer neuen Auflösung gemacht werden kann. Eine abermalige Auflösung aus dem gleichen Anlaß würde jeder staatsrechtlichen Wirkung entbehren; der RT könnte sie ignorieren und seine Funktionen fortsetzen. Wer in einem Streitfalle hierüber die Entscheidung treffen soll, ist nicht vorgesehen. Nach dem Grundsatz des republikanischen Staatsrechts würde die Entscheidung beim Volke ruhen. Zweckmäßiger wäre, den Staatsgerichtshof damit zu betrauen, dessen Zuständigkeit hierfür übrigens auf Art. 19 nicht gründbar ist, da Art. 19 Streitigkeiten innerhalb des Reichsorganismus nicht betrifft.

5 Neuwahl ist die nach Beendigung einer Wahlperiode durch Zeitablauf oder durch Auflösung erfolgende neue Wahl des nächsten AbgKollegiums durch das Volk (Art. 22).

6 Diese Frist konnte aus technischen Gründen nicht kürzer bemessen werden.

7 Die Frist läuft von dem Tage, dessen Datum die Auflösungsverfügung trägt. Die Neuwahl muß innerhalb dieser Frist geschehen. Da sie gemäß Art. 22 I [2] an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag stattfinden muß, ist die Frist in Wirklichkeit meist kürzer; sie endet an dem letzten Sonn- oder Ruhetag innerhalb des angegebenen Zeitraums.

8 Vgl. die ganz entsprechende Vorschrift für den Normalfall in Art. 23 I [2].

III. v. Seydel VII [2] 205 f. Arndt VDR 1871 [5] 169 ff. Dambitsch 445 ff. Laband StR [5] I 343 f. Meyer-Anschütz StR [7] § 130. Walther, Das Staatshaupt in den Republiken, 1907, 135.

Artikel 26

(Präsidium, Geschäftsordnung)

Der Reichstag [1] wählt [2] seinen Präsidenten [3], dessen Stellvertreter [4] und seine Schriftführer [5]. Er gibt sich seine Geschäftsordnung [6].

I. RV 1849, §§ 110, 116. PrVU 1850, Art. 78 I. RV 1871, Art. 27 [2]. PE § 45 I. RegE Art. 48. VAE Art. 26. StenBer 1282 ff.

II. Erläuterungen:

1 Das jeweils gewählte Kollegium nimmt die Wahl des Präsidiums vor und erläßt die GO.

2. Der RT ist dazu verpflichtet. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich und ausreichend (Art. 32 I), doch kann die GO Ausnahmen zulassen (Art. 32 I [2]).

3 Die Funktionen des RTP (Entwurf: Obmann) sind in Art. 24 I, 27, 28, 38 II niedergelegt. Vgl. ferner die GO. Der Präsident bildet zusammen mit seinen Stellvertretern das „Präsidium" oder den „Vorstand" des RT.

4 Ihre Zahl ist verfassungsmäßig nicht bestimmt. Sie fungieren im Behinderungsfalle an Stelle des RTP.

5 Sie haben namentlich die Sitzungsprotokolle mit dem Präsidenten zu vollziehen und die Revision der StenBer des RT zu überwachen.

6 Die GO ist eine VerwVo. Sie enthält nur einzelne Rechtsnormen, in der Hauptsache aber Verwaltungsnormen. Ihr Inhalt regelt die interne Geschäftsführung beim RT. Zu ihrem Erlaß ist der RT kraft der RV ermächtigt; ihre Bestimmungen dürfen sich nur innerhalb des Rahmens der RV halten und nicht gegen deren Vorschriften verstoßen. Jeder neugewählte RT ist berechtigt, seine GO zu erlassen; doch steht nichts im Wege, die GO des vorhergehenden RT ausdrücklich oder (wie es im Kaiserreich üblich war) durch Befolgung zu übernehmen, d. h. den Inhalt der früheren zu dem der neuen GO zu machen. Die GO ordnet das gesamte geschäftliche Verfahren mit Einschluß der Disziplin gegen die Mitglieder des RT. Welche einzelnen disziplinären Maßnahmen gegen einen RTAbg anwendbar sein sollen, entscheidet die GO selbständig.

III. Weiß, Der deutsche RT und seine GO, 1906. Perels, Das autonome RTRecht, 1903. Hatschek, ParlR I 30 ff., 169 ff. Laband StR [5] I § 36. v. Seydel VU [3] 208 f. Arndt VDR 1871 [5] 175. Dambitsch 450 ff.

Triepel, Quellensig. zum DRStR 188 ff. Jungheim, Die GO für den RT, 1916.

Artikel 27

(Zwischenpräsidium)

Zwischen zwei Tagungen [1] oder Wahlperioden [2] führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung [3] ihre Geschäfte fort [4].

I. PE § 47 II. RegE Art. 50 II. VAE Art. 27.

II. Erläuterungen:

1 Die Sitzungsperiode oder Tagung (StenBer 2107 f.) beginnt mit dem für jedes Jahr vorgeschriebenen (Art. 24 I [1]) Zusammentritt des RT und endet mit dem vom RT zu bestimmenden (Art. 24 II) Schluß der Tagung. Mit dem Wiederzusammentritt (Art. 24 II) bzw. der Neuberufung (Art. 24 I [2]) des geschlossenen RT beginnt eine neue Tagung. Die „Vertagung" steht der Schließung nicht gleich; sie beendet die Tagung (Sitzungsperiode) nicht, sondern läßt nur eine vorübergehende Unterbrechung der Verhandlungen derselben Tagung (Sitzungsperiode) eintreten.

2 Die Wahlperiode eines RT umfaßt den vierjährigen Zeitraum, für den die Abg gewählt worden sind. Eine Wahlperiode dauert normalerweise genau vier Jahre von ihrem Beginn an gerechnet, anormaler Weise, nämlich im Falle einer Auflösung (Art. 25 I), bis zu dem Tage, an dem der RP die Auflösung anordnet. Im letzteren Falle beginnt die neue Wahlperiode mit dem Wahltage (Anm. 3 zu Art. 23, S. 127), der spätestens der 60. Tag nach der Auflösung sein muß (Art. 25 II). Im Normalfalle dagegen beginnt die Wahlperiode an dem Tage der Wahl der neuen Abgeordneten, nicht erst an dem Tage des Zusammentritts der gewählten Abgeordneten. Letztere Auffassung ist, wie schon unter dem früheren Recht, abzulehnen (Art 23 Anm. 3).

3 Ein konkretes Präsidium des RT beruht auf Bestellung durch den RT und amtiert grundsätzlich nur

für die Dauer einer Tagung (Sitzungsperiode). Es soll aber nach dieser Bestimmung auch in der Zwischenzeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungsperioden), d. h. zwischen Schließung und Wiederzusammentritt des RT innerhalb einer Wahlperiode weiterfungieren. Es soll ferner auch in der Zwischenzeit zwischen der letzten Tagung (Sitzungsperiode) einer Wahlperiode und der ersten Tagung (Sitzungsperiode) der neuen Wahlperiode die Geschäfte weiterführen; es handelt nach Beendigung der alten Wahlperiode n a c h dem Vollzug der Neuwahlen als vorläufiges Organ des zufolge der Wahl schon bestehenden, aber noch nicht zusammengetretenen neuen RT, v o r dem Vollzug der Neuwahlen dagegen nicht als Organ eines RT (denn der alte besteht nicht mehr, der neue noch nicht), sondern unmittelbar auf Grund dieser verfassungsgesetzlichen Bestimmung (vgl. Anm. 9 zu Art. 35).

4 Die Fortführung der Geschäfte umfaßt namentlich die Erledigung der gefaßten Beschlüsse, die Ausübung des Hausrechts (z. B. Art. 38 II), die Hausverwaltung (Art. 28) und die Vorbereitung der neuen Tagung gemäß der GO.

III. Literatur fehlt.

Artikel 28

(H a u s r e c h t, P o l i z e i g e w a l t, H a u s v e r w a l t u n g)

Der Präsident [1] übt das Hausrecht [2] und die Polizeigewalt [3] im Reichstagsgebäude [4] aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung [5]; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts [6] und vertritt das Reich [7] in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten [8] seiner Verwaltung.

I. PE § 47 I. RegE Art. 50 I. VAE Art. 28.

II. E r l ä u t e r u n g e n :

1 Die Funktionen des Art. 28 standen dem RTP nach der RV 1871 nicht zu.

2 Der RTP ist berechtigt und verpflichtet, den Hausfrieden und die Hausordnung zu wahren und alle von außen kommenden Beeinträchtigungen und Störungen, welche die gedeihliche Erledigung (Ordnung und Würde) der dem RT obliegenden Geschäfte im Reichstagsgebäude (Sitzungssaal und anderen Räumen) oder an sonstiger Tagungsstätte bedrohen oder behindern, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln fernzuhalten und zu beseitigen. Insbesondere hat er das Hausrecht gegenüber dem mit dem RTGebäude in Berührung kommenden Publikum zu handhaben.

3 Polizei ist eine obrigkeitliche Funktion. Ihre Aufgabe ist die Erhaltung bzw. Herstellung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die Abwendung von Gefahren. Soweit zu diesem Zweck innerhalb des RTGebäudes irgendwelche Maßnahmen erforderlich sind, ist es die Aufgabe des RTP, sie anzuordnen und durchzuführen; die Tätigkeit staatlicher Polizeiorgane *im* Hause (anders *vor* dem Hause) ist ausgeschlossen. Vor allem ruht in der Hand des RTP die Sitzungspolizei, d. h. die Handhabung der Polizei im Sitzungssaal und in den Zuhörerräumen. Er kann Personen, die von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzen, entfernen, im Falle störender Unruhe auch die Tribünen räumen lassen.

4 Neben dem Berliner RTGebäude kommt auch jede sonstige Stätte, an der die Verhandlungen des RT stattfinden, in Betracht. So war für die NatVers das Theater in Weimar, einmal die Berliner Universität das „RTGebäude".

5 Er leitet die gesamte wirtschaftliche und sonstige Verwaltung des RTGebäudes. Er hat z. B. über die Räumlichkeiten zu verfügen, die Feuerversicherung abzuschließen, Reparaturen zu vergeben, Benutzungsordnungen für Bibliothek, Erfrischungsraum usw. zu erlassen, vor allem aber das eigene Beamten-, Verwaltungs- und Dienstpersonal des RT anzustellen und zu beaufsichtigen. Vgl. RBeamtenG v. 18. 5. 1907 (RGBl. 1907, 245) § 156: Die RTBeamten haben die Rechte und Pflichten der RBeamten. Die Anstellung der

RTBeamten erfolgt durch den RTP, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

6 Da der Reichstag keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern Organ des Reiches ist (S. 118 Anm. 1), sind alle seine Einnahmen und Ausgaben solche des Reichsfiskus. Sie werden aber vom Reichstag selbst verwaltet und der RTP verfügt über sie. Demgemäß sind alle Einnahmen und Ausgaben des RT im Reichshaushaltsgesetz festzusetzen, das in einem besonderen Abschnitt den Etat des RT enthält.

7 Alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten des RT sind solche des Reichsfiskus.

8 Z. B. der RT kauft oder mietet ein Grundstück, schließt einen Dienst- oder Werkvertrag ab, haftet deliktisch aus einem Unfalle, klagt auf Erfüllung eines Vertrags, wird aus einem Arbeitsvertrage verklagt usw. In allen diesen Fällen ist Vertragssubjekt und Prozeßpartei der Reichsfiskus.

III. Hatschek, ParlR I 210 ff., 248 ff. Hubrich, Gerichtssaal, 1908, 127 ff. Richter, Der Reichsfiskus, 1908.

Artikel 29

(Öffentlichkeit)

Der Reichstag verhandelt[1] öffentlich[2]. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern[3] kann mit Zweidrittelmehrheit[4] die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden[5].

I. RV 1849 § 111. PrVU 1850 Art. 79. RV 1871 Art. 22 I. PE § 46. RegE Art. 49. VAE Art. 29. StenBer 1264.

II. Erläuterungen:

1 Gemeint sind die Beratungen und Beschlußfassungen im Plenum, nicht in den Ausschüssen.

2 Jedermann, der sich der Hausordnung (Art. 28) fügt, hat Zutritt. Nur aus räumlichen und sicherheitspolizeilichen Gründen können Beschränkungen stattfinden, ähnlich wie bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen, z. B. Ausgabe von Einlaßkarten. Auch der freie

Abdruck der RTVerhandlungen (Art. 30) ist eine Folgerung des Prinzips der Öffentlichkeit.

3 Ein solcher Antrag ist die Voraussetzung dafür.

4 Der Ausschluß selbst erfolgt durch Beschluß, bei dem zwei Drittel der Abstimmenden sich dafür aussprechen muß.

5 Gründe brauchen nicht angegeben zu werden. Zu nichtöffentlichen Verhandlungen hat das Publikum keinen Zutritt; doch dürfte er einzelnen Personen gestattet werden können. Es dürfen auch keine Berichte über die geheimen Verhandlungen in der Presse erscheinen.

III. v. Seydel VR[2] 189 f. Arndt VDR 1871[5] 166. Dambitsch VDR 418 ff. Perels im ArchÖffR XV 548 ff. Meyer-Anschütz StR[7] 515 u. Anm. 24.

Artikel 30

(Verantwortungsfreie Berichte)

Wahrheitsgetreue Berichte[1] über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen[2] des Reichstags, eines Landtags[3] oder ihrer Ausschüsse[4] bleiben von jeder Verantwortlichkeit[5] frei.

I. RV 1871 Art. 22 II. RStrafGB § 12. PE § 54. RegE Art. 57. VAE Art. 30. StenBer 1284.

II. Erläuterungen:

1 Dieser Grundsatz ist eine notwendige Folge der Redefreiheit der Abg. Die Wiedergabe muß wahrheitsgetreu, sie braucht nicht wortgetreu zu sein. Die Berichte müssen frei von Fälschungen, Entstellungen und tendenziösen Auslassungen sein. Sie dürfen namentlich nicht einseitig parteipolitisch gefärbt sein. Wie weit Auszüge oder Abdrucke einzelner Reden wahrheitsgetreu sind, ist Tatfrage (ERGer in Strafs XV 32 ff., XVIII 207 ff.). Die Berichte können schriftlich oder mündlich erstattet werden.

2 Nur über öffentliche, nicht über geheime Sitzungen darf ein Bericht stattfinden. Wegen Öffentlichkeit der Verhandlungen vgl. Art. 29.

3 Ein Eingriff in das Landesverfassungsrecht. Eine Wiederholung dieser Vorschrift durch eine Landesverfassung (Art. 13 Anm. 2) oder gar eine abweichende landesverfassungsmäßige Regelung ist unzulässig.

4 Ausschußsitzungen des RT und der LTage sind nur für Abg öffentlich. Ausschußberichte werden in der Regel der Presse auszugsweise mitgeteilt. Die Vorschrift läßt es aber einwandfrei erscheinen, daß z. B. ein einzelner Abg der Presse einen eingehenderen Bericht über Ausschußberatungen zugänglich macht. Bisher waren Ausschußberichte nicht verantwortungsfrei.

5 Weder eine zivil- noch eine straf- noch eine disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit wird begründet. Enthält die Rede eines Abg z. B. eine Beleidigung (StrafGB §§ 185, 186) oder eine Kreditgefährdung (BGB § 824), so darf sie gleichwohl durch die Presse veröffentlicht werden, allerdings nicht die einzelne Stelle, sondern nur das ganze Stück der Verhandlung.

III. Vgl. die StrafRKommentare zu § 12 RStrafGB. Hubrich, Die parlamentar. Redefreiheit und Disziplin, 1899, 469 ff. Derf. in AnnDR 1897, 1 ff. Fuld daf. 1887, 251 ff. Sládečez in Ztschr.f.d.gef.StrafRW XVI 127 ff. Meyer-Anschütz, StR [7] 376, 517.

Artikel 31

(Wahlprüfungsgericht)

Bei dem Reichstag [1] wird ein Wahlprüfungsgericht [2] gebildet [3]. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat [4].

Das Wahlprüfungsgericht [5] besteht aus Mitgliedern des Reichstags [6], die dieser für die Wahlperiode [7] wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts [8], die der Reichspräsident [9] auf Vorschlag des Präsidiums [10] dieses Gerichts bestellt [11].

Das Wahlprüfungsgericht[12] erkennt[13] auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung[14] durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder[15].

Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgerichte wird das Verfahren[16] von einem Reichsbeauftragten[17] geführt, den der Reichspräsident ernennt. Im übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgerichte geregelt[18].

I. RV 1849 § 112. PrVU 1850 Art. 78 I[1]. RV 1871 Art. 27[1]. PE § 48. RegE Art. 51. VAE Art. 31. StenBer 291, 1265, 1285 ff.

II. Erläuterungen:

1 Das WPG ist organisch dem RT angegliedert, aber funktionell selbständig. Es verhält sich zum RT ungefähr so, wie in Preußen der Bezirksausschuß zur Bezirksregierung.

2 Das WPG ist eine Justizbehörde, ein besonderes Verfassungsgericht neben dem Staatsgerichtshof. Seine Mitglieder bekleiden ein richterliches Amt, tragen aber nur teilweise Beamtencharakter. Das WPG übt richterliche Funktionen aus (Preuß in StenBer 291, 1285) und besitzt deshalb richterliche Unabhängigkeit. Seine Entscheidungen sind wirkliche gerichtliche Erkenntnisse.

3 Die Hauptaufgabe des WPG ist die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der RTAbgeordneten. Bisher war es im DR und in sämtlichen Gliedstaaten außer Elsaß-Lothr. Rechtens, daß die Volksvertretung selbst über die Gültigkeit der Wahlen entschied. Über die rechtliche Natur dieser Entscheidung s. Hatschek I § 50. Nunmehr ist diese wichtige Funktion einer besonderen Instanz und zwar einem unabhängigen Gerichtshofe übertragen worden. Diese Hauptaufgabe des WPG erwähnt die V nicht ausdrücklich, sie ergibt sich deutlich genug aus dem Namen des Gerichtshofs.

4 Die Mitgliedschaft geht im allgemeinen durch den Verlust einer Voraussetzung der Wählbarkeit verloren.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft das Wahlgesetz. Die Beurteilung und Entscheidung dieser Frage gehört ebenfalls zur Zuständigkeit des WPG. Die Entscheidung wirkt natürlich bloß feststellend, nicht konstitutiv (Hatschek 581 ff.).

5 Das WPG als dauernde Einrichtung des Reichsstaatsrechts.

6 Nicht Abgeordnete der Fraktionen, sondern Beauftragte des ganzen RT, gewissermaßen ehrenamtliche Richter (Preuß in StenBer 1286).

7 Vgl. Art. 23 Anm. 3 und Art. 27 Anm. 2.

8 Art. 107. Gemeint ist offenbar der oberste allgemeine Verwaltungsgerichtshof des DR. Bis zu seiner Errichtung tritt für Art. 31 II an Stelle des RVerwGer gemäß Art. 166 das RGer (Art. 103).

9 Art. 41 ff.

10 Bei jedem Gericht ist zu unterscheiden zwischen Präsident und Präsidium. Letzteres besteht aus mehreren hervorragenden Mitgliedern des Gerichts. Wer zum Präsidium des RVerwGer gehört, bedarf besonderer Bestimmung.

11 Der RP ist an den Vorschlag gebunden. Er muß zwar nicht die vorgeschlagenen, kann aber keine anderen als die vorgeschlagenen Mitglieder bestellen.

12 Das WPG als entscheidendes gerichtliches Kollegium.

13 Der Spruch kann nur auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl bzw. Feststellung des Verlustes oder Nichtverlustes der Mitgliedschaft lauten. Das Erkenntnis erwächst nicht in materielle Rechtskraft. Das WPG kann gültig erklärte Wahlen annullieren, wenn ihre offenbare Ungültigkeit nachträglich zutage tritt (Dambitsch 449).

14 Die Verhandlung ist öffentlich nicht nur für die Mitglieder des RT, sondern auch für das Publikum. Es muß mündlich verhandelt werden. Der Abg, dessen Mandat in Frage steht, ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu erscheinen und seinen Standpunkt zu vertreten. Wer die Gegenpartei bildet, wird bei der Regelung des Verfahrens zu bestimmen sein.

15 Diese Wortfassung erweckt den Anschein, als übten die drei RTAbg kein Richteramt aus. Sie sind allerdings nicht Berufsrichter, wohl aber Laienrichter.

16 Einleitung des Verfahrens, Anstellung von Erhebungen, Vorbereitung der mündl. Verhandlung, Ausführung des Urteilsspruches.

17 Er übt ein Reichsamt aus, dessen Dauer auf die Wahlperiode beschränkt ist.

18 Das Gerichtsverfahren wird vom einzelnen WPG selbst autonom geregelt.

III. v. Seydel VR[2] 207 f. Ders. in AnnDR 1889, 273 ff. Ders. in Staatsr. u. polit. Abhdl.[2] 1893, 191 ff. Ders. in Gutachten f. d. 19. Deutsch. Jur.Tag. II 121 ff. Prengel AnnDR 1892, 1 ff. Hatschek, ParlR I, 395 ff., 491 ff. Jellinek ASt.L[3] 613 f. Ders., System der subj. öff. R.[2], 1905, 168 ff. Ders., Ausgew. Schriften und Reden, 1911, II 398 ff. Leser, Untersuchungen über das WPR des DRT, 1908. Freudenthal, Die Wahlbestechung, 1896, 70 ff. Laband im ArchÖffR XVII, 600 ff. Walz in Ztschr. für bad. Verwaltung, 1902. Jacques, Die WP in den modernen Staaten, 1885. Arndt, VDR 1871[5] 173 f. Dambitsch, VDR 448 ff.

Artikel 32

(Beschlußfassung)

Zu einem Beschlusse[1] des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit[2] erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt[3]. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen[4] kann die Geschäftsordnung[5] Ausnahmen[6] zulassen.

Die Beschlußfähigkeit[7] wird durch die Geschäftsordnung[5] geregelt.

I. RV 1849 § 98. PrVU 1850 Art. 80. RV 1871 Art. 28. PE §§ 49, 50. RegE Art. 52. VAE Art. 32. StenBer 1289.

II. Erläuterungen:

1 Der „Beschluß" ist die Form für das organschaftliche Handeln der Volksvertretung. So „beschließt" der RT vor allem über die zu erlassenden Reichsgesetze (Art. 68 II). Aber auch jede andere verfassungs- oder geschäftsordnungsmäßige Funktion des RT wird durch Beschluß vollzogen, soweit nicht Ausnahmen (z. B. Art. 28, 38 II) gemacht sind.

2 Es muß mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen sich für einen Antrag aussprechen. Wer sich der Stimme enthält, gibt keine Stimme ab, wird daher nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Teilnahme der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Abg. ist nicht vorgeschrieben. (Ausnahme: Art. 76 I [2], 59 [2].) Doch kann die GO darüber Anordnungen treffen.

3 So eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden in den Fällen der Landesgrenzänderung ohne Zustimmung des Landes (Art. 18 I), des Ausschlusses der Öffentlichkeit (Art. 29; vgl. auch Art. 34 I [3], 35 I [2]), der erneuten Beschlußfassung auf Einspruch des RRt (Art. 74), der Verfassungsänderung (Art. 76), der Ministeranklage (Art. 59) und der Absetzung des RP (Art. 43 II), ferner eine Eindrittelminderheit bei Aussetzung der Verkündung eines Reichsgesetzes (Art. 72).

4 Art. 26 [1], 31 II, 34 I, 35 I [1] II.

5 Art. 26 [2].

6 Z. B. relative Stimmenmehrheit.

7 In einigen Fällen setzt ein gültiger Beschluß die Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl voraus, so besonders bei Verfassungsänderungen (Art. 76 I) und bei Ministeranklagen (Art. 59). Anwesende, die sich der Stimme enthalten, werden hierbei mitgezählt. Maßgebend ist die Soll-Ziffer, nicht die Ist-Ziffer der gesetzlichen Zahl.

III. v. Seydel WU [2] 209 f. Arndt VDR 1871 [5] 175 f. Dambitsch VDR 452 ff. Perels, Das autonome RTRecht Tecklenburg, Die parlamentarische Beschlußfassung, im JahrbÖffR VIII 1914, 75 ff.

Artikel 33

(Regierungsvertreter im RT)

Der Reichstag [1] und seine Ausschüsse [2] können [3] die Anwesenheit des Reichskanzlers [4] und jedes Reichsministers [5] verlangen.

Der Reichskanzler [4], die Reichsminister [5] und die von ihnen bestellten Beauftragten [6] haben zu den Sitzungen [7] des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt [8]. Die Länder [9] sind berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte [10] zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande [11] der Verhandlung darlegen [12].

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter [13] während der Beratung [14], die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung [15] gehört werden [16].

Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden [17].

I. RV 1849 Art. 121, 122. PrVU 1850 Art. 60. RV 1871 Art. 9. PE §§ 16, 72. RegE Art. 78, 25. VAE Art. 33. StenBer 1264 f. 1289 f.

II. Erläuterungen:

1 Das Vollhaus durch Mehrheitsbeschluß.

2 Dieses Recht der Ausschüsse ist ein Novum. Näheres über die A. ergibt sich aus der GO.

3 Diese Pflicht der Minister bestand bisher in Preußen, aber nicht im Reiche. Sie ist ein Ausfluß ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem RT. Sie kann vom RT nur indirekt erzwungen werden, insbesondere durch ein Mißtrauensvotum.

4 Art. 50, 52 ff.

5 Art. 50, 52—54, 56 f., 59.

6 Regierungskommissare zur Abgabe oder Entgegennahme von Erklärungen.

7 Öffentliche und geheime Sitzungen (Art. 29).

8 Dieses Recht stand nach der bisherigen RV bis zur Novelle vom 28. 10. 1918 nur den Mitgliedern des BRt als solchen zu.

9 Art. 2[1]. Das gleiche Recht hat der RWRt gemäß Art. 165 IV[4].

10 Diese Bevollmächtigten sind Landesorgane, nicht notwendig Landesbeamte, keinesfalls aber Reichsorgane. Sie brauchen nicht zugleich Mitglieder des RRt zu sein, doch liegt dies aus praktischen Gründen nahe.

11 Mag es sich um eine Gesetzesvorlage oder sonstige Angelegenheit des RT handeln.

12 Die Bevollmächtigten sind daher an Aufträge und Instruktionen ihrer Landesregierung gebunden, auch wenn sie gleichzeitig Mitglieder des RRt und hier sonst nicht an Weisungen ihrer Regierung gebunden sind. Sie haben kein Stimmrecht, sondern nur das Recht, die Auffassung ihrer Landesregierung berichtend geltend zu machen.

13 Die Vertreter sowohl der Reichsregierung wie der Landesregierungen können das Wort nicht jederzeit (wie früher), sondern nur in der durch die GO bestimmten Reihenfolge verlangen.

14 Die Vertreter der Landesregierungen können das Wort nur innerhalb der angesetzten Tagesordnung und nicht mehr nach Schluß der Diskussion verlangen.

15 Die Vertreter der RReg können das Wort auch außerhalb der angesetzten Tagesordnung und auch noch nach Schluß der Diskussion verlangen.

16 Sie haben aber immer nur das Recht der Äußerung, niemals der Teilnahme an der Abstimmung.

17 Die Unterstellung unter die Disziplin des Präsidenten war bisher zweifelhaft, aber vom RTP wiederholt in Anspruch genommen, aber nach richtiger Auffassung zu verneinen. Nunmehr kann der RTP gegen die Regierungsvertreter, auch wenn sie nicht Mitglieder des Hauses sind, dieselben Ordnungsmaßnahmen anwenden wie gegen die RTAbg. Doch darf eine Wortentziehung nicht gegen Abs. III verstoßen.

III. v. Seydel VII[2] 152 f. Arndt VDR 1871[5] 121 f. Dambitsch VDR 258 ff. Hensel, Die Stellung des RK,

1882. Vogels, die staatsr. Stellung der BRBevollm. Derf. im ArchÖffR. XXVII 69 ff. Pohl, Der BRBevollm. im RT, in Festschr. f. Zitelmann, 1913.

Artikel 34

(Untersuchungsausschüsse)

Der Reichstag hat das Recht[1] und auf Antrag von einem Fünftel[2] seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse[3] einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung[4] die Beweise[5], die sie oder die Antragsteller[6] für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden[7]. Die Geschäftsordnung[8] regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet[9], dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen[10] Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erhebungen der Ausschüsse[10] und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung[11] sinngemäße Anwendung[12], doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis[13] unberührt.

I. PrVU 1850 Art. 82. PE § 52. RegE Art. 55. VAE Art. 34. StenBer 1264.

II. Erläuterungen:

1 Früher als „Enquête-Recht" bezeichnet.

2 Ein Fünftel nicht der in der Sitzung Anwesenden, sondern des ganzen Mitgliederbestandes. Die Aus-

schüsse sollen insbesondere dem Schutz der Minderheit des RT dienen.

3 Diese Ausschüsse bestehen aus einzelnen Abgeordneten, die das Plenum auswählt. Sie sind Hilfsorgane des RT, tragen aber behördlichen Charakter und sind im Gegensatz zum RT zur Ausübung obrigkeitlicher Funktionen ermächtigt. Ihre Mitglieder üben ein öffentliches Amt aus, ohne Beamte zu sein. Ihre Aufgabe ist die tatsächliche Aufklärung von Sachverhalten, deren endgültige und maßgebende Würdigung jedoch dem RT vorbehalten bleibt. Ihre Zuständigkeit ist durch die RTKompetenz begrenzt. Ihre Tätigkeit endet mit der Wahlperiode des RT.

4 Die Verhandlungen sind nicht bloß für RTAbg, sondern auch für das Publikum öffentlich. Wer bei den Verhandlungen als Partei auftritt, wird die GO zu bestimmen haben.

5 Näheres über die Erhebung der Beweise regelt die GO (Art. 26 [2]).

6 Antragsteller sind die in Satz 1 erwähnten RTMitglieder.

7 Aus dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit läßt sich schließen, daß der Ausschuß über die Gründe dieser Maßnahme frei befindet, ohne an einschränkende Bestimmungen der GO gebunden zu sein.

8 Die allgemeine GO des RT (Art. 26 [2]) oder die vom RT speziell für diese Ausschüsse zu erlassende GO.

9 Diese Verpflichtung war im bisherigen preuß. Staatsrecht (PrVU Art. 82) nicht unbestritten, aber zu verneinen, da den Untersuchungskommissionen ein Recht, Behörden zu requirieren, nicht besonders beigelegt war (Arndt, PrVU [7] 1911, 290 f. und die dort Zitierten).

10 Alle nach Ermessen des Ausschusses erforderlichen Beweiserhebungen, namentlich Vorladung, Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Ausschüsse können aber auch selbst dieses Recht ausüben.

11 StrafPO vom 1. 2. 1877 §§ 48 ff.

12 Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, zu erscheinen, auszusagen und ihre Aussage zu beschwören; sie können auch in Ordnungsstrafe genommen werden.

13 Art. 117 und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften finden Anwendung.

III. Anschütz in Enzykl. 145. Bornhak, PrStR[2] I 459 f. v. Rönne-Zorn, StR[5] I 367. Schulze, PrStR[2] I 613 f. Poetzsch, RV, 57 ff.

Artikel 35

(Ständige Ausschüsse)

Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuß[1] für auswärtige Angelegenheiten[2], der auch außerhalb der Tagung des Reichstags[3] und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags[4] bis zum Zusammentritte des neuen Reichstags[5] tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich[6], wenn nicht der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.

Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung[7] für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode[8] einen ständigen Ausschuß[9].

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen[10].

I. VAE Art. 35. StenBer 1264, 1291 ff.

II. Erläuterungen:

1 Diese sog. ständigen Ausschüsse unterscheiden sich von den einfachen, in der GO geregelten Ausschüssen des RT dadurch, daß sie ein vom RT losgelöstes, die Sitzungs-, ja sogar Wahlperiode überdauerndes Dasein zu führen berechtigt sind. Derartige Ausschüsse waren dem bisherigen RVerfR fremd. Es bestand der Grundsatz, daß Kommissionen ihre Beratungen nur solange führen können, als das Plenum des RT versammelt ist. Infolgedessen mußten die Ausschüsse ihre Tätigkeit

schon bei einer Vertagung, erst recht beim Schluß einer Sitzungsperiode unterbrechen. Bei einer Selbstvertagung des RT kam es allerdings vor, daß durch ermächtigenden Beschluß des RT mit Einverständnis der Reg ein Ausschuß weiter tagte. Sollte aber ganz ausnahmsweise ein Ausschuß über den Sessionsschluß hinaus tagen, so bedurfte es besonderer gesetzlicher Ermächtigung (vgl. RG v. 23. 12. 1874, 1. 2. 1876). Vor allem wurde während des Weltkriegs dem sog. „Hilfsdienstausschuß" des Reichstags das Recht verliehen, auch während der Unterbrechung der RTVerhandl zusammenzutreten (RG über den vaterl. Hilfsdienst v. 5. 12. 1916 — RGBl 1916, 1333 — § 19). Diese Neubildung des Reichsstaatsrechts (Giese in AnnDR 1917, 316 ff.) ist nunmehr zu einer ständigen Einrichtung erhoben und noch ausgebaut worden.

2 Bisher existierte ein Bundesratsausschuß für auswärtige Angelegenheiten (RV 1871 Art. 8 III). Als sein Erbe kann, da zwischen dem bisherigen BRt und dem jetzigen RT sich einige Parallelen ziehen lassen (Verkörperung der Souveränität!), der ständige Ausschuß des Art. 35 I in gewissem Sinne betrachtet werden. Aufgabe dieses RTAusschusses ist aber nicht bloß die Kontrolle der auswärtigen Geschäftsführung, sondern er dient auch der Vorbereitung der vom RT auf dem Gebiete des Auswärtigen zu fassenden Entschließungen (Art. 45 II, III).

3 Tagung ist Sitzungsperiode (Art. 24, 27). Dieser Ausschuß kann also auch vor oder nach einer Sitzungsperiode des RT (Art. 24) tätig werden.

4 Eine Wahlperiode endet durch Zeitablauf oder durch Auflösung (Art. 23 I[1], 25 I).

5 Die Bestimmung beruht auf ähnlicher ratio legis wie Art. 27.

6 Auch sonst sind Ausschußverhandlungen nicht öffentlich. Art. 29[1] bezieht sich nur auf die Vollsitzungen. Im vorliegenden Falle kann jedoch nach Ermessen des Ausschusses die Öffentlichkeit für das Publikum beschlossen werden.

7 Art. 52 ff. Diesem Ausschuß sollte nach der ursprünglichen Fassung „die Überwachung der Tätigkeit

der RReg" obliegen; diese scharfe Wendung wurde in die gegenwärtige Fassung gemildert.

8 Also nur für die Zwischenzeit zwischen den Sitzungs- und Wahlperioden. Kein Fortbestehen nach einer Auflösung des RT.

9 Dieser Überwachungsausschuß ist nach dem Muster des bisher in Baden vorhandenen, jetzt in der badischen und württembergischen Verfassung neugeschaffenen landständischen Ausschusses gedacht. Er ist im ersteren Falle (außerhalb der Sitzungsperiode oder Tagung) Organ des nichtversammelten RT, dem zweiten Falle (nach Beendigung einer Wahlperiode) nicht Organ eines RT — denn der alte besteht nicht mehr, der neue besteht noch nicht —, sondern ein unmittelbar auf der RV beruhendes Reichsorgan (vgl. Art. 27 Anm. 3).

10 Sowohl der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten wie der Überwachungsausschuß. Vgl. Art. 34. Sie sind also Reichsbehörden mit obrigkeitlichen Funktionen.

III. Hatschek, ParlR I 227 ff. Neumann-Hofer in ZtschrfPol. IV 51 ff. Giese in AnnDR 1917, 316 ff. Poetzsch, RV, 57 ff.

Artikel 36

(Verantwortungsfreiheit)

Kein Mitglied des Reichstags[1] oder eines Landtags[2] darf zu irgendeiner Zeit[3] wegen seiner Abstimmung[4] oder wegen der in Ausübung seines Berufs[5] getanen Äußerungen[6] gerichtlich[7] oder dienstlich[8] verfolgt[9] oder sonst[10] außerhalb der Versammlung[11] zur Verantwortung gezogen[12] werden.

I. RV 1849 §§ 114, 120. PrVU Art. 84 I. RV 1871 Art. 30. StrafGB 1871 § 11. PE § 53. RegE Art. 56. VAE Art. 36.

II. Erläuterungen:

1 Gültig gewählte Mitglieder des RT; bis zur Ungültigkeitserklärung ihrer Wahl auch ungültig gewählte Mitglieder des RT.

2 Die Verantwortungsfreiheit gilt von Reichs wegen auch für die Mitglieder sämtlicher deutscher Landtage.

3 Auch nicht während einer Vertagung oder nach der Sitzungsperiode (Tagung), ebensowenig nach Ablauf der Wahlperiode oder nach dem auf irgendeinem anderweitigen Grunde beruhenden Verlust des Mandats.

4 Die Abg stimmen in der Vollversammlung wie in den Ausschüssen nach freier Überzeugung und sind dafür nur ihrem Gewissen, also keiner rechtlichen Instanz verantwortlich.

5 Die Ausübung des Berufs kann in der Vollsitzung oder in Ausschußsitzungen geschehen, muß aber in örtlichem Zusammenhang mit dem Tagungsgebäude stehen. Daher fallen nicht unter dieses Vorrecht alle Äußerungen außerhalb des Tagungsgebäudes, wie z. B. auf beruflichen Reisen, auf Parteitagen, durch die Presse usw., selbstverständlich nicht auf Wahlversammlungen vor oder nach der Wahlperiode, wo überhaupt die Mitgliedschaft noch nicht oder nicht mehr besteht. Das Vorrecht ist auf Abg beschränkt, nicht auf Regierungsvertreter ausgedehnt.

6 Äußerungen können nicht nur mündlich und schriftlich, sondern auch durch schlüssige Handlungen getan werden. Verantwortungsfrei sind nicht bloß Meinungen (PrVU Art. 84), sondern alle Äußerungen; andererseits nur letztere: Nicht mehr als „Äußerungen" sind Tätlichkeiten zu betrachten. Wieweit etwas noch Äußerung ist — z. B. eine Kundgebung — ist Tatfrage.

7 Eine gerichtliche Verfolgung ist im Wege weder der Zivilklage (z. B. aus § 824 BGB auf Schadenersatz) noch der Privatklage (bei Beleidigungen und Körperverletzungen) noch der öffentlichen Strafklage (bei strafbaren Handlungen) zulässig.

8 Disziplinarische Verfolgung von Beamten oder anderen Personen, die einer Disziplinargewalt unterstehen, wegen der fraglichen Äußerungen ist unzulässig.

9 Ausgeschlossen ist nur gerichtliche oder disziplinarische Verfolgung des Abg. Seine Handlung ist darum nicht weniger eine zivil-, straf- oder disziplinarrechtlich unerlaubte. Es ist nur unmöglich, die Folgerung daraus zu ziehen und das Gesetz gegen den Handelnden zur Anwendung zu bringen. Zwar kann eine ge-

mäß Art. 30 nicht verfolgbare Beleidigung nicht zur Aufrechnung gemäß § 199 StrafGB verwendet werden, doch kann die Tatsache der ausgesprochenen Beleidigung für den Gegner das Recht auf Notwehr oder die Berufung auf den Schutz des § 193 StrafGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) rechtfertigen, auch als tatsächliches Beweismaterial für andere strafbare Handlungen benutzt werden (ERGer v. 5. 3. 1881, EntschStraff IV, 14; ERGer v. 23. 2. 1882, RechtsprStraff IV, 183). Das Vorrecht des Abg ist unverzichtbar.

11 Gegensatz: innerhalb der Versammlung. Hier unterliegen die Abg der Disziplin (Ordnungsgewalt) des Präsidenten, der sie zur Sache oder zur Ordnung rufen, ihnen das Wort entziehen und sie von der Sitzung ausschließen kann. Das Nähere regelt die GO.

12 Ein sonstiges Ziehen zur Verantwortung ist jeder anderweitige behördliche Eingriff, der nur deshalb geschieht, weil der Abg jene Äußerung getan hat, und der darauf abzielt, den Abg zum Entgelt dafür irgendwie zu benachteiligen. In Betracht käme z. B. ehrengerichtliches Verfahren, Verhängung von Polizeistrafen. Unbeschränkt bleiben dagegen alle nichtbehördlichen Eingriffe, wie z. B. Entlassung von sog. Privatbeamten, Angestellten und Arbeitern, sowie rein gesellschaftliche Benachteiligung.

III. v. Seydel VII[2] 211 f. Arndt VDR 1871[5] 177 f. Dambitsch VDR 458 ff. v. Bar, Die Redefreiheit der Mitglieder usw. 1868. Hubrich, Die parl. Redefreiheit und Disziplin, 1899, bes. 322 ff. Sontag, Der bes. Schutz der Mitglieder des DRT, 1895. Fuld im Gerichtssaal 35, 529 ff. Meyer-Anschütz[7] §§ 105, 133. Laband StR[5] I 355 ff. Arndt, RV 1919, 70 ff.

Artikel 37

(Immunität)

Kein Mitglied des Reichstags[1] oder eines Landtags[2] kann ohne Genehmigung des Hauses[3], dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode[4] wegen einer mit Strafe be-

drohten Handlung [5] zur Untersuchung gezogen [6] oder verhaftet [7] werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist [8].

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit [9] erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt [10].

Jedes Strafverfahren [11] gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags [2] und jede Haft [12] oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit [13] wird auf Verlangen [14] des Hauses [15], dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben [16].

I. RV 1849 §§ 117—119. PrVU 1850 Art. 84 II bis IV. RV 1871 Art. 31. PG § 55. RegE Art. 58. VAE Art. 37. StenBer 2107 f.

II. Erläuterungen:

1 Alle richtig gewählten oder vorläufig so geltenden Mitglieder des RT. Gegensatz: Die Regierungsvertreter.

2 Die Immunität genießen also von Reichs wegen die Mitglieder aller deutschen Landtage.

3 Wird die Genehmigung erteilt, so entfällt das Immunitätsvorrecht. Die Erteilung ist die Voraussetzung der Verfolgbarkeit. Auf die persönliche Einwilligung des Abg kommt es nicht an.

4 Auch nicht während einer Vertagung innerhalb der Sitzungsperiode (Tagung), wohl aber nach Schluß der Sitzungsperiode (Tagung), selbstverständlich nach Ablauf der Wahlperiode.

5 Es muß der Tatbestand irgendeiner strafbaren Handlung gegeben sein.

6 Die Handlung ist und bleibt strafbar, nur die gerichtliche oder disziplinarische Verfolgung kann nicht be-

ginnen. Die Genehmigung ist Prozeßvoraussetzung. Ausgeschlossen ist demnach die Einleitung einer Voruntersuchung, die Vornahme einer Haussuchung in der Privatwohnung oder im Reichstagsgebäude (vgl. jedoch Art. 38 II), die Zustellung einer Privatklage. Zulässig ist das Ermittlungsverfahren, soweit es sich nicht gegen den Abg persönlich richtet. Zulässig sind Ordnungsstrafen und Verwaltungsmaßnahmen.

7 Verhaftung ist ebenfalls nur mit Genehmigung des RT (nicht des Täters!) zulässig; über sie entscheidet der RT, nicht der Täter.

8 In diesem Fall ist die Verhaftung und die (gerichtliche wie disziplinarische) Untersuchung auch ohne die Genehmigung des RT statthaft.

9 Dahin gehören — außer der Untersuchungshaft, vorläufigen Festnahme und Verhaftung (Abs. I) — die Strafhaft, die Zivilhaft (wegen Zeugnisverweigerung im Zivil- oder Strafprozeß, wegen Nichtleistung des Offenbarungseides, zur Erzwingung einer nichtvertretbaren Handlung, wegen Zuwiderhandlung gegen die rechtskräftig festgestellte Verpflichtung zu einer Unterlassung oder Duldung, zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, als Sicherheitsmaßnahme gegenüber einem Gemeinschuldner), Schutzhaft, zwangsweise Vorführung im Zivil- oder Strafprozeß, Aufenthaltsbeschränkungen.

10 Eine mit der Ausübung des AbgBerufes vereinbare Beschränkung der persönlichen Freiheit ist nicht genehmigungsbedürftig.

11 Strafverfahren ist nur das Erkenntnis-, nicht das Vollstreckungsverfahren. Nach bisherigem Recht wurde ersteres auf Verlangen des RT ausgesetzt, letzteres dagegen ohne Rücksicht auf den Willen des RT fortgesetzt. Erstere Bestimmung gilt unverändert weiter, letztere ist fortan auch der Immunität unterstellt (vgl. Anm. 12).

12 Bestehende Untersuchungshaft, Strafhaft, Zivilhaft, Schutzhaft.

13 Maßnahmen, die die Ausübung des AbgBerufs beeinträchtigen.

14 Hier muß der RT die Initiative ergreifen.

15 Nur auf Verlangen des Hauses, das durch Mehrheitsbeschluß festzustellen ist, nicht auf Verlangen des Abg. Das Haus kann gegen seinen Willen das Verlangen stellen oder nicht stellen.

16 Die Haft oder sonstige Freiheitsbeschränkung wird vorübergehend unterbrochen und nach Beendigung der Tagung (Sitzungsperiode) fortgesetzt. Wegen des Ruhens der Verfolgungsverjährung vgl. § 69 StrafGB, eingefügt durch RG v. 26. 3. 1893 (RGBl 1893, 133).

III. v. Seydel VU[2] 212 ff. Arndt VDR 1871[5] 179 ff. Dambitsch VDR 465 ff. Weismann in Ztschr.f.d.ges. StrafRWiss. IX, 379 ff. Sontag, Der bes. Schutz der Mitglieder des DRT, 1895. Meyer-Anschütz StR[7] 377 ff., 517 ff. Arndt, RV 1919, 72 ff.

Artikel 38

(Zeugnisverweigerung)

Die Mitglieder des Reichstags[1] und der Landtage[2] sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern[3]. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken[4] stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben[5].

Eine Durchsuchung[6] oder Beschlagnahme darf in den Räumen[7] des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten[8] vorgenommen werden.

I. PE § 56. RegE Art. 59. VAE Art. 38. StenBer 1299 ff., 1327, 2108 f.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. Anm. 1 zu Art. 36, 37.
2 Vgl. Anm. 2 zu Art. 36, 37.

3 Ein solches Zeugnisverweigerungsrecht über Personen und Tatsachen war dem bisherigen Recht unbekannt. Die einzige Sondervorschrift bestimmte, daß zur Vernehmung eines RTAbg als Zeuge in einem Zivil- oder Strafprozeß während der Sitzungsperiode an einem anderen Orte als Berlin die Genehmigung des RT erforderlich sei. Weitere Vorschriften bestanden nicht. Vereinzelte Schriftsteller glaubten ein Zeugnisverweigerungsrecht aus Art. 30 der RV 1871 folgern zu können; mit Recht lehnte die herrschende Lehre dies ab. Es bedurfte daher, um dieses Vorrecht zu begründen, ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung.

4 Eine Beschlagnahme (StrafPO §§ 94 II, 95 II, 97) fiel nach dem Wortlaut von RV 1871 Art. 31 nicht unter die Immunität der Abg. Ihre Zulässigkeit war daher streitig, aber zu verneinen. Jetzt ist jeder Zweifel behoben. Zulässig dagegen ist nach Maßgabe der StrafPO eine Durchsuchung in der Wohnung eines Abgeordneten (vgl. die Ausführungen von Kahl in StenBer 2109).

5 StrafPO §§ 95 II, 97.

6 StrafPO §§ 102 ff.

7 Eine Durchsuchung in der Wohnung des Abg. fällt nicht unter die parlamentar. Immunität. Hier ist z. B. eine Durchsuchung statthaft, wenn sich in der Wohnung ein Verbrecher verborgen hält oder wenn dritte Personen darin gestohlene Gegenstände aufbewahren (Kahl in StenBer 2109). Beschränkt sind nur Durchsuchungen und Beschlagnahmen im ganzen Gebäude der Volksvertretung, auch wenn diese nicht versammelt ist. Über die Statthaftigkeit von Durchsuchungen im Parlamentsgebäude nach bisherigem Recht vgl. besonders Dambitsch VDR 463 f.

8 Der Präsident wahrt das Hausrecht (Art. 28); also ist er auch berufen, Ausnahmen zu gestatten.

III. Laband StR [5] I 357. v. Seydel VR [2] 212. Arndt VDR 1871 194. Dambitsch 463 (das. weitere Literatur). Altmann im ArchÖffR I 589 ff. Hubrich 371. Meyer-Anschütz StR [7] 374 f., 519. Kaufmann, Grundfragen der künftigen RV, 28 f.

Artikel 39

(Urlaub für Beamte und Soldaten)

Beamte [1] und Angehörige der Wehrmacht [2] bedürfen zur Ausübung ihres Amtes [3] als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs [4].

Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften [5], so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub [6] zu gewähren [7].

I. PrVU 1850 Art. 78 II. RV 1871 Art. 21 I. PE § 36. RegE Art. 42. VAE Art. 42. StenBer 1265 f., 2109 f.

II. Erläuterungen:

1 Öffentliche Beamte jeder Art: Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungsbeamte (Art. 128 ff.). Geistliche und Kirchendiener sind nicht mehr staatliche, sondern rein kirchliche Beamte, sie fallen nicht unter diese Vorschrift (anders früher. Meyer-Anschütz [7] 506 i). Sog. Privatbeamte sind überhaupt keine Beamte.

2 Angehörige des Heeres und der Marine (zurzeit die aktiven Angehörigen der Reichswehr) sind, auch wenn sie der Wehrmacht als Berufssoldaten angehören, keine Beamte; sie mußten deshalb besonders genannt werden, um dieses Vorrechts teilhaftig zu werden.

3 Zur Amtsausübung gehört nicht allein die Teilnahme an den Verhandlungen der Voll- und Ausschußsitzungen, sondern auch jede weitere parlamentarische Tätigkeit. Da ein Abg sich auch während der Vertagung des RT sowie zwischen zwei Sitzungsperioden in seinem AbgBeruf zu betätigen hat, muß die Beurlaubung ex lege auch für diesen Zeitraum wirksam sein. Die Frage war bisher streitig, muß aber nach dem jetzigen Wortlaut und der besonders aus Abs. II erkennbaren ratio legis bejaht werden (anders früher. Dambitsch 413). Besondere Vorschriften regeln die Kosten der Stellvertretung beamteter RTMitglieder.

4 Doch besteht die Pflicht zur Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde; diese Pflicht wird durch Art. 39 nicht ausgeschlossen. Der Gehaltsanspruch erleidet keine Beeinträchtigung.

5 Es genügt nicht die aktive Anteilnahme an den Wahlvorbereitungen im Dienst irgendeiner Partei, sondern es muß nachweislich die ernsthafte Absicht des Beamten sein, sich in den RT oder in einen Landtag wählen zu lassen; er muß ausdrücklich als Kandidat für die Wahl aufgestellt worden sein und dies auf Verlangen nachweisen.

6 In diesem Fall ist besondere Beurlaubung erforderlich. Der Beamte muß um Urlaub nachsuchen, aber die zuständige Behörde darf dieses Gesuch nur abschlagen, wenn der Urlaub zur Vorbereitung der Wahl des Beamten objektiv nicht erforderlich ist. Gegen die Versagung steht dem Beamten die Beschwerde offen.

7 Beseitigt ist die bisher allgemein übliche Vorschrift (RV 1849 § 124, PrVU Art. 78 III, RV 1871 Art. 21 II), daß Abg, welche ein Staatsamt erhalten oder in ein höheres Amt aufrücken, Sitz und Stimme im RT verlieren und nur durch Neuwahl wieder erlangen können (v Seydel VR[2] 197 f., Arndt VDR 1871[5] 163 f., Dambitsch 415 ff.) Dieser Satz der bisherigen RV 1871 Art. 21 II wurde übrigens durch das RG 28. 10. 1918 (RGBl 1918, 1273) § 1 aufgehoben.

III. v. Seydel VR[2] 196 f. Vers. in AnnDR 1880, 404. Arndt VDR 1871[5] 163 f. Dambitsch VDR 412 ff. Laband[3] I 336 f. Meyer-Anschütz StR[7] 350 f., 506. Arndt, RV 1919, 76 f.

Artikel 40

(Freifahrt und Entschädigung)

Die Mitglieder des Reichstags[1] erhalten das Recht zur freien Fahrt[2] auf allen deutschen Eisenbahnen[3] sowie Entschädigung[4] nach Maßgabe eines Reichsgesetzes[5].

I. RV 1849 § 95. PrVU Art. 85. RV 1871 Art. 32. VE § 57. RegE Art. 60. VAE Art. 60. StenBer 2110 f.

II. Erläuterungen:

1 Höchstpersönlich, nicht auch ihre Angehörigen oder ihr Dienstpersonal.

2 Ohne zeitliche (Tagung) und sonstige (Reisezweck, Wagenklasse) Beschränkung. Zur Freifahrt gehört auch freie Gepäckbeförderung.

3 Eisenbahnen sind „alle auf Gleisen sich fortbewegenden Beförderungsmittel mit Ausnahme der Straßenbahnen", „alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen, Nebenbahnen und Kleinbahnen" (Haußmann in StenBer 2110 f.), mögen sie Reichs-, Staats- Kommunal- oder Privatbahnen sein. Über Reichseisenbahnen s. Art. 89 ff. Die Abg haben keine freie Beförderung auf dem Wasser- und Luftwege.

4 Nicht Gehalt oder Renumeration, sondern Entschädigung als Pauschersatz ihrer Auslagen.

5 Für den bisherigen RT galt das Gesetz v. 21. 5. 1906 (RGBl 1906, 468), für die NatVers das Gesetz v. 22. 2. 1919 (RGBl 1919, 241). Nach letzterem erhielten die Mitglieder der NatVers 1. für die Dauer der Versig. sowie acht Tage nach ihrem Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, 2. vom 1. 2. 1919 ab eine Aufwandsentschädigung von monatlich 1000 M., sowie unter gewissen Voraussetzungen ein Tagegeld von 20 M.

III. v. Seydel VR[2] 215 ff. Arndt VDR 1871[5] 181 ff. Dambitsch VDR 473 ff. Laband StR[5] I § 38. Meyer-Anschütz StR[7] 380, 519 ff. Hatschek, ParlR I § 59. Pitamic, Das R des Abg auf Diäten, 1913.

Dritter Abschnitt

Der Reichspräsident[1] und die Reichsregierung[2]

I. PE VI. Abschn. RegE IV. Abschn. VAE Dritter Abschn. StenBer 291 f., 404 f., 472 f., 1301 ff.

II. Erläuterungen:

1 Staatshaupt einer Republik ist der Präsident. Völkerrechtlich besteht zwischen dem republikanischen

und dem monarchischen Staatshaupt kein wesentlicher Unterschied. Staatsrechtlich ist der Gegensatz groß. Der Monarch ist ein primäres Staatsorgan, das seine Rechte und Funktionen von keinem anderen Staatsorgan ableitet. Der Präsident ist ein sekundäres Staatsorgan, das seine Rechte und Funktionen ausnahmslos auf den Willen eines anderen Organs im Staat, nämlich des Staatsvolkes zurückführt. Beide aber, Monarch wie Präsident, sind unmittelbare, ihre Stellung direkt auf die Verfassung gründende Organe des Staates. Politisch mag man den Präsidenten ein Volksorgan nennen, juristisch ist er ein Staatsorgan. Man unterscheidet die plebiszitäre und die parlamentarische Präsidentschaft, je nachdem der einzelne Präsident direkt vom Volke oder indirekt durch die Volksvertretung in sein Amt berufen wird. Den ersten Präsidenten der deutschen Republik hat die NatVers bestellt, hinfort soll der Präsident vom ganzen Volke gewählt werden. Die Wahl sowohl des Reichstags (Art. 22) als auch des RP (Art. 41) seitens des Volkes ergibt eine gewisse Gleichstellung beider Staatsorgane des Reiches. Das höhere Organ ist aber der Reichstag. Er repräsentiert unmittelbar das souveräne Reichsvolk. Er übt die höchste Funktion des Reiches, die gesetzgebende Gewalt aus (Art. 68). Der RP ist die persönliche Spitze des Reiches, das Staatshaupt, die oberste Instanz der vollziehenden Gewalt im Reiche. Zwischen beiden — RT und RP — steht die RReg (Art. 52 ff.).

2 Unter „Regierung" läßt sich zweierlei begreifen. Man kann Regierung funktionell oder organisch auffassen. Reg im funktionellen Sinne ist eine bestimmte Tätigkeit im Staate. Bei der Ausübung der staatlichen Funktionen ist eine freie und eine gebundene Tätigkeit zu unterschieden. „Freie Tätigkeit ist die nur durch das Gemeininteresse, aber durch keine spezielle Rechtsregel bestimmte, gebundene die in Erfüllung einer Rechtspflicht erfolgende" (Jellinek ÄStL[3] 616). Jene freie Tätigkeit tritt uns in allen materiellen Staatsfunktionen entgegen, besonders in der Gesetzgebung, aber auch in der Verwaltung; hier nennt man sie „Regierung" und stellt sie der „Vollziehung" gegenüber. Regierung im organischen Sinne dagegen ist

diejenige Stelle im Staate, welche die oberste Leitung — wenn auch nach Weisung höherer Organe — wirklich handhabt. So sprach man im Deutschen Kaiserreich von der Reichsregierung, die der Kanzler mit Hilfe seiner Staatssekretäre nach den Weisungen von Kaiser und Bundesrat führte. So spricht man in der Deutschen Republik von der Reichsregierung, die das Reichsministerium unter Leitung des Kanzlers nach den Weisungen von RP und RT führt und — bildet. Denn die RReg ist nach der neuen RV ein eigenes Reichsorgan, das formell zum RP (Art. 53), materiell zum RT (Art. 54) in Beziehung gesetzt ist. Äußerlich werden die Mitglieder der RReg — RK und RMinister — vom RP in ihr Amt berufen (Art. 53). Aber innerlich bilden sie einen Vollzugsausschuß des RT, mit dessen Mehrheitsauffassung sie harmonieren, aus dessen Mitte sie allerdings nicht unbedingt hervorgehen müssen (Art. 54). So ist die „Reichsregierung" ein eigenartiges Staatsorgan des Reiches; sie ist, wie ihre beiden Kreationsorgane (RP und RT), ein sekundäres, aber unmittelbares Organ der Reichsrepublik.

III. Jellinek, ÄStL[3] 590 ff., 616 ff. Derf., System d. subj. ÖffR[2] 154 ff. Walther, Das Staatshaupt in den Republiken, 1907. Rosenthal, Die Reichsregierung, 1911. Jellinek, Walter, Gesetz, Gesetzanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, 1913, 1 ff., 30 ff., 157 ff. Preuß, Entw. der künftigen RV (Amtl. Ausg.) 20—27. Kaufmann, Grundfragen der künftigen RV, 17 ff. Stier-Somlo, VDR, 130 ff., 139 ff. Poetzsch, RV, 63 ff. Korn, VDR, 40 ff. Arndt, RV 1919, 77 ff. Saenger, VDR, 84 ff.

Artikel 41

(Wahl des RP)

Der Reichspräsident[1] wird vom ganzen[2] deutschen Volke[3] gewählt[4].

Wählbar ist jeder[5] Deutsche[6], der das fünfunddreißigste Lebensjahr[7] vollendet hat.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz[8].

I. PE §§ 31 III, 58. RegE Art. 61. VAE Art. 41. StenBer 1304 ff., 1326.

II. Erläuterungen:

1 Der RP ist unmittelbares Organ des Reiches. Er hat das höchste Reichsamt inne, ist aber nicht Beamter (unrichtig Spahn StenBer 383) oder gar Behörde. Er ist nicht, wie ein Monarch, unverletzlich und unverantwortlich. Er kann durch Volksabstimmung vorzeitig (Art. 43 I) seines Amtes entsetzt werden (Art. 43 II). Er kann zivilrechtlich belangt (verklagt und exequiert), aber strafrechtlich nur mit Zustimmung des RT (Art. 43 III) verfolgt werden. Seine finanziellen Bezüge werden gesetzlich geregelt; die RV erwähnt sie nicht. Besondere Ehrenrechte sind ihm nicht beigelegt. Das Amt eines Vizepräsidenten („republikanischen Kronprinzen" — Preuß in StenBer NatVerf 291) kennt die RV nicht; der RP wird im Falle vorübergehender Verhinderung vom RK vertreten (Art. 51). Es besteht keine staatsrechtliche Beziehung zwischen dem RP und dem ihn wählenden Volke, auch nicht zwischen dem RP und dem RT (Art. 44).

2 Von der Gesamtheit der stimmberechtigten Reichsbürger. Wer stimmberechtigt ist, ordnet das Wahlgesetz (Abs. III).

3 Nicht von der Volksvertretung (wie in Frankreich), sondern vom Volke selbst (wie in den Vereinigten Staaten von Amerika). Die Präsidentschaft ist keine „parlamentarische", sondern eine „plebiszitäre". Der RP ist nicht vom RT politisch abhängig, sondern hat einen starken Rückhalt am ganzen deutschen Volke. Das deutsche Staatsvolk (Anm. 3 zum Vorspruch; Anm. 5 zu Art. 1 II) als primäres Reichsorgan bestellt das sekundäre Reichsorgan RP.

4 Die Wahl des RP ist ebenso wie die der Abg eine organische Funktion, kein Recht des einzelnen stimmberechtigten Deutschen (Art. 22 Anm. 6).

5 Nach einem Beschluß 2. Beratung der NatVerf sollte (in Erweiterung des Art. 164 des VAE) kein Mit-

glied der Familien von Landesherren, die in einem der zum DR gehörigen Länder regiert haben, zum RP gewählt werden können. Diese Ausnahmebestimmung des Art. 164 ist in der 3. Beratung gefallen (Vgl. StenBer 2191).

6 Jeder deutsche Reichsangehörige, mag er die Reichs- und Landesangehörigkeit durch Geburt, durch Legitimation, durch Einbürgerung oder durch Anstellung im Reichs- oder Landesdienst erworben haben. Vgl. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 (RGBl 1913, 583). Unmittelbare RAngehörigkeit (ohne Landesangehörigkeit) genügt. Die Vorschläge, die Wählbarkeit an zehnjährigen Besitz der RAngehörigkeit oder an deutsche Geburt als Voraussetzung zu knüpfen, sind abgelehnt worden. Daß nur männliche Reichsangehörige wählbar seien (Spahn, StenBer 382), kann weder aus dem Wortlaut („jeder Deutsche") noch aus Art. 47 zwingend gefolgert werden, vielmehr bewendet es mangels gegenteiliger Anordnung theoretisch bei dem Grundsatz der Art. 109 II, 128, so daß auch Frauen als wählbar bezeichnet werden müssen.

7 Das 35. Lebensjahr wird am 35. Geburtstage (Beginn des Tages) vollendet. Frühestens an diesem Tage muß die Wahl stattfinden. Die Wahl eines jüngeren Bewerbers ist ungültig („wählbar"); sie wird nicht etwa am nachfolgenden 35. Geburtstage des Bewerbers gültig.

8 Dieses (einfache) RG regelt vor allem Stimmrecht, erforderliche Mehrheit und Wahlverfahren. Zulässig ist eine Einschränkung des Stimmrechts im Sinne des RTWahlG (Ausschluß vom Wahlrecht). Unzulässig ist dagegen die Aufstellung weiterer Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Denn Art. 41 II hat kodifikatorischen Charakter. Eine analoge Anwendung von Bestimmungen des RTWahlG ist nach Erlaß des RPWahlG ungerechtfertigt.

III. Walther, Das Staatshaupt in den Republiken, 1907, 79 ff. Jellinek, ÄStL[3] 619 f., 726 ff. Lebon, VR der französischen Republik, 1909, 41 ff. Freund, Das öffR der Vereinigten Staaten von Amerika, 1911, 123 ff.

Artikel 42
(Eid des RP)

Der Reichspräsident [1] leistet bei der Übernahme [2] seines Amtes [3] vor dem Reichstag [4] folgenden Eid [5]:

> **Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen [6], seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden [7], die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren [8], meine Pflichten gewissenhaft erfüllen [9] und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde [10].**

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung [11] ist zulässig.

I. RV 1849 § 190. PrVU 1850 Art. 54 II. RegE Art. 62. VAE Art. 42. StenBer 1318, 2111.

II. Erläuterungen:

1 Der vom Volke gewählte Deutsche (Art. 41) erlangt dadurch das Amt des „RP". Auf einen anderen Amtstitel konnte man sich trotz beachtenswerter Vorschläge (Reichshochmeister, Reichswart, Reichsverweser, Reichskanzler) in der NatVers nicht einigen. Daher ist der Titel „RP" (nicht „Präsident des DR" oder „Deutscher Präsident") die verfassungsmäßige Amtsbezeichnung. Als Anrede ist das Prädikat „Exzellenz" üblich geworden.

2 Amtsübernahme und Eidesleistung des RP sollen zeitig zusammenfallen. Die Frage, ob die Eidesleistung eine Voraussetzung für die Erlangung der Präsidentenstellung (ein rechtsbegründendes Moment) oder die erste Pflicht des in sein Amt eingetretenen RP (rechtsbestärkend) bildet, ist nach dem Wortlaut des Art. 42 im letzteren Sinne zu entscheiden. „Übernehmen" kann man ein Amt erst, nachdem man es durch einen anderweitigen Rechtsakt erhalten hat. Der RP erlangt

sein Amt durch die Wahl im Augenblick, wo diese abgeschlossen ist. Sodann „übernimmt" er das ihm zugefallene Amt. Hierbei erfüllt er seine erste Pflicht, die Eidesleistung. Dieselbe bildet also eine Analogie nicht zum Eide des Regenten in der Monarchie, sondern zum Eide des Beamten (Art. 176). Wie der Beamte, hat auch der RP, nachdem er sein Amt durch die Volkswahl erhalten hat, die Eidesleistung zu vollziehen, weil die Verfassung ihn kraft seines Amtes dazu verpflichtet. Die Weigerung wäre eine Verfassungsverletzung im Sinne des Art. 59 und würde die dort bezeichneten Folgen auslösen. An der Rechtsgültigkeit seiner inzwischen ausgeübten amtlichen Funktionen aber bestände kein Zweifel.

3 Hier ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der RP ein „Amt" innehat; er ist aber nicht „Beamter" (Anm. 1 zu Art. 41).

4 Die Eidesleistung erfolgt „vor dem Reichstag", vor dem als dem höheren — weil das souveräne Volk repräsentierenden — Organ der RP zu diesem Zweck zu erscheinen hat, nicht umgekehrt. In der Monarchie begibt sich der Landtag zum König, der den Verfassungseid sodann vor ihm („in Gegenwart der Kammern") ablegt. In der Republik erscheint der Präsident vor der Volksvertretung; der RT nimmt die Eidesleistung entgegen.

5 Er schwört einen regelrechten Eid, dessen nachweisliche Verletzung staatsrechtlich zu dem Verfahren gemäß Art. 59 führen würde.

6 Auch dieser Teil der Eidesformel hat einen bestimmten Rechtsinhalt. Darin liegt z. B. das Verbot von Nebenbeschäftigungen, die nicht der Erfüllung von amtlichen Funktionen des RP dienen.

7 Seine Rechtspflicht ist nicht nur, eine negativ schadenabwehrende, sondern auch eine positiv reichsfördernde Wirksamkeit zu entfalten.

8 Der RP ist verpflichtet, sie positiv, soweit an ihm liegt, durchzuführen und negativ nicht dagegen zu verstoßen.

9 Erfüllung aller staatsrechtlichen Pflichten, die ihm aus seinen amtlichen Funktionen innerhalb des Reichs-

organismus erwachsen. Diese Pflichten liegen ihm dem Reiche — nicht dem Volk oder dem RT — gegenüber ob.

10 Gerechtigkeit bedeutet nicht: Jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine. Die ausdrückliche Betonung des alten preußischen Grundsatzes Suum cuique ist besonders deshalb wertvoll, weil der RP in der Regel aus einer bestimmten politischen Partei hervorgehen wird.

11 Er kann in die religionslose (vgl. auch Art. 177) Eidesformel des Art 42 hinter „Ich schwöre" die Worte „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" einfügen und ihr am Schluß die Worte „so wahr mir Gott helfe" nachfolgen lassen.

III. v. Rönne-Zorn PrStR[5] I 226 f. Bornhak, PrStR[2] I 191 ff. Walther 81 f.

Artikel 43

(Amtsdauer, Absetzung, Bestrafung)

Das Amt[1] des Reichspräsidenten dauert[2] sieben Jahre[3]. Wiederwahl[4] ist zulässig.

Vor Ablauf der Frist[5] kann der Reichspräsident auf Antrag[6] des Reichstags durch Volksabstimmung[7] abgesetzt[8] werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit[9]. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert[10]. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl[11] und hat die Auflösung des Reichstags[12] zur Folge.

Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden[13].

I. PE § 67. RegE Art. 72. VAE Art. 43. StenBer 450, 1303.

II. Erläuterungen:

1 Der RP versieht ein öffentliches Reichsamt, ist aber nicht Reichsbeamter (Art. 41 Anm. 1).

2 Die Amtsdauer beginnt erstmalig mit dem Tage der Wahl durch das Volk, später entweder, falls die Wahl vor Ablauf der Amtsperiode des letzten RP stattfindet, am Tage nach deren Ablauf, oder, falls die Wahl nach Ablauf der Amtsperiode des letzten RP stattfindet, mit dem Tage der Wahl. Die Amtsdauer endet regelmäßig am 7. Jahrestage der Wahl, ausnahmsweise am Tage des Todes, des Verzichts oder der Absetzung durch Volksabstimmung (Abs. II).

3 In den Vereinigten Staaten 4 Jahre, in Frankreich 7 Jahre.

4 Sowohl die Wiederwahl des letzten wie die eines früheren RP ist beliebig oft statthaft.

5 Vor Ablauf der siebenjährigen Frist. Eine nachträgliche Absetzung ist unmöglich.

6 Initiativbeschluß des Reichstags (Art. 32).

7 Die Stimme des einzelnen stimmberechtigten Reichsbürgers lautet auf Ja (Annahme) oder Nein (Ablehnung des Antrags des RT). Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

8 Die Annahme des Antrags bewirkt unmittelbar die Beendigung der Amtsdauer des RP. Der durch das Abstimmungsergebnis bekundete Volkswille hat die Absetzung zum Inhalt.

9 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich; eine erhöhte Präsenzziffer ist nicht vorgeschrieben; die Erschwerung bleibt also hinter der einer Verfassungsänderung zurück (Art. 76).

10 Der Beschluß entzieht dem RP nicht das Recht auf sein Amt, sondern nimmt ihm nur die Möglichkeit der Ausübung des Amtes. Er ist verhindert im Sinne des Art. 51 I [1], wird also zunächst durch den RK vertreten. Die Verhinderung endet mit der Ablehnung des Antrags des RT durch das Volk.

11 Mit dem Tage dieser Volksabstimmung beginnt eine neue siebenjährige Amtszeit des RP.

12 Da der Antrag auf Absetzung vom RT ausgegangen, aber abgelehnt ist, so erscheint der RT nicht

mehr als die dem wahren Volkswillen entsprechende Repräsentation des Volkes. Die RV zieht hieraus die notwendige Folgerung, daß der RT nicht mehr fortbestehen kann, sondern aufgelöst und durch einen dem derzeitigen Volkswillen entsprechenden RT ersetzt wird. Die auf Ablehnung der Absetzung lautende Volksabstimmung steht der sonst vom RP ausgehenden Auflösungsverfügung (Art. 25 I) gleich. Der RT ist am Tage der Volksabstimmung als aufgelöst zu betrachten und die Neuwahlen finden spätestens am 60. Tage nach dem Abstimmungstage statt (Art. 25 II).

13 Die durch Beschluß erteilte Zustimmung des RT ist Voraussetzung für Einleitung, Durchführung und Vollzug eines Strafverfahrens gegen den RP. Wird die Zustimmung erteilt, so unterliegt die strafrechtliche Verfolgung des RP keinen Beschränkungen (Preuß, StenBer 450). Der RP ist also nicht unverletzlich, nicht legibus solutus; er kann zivilrechtlich, strafrechtlich (Art. 43 III) und staatsrechtlich (Art. 59) belangt werden. In den Fällen straf- und staatsrechtlicher Verfolgung dürfte eine Verhinderung im Sinne des Art. 51 vorliegen.

III. Walther aaO. 104 ff., 164.

Artikel 44

(RTMitgliedschaft)

Der Reichspräsident kann nicht zugleich[1] Mitglied des Reichstags[2] sein.

I. RegE Art. 73. VAE Art. 44.

II. Erläuterungen:

1 Wohl kann der Bewerber Mitglied des RT sein. Die Annahme der Wahl bedingt aber die Niederlegung des Mandats sowie das Ausscheiden aus der Partei. Eine Beibehaltung des Mandats müßte, selbst gegen den Willen des Gewählten, als Ablehnung der Wahl zum RP gedeutet werden. Tritt der RP von seinem Amte zurück, so lebt sein früheres Mandat nicht etwa wieder auf.

2 Die Funktionen des RP sind mit denen des RT zum größten Teil unvereinbar. Ein RP, der Mitglied des RT wäre, könnte z. B. nicht das Auflösungsrecht (Art. 25) haben. Von einem bei der Abstimmung über eine Gesetzesvorlage überstimmten RTAbg könnte man nicht verlangen, daß er als RP das Gesetz ausfertige und verkünde (Art. 70). Der RTAbg gehört einer Partei an, der RP muß über den Parteien stehen.

Artikel 45

(Völkerrechtliche Vertretung)

Der Reichspräsident[1] vertritt das Reich[2] völkerrechtlich[3]. Er schließt im Namen des Reichs[4] Bündnisse[5] und andere Verträge[6] mit auswärtigen Mächten[7]. Er beglaubigt und empfängt[8] die Gesandten[9].

Kriegserklärung[10] und Friedensschluß[11] erfolgen durch Reichsgesetz[12].

Bündnisse[13] und Verträge[14] mit fremden Staaten[15], die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung[16] beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags[17].

I. RV 1849 §§ 75—77. VrVU 1850 Art. 48. RV 1871 Art. 11. PE § 59. RegE Art. 63. VAE Art. 45. StenBer 1319.

II. Erläuterungen:

1 In seiner Eigenschaft als Staatshaupt übt der RP manche Funktionen aus, die denen des bisherigen Kaisers ziemlich genau entsprechen. Schon das Übergangsgesetz v. 4. 3. 1919 (RGBl 1919, 285) läßt die Befugnisse, die nach den Gesetzen und Verordnungen des Reiches dem Kaiser zustehen, auf den RP übergehen (§ 4). Die einschlägigen Bestimmungen der neuen RV decken sich mit denen der bisherigen RV stellenweise wörtlich.

2 Das Reich als souveräner Staat ist Subjekt des Völkerrechts. Die Länder (S. 64 Anm. 2) sind nicht

mehr Staaten, ermangeln daher auch der völkerrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Vgl. jedoch Art. 78 II (Art. 78 Anm. 6), ferner den Eingang des Friedensvertrags, wo Deutschlands Vertreter „im Namen des Deutschen Reichs sowie im Namen aller seiner Gliedstaaten und jedes einzelnen dieser Staaten" handelnd aufgeführt sind (RGBl 1919, 715), was auf einen erheblichen Tiefstand der staatsrechtlichen Kenntnisse der Verfasser dieses Satzes schließen läßt.

3 Der RP ist das völkerrechtliche Staatshaupt des Reiches. Ihm obliegt die Vertretung des Reiches gegenüber auswärtigen Staaten, und zwar ihm allein. Der RP ist aber auch mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschrift der privatrechtliche Vertreter des Reichsfiskus.

4 Es ist selbstverständlich, daß das Staatshaupt völkerrechtlich nicht mehr, wie bis an die Schwelle der Neuzeit, in eigenem Namen handelt, sondern nur in fremdem Namen, nämlich im Namen seines Staates, handeln kann. Nur der Staat stellt überhaupt das völkerrechtliche, allerdings *durch* sein Staatshaupt handelnde Rechtssubjekt dar. Subjekt aller völkerrechtlichen Verhältnisse, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten ist allein das Reich als Staat; sein Staatshaupt, der RP, handelt nur als Organ des Reiches, nur im Namen des Reiches.

5 Der Bündnisvertrag bildet eine besondere Gruppe unter den Staatsverträgen. Wesentlich ist bei ihm der politische Zweck. Er beruht auf der wechselseitigen Verpflichtung von Staaten, zwecks Erreichung eines einheitlichen politischen Zieles ihre Leistungen zu vereinigen. Daß auch im Zeitalter des Völkerbundes noch Bündnisverträge möglich sind, beweist das Schutz- und Trutzbündnis von Frankreich, England und den Vereinigten Staaten gegen Deutschland. Mit einem wahren Völkerbund sind sie unvereinbar.

6 Staatsverträge, völkerrechtliche Verträge jedweder Art, mögen sie politischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Inhalt haben. Vgl. insbesondere Abs. III. Eine Schranke des Vertragschließungsrechts des Reiches bildet der Friedensvertrag, z. B. Art. 27 ff., 80, 434, 439.

7 Auswärtige Macht ist jeder zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörige nichtdeutsche Staat.

8 Beglaubigt, d. h. mit Amtsauftrag des Reiches versehen werden die eigenen, empfangen, d. h. zur Ausübung ihrer hoheitlichen Funktionen innerhalb des Reichsgebiet zugelassen werden die fremden Gesandten.

9 Unter Gesandten versteht man die öffentlich beglaubigten und mit diplomatischem Charakter ausgestatteten, d. h. ihren Absendestaat im ganzen repräsentierenden völkerrechtlichen Vertreter eines Staates bei einem anderen Staate der Völkerrechtsgemeinschaft (vgl. die Lehrb. des Völkerrechts). Über das Gesandtschaftsrecht des Reiches vgl. Art. 78.

10 Im Kaiserreich bedurfte der Kaiser zur Erklärung eines Krieges im Namen des Reiches der Zustimmung des Bundesrats, sofern nicht ein Angriff auf das Bundesgebiet oder seine Küsten erfolgte (Art. 11 II RV 1871). Nach der Novelle zur RV v. 28. 10. 1918 war die Zustimmung von Bundesrat und RT erforderlich. In der Republik vollzieht sich eine Kriegserklärung in der Form des Gesetzes (formelles Gesetz). Das Kriegserklärungsgesetz wird vom Reichstage beschlossen (Art. 68 II); gegen das beschlossene Gesetz kann der RRt Einspruch einlegen (Art. 74 I); alsdann findet das Verfahren gemäß Art. 74 III statt; ist kein Einspruch eingelegt, so wird das Gesetz vom RP ausgefertigt und verkündet (Art. 70). Nur eine unter Beobachtung dieser staatsrechtlichen Vorschriften zustande gekommene Kriegserklärung hat völkerrechtlich die Bedeutung einer solchen. Der Unterschied von Angriffs- und Verteidigungskrieg ist gegenstandslos. Wird dem Reiche der Krieg erklärt oder das Reich ohne Kriegserklärung angegriffen, so bedarf es keiner Kriegserklärung seitens des Reiches.

11 Der Friedensschluß ist ein Staatsvertrag. Auch er bedarf der Gesetzesform (formelles Gesetz). Vgl. G über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten v. 16. 7. 1919 (RGBl 687 ff.). Der von Vertretungsorganen des Reiches (Außenminister, Gesandten, besonderen Delegierten) mit dem Gegner vereinbarte Friedensvertrag muß vom Reich in Form des Gesetzes ratifiziert werden. Durch den Erlaß eines solchen Ratifikationsgesetzes wird der Friedensschluß einerseits

völkerrechtlich perfekt und andererseits zugleich staatsrechtlich seinem ganzen Inhalt nach für die Reichsbürger verbindlich. Die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Inhalts des Friedensvertrags gegenüber dem Vertragsgegner beginnt im Augenblick des Austausches der Ratifikationsurkunden, die staatsrechtliche Verbindlichkeit für die Reichsangehörigen mangels anderweiter Bestimmung mit dem 14. Tage nach Ablauf des Ausgabetags des RGBl, in dem der Text des Friedensvertrags abgedruckt ist (Art. 71).

12 Über den Weg der Reichsgesetzgebung s. Art. 68 ff. Diese Vorschriften gelten auch für das Friedensschlußgesetz (Anm. 11). Zu beachten ist, daß der Präsident nicht gesetzgebender Faktor, also zur Ausfertigung und Verkündung auch eines eine Kriegserklärung oder einen Friedensschluß enthaltenden Gesetzes gemäß Art. 70 staatsrechtlich verpflichtet ist.

13 Bündnisverträge bedürfen unter allen Umständen der Zustimmung des RT. (Zweifelnd Fischer StenBer 374; klar Heinze das. 1319.)

14 Verträge über Verwaltungsfragen, z. B. Grenzregulierung, Grenzverkehr, Wirtschaftsangelegenheiten.

15 Gleichbedeutend mit „auswärtigen Mächten" im Abs. I.

16 Gegenstand der Reichsgesetzgebung ist alles, was bereits durch Reichsgesetz geregelt ist oder nur durch Reichsgesetz geregelt werden kann, z. B. politische und bürgerliche Pflichten und Rechte. Den Gegensatz zur Reichsgesetzgebung bildet das Reichsverordnungsrecht, nicht die Landesgesetzgebung. Daher wäre eine Bezugnahme auf die Materien der Art. 6 ff., welche Reichs- und Landeskompetenz abgrenzen, prinzipiell unrichtig. Praktisch allerdings dürfte der Bereich der Reichsgesetze sich mit jenen Aufzählungen im allgemeinen decken.

17 Dies bedeutet etwas anderes, als wenn gesagt wäre: „erfolgen durch Reichsgesetz". Bei einem RG hat der RRt ein Einspruchsrecht und der RP kein Vetorecht. Bei Bündnissen und Staatsverträgen der hier fraglichen Art dagegen bedarf es einer Willensübereinstimmung zwischen RP und RT. Der RP schließt völkerrechtlich ab, der RT muß staatsrechtlich zustimmen. Doch ist durch die Beachtung dieser staatsrechtlichen Vor-

schrift die völkerrechtliche Gültigkeit des Vertrags bedingt. Im bisherigen Reichsverfassungsrecht war es lebhaft umstritten, ob die nach Art. 11 III RV 1871 zur „Gültigkeit" erforderliche Genehmigung des RT nur ein staatsrechtliches Internum sei oder zur völkerrechtlichen Gültigkeit gehöre (Eiermann in AnnDR 1918, 184 ff.). Nach der neuen RV, insbesondere ihrer Stellung zum Völkerrecht überhaupt (Art. 4) ist die Frage im letzteren Sinne zu beantworten, weil ein (sonst möglicher) Widerspruch zwischen Reichsrecht und Völkerrecht nicht bestehen soll. So auch die Auffassung des RRt; vgl. Poetzsch RV 68. Abweichend Bornhak, VDR 39.

III. Walther 116 ff., 190 ff. v. Seydel VU[2] 154 ff. Arndt VDR 1871[5] 124 ff. Dambitsch VDR 274 ff. Laband StR[5] I 230 f., II 133 ff. Meyer-Anschütz[7] §§ 188, 189, S. 809 ff mit eingehenden Literaturangaben. Arndt, RV 1919, 80 ff.

Artikel 46

(Beamtenernennung)

Der Reichspräsident ernennt [1] und entläßt [2] die Reichsbeamten [3] und die Offiziere [4], soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist [5]. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden [6] ausüben lassen [7].

I. RV 1849 § 67. PrVU 1850 Art. 47. RV 1871 Art. 18, 66. PE § 61. RegE Art. 66. VAE Art. 46. StenBer 1322.

II. Erläuterungen:

1 Die Anstellung der Beamten und Offiziere ist nach richtiger Auffassung kein öffentlichrechtlicher Vertrag zwischen dem Reiche (vertreten durch den RP) und den werdenden Beamten bzw. Offizieren, sondern ein einseitiger Staatshoheitsakt des Reiches, der zwar durch Willenseinigung beider Teile vorbereitet wird und die Begründung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses zur Folge hat, selbst aber eine einseitige obrigkeitliche Funktion der Reichsgewalt darstellt (vgl. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungs-

rechts[3], 1913, 182 ff. und die dort Zitierten). Vgl. Art. 129 Anm. 1.

2 Bei Beamten und Offizieren ist willkürliche Entlassung ausgeschlossen. Maßgebend sind die disziplinarrechtlichen Bestimmungen (vgl. RV Art. 129; RBeamtenG v. 18. 5. 1907, §§ 24 ff., 34ff., 61 ff., 73, 75, 84, 125 ff.).

3 Reichsbeamter im Sinne des RBeamtenG v. 18. 5. 1907 (RGBl 1907, 245) ist jeder Beamte, der entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der RV den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist (§ 1). An Stelle des Kaisers ist der RP getreten. Wesentlich ist die Begründung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses zum Reich und die Ausübung öffentlicher (obrigkeitlicher oder nichtobrigkeitlicher) Funktionen auf Grund dieses Dienstverhältnisses (vgl. Art. 10 Anm. 9, Art. 128 Anm. 5, Art. 129 Anm. 2).

4 Auch Offiziere stehen in einem öffentlichrechtlichen, aber nicht zivilen, sondern militärischen Dienstverhältnisse zum Staat, und zwar zum Reiche, nicht zu einem Lande. Dies gilt für das Landheer wie für die Marine (Art. 79). (Brand, Rechtl. Natur des Offizierdienstes, 1905. Lehmann in AnnDR, 1907, 541 ff. Apel in WStVR[2] III 11 ff.) Zugunsten der wegen Verminderung der Wehrmacht aus dem aktiven Dienst in Heer, Marine und Schutztruppen ausscheidenden Offiziere des Friedensstandes erging das Offiziersentschädigungsgesetz vom 13. 9. 1919 (RGBl 1919, 1654).

5 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorl. Reichswehr v. 6. 3. 1919 (RGBl 1919, 296) § 5: Für die Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Offiziere bleiben in den einzelnen Kontingenten die bisherigen Stellen zuständig. Offiziere in Generalstellen werden vom RP auf Vorschlag der Kriegsministerien ernannt, befördert, versetzt und entlassen. Gewählte Führer in angegliederten Volkswehren oder ähnlichen Verbänden bedürfen der Bestätigung durch die sonst für die Ernennung zuständigen Stellen. Entsprechend lautet § 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorl. Reichsmarine v. 16. 4. 1919 (RGBl 1919, 432).

6 Diese Wortfassung („andere") erweckt die irrige Vorstellung, als sei der RP eine Behörde.

7 Der RP kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht, soweit dies nicht schon gesetzlich verordnet ist, Reichsbehörden delegieren. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften ihn binden, ist er nicht verpflichtet, die Beamten selbst zu ernennen usw., sondern berechtigt, dieses Recht Reichsbehörden zu übertragen.

III. Perels-Spilling, Das Reichsbeamtengesetz [2], 1906. Anschütz in Enzykl. [7] §§ 36 ff. Meyer-Anschütz StR [7] §§ 142 ff., bes. § 145 (dort eingehende Literaturangaben). Über Offiziere vgl. oben Anm. 4. Arndt, RV 1919, 84 f.

Artikel 47

(Militärischer Oberbefehl)

Der Reichspräsident hat den Oberbefehl [1] über die gesamte Wehrmacht [2] des Reichs [3].

I. RV 1849 §§ 11, 83. PrVU 1850 Art. 46. RV 1871, Art. 63, 64. RegE Art. 65. VAE Art. 47. StenBer 1322.

II. Erläuterungen:

1 Die Kommandogewalt über die ganze Wehrmacht im Frieden und im Kriege (nicht auch die tatsächliche Führung der Truppen) ruht in der Hand des RP, auch wenn er nicht Soldat gewesen, auch wenn er weiblichen Geschlechtes ist. Durch Vo vom 20. August 1919 (RGBl 1475; Heeresverordnungsblatt Nr. 1) hat der RP die Ausübung des ihm zustehenden Oberbefehls, soweit er nicht unmittelbare Befehle erteilt, dem RWehrMin übertragen. Die Aufstellung von Rechtsnormen über die Wehrverfassung geschieht durch Gesetz. Die militärischen Anordnungen des RP bedürfen ministerieller Gegenzeichnung (Art. 50). Die Verwaltung führt der Reichswehrminister mit den in „Reichswehrbefehlsstellen" umgewandelten bisherigen einzelstaatlichen militärischen Zentralbehörden.

2 Reichswehr und Reichsmarine sind vorläufig geordnet durch die Reichsgesetze v. 6. 3. 1919 (RGBl 296) und v. 16. 4. 1919 (RGBl 432).

3 Unzuständigkeit der Länder (Art. 2[1]). Die Verteidigung des Reiches zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist ausschließlich Reichssache (Art. 79[1]). Die besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten sollen bei der gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden.

III. Über die bisherige Militärverfassung s. bes. Laband StR[5] IV §§ 95—113. Meyer-Anschütz StR[7] §§ 195—200.

Artikel 48

(Reichsexekution, Ausnahmezustand)

Wenn ein Land[1] die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten[2] nicht erfüllt[3], kann[4] der Reichspräsident[5] es[6] dazu[7] mit Hilfe der bewaffneten Macht[8] anhalten[9].

Der Reichspräsident[10] kann[11], wenn im Deutschen Reiche[12] die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich[13] gestört oder gefährdet[14] wird[15], die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung[16] nötigen[17] Maßnahmen[18] treffen, erforderlichenfalls[19] mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten[20]. Zu diesem Zwecke[21] darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte[22] ganz oder zum Teil außer Kraft setzen[23].

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben[24]. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen[25].

Bei Gefahr im Verzuge[26] kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnah-

men der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen [27]. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen [28].

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz [29].

I. WSchA Art. 32. RV 1849 §§ 54—56, 197. PrVU 1850 Art. 36, 111. RV 1871 Art. 19, 68. PE §§ 62 f. RegE Art. 67 f. VAE Art. 48 f. StenBer 1303 f., 1322 ff., 1328 ff., 2111 ff.

II. Erläuterungen:

1 Die Landesregierung ist für die Erfüllung der verfassungs- und gesetzmäßigen Pflichten verantwortlich. Sie hat auch dafür einzustehen, daß die nachgeordneten Stellen im Lande nicht gegen diese Pflichten des Landes verstoßen.

2 Diese Pflichten ergeben sich aus der Unterordnung der Länder unter das Reich. Von „Mitgliedschafts"pflichten, wie im Kaiserreiche, kann man nicht mehr sprechen, denn das Reich baut sich nicht mehr auf den Ländern, sondern auf dem deutschen Gesamtvolk (Art. 1 II) auf; die Länder sind nur noch autonome Provinzen des dezentralisierten Reichseinheitsstaats (S. 64 Anm. 2). Wenn über Bestehen oder Erfüllung verfassungs- oder gesetzmäßiger Pflichten zwischen Reich und Land Meinungsverschiedenheiten obwalten, ist der Fall des Art. 19 I gegeben.

3 Wenn ein Land solche Pflichten unerfüllt läßt oder sie unvollkommen erfüllt oder positiv dagegen verstößt, z. B. durch Kompetenzüberschreitung oder durch eine von Art. 17 abweichende Landesverfassung.

4 Er vollstreckt dabei nicht einen Reichsbeschluß, wie nach bisherigem Rechte der Kaiser einen Beschluß des Bundesrates, sondern es steht ganz in seinem Ermessen, ob er von der Möglichkeit der Reichsexekution Gebrauch machen will.

5 Er allein. Eine besondere Ermächtigung ist nicht erforderlich. Seine Maßnahmen unterliegen der Ministerverantwortlichkeit (Art. 50).

6 Die Landesregierung, nicht innerlandliche Stellen unmittelbar. Im Gegensatz zu früher (Kaiser gegen König) ist jetzt auch gegen Preußen eine Reichsexekution durchführbar.

7 Zweck und Ziel der Aktion ist die Verwirklichung der Pflicht des Landes. Die Maßnahmen dürfen nicht darüber hinausgehen, vor allem keinen Strafcharakter tragen (Laband StR[5] I 112[2]).

8 Hier ist stillschweigend der Grundsatz der Subsidiarität als zugrunde gelegt zu erachten. Erst wenn alle anderen Maßnahmen versagen oder keinen Erfolg versprechen, erscheint die Anwendung der Wehrmacht (Art. 47) zulässig. Eine militärische Exekution ist kein Krieg; Krieg ist eine Erscheinung des Völkerrechts — von solchem kann im Verhältnis zwischen Reich und Ländern unter keinen Umständen die Rede sein.

9 Das Reich erfüllt nicht die Landespflicht an Stelle des Landes, sondern zwingt das Land zur Selbsterfüllung der Pflicht. So ist z. B. eine gegen Reichsrecht verstoßende Landesausführungsvorschrift von der Landesregierung zurückzunehmen.

10 Der RP allein ohne weitere Ermächtigung, er ausschließlich.

11 Er entscheidet darüber selbständig nach pflichtmäßigem Ermessen. Er braucht einen dahingehenden Antrag weder abzuwarten noch ihm stattzugeben.

12 Innerhalb des räumlichen Wirksamkeitsbereichs der Reichsstaatsgewalt. Vgl Art. 2[1]. Kolonialgebiet gehört nicht dazu.

13 Nur eine „erhebliche" Beeinträchtigung rechtfertigt die Maßnahme. In leichteren Fällen ist es zunächst die Aufgabe der Landesgewalt, kraft ihrer Polizeihoheit einzuschreiten und Ruhe, Sicherheit und Ordnung wieder herzustellen. Erst wenn ihre Maßnahmen sich als unwirksam erweisen oder von vornherein unzulänglich erscheinen, kommt die Verhängung des Ausnahmezustandes in Betracht.

14 Die Maßnahme darf nicht bloß repressiv zur Wiederherstellung der bereits erheblich gestörten Sicherheit und Ordnung, sondern auch präventiv zur Erhaltung der erheblich gefährdeten Sicherheit und Ordnung

angewendet werden. Es wäre töricht, warten zu müssen, bis das Verhängnis eingetreten ist.

15 Über das Vorliegen dieser tatsächlichen Voraussetzungen entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen der RP unter Verantwortung des gegenzeichnenden Ministers.

16 Auch bei bloßer Gefährdung kann man von „Wiederherstellung" sprechen, weil schon die Gefährdung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bildet.

17 Die Maßnahmen dürfen niemals weiter gehen, als zur wirksamen Erreichung des Zieles unbedingt notwendig ist, und auch diesseits dieser Grenze muß angenommen werden, daß sie zur Beeinträchtigung der Ordnung und Sicherheit in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Es darf nicht gleich das schwerste Geschütz aufgefahren werden, wenn sich der Erfolg mit leichteren Mitteln erreichen läßt.

18 Welche Maßnahmen nach Lage des Falles getroffen werden sollen, entscheidet der RP unter Verantwortlichkeit des gegenzeichnenden Ministers. Die Militärdiktatur kann, aber muß nicht unter den zu ergreifenden Maßnahmen enthalten sein. Der Inbegriff der Einzelmaßnahmen stellt den „Ausnahmezustand" dar.

19 Hier bringt der Text besonders deutlich zum Ausdruck, daß für die zu ergreifenden Maßnahmen der Grundsatz der Subsidiarität maßgebend ist.

20 Die Durchführung dieser Maßnahme entspricht der Exekution des Abs. I, unterscheidet sich aber von ihr namentlich dadurch, daß das Einschreiten nicht gegen die Landesregierung, sondern (mit zu ihrem Schutze) gegen die aufrührerischen Elemente oder sonstigen Gefahrquellen gerichtet ist.

21 Zu anderweitigen Zwecken ist die Suspension von Grundrechten nicht statthaft.

22 Diese Artikel betreffen folgende Grundrechte: 114 Freiheit der Person, 115 Hausfrieden, 117 Brief- und Postgeheimnis, 118 Preß- und Zensurfreiheit, 123 Versammlungsfreiheit, 124 Vereinsfreiheit, 153 Gewährleistung des Eigentums. Die Suspension anderer

grundrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist unzulässig.

23 Die bezeichneten grundrechtlichen Vorschriften dürfen zeitweilig durch eine (Art von Not-) Verordnung des RP suspendiert werden. Nach Fortfall des Ausnahmezustandes leben sie von selbst wieder auf.

24 Der RP muß ohne schuldhaftes Zögern den RT zu Händen seines Präsidenten von den zur Exekution (Abs. I) oder zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Abs. II) getroffenen Maßnahmen durch die RReg in Kenntnis setzen. Einer Genehmigung des RT bedarf es nicht. Doch kann der RT die Aufhebung der Maßnahmen verlangen.

25 Der Ausnahmezustand tritt nicht von selbst außer Kraft, auch nicht, wenn der RP der ihm hiernach obliegenden Pflicht nicht nachkommt. In solchem Falle kann aber der Tatbestand des Art. 59 erfüllt sein. Jedoch bleibt das Recht des Ausnahmezustandes vorläufig bestehen, bis der RP es außer Kraft setzt.

26 Darüber befindet die Landesregierung; sie ist für ihre Entscheidung dem Reiche verantwortlich.

27 Die Landesregierung vollzieht alsdann kraft dieser reichsgesetzlichen Ermächtigung Reichsfunktionen. Sie handelt „gewissermaßen als Delegation des RP" (so Katzenstein in StenBer 1328). Ihre Maßnahmen dürfen nur provisorischen Charakter tragen und nur soweit gehen, als erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung bis zum Einschreiten des RP einstweilen aufrechtzuerhalten.

28 Geschieht dies nicht, so ist Art. 48 I anwendbar.

29 Dieses Gesetz wird Richtlinien und Schranken für das Recht des RP zu geben haben. Bis zu seinem Erlaß gelten die bisherigen Reichsgesetze über den Kriegszustand sowie das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand vorläufig weiter. Der dahingehende Wille des Gesetzgebers ergibt sich aus dem RG v. 30. 11. 1919 (RGBl 1919, 1941), das eine Novelle zum RG v. 11. 12. 1915 betr. Abänderung des G über den BelZ v. 4. 6. 1851 (RGBl 1915, 813) darstellt.

III. Walther 151 ff. v. Seydel VU[2] 188 ff. Arndt VDR 1871[5] 159 ff., 316 ff. Dambitsch VDR 389 ff. Laband StR[5] I 112 f. Meyer-Anschütz StR[7] 937. Triepel, Reichsaufsicht, 665 ff. Schilling im ArchÖffR XX 51 ff. Haldy, BelZustand in Preußen, 1906. Hatschek, Inst. § 29 a. Strupp, Deutsches Kriegszustandsrecht, 1916 (das. XVI ff. eingehende Literaturangaben). Arndt, RV 1919, 86 ff.

Artikel 49

(Begnadigung)

Der Reichspräsident übt für das Reich[1] das Begnadigungsrecht[2] aus[3].

Reichsamnestien[4] bedürfen eines Reichsgesetzes[5].

I. RV 1849 § 81. PrVU 1850 Art. 49. PE § 64. RegE Art. 69. VAE Art. 50.

II. Erläuterungen:

1 Soweit dem Reiche im Gegensatz zu den Ländern ein Begnadigungsrecht zusteht, übt der RP es aus. Fälle: GVG § 136. StrafPO §§ 484, 485. KonsularGerG v. 7. 4. 1900 § 72. MilStrafGerO v. 1. 12. 1898 §§ 424 ff. PrisenGerVo. v. 15. 2. 1889 § 27. SchutzgebG v. 25. 7. 1900 § 3. RBeamtG v. 18. 5. 1907 § 118. Das Recht des RP schließt das Recht von Landesinstanzen aus.

2 Die Staatsgewalt kann den strafgerichtlich festgestellten Strafvollzug ganz oder teilweise aufheben oder ihn auch mildern. Die Anordnung dieser Maßnahme ist die „Begnadigung". Nicht fällt darunter auch die „Abolition", d. h. die Befreiung von der Einleitung, Fortführung oder Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens bis zum Erlaß des Urteils. Die Abolition wird von der RV nicht erwähnt, ist daher ausgeschlossen und könnte nur durch verfassungänderndes Gesetz ermöglicht werden. Bornhak, VDR 41.

3 Die Ausübung des Begnadigungsrechts ist ein Regierungsakt (ein Akt der Justizhoheit, aber nicht der

Rechtsprechung), der der ministeriellen Gegenzeichnung (Art. 50) bedarf (Meyer-Anschütz StR 7 § 84 [24]).

4 Eine Begnadigung betrifft den Einzelfall, eine Amnestie ist ein genereller Ausschluß der Strafverfolgung oder des Strafvollzugs bei ganzen Gruppen von Personen, die bestimmte strafbare Handlungen begangen haben.

5 Weder die Begnadigung noch die Amnestie ist eine lex specialis. Aber die Amnestie ist ein Justizhoheits-, nicht Rechtsprechungsakt in der äußeren Form eines Gesetzes (formelles Gesetz). Vgl. Art. 68 ff.

III. Walther 141 f. Laband StR 5 III § 93. Meyer-Anschütz StR 7 § 175. Lehrbücher des Strafrechts. Loeb, Das BRecht, 1881. Elsaß, Über das BRecht, 1888. Seuffert in WVerwR 1 I 147 ff. Delaquis in WStVR 2 I 374 ff. Fleischmann daf. I 50 ff. Heimberger, Das Idh. Abolitionsrecht, 1901. Fritzschen, dass., 1906. Weitere allg. Literatur bei Laband, Meyer-Anschütz und Delaquis. Alsberg, Die RAmnestieGe, 1919. Löwenstein, Die RAmnestien der Friedensverträge und Revolutionsgesetze, 1919.

Artikel 50

(Gegenzeichnung)

Alle [1] Anordnungen und Verfügungen [2] des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht [3], bedürfen zu ihrer Gültigkeit [4] der Gegenzeichnung [5] durch den Reichskanzler [6] oder den zuständigen Reichsminister [7]. Durch die Gegenzeichnung [8] wird die Verantwortung [9] übernommen [10].

I. RV 1849 §§ 74, 192. PrVU 1850 Art. 44. RV 1871, Art. 17 [2]. PE § 65. RegE Art. 70. VAE Art. 51.

II. Erläuterungen:

1 Es besteht keine Ausnahme vom Grundsatz der Gegenzeichnungsbedürftigkeit. Wie schon die bisherige (nicht ganz durchgeführte) konstitutionelle, so fordert vollends die parlamentarische Regierungsform die rest-

lose Befolgung dieser Vorschrift. In erster Linie handelt es sich um die nichtmilitärischen Anordnungen und Verfügungen, also alle möglichen Regierungs- und Vollziehungsakte des RP, worauf sie sich nur immer beziehen mögen. Wegen der Gegenzeichnung einer Auflösung des RT vgl. Art. 25, Anm. 3. Formaljuristisch ist schon mangels ausdrücklicher Ausnahmebestimmung in der RV der Grundsatz auch hier zu verwirklichen, d. h. eine Gegenzeichnung erforderlich.

2 Gegenzuzeichnen sind alle in Ausübung der Staatshoheit vorgenommenen, nicht auch die privaten Handlungen und Äußerungen des RP. Die Unterscheidung von „Anordnungen und Verfügungen" machte schon die bisherige RV. Es soll damit wohl nicht so sehr ein Gegensatz zwischen zwei Arten von Regierungsakten festgestellt, sondern vor allem zum Ausdruck gebracht werden, daß sämtliche nur denkbaren Formen der RegAkte des RP dem Erfordernis der Gegenzeichnung eines Ministers unterworfen sein sollen. Eine Definition beider Bezeichnungen wäre daher ziemlich unfruchtbar; sie bilden begrifflich eine Einheit.

3 Alle aus dem Oberbefehl (Art. 47) über die bewaffnete Macht des Reiches fließenden Hoheitsakte des RP. Auf diesem Gebiete war bisher der Konstitutionalismus nicht durchgeführt.

4 Sie können staatsrechtlich gar nicht anders erlassen werden. Sie sind nur, wenn gegengezeichnet, staatsrechtlich vollziehbar, für Behörden und Publikum rechtsverbindlich. Sie mögen ohne Gegenzeichnung politische Wirkungen auslösen, rechtlich existieren sie nicht.

5 Die Gegenzeichnung ist die äußere Form dafür, daß der Minister den Inhalt der präsidialen Anordnung oder Verfügung billigt und ihm beitritt, daß zwischen Auffassung und Willen des RP und des Ministers Übereinstimmung besteht. Dieses materielle Einverständnis zwischen RP und Minister muß auch da vorliegen, wo eine Willenskundgebung des RP nicht schriftlich, sondern durch schlüssige Handlung, mündlich oder durch Unterlassung geschieht, wo also für eine Gegenzeichnung die Möglichkeit fehlt. So verlangt es schon der Konstitutionalismus (Handlungen, Reden, Unter-

lassungen des monarchischen oder auch nur monarchenähnlichen Staatshauptes), erst recht der Parlamentarismus und das demokratische Prinzip.

6 „Reichskanzler" heißt der Ministerpräsident des Reiches (Art. 52, 55, 56). Nach dem Wortlaut des Art. 50 ist der RK immer für die Gegenzeichnung zuständig, also nicht nur, wenn es sich um die „Richtlinien der Politik" (Art. 56), sondern auch, wenn es sich um eine Ressortangelegenheit handelt. Aus einer Vergleichung des Art. 50 mit dem (hier nicht unmittelbar anwendbaren, aber zweifellos für die Auslegung mit in Betracht kommenden) Art. 56 ergibt sich jedoch, daß für die Zuständigkeit entweder des RK oder eines RMin maßgebend ist, ob es sich um Richtlinien der Politik oder um eine Ressortsache handelt. Letztere Auffassung dürfte auch die der Reichsregierung sein. Vgl. die Erklärung von Preuß: Hat nur der Fachminister gegengezeichnet, so kann man daraus erkennen, daß die Reg. es als eine Ressortangelegenheit ansieht. Liegt in einem solchen Akt zugleich ein allgemeines politisches Moment, so wird entweder der RK allein oder der RK mit dem zuständigen Ressortminister gegenzeichnen (Poetzsch 71).

7 Im bisherigen DR gab es neben dem RK nur Staatssekretäre, welche vom Willen des RK abhängig, also in ihren Entschließungen nicht frei waren und darum keine wirkliche Ministerstellung besaßen, trotzdem sie den RK kraft spezialgesetzlicher Bestimmung (sog. Stellvertretungsgesetz v. 17. 3. 1878) in der Gegenzeichnung vertreten konnten. Die deutsche Republik kennt neben dem RK noch andere Minister (Art. 52 ff.), deren Ministereigenschaft keinem Zweifel unterliegt, die darum ohne gesetzliche Sondervorschrift zur Gegenzeichnung derjenigen Regierungsakte des RP, welche in den Bereich des ihnen anvertrauten Geschäftszweiges von Reichsfunktionen fallen, zuständig sind. Über die Kompetenzbegrenzung zwischen RK und RMin vgl. Anm. 6.

8 Materiell durch die damit bekundete Zustimmung, formell durch Namensunterschrift unter dem Namen des RP. Ist, wie bei schlüssigen, mündlichen und Unterlassungsakten des RP. für eine Gegenzeichnung kein Raum, so begründet das materielle Einverständnis

des Ministers mit dem Willensentschluß des RP die ministerielle Verantwortlichkeit gegenüber dem RT.

9 Der Minister ist für Recht- und Zweckmäßigkeit der Anordnung oder Verfügung des RP verantwortlich. Diese sog. politische Verantwortlichkeit geht niemals weiter als der Inhalt der betr. Äußerung des RP gehen konnte. So bedeutet die Unterzeichnung eines Gesetzes durch den RP lediglich die Bekundung, daß das Gesetz verfassungsmäßig zustandegekommen ist, nicht etwa die Erklärung des Einverständnisses mit dem Inhalt des Gesetzes. Bei der Feststellung und Billigung des Gesetzestextes mitzuwirken ist der RP nicht zuständig. Folglich kann auch kein Minister dafür verantwortlich gemacht werden, sondern nur für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Verantwortlich sind die Minister zunächst als Beamte dem RP. Sie unterscheiden sich aber von anderen Beamten dadurch, daß sie — und gerade das kennzeichnet ihre ministerielle Sonderstellung — außerdem dem Reichstage unmittelbar verantwortlich sind, und zwar nicht nur für ihre eigenen Anordnungen und Verfügungen, sondern auch (vor allem) für die Anordnungen und Verfügungen des RP. Gerade diese (scheinbar) Fremd-Verantwortlichkeit, die aber dadurch, daß die Minister die Regierungshandlungen des RP billigen und dem im Regelfalle durch Gegenzeichnung Ausdruck verleihen, zu einer Selbstverantwortlichkeit für diese Regierungshandlungen wird, macht den Kern und das Wesen der sog. Ministerverantwortlichkeit aus. Die wichtigsten Mittel, die dem RT zur Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit zur Verfügung stehen, sind vor allem Resolutionen und Mißtrauenskundgebungen (Art. 54 [2]); im Falle einer Rechtsverletzung kann der RT die Erhebung der Ministeranklage beschließen (rechtliche Verantwortlichkeit, Art. 59). Im Kaiserreich fehlte ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Das der NatVers vorliegende Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof wird für das neue DR diese Lücke ausfüllen.

10 Es steht dem Minister vollkommen frei, ob er diese Rechtsfolge durch Gegenzeichnung bzw. formlose Billigung herbeiführen oder — falls der RP seine Bedenken nicht teilt — aus dem Amte scheiden will.

III. Jellinek ÖStL[3] 525 ff., 534, 553, 686, 699, 793. Laband StR[5] I 379 ff. Meyer-Anschütz StR[7] §§ 184 bis 186 (reiche Literaturangaben). Brie in WStVR[2] II 884 ff. Apel, das. I 187 ff. Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe u. d. MV., 1891. Passow, Das Wesen der MV, 1904. v. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen, 1904. Frhr. Marschall v. Bieberstein, Verantw. u. Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn, 1911. v. Seydel VII[2] 157 ff. Arndt VDR 1871[5] 146 ff. Dambitsch VDR 335 ff.

Artikel 51

(Stellvertretung)

Der Reichspräsident[1] wird im Falle seiner Verhinderung[2] zunächst durch den Reichskanzler[3] vertreten[4]. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit[5], so ist die Vertretung[6] durch ein Reichsgesetz[7] zu regeln.

Das gleiche[8] gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft[9] bis zur Durchführung der neuen Wahl[10].

I. PrVU 1850 Art. 56 ff. RV 1871 Art. 11 I[1]. PE § 66. RegE Art. 71. VAE Art. 52.

II. Erläuterungen:

1 Ein allgemeiner Vertreter des RP, Reichsvizepräsident („republikanischer Kronprinz" — Preuß in StenBer NatVers 291), ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Die besondere Regelung der Vertretungsfrage durch Art. 51 schließt die Bestellung eines Vizepräsidenten als dauernde Einrichtung des Reichsstaatsrechts aus. Wohl aber kann im einzelnen Falle gemäß Art. 51 I[2] ein Vizepräsident bestellt werden.

2 Bei vorübergehender Verhinderung (z. B. leichter Erkrankung, kurzer Reise ins Ausland) und zu Beginn einer längeren Verhinderung.

3 Art. 52 ff.

4 Dieser Fall vorübergehender Vertretung des RP kraft der RV durch den RK entspricht nach seinen Vor-

aussetzungen einigermaßen der bisherigen sog. Regierungsstellvertretung (nicht Regentschaft). Doch wird der „Vertreter" des RP nicht durch Verfügung des behinderten Staatshauptes berufen, sondern ist kraft der RV ein für allemal bestimmt. Es besteht daher zwischen dem behinderten RP und dem ihn „vertretenden" RK kein staatsrechtliches Verhältnis. Es liegt keine Vertretung im üblichen Sinne des Wortes vor. Der RK leitet sein vorübergehendes Recht auf Ausübung der präsidialen Funktionen nicht vom RP, sondern direkt aus der Verfassung her. Er ist dem RP für seine Amtsführung nicht verantwortlich. Der RK tritt für die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Funktionen des RP an dessen Stelle.

5 Schwere Erkrankung, Geisteskrankheit, Antrag des RT auf Absetzung (Art. 43 II), Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung (Art. 43 III), Anklage vor dem Staatsgerichtshof wegen schuldhafter Gesetzesverletzung (Art. 59).

6 Es handelt sich auch in diesem Falle nicht um eine vorzeitige Neubesetzung der Präsidentenstelle im Wege einer Neuwahl, sondern um Bestellung eines Vertreters (im staatsrechtlichen Sinne) für den Rest der Amtsdauer des verhinderten RP. Denn die Amtsperiode des amtierenden RP endet nur durch Zeitablauf (Art. 43 I), durch Absetzung (Art 43 II) oder durch Verzicht, nicht dagegen in den in Anm. 5 aufgezählten Fällen. Liegt kein vorzeitiger Endigungsgrund vor, so ist im Falle längerer Verhinderung im Gesetzeswege die Vertretungsfrage zu regeln. Eine Neuwahl kann, da auch der verhinderte RP, sofern er nicht vom Volk abgesetzt wird (Art. 43 II), ein verfassungsmäßiges Recht auf das Amt des Präsidenten durch die Wahl erlangt hat, erst nach Ablauf der siebenjährigen Amtszeit erfolgen.

7 Dieses Gesetz kann z. B. die vorübergehende Einsetzung eines Vizepräsidenten oder die Übertragung der präsidialen Funktionen an den RK vorsehen, nicht auch an die Reichsregierung, weil dann kein gegenzeichnungsfähiger Minister verbliebe, ebensowenig an den RTP, weil der RP nicht gleichzeitig Mitglied des RT sein kann (Art. 44). Das hier zu erlassende Gesetz kann

zugleich Rechtsvorschriften enthalten, ist aber seinem wesentlichen Inhalte nach ein Vollzugsakt in der Form des Gesetzes.

8 Vorläufiges Eintreten des RK, endgültige Regelung der Vertretungsfrage durch Reichsgesetz.

9 Tod des RP, Verzicht des RP, Absetzung des RP (Art. 43 II).

10 In diesen Fällen wird sofort zur Neuwahl geschritten. Mit dem Amtsantritt des neuen RP endet die Tätigkeit des Vertreters.

III. Walther 170 ff. Jellinek, Ausgew. Schriften u. Reden II, 1911, 178 ff. v. Martitz in v. Holtzendorffs Rechtslexikon III 324 ff. Brie in WStVR[2] III 255 ff. Meyer-Anschütz StR[7] § 98.

Artikel 52

(Zusammensetzung der Reichsregierung)

Die Reichsregierung[1] besteht aus[2] dem Reichskanzler[3] und den Reichsministern[4].

I. PE § 68. RegE Art. 74. VAE Art. 53.

II. Erläuterungen:

1 Über Begriff und Stellung im allgemeinen s. S. 160 Anm. 2.

2 Aus dieser Zusammensetzung der RReg allein lassen sich noch keine Schlüsse darauf ziehen, ob dieses Reichsorgan kollegial oder büromäßig (nach dem Präfektursystem) verfaßt ist (Preuß StenBer 291 f.). Man muß, wie bisher in Preußen, genau zwischen den einzelnen Ministern und der RReg als Ganzem unterscheiden (Düringer StenBer 473, unklar Poetzsch RV 66). Jeder Minister leitet innerhalb der vom RK bestimmten Richtlinien der Politik seinen besonderen Geschäftszweig selbständig (Art. 56), braucht also hierüber keinerlei Weisungen von der RReg entgegenzunehmen. Dagegen sind die Minister (die Ressortminister und die Minister ohne Portefeuille) als Mitglieder der RReg Glieder eines

einheitlichen kollegialen Reichsorgans, dem bestimmte, den Geschäftszweig des einzelnen Ministers nicht ausschließlich berührende Funktionen obliegen. Dieses Reichsorgan ist kollegial organisiert; es faßt seine Beschlüsse unter Vorsitz und Geschäftsleitung des RK (Art. 55) mit Stimmenmehrheit unter Stichentscheid des RK (Art. 58). Der RK ist im Schoße der RReg nicht alleiniger Chef, sondern nur primus inter pares; er kann sogar überstimmt werden (Preuß in StenBer 291. Delbrück das. 388. Düringer das. 473. Schücking das. 478). Der RP ist nicht Mitglied der RReg, kann aber die RReg ausnahmsweise — ohne Stimmrecht — präsidieren. Ein republikanisches Gegenstück zum früheren Kronrat (z. B. in Preußen).

3 Der RK ist der bisherige Ministerpräsident, der seinen altehrwürdigen Namen wieder erhalten hat. Er nimmt in mehrfacher Beziehung den anderen Ministern gegenüber eine gewisse Vorzugsstellung ein, ist aber nicht deren Vorgesetzter. Er führt den Vorsitz in der Reichsregierung (Art. 55). Er bestimmt, auch dem einzelnen Minister gegenüber, die Richtlinien der Politik (Art. 56). Er vertritt zunächst den RP im Falle der Verhinderung (Art. 51). Er schlägt dem RP die zu ernennenden Reichsminister vor (Art. 53). Das Amt eines stellvertretenden RK (Vizekanzlers) ist in der RV nicht vorgesehen, aber darum keineswegs ausgeschlossen.

4 Die RMin sind heute — im Gegensatz zu den Staatssekretären des Kaiserreiches — wirkliche Minister, da sie für ihre Handlungen selbständig die Verantwortung gegenüber dem RT tragen (Art. 56). Die Minister zerfallen in solche, die ein Ressort leiten, und in RMin ohne Portefeuille. Die Zahl der Minister steht nicht verfassungsmäßig fest. Verzeichnis: Erl. des RP v. 21. 3. 1919 (RGBl 327), 5. 9. 19 (RGBl 1519), 17. 10. 19 (RGBl 1801), 7. 11. 19 (RGBl. 1875).

III. Jellinek, Ausgew. Schriften II 89 ff, 271 ff. Meyer-Anschütz StR[7] §§ 108, 184—186. Loening VerwR §§ 10, 12—14. Dupriez, Les ministres dans les principaux pays, 1892/93. Brie in WStVR[2] II 877 ff. Zorn, Preuß. GesamtMin, 1892.

Artikel 53

(Ernennung und Entlassung)

Der Reichskanzler[1] und auf seinen Vorschlag[2] die Reichsminister[3] werden vom Reichspräsidenten[4] ernannt und entlassen[5].

I. RV 1849 § 73 II. PrVU 1850 Art. 45[2]. RV 1871 Art. 15 I. PE § 69. RegE Art. 75. VAE Art. 54. StenBer 1339 ff.

II. Erläuterungen:

1 Art. 52 Anm. 3.

2 Das Vorschlagsrecht des RK entspricht seiner überragenden Stellung (Art. 56) und gewährleistet die Homogenität der RReg. Der RP braucht nicht die vom RK vorgeschlagenen Personen, kann aber keine anderen Personen zu RMin ernennen.

3 Art. 52 Anm. 4.

4 Formell bestimmt der RP, wer RK und RMin werden und bleiben soll. Der RT hat kein Vorschlagsrecht. Materiell entscheidet allerdings der Mehrheitswille des RT (Art. 54). Die Ernennung und Entlassung des RK und der RMin ist eine Regierungshandlung, die gemäß Art. 50 der ministeriellen Gegenzeichnung bedarf.

5 Ernennung und Entlassung bedeutet die Begründung bzw. Beendigung eines Beamtenverhältnisses durch einseitigen staatlichen Hoheitsakt, nicht durch öffentlichrechtlichen Vertrag (Art. 46 Anm. 1). Minister können jederzeit ihre Entlassung fordern und erhalten.

III. Walther 153 ff. Meyer-Anschütz StR[7] 527, 625, 631 f. Dambitsch VDR 318 f.

Artikel 54

(Parlamentarismus)

Der Reichskanzler[1] und die Reichsminister[2] bedürfen zu ihrer Amtsführung[3] des Vertrauens[4] des Reichstags[5]. Jeder von ihnen[6] muß zurücktreten[7], wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß[8] sein Vertrauen entzieht.

I. RV 1849 §§ 123 f. RV 1871 Art. 21 II. PG § 70. RegE Art. 76. VAE Art. 55. StenBer 1339 ff.

II. Erläuterungen:

1 Art. 52 Anm. 3.

2 Art. 52 Anm. 4.

3 Voraussetzung für ihren Eintritt ins Amt und für ihr Verbleiben im Amt ist das Vertrauen des RT. Keine amtliche Funktion der Minister darf dieser Grundlage entbehren. Das parlamentarische Prinzip betrachtet das Ministerium als geschäftsführenden, wenn auch nicht notwendig aus ihrem Schoße hervorgegangenen Ausschuß der Volksvertretung. Gesamtpolitik und alle einzelnen Funktionen des Ministeriums müssen der Auffassung und dem Willen der Parlamentsmehrheit entsprechen.

4 Das Vertrauen gründet sich darauf, daß das Ministerium die Reichsgeschäfte im Sinne und Geiste der RTMehrheit führt. Dieses Vertrauen ist jedenfalls dann gesichert, wenn Angehörige der Mehrheitsparteien des RT die Ämter des RK und der RMin innehaben, bei anderen Ministern nur dann, wenn sie — ohne Abg zu sein — auf dem Standpunkt des Programms der Mehrheit des RT stehen.

5 Nach dem Staatsrecht des Kaiserreiches verlor ein RTAbg, der RK oder Staatssekretär wurde, durch diese Ernennung zum Beamten Sitz und Stimme im RT (RV 1871, Art 21 II) und konnte sein Mandat nur durch Neuwahl wiedererlangen. Erfolgte sie, so bildete eine weitere Schwierigkeit die sog. Inkompatibilität zwischen BRt und RT (RV 1871, Art. 9), die die Vereinbarkeit zwischen RKPosten und AbgMandat rechtlich unmöglich machte, weil der RK der verfassungsmäßige Vorsitzende des BRt war, und die Vereinbarkeit zwischen Staatssekretariat und AbgMandat faktisch ausschloß, weil es üblich war, die Staatssekretäre des Reiches zu preußischen BRtBevollmächtigten zu ernennen. Erst die Novelle v. 26. 10. 1918 schuf durch Aufhebung des Art. 21 II die Möglichkeit, RTAbgeordnete zu Staatssekretären zu bestellen, von deren Ernennung zu BRtBevollmächtigten dann abgesehen wurde. Damit war eine gewisse Parlamentarisierung der damaligen

Reichsregierung durchgeführt (vgl. oben S. 4 ff.). Heute ist es üblich, aber nicht rechtsnotwendig. (Gf. Brockdorff-Rantzau, Geßler), den RK und die RMin dem Kreise der Abg. zu entnehmen. Rechtlich zulässig ist auch die Ernennung eines Nichtabgeordneten, der ausdrücklich auf dem Boden des Programms der Mehrheitsparteien steht.

6 Nicht notwendig sämtliche Mitglieder der RReg, sondern nur derjenige einzeln, dem der RT sein Mißtrauen bekundet; es kann einer, es können mehrere, es können alle sein.

7 Ein RMin kann nicht aus sich zurücktreten, sondern muß den RP um Entlassung bitten.

8 Ein Mißtrauensvotum kann nicht von einem einzelnen Abg, nicht von einer einzelnen Partei ausgesprochen, sondern nur durch Mehrheitsbeschluß des RT erlassen werden. Die Ablehnung einer Gesetzesvorlage ist noch kein Mißtrauensvotum.

III. Jellinek ÄStL[3] 700 ff., 735, 792 f. Derf., Ausgew. Schriften II, 1911, 439 ff. Bekermann, Mittel der parlamentar. Kontrolle, 1910. Piloty, Das parlamentar. System[2], 1917. Redslob, Die parlamentar. Regierung, 1918.

Artikel 55

(Geschäftsordnung)

Der Reichskanzler[1] führt den Vorsitz[2] in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte[3] nach einer Geschäftsordnung[4], die von der Reichsregierung beschlossen[5] und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

I. VAE Art. 56.

II. Erläuterungen:

1 Art. 52 Anm. 3.

2 Im allgemeinen nur von geschäftlicher Bedeutung; doch gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Art. 58[2]). Die Stellung eines stellvertretenden RK ist in der RV nicht vorgesehen. Die

Geschäftsordnung kann näheres über die Vertretung des RK im Vorsitz der RReg bestimmen.

3 Geschäftsleitung nach außen und im Innern der RReg, insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte.

4 Die GO ist eine VerwVo; sie enthält nur vereinzelte Rechtsnormen, in der Hauptsache eine Geschäfts- und Dienstinstruktion (vgl. Art. 26 Anm. 6).

5 Beschluß gemäß Art. 58.

III. Meyer-Anschütz StR[7] § 124[1].

Artikel 56

(Verantwortlichkeit)[1]

Der Reichskanzler[2] bestimmt die Richtlinien der Politik[3] und trägt dafür[4] gegenüber dem Reichstag die Verantwortung[5]. Innerhalb dieser Richtlinien[6] leitet der Reichsminister[7] den ihm anvertrauten Geschäftszweig[8] selbständig[9] und unter eigener Verantwortung[10] gegenüber dem Reichstag.

I. PE § 71. RegE Art. 77. VAE Art. 57.

II. Erläuterungen:

1 Art 56 grenzt Obliegenheiten und Verantwortlichkeit des RK und der RMin gegeneinander ab. Der RK nimmt eine überragende Stellung ein, die jedoch die MinEigenschaft der übrigen Mitglieder der RReg nicht beeinträchtigt. Der Artikel ordnet sowohl die grundsätzliche interne Geschäftsverteilung zwischen RK und RMin als auch das Verhältnis ihrer Anteilnahme an der Verantwortlichkeit der RReg gegenüber dem RT. Wegen der Rückwirkung des Art. auf die Frage der Gegenzeichnung vgl. Art. 50 Anm. 6.

2 Der RK allein und persönlich — nicht die RReg — ist verantwortlich; er kann sich nicht zu seiner Rechtfertigung auf einen Beschluß der RReg berufen. Art. 57 ist hier nicht anwendbar. Poetzsch RV 73.

3 Politik ist zunächst praktische Staatskunst, sodann auch eine Wissenschaft. Man unterscheidet daher praktische und theoretische Politik. Politik im Sinne des Textes ist die praktische Führung der Staatsgeschäfte. „Politik ist vor allem die mit bewußtem Willen auf Gemeinschaftszwecke gerichtete schöpferische Tat für den Staat, die ihm eingegliederten Körperschaften, insbesondere die Gemeindeverbände und für die geschlossen gedachten Gesellschaftsklassen, sodann jede auf solche Tat gerichtete zielsichere Bestrebung" (so Stier-Somlo aaO 12). An der politischen Betätigung nehmen außer dem Staate selbst zahllose Stellen im Staate Teil. Der Text hat nur die Politik des Staates selbst im Auge, nur die zentrale politische Wirksamkeit des DR, nur deren Richtlinien. Diese nach außen hin und im Innern maßgebend allein zu bestimmen, ist die hohe Aufgabe des RK. Er ist dazu berechtigt und verpflichtet.

4 Für die richtige, zweckmäßige, kluge Aufstellung von politischen Grundsätzen, die der ganzen staatlichen Wirksamkeit des DR als Richtschnur zu dienen haben, ist der RK dem RT gegenüber verantwortlich, und zwar nur für die großen Gesichtspunkte und die allgemeine Linienführung, nicht für die Durchführung im einzelnen; letzteres ist Sache der RMin.

5 Er muß dem RT Gelegenheit geben, die Richtlinien der von ihm vertretenen Reichspolitik kennen zu lernen, dieselben rechtfertigen und dafür einstehen.

6 Die vom RK aufgestellten politischen Richtlinien binden die RMin; sie dürfen nicht von ihnen abweichen und müssen sie in der Verwaltung ihres Geschäftsbereichs verwirklichen.

7 Art. 52 Anm. 4.

8 Nicht alle, sondern nur die RessortMin leiten einen bestimmten Geschäftszweig; neben ihnen stehen die sog. Minister ohne Portefeuille, die darum nicht minder die Richtlinien des RK ihrer allgemeinen ministeriellen Tätigkeit zugrunde zu legen haben.

9 Soweit die politischen Richtlinien des RK ihm Freiheit lassen, bestimmt jeder RMin frei die weiteren Richtlinien für seinen Geschäftsbereich und ist für ihre richtige und zweckmäßige Wahl und Durchführung dem RT selbständig verantwortlich.

10 Die eigene Verantwortung des ReffortMin schließt die Verantwortlichkeit des RK für die Einzelheiten der Ressortverwaltung aus. Es wäre unbillig, den RK für Bagatellfragen eines einzelnen Ressorts verantwortlich erklären zu wollen. Bei der unendlichen Fülle der Reichsgeschäfte wäre es eine weltfremde Fiktion, daß ihm jede Kleinigkeit bekannt sei. Es bedarf einer solchen Verantwortung des RK auch nicht, da die EinzelMin sie voll zu tragen haben. Die Grenze zwischen dem politischen Wirksamkeits- und Verantwortungsbereich des RK und der RMin läßt sich nicht mit festen Begriffen näher abgrenzen.

III. Stier-Somlo, Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik, 1917. Derf., Politik[3], 1916.

Artikel 57

(Geschäftsbereich)

Die Reichsminister[1] haben der Reichsregierung[2] alle Gesetzentwürfe[3], ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben[4], sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren[5], zur Beratung und Beschlußfassung[6] zu unterbreiten.

I. VAE Art. 58. StenBer 1302.

II. Erläuterungen:

1 Art. 52 Anm. 4. Hier kommen hauptsächlich die ReffortMin in Frage.

2 Art. 57 zählt erschöpfend die Fälle auf, in denen die grundsätzlich selbständigen RMin bestimmte Fragen dem Plenum des Ministeriums, d. h. der RReg zu unterbreiten verpflichtet sind.

3 Auch dann, wenn sie nur einen einzelnen Geschäftsbereich, z. B. Postsachen, Eisenbahnfragen, Wirtschaftsangelegenheiten angehen.

4 Z. B. Erlaß von Ausführungsverordnungen gemäß Art. 77, 88 III, 91. Im übrigen ist der Erlaß

von Ausführungsverordnungen Sache der einzelnen Ressortminister (bzw. des RK) gemäß der durch Art. 56 begründeten Zuständigkeitsverteilung. Poetzsch RV 73.

5 Selten berührt eine Frage nicht gleichzeitig mehrere Geschäftsbereiche. Alsdann haben sich zunächst die beteiligten Ressorts ins Benehmen zu setzen. Erst wenn Meinungsverschiedenheiten entstehen, hat sich die RReg der Frage anzunehmen.

6 Die RMin sind nicht nur verpflichtet, solche Fragen der RReg überhaupt zu unterbreiten, sondern sie sind auch an das Abstimmungsergebnis in der RReg gebunden und haben es durchzuführen.

Artikel 58

(Beschlußfassung)

Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse [1] mit Stimmenmehrheit [2]. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden [3].

I. WAE Art. 59.

II. Erläuterungen:

1 Ein Recht der Beschlußfassung hat die RReg in den Angelegenheiten, die durch die Verfassung (z. B. Art. 57, 77) oder durch Gesetze ihrer Zuständigkeit überwiesen sind. Aus dem Grundsatz der MinVerantwortlichkeit ergibt sich, daß Angelegenheiten, in denen die RMin dem RT gegenüber selbständig verantwortlich sind, nicht der Beschlußfassung der RReg unterbreitet werden können, da die Möglichkeit des Überstimmtwerdens eines RMin mit seiner selbständigen Verantwortlichkeit nicht vereinbar ist.

2 Einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied der RReg. stimmt selbstverständlich nach freier Überzeugung.

3 Der Wille derjenigen Hälfte, bei der sich die Stimme des RK befindet, ist maßgebend. Der etwa präsidierende RV (Art. 52 Anm. 2) kann mangels Stimmrechtes diesen Ausschlag nicht geben.

Artikel 59

(Ministeranklage)

Der Reichstag [1] ist berechtigt, den Reichspräsidenten [2], den Reichskanzler [3] und die Reichsminister [4] vor dem Staatsgerichtshof [5] für das Deutsche Reich anzuklagen [6], daß sie schuldhafterweise [7] die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz [8] verletzt [9] haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein [10] und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit [11]. Das Nähere [12] regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof [13].

I. RV 1849 § 192. PrVU 1850 Art 61. PE § 73. RegE Art. 79. VAE Art. 60. StenBer 1303.

II. Erläuterungen:

1 Art. 20 ff. Als oberstes aller (sekundären) Reichsorgane übt der RT die Kontrolle darüber aus, ob RP, RK und RMin die Verfassung und die Gesetze des Reiches innehalten. Bei schuldhafter Verletzung kann der RT die Initiative zur gerichtlichen Ahndung des Rechtsbruches ergreifen, ebenso wie er auch den Anstoß zur Absetzung des RP durch Volksabstimmung geben kann (Art. 43 II).

2 Art. 41 ff. Schon Art. 43 zeigt, daß der RP nicht unverletzlich ist. Er kann privatrechtlich, strafrechtlich und auch staatsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Während bei der Möglichkeit einer Absetzung des RP durch Volksabstimmung (Art. 43 II) ein Verschulden nicht die Voraussetzung der Absetzbarkeit bildet, muß hier (Art. 59) ein Verschulden vorliegen.

3 Art. 52 ff.

4 Art. 52 ff.

5 Art. 108, 172.

6 Diese Anklage setzt kein zivil-, Straf- oder Disziplinarverfahren, sondern ein staatsgerichtliches Verfahren in Gang. Das dem Verfahren zugrunde zu legende Recht ist nicht Zivil-, Straf- oder Verwaltungs-, sondern Staatsrecht. Der Gerichtshof ist kein ordentliches oder Disziplinargericht, sondern ein Staatsgerichtshof.

7 Ein Verschulden äußert sich nach allgemeiner Rechtsregel in bewußt rechtswidrigem oder fahrlässig rechtswidrigem Handeln. Diese Merkmale dürften auch hier den subjektiven Tatbestand ausmachen.

8 Also Rechtsverletzung; der Artikel verwirklicht die rechtliche, nicht die politische Verantwortlichkeit von RP, RK und RMin. Von der politischen Verantwortlichkeit des RP handelt Art. 43 II, von der des RK und der RMin Art. 50.

9 Der objektive Tatbestand ist der Verstoß gegen eine verfassungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Reichsnorm (nicht Reichsverordnung, nicht Landesnorm) durch Tun, Dulden oder Unterlassen.

10 Den Antrag müssen mindestens 100 RTAbg unterzeichnen, d. h. stellen.

11 Es müssen wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des RT anwesend sein und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Erhebung der Anklage stimmen. Art. 76 I 2.

12 Vor allem über Anklageschrift, Voruntersuchung, Hauptverfahren, Hauptverhandlung, Form und Inhalt des Erkenntnisses, Rechtsmittel, Vollstreckung, Begnadigung.

13 Dieses Reichsgesetz befindet sich in Vorbereitung.

III. Ältere Schriften von Mohl 1837, Samuely 1869, Hauke 1880; Thudichum in AnnDR 1885, 637 ff. Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe u. d. MV, 1891. v. Frisch, Die V der Mon. u. höchst. Mag., 1904. Passow, Wesen der MV, 1904. Walther 159 ff. Brie in WStVR² II 886 ff. Meyer-Anschütz StR⁷ §§ 184—186 (Literatur: § 184 1).

Vierter Abschnitt
Der Reichsrat [1]

I. RV 1849 [Staatenhaus]. RV 1871: Bundesrat. PE [Staatenhaus]. RegE: Reichsrat (Art. 18 ff.). VAE Art. 61 ff. StenBer 289 f., 386 ff., 1341 ff.

II. Erläuterungen:

1 Der RRt stellt die organische Verbindung zwischen Reich und Ländern her. Er ist gleichfalls ein oberstes Organ der deutschen Reichsrepublik, ein unmittelbares Organ, weil er unmittelbar auf der Verfassung beruht, wenngleich er von Landesinstanzen zusammengesetzt wird. Er unterscheidet sich von den unmittelbaren Organen RT, RP, RReg dadurch, daß er nicht — wie diese — aus dem deutschen Reichsvolk heraus unmittelbar (RT, RP) oder mittlebar (RReg) heraus erwächst, sondern die einzelnen deutschen Länder repräsentiert. In diesem Sinne vollendet der RRt die Reihe: Reichstag (des alten Reiches) — Bundestag — Bundesrat — Staatenausschuß. Im letzten Grunde ist auch der RRt ein Volksorgan. In ihm — nicht in einem Staatenhause des RT — erhalten die einzelnen deutschen Landesvölker ihre allerdings sehr filtrierte organische Mitwirkungsmöglichkeit bei den Reichsgeschäften. Die Landesvölker wählen auf Grund des überall obligatorisch vorgeschriebenen (Art. 17) Reichstagswahlrechts ihre Landesvertretungen (Landtage). Diese bilden, wie der RT für die RReg, die Grundlage für die einzelnen Landesregierungen. Diese Landesregierungen entsenden ihre Delegierten in den Reichsrat. Einige Sonderbestimmungen (so vor allem Art. 63) ergänzen, aber verwischen nicht dieses Bild. Der RRt ist also ein besonderes Reichsorgan, in welchem die Länder ihre Repräsentation beim Reich erhalten, durch welches den Landesvölkern eine gewisse organische Einflußnahme auf die Reichsfunktionen ermöglicht wird. Der RRt erinnert äußerlich ein wenig an den Bundesrat des bisherigen Kaiserreiches, unterscheidet sich von ihm aber fundamental. Der Bundesrat repräsentierte die (mit drei Ausnahmen) monarchischen Gliedstaatsregierungen, bei deren Gesamtheit die souveräne Staatsgewalt des

Deutschen Kaiserreiches ruhte. Der RRt repräsentiert die einzelnen deutschen Landesvölker, die einzeln zwar die öffentliche — nicht mehr staatliche — Gewalt ihres Landes verkörpern, die aber als Landesvölker keinen Anteil an der souveränen Staatsgewalt des Reiches haben. Denn diese liegt nach der neuen RV beim einheitlichen deutschen Gesamtvolke. Der alte Bundesrat repräsentierte die Souveränität des Reiches, der neue RRt hat mit der Souveränität der Reichsrepublik keinerlei Berührungspunkte. Daß die Länder keinen Staatscharakter mehr tragen, spiegelt sich auch im Reichsrate wieder: Seine Funktionen sind so geringfügig, daß man nur noch verschwindende Reste der Macht des früheren Bundesrats wiederfindet.

III. Kommentare zur RV 1871 von v. Seydel, Arndt, Dambitsch, v. Jagemann, Reincke Art. 6 ff. Entsch. RGer. Straff. VII, 382 ff. Kliemke, Die staatsr. Natur des BRt, 1894. Herwegen, RV u. BRt, 1902. Reincke, Der alte RT u. neue BRt, 1906. Gmelin, Entspricht der 2. RVE unseren Erwartungen? S. 6 ff. Jacobi, Einheitsstaat, 10 ff. Stier-Somlo, VDR, 150 ff. Poetzsch, RV, 74 ff. Korn, VDR, 46 ff. Arndt, RV 1919, 93 ff. Saenger, VDR, 95 ff.

Artikel 60

(Aufgabe)

Zur Vertretung[1] der deutschen Länder[2] bei der Gesetzgebung[3] und Verwaltung[4] des Reichs wird ein Reichsrat[5] gebildet.

I. RV 1871 Art. 6. PE § 14. RegE Art. 18. VAE Art. 61. StenBer 1343 f.

II. Erläuterungen:

1 Es handelt sich um eine „Vertretung" nicht im üblichen Sinne, sondern im staatsrechtlichen Sinne der Repräsentation. Die Länder sollen durch den RRt „repräsentiert" werden. Die Länder stehen in keinem rechtlich geordneten Verhältnis zum Reichsrat, sondern nur zum Reiche selbst. Der RRt ist kein Landesorgan,

sondern ein Reichsorgan. Nur das einzelne Mitglied des RRt ist nicht ROrgan, sondern Landesorgan; es allein steht in einem staatsrechtlichen Verhältnis zu seinem Lande, seiner Landesregierung.

2 Art. 2[1]. Repräsentiert durch den RRt werden die Länder, und zwar direkt die Landesregierungen, indirekt das Landesvolk, das seinerseits durch seine Regierung repräsentiert wird. Die Länder sind nicht mehr Staaten, sondern autonome Selbstverwaltungskörper. Vgl. S. 64. Anm. 2.

3 Durch die Möglichkeit des Einspruches gegen die vom RT beschlossenen Gesetze (Art. 74) und durch die Zustimmung zu gewissen Ausführungsverordnungen der RReg (Art. 77, 88 III, 91).

4 Durch das Informations- und Beratungsrecht gemäß Art. 67 und durch die Mitwirkung beim Erlaß von Reichsverordnungen gemäß Art. 77 II.

5 Der Name kommt schon im Entwurfe des Verfassungsausschusses für die RV 1849 vor. Die Bezeichnung ist heute wenig glücklich. Daß aus dem Bundesrat ein Reichsrat geworden, ist zu begrüßen. Aber der Bestandteil „Rat" ist irreführend wegen des naheliegenden Vergleiches einmal mit dem machtvollen früheren BRt, von dessen Bedeutung fast nichts mehr übrig geblieben ist, sodann mit einseitigen Berufs- und Klassenvertretungen (vgl. die Arbeiterräte und Wirtschaftsräte des Art. 165).

Artikel 61

(Stimmrecht)

Im Reichsrat[1] hat jedes Land[2] mindestens eine Stimme[3]. Bei den größeren Ländern[4] entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme[5]. Ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird einer vollen Million gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein[6].

[Deutschösterreich[7] erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich[8] das Recht der Teilnahme am Reichsrat[9] mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl[10]. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme[11].][12]

Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung[13] neu festgesetzt[14].

I. RV 1871 (Art. 6). RegE Art. 19. VAE Art. 62. StenBer 1343.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. S. 199 Anm. 1. Gemeint ist hier nur die Vollversammlung, nicht die Ausschüsse. Über letztere s. Art. 62.

2 Kein Land, mag es noch so klein sein, entbehrt des Stimmrechts.

3 Es gibt nur ganze, keine halben Stimmen.

4 Solche, die mehr als 1 Million Einwohner haben.

5 Die Stimmenzahl wird dadurch ermittelt, daß man die Zahl der Einwohner durch 1 Million dividiert.

6 Bei der Berechnung der Stimmenzahl der einzelnen Länder ist zu beachten, daß die Höchststimmenzahl nicht hinausgehen darf über zwei Fünftel (nicht der nach den vorstehenden Grundsätzen von Abs. I Satz 1—3 berechneten Gesamtstimmenzahl, sondern) der nach Mitberücksichtigung von Abs. I Satz 4 sich ergebenden Gesamtstimmenzahl. Bei Inkrafttreten der RV verteilten sich die 63 Stimmen der Länder im RRt wie folgt: Preußen 25, Bayern 7, Sachsen 5, Württemberg und Baden je 3, Hessen 2, die übrigen 18 Länder je 1 Stimme. Poetzsch RV 78.

7 Deutschösterreich ist nach den Bestimmungen des zum Reichsgesetz erhobenen Versailler Friedensvertrages (Art. 178 II) weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich mit dem DR verbunden, vielmehr vom DR als völlig unabhängig anerkannt worden. Art. 80 des Friedensvertrages bestimmt: Deutschland erkennt die Unab-

hängigkeit Österreichs in den durch Vertrag zwischen diesem Staat und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; Deutschland erkennt an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbunds einer Abänderung zustimmt. (RGBl 1919, 833).

8 Nach Überwindung der aus den völkerrechtlichen Verhältnissen (vgl. Anm. 7) sich ergebenden Schwierigkeiten würde die Eingliederung Deutschösterreichs in das DR staatsrechtlich gemäß Art. 2 [2] zu vollziehen sein. Es müßte eine Volksabstimmung in Deutschösterreich sich für die Aufnahme in den Reichsverband aussprechen, dann könnte diese selbst durch einfaches Reichsgesetz bewirkt werden. Die Einverleibung würde weder eine Änderung der RV noch eine Neugründung des Reiches bedeuten, und zwar nach dem Wortlaut der RV wie auch aus inneren staatsrechtlichen Gründen, weil nämlich der Träger der Reichsstaatsgewalt (das deutsche Volk) dadurch keine wesentliche Änderung, sondern nur eine quantitative Erweiterung erfahren würde. Anders war vielleicht die Aufnahme eines neuen Gliedstaats in das bisherige DR zu beurteilen (vgl über diese Frage Meyer-Anschütz StR [7] 207 [17]).

9 Wird Deutschösterreich ein deutsches Land, so ist es schon nach RV Art. 61 im RRt stimmberechtigt. Einer ausdrücklichen Anordnung dieses Inhalts hätte es daher nicht bedurft.

10 Diese Vermehrung der Gesamtstimmenzahl im RRt würde eine Neuberechnung der in Abs. I Satz 4 gedachten „zwei Fünftel aller Stimmen" erforderlich machen, also vielleicht Preußens Stimmen im RRt vermehren.

11 Für die Berechnung der „zwei Fünftel aller Stimmen" (Abs. I Satz 4) kommen also die deutschösterreichischen Stimmen nicht in Betracht. Die Vertreter Deutschösterreichs haben eine ähnliche Stellung wie die Bevollmächtigten Elsaß-Lothringens zum BRt vor der elsaß-lothr. Verfassungsreform des Jahres 1911 (v. Seydel VII [2] 135 f. Arndt VDR 1871 [5] 120. Dambitsch VDR 205 f.).

12 Art. 61 II ist durch eine formelle Erklärung, welche die RReg mit nachfolgender Zustimmung der NatVers den alliierten und assoziierten Regierungen gegenüber abgegeben hat, für kraftlos erklärt worden. Staatsrechtlich hätte es dieser Erklärung nicht bedurft, da Art. 61 II ohnehin durch Art. 80 des Friedensvertrages, der gemäß Art. 178 RV den Bestimmungen der RV im Zweifel vorgeht, solange suspendiert ist, insbesondere eine Zulassung deutschösterreichischer Vertreter zum RRt solange nicht erfolgen kann, als nicht der Rat des Völkerbundes gemäß Art. 80 des FV einer Abänderung der staatsrechtlichen Verhältnisse Deutsch-Österreichs zugestimmt hat. Art. 61 II[1] regelt das Stimmrecht Deutsch-Österreichs im RRt lediglich für den Fall, daß der Anschluß des Landes an das DR erfolgt, ohne damit den Tatsachen, von denen ein solcher Anschluß abhängt, in irgendeiner Weise vorzugreifen. In Art. 61 II[2] wird den Vertretern Deutsch-Österreichs bis zum Zeitpunkt des Anschlusses eine beratende Stimme im RRt zugestanden. Auch hierdurch wird weder die Selbständigkeit des Landes noch die im FV anerkannte Voraussetzung der Abänderung dieser Selbständigkeit berührt; denn die Vorschrift stellt die Ausübung des Rechts zur Teilnahme an den Sitzungen des RRt in das freie Ermessen Deutsch-Österreichs und bindet das Land weder staats- noch völkerrechtlich. Trotz dieser klaren Sach- und Rechtslage hielten die alliierten und assoziierten Regierungen die Zulassung deutschösterreichischer Vertreter zum RRt für eine Verletzung des Art. 80 des FV, weil diese Zulassung das Land den das DR bildenden Ländern gleichstelle, weil sie ein politisches Band zwischen Deutschland und Österreich schaffe und weil sie eine gemeinsame politische Betätigung der beiden Länder zur Folge habe. Sie erzwangen daraufhin (Noten v. 2. und 11. 9. 1919) jene Erklärung der RReg, welche Art. 61 II RV ausdrücklich als kraftlos anerkannte. Weder die Erklärung noch die Zustimmung der NatVers ist im RGBl verkündet worden.

13 Most in WStVR[2] III 839 ff.

14 Nach den Berechnungsgrundsätzen des Abs. I.

III. Gmelin 6 f. Weitere Literatur zu II.

Artikel 62

(Ausschüsse)

In den Ausschüssen [1], die der Reichsrat [2] aus seiner Mitte [3] bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme [4].

I. RV 1871, Art. 8. RegE Art. 20. VAE Art. 63. StenBer 1342.

II. Erläuterungen:

1 Ausschüsse sind also verfassungsmäßig vorgesehen, aber nicht einzeln verfassungsmäßig festgelegt. Ihre Zahl, Besetzung und Bildung regelt aber die GO. Ihre Funktionen sind nur vorbereitender und beratender Art. Die Entscheidung liegt stets beim Plenum des RRt. Doch verbietet die RV nicht, daß den Ausschüssen eine weitergehende Zuständigkeit beigelegt wird. Über eine selbständige, aber auch bloß beratende Funktion der Ausschüsse vgl. Art. 67 [2].

2 Die Ausschüsse werden vom RRt selbständig begründet und gemäß der GO beschickt.

3 Nur RRtMitglieder können Mitglieder der Ausschüsse sein; eine Zuziehung anderer Personen ist unzulässig.

4 Nicht jedes Land ist in jedem Ausschuß vertreten; von den darin vertretenen Ländern führt keines mehr als eine Stimme, jedes aber eine volle Stimme. Vorrechte hinsichtlich der notwendigen Vertretung gewisser Länder in einzelnen Ausschüssen bestehen nicht.

III. v. Seydel VR [2] 150 ff. Arndt VDR 1871 [5] 118 ff. Dambitsch VDR 248 ff. Meyer-Anschütz StR [7] § 125. Laband StR [5] § 31. Zorn StR [2] I 162 ff.

Artikel 63

(Bildung)

Die Länder [1] werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen [2] vertreten [3]. Jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen [4] nach

Maßgabe eines Landesgesetzes[5] von den preußischen Provinzialverwaltungen[6] bestellt.

Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter[7] in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen[8] führen[9].

I. RV 1871 Art. 6. RegE Art. 21. VAE Art. 64. StenBer 1342, 1812, 1815, 2113 f.

II. Erläuterungen:

1 Wie bisher im BRt die Gliedstaaten als solche, so sind jetzt im RRt die Länder als solche vertreten. Der RRt ist dasjenige Reichsorgan, das den Ländern einen gewissen Einfluß auf die Führung der Reichsgeschäfte sichern soll. Dieser Grundsatz, daß der RRt die Länder des Reiches repräsentieren soll, ist jedoch nicht rein durchgeführt. Ihn durchbricht einmal die bewußt fehlende Bindung der RRtMitglieder an Instruktionen, sodann die eigentümliche Bestellung der Hälfte der preußischen Mitglieder durch die Provinzen.

2 Die Mitglieder der Landesregierungen sind in der Regel, aber nicht rechtsnotwendig, Landesabgeordnete zum Landtag. Im RRt aber sitzen sie nicht als Volksvertreter ihres Landes, sondern als Regierungsvertreter ihres Landes. Ihre Zugehörigkeit zur Landesregierung (als Ressortminister oder als Minister ohne Portefeuille) ist das maßgebende. Ihre Bestellung durch die Landesregierung ist der Normalfall (vgl. aber Satz 2). Sie sind als Regierungsmitglieder Landesbeamte. Eine Entsendung anderer Personen, auch Abgeordneter, ist nicht zulässig. Nicht ausgeschlossen ist, daß die RRtMitglieder gleichzeitig RTAbg. sind.

3 Keine Vertretung im üblichen Rechtssinne, sondern im staatsrechtlichen Sinne, d. h. eine Repräsentation.

4 Wegen Berechnung der preußischen Stimmen vgl. Art. 61. Die Hälfte dieser Stimmen — soll wohl heißen: Vertreter — fällt auf die preußischen Provinzen.

5 Dieses Landesgesetz muß u. a. die Fragen beantworten, wie groß die „Hälfte" ist, wenn die Zahl der preußischen RRtVertreter eine ungerade ist, wie die

Vertreter auf die einzelnen Provinzen verteilt werden sollen, welches Provinzialorgan sie zu bestellen hat, wer als Provinzialvertreter wählbar ist, usw.

6 Repräsentieren diese Vertreter Preußen oder die einzelnen Provinzen? Wäre Preußen noch wirklicher Staat, so könnte man die rechtliche Konstruktion erwägen, daß diese Vertreter solche des preußischen Staates seien, bestellt durch die Provinzen als Organe des preußischen Staates. Da jedoch Preußen kein Staat mehr ist (Bornhak, VDR 48), sich also von seinen Provinzen nur noch durch ein größeres Quantum autonomer Funktionen unterscheidet, liegt zu jener Konstruktion kein Anlaß vor. Man wird daher die RRtMitglieder als Vertreter nicht des Landes Preußen, sondern der preußischen Provinzialverbände zu betrachten haben. Es sind die Provinzen als kommunale Selbstverwaltungsverbände, die durch sie im RRt repräsentiert werden. (Die Provinzen in ihrer Eigenschaft als Bezirke der Landesverwaltung kommen schon mangels eigener Rechtspersönlichkeit dafür nicht in Betracht). Diese Stimmen werden, wie alle im RRt, selbständig abgegeben, möglicherweise also in Widerspruch mit den Stimmen des Landes Preußen, alles dies jedoch vorbehaltlich der landesgesetzlichen Regelung (StenBer 2113 f. Poetzsch RV 76, 79). Vgl. auch Art. 168.

7 Ob die Länder auch stellvertretende Mitglieder in den RRt zu entsenden berechtigt sind, geht aus dem Wortlaute der RV nicht hervor. Wie sich aber im bisherigen DR die Bestellung von stellvertretenden BRtBevollmächtigten entwickelt hat, deren Zulässigkeit außer Zweifel stand, wird man die Einführung solcher auch beim RRt als statthaft anerkennen müssen.

8 Über die Stimmführung s. Art. 61.

9 Gestrichen ist der hier folgende Satz des RegE (Art. 21 [3]), daß die Mitglieder des RRt an Weisungen nicht gebunden sind, jedoch die Stimmen eines Landes nur einheitlich abgegeben werden können. Er konnte fortfallen, da die Übereinstimmung zwischen der Abstimmung der RRtMitglieder und den Intentionen der Landesregierungen durch die Personalunion beider (Art. 63 I [1]) gewährleistet ist. Vgl. darüber Art. 66 Anm. 9.

III. v. Seydel VII[2] 131 ff. Arndt VDR[5] 100 ff. Dambitsch VDR 192 ff. Meyer-Anschütz StR[7] § 123. Perels in Festgabe für Haenel, 1907, 255 ff. Vogels, Die staatsrechtl. Stellung der BRtBevollm, 1911. Derf. im ArchÖffR XXVII 69 ff. Goeze, Verf. u. Verw. der Preuß. ProvVerb., 1919.

Artikel 64

(Einberufung)

Die Reichsregierung[1] muß[2] den Reichsrat auf Verlangen[3] von einem Drittel seiner Mitglieder[4] einberufen[5].

I. RV 1871 Art. 14. RegE Art. 22 II. VAE Art. 65. StenBer 1342.

II. Erläuterungen:

1 Art. 52 ff.

2 Bei schuldhafter unbegründeter Weigerung kann der RT gegebenenfalls gemäß Art. 59 Ministeranklage erheben.

3 Minoritätsanspruch, den die Beteiligten zwar nicht selbst durchsetzen können, dessen Erfüllung ihnen aber Art. 59 gewährleistet.

4 Nur stimmberechtigte, nicht stellvertretende, nicht deutschösterreichische (Art. 61 II) Mitglieder kommen in Betracht. Erforderlich und ausreichend ist, daß die die Einberufung begehrenden Mitglieder ein Drittel der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen. Poetzsch RV 79.

5 Der RRt hat kein Selbstversammlungsrecht wie der RT. Er wird von der RReg (vom RK oder vom zuständigen FachMin) nach pflichtmäßigem Ermessen einberufen, vertagt und geschlossen. Er tagt auch nicht ständig wie seit 1883 der BRt. Ob sich, was nicht unwahrscheinlich ist, eine Permanenz des RRt herausgestalten wird, ist Tatfrage; Poetzsch (80) nimmt es schon jetzt an.

III. v. Seydel VII[2] 167. Arndt VDR 1871[5] 139. Dambitsch VDR 314.

Artikel 65

(Beteiligung der Regierung)

Den Vorsitz[1] im Reichsrat[2] und in seinen Ausschüssen[3] führt ein Mitglied der Reichsregierung[4]. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht[5] und auf Verlangen[6] die Pflicht[7], an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen[8]. Sie müssen während der Beratung[9] auf Verlangen jederzeit gehört werden[10].

I. RV 1871 Art. 15 I. RegE Art. 22 I. VAE Art. 66.

II. Erläuterungen:

1 Der RRt befindet sich in starker Abhängigkeit von der RReg. Er wird von dieser einberufen und von einem ihrer Mitglieder präsidiert; der RRt ermangelt des Rechtes, sich selbst seinen Vorsitzenden zu bestellen.

2 In der Vollversammlung des RRt.

3 Vgl. Art. 62.

4 Der RK oder ein RMin. Dieser Vorsitzende ist nicht Mitglied des RRt, folglich auch nicht stimmberechtigt im RRt (Preuß StenBer 290). Er kann es nicht sein, weil er nicht Landesvertreter, sondern Reichsorgan ist (vgl. auch Art. 66 I). Anders dagegen war nach dem bisherigen Staatsrecht der RK nicht bloß Vorsitzender, sondern auch Mitglied (als preußischer Bevollmächtigter) des BRt (Bismarck allerdings betrachtete sich nicht als Mitglied, sondern nur als Vorsitzenden). Ist aber heute der vorsitzende RK oder RMin nicht Mitglied des RRt, so nimmt er auch an den Abstimmungen nicht teil, sondern leitet dieselben bloß. „Die Verkoppelung der Vertretung der RReg im BRt mit der preußischen Stimme fällt selbstverständlich fort, und damit steht die RReg — wenigstens formell — Preußen ebenso unabhängig im RRt gegenüber wie allen anderen gliedstaatlichen Vertretungen" (Preuß StenBer 298).

5 Ebenso wie beim RT (Art. 33). Im bisherigen Recht gegenstandslos, weil RK und Staatssekretäre als

preußische Bevollmächtigte zum BRt dessen Mitglieder waren.

6 Wenn der RRt dem durch Beschluß Ausdruck gibt.

7 Diese Pflicht ist nicht direkt vom RRt gegen sie durchsetzbar (vgl. jedoch Art. 59).

8 Sie sind verpflichtet, zu erscheinen und den Verhandlungen zuzuhören.

9 Nicht auch bei der Abstimmung; an dieser nehmen sie gar nicht teil.

10 Außerhalb der Rednerliste, nicht während einer Rede. Die Streichung des Wortes „jederzeit" (wie in Art. 33 III) ist in Art. 65 unfolgerichtig unterblieben.

III. v. Seydel VU[2] 168 f. Arndt VDR 1871[5] 139 f. Dambitsch VDR 315 ff.

Artikel 66

(Geschäftsgang)

Die Reichsregierung[1] sowie jedes Mitglied[2] des Reichsrats[3] sind befugt, im Reichsrat Anträge[4] zu stellen.

Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang[5] durch eine Geschäftsordnung[6].

Die Vollsitzungen des Reichsrats sind öffentlich[7]. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände[8] ausgeschlossen werden.

Bei der Abstimmung[9] entscheidet die einfache Mehrheit[10] der Abstimmenden[11].

I. RV 1871 Art. 7 II,III. RegE Art. 23. VAE Art. 67.

II. Erläuterungen:

1 Art. 52 ff. Berechtigt ist der RK und jeder RMin. Vgl. jedoch Art. 57.

2 Hier geht aus der Wortfassung deutlich hervor, daß die Mitglieder der RReg nicht Mitglieder des RRt

sind (vgl. Anm. 4 zu Art. 65). Berechtigt ist jedes einzelne Mitglied, nicht die Landesregierung als solche.

3 Nur stimmberechtigte Mitglieder des RRt, nicht stellvertretende Mitglieder, nicht bloß beratende deutschösterreichische (Art. 61 II) Mitglieder.

4 Anträge auf Fassung von Beschlüssen des RRt innerhalb seiner Zuständigkeit.

5 Die GO kann keine materiellen Vorschriften über die Funktionen des RRt aufstellen, sondern nur die äußeren Formen der geschäftlichen Behandlung der ihm verfassungsmäßig oder gesetzlich obliegenden Angelegenheiten regeln.

6 Die GO ist, wie alle GOen der obersten Reichsorgane, eine Geschäftsinstruktion, die einzelne Rechtsnormen enthalten kann, in der Hauptsache aber Verwaltungsnormen aufstellt und daher als autonome VerwVo zu bezeichnen ist (vgl. Art. 26 Anm. 6, Art. 55 Anm. 4).

7 Im Gegensatz zu den Sitzungen des bisherigen BRt, welche stets geheim stattfanden und deren Protokolle nicht veröffentlicht wurden. Nur die Vollsitzungen, nicht die Ausschußsitzungen (Art. 62) des RRt sind öffentlich.

8 Nicht für ganze Sitzungen, es sei denn, daß sie der Verhandlung über einen einzelnen oder mehrere einzelne, vertraulich zu behandelnde Beratungsgegenstände gewidmet sind.

9 Bei der Abstimmung wirkt der Vorsitzende (Art. 65) nicht mit. Nur die stimmberechtigten Vertreter der Länder und Provinzialverbände (Art. 63) stimmen ab. Nach der früheren RV konnten die einem Gliedstaate zustehenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden und waren die Bundesratsbevollmächtigten an die von der Landesregierung empfangene Instruktion gebunden. Die neue RV kennt derartige Vorschriften nicht. Sie bedarf ihrer nicht mehr, da die Mitglieder der Landesregierungen selbst im RRt sitzen (Art. 63 I [1]), also Instruierende und Instruierte zusammenfallen. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierungen (Art. 17 I) gegenüber ihren Landtagen auch für die von ihnen beobachtete „Reichspolitik" bietet eine hinreichende

Gewähr dafür, daß die stimmberechtigten Mitglieder des RRt dem Willen der Landtage gemäß handeln und abstimmen (PreußStenBer 290). Nur für die preußischen Provinzialvertreter treffen vorstehende Erwägungen nicht zu. Doch ist bei ihnen die Gefahr, daß sie entgegen den Intentionen der Landesvolksvertretung abstimmen, recht gering. Es stimmen also sämtliche RRt-Mitglieder formaljuristisch nicht nach Instruktionen, sondern nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.

10 Eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ein Stichentscheid des Vorsitzenden kommt nicht in Frage, da er nicht mitabstimmen kann. Beschlüsse auf Abänderung der RV bedürfen einer Zweidrittelmehrheit (Art. 76 I[3]).

11 Abwesende und Sichenthaltende werden nicht mitgezählt. Die Zahl der Abstimmenden braucht mit der der Stimmen nicht notwendig übereinzustimmen. Theoretisch denkbar ist z. B., daß ein Land nicht so viele Vertreter in den RRt entsendet wie es Stimmen führt (Art. 63 II).

III. v. Seydel VU[2] 145 ff. Dambitsch VDR 233 ff. StenBer NatVers 290.

Artikel 67

(Mitwirkung bei der Verwaltung)

Der Reichsrat[1] ist von den Reichsministern[2] über die Führung der Reichsgeschäfte[3] auf dem Laufenden zu halten[4]. Zu Beratungen[5] über wichtige[6] Gegenstände sollen[7] von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats[8] zugezogen[9] werden.

I. PE § 15. RegE Art. 27 II. VAE Art. 68. StenBer 1342.

II. Erläuterungen:

1 Zweck des Art. 67 ist, einerseits die Länder durch den RRt über die RGeschäfte auf dem laufenden zu

halten, anderseits die Erfahrungen der Länder dem Reiche nutzbar zu machen. Poetzsch 81.

2 Art. 56 [2]. Übersicht über die RMin im Erlaß des RP v. 21. 3. 1919 (RGBl 1919, 327).

3 Über alle nach objektivem Ermessen wichtigen Angelegenheiten des Reiches, mögen sie die allgemeine Politik des Reiches oder nur die Ressortpolitik der einzelnen Ministerien (Art. 56) betreffen, mögen sie zur ausschließlichen oder konkurrierenden Reichskompetenz gehören.

4 Über die Art und Weise dieser dauernden Information des RRt kann die RReg nähere Bestimmungen treffen. Vgl. auch Art. 65 [2].

5 Die RRtAusschüsse haben keine beschließenden, sondern bloß gutachtliche Funktionen auszuüben.

6 Welche Gegenstände „wichtig" sind, entscheiden die einzelnen Ressortministerien (Art. 56 [2]) ohne Beeinflussung durch die RReg und Kontrollmöglichkeit des RRt.

7 Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen.

8 Art. 62. Die Ausschüsse werden demnach, ähnlich wie früher die BRtAusschüsse, für bestimmte Materien gebildet.

9 Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden eingeladen, dürfen zuhören und sich auch zum Gegenstande der Tagesordnung gutachtlich äußern. Eine Initiative zu solcher beratenden Mitwirkung steht ihnen nicht zu; sie haben abzuwarten, bis ein RMin sie „zuzieht".

Fünfter Abschnitt

Die Reichsgesetzgebung [1]

I. RV 1849, Art. XIII und zerstreut. RV 1871, Art. 2, 5, 78 und zerstreut. PE § 51 und zerstreut. RegE zerstreut. VAE Art. 69—77. StenBer NatVers 1344 ff., 1352 ff.

II. Erläuterungen:

1 Die Hauptfunktionen jeder Staatsgewalt sind Rechtsetzung, Verwaltung und Rechtsprechung. Die Lehre

der sog. Gewaltenteilung betrachtete Legislative, Exekutive und Justiz als drei selbständige Gewalten im Staat und forderte, daß die Ausübung jeder dieser drei Gewalten gesonderten Organen des Staates zugewiesen werde. Der erste Satz dieser Lehre widerspricht dem Grundsatz der Einheit der Staatsgewalt und ist daher abzulehnen; man kann wohl verschiedene Äußerungen der Staatsgewalt unterscheiden, aber nicht eine Mehrheit von Gewalten im Staat anerkennen. Der zweite Satz enthält ein rechtspolitisches Prinzip, das in demokratischen Verfassungen im allgemeinen durchgeführt zu werden pflegt.

Auch die neue RV bekennt sich grundsätzlich zu diesem Prinzip, ohne es jedoch restlos zu verwirklichen. Sie behandelt im 5. bis 7. Abschnitt die RGgbg, die Reichsverwaltung und die Rechtspflege.

Ggbg ist die wichtigste Form der staatlichen Rechtsbildung. Ggbg ist Erlaß von Rechtsnormen durch die besonders zu diesem Zweck geschaffenen legislativen Organe des Staates, die gesetzgebenden Körperschaften. Nach der in der Staatsrechtstheorie herrschenden Lehre ist es aber nur der Regelfall, daß ein Akt der Legislative Rechtsnormen aufstellt, also denkbar, daß ein Akt der Legislative nicht Rechts-, sondern Verwaltungsnormen enthält oder sogar eine Verwaltungshandlung darstellt. Die herrschende Lehre unterscheidet demgemäß formelle und materielle Gesetze. Gesetz im formellen Sinn ist jeder Akt der Legislative, mag er eine Rechtsnorm oder eine Verwaltungsnorm zum Inhalt bzw. eine Verwaltungshandlung zum Gegenstande haben. Gesetz im materiellen Sinn ist eine Rechtsnorm, mag sie von einem förmlichen Gesetz oder durch Verordnung oder durch Staatsvertrag aufgestellt werden. Es gibt also formelle Gesetze, die nicht zugleich auch materielle Gesetze sind, d. h. Akte der Legislative, die keine Rechtsnorm, sondern eine Verwaltungsnorm enthalten bzw. eine Verwaltungshandlung darstellen, so z. B. das Staatshaushaltsgesetz. Es gibt auf der anderen Seite materielle Gesetze, die nicht zugleich formelle Gesetze sind, d. h. Rechtsnormen, die nicht durch Akt der Legislative, sondern entweder im Verordnungswege oder

durch Abschluß eines Staatsvertrags zur Entstehung gelangen. Eine Verordnung kann Verwaltungsnormen oder Rechtsnormen, ein Staatsvertrag ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft (Vollziehung, Rechtsanwendung) oder eine völkerrechtliche Rechtsnorm (Vereinbarung, Abkommen) enthalten. Die Unterscheidung von formellen und materiellen Gesetzen war bisher lebhaft umstritten. Von den Gegnern wurde die materielle Definierbarkeit des Begriffs „Rechtsnorm" und die praktische Existenz der Unterscheidung entschieden in Abrede gestellt.

Kennt die neue RV den Unterschied? Man wird diese Frage bejahen müssen. Wenn Art. 45 II verordnet, daß eine Kriegserklärung durch Reichsgesetz erfolgt, so ist die Kriegserklärung als nur formelles Gesetz anzusprechen, da man sie mit bestem Willen nicht unter den Begriff des Rechtssatzes fassen kann. Sie ist ein Exekutivakt gesetzgebender Organe. Ebenso stellt der Reichshaushaltsplan, der gemäß Art. 85 II durch Gesetz festzustellen ist, zumal er gemäß Art. 85 III 2 keine weitergehenden Vorschriften enthalten darf, keine Rechts-, sondern Verwaltungsnormen auf; sein Erlaß selbst ist ein Verwaltungsakt. Die neue RV kennt also Gesetze, die keine Rechtsnormen, sondern Verwaltungsnormen in sich bergen oder Verwaltungshandlungen bilden, d. h. rein formelle Gesetze. Diese Anerkennung des formellen und materiellen Gesetzesbegriffs durch die RV zwingt allerdings die Theorie zu einwandfreier Definition der „Rechtsnorm". Der Gegensatz von Norm und Verwaltungshandlung liegt auf der Hand; jene ist Richtschnur für staatliches oder privates Verhalten, diese ein solcher Richtschnur entsprechendes oder auch ein freies staatliches Handeln. Und der wesentliche Unterschied zwischen Rechts- und Verwaltungsnorm wird letzten Endes darin zu erblicken sein, daß jene auch den Staatsbürger („zweiseitig verbindende Kraft des Gesetzes" — Jhering, Zweck im R 4 I 278 f.), diese nur den internen Staatsbetrieb angeht.

Dem 5. Abschnitt der RV liegt der formelle Gesetzesbegriff zugrunde. Der Weg der Gesetzgebung im Reiche wird hier im einzelnen geregelt. Vom materiellen Reichsgesetz = Reichsrecht ist ander-

wärts, vor allem bei der Abgrenzung von Reichs- und Landeskompetenz (Art. 6 ff.) die Rede. Dort sind die Materien der RGgbg aufgezählt, während im 5. Abschnitt die Form der RGgbg ihre verfassungsmäßige Regelung findet. RGgbg im Sinne der Überschrift zum 5. Abschnitt ist nicht die Aufstellung von Reichsrechtsnormen, sondern das verfassungsmäßige Wirken der Reichslegislative. Beteiligt bei der RGgbg sind außer dem RT (Art. 20 ff.), die RReg (Art. 52 ff.), der RRt (Art. 60 ff.), der RP (Art. 41 ff.), die RMin und möglicherweise das Reichsvolk (Anm. 3 zum Vorspruch, S. 58; gesetzgebender Faktor aber ist nur — in der Regel der RT, ausnahmsweise das Volk. Der RT handelt dabei durch „Beschluß", das Volk durch sog. „Volksentscheid" (Art. 73 ff.).

Neben dem in der RV geregelten ordentlichen kennt das neuere Reichsrecht noch ein vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren. Die gesetzgebenden Faktoren dieses Verfahrens sind RReg, RRt und ein NatVers-Ausschuß. Sie können in der Form der Vo materielle Gesetze (Rechtsnormen) erlassen in folgenden beiden Fällen: 1. Nach dem G über eine vereinfachte Form der Ggbg für die Zwecke der Übergangswirtschaft v. 17. 4. 1919 (RGBl 1919, 394) kann während der Dauer der NatVers die RReg mit Zustimmung des Staatenausschusses (jetzt RRt) und eines von der NatVers gewählten Ausschusses von 28 Mitgliedern diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anordnen, welche sich zur Regelung des Überganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als notwendig und dringend erweisen. Diese Verordnungen sind der NatVers alsbald zur Kenntnis zu bringen und auf ihr Verlangen aufzuheben. 2. Sodann hat das G über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. 8. 1919 (RGBl 1919, 1527), § 28, die RReg ermächtigt, solange die NatVers vertagt ist, gesetzliche Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Ausführung des Friedensvertrags als notwendig und dringend erweisen, insbesondere auch Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Beziehungen zwischen den hinsichtlich ihrer Staatszugehörigkeit vom Friedensvertrage betroffenen deutschen Gebieten und dem übrigen Teile

des DR bis zur endgültigen Regelung mit den beteiligten Mächten zu ordnen. Diese Verordnungen bedürfen der Zustimmung des RRt sowie eines von der NatVers zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern. — Vgl. überdies RAbgOrdn v. 13. 12. 1919, § 452 II (RGBl 1919, 2098).

III. Umfassender Literaturnachweis bei Meyer-Anschütz StR[7] § 155. W. Jellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung usw., 1913, § 7. Schack, Die Prüfung d. Rechtmäßigkeit v. G u. Vo, 1918. Zur Einführung: Fleischmann und Schoen in HWPol[2], 1914 I 271 ff., 293 ff., 301 ff. Stier-Somlo, VDR, 152 ff. Poetzsch, RV, 82 ff. Korn, VDR, 51 ff. Arndt, RV 1919, 99 ff. Saenger, VDR, 99 ff.

Artikel 68

(Vorlagen, Beschlußfassung)

Die Gesetzesvorlagen[1] werden von der Reichsregierung[2] oder aus der Mitte des Reichstags[3] eingebracht[4].

Die Reichsgesetze[5] werden vom Reichstag[6] beschlossen[7].

I. RV 1849 §§ 80, 99, 102 Nr. 1. PrVU 1850 Art. 62, 64. RV 1871 Art. 5 I; 7 I Nr. 1; 16; 23. VE § 51 III. RegE Art. 53. VAE Art. 69. StenBer 1345.

II. Erläuterungen:

1 Der Anstoß zum Erlaß eines Reichsgesetzes kann ausgehen: 1. von der RReg, 2. vom RT selbst, 3. vom RRt, 4. vom RWirtschRt (Art. 165 IV[2]), 5. vom ganzen Volke. Der Gesetzentwurf wird in den beiden ersten Fällen von dem anregenden Faktor unmittelbar, in den drei letzten Fällen mittelbar auf dem Wege der RReg (Art. 69 II, 73 III[3] und 165 IV[3]) dem Plenum des RT vorgelegt. Vom Standpunkte des RT aus besteht also zwischen dem ersten und dritten bis fünften Falle kein Unterschied. Auf jeden Fall muß eine bestimmt formulierte „Gesetzesvorlage", d. h. der Entwurf eines bestimmten Gesetzestextes vorhanden sein;

die bloße Anregung an den RT, über diesen oder jenen Gegenstand ein Gesetz zu erlassen, ist keine Gesetzes„vorlage". Andererseits braucht die Vorlage nicht mit einer Begründung versehen zu sein. Der wichtigen Vorlage der neuen RV an die NatVers (RegE) fehlte auch die schriftliche Begründung.

2 Art. 52 ff. Die RReg faßt also als Kollegium einen Beschluß über 1. den Text eines Gesetzesentwurfs, 2. die Vorlegung dieses Textes als Gesetzesvorschlag beim RT. Wie der Text des Entwurfs an das Plenum der RReg gelangt, von welchem einzelnen Reichsministerium er herstammt, ob dieses ihn selbst verfaßt oder von dritter Seite hat ausarbeiten lassen oder von dritter Seite als Vorschlag eines Gesetzentwurfs empfangen hat, ist für den Beschluß der RReg vollkommen gegenstandslos. Die ReichsMin haben nicht das Recht, dem RT direkt Gesetzesvorschläge zu machen; sie sind verpflichtet, solche erst durch die RReg laufen zu lassen, d. h. dieser alle Gesetzentwürfe zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten (Art. 57); nur Vorlagen der gesamten RReg sind Gesetzesvorlagen im Sinne des Art. 68 I. Formell eingebracht wird die Vorlage vom RK oder dem fachlich zuständigen RMin.

3 Jeder Abgeordnete, jede Fraktion, jeder Ausschuß kann vorbehaltlich näherer Bestimmung der Geschäftsordnung dem Plenum den Text eines Gesetzentwurfs vorlegen. Nur muß auch hier eine wirkliche „Vorlage" vorhanden, d. h. der Text bestimmt formuliert sein. Die Anregung, daß die RReg den Text eines Gesetzentwurfs vorlegen, also eine Gesetzesvorlage einbringen möge, kann nur durch Plenarbeschluß des RT erfolgen; ein solcher Beschluß ist aber keine Einbringung einer Gesetzesvorlage „aus der Mitte des RT", sondern bloß die Aufforderung an die RReg, die Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen.

4 Die Vorlage wird dem RT zu Händen des RTP (Art. 26 [1]) zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet. Der geschäftsführende RTP ist verpflichtet, die Vorlage auf die Tagesordnung einer Vollsitzung zu setzen. Die weitere Behandlung erfolgt nach den Bestimmungen der GO (Art. 26 [2]).

5 Reichsgesetze im formellen Sinne, Akte der Legislative des Reiches (vgl. Vorbem. zu diesem Abschnitt S. 206.)

6 Der RT — nur er — ist der ordentliche gesetzgebende Faktor des Reiches. Keine gesetzgebenden Faktoren sind die RReg, der RRt und der RP. Die RReg hat nur das Recht der gesetzgeberischen Initiative. Der RRt hat lediglich ein Einspruchsrecht gegen vom RT beschlossene Gesetze (Art 74); seine Mitwirkung bei der RGgbg ist nicht obligatorisch, sondern fakultativ, in sein eigenes Ermessen gestellt. Der RP hat beim Zustandekommen eines Reichsgesetzes gewisse Rechte und Pflichten (Art. 70, 72 ff.), deren Ausübung zum Teil (Art. 70) für das Zustandekommen eines RG obligatorisch ist; gleichwohl ist er ebensowenig wie bisher der Kaiser gesetzgebender Faktor, weil er selbst gegenüber dem vom RT beschlossenen Gesetz keinen eigenen gesetzesgestaltenden Willenseinfluß auszuüben vermag, sondern lediglich entweder seiner Ausfertigungs- und Verkündungspflicht nachzukommen hat (Art. 70) oder die endgültige Entscheidung über Inhalt und Erlaß des Gesetzes dem Volk als Reichsorgan zu überweisen berechtigt ist (Art. 73). Dagegen kann als außerordentlicher Faktor der Reichsgesetzgebung neben dem RT das Volk als Reichsorgan bezeichnet werden, weil ihm ein selbständiger gestaltender Rechtseinfluß auf Inhalt und Erlaß des RG zusteht (Art. 73 ff).

7 Wenn der RT ein Gesetz beschließt, so bedeutet dies — ähnlich wie bisher bei den legislativen Beschlüssen des Bundesrats — ein doppeltes. Einmal stellt damit der RT den allein maßgebenden Text des neuen RG fest; sodann erteilt er diesem Texte den obrigkeitlichen Gesetzesbefehl, die sog. Sanktion. Diese Unterscheidung war im konstitutionellen Staate von ganz besonderer Bedeutung; die Feststellung des Gesetzestextes erfolgte durch Staatshaupt und Volksvertretung (im Kaiserreich durch BRt und RT) gemeinschaftlich, die Sanktion durch das Staatshaupt (den BRt) allein. Die Unterscheidung ist aber auch heute noch, obwohl Textfeststellung und Sanktion organisch in einer und derselben Hand vereinigt sind, negativ von großem Wert, indem sie klar erkennen läßt, daß die Erteilung des Gesetzesbefehls

durch den RT als den Repräsentanten der RStGewalt und nicht durch den allerdings die Gesetze unterzeichnenden RP erfolgt. Der RP hat so wenig ein Sanktionsrecht, wie bisher der Kaiser.

III. v. Seydel RV[2] 115 ff., 137 f., 171, 202. Arndt VDR 1871[5] 92 ff., 107, 141 f., 167 f., Dambitsch VDR 170 ff., 212 ff., 326 ff., 425 ff. Laband StR[5] II § 55. Zorn StR[2] I § 15. Meyer-Anschütz StR[7] §§ 158, 163 (das. weitere Literatur). Anschütz in WStVR[2] I 216.

Artikel 69

(Zustimmung des Reichsrats)

Die Einbringung[1] von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung[2] bedarf der Zustimmung[3] des Reichsrats[4]. Kommt eine Übereinstimmung[5] zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande[6], so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen[7].

Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage[8], welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen[9].

I. PE § 15. RegE Art. 24. VAE Art. 70. StenBer 1345.

II. Erläuterungen:

1 Art. 68 I. Einbringung ist die Vorlegung eines bestimmt formulierten Gesetzentwurfs an den RT mit dem Antrage, diesem Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung und Sanktion zu erteilen.

2 Eigene Vorlagen aus dem Schoße der RReg, nicht auch solche, die auf Grund Volksbegehrens (Art. 73 III) durch Volksentscheid beschlossen sind und von der RReg an den RT bloß weitergegeben werden; letztere Vor-

lagen sind nicht solche der RReg, sondern solche des Volkes. Der RRt mag, wenn er gegen die Vorlage ist, von seinem Einspruchrechte (Art. 74) Gebrauch machen.

3 Zustimmen muß der RRt der Einbringung, d. h. Vorlegung des Entwurfs, damit natürlich auch seinem Inhalte. Der RRt kann andererseits mit dem Text einverstanden sein, aber den Zeitpunkt der Einbringung für ungeeignet erachten. Die Zustimmung des RRt muß vor der Einbringung der Vorlage eingeholt werden.

4 Art. 60 ff.

5 Über den Text des Gesetzentwurfs und über seine Einbringung überhaupt.

6 Der RRt erklärt sich auf den Gesetzentwurf überhaupt nicht oder macht Änderungsvorschläge, denen die RReg nicht zuzustimmen vermag.

7 Die RReg muß in der einzubringenden Gesetzesvorlage in objektiver Weise genau erkennen lassen, welchen Vorschlag sie selbst und welchen abweichenden Vorschlag der RRt macht (vgl. die Vorlegung des RegE der RV). Zur vollkommenen Objektivität gehört auch, daß die RReg in der schriftlichen oder mündlichen Begründung die Auffassung des RRt weiter ausführt. Übrigens haben die Länder das Recht, in die Sitzungen des RT Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Reg zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen (Art. 33 II[2]).

8 Auch der RRt kann die sachliche Initiative zur Gesetzgebung ergreifen, insbesondere auch einen Gegenentwurf zum Entwurf der RReg aufstellen und durch die RReg einbringen lassen; nur kann er nicht eine von ihm beschlossene Gesetzesvorlage selbst im RT einbringen und vor diesem vertreten.

9 Stimmt die RReg der vom RRt beschlossenen Gesetzesvorlage zu, so liegt der Fall ebenso, wie wenn die RReg selbst die Vorlage beschlossen und die Zustimmung des RRt erlangt hätte. Stimmt die RReg der Gesetzesvorlage des RRt nicht zu, so muß sie gleichwohl, da der RRt als solcher im RT keine Möglichkeit der Äußerung hat, die Vorlage des RRt formell wie eine Regierungsvorlage im RT einbringen, ist aber materiell berechtigt, ihren eigenen abweichenden Standpunkt in der

Angelegenheit darzulegen, und nicht verpflichtet, die Auffassung des RRt zu rechtfertigen.

Artikel 70

(Ausfertigung und Verkündung)

Der Reichspräsident [1] hat [2] die verfassungsmäßig zustande gekommenen [3] Gesetze auszufertigen [4] und binnen Monatsfrist [5] im Reichsgesetzblatt [6] zu verkünden [7].

I. RV 1849 §§ 65, 80. PrVU 1850 Art. 45 [3], 106. RV 1871 Art. 2 [2], 17 [1]. PG § 60 I. RegG Art. 64. VAG Art. 71.

II. Erläuterungen:

1 Art. 41 ff. Er nimmt hier die frühere Stellung des Kaisers ein.

2 Er ist dazu verfassungsmäßig berechtigt, vor allem aber verpflichtet. Er hat kein Vetorecht. Seine Weigerung kann eine schuldhafte Verletzung der RV darstellen und die daran geknüpften Rechtsfolgen auslösen. Vgl. Art. 59. Kein Nachprüfungsrecht gehörig verkündeter Gesetze haben die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

3 Die nicht nach Maßgabe der Verfassungsvorschriften über die Gesetzgebung zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und zu verkünden, ist der RP nicht verpflichtet und nicht berechtigt. Ja er würde sogar dadurch gegen seine verfassungsmäßigen Pflichten und seinen Amtseid verstoßen und im Falle schuldhaften Handelns gemäß Art. 59 belangt werden können. Also ist der RP verpflichtet, nachzuprüfen, ob ein ihm zur Unterschrift vorgelegtes Gesetz gemäß der Verfassung zustande gekommen ist. Art. 70 gilt nicht für Verordnungen.

4 Ausfertigung ist Beurkundung. Sie erfolgt durch Namensunterschrift des RP, welcher der RK oder der fachlich zuständige RMin seinen Namen zwecks Gegenzeichnung (Art. 50) beizufügen hat. Diese Namensunterschrift bekundet das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes (Legalität) und die Übereinstimmung des Textes dieser Original-Gesetzesurkunde mit dem Wortlaut, wie ihn der RT beschlossen hat (Echt-

heit). Falls ihr Wortlaut nicht authentisch ist, d. h. mit dem vom RT beschlossenen Wortlaute nicht übereinstimmt, ist eine neue Ausfertigung des Gesetzes erforderlich. Eine bloße Berichtigung durch das RGBl kann nicht als genügend anerkannt werden.

5 Seit der Verabschiedung durch den RT, nicht seit der Ausfertigung; andernfalls könnte der RP die Ausfertigung willkürlich hinausschieben. Die Einspruchsfrist des RRt (Art. 74 II) ist abzuwarten.

6 Das RGBl ist durch Präsidialverordnung v. 26. 7. 1867 als BundesGBl des Nordd. Bundes begründet worden. Es wird von der neuen RV übernommen und als amtliches Publikationsorgan für die Gesetze (nicht auch Vo) verfassungsmäßig bestätigt. Nachdruck des RGBl ist uneingeschränkt statthaft.

7 Die Vollziehung der Unterschrift unter dem Gesetzestext auf der Originalurkunde bedeutet zugleich den Befehl zum Abdrucke des Wortlauts der ganzen Urkunde im RGBl. Diese Verkündung begründet die verbindliche Kraft des RG für Behörden und Bürger. „La loi est réputée connue de tous" (Thonissen, const. belge Nr. 312). Unrichtiger Abdruck der Originalurkunde im RGBl ist kein Redaktions-, sondern ein Druckfehler und kann im RGBl berichtigt werden. Der bisherige Mißbrauch, solche Berichtigungen ohne Namensunterschrift ergehen zu lassen, wird hoffentlich nicht fortgesetzt werden.

III. v. Seydel VU[2] 44 f., 171 ff. Arndt VDR 1871[5] 44 ff., 143 ff. Dambitsch VDR 46 ff., 339 ff. Laband StR[5] II 42 ff. Haenel, Studien, II 51. Zorn StR[2] I 415 ff. Fleischmann, Weg der Ggbg in Preußen, 68 ff. Lukas, Gesetzespublikation, 1909. Schack, Prüf. d. Rechtmäßigkeit v. G u. Vo., 1918, 178 ff., 237 ff. Meyer-Anschütz StR[7] 682[5], 687 ff., 739 ff. Arndt, RV 1919, 107 f.

Artikel 71

(Inkrafttreten)

Reichsgesetze[1] treten, soweit sie nichts anderes bestimmen[2], mit dem vierzehnten Tage[3] nach Ablauf des Tages in Kraft[4], an dem das

Reichs-Gesetzblatt[5] in der Reichshauptstadt[6] ausgegeben worden ist[7].

I. RV 1871 Art. 2[3]. PE § 7. RegE Art. 12. WAE Art. 72.

II. Erläuterungen:

1 RG im formellen Sinne der Art. 68 ff.

2 Ein Gesetz kann bestimmen, daß es sofort, nach fester Frist, an einem durch Verordnung zu bezeichnenden Termin oder auch rückwirkend in Kraft tritt.

3 Mit Beginn des 14. Tages, der auf den Ausgabetag der Nr. des RGBl folgt.

4 Das Inkrafttreten äußert sich dadurch, daß die Vorschriften des Gesetzes für die Bürger und für die Behörden wirksam werden. Der RT selbst ist schon mit der Verabschiedung des Gesetzes daran gebunden (Rauschenberger im ArchÖffR XXX 200 ff.).

5 Die Nummer des RGBl, in welcher der Text des Gesetzes abgedruckt ist.

6 Dies braucht nicht notwendig Berlin zu sein, ist aber nicht schon ein bloß vorübergehender Sitz der RReg.

7 Der Ausgabetag wird links unten auf jeder Nr. des RGBl vermerkt.

III. v. Seydel VII[2] 45 ff. Arndt VDR 1871[5] 48 ff. Dambitsch 57 f. Schack, Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetz und Verordnung, 1918. Literatur zu Art. 71. Arndt, RV 1919, 108 ff.

Artikel 72

(Aussetzen der Verkündung)

Die Verkündung[1] eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen[2], wenn es ein Drittel des Reichstags[3] verlangt[4]. Gesetze, die der Reichstag und der Reichsrat[5] für dringlich erklären, kann[6] der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens[7] verkünden.

I. WAE Art. 73. StenBer 1352 ff.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. Art. 70 Anm. 7.

2 Die Frist ist vom Tage der Verabschiedung im RT ab zu berechnen. Während der Frist ist eine Verkündung des Gesetzes unstatthaft. Nach Ablauf der Frist darf — und muß binnen Monatsfrist (Art. 70) — die Verkündung erfolgen.

3 Ein Drittel „des RT" kann nur (mindestens) ein Drittel sämtlicher RTAbg bedeuten.

4 Form der Äußerung dieses Verlangens: Beschluß (Art. 32).

5 Jedes dieser beiden Organe muß die Dringlichkeit, über deren Vorliegen es nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, durch Beschluß erklären.

6 Er ist dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet; er kann auch, dem Verlangen der Minorität entsprechend, die Verkündung aussetzen.

7 Voraussetzung ist also, daß, obwohl ein Drittel des RT die Aussetzung der Verkündung verlangt, die Mehrheit des RT — wie des RRt — das Gesetz als „dringlich" bezeichnet.

Artikel 73

(Volksentscheid und Volksbegehren)

Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz [1] ist vor seiner Verkündung [2] zum Volksentscheid [3] zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats [4] es bestimmt [5].

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist [6], ist dem Volksentscheid zu unterbreiten [7], wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten [8] es beantragt [9].

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen [10], wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten [11] das Begehren [12] nach Vorlegung eines Ge-

setzentwurfs [13] stellt. Dem Volksbegehren [12] muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen [14]. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten [15]. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist [16].

Über den Haushaltsplan [17], über Abgabengesetze [18] und Besoldungsordnungen [19] kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen [20].

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz [21].

I. VAE Art. 74. StenBer 1345 f., 1352 ff.

II. Erläuterungen:

1 Gesetz im formellen Sinne der Art. 68 ff., auch verfassungänderndes.

2 Art. 70. Es mag schon vom RP ausgefertigt, auch schon fürs RGBl gedruckt, darf nur nicht bereits durch Ausgabe der betr. Nr. des RGBl verkündet worden sein. Ein etwaiger Einspruch des RRt ist für die Anordnung des RP unbeachtlich. Poetzsch RV 87.

3 Die neue RV kennt die demokratische Einrichtung des sog. Referendums oder der Volksabstimmung. In der demokratischen Republik geht alle Staatsgewalt vom Volke aus (Vorspruch Anm. 3, Art. 1 Anm. 5, 6). Zur Ausübung seiner politischen Gewalt bedient sich das Staatsvolk eines Repräsentativorgans, der Volksvertretung (Art. 20 ff.). Es gibt aber auch Fälle, in denen das Volk selbst als primäres Staatsorgan staatliche Funktionen verrichtet. So bei der Wahl und bei der Volksabstimmung. Man unterscheidet das obligatorische und das fakultative Referendum. Das System des „obligatorischen Referendums" besteht darin, daß alle von der Volksvertretung beschlossenen Gesetze durch eine Volksabstimmung zu bestätigen sind. Beim „fakultativen Referendum" kann ein von der Volksvertretung beschlossenes Gesetz in einzelnen,

verfassungsmäßig bestimmten Fällen zur Volksabstimmung gebracht werden. Eine besondere Art ist das „Verfassungsreferendum" über eine beabsichtigte oder beschlossene Verfassungsänderung. Endlich kann das Volksganze auch dadurch an der Gesetzgebung beteiligt sein, daß einem verfassungsmäßig festgestellten Bruchteile des Volkes die Initiative zu einem Akte der Gesetzgebung zusteht, entweder nur als „Verfassungsinitiative" oder überhaupt als „Gesetzesinitiative". Die RV kennt zwar nicht das obligatorische, aber das fakultative Referendum, und zwar bei einfachen wie bei verfassungändernden Gesetzen: Volksentscheid. Sie kennt ferner die referendarische Gesetzesinitiative: Volksbegehren.

4 Hat der RT das Gesetz am 24. März verabschiedet, so kann die Maßnahme spätestens am 24. April getroffen werden.

5 Es handelt sich um einen Regierungsakt des RP, der einer ministeriellen Gegenzeichnung (Art. 50) bedarf. Die ministerielle Verantwortlichkeit bezieht sich darauf, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Anordnung des Volksentscheids vorgelegen haben.

6 Art. 72[1].

7 Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist der RP verpflichtet, den Volksentscheid über das beschlossene Gesetz herbeizuführen.

8 Mindestens ein Zwanzigstel sämtlicher zurzeit stimmberechtigten deutschen Reichsbürger. Maßgebend sind die Listen der letzten Wahl oder Volksabstimmung.

9 Der beim RP einzureichende Antrag muß von einem Zwanzigstel aller deutschen Stimmen getragen sein. Wie diese Minorität festzustellen ist, wird das in Abs. V gedachte Gesetz zu bestimmen haben.

10 Auch in diesem Falle durch den RP unter Gegenzeichnung eines Ministers.

11 Mindestens ein Zehntel sämtlicher zurzeit stimmberechtigten deutschen Reichsbürger. Vgl. Anm. 8.

12 Durch solches „Volksbegehren" (Initiative beim Referendum) wird also der Anstoß zum Erlaß eines Reichsgesetzes gegeben. Das Begehren ist an die RReg

zu richten. Das Verfahren bestimmt das in Abs. V gedachte Reichsgesetz.

13 Das Volksbegehren lautet dahin, die RReg möge den dem Begehren zugrunde liegenden Gesetzentwurf dem RT zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung unterbreiten.

14 Das Begehren kann nicht darauf lauten, es möge über irgendeine Angelegenheit dem RT seitens der RReg eine Gesetzesvorlage unterbreitet werden, sondern muß auf einen genau formulierten Gesetzentwurf, der der RReg gleich mit einzureichen ist, gegründet werden. „Sie müssen dabei den Gesetzentwurf vorlegen, damit nicht etwa nur über ein kurzes Schlagwort, über eine einfache Idee, für die ja leicht viele Stimmen zu gewinnen sein würden, abgestimmt wird, sondern damit wirklich von Grund auf erkannt werden kann, wohin der gesetzgeberische Wille der Antragsteller geht" (Koch in StenBer 1346).

15 Die RReg nimmt das Volksbegehren und den ausgearbeiteten Gesetzentwurf entgegen. Sie prüft die verfassungsmäßige Grundlage des Volksbegehrens (ein Zehntel der stimmberechtigten Deutschen) und nimmt zum Inhalt des GE Stellung. Sie unterbreitet den Entwurf unter Darlegung ihres Standpunkts dem RT zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme (Art. 68).

16 Der RT kann den GE unverändert annehmen; dann findet — vorbehaltlich des Einspruchsrechtes des Reichsrats (Art. 74) — kein Volksentscheid statt. Der RT kann den GE abändern oder ablehnen; dann muß der RP einen Volksentscheid herbeiführen.

17 Vgl. Art. 85.

18 Vgl. Art. 8.

19 Vgl. Art. 129.

20 Ausgeschlossen ist hier die Möglichkeit des Abs. II, daß der RP durch ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten verpflichtet werden kann, ein aufgeschobenes G dem Volksentscheid zu unterbreiten, ebenso die Möglichkeit des Abs. III, daß er durch ein Zehntel der Stimmberechtigten verpflichtet werden kann, ein durch Volksbegehren angeregtes, vom RT nicht unverändert angenommenes G dem VE zu unterbreiten. Der RP ent-

scheidet vielmehr vollkommen frei darüber, ob er einen VE herbeiführen will oder nicht.

21 Da das Volk zwar Organ, aber für die Ausübung seiner Funktionen nicht näher organisiert ist, bedarf es genauer Ausführungsbestimmungen über das Verfahren. Dieses G ist ein einfaches RG, nur materiell, nicht auch formell Verfassungsgesetz, kann daher durch einfaches RG wieder abgeändert werden.

III. Jellinek AStL[3] 519 ff., 728 ff. Oberholtzer, The Referendum in America, 1912. Dunant, Die direkte Volksgesetzgebung, Diss., 1894. Stüssi, Referendum und Initiative, 1893. Curti, Resultate des schweizer. Referendums[2], 1911. Curti in ArchÖffR XXVIII 1 ff. Schwarz in Grünhuts Ztschr. XXXIII 403 ff. Curtius, über die Einführung von Volksinitiative und Volksreferendum in D., 1919.

Artikel 74

(Einspruch des Reichsrats)

Gegen die vom Reichstag[1] beschlossenen Gesetze[2] steht dem Reichsrat[3] der Einspruch[4] zu.

Der Einspruch[4] muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag[5] bei der Reichsregierung[6] eingebracht[7] und spätestens binnen zwei weiteren Wochen[8] mit Gründen[9] versehen werden.

Im Falle des Einspruchs[10] wird das Gesetz dem Reichstag[11] zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt[12]. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande[13], so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit[14] einen Volksentscheid anordnen[15]. Macht der Präsident von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen[16]. Hat der Reichstag mit

Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen [17], so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen [18].

I. RV 1871 Art. 5 I. PE § 60 II. RegE Art. 26. VAE Art. 75. StenBer 1345, 1361.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. Art. 20 ff.

2 Art. 68. Das Gesetz ist vom RT bereits verabschiedet, d. h. textlich festgestellt und sanktioniert, aber noch nicht verkündet. Der Einspruch kann nur gegen Gesetze, nicht gegen andere Beschlüsse des RT oder gegen (auf Grund eines Gesetzes erlassene) Rechtsverordnungen (Poetzsch. RV 86) eingelegt werden.

3 Art. 60 ff.

4 Der RRt ist nicht, wie der bisherige Bundesrat, ein (ordentlicher oder außerordentlicher) gesetzgebender Faktor, denn es bedarf seiner positiven Mitwirkung zum Zustandekommen eines RG überhaupt nicht (vgl. jedoch Art. 85 IV). Aber der RRt hat die Möglichkeit, sich in den Gang des Gesetzgebungsverfahrens einzuschalten, indem er gegen die materiell, aber noch nicht formell fertiggestellten Gesetze Einspruch erhebt, um ihr Inkrafttreten überhaupt zu verhindern oder um Ergänzungen, Abänderungen oder Streichungen zu erzielen. Der Einspruch ist kein Rechtsschutzmittel, um eigene Interessen zur Geltung zu bringen. Der Einspruch dient vielmehr der Wahrung allgemeiner öffentlicher Reichsinteressen sowie besonderer öffentlicher Landesinteressen, die nach pflichtmäßiger Überzeugung des RRt gegen den Erlaß des betr. Gesetzes sprechen. Zu diesem Zwecke hat der RRt ein Veto„recht" mit aufschiebender Wirkung. Die Erhebung des Einspruchs ist nicht die Ausübung eines Rechtes, sondern die Handhabung einer zuständigen Funktion.

5 Also z. B., wenn die Schlußabstimmung am 3. August stattfand, spätestens am 17. August.

6 Im Büro der „RReg", des RK oder des zuständigen Fachministers. Poetzsch RV 86.

7 Art. 52 ff. Innerhalb der gesetzlichen Frist muß das den Einspruch enthaltende Schriftstück bei der RReg eingegangen sein. Es genügt, wenn binnen dieser ersten Zweiwochenfrist lediglich die formale Einspruchserklärung abgegeben wird. Poetzsch RV 86.

8 Im oben erwähnten Beispiel spätestens am 31. August. Die beiden „weiteren" Wochen sollen nach der Fassung des Textes wohl den ersten beiden Wochen hinzugerechnet werden.

9 Ein unbegründeter oder später begründeter Einspruch hat überhaupt nicht die Rechtswirkung eines Einspruchs. Die Begründung muß auch einen bestimmten Abänderungsvorschlag des RRt erkennen lassen. Die praktische Bedeutung der Einspruchsgründe tritt besonders im Falle des Abs. III 4 zutage.

10 Des rechtzeitig eingelegten und rechtzeitig begründeten Einspruchs.

11 Doch kann auch ungeachtet des Einspruches der RP gemäß Art. 73 I das Gesetz zum Volksentscheid bringen. Poetzsch RV 87.

12 Die RReg legt das Gesetz, wie es aus der Schlußabstimmung hervorgegangen ist, dem RT wieder vor, damit dieser Gelegenheit hat, den Wünschen und Anträgen des RRt Rechnung zu tragen. Der RT ist zur erneuten Beschlußfassung verpflichtet, dabei aber an keine Frist gebunden. Poetzsch 87.

13 Die Erzielung einer Übereinstimmung über die Abänderung des Gesetzes wird auch, soweit dazu Verhandlungen erforderlich sind, durch die Möglichkeit gefördert, daß instruierte Bevollmächtigte der Länder — allerdings nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des RRt — an den Sitzungen des RT teilnehmen können (Art. 33 II 2); mit dem RRt als solchem verkehrt der RT nur schriftlich.

14 Nicht das ganze Gesetz, sondern nur die streitige Einzelbestimmung wird dem Volksentscheid unterbreitet. Der Volksentscheid kann natürlich keine selbständigen neuen Vorschläge machen, sondern lautet entweder auf den Vorschlag des RT oder auf den des RRt.

15 Der RP entscheidet darüber nach freiem Ermessen; er ist dazu berechtigt, nicht verpflichtet. Er kann somit die GVorlage scheitern lassen. Die Frist von drei Monaten läuft vom Tage des Scheiterns der Einigungsversuche zwischen RT und RRt. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bestimmt das in Art. 73 V gedachte RG.

16 Der RP hat es also in der Hand, ob er das Gesetz zustandekommen oder scheitern lassen will. Auf den Inhalt des Gesetzes hat er auch in diesem Falle keinen Einfluß.

17 Tatbestand: Der erneut mit dem Gesetze befaßte RT hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Abg beschlossen, an seinem früheren Beschluß festzuhalten und den Abänderungswünschen des RRt nicht (oder nicht ganz) Rechnung zu tragen.

18. Wirkung: Der RP ist verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Tage des RTBeschlusses das Gesetz entweder 1. in der letztbeschlossenen Fassung des RT auszufertigen und zu verkünden oder 2. dem Volke zur Entscheidung über Annahme a) nach Fassung des RT oder b) nach Fassung des RRt vorzulegen. Die Alternative beim Volksentscheid ist nicht etwa Annahme oder Ablehnung; denn dieser Schlußsatz verfolgt den Zweck, überhaupt ein Zustandekommen des Gesetzes, sei es nur in der einen oder anderen Form, herbeizuführen.

III. Literatur zu Art. 73.

Artikel 75

(Mehrheit beim Volksentscheid)

Durch den Volksentscheid[1] kann ein Beschluß des Reichstags[2] nur dann außer Kraft gesetzt[3] werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten[4] an der Abstimmung beteiligt[5].

I. Eingefügt bei der dritten Lesung des VAE im Plenum. StenBer 2114 f., 2157 f.

II. Erläuterungen:

1 Art. 73, 74.

2 Nach den Art. 73, 74 kommt nur ein Beschluß über eine Gesetzesvorlage in Betracht.

3 Der Volksentscheid kann den RTBeschluß über eine Gesetzesvorlage entweder aufrechterhalten oder außer Kraft setzen, letzteres entweder unter Ablehnung des Gesetzes (Art. 73) oder auch unter Billigung des Vorschlags des RR (Art. 74). Alle Entscheidungen des Volkes, die einen RTBeschluß außer Kraft setzen, bedürfen der qualifizierten Mehrheit

4 Die Zahl der Abstimmenden muß eine Stimme mehr als die Hälfte der sämtlichen zurzeit (ausweislich der Stimmlisten) stimmberechtigten Reichsangehörigen betragen.

5 Erforderlich ist also, daß die Mehrheit der überhaupt Stimmberechtigten abstimmt (wobei auch unbeschriebene Stimmzettel mitzuzählen sind) und daß die Mehrheit der Abstimmenden gegen den RTBeschluß stimmt.

III. Literatur zu Art. 73.

Artikel 76

(Verfassungsänderungen)

Die Verfassung[1] kann[2] im Wege der Gesetzgebung[3] geändert[4] werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags[5] auf Abänderung der Verfassung[1] nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl[6] anwesend sind[7] und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden[8] zustimmen[9]. Auch Beschlüsse[10] des Reichsrats[11] auf Abänderung der Verfassung[1] bedürfen[12] einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen[13]. Soll auf Volksbegehren[14] durch Volksentscheid[15] eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung[16] der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch[17] des Reichsrats eine Verfassungsänderung be-

schlossen [18], so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden [19], wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen [20] den Volksentscheid [21] verlangt [22].

I. RV 1849 §§ 63, 196. PrVU 1850 Art. 107. RV 1871 Art. 78 I. PE § 51 II. RegE Art. 54, Art. 23 IV [2]. VAE Art. 76. StenBer 292, 1346, 2157 f.

II. Erläuterungen:

1 Verfassung im formellen Sinne = VText. Es fällt darunter der ganze Inhalt der RVU, mag er auch nicht als materielles VR bezeichnet werden können, sowie jedes verfassungändernde Reichsgesetz, welches als Bestandteil des Textes der RVU anzusehen ist. Es fällt nicht darunter, was in einfachen Gesetzen steht, mag es auch materiell VR darstellen, so insbesondere nicht der Inhalt der Gesetze, auf die die RVU zur Ausführung ihrer Vorschriften verweist (z. B. Art. 2 [2], 22 II, 41 III, 73 V, 86 [2], 108 usw.).

2 Darin liegt zunächst ausgesprochen, daß Änderungen der RVU überhaupt möglich und zulässig sind. Die VGesch. kennt VUrkunden, welche z. B. eine Aufhebung der VU im ganzen oder die Änderung bestimmter Einzelvorschriften (Jellinek 484 [1]) oder gar überhaupt jede VÄnderung (Jellinek 478 [3]) ausschlossen. Derartige Bestimmungen sind rechtlich zwecklos, denn wenn überhaupt eine Änderung der VU statthaft ist, so gilt dies auch für eine derartige Verbotsvorschrift. Die neuere VGesch. kennt derartige staatsrechtlich zwecklose Verbote nicht mehr, wohl aber Erschwerungen jeder Verfassungsänderung. Letztere sind sogar allgemein üblich (Jellinek ÖStR [3] 534 ff.).

3 Art. 68 ff. Auch bei VÄnderungen ist der alleinige gesetzgebende Faktor der RT. Auch in der Gesetzesinitiative unterscheiden sie sich nicht von anderen Gesetzen. Daß verfassungändernde Gesetze sich ausdrücklich als solche bezeichnen, ist nicht vorgeschrieben.

4 Aufhebung oder Ersetzung der ganzen VU; Beseitigung, Ersetzung, Abänderung und Ergänzung einzelner Bestimmungen; Einfügung neuer Vorschriften.

5 Art. 68 II.

6 Die gesetzliche Zahl ergibt sich nicht aus der RV, sondern aus dem Reichswahlgesetz (Art. 22).

7 Die Beschlußfähigkeitsziffer ergibt sich sonst aus der GO (Art. 32), hier bestimmt sie die RV.

8 Erforderlich sind zwei Drittel nicht nur der Abstimmenden, sondern der Anwesenden. Wer sich der Stimme enthält, ist als „anwesend" mitzuzählen.

9 Im RT des bisherigen Kaiserreichs war keine qualifizierte Stimmenmehrheit für Abstimmungen vorgeschrieben. Einfache Mehrheit genügte, wie zu einfachen, so auch zu Verfassungsgesetzen. Eine qualifizierte Mehrheit war nur im Bundesrat erforderlich. (RV 1871 Art. 78 I).

10 In Betracht kommen Initiativbeschlüsse des RRt, Zustimmungsbeschlüsse zur Einbringung von Gesetzesvorlagen, Einverständnisbeschlüsse (mit dem RT) und Einspruchsbeschlüsse (gegen den RT). Poetzsch, RV, 92 Anm. 2.

11 Der RRt ist auch bei verfassungändernden Gesetzen nicht gesetzgebender Faktor. Auch Verfassungsänderungen können ohne seine Mitwirkung zustande kommen. Doch hat er, wie bei einfachen, so auch bei verfassungändernden Gesetzen gemäß Art. 74 die Möglichkeit des Einspruchs. Geht man von der Erwägung aus, daß Änderungen der V erschwert werden sollen, so wäre es folgerichtig gewesen, gegenüber verfassungändernden Gesetzen die Einspruchsmöglichkeit des RRt zu erleichtern, vielleicht den Einspruch schon einer Minorität im RRt zu ermöglichen. In der Tat soll nach der vom VerfAusschuß gebilligten, aber im Text nicht zum Ausdruck gelangten Ansicht der Reichsregierung zum rein negativen Einspruch eine Mehrheit von mehr als einem Drittel genügen. Poetzsch 92 Anm. 2.

12 *Soweit* der RRt sich bei der verfassungändernden Gesetzgebung beteiligt (Anm. 17), bedürfen auch seine Beschlüsse auf Abänderung der Verfassung der erhöhten Stimmenmehrheit.

13 Hier brauchen nicht, wie im RT, zwei Drittel der Mitglieder anwesend zu sein.

14 Art. 73 Anm. 12.

15 Art. 73 Anm. 3.

16 Nicht Beteiligung (so Art. 75), sondern Zustimmung.

17 Die Beteiligung des RRt bei der verfassungändernden Gesetzgebung ist nicht obligatorisch, sondern fakultativ. Wenn der RRt mit dem Beschluß des RT einverstanden ist, schweigt er. Alsdann gelangen Art. 70 ff. zur Anwendung. Ist er nicht einverstanden, so legt er Einspruch ein. Alsdann findet das Verfahren des Art. 74 statt. Hierbei bedürfen die Beschlüsse auch des RRt auf Verfassungsänderung der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (im BRt des bisherigen Kaiserreichs war ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, aber negativ formuliert, indem 14 dagegen abgegebene Stimmen genügten, um eine VÄnderung zu Fall zu bringen).

18 Der RT beharrt mit der doppelt qualifizierten Mehrheit des Abs. 1 bei seinem früheren Beschluß oder ändert ihn zwar ab, aber nicht vollkommen dem Einspruche des RRt entsprechend.

19 Der RP muß abwarten. Verlangt der RRt keinen Volksentscheid, so hat der RP das verfassungändernde RG, sofern nicht Art. 73 in Anwendung gebracht, d. h. der Volksentscheid eingeholt wird, in der Fassung, wie es der RT endgültig beschlossen hat, gemäß Art. 70 auszufertigen und zu verkünden. Verlangt der RRt einen Volksentscheid, so hat der RP ihn anzuordnen. Poetzsch, RV, 88.

20 Die Frist läuft vom Tage der Schlußabstimmung des RT.

21 Art. 73 Anm. 3.

22 Auf dieses Verlangen findet das durch Reichsgesetz (Art. 73 V) zu regelnde Verfahren statt.

III. v. Seydel VR[2] 411 ff. Arndt VDR 1871[5] 365 ff. Dambitsch VDR 679 ff. v. Jagemann DRV 222 ff. Reincke VDR 324 ff. Laband StR[5] II 38 ff. Haenel, Studien, I 255 ff. Zorn StR[2] I 431 ff. Meyer-Anschütz StR[7] § 164 (dort weitere Literatur). Hildesheimer, Über die Revision moderner Staatsverfassungen, 1918. W. Jellinek in Kieler Ztg. Nr. 294 v. 27. 6. 1919.

Artikel 77
(Verordnungsrecht)

Die zur Ausführung der Reichsgesetze[1] erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften[2] erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes[3] bestimmen, die Reichsregierung[4]. Sie bedarf[5] dazu der Zustimmung des Reichsrats[6], wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht[7].

I. PrVU 1850, Art. 45[3]. RV 1871, Art. 7 I Nr. 2. PE § 15. RegE Art. 13. VAE Art. 77. StenBer 1346f., 1367 ff.

II. Erläuterungen:

1 Die formellen, gemäß Art. 68 ff. zustande gekommenen, sowie die aus dem Kaiserreich stammenden Gesetze enthalten Rechtssätze (materielle Gesetze), die das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Staatsbürgern und zwischen letzteren untereinander maßgebend regeln. Zur Durchführung dieser Rechtssätze sind besondere Ausführungs- oder Vollzugsvorschriften erforderlich, die in der Hauptsache lediglich für den staatlichen Verwaltungsorganismus bestimmte Verwaltungsnormen, teilweise aber auch weitere für das Publikum bestimmte Rechtsnormen aufstellen. Sowohl die Verwaltungsverordnungen wie die Rechtsverordnungen dienen der Ausführung der Gesetze.

2 Mit allgemeinen Verwaltungsvorschriften können unmöglich Rechtsverordnungen gemeint sein. Ein selbständiges Rechtsverordnungsrecht der RReg besteht natürlich nicht. Der bisherige Streit um das sog. „selbständige Verordnungsrecht" ist in der Republik erledigt. Die RV erteilt aber auch keine allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Eine besondere Ermächtigung gibt Art. 91 für das Eisenbahnwesen. Also bedürfen Rechtsverordnungen stets ausdrücklicher spezialgesetzlicher Ermächtigung im einzelnen Fall unter Bezeichnung der zum Erlaß zuständigen Stelle. Art. 77 handelt nur von den Verwaltungsverordnungen. Sie haben internen, teils organisatorischen, teils instruktionellen Inhalt. Ihr Erlaß ist ein

Verwaltungsakt, könnte also an und für sich den beiden Exekutivorganen RP und RReg zustehen; Art. 77 entscheidet sich prinzipiell für letztere, läßt aber abweichende gesetzliche Bestimmung zu. Ein Notverordnungsrecht kennt die RV nicht. Die RReg erläßt ferner die Verordnungen, welche nach den bisherigen Vorschriften der Staatenausschuß als Nachfolger des BRt zu erlassen zuständig war (Übergangsgesetz v. 4. 3. 1919 § 3[1]), jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des RRt gemäß Art. 77[2] (RV Art. 179 II).

3 Z. B. Verordnungsrecht des RP (Art. 176[2]), des RK, der RMin, des RRt, der Behörden.

4 Art. 52 ff. Hier funktioniert die RReg als kollegiales Organ. Eine Zustimmung des RRt ist nicht vorgeschrieben. Sie wäre auch nicht folgerichtig, weil hier keine Landesbehörden, sondern eigene Reichsbehörden zur Ausführung der Reichsgesetze tätig werden. Anders im Fall des Satz 2.

5 Dieses Erfordernis kann, aber muß nicht notwendig in dem auszuführenden Reichsgesetz ausdrücklich ausgesprochen werden. Auch wenn letzteres darüber schweigt, ist die Zustimmung des RRt beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 77[2] einzuholen.

6 Art. 60 ff. Der RRt verkörpert ja die Interessen der Länder. Der durch die Zustimmung des RRt verwirklichte Gedanke ist keineswegs der des Föderalismus, sondern der Dezentralisation.

7 Vgl. Art. 14 und die Anm. dazu.

III. v. Seydel VII[2] 137 ff. Arndt VDR 1871[5] 107 ff. Dambitsch VDR 216 ff. Schack, Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von G und Vo, 1918. Arndt, Das selbständige VoR, 1902. Meyer-Anschütz StR[7] § 165 (dort weitere Literatur). Anschütz in Enzykl.[7] § 42 (161 ff.), ders. in WStVR[2] III 673 ff Schoen in HWPol[2] 1914 I 301 ff. Arndt, RV 1919, 115 ff.

Sechster Abschnitt
Die Reichsverwaltung[1]

I. RV 1849, Abschnitt II. RV 1871, VI—XII. RegE Art. 4—7. 80—105. VAE Sechster Abschn. StenBer NatVers. 1363 ff.

II. Erläuterungen:

1 Verw ist zunächst im Gegensatz zur Ggbg Rechtsanwendung, nicht Rechtsetzung, und im Gegensatz zur Justiz Rechtsanwendung als Mittel zum Zweck der Förderung des Gemeinwohls, nicht als Selbstzweck. Aber Verw ist nicht bloß Rechtsanwendung, sondern auch freie, schöpferische Tätigkeit im Interesse des Staates und der übrigen öffentlichen Verbände. So zerfällt jede Verw in „Vollziehung" und „Regierung" (Fleiner, Institutionen[3] 4 f.), so auch die RVerw. Der der RVerw gewidmete 6. Abschnitt der RV berührt alle VerwZweige, die das Reich als „unmittelbare Reichsverwaltung" selbst in die Hand genommen hat, im einzelnen: Auswärtige Beziehungen (Art 78), Wehrverfassung (79), Kolonialwesen (80), Handelsflotte (81), Finanzwesen (82—87), Post- und Telegraphenwesen (88), Eisenbahnwesen (89—96), Wasserstraßenwesen (97—100). Doch enthalten auch die vorhergehenden Abschnitte manche die Verwaltung des Reiches betreffende Einzelvorschriften (z. B. Art. 15, 16, 41 ff., 77). Natürlich können in der RV selbst nur die Grundgedanken der Reichsverwaltung niedergelegt werden; die Ausführung muß der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

III. Laband StR[5] III, IV. Meyer-Anschütz StR[7] §§ 176 ff. Anschütz in Enzykl.[7] §§ 44 ff. Meyer-Dochow, Lehrb. des deutschen VerwR[4]. Otto Mayer, Deutsches VerwR[2] I, II. Fleiner, Institutionen des deutschen VerwR[3], 1913. Hatschek, Institutionen d. deutsch. u. preuß. VerwR, 1919. v. Stengel-Fleischmann WStVR[2] I—III, bes. III, 688 ff. Poetzsch, RV, 93 ff. Korn, VDR, 62 ff. Arndt, RV 1919, 121 ff. Saenger, VDR, 107 ff.

Artikel 78

(Auswärtige Beziehungen)

Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten[1] ist ausschließlich[2] Sache des Reichs[3].

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht[4], können die Länder

mit auswärtigen Staaten Verträge [5] schließen [6]; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs [7].

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen [8]. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt [9].

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen [10] oder ihrer benachbarten Lage [11] zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich [12] im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern [13] die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen [14].

I. RV 1849 §§ 6—9, 78, 102 Nr. 5. RV Art. 56. RegE Art. 4 VAE Art. 78. StenBer 286, 1365.

II. Erläuterungen:

1 Die Unterhaltung und Förderung der gesamten (völkerrechtlichen) Beziehungen des DR zu nichtdeutschen Staaten, mögen sie Mitglieder des Völkerbundes sein oder nicht, mögen sie überhaupt zur Völkerrechtsgemeinschaft gehören oder nicht. Zu diesen Beziehungen gehört namentlich die Organisation des diplomatischen (gesandtschaftlichen) und konsularischen Verkehrs, der Abschluß von (rechtsetzenden oder rechtsgeschäftlichen) Staatsverträgen, die Ausübung auswärtiger Hoheitsrechte, das Auslieferungswesen, die Verhütung und Austragung von Staatenkonflikten. Alle diese Beziehungen hat das Reich als völkerrechtliches Subjekt mitzuregeln, zu handhaben und zu fördern. Daß das staatsrechtliche Verhältnis des Reiches zu seinen Ländern sowie die offen gelassene Frage des Verkehrs der Länder unter-

einander nicht darunter fällt, ist selbstverständlich. „Preußen hat erklärt, daß es keinerlei Gesandtschaften mehr bei den übrigen deutschen Ländern halten werde, weil der Verkehr zwischen den gewöhnlichen Behörden allen Bedürfnissen im neuen Volksstaat vollkommen genügt" (Quarck in StenBer 1365 D). Auch die innerdeutschen Gesandtschaften der übrigen deutschen Länder sind gegenstandslos geworden und werden aufgehoben. Mit Recht, da die Beziehungen zwischen den Ländern materiell keine völkerrechtlichen sind und formell von den übrigen Behörden gehandhabt werden können. Auch die Beziehungen zum Papste sind nicht solche zu einem „auswärtigen Staate", denn der Papst vertritt, wenngleich er persönlich als souverän anerkannt ist, keinen Staat. Landesgesandtschaften beim päpstlichen Stuhl verstoßen infolgedessen nicht gegen die RV, können aber anderseits durch eine Reichsgesandtschaft ersetzt werden.

2 Nur das Reich — kein Land mehr — darf Gesandte und Konsuln ins Ausland senden, Gesandte und Konsuln vom Ausland empfangen. Das Gesandtschafts- und Konsulatsrecht der Länder entbehrt theoretisch und praktisch jeder Grundlage, da den Ländern nunmehr auch der letzte Rest eigener völkerrechtlicher Rechts- und Handlungsfähigkeit genommen ist. Wenn im Eingang des Friedensvertrags (RGBl 1919, 715) die deutschen Delegierten als „im Namen des Deutschen Reiches sowie im Namen aller seiner Gliedstaaten und jedes einzelnen dieser Staaten" handelnd auftreten, so zeugt diese Wendung von einer völligen Verkennung der Struktur des Deutschen Reiches, das nur in seiner Gesamtheit ein Völkerrechtssubjekt bildet. Auch das bisher bestehende passive Konsulatsrecht der Länder ist also fortgefallen. Art. 279 des Friedensvertrags gewährleistet den alliierten und assoziierten Mächten das Recht, in den Städten und Häfen Deutschlands Konsuln zu ernennen, und verpflichtet Deutschland, die Ernennung dieser Konsuln, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzuheißen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der üblichen Regeln und Gebräuche zuzulassen (RGBl. 1919, 1087). Auch hierdurch wird kein passives Konsulatsrecht der Länder begründet, vielmehr das Reich als solches verpflichtet, jenen Konsuln das Exequatur zu erteilen.

3 Die ausschließliche Reichskompetenz (Art. 6 Nr. 1) in Gesetzgebung und Verwaltung war schon im Kaiserreich Grundsatz, aber durch viele Ausnahmen durchbrochen. Auch die neue RV kennt einige Durchbrechungen des Prinzips, aber nur die, welche sie selbst in diesem Artikel zuläßt. Sie sind nicht nur prinzipwidrig, sondern, da die Länder keinen Staatscharakter mehr tragen (vgl. oben S. 64 f. Bornhak, RV 57), staatsrechtlich nur so konstruierbar, daß man die Länder in solchen Fällen als Organe des Reiches betrachtet. Die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit des Reiches duldet auch kein ersatzweises Eintreten der Länder.

4 Diese Angelegenheiten ergeben sich negativ aus dem Inhalt der RV. Sie sind auf dem Gebiete der ausschließlichen Reichskompetenz (Art. 6) ausgeschlossen, auf dem der konkurrierenden Reichskompetenz (Art. 7 ff.) in zeitlich und inhaltlich beschränktem Maße vorhanden, auf dem der Landesautonomie heimisch. Man dachte vor allem an Landesmeliorationen, Ausnutzung von Wasserkräften, andere wasserrechtliche Fragen, überhaupt grenznachbarlichen Verkehr (Poetzsch, RV, 95).

5 Es handelt sich hier um VerwVerträge des Grenzverkehrs, um Grenzangelegenheiten u. dgl., die in keiner Weise in die eigentliche Politik eingreifen (Preuß in StenBer 286), andererseits aber doch öffentlich-, nicht bloß privatrechtlichen Charakter tragen; letztere stehen den Ländern unbeschränkt frei.

6 Leugnet man staatsrechtlich die Staatsnatur der Länder (vgl. oben S. 64 f.), so muß man ihnen folgerichtig die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit absprechen. Nun ist aber die Vertragschließung ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft. Dieser Zwiespalt ist, wenn man überhaupt eine rechtliche Konstruktion gewinnen will, nur dadurch lösbar, daß man als das rechtlich handelnde völkerrechtliche Rechtssubjekt das Reich, das Land bloß als dessen Organ bezeichnet. Für diese Konstruktion spricht der Umstand, daß nach der folgenden Vorschrift ein selbständiger Abschluß seitens der Länder ohne den Willen des Reiches ausgeschlossen ist. Dagegen spricht allerdings, daß der Vertragsinhalt nicht Reichs-, sondern Landesrecht werden soll.

7 Die Verträge, mögen sie rechtsetzenden oder rechtsgeschäftlichen Inhalt haben, ermangeln ohne die Zustimmung des Reiches nicht nur der staatsrechtlichen Vollziehbarkeit, sondern auch der Gültigkeit ihres völkerrechtlichen Abschlusses. Die gesetzlich oder durch Verwaltungsakt erfolgende Zustimmung des Reiches ist die Ratifikation des vom Lande als Organ des Reiches abgeschlossenen Vertrags. Die Zustimmung hat zugleich staatsrechtliche und völkerrechtliche Bedeutung.

8 Der Unterschied gegenüber Abs. II besteht darin, daß das Reich sich nicht der Länder, sondern anderer Organe zum Vertragsschluß bedient. Die Zustimmung des Landes ist staatsrechtliche, nicht völkerrechtliche Voraussetzung des Vertragsschlusses; sie muß staatsrechtlich vorliegen, ehe das Reich den Vertrag abschließt. Einer Zustimmung des betroffenen Landes bedarf es nicht, wenn die Veränderung der Reichsgrenze durch den Inhalt eines Friedensschlusses erfolgt; denn solcher unterliegt der ausschließlichen Reichszuständigkeit (Art. 45 II). Über Grenzveränderung durch Aufnahme neuer Gebiete in das Reich vgl. Art. 2 [2].

9 Die RV unterscheidet Grenzänderung und Grenzberichtigung. Eine Grenzveränderung erfolgt völkerrechtlich durch Staatsvertrag des Reiches, reichsstaatsrechtlich in der Form des Reichsgesetzes (Art. 68 ff.); die Grenzveränderung als solche ist ein Verwaltungsakt, aber in Gesetzesform vollzogen, also ein nur „formelles" Gesetz. Eine Grenzberichtigung, welche bewohnte Gebietsteile trifft, d. h. den Übergang ansässiger Menschen vom Reich ans Ausland oder umgekehrt zur Folge hat, bedarf gleichfalls der Gesetzesform. Nur eine Grenzberichtigung, welche unbewohnte Gebietsteile trifft, d. h. keinen staatlichen Übergang von Menschen zur Wirkung hat, kann ohne Gesetzesform, also im Verwaltungswege vollzogen werden.

10 Das Land braucht nicht an das Ausland anzugrenzen; „benachbarte Lage" ist ein weiterer, besonderer Fall. Sachlich kommt z. B. die Ein- und Ausfuhr bestimmter Landesprodukte in Betracht.

11 Z. B. Zoll- und Reiseverkehr.

12 Das Reich allein ist zuständig, derartige Einrichtungen und Maßnahmen zu treffen; es bleibt auch dem

Auslande gegenüber allein zuständig, die besonderen Interessen solcher Länder zu vertreten.

13 Das Reich kann staatsrechtlich nicht ohne oder gar gegen den Willen der beteiligten Landesregierung vorgehen. Es ist positiv verpflichtet, derartige Anordnungen vorzuschlagen und durchzuführen.

14 Es kann sich um dauernde organisatorische Maßregeln (Einrichtungen) oder um Anordnungen für den Einzelfall (Maßnahmen) handeln. Eine „Einrichtung" wäre z. B. die Zuziehung beratender Landesvertreter im Auswärtigen Amt oder bei einer Gesandtschaft bzw. einem Konsulat des Reiches, eine „Maßnahme" z. B. die Anhörung von Landesvertretern bei der Vorberatung oder Verhandlung eines Vertragsschlusses. (Poetzsch, RV, 96.) Den Ländern einen beschließenden Einfluß einzuräumen, ist mit der ausschließlichen Reichskompetenz nicht vereinbar. Vollends erscheint es unzulässig, den Ländern eine völkerrechtliche Selbständigkeit in dieser Beziehung zu gewähren. Nach außen hin tritt niemals das Land, sondern immer nur das Reich handelnd auf.

III. Laband StR [5] II §§ 60—62, III §§ 71, 72. Haenel StR I §§ 90—93. Zorn StR [2] II 410 ff. Meyer-Anschütz StR [7] §§ 188—190. Meyer-Dochow VerwR [4] §§ 167—175. Anschütz in Enzykl. [7] § 45. Rieß, Auswärtige Hoheitsrechte der Einzelstaaten, 1905. Derf., Mitwirkung der ggb Körperschaften bei Staatsverträgen, 1904. Jellinek, Staatenverträge, 1880. E. Meier, Abschluß von Staatsverträgen, 1874. Proebst in Ann. DR 1882, 241 ff. v. Liszt, Völkerrecht [11], 1918, § 22. v. Ullmann, Völkerrecht [2], 1908, §§ 74—85. Korfelt, Die völkerr. Handlungsfähigkeit der Einzelstaaten, 1917.

Artikel 79

(Reichsverteidigung)

Die Verteidigung [1] des Reichs [2] ist Reichssache [3]. Die Wehrverfassung [4] des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten [5] durch ein Reichsgesetz [6] einheitlich geregelt [7].

I. RV 1849, §§ 10—19. RV 1871, Art. 53, 57 ff. RegE Art. 5. VAE Art. 79. StenBer 1365, 2116.

II. Erläuterungen:

1 Hier wird der rein defensive Charakter der Wehrverfassung verfassungsrechtlich festgelegt. Die bewaffnete Macht des Reiches dient nur den Zwecken der Verteidigung gegenüber Angriffen. Eine offensive Verwendung ist verfassungswidrig.

2 Das Kriegsrecht unterscheidet den Land-, See- und Luftkrieg, ohne jedoch letzteren als besondere Art ausgestaltet zu haben. Die ungeschriebenen (und geschriebenen) völkerrechtlichen Normen, insbesondere über die Kriegführung, sind gemäß Art. 4 bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

3 Die Reichskompetenz ist eine ausschließliche in Gesetzgebung und Verwaltung (Art. 6 Nr. 4), das deutsche Heer ein in Befehl und Verwaltung einheitliches Reichsheer.

4 Die Wehrverfassung umfaßt die Vorschriften über Bildung, Einrichtung, Unterhaltung und Verwendung der bewaffneten Macht des Reiches zu Lande, zu Wasser und in der Luft; den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reiches führt der RP (Art. 47); wegen teilweiser Übertragung des Oberbefehls auf den RWehrMin vgl. Vo v. 20. 8. 1919 (RGBl. 1919, 1475). Alle militärischen Anordnungen und Verfügungen des RP bedürfen zu ihrer Gültigkeit ministerieller Gegenzeichnung, wodurch die Verantwortung übernommen wird (Art. 50). Alle Angehörigen der Wehrmacht sind auf die RV zu vereidigen (Art. 176).

5 Im Kaiserreich bestand das Landheer aus den sog. Kontingenten. Es herrschte große Meinungsverschiedenheit darüber, ob das deutsche Heer ein einheitliches Reichsinstitut oder ein zusammengesetztes Kontingentsheer sei (vgl. Anschütz in Enzykl.[7] 175[1], 176). Im neuen Reich ist die Wehrverfassung auch zu Lande eine vollkommen einheitliche. Die Rücksichtnahme auf die besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten ist nur eine Richtschnur bei der Gestaltung der künftigen Reichswehr.

6 Ein einfaches RG soll die einheitliche Regelung treffen. Für die Übergangszeit gelten das Gesetz über Bildung einer vorläufigen Reichswehr v. 6. 3. 1919 (RGBl 295) nebst AusführVo vom gleichen Tage (RGBl 296) und das Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine v. 16. 4. 1919 (RGBl 431) nebst AusführVo vom gleichen Tage (RGBl 432). Maßgebend sind außerdem die Bestimmungen des Friedensvertrags, Teil V, Artikel 159 ff. (RGBl 1919, 919 ff.) über das Landheer, die Seemacht und die Luftfahrt.

7 Die ausschließliche Kompetenz des Reiches beruht auf Art. 6 Nr. 4. Militärkonventionen und Landesheeresverwaltungen sind fortgefallen.

III. Über die Wehrverfassung des Kaiserreiches vgl. die Komm. v. Seydel [2] 310 ff., Arndt [5] 269 ff., Dambitsch 571 ff., v. Jagemann DRV 183 ff., Reincke VDR 266 ff. und die bei Meyer-Anschütz StR [7] § 195 (S. 835) angeführte Literatur.

Artikel 80

Kolonialwesen)[1]

Das Kolonialwesen[2] ist ausschließlich[3] Sache des Reichs[4].

I. RV 1871, Art. 4 Nr. 1. RegE Art. 6. VAE Art. 80.

II. Erläuterungen:

1 Über das Schicksal der bisherigen Kolonien des Deutschen Reiches vgl. Friedensvertrag Art. 22, 119 bis 127 (RGBl 1919, 739, 895). In Art. 119 verzichtet Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.

2 Kolonien sind auswärtige, in der Regel überseeische Besitzungen eines Staates. Kolonien besitzen keine selbständige völkerrechtliche Stellung, sondern bilden völkerrechtlich mit dem Mutterlande grundsätzlich eine Einheit. Das staatsrechtliche Verhältnis der Kolonien zum Mutterlande bestimmt sich nach dem nationalen Rechte. Die Kolonialstaatsgewalt („Schutz-

gewalt") ist mit der mutterländischen Staatsgewalt identisch. Das Kolonialgebiet ist Staatsgebiet zweiten Ranges, d. h. es untersteht einer besonderen, von der heimischen abweichenden Rechtsordnung; dies wird in der Regel ungeschickt dadurch ausgedrückt, daß man die Kolonien als „staatsrechtliches Ausland" bezeichnet. Die Kolonialbewohner sind der Staatsgewalt unterworfen, aber nicht gleichberechtigte Staatsbürger wie die heimischen Staatsbürger, sondern Staatsangehörige minderen Ranges, d. h. einer eigenen Rechtsordnung unterstellt. Das Recht zum Erwerb und zum Besitz von Kolonien ist ein Ausfluß der völkerrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit der Staaten. Schon hieraus folgt, daß die deutschen Länder völkerrechtlich zu jeder Tätigkeit auf dem Gebiete des Kolonialwesens unfähig sind.

3 Wegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz vgl. Art. 6 Nr. 2.

4 Auch staatsrechtlich besitzen die Länder keine Kolonisationsfähigkeit. Schon ihr fehlender Staatscharakter schließt eine solche Möglichkeit rechtlich aus. Allein das Reich ist zuständig zum Erwerb und Besitz von Kolonien, zur Regelung der Beziehungen zwischen Reich und Kolonien, wie überhaupt der kolonialen Rechtsverhältnisse, zur kolonialen Verwaltung und zur kolonialen Justizübung.

III. Über die Rechtsverhältnisse der Kolonien des Kaiserreichs besonders Köbner in v. Holtzendorff-Kohlers Enzykl.[6] II 1075 ff. und v. Hoffmann, Einf. i. d. d. KolR, 1911; derf. in HWPol[2], 1914, III 246 ff. Weitere Literatur bei Meyer-Anschütz StR[7] § 141 a Anm. a.

Artikel 81

(Handelsflotte)

Alle deutschen Kauffahrteischiffe[1] bilden eine einheitliche Handelsflotte[2].[3]

I. RV 1871, Art. 54 I. RegE Art. 106. VAE Art. 81.

II. Erläuterungen:

1 Reichskompetenz: Art. 7 Nr. 18. Kauffahrteischiffe sind die zum Erwerbe durch die Seefahrt

bestimmten Schiffe. Diese haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge zu führen (RG betr. das FlaggenR der K v. 22. 6. 1899, RGBl 1899, 319, § 1 I). Sie sind zur Führung der Reichsflagge aber nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen; bei Handelsgesellschaften mit persönlich haftenden Gesellschaftern müssen diese sämtlich Deutsche sein; andere Handelsgesellschaften und jur. Personen müssen ihren Sitz im Inlande haben (das. § 2).

2 Die Handelsflotte ist sowohl im Verhältnis der Länder untereinander wie im Verhältnis des Reiches zu auswärtigen Staaten eine einheitliche deutsche Einrichtung. Sie ist aber keine staatliche Einrichtung des Reiches, sondern die einzelnen Fahrzeuge stehen in Privateigentum und dienen dem privaten Gewerbebetriebe. Die Einheitlichkeit bezieht sich lediglich auf den einheitlichen völkerrechtlichen Schutz und die internationale Förderung, die das Reich allen Schiffen deutscher Nationalität, welchem deutschen Lande ihr Eigentümer auch angehören mag, angedeihen läßt. Demgemäß werden auch alle einschlägigen Rechtsvorschriften ausschließlich vom Reiche erlassen. Die wichtigsten finden sich im HGB (4. Buch) und in der Seemannsordnung.

3 Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke. Vgl Art. 3 [2] nebst Anm. 4—6.

III. v. Seydel VU [2] 303. Arndt VDR 1871 [5] 258 f. Dambitsch VDR 562 f. Laband StR [5] III 265 ff. Haenel StR I 628 ff. Reitz in AnnDR 1874, 55 ff. Perels, HB. d. allg. öff. SeeR. [2] 1901. Wagner, HB. d. SeeR., 1884, 94 ff. Pappenheim, HB. d. SeeR., 1906.

Artikel 82

(Zollgebiet)

Deutschland [1] bildet ein Zoll- und Handelsgebiet [2], umgeben von einer gemeinschaftlichen [3] Zollgrenze [4].

Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen [5]. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln [6] die Zollgrenze [7]. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern [8] können Abweichungen bestimmt werden.

Fremde Staatsgebiete [9] oder Gebietsteile [10] können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden [11].

Aus dem Zollgebiete können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden [12]. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden [13].

Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden [14].

Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehre des Reichs befinden, dürfen über die Grenze der Länder und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden [15]. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes [16] zulässig.

I. RV 1849 §§ 33 ff., 102 Nr. 6. RV 1871 Art. 33 f. RegE Art. 80. VAE Art. 82. StenBer 1363.

II. Erläuterungen:

1 Dieser sonst rechtlich ungebräuchliche Ausdruck weist auf die geographische Ausdehnung des Zollgebiets hin. Gemeint ist im übrigen das gesamte Gebiet des DR.

2 Für das Zoll- und Handelswesen existieren keine Landesgebiete, sondern nur ein einheitliches Reichsgebiet, sowohl für die Länder untereinander wie für das Verhältnis des Reiches zum Auslande.

3 Dieser veraltete Ausdruck ist eine Reminiszenz an bündische Vorstellungen; gemeint ist: einheitlich.

4 Es gibt keine Binnenzollgrenzen im Reiche, sondern nur eine Außenzollgrenze.

5 Zollgrenze und Auslandgrenze decken sich vorbehaltlich der im folgenden verzeichneten Ausnahmen.

6 Auf der Insel Helgoland wurde durch RG v. 15. 12. 1890 (RGBl 1890, 207) § 2 die RV 1871 mit Ausnahme des Abschn. 6 (Zoll- und Handelswesen) eingeführt; Helgoland gehörte also nicht zum deutschen Zollgebiete. Nach der neuen RV würde gemäß Art. 82 IV eine besondere Ausschließung erforderlich sein.

7 Der „Auslandgrenze" entspricht hier die Linie, welche — dem Gestade parallel laufend — Küstenmeer und offenes Meer (hohe See) voneinander scheidet; ihren Abstand vom Gestade bestimmt das Völkerrecht, das herkömmlich einen Abstand von drei Seemeilen annimmt. Die Zollgrenze dagegen bildet das „Gestade". Vereinszollgesetz v. 1. 7. 1869 (RGBl 1869, 317) § 16 II: Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zollinie. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Flut abhängig ist.

8 Z. B. an der Rheingrenze gegenüber Frankreich sowie am Bodensee.

9 Bis zum 1. 1. 1919 gehörte Luxemburg (Vertrag vom 8. 2. 1842 bzw. 25. 10. 1865; Friedensvertrag Art. 40, RGBl. 766 f.) zum deutschen Zollgebiete; für später kommt vielleicht der Anschluß Deutschösterreichs in Betracht.

10 So die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

11 Sog. Zollanschlüsse, staatsrechtlich Ausland, aber Zoll-Inland.

12 Sog. Zollausschlüsse, staatsrechtlich Inland, aber Zoll-Ausland. So bisher (Vertrag v. 8. 7. 1867, Art. 6) die bei Arndt RV 1919, 133 verzeichneten Gebietsteile von Preußen (Helgoland), Baden, Bremen und Hamburg. Die alliierten und assoziierten Mächte haben sich im Friedensvertrage (Art. 270) vorbehalten, für das

von ihren Truppen besetzte deutsche Gebiet eine eigene Zollordnung sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr in Geltung zu setzen, sofern ihnen eine solche Maßnahme erforderlich erscheint, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren (RGBl 1919, 1080 f.).

13 Sämtliche Freihäfen, vor allem das Freihafengebiet von Bremen und von Hamburg können nur durch verfassungänderndes Gesetz (vgl. Art. 76) aufgehoben, d. h. in das Zollgebiet einbezogen werden. „Das hat seinen Grund in der Kostspieligkeit solcher Einrichtungen und darin, daß man die Entscheidung darüber nicht von zufälligen Mehrheiten abhängig machen kann" (Quarck in StenBer 1363 C). Nach dem Friedensvertrag gelten für die am 1. 8. 1914 bestehenden und auf Grund des Vertrags neu eingerichteten Freihafenzonen (Stettin, Art. 363; Danzig, Art. 104 Nr. 1) die Vorschriften der Art. 328—330 das. (RGBl 1919, 1215).

14 Sie bilden an und für sich ein eigenes Zollgebiet, können aber durch Vertrag des Reiches mit einem fremden Staate dessen Zollgebiet angeschlossen werden.

15 Für den bezeichneten Warenverkehr dürfen keine Verkehrsverbote erlassen und keine Binnenzölle der Länder oder der Gemeinden erhoben werden.

16 Reichsrechtliche Verbote oder Beschränkungen z. B. bei Giften und Arzneimitteln sowie aus sanitären oder militärischen Gründen. Landesgesetzliche (oder gar landesverwaltungsmäßige) Verbote der Ein-, Aus- und Durchfuhr sind gänzlich ausgeschlossen. „Damit ist ein Schritt zur Einheit sichergestellt, die wir im Kriege und in der kriegerischen Lebensmittelpolitik sehr schmerzlich vermißt haben." (Quarck in StenBer 1363 C). Gleichwohl ist gegen diese zwingende Reichsrechtsnorm noch lange nach dem Inkrafttreten der RV von den Landesregierungen verstoßen worden.

III. v. Seydel VU[2] 218 ff. Arndt VDR 1871[5] 184 ff. Dambitsch VDR 480 ff. v. Jagemann DRV 144 ff. Reincke VDR 186 ff. Laband StR[5] IV § 118. Haenel StR I 389 ff. Zorn StR[2] II §§ 44, 47. Meyer-Anschütz StR[7] 909 ff. v. Auffetz in AnnDR 1893, 161 ff. Delbrück, Der Art. 40 der RV, 1881. Lusensky in

WStVR[2] I 631 ff., II 331 ff., 355 ff. v. Mayr-Lusensky, das. III 979 ff. Weigert in HWPol[2] 1914 II 239 ff. Arndt, RV 1919, 131 ff.

Artikel 83

(Zölle und Verbrauchssteuern)

Die Zölle[1] und Verbrauchssteuern[2] werden durch Reichsbehörden verwaltet[3].

Bei der Verwaltung[4] von Reichsabgaben[5] durch Reichsbehörden[6] sind Einrichtungen vorzusehen[7], die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen[8].

I. RV 1849, § 35. RV 1871, Art. 36. RegE Art. 7 III. VAE Art. 83. StenBer 1363 f.

II. Erläuterungen:

1 Zölle — Grenzzölle — sind öffentliche Abgaben, welche das DR ohne bestimmte Gegenleistung seinerseits von Waren in Verbindung mit ihrem Grenzübergang erhebt (v. Mayr-Lusensky in WStVR[2] III 980). Volkswirtschaftlich unterscheidet man Schutz- und Finanzzölle. Schutzzölle werden aus wirtschaftlichen Gründen erhoben; sie sollen „der heimischen Gütererzeugung durch eine Vorausbelastung der mit ihr auf dem Inlandsmarkt in Wettbewerb tretenden ausländischen Erzeugnisse eine bevorzugte Stellung sichern, ihr einen Schutz gegen fremden Wettbewerb im Inlande gewähren". Finanzzölle sind solche, die „mit Rücksicht auf eine bestimmte innere Verbrauchsbesteuerung zu deren Schutz und Ergänzung unerläßlich sind" (v. Mayr-Lusensky aaO 981). Das deutsche Recht kennt nur Einfuhrzölle, keine Durchfuhrzölle oder Ausfuhrzölle. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Reiches in Zollsachen gründet sich auf Art. 6 Nr. 6.

2 Verbrauchssteuern sind solche indirekten Steuern, welche von Waren in Verbindung mit der Zuführung zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung erhoben

werden. Die Entrichtung der Steuer ist die Voraussetzung dafür, daß die steuerpflichtige Ware überhaupt in den freien Verkehr gebracht wird. Verbrauchssteuern des Reiches sind bisher Salzsteuer, Zuckersteuer, Tabaksteuer, Zigarettensteuer, Branntweinsteuer, Biersteuer, Weinsteuer, Schaumweinsteuer, Mineralwässersteuer, Leuchtmittelsteuer, Zündwarensteuer, Kalisalzabgabe, Stein- und Braunkohlensteuer. Die Vorrechte süddeutscher Staaten in der Bier- und Branntweinbesteuerung sind dank dem Entgegenkommen dieser Länder gegen Abfindung seitens des Reiches beseitigt. Damit sind die letzten innerdeutschen Zollschranken gefallen (Quarck in StenBer 1363 D).

3 Nach dem bisherigen Reichsrecht erfolgte die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern im Auftrag und unter Aufsicht des Reiches durch Landesbehörden. Jetzt hat das Reich die Zölle und Verbrauchssteuern in eigene Verwaltung genommen; diese ist nach der RV von Reichs-, nicht Landesbehörden zu führen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift wird von der RReg bestimmt und kann auf Wunsch der Länder noch eine angemessene Übergangszeit aufgeschoben werden (Art. 169).

4 Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Reiches in Abgabensachen gründet sich auf Art. 8.

5 Abgaben für das Reich werden nur noch von Personen, nicht mehr von den Ländern erhoben. Die Matrikularbeiträge des früheren Staatsrechts sind beseitigt. Der Streit darüber, ob das Reich auch direkte Steuern erheben könne (schon im Kaiserreich juristisch zu bejahen), ist zugunsten des Reiches erledigt. Abs. II betrifft im Gegensatz zu Abs. I die RAbgaben schlechthin, also insbesondere auch Gebühren, Beiträge, Verkehrssteuern, direkte RSteuern.

6 Zölle und Verbrauchssteuern *müssen*, andere Reichsabgaben *können* vom Reich durch reichseigene Behörden verwaltet werden. Nach Art. 14 werden die RGe zwar grundsätzlich durch die Landesbehörden ausgeführt, doch kann ein RG etwas anderes, nämlich Ausführung durch eigene RBehörden, bestimmen, so auch in Abgabensachen. Von dieser Möglichkeit hat bereits die RAbgOrdn v. 13. 12. 1919 (RGBl 1919,

1993) Gebrauch gemacht. Sie bestimmt in § 8: Die RSteuern werden von Reichsbehörden verwaltet (Finanzbehörden). Sie gilt nur für die Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden (§ 1 II). Die oberste Leitung steht dem RMin der Finanzen zu; unter ihm stehen Landesfinanzämter als Oberbehörden und weiterhin Finanzämter mit ihren Hilfsstellen (§ 8 II).

7 Das Reich ist verpflichtet, nicht bloß auf Anregung der Länder hin, sondern aus eigener Initiative derartige Einrichtungen im Verwaltungswege zu schaffen, insbesondere Vertreter der Länder oder der genannten Berufs- und Erwerbszweige mit beratender Stimme bei seinen Verwaltungsmaßnahmen zuzuziehen. Ein praktisches Beispiel bietet die RAbgOrdn v. 13. 12. 1919 (RGBl 1919, 1993), §§ 11, 12 III, 16 I, 21 I, 24 III.

8 Die Rücksichtnahme auf die besonderen landwirtschaftlichen, Handels-, gewerblichen und industriellen Landesinteressen, um deren Schädigung auszuschließen, ist vor allem historisch gerechtfertigt, soweit die Länder bisher die Verwaltung dieser Abgaben, ja teilweise sogar die Verfügung über diese Abgaben besessen haben. (Auch die Gesetzgebung hat in diesem Fall auf die vitalen Interessen der Länder Rücksicht zu nehmen. Vgl. Art. 8 [2].)

III. Vgl. die Kommentare zu Art. 36 RV 1871. Laband, StR [5] IV § 120. Meyer-Anschütz, StR [7] § 208. Triepel, Reichsaufsicht, bes. 183 ff. v. Mayr in WStVR [2] I 5 ff. v. Mayr-Lusensky, das. III 980 ff. Kaufmann in RuW 1919, 211 ff. Düringer das. 1920, 2 ff.

Artikel 84

(Durchführung der Abgabengesetze)

Das Reich trifft durch Gesetz [1] die Vorschriften [2] über:

1. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder [3], soweit es die einheitliche

und gleichmäßige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;

2. **die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden [4];**
3. **die Abrechnung mit den Ländern [5];**
4. **die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze [6].**

I. RV 1871, Art. 36, 38, 39. RegE Art. 81. VAE Art. 84. StenBer 1364.

II. Erläuterungen:

1 Im Wege der einfachen Gesetzgebung gemäß Art. 68 ff. Hierzu ermächtigt den RGesetzgeber aber bereits Art. 14. Folglich ist Art. 84 eigentlich überflüssig. Er ist überhaupt nur durch einen Irrtum im Texte der RV stehen geblieben und vollends zufolge § 1 des RG über die RFinanzVerw v. 10. 9. 1919 bzw. § 8 der RAbgOrdn v. 13. 12. 1919 (RGBl 1919, 1995) gegenstandslos geworden. (Kaufmann 213 f. Düringer 2 ff.)

2 Rechts- und Verwaltungsnormen.

3 Die ganze Organisation der Landesabgabenverwaltung kann im Interesse einheitlicher und gleichmäßiger Durchführung der Abgabengesetze des Reiches erforderlichenfalls — worüber das Reich allein entscheidet — von Reichs wegen ohne Befragen und sogar gegen den Willen der Länder durch RG geregelt werden.

4 Soweit Reichsabgaben, was bei Zöllen und Verbrauchssteuern (Art. 83 I) obligatorisch, bei anderen Reichsabgaben (Art. 83 II) gemäß Art. 14 möglich ist, durch Reichsbehörden verwaltet werden, ist die Beaufsichtigung dieser durch höhere Reichsbehörden eine interne Angelegenheit des Reichsbehördenorganismus. Soweit dagegen Reichsabgaben durch Landesbehörden verwaltet werden, ist eine besondere unmittelbare Reichsaufsicht über diese Landesbehörden erforderlich.

Daher begründet Nr. 2 die Zuständigkeit des Reiches zum Erlaß von Vorschriften darüber, wie diese Reichsaufsichtsbehörden eingerichtet sind und welche Funktionen ihnen zustehen.

5 Eine solche ist erforderlich, wenn Reichsabgaben von Landesbehörden verwaltet werden oder wenn das Reich den Ländern Erträge aus Reichsabgaben zukommen läßt.

6 Soweit die Länder Reichsabgaben verwalten, entstehen ihnen besondere Unkosten, auf deren Erstattung sie dem Reiche gegenüber einen Anspruch haben. Die Vergütung dafür kann auch pauschaliert, namentlich nach bestimmten Prozentsätzen des Reinertrages bemessen werden (Übersicht über das bisherige Recht bei Arndt 210).

III. v. Seydel VU[2] 248—260. Arndt VDR 1871[5] 205—213. Dambitsch VDR 504—516. Kaufmann in RuW 1919, 211 ff. Düringer das. 1920, 2 ff.

Artikel 85

(Reichshaushalt)

Alle Einnahmen[1] und Ausgaben[2] des Reichs müssen[3] für jedes Rechnungsjahr[4] veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt[5] werden.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs[6] durch ein Gesetz[7] festgestellt[8].

Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden[9]. Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen[10].

Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplans ohne Zustimmung [11] des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen [12].

Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Artikel 74 ersetzt werden [13].

I. RV 1849, §§ 48 ff., 102 Nr. 2, 103. PrVU Art. 99. RV 1871, Art. 69, 71. RegE Art. 82, 83. VAE Art. 85. StenBer 1365.

II. Erläuterungen:

1 Jeder Staat verfügt über ordentliche oder dauernde und außerordentliche oder einmalige Einnahmen. Ord. Einnahmen zerfallen in privatwirtschaftliche und öffentlichrechtliche. Die privatwirtschaftlichen Reichseinnahmen sind die Erträge des Reichsvermögens, vor allem der Reichsverkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post- und Telegraphie) und der Gewerbebetriebe (Reichsdruckerei). Die öffentlichrechtlichen Reichseinnahmen fließen aus den den Reichsbürgern kraft der staatlichen Finanzhoheit des Reiches auferlegten Zwangsbeiträgen oder Abgaben. Diese Abgaben zerfallen in Gebühren und Beiträge, welche das Entgelt für bestimmte öffentliche Leistungen des Staates darstellen, und in Steuern, welche nicht als Entgelt für bestimmte öffentliche Leistungen des Staates zu entrichten sind. Das Reich erhebt indirekte Steuern — Zölle, Verbrauchssteuern, Verkehrssteuern, sonstige indirekte Steuern — und auch direkte Steuern — Vermögenszuwachssteuer, Erbschaftssteuer, Vermögenssteuer, demnächst auch Einkommensteuer —. Außerordentliche Einnahmen kann das Reich aus der Veräußerung von Reichsvermögen, vor allem aber aus der Inanspruchnahme des Reichskredits (Reichsanleihen, Art. 87) erzielen.

2 Die Ausgaben eines Staates zerfallen in „notwendige", die kraft gesetzlicher Bestimmung gemacht werden müssen (wie z. B. die Unterhaltung der auf Gesetz beruhenden Behörden und die Besoldung der Beamten), und „willkürliche", deren Leistung durch

keine rechtliche, sondern höchstens durch eine wirtschaftliche oder politische Notwendigkeit oder bloß durch Nützlichkeitserwägungen geboten erscheint. Diese Unterscheidung ist für die Frage, ob die Einstellung des Ausgabepostens in den Haushaltsplan erfolgen muß oder nicht, ausschlaggebend.

3 Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben und ihre Einstellung in den Haushaltsplan ist obligatorisch. Kommt der Haushaltsplan nicht zustande, so entbehren die nicht auf Gesetz beruhenden Einnahmen und Ausgaben jedes Rechtstitels, die gesetzlichen Einnahmen und Ausgaben zwar nicht des materiellrechtlichen, wohl aber des budgetrechtlichen Titels, der allein die Regierung im voraus von der Verantwortlichkeit zu befreien vermag.

4 Die Veranschlagung und Etatisierung kann mit rechtlicher Wirkung nur für ein Jahr vorgenommen werden. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. 4. und endet am 31. 3. jedes Kalenderjahres (RG v. 29. 2. 1876, RGBl 1876, 121).

5 Erforderlich ist 1. die Veranschlagung, 2. die Etatisierung. Veranschlagt wird die voraussichtliche, möglichst genau vorausberechnete Höhe der zu erwartenden Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben. Alle einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten werden sodann in den Etat eingestellt, der sich in Gesamteinnahme und Gesamtausgabe das Gleichgewicht halten muß. Der „Einnahmeetat" muß mit dem „Ausgabeetat" im Gesamtergebnis ziffernmäßig vollkommen übereinstimmen. „Das Budget ist ein Monolog der wirtschaftlichen Staatspersönlichkeit, verbunden mit dem Vorsatz, sich nach diesem Anschlag als nach der Norm für die Wirtschaftsführung in der betreffenden Periode zu richten" (Anschütz in Enzykl. 186).

6 Da das Rechnungsjahr am 1. 4. beginnt, muß die Feststellung des Haushaltsplanes vor diesem Termin endgültig erfolgt sein. Kommt der Haushalt nicht rechtzeitig zustande, so ist die Rechtslage die gleiche, wie wenn er überhaupt nicht zustande gekommen wäre. Von einer Fortgeltung des letzten Haushaltsgesetzes kann keine Rede sein, da dieses außer Kraft getreten

ist. Wenn die Praxis sich mit einem Monats- oder Vierteljahrsetat als Notetat zu helfen sucht, so ist dieser Notbehelf staatsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Die RV kennt nur einen Jahresetat, keinen für den Bruchteil eines Jahres bemessenen Etat.

7 Die Feststellung des Haushaltsplans durch ein Gesetz erfordert jedenfalls den Weg der Gesetzgebung im Sinne der Art. 68 ff. Daß der Etat in der äußeren Form des Gesetzes festzustellen ist, wird von niemandem bestritten. Große Meinungsverschiedenheit und scharfe Gegensätze bestanden indessen darüber, ob das Haushaltsgesetz auch in materiellem Sinn Gesetz sei, d. h. ob es Rechtssätze aufstelle oder einen Verwaltungsakt bilde. Für die Vergangenheit kann die Streitfrage auf sich beruhen. Die neue RV kennt jedenfalls, wie das Beispiel der Kriegserklärung (Art. 45 II) einwandfrei beweist, rein formelle Gesetze ohne Rechtssätze als Inhalt. Die Möglichkeit, daß auch das Haushaltsgesetz unter diesen Begriffstypus falle, ist also jedenfalls nicht mehr von der Hand zu weisen. Es bleibt also zu prüfen, ob der Inhalt des Haushaltsgesetzes ein Inbegriff von Rechtssätzen oder ein Verwaltungsakt sei. Soweit die Positionen des Haushalts rechtlich gebotene, d. h. „notwendige" Einnahmen und Ausgaben verzeichnen, steckt die Rechtsnorm in dem etatmäßig verwirklichten Gesetz, nicht im Etat selbst, denn es wäre widersinnig, Rechtsvorschriften einfach zu wiederholen. Es handelt sich nicht um erneute Rechtssetzung, sondern um Rechtsanwendung, also um eine Maßnahme der vollziehenden Staatstätigkeit. Soweit die Positionen des Etats „willkürliche" Einnahmen und Ausgaben verzeichnen, liegt allerdings die Annahme, es würden dadurch Rechtsnormen aufgestellt, näher. Es fragt sich aber, ob damit der Zweck verfolgt wird, ein Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger zu gestalten oder lediglich interne, bloß innerhalb des staatlichen Organismus wirkende Normen zu erlassen. Die Absicht des Gesetzgebers beschränkt sich darauf, instruktionelle Anweisungen für die Organe des Staates zu geben. Die RV verbietet es ausdrücklich, in den Haushaltsplan Normen aufzunehmen, welche die Beziehung

zwischen Staat und Bürger berühren. Sie erklärt in Abs. III solche Vorschriften für unzulässig, die „sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen". Der Haushaltsplan enthält somit nach positiver Gesetzesvorschrift keine Rechtssätze, sondern stellt einen Verwaltungsakt dar. Das Haushaltsgesetz ist also nicht materiell, sondern nur formell „Gesetz". Vgl. z. B. RHaushaltsgesetz f. d. Rechnungsjahr 1919 v. 31. 10. 1919 (RGBl 1919, 1839).

8 Die gesetzlich festgestellten Positionen des Reichshaushalts sind für die nachgeordneten Reichsstellen unbedingt verbindlich und müssen von ihnen innegehalten werden. Für Überschreitungen sind die Beamten, sofern nicht der RM nachträglich (nicht notwendig in Gesetzesform) seine Genehmigung erteilt, persönlich verantwortlich und haftbar. Vgl. Reichshaushaltsgesetz für 1919 (Anm. 7 a. E.) § 9: Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des RMin der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Beamte, die ohne diese Zustimmung eine Zahlung über den Haushaltsplan hinaus anweisen, machen sich der Reichskasse gegenüber persönlich haftbar.

9 Werden Ausgaben für längere Dauer als das Rechnungsjahr bewilligt, so brauchen sie im nächsten Haushaltsgesetze nicht neu verzeichnet zu werden. Denn eine Wiederholung der einmal erteilten Ermächtigung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn diese mit Ablauf des Rechnungsjahres erlöschen würde, was nicht der Fall ist.

10 Derartige Vorschriften sind als nicht vorhanden zu betrachten. Über die Bedeutung dieses Verbots für die Rechtsnatur des Etatsgesetzes s. Anm. 7. Unzulässig ist die Einschaltung von Rechtsnormen in das Haushaltsgesetz, ebenso von solchen Verwaltungsnormen, die sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reiches oder ihre Verwaltung beziehen.

11 Es bedarf in diesem Falle der ausdrücklichen Zustimmung des RR; es genügt hier nicht, daß der RR die zur Erhebung des Einspruchs gesetzte Frist von 2 Wochen (Art. 74 II) verstreichen läßt. Poetzsch, RV,

98 f. Eine Frist für die Erklärung der Zustimmung besteht nicht (Poetzsch, RV, 99).

12 Der RT ist grundsätzlich zur alleinigen Beschlußfassung auch über das Reichshaushaltsgesetz zuständig. Doch könnte der RRt gegen den vom RT ohne Erhöhung oder Neueinsetzung von Ausgaben verabschiedeten Reichshaushalt gemäß Art. 74 Einspruch erheben. In diesem Falle fände das Verfahren des Art. 74 III Anwendung. Will der RT aber in dem ihm von der RReg (mit Zustimmung des RRt. Art. 69 I) vorgelegten Gesetzentwurf eine vorgesehene Ausgabe erhöhen oder eine nichtvorgesehene Ausgabe einfügen, so muß er den so abgeänderten Entwurf dem RRt zur Zustimmung vorlegen. Vgl. über letztere die Anm. 11.

13 Mangels Einverständnisses zwischen RT und RRt muß (nicht: kann — weil der RP das Haushaltsgesetz nicht durch seine Untätigkeit scheitern lassen darf) der RP binnen drei Monaten über den strittigen Posten einen Volksentscheid anordnen. Hält der RT seinen früheren Beschluß mit Zweidrittelmehrheit aufrecht, so hat der RP die Wahl: Er muß entweder das Haushaltsgesetz in dieser Fassung verkünden oder einen Volksentscheid anordnen (Art. 74).

III. v. Seydel VU[2] 386 ff. Arndt VDR 1871[5] 328 ff. Dambitsch VDR 621 ff. v. Jagemann DRV 196 ff. Reincke VDR 300 ff. Laband StR[5] IV §§ 128—130 und S. 577 ff. Vers., Das Budgetrecht nach den Best. der preuß. VU, 1871. Vers. in WStVR[2] III 273 ff. Meyer-Anschütz StR[7] §§ 205—207, 209. Anschütz in Enzykl. § 47. Arndt RStR 318 ff. Vers. im ArchÖffR III, 533 ff. Gneist, Gesetz und Budget, 1879. v. Martitz in Ztschr. f. Staatswiss. XXXVI 207 ff. Meyer in Grünhuts Ztschr. VIII 1 ff. Seidler, Budget und BudgetR, 1885. Jellinek, Gesetz u. Vo, 130 ff., 276 ff. Prazák im ArchÖffR II 441 ff. Haenel, G. im form. u. mat. Sinne, 291 ff. Zorn StR[2] I 436 ff. Vers. in AnnDR 1889, 363 ff. Rehm das. 1901, 641 ff. Vers., AllgStL 297 ff. v. Roenne-Zorn, PreußStR[5] III 91 ff., 102[1]. Weitere Literatur bei Laband und Meyer-Anschütz aaO. Arndt, RV 1919, 136 ff.

Artikel 86

(Rechnungslegung)

Über die Verwendung aller Reichseinnahmen[1] legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre[2] zur Entlastung der Reichsregierung[3] dem Reichsrat[4] und dem Reichstag[5] Rechnung. Die Rechnungsprüfung[6] wird durch Reichsgesetz[7] geregelt.

I. PrVU 1850, Art. 104. RV 1871, Art. 72. RegE Art. 84. VAE Art. 86.

II. Erläuterungen:

1 Des abgelaufenen Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des Reichshaushaltsgesetzes, der Reichsgesetze und der Reichsverwaltungsvorschriften. Zu unterscheiden ist die administrative Rechnungsprüfung innerhalb des Verwaltungsorganismus des Reiches und die parlamentarische Rechnungskontrolle der Reichsfinanzverwaltung durch die gesetzgebende Körperschaft.

2 Innerhalb des unmittelbar folgenden Wirtschaftsjahres.

3 Das Ziel ist die Erteilung der Entlastung gegenüber der RReg durch Beschluß des RT und RRt. Dieser Beschluß wird gefaßt auf Grund einer eingehenden Vorprüfung durch den Reichsrechnungshof. Wird die Entlastung erteilt, so ist damit festgestellt, daß die RReg von jeder weiteren staatsrechtlich-politischen (nicht privatrechtlichen) Verantwortung für die Finanzverwaltung des Etatsjahres frei ist. Wird sie verweigert, so kann bei Vorliegen eines Verschuldens der Mitglieder der RReg der RT gemäß Art. 59 eine Anklage derselben vor dem Staatsgerichtshofe des Reiches beschließen (Art. 108, 172).

4 Eine Verantwortlichkeit der RReg gegenüber dem RRt ist der RV sonst unbekannt.

5 Beide Organe sind, wenn auch nicht in gleicher Weise, beim Erlaß des Haushaltsgesetzes beteiligt, beiden muß Rechnung gelegt werden, beide beschließen gesondert die Entlastung.

6 Dies ist die administrative oder interne Rechnungskontrolle, die aber mit der parlamentarischen dadurch zusammenhängt, daß die Vorprüfung die Grundlage für die Entschließung des Parlaments über die Entlastung bildet.

7 Dieses RG trifft vor allem nähere Bestimmungen über die oberste Rechnungsbehörde des Reiches (Rechnungshof) und über das Verfahren bei der Rechnungsprüfung. Vorläufig gilt noch das RKontrollG v. 21. 3. 1910 (RGBl 1910, 521), wonach die Rechnungskontrolle vom Rechnungshof des DR geführt wird.

III. v. Seydel VR[2] 398 ff. Arndt VDR 1871[5] 356 f. Dambitsch 657 ff. Laband StR[5] IV § 131. Meyer-Anschütz StR[7] 923 ff. Thrän in AnnDR 1902, 481 ff.; 1903, 1 ff., 81 ff. Bellardi, Die staatsrechtl. Entlastung, 1911.

Artikel 87

(Kreditgesetze)

Im Wege des Kredits[1] dürfen Geldmittel[2] nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden[3]. Eine solche Beschaffung[4] sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs[5] dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes[6] erfolgen[7].

I. RV 1849, § 51. PrVU 1850, Art. 103. RV 1871, Art. 73. RegE Art. 85. VAE Art. 87.

II. Erläuterungen:

1 In jedem Falle, wo der Staatskredit des Reiches in Anspruch genommen werden soll, um Geldmittel zu erlangen — also nicht (wie bisher) bloß bei Geldbeschaffung in der Form der Aufnahme einer Anleihe — muß die materielle (Art. 87[1]) und die formelle (Art. 87[2]) Voraussetzung des Art. 87 erfüllt sein; die Anleihe bildet den entschieden wichtigsten Fall, doch kommen auch andere Fälle, wie Ausstellung und Annahme von Wechseln, Kreditgeschäfte mit der Reichsbank usw. in Betracht.

2 Der Beschaffung von Geldmitteln für das Reich ist die Übernahme von Garantien (nur) bezüglich der formellen Voraussetzung, nämlich des Erlasses eines „Reichsgesetzes", gleichgestellt.

3 Zur Deckung des ordentlichen (laufenden) Finanzbedarfs und für unproduktive Ausgaben (z. B. für Heer und Marine) darf der Geldkredit grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

4 Entweder Aufnahme von Anleihen (einschl. Prämienanleihen; vgl. G v. 29. 8. 1919, RGBl 1919, 1491) oder sonstige Beschaffung von Geldmitteln im Kreditwege, z. B. durch Ausstellung von Reichswechseln, Kreditoperationen mit der Reichsbank u. ä.

5 Übernahme einer sog. Garantie zu Lasten des Reiches. Der wichtigste Fall ist der der Bürgschaft. Ältere Beispiele bei Laband StR[5] IV 374 f. Das RG vom 10. 6. 1914 (RGBl 1914, 219) ermächtigte den RK. zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte des Reiches und der Militärverwaltungen für Hypothekendarlehen Bürgschaften bis zum Betrage von 25 Millionen Mark zu übernehmen.

6 Die gesetzliche Grundlage bildet das RG. Dieses erteilt die gesetzesförmliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme des Reichskredits. Das RG selbst kann nicht z. B. eine Anleihe aufnehmen oder eine Bürgschaft leisten. Sondern die RReg bedarf, um solche Rechtsgeschäfte namens des Reiches vornehmen oder durch andere Stellen vollziehen zu können, der in der äußeren Form des Gesetzes zu erteilenden Ermächtigung der gesetzgebenden Körperschaft, des RT. Auf der Grundlage dieses G kann sie dann das Rechtsgeschäft abschließen. Natürlich steht nichts im Wege, ist sogar üblich, daß das G zugleich materielle Sonderrechtsbestimmungen für die betreffende Anleihe enthält.

7 Die Aufnahme der Anleihe oder die sonstige kreditweise Geldbeschaffung sowie die Übernahme der Bürgschaft oder sonstigen Sicherheitsleistung des Reiches ist ein rechtsgeschäftlicher Verwaltungsakt, den der Fiskus nach privatrechtlichen Vorschriften vornimmt. Er schließt mit einem Dritten ein privatrechtliches Rechtsgeschäft ab. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Fiskus

und den Anleihegläubigern z. B. ist eine Darlehens- oder eine Rentenschuld.

III. v. Seydel VII[2] 401 f. Arndt VDR 1871[5] 357 f. Dambitsch VDR 662 ff. Laband StR[5] IV § 116. Ders. in AnnDR 1873, 435 ff. Zorn StR[2] II 311 ff. Meyer-Dochow, VerwR[4] § 257. Anschütz in Enzykl[7] 185. Schwarz in HWPol[2] 1914 II 143 ff.

Artikel 88

(Post- und Telegraphenwesen)

Das Post- und Telegraphenwesen[1] samt dem Fernsprechwesen[2] ist ausschließlich Sache des Reichs[3].

Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich[4].

Die Reichsregierung[5] erläßt mit Zustimmung des Reichsrats[6] die Verordnungen[7], welche Grundsätze und Gebühren[7a] für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie[5] kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats[6] auf den Reichspostminister übertragen[8].

Zur beratenden Mitwirkung[9] in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs und der Tarife[10] errichtet die Reichsregierung[5] mit Zustimmung des Reichsrats[6] einen Beirat[11].

Verträge über den Verkehr mit dem Ausland[12] schließt allein das Reich[13].

I. RV 1849, §§ 41—44. RV 1871, Art. 48—52. RegE Art. 86, 88. VAE Art. 88. StenBer 287, 1347, 1364, 1366 ff.

II. Erläuterungen:

1 Die Post- und Telegraphenverwaltung ist eine Verkehrsanstalt des Reiches. Das „Postwesen" ist be-

grifflich die öffentliche Einrichtung, welche die Beförderung von Personen und Sachen sowie die damit verbundenen Nebengeschäfte zum Gegenstande hat, soweit diese Beförderung nicht ausschließlich durch die Eisenbahn und deren Organe geschieht. Die „Telegraphie" umfaßt die Übermittlung von Nachrichten, bei der die Ortsveränderung der dabei mitwirkenden Personen und Sachen ausgeschlossen ist, somit auch die optische und akustische Telegraphie und das Fernsprechwesen. Rohrpostwesen dagegen gehört zum Postwesen (Sydow-Scholz in WStVR ² III 136 f.). Die Post- und Telegraphenverwaltung ist kein kaufmännischer Betrieb (Handelsgesetzbuch § 452), auch kein Gewerbebetrieb (denn der Erwerbszweck ist nicht wesentlich), sondern ein Zweig der Staatsverwaltung des Reiches (Zorn StR ² II 255 ff.), ein Inbegriff zwar nicht obrigkeitlicher, aber öffentlicher Funktionen des Reiches.

2 Fernsprechwesen ist begrifflich eine Unterart der Telegraphie.

3 Das Reich ist ausschließlich zur rechtlichen (einschließlich staatsvertraglichen) Regelung und zur Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens zuständig (Art. 6 Nr. 7). Eine Kompetenz der Länder besteht nicht, auch nicht aushilfs- oder ergänzungsweise. Das bisherige bayerische und württembergische Post- und Telegraphenreservatrecht fällt fort (vgl. Art. 170).

4 Eine logische Folge der Einheitlichkeit des Postwesens.

5 Art. 52 ff., 77 ¹.

6 Art. 60 ff. Die Vorschrift ist eine Durchbrechung von Art. 77 ¹, der, soweit die Ausführung der Reichsgesetze durch eigene Reichsbehörden erfolgt, keine Mitwirkung des RRt vorsieht. Anders Art. 77 ²; aber die Ausführung der Post- und Telegraphengesetze erfolgt ja nicht durch Landes-, sondern durch Reichsbehörden. Die Vorschrift rechtfertigt sich aus Erwägungen nicht des Föderalismus, sondern der Dezentralisation.

7 Bestimmungen über die Benutzung von Verkehrseinrichtungen sind keine Rechtsnormen (AM. Poetzsch, RV, 100), sondern Verwaltungsnormen. Es handelt

sich hier um sog. Anstaltsverordnungen. „Eine Norm, welche die Benutzung öffentlicher Anstalten nach Art, Maß, Zeit, Preis (Gebührentarif!) regelt, greift nicht rechtssatzmäßig in Freiheit und Eigentum der einzelnen ein, oktroyiert diesen nichts, offeriert ihnen vielmehr die Vorteile einer gemeinnützigen Einrichtung nach Maßgabe gewisser Voraussetzungen und Gegenleistungen" (Anschütz in Enzykl. 163; s. auch Fleiner, Institutionen [3] 313 f.; Thoma, Polizeibefehl I 347 ff.). Bisher war die Postordnung v. 28. 7. 1917 (RGBl. 1917, 763) maßgebend.

7 a Über die Postgebühren sowie die Telegraphen- und Fernsprechgebühren vgl. die beiden Gesetze vom 8. 9. 1919 (RGBl 1919, 1519, 1522).

8 Verfassungsmäßige Zulassung einer Subdelegation.

9 Dieser Beirat hat nur gutachtliche Funktionen auszuüben. Seine Äußerungen sind für die RReg unverbindlich. Sie soll sie beachten, muß sich aber nicht ihnen anschließen.

10 Die Zuständigkeit des Beirats erstreckt sich dem Umfange nach nicht auf das ganze Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, sondern beschränkt sich auf Fragen des Verkehrs und der Tarife. Er hat vor allem die Interessen des benutzenden Publikums zu wahren. Vgl. die genau entsprechende Bestimmung für das Eisenbahnwesen in Art. 93 und Anm. 2 dazu.

11 Die Errichtung des Beirats erfolgt im Verwaltungswege.

12 Die Übereinkommen und Abreden des Weltpostvereins vom 4. 7. 1891, 15. 6. 1897, 26. 5. 1906 sowie das internationale Telegraphenübereinkommen vom 10./22. 7. 1875 und das internationale funkentelegraphische Übereinkommen v. 5. 7. 1912 haben seit Inkrafttreten des Friedensvertrages wieder Geltung erlangt (Art. 283, 284).

13 Dies ist eine Folgerung aus der ausschließlichen Reichskompetenz. Auch nach der bisherigen RV 1871 (Art. 52 III) stand dem Reiche der Abschluß von Post- und Telegraphenverträgen mit dem Auslande zu, ausgenommen aber den eigenen unmittelbaren Verkehr

Bayerns bzw. Württembergs mit ihren dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten.

III. v. Seydel VU[2] 283 f. Arndt VDR 1871[5] 235 ff. Dambitsch VDR 544 ff. v. Jagemann DRV 171 ff. Reincke VDR 227 ff. Laband StR[5] III § 73. Zorn StR[2] II § 30. Sydow-Scholz in WStVR[2] III 136 ff. Aschenborn, Komm. zum PG, 1908. Wolcke, PRecht, 1909. Derf., Telegraphenrecht, 1911. Meili, Telephonrecht, 1885. Eingehende Literaturangaben bei Sydow-Scholz. Arndt, RV 1919, 143 ff.

Artikel 89

(Reichseisenbahnen)

Aufgabe[1] des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden[2] Eisenbahnen[3] in sein Eigentum zu übernehmen[4] und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten[5].

Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben[6], sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen[7].

I. Eisenbahnwesen: RV 1849, §§ 28—32. RV 1871, Art. 41—47. RegE Art. 90. VAE Art. 89. StenBer 287, 1364.

II. Erläuterungen:

1 Das Reich ist den Ländern gegenüber dazu berechtigt und verpflichtet.

2 Dazu können auch, werden in der Regel aber nicht die Privatbahnen und die Kleinbahnen gehören; es entscheidet darüber das Reich. Privatbahnen sind Industriebahnen, Privatanschlußbahnen. Kleinbahnen sind solche des kleinen, meist örtlichen Verkehrs, die der Eisenbahnverkehrsordnung nicht unterliegen (Eger in WStVR[2] II 578).

3 Eisenbahn ist ein Beförderungsmittel, durch das auf einer besonderen, nur für bestimmte Fahrzeuge benutzbaren Spurbahn unter Anwendung von Maschinenkraft Menschen, Güter und Nachrichten bewegt werden (v. d. Leyen in WStVR[2] I 653). Ein bad. Ge-

setz v. 23. 6. 1900 (§ 2) definiert Eisenbahnen als Wege, auf denen sich die der Beförderung dienenden Fahrzeuge auf festgelegten eisernen Schienen oder Spuren bewegen. Den Begriff der Eisenbahn im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes stellt die Entsch.d.RGer v. 17. 3. 1879 (Entsch. in ZivSachen I Nr. 91) auf.

4 Privatrechtliche Seite der Aufgabe. Wegen Frist und Form der Übernahme der Landeseisenbahnen in Reichseigentum (und Reichsverwaltung) siehe Art. 171 (vgl. Art. 97 Anm. 4).

5 Öffentlichrechtliche Seite der Aufgabe. Wegen Wesen und Einheitlichkeit dieser Verkehrsanstalt des Reiches vgl. die Ausführungen zum Post- und Telegraphenwesen: Art. 88 Anm. 1, 3. Vgl. auch zu Art. 97 Anm. 4.

6 Nicht bloß käuflich, sondern auch z. B. kraft Enteignung.

7 Privateisenbahnen können nicht im gleichen Verfahren (Art. 171) auf das Reich übernommen werden. Es bedürfte dazu besonderer gesetzlicher Bestimmungen. Hier muß sich das Reich damit begnügen, sich die Übernahmerechte der Länder übertragen zu lassen. Solche Ankaufsrechte pflegen bei Gelegenheit der Konzessionierung von Eisenbahnanlagen ausbedungen und in der Konzessionsurkunde niedergelegt zu werden (Fritsch in WStVR [2] I 661 ff., 664).

III. v. Seydel, Arndt, Dambitsch zu den Art. der RV 1871. Laband StR [5] III § 74. Meyer-Dochow VerwR [4] §§ 106—109. Endemann, R der E, 1886. Eger, HB d. preuß. ER, 1889/96. Gleim, R der E in Preußen, 1891 ff. Fritsch, HB d. EGesetzgebung, 1906. Köhne, Grundriß des ER, 1906. „Eisenbahnen" in WStVR [2] I 653 ff. (Dort weitere Literatur). Eger in HBPol [2] 1914 II 261 ff.

Artikel 90

(Enteignungsrecht, Eisenbahnhoheitsrechte)

Mit dem Übergang der Eisenbahnen [1] übernimmt das Reich die Enteignungsbefugnis [2] und die staatlichen Hoheitsrechte [3], die sich auf das

Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte[4] entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof[5].

I. RegE Art. 91. VAE Art. 90.

II. Erläuterungen:

1 Art. 171.

2 Art. 7 Nr. 12. In der Konzessionsurkunde (bei Privatbahnen) oder durch besonderen Verwaltungsakt (für Staatsbahnen) wird für den Bau der Eisenbahnen das Enteignungsrecht verliehen. In dieses Recht tritt das Reich bei der Übernahme der Eisenbahnen ein.

3 Hier spielt vor allem die Eisenbahnpolizei eine Rolle. Sie berechtigt zum Erlaß eisenbahnpolizeilicher Verordnungen (Bahnpolizeireglements) und eisenbahnpolizeilicher Verfügungen (sogar Strafverfügungen) gegenüber dem Publikum. Die Bahnpolizei übt also rechtsetzende, verwaltende und strafende Funktionen aus. Sie ist sachlich für alle Maßnahmen zuständig, die die Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen PolVo notwendig sind, örtlich erstreckt sich ihre Kompetenz auf das Bahngebiet. Die Wirkungskreise der Bahnpolizei und der allgemeinen Polizei berühren sich; sie sind begrifflich genau zu unterscheiden, lassen sich aber praktisch oft schwer abgrenzen. Weitere Eisenbahnhoheitsrechte sind die Konzessionierung und Beaufsichtigung privater Eisenbahnunternehmungen, ferner die Feststellung von Eisenbahntarifen, endlich das Recht zur Organisation der Eisenbahnbehörden und zur Anstellung usw. der Eisenbahnbeamten.

4 Worin sie ihrem Inhalte nach bestehen und wieweit sie ihrem Umfange nach reichen.

5 Art. 108, 172.

III. Literatur zu Art. 89. Fritsch in WStVR[2] I 661 ff., 664 f., 665 ff. Fleck das. 686 ff. Schunck, Grdz.d. Bahnpolizeirechts in Preußen, 1910.

Artikel 91

(Eisenbahnverordnungen)

Die Reichsregierung[1] erläßt mit Zustimmung des Reichsrats[2] die Verordnungen[3], die

den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln [4]. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister [5] übertragen [6].

I. RV 1871 Art. 43. RegE Art. 89 II. VAE Art. 91. StenBer 1367, 2116 f.

II. Erläuterungen:

1 Art. 52 ff.

2 Art. 60 ff. Dies ist keine dem Art. 77 [2] entsprechende Bestimmung, weil einerseits dort nur Verwaltungsverordnungen, hier dagegen Verwaltungs- und Rechtsverordnungen in Frage stehen, andererseits dort die Ausführung von Reichsgesetzen durch Landesbehörden vorausgesetzt wird.

3 Diese Verordnungen sind teils (kraft der gesetzlichen Ermächtigung des Art. 91 erlassene) Rechtsverordnungen, teils Verwaltungsverordnungen (Anstaltsverordnungen), teils enthalten sie sowohl Rechts- wie Verwaltungsnormen. Während im bisherigen Recht die Gültigkeit derartiger Verordnungen angezweifelt werden konnte, weil eine ausdrückliche Ermächtigung des BRt zum Erlaß von Rechtsnormen durch die RV fehlte (vgl. die Übersicht und richtige Wertung dieser Streitfrage bei Arndt VDR 1871 [5] 224 f.), ist nunmehr durch die Übertragung des VoR auf die RReg jedem Zweifel der Boden entzogen. Die RReg kann Rechts- und Verwaltungsvorschriften des näher bezeichneten Inhalts aufstellen.

4 Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung v. 4. 11. 1904 (RGBl 1904, 387) enthält sowohl Verwaltungsnormen als auch Rechtsnormen (§§ 74—76: Bahnpolizei. §§ 77—83: Bestimmungen für das Publikum). Die Eisenbahn-Verkehrsordnung (zuletzt vom 23. 12. 1908, RGBl 1909, 93) enthält seit dem Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 Rechtsnormen über die Rechte und Pflichten der Reisenden (Arndt VDR 1871 [5] 228 f.).

5 Reichsverkehrsminister oder besonderer Reichseisenbahnminister.

6 Hier ist also eine Subdelegation verfassungsmäßig zugelassen.

III. Kommentare zu RV 1871, Art. 43. Laband StR[5] III § 74. v. d. Leyen in WStVR[2] I 680 ff. Gerstner im ArchÖffR XI 161 ff. v. d. Leyen in Ztschr. f. Handelsrecht 65 28 ff. Bäseler, Die rechtl. Natur der EVO, 1912.

Artikel 92

(Sonderverwaltung)

Die Reichseisenbahnen [1] sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs [2], als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten [3], das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat [4]. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln [5].

I. RegE Art. 92. VAE Art. 92.

II. Erläuterungen:

1 Nachdem sie gemäß Art. 89, 171 auf das Reich übernommen sind.

2 Das Eisenbahnbudget bildet rechtlich einen integrierenden Bestandteil des gesamten Reichsbudgets.

3 In allen übrigen Beziehungen stellt das Eisenbahnwesen ein gesondertes und selbständiges wirtschaftliches Unternehmen des Reiches dar, das insbesondere finanziell ein Eigenleben führt und seine Ausgaben aus eigenen Einnahmen zu bestreiten hat.

4 Die gesamten Ausgaben der Eisenbahnverwaltung müssen aus den Betriebseinnahmen gedeckt und dürfen nicht anderen Reichseinnahmen entnommen werden. Auch im übrigen soll das Eisenbahnwesen ein in sich geschlossenes Wirtschaftsunternehmen darstellen und namentlich einen eigenen Reservefonds („Eisenbahnrücklage") anlegen.

5 Dieses RG regelt die Höhe der Tilgungssätze der Eisenbahnschuld, den Betrag des Eisenbahnreservefonds und die Zwecke, für die der Reservefonds in Anspruch genommen werden darf.

Artikel 93

(Eisenbahnbeiräte)

Zur beratenden Mitwirkung [1] in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife [2] errichtet [3] die Reichsregierung [4] für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte [5].

I. RegE Art. 93. VAE Art. 93.

II. Erläuterungen:

1 Diese Räte haben nur eine gutachtliche Kompetenz. Sie sind mit ihrem Ratschlage zu hören, bevor Maßnahmen von Belang getroffen werden. Sie haben also die gleiche Stellung wie der Beirat in Post- und Telegraphensachen (Art. 88 IV).

2 Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf alle Eisenbahnangelegenheiten schlechthin, sondern beschränkt sich auf Verkehrs- und Tariffragen. Die Beiräte haben nicht so sehr in die internen technischen Verkehrsfragen einzudringen, als vornehmlich das allgemeine Interesse des reisenden Publikums an der Gestaltung des Eisenbahnverkehrs zu wahren. Ferner haben sie sich vom gleichen Standpunkt aus zum Tarifwesen gutachtlich zu äußern, d. h. zu den Bestimmungen über die Gebühren für die Beförderung (Fahrpreise und Frachtsätze) und für Nebenleistungen (Nebengebühren) sowie über Anwendung und Berechnung der Gebühren (Fleck in WStVR [2] I 686 f.). Vgl. auch Art. 88 Anm. 10.

3 Die Beiräte werden kraft dieser gesetzlichen Ermächtigung durch Verwaltungsakt ins Leben gerufen.

4 Art. 52 ff.

5 Schon das bisherige Recht kannte solche Beiräte. Man verstand und versteht darunter im Verwaltungs-

wege oder auch gesetzlich errichtete, aus frei gewählten oder staatlich berufenen Vertretern von Handel, Eisenbahn- und anderem Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft bestehende Körperschaften, die den Eisenbahnbehörden zu sachgemäßer Berücksichtigung der Verkehrsinteressen gutachtliche Mitwirkung leisten sollen (so v. d. Leyen im WStVR[2] I 673). Diese Beiräte sind landesrechtliche Einrichtungen; in Preußen bestehen Bezirkseisenbahnräte und ein Landeseisenbahnrat. Nunmehr wird die Einrichtung einheitlich für das Reich gebildet werden.

III. v. d. Leyen in WStVR[2] I 673 ff. Ders. in Schmollers Jahrb. N. F. XII, 1 ff. Ulrich, Das Eisenbahntarifwesen, 1886, 179 ff. Zahn in WStVR[2] III 727 ff.

Artikel 94

(Reichseisenbahnmonopol)

Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen[1] eines bestimmten Gebiets[2] in seine Verwaltung übernommen[3], so können innerhalb dieses Gebiets[2] neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen[1] nur vom Reiche[4] oder mit seiner Zustimmung[5] gebaut werden. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei[6], so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören[7].

Wo das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat[8], kann es für den allgemeinen Verkehr[1] oder die Landesverteidigung[9] als notwendig erachtete Eisenbahnen[10] kraft Reichsgesetzes[11] auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte[12], für eigene Rechnung anlegen

oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen [13], nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts [14].

Jede Eisenbahnverwaltung [15] muß sich den Anschluß anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen [16].

I. VR 1871, Art. 41. RegE Art. 95. VAE Art. 94.

II. Erläuterungen:

1 Art. 89 I. Art 89 Anm. 2.

2 Es braucht nicht gerade ein Landesgebiet, kann mehr oder weniger als dieses sein.

3 Art. 89 I, 171.

4 Das Reich hat sich damit das alleinige Recht — Monopol — zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, beigelegt. Es entscheidet auch selbst, ob und wann diese Voraussetzung vorliegt.

5 Das Reich kann einem Land, einer Gemeinde oder einem Privatunternehmen die Berechtigung zum Bau und Betrieb einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahn verleihen. Das Recht zum Bau enthält im Zweifel auch die Berechtigung zum Betrieb.

6 Über die Berührungspunkte zwischen Eisenbahnpolizei und allgemeiner Landespolizei vgl. Schunck, Grdz. des BahnPolR in Preußen, 1910, 8—14 und die das. zit. Entsch.

7 Die Landespolizeibehörden müssen gutachtlich gehört werden, haben aber keinen weitergehenden rechtlichen Einfluß auf die Entscheidung des Reiches.

8 Wo die Art. 89 I, 171 noch nicht durchgeführt sind, also noch Landeseisenbahnen bestehen, sind vorläufig die Vorschriften des Art. 41 I der RV 1871 erneuert worden. Abs. II enthält eine Übergangsvorschrift.

9 Gemeint ist: Reichsverteidigung. Die Berechtigung des Reiches beruht hier auf strategischen Gründen.

10 Darüber befindet das Reich selbst.

11 Art. 68 ff. Es bedarf eines solchen auch dann, wenn die Länder nicht widersprechen.

12 Natürlich werden die Landeshoheitsrechte durch den Bau der Eisenbahn beeinträchtigt; doch soll eine über das unbedingt notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigung unterbleiben.

13 Konzessionierung des Unternehmens, Verleihung des Rechtes zum Bau und Betrieb der Eisenbahn.

14 Dieses Recht kann, aber muß nicht in der Konzession enthalten sein; maßgebend für die Ausübung ist das Landesrecht, soweit das Reich nicht selbst Regeln dafür erläßt.

15 Mag sie staatlich oder privat sein.

16 Sie ist verpflichtet, die Herstellung und den Betrieb der Anschlußstrecke sowie die Überführung des rollenden Materials zu dulden, braucht aber nicht die Mitbenutzung ihrer eigenen Bahnhöfe und Strecken zu gestatten, geschweige denn selbst positive Leistungen zu bewirken. Entsch.OVG XXXI 379.

III. v. Seydel VR[2] 268 ff. Arndt VDR 1871[5] 221 f. Dambitsch VDR 524 ff. Laband StR[5] III 114 ff. Haenel StR I 648 f. Zorn StR[2] II 298 ff.

Artikel 95

(Aufsicht über Nichtreichsbahnen)

Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs[1], die nicht vom Reiche verwaltet werden[2], unterliegen der Beaufsichtigung[3] durch das Reich.

Die der Reichsaufsicht[4] unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten[5]. Sie sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen[6]. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten[7].

Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens[8] ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken[9].

I. RV 1871, Art. 42—46. RegE Art. 96 I, 97 [1], 98, 99 I. VAE Art. 95.

II. Erläuterungen:

1 Art. 89 I, Anm. 2. Dienen die Bahnen nicht dem allgemeinen Verkehr, so sind sie nur der Aufsicht der Landesbehörden unterworfen.

2 Mit Zustimmung des Reiches gebaute oder betriebene Landes-, Kommunal- oder Privateisenbahnen (Art. 94 Anm. 5). Solche können nach Art. 89 I nur noch vorübergehend bestehen. Art. 95 enthält also eine Übergangsbestimmung.

3 Die Reichsaufsicht wird vom RVerkehrsMin ausgeübt. Er hat insbesondere für die Ausführung der in der RV enthaltenen Bestimmungen sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bzgl. Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen und auf Abstellung der im Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken. RG über die Eisenbahnaufsicht v. 3. 1. 1920 (RGBl 1920, 13).

4 Im Abs. 2 u. 3 sind die Vorschriften der Art. 42 ff. der RV 1871 erneuert worden.

5 Anlage und Ausrüstung hat sich nach den Normativbestimmungen des Reiches zu richten. Vgl. RV 1871, Art. 42. Was dort in Vertragsform eingekleidet war, ist hier richtig in Gesetzesform ausgedrückt worden.

6 Vgl. RV 1871, Art. 43 [2].

7 Vgl. RV 1871, Art. 44.

8 Vgl. RV 1871, Art. 45. Über den Begriff vgl. Art. 93 Anm. 2 (Fleck in WStVR [2] I 686 ff.). Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, dem Reich alle Tarife mitzuteilen. Die laufende Aufsicht wird vom Reichsverkehrsminister und den Reichseisenbahnbehörden ausgeübt. „Hinwirken" heißt nicht, verbindlich vorschreiben, sondern im Aufsichtswege darauf hinarbeiten, daß die Eisenbahnverwaltungen selbst solche Tarife erlassen, sich vielleicht untereinander über Gleichmäßigkeit und Niedrigkeit (besonders bei Notständen) der Sätze verständigen. Diese Bestimmung begründet nur für die Reichseisenbahnbehörden die Pflicht, die Aufsicht in solchem Sinne zu handhaben.

III. Kommentare v. Seydel, Arndt, Dambitsch, v. Jagemann, Reincke zur RV 1871, Art. 42—46. Laband StR[5] III § 74. Haenel StR I 634 ff. Zorn StR[2] II 298 ff.

Artikel 96

(Reichsverteidigungszweck)

Alle Eisenbahnen[1], auch die nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden, haben den Anforderungen des Reichs[2] auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung[3] Folge zu leisten[4].

I. RV 1871, Art. 47. RegE Art. 100. VAE Art. 96.

II. Erläuterungen:

1 Ausnahmslos, insbesondere die Landes-, Kommunal- und von Privatgesellschaften betriebenen Bahnen, auch Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.

2 Die erlassene Anforderung ist endgültig und sofort vollstreckbar, es gibt keine förmlichen Rechtsbehelfe dagegen.

3 Gemeint ist Reichsverteidigung (Art. 94 Anm. 9). Art und Umfang der Benutzung zu bestimmen, steht im freien Ermessen der zuständigen Reichsbehörden.

4 Ihnen obliegt diese Rechtspflicht unmittelbar gegenüber dem Reich, und zwar im Frieden wie im Kriege.

III. v. Seidel VR[2] 282 f. Arndt VDR 1871[5] 231. Dambitsch VDR 543 f. Laband StR[5] III 136 f., IV §§ 111 f.

Artikel 97

(Reichswasserstraßen)

Aufgabe[1] des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden[2] Wasserstraßen[3] in sein Eigentum und seine Verwaltung[4] zu übernehmen[5].

Nach der Übernahme[6] können dem allgemeinen Verkehre dienende[2] Wasserstraßen[3] nur noch vom Reiche[7] oder mit seiner Zustimmung[8] angelegt oder ausgebaut werden.

Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren [9]. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen [10].

Jede Wasserstraßenverwaltung [11] hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen [12]. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

Mit dem Übergange der Wasserstraßen [13] erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schiffahrtspolizei [14].

Die Aufgaben der Strombauverbände [15] in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein- [16], Weser- [17] und Elbgebiet [18] sind auf das Reich zu übernehmen.

I. RegE Art. 102. VAE Art. 97. StenBer 1364 f., 1370 ff., 2117 f.

II. Erläuterungen:

1 Das Reich ist dafür zuständig, es ist dazu berechtigt und verpflichtet. Vgl. Art. 7 Nr. 19. Bisher war die Wasserstraßenverwaltung Landessache. Durch den Friedensvertrag sind Elbe, Oder, Memel und Donau für international erklärt worden (Art. 331); für den Verkehr auf ihnen gelten die besonderen Bestimmungen der Art. 332 ff. (RGBl 1919, 1219).

2 Gegensatz: Lokalverkehr, Privatverkehr. Der allgemeine Verkehr setzt mindestens Schiffbarkeit voraus.

3 Wasserstraßen sind natürliche oder künstliche Wasserwege, die dem Verkehr, insbesondere durch die

Schiffahrt, dienen. Es gibt See- und Binnenwasserstraßen. Seewasserstraßen sind für den Seeverkehr, Binnenwasserstraßen für den Binnenschiffahrtsverkehr bestimmt. Seewasserstraßen sind nach deutschem Rechte das Meer, der Nordostsee-Kanal, die Jade- und Peenemündungen, die Haffe, die Trave von Lübeck, der Pregel von Königsberg, die Ems von Emden, die Oder von Stettin, die Weser von der Kaiserbrücke in Bremen, die Elbe von den Bahnbrücken Hamburg, die Warnow von Rostock ab. Binnenwasserstraßen zerfallen in natürliche und künstliche. Künstliche sind nur Kanäle, natürliche alle übrigen W, auch wenn sie kanalisiert, reguliert, begradigt usw. sind (Arndt in WStVR² III 887). Zusammen mit den Wasserstraßen gehen auch die Wasserkräfte auf das Reich über (StenBer 1370 f.). Nichtschiffbare Wasserläufe verbleiben den Ländern (vgl. jedoch Art. 100).

4 Der Vorgang der Übernahme ist teils ein privatrechtlicher Akt: Übernahme in das Reichseigentum, teils ein öffentlichrechtlicher Akt: Übernahme in die Reichsverwaltung (vgl. Art. 89 Anm. 4 und 5). Gegenstand der Verwaltung sind der Verkehr auf den Wasserstraßen, der Bau und die Unterhaltung des Flußbettes.

5 Die Übernahme vollzieht sich, wie bei den Eisenbahnen, so auch bei den Wasserstraßen nicht kraft Gesetzes mit einem Schlage, sondern allmählich im Wege der Verständigung mit den Ländern; äußerstenfalls entscheidet der Staatsgerichtshof über die Bedingungen (vgl. Art. 171).

6 Vgl. Art. 171.

7 Das Reich hat auch hier das alleinige, uneingeschränkte Recht — das Monopol — zur Anlegung und zum Ausbau.

8 Mit Zustimmung des Reiches können W. von Ländern, Kommunalverbänden oder Privatunternehmungen angelegt und ausgebaut werden. Die Zustimmung bedeutet die Verleihung des Rechtes, die Konzessionierung solcher Unternehmungen.

9 Das Reich hat nicht nur selbst diese Interessen zu wahren, sondern auch darauf zu sehen, daß Privatunternehmungen gegebenenfalls darauf Rücksicht

nehmen. Eine Beeinträchtigung der bezeichneten Interessen ist natürlich nicht zu vermeiden; aber es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nicht das für das Unternehmen unbedingt notwendige Maß übersteigt. Über den richtigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen muß mit den Ländern ein Einvernehmen angestrebt und soll mit ihnen ein solches erzielt werden.

10 Eine Möglichkeit der Förderung jener Interessen darf nicht ungenutzt gelassen werden.

11 Mag sie staatlich oder nichtstaatlich sein.

12 Vgl. Art. 94 III und Anm. 16 zu Art. 94.

13 Art. 97 I, 171.

14 Vgl. Art. 90 [1]. Dieses sind die staatlichen Hoheitsrechte, welche sich auf das Wasserstraßenwesen beziehen. Die Aufgabe der Strompolizei besteht darin, alle schädlichen Einwirkungen der einzelnen und ihrer Unternehmungen auf den Strom und seinen guten Stand zu verhindern (O. Mayer in WStVR [2] III 559). Unter „Schiffahrtspolizei" pflegt man die einzelnen verwaltungsrechtlichen Sonderbestimmungen über die staatliche Beaufsichtigung des Schiffahrtsbetriebes zu begreifen (Ritter in WStVR [2] III 365).

15 Solche Verbände sind Zwangsgenossenschaften der beteiligten Staaten zur Aufbringung von Mitteln für die Verbesserung und Unterhaltung bestimmter natürlicher Wasserstraßen in den Stromgebieten des Rheins, der Weser und der Elbe im Interesse der Binnenschiffahrt. Es besteht der Rheinverband, der Weserverband, der Elbverband. Von diesen Strombauverbänden werden für ihre Zwecke Befahrungsabgaben erhoben. Die Mittel der Verbände sind zur Herstellung und Unterhaltung der im Gesetze näher bezeichneten Anstalten zu verwenden. Die Angelegenheiten der Strombauverbände werden durch Ausschüsse verwaltet, die aus Vertretern der Staaten zusammengesetzt sind. Den Verwaltungsausschüssen stehen Strombeiräte zur Seite (RG betr. den Ausbau der deutschen W. und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben v. 24. 12. 1911 [RGBl 1911, 1137], Art. II §§ 1 ff.).

16 Mallinckrodt, Die rechtl. Grundlagen der Schiffahrtspolizei auf der preuß. Rheinstrecke, 1911. Ders. in WStVR [2] III 314 ff.

17 Fleischmann in WStVR[2] III 950 ff.
18 Gerlach in WStVR[2] I 706 ff.

III. Hatschek, Inst., § 60. Grotewold, Die deutsche Schiffahrt in Wirtschaft und Recht, 1914. Ztschr. f. Binnenschiffahrt, 1893 ff. Perels, HB d. d. öff. Seerechts, 1901. Arndt und Fleischmann in WStVR[2] III 887 ff. Otto Mayer das. III 558 f. Ritter das. III 365 ff. Hermes das. III 881 ff. Blum und Rehbock in HB-Pol.[2] 1914 II 274 ff.

Artikel 98

(Wasserstraßenbeiräte)

Zur Mitwirkung[1] in Angelegenheiten der Wasserstraßen[2] werden bei den Reichswasserstraßen[3] nach näherer Anordnung der Reichsregierung[4] unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte[5] gebildet[6].

I. VAE Art. 98. StenBer 1365.

II. Erläuterungen:

1 Im Gegensatze zu Art. 93 ist hier die Mitwirkung nicht als bloß „beratende" bezeichnet, doch dürfte sich aus der Bezeichnung „Beiräte" die grundsätzliche Beschränkung ihrer Kompetenz auf beratende Funktionen ergeben, soweit nicht ausdrücklich vom Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Gedacht ist vor allem an eine Mitwirkung der Binnenschiffahrtsunternehmer und der Schiffsmannschaften.

2 Art. 97.

3 Bei der Verwaltung der Binnenwasserstraßen des Reiches.

4 Art. 52 ff.

5 Vgl. Art. 89 IV, Art. 93. Vorgesehen sind ein Hauptwasserstraßenbeirat und Bezirkswasserstraßenbeiräte. Schon das bisherige Recht kennt solche Beiräte. Das RG, betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen, v. 24. 12. 1911 (RGBl 1911, 1137) stellt in Art. II § 8 den Verwaltungsausschüssen

(Art. 97 Anm. 15) „Strombeiräte" zur Seite, die aus den am Ausbau der natürlichen Wasserstraßen und am Schiffsverkehre der einzelnen Strombauverbände beteiligten Kreisen nach Maßgabe ihres Interesses zu wählen sind, und zwar durch die berufenen Vertretungen von Handel, Industrie und Landwirtschaft, die Hafenstädte und die Organisationen der Schiffahrttreibenden. Die Strombeiräte haben bei Verwaltung der Angelegenheiten der Strombauverbände mitzuwirken, und zwar in einigen Sonderfällen mit beschließender, sonst mit beratender Stimme. Sie sind in einer Reihe von Fällen vor der Entschließung der Verwaltungsausschüsse zu hören. Sie sind über den Fortgang der Bauten auf dem laufenden zu halten.

6 Die Bildung erfolgt auf Grund dieser verfassungsgesetzlichen Ermächtigung im Verwaltungswege.

III. Kommentare zum Schiffahrtsabgabengesetz v. 24. 12. 1911 von Geigel 1912, Peters 1912, Graßmann 1912. Zahn in WStVR[2] III 727 ff.

Artikel 99

(Befahrungsabgaben)

Auf natürlichen[1] Wasserstraßen dürfen Abgaben[2] nur für solche Werke[3], Einrichtungen[4] und sonstige Anstalten[5] erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs[6] bestimmt sind[7]. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten[8] die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten[9] nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten[5], die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs[6], sondern auch zur Förderung anderer Zwecke[10] bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil[11] durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen [12] sowie für Anstalten [5] an solchen und in Häfen [13] erhoben werden.

Im Bereiche der Binnenschiffahrt [14] können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebiets [15] oder eines Wasserstraßennetzes [16] zugrunde gelegt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei [17] auf schiffbaren Wasserstraßen.

Auf fremde Schiffe [18] und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Reiche zu [19].

Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes [20] kann das Reich die Schiffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen [21] heranziehen.

I. RV 1849, §§ 20—27, 102 Nr. 3. RV 1871, Art. 54 IV, V. RegE Art. 104. VAE Art. 99.

II. Erläuterungen:

1 Natürliche Wasserstraßen sind alle, welche nicht künstlich, d. h. nicht Kanäle (Anm. 12) sind. Zu den natürlichen W. zählen Ströme, Seen, Haffe. Flußmündungen, alle der Vorflut dienenden Wasserläufe, solange und soweit sie zur Binnenschiffahrt benutzt werden; es zählen dazu auch solche Wasserläufe, die kanalisiert, reguliert, geradegelegt, mit Seitenkanälen versehen, ja sogar verlegt sind (vgl. Art. 97 Anm. 3).

2 Sog. Befahrungsabgaben oder Schiffahrtsabgaben für die Benutzung des Wasserlaufes, der Häfen und anderweitigen Schiffahrtseinrichtungen. Wer es unternimmt, solche Abgaben, welche nach den von der zu-

ständigen Behörde erlassenen Tarifen zu entrichten sind, zu hinterziehen, macht sich strafbar (RG v. 24. 12. 1911 Art. IV § 1).

3 Schleusen, Durchstiche, Einengungen, Verbreiterungen, Vertiefungen, Stauvorrichtungen, Höherlegungen, Staubecken, Baken, schwimmende Tonnen, Leuchtfeuer u. ä. (Arndt, RV 1919, 158 [4]).

4 Z. B. Beseitigung von Baumstämmen und Wracks, Pegelstandsmeldungen, Peilungen oder Wasserstandsmessungen, Bagger-, Eisbrecher-, Leuchtfeuer-, Lotsen-, Schlepp-, Signaldienst (Arndt, RV 1919, 158 [4]).

5 Z. B. Herstellung von Schiffahrtsstraßen und Fahrwassertiefen, Kanalisierung, Verbesserung des Fahrwassers (§ 3 des RG v. 24. 12. 1911, Art. II § 3).

6 Erleichterung sowohl des Schiffahrts- wie des Flößereiverkehrs, des ersteren z. B. durch Abkürzung der Fahrtdauer, Ersparnis an Personal oder an Kohlen, Steigerung der Tragfähigkeit u.a. (Arndt, RV 1919, 159[9].)

7 Sie müssen diesen Zweck auch tatsächlich erfüllen.

8 Also bei solchen des Reiches, der Länder und der kommunalen Selbstverwaltungskörper.

9 Nicht in Betracht zu ziehen sind dabei Versuchsarbeiten, Anlegung von Fischpässen, Schadenersatzleistungen, wohl aber die laufende Instandhaltung, die Verbesserung der Werke, der Betrieb der Wehre, Brücken und Fähren, die Entschädigung des damit betrauten Personals.

10 Z. B. Uferschutz, Be- und Entwässerung anliegenden Geländes.

11 Den verhältnismäßigen Anteil bestimmten gemäß RG v. 24. 12. 1911, Art. II § 7 III [1], § 8 VII [1] die Strombeiräte.

12 Nur Kanäle sind künstliche W. (WStVR [2] II 487 ff.). Sonderbestimmungen über den Kieler (Kaiser-Wilhelm-) Kanal enthält der Friedensvertrag in Art. 380 ff. (RGBl 1919, 1265).

13 Häfen sind dazu bestimmt, See- oder Binnenschiffen geschützte Unterkunft und bequeme Möglichkeit zum Laden und Löschen zu bieten. Sie zerfallen in Seehäfen und Binnenhäfen (Fleischmann in WStVR [2] II 305). Hafeneinrichtungen: Lagerplätze, Krane, Lader, Schleppmotore, Hafenpolizei usw.

14 Schiffahrt auf Binnengewässern (Strömen, Kanälen, Seen) im Gegensatz zu Seewasserstraßen. Über den Unterschied beider vgl. Anm. 3 zu Art. 97. Die privatrechtlichen Verhältnisse der B sind geregelt durch das RG v. 15. 6. 1895 (RGBl 1895, 301).

15 Das Stromgebiet ist der Bereich des Stromverbandes. Das RG v. 24. 12. 1911 unterscheidet den Rheinverband, den Weserverband und den Elbverband (vgl. Art. 97 VI und die Anm. dazu). Es bestimmt in Art. II § 1 ganz genau die zu jedem Verbande gehörigen Staaten und Flußstrecken. Der Stromverband ist Gemeinschaft zur gesamten Hand, nicht Körperschaft oder Gesellschaft. Er ist also nicht vermögensfähig.

16 Darunter versteht man eine aus natürlichen, künstlichen oder beiden Arten zusammengesetzte Gruppe von Schiffahrtswegen, die innerhalb eines gemeinsamen Wirtschaftsgebiets — nicht notwendig Stromgebiets — zusammenhängenden Verkehrszwecken dienen. Die Landesgrenzen spielen dabei keine Rolle.

17 Im allgemeinen gelten für die Flößerei mit verbundenen Hölzern (O. Mayer in WStWR² I 812 ff.) entsprechend die Vorschriften über die Binnenschiffahrt. So ist auch das Recht der Schiffahrtsabgaben auf schiffbaren Wasserstraßen das gleiche für die Binnenschiffahrt und für die Flößerei. Für den Flößereibetrieb auf nicht schiffbaren (aber flößbaren) natürlichen Wasserstraßen ist die Erhebung von Abgaben gemäß Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. 6. 1870 (RGBl 1870, 312) § 1 nur insoweit zulässig, als es sich um die Benutzung besonderer, zur Verkehrserleichterung bestimmter Anstalten handelt.

18 Nichtdeutsche, ausländische Schiffe.

19 Nach dem Friedensvertrage dürfen jedoch die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte nicht benachteiligt werden (Art. 321). Die fremden Schiffe müssen in jeder Beziehung den deutschen gleichgestellt werden (Art. 327). Insbesondere dürfen auf dem gesamten Lauf und an der Mündung der durch den Friedensvertrag internationalisierten Flüsse Elbe, Oder, Memel und Donau (Art. 331) sowie auf der ganzen Strecke und den Zugängen des Kieler

Kanals (Art. 384) andere als die im FV festgesetzten Abgaben nicht erhoben werden; unberührt bleibt das Recht der Uferstaaten zur Erhebung von Zöllen, Orts- oder Verbrauchsabgaben; das gleiche gilt hinsichtlich der Einführung angemessener und gleichmäßiger Abgaben, die in den Häfen nach öffentlichen Tarifen für die Benutzung der Krane, Aufzüge, Ladestraßen, Speicher usw. erhoben werden (Art. 335). Besondere staats- und völkerrechtliche Vorschriften gelten für die Küstenschiffahrt. Sie dient der Vermittlung des Verkehrs zwischen Küstenpunkten desselben Staates (v. Liszt, Völkerrecht[11] 103). Sie kann völkerrechtlich den eigenen Staatsangehörigen unter Ausschluß der Staatsfremden vorbehalten werden. So nach deutschem Rechte gemäß § 1 RG, betr. die Küstenschiffahrt, v. 22. 5. 1881 (RGBl 1881, 97); doch kann sie (§ 2) ausländischen Schiffen durch Staatsvertrag oder KaiserlVo mit Zustimmung des Bundesrats eingeräumt werden (Fleischmann, Völkerrechtsquellen, 1905, 270 [7]).

20 Das deutsche Wasserstraßennetz wird von der Gesamtheit der deutschen Wasserstraßen gebildet.

21 Reichsbeiträge im technischen Sinne, d. h. Sonderleistungen der Schiffahrtsbeteiligten mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Vorteile, die für sie aus der beabsichtigten Einrichtung — Ausbau des gesamtdeutschen Wasserstraßennetzes — zu erwarten sind (v. Mayr in WStVR [2] I 7).

III. Arndt VDR 1871 [5] 257 ff. Derf. im VerwArch XVII 533 ff. O. Mayer in WStVR [2] I 485 ff. Schriften über Schiffahrtsabgaben von Arndt, Peters, Piloty, Laband, O. Mayer, Nette. Kommentare zum SchiffAbgGesetz v. 24. 12. 1911 von Geigel, Peters, Graßmann (1912). Arndt, RV 1919, 158 ff.

Artikel 100

(Talsperren)

Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschiffahrtswegen [1] kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren [2] in anderer

Weise als durch Befahrung Nutzen zieht [3], sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

I. RegE Art. 105. WAE Art. 100.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. Art. 97 Anm. 3.

2 Talsperren sind Kunstbauten zur Ansammlung und Aufstauung von Flußwasser zwecks Verhütung von Überschwemmungen und zur Nutzbarmachung des Wassers für Industriezwecke, Mühlen usw. (So Korn, VDR, 73.)

3 Bei Talsperren veranlaßte die Erwägung, daß ihre Anlage und Unterhaltung eine besondere Quelle des Nutzens darstellt, den Gesetzgeber zur Schaffung der Möglichkeit, solche Begünstigte in besonderer Weise reichsgesetzlich heranzuziehen.

III. Zimmermann in AnnDR 1912, 801 ff. Hofacker das. 1913, 30 ff. Hermes in WStVR [2] III 520 ff.

Artikel 101

(Seezeichen)

Aufgabe [1] des Reichs ist es, alle Seezeichen [2], insbesondere Leuchtfeuer, Feuerschiffe, Bojen, Tonnen und Baken [3] in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen [4]. Nach der Übernahme [5] können Seezeichen [2] nur noch vom Reiche [6] oder mit seiner Zustimmung [7] hergestellt oder ausgebaut [8] werden.

I. RV 1849, §§ 2[illegible] 21. RV 1871, Art. 4 Nr. 9. Art. 101 beruht auf einem debattelosen Beschluß der NatVers, 2. Ber. (vgl. StenBer 1373).

II. Erläuterungen:

1 Das Reich — nicht die Länder — ist dafür zuständig; es ist dazu verpflichtet und berechtigt. Bisher

war das Reich (RV 1871, Art. 4 Nr. 9) nur zur Gesetzgebung und Beaufsichtigung hinsichtlich der Seeschiffahrtszeichen zuständig. Die Durchführung dieser Angelegenheit war die Aufgabe der Gliedstaaten. Nunmehr erstreckt sich die Kompetenz des Reiches auf Gesetzgebung und eigene Verwaltung.

2 Jeder Staat hat im Interesse der Schiffahrt für eine deutliche Kennzeichnung der Küste und des Fahrwassers durch Seezeichen Sorge zu tragen. Als solche Seeschiffahrtszeichen führte RV 1871, Art. 4 Nr. 9 Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken auf. Die BRtBek v. 13. 5. 1912 unterschied schwimmende Seezeichen (Tonnen) und feste Seezeichen (Baken, Stangen, Pricken). Die neue RV erwähnt insbesondere noch Feuerschiffe.

3 Baken sind im Gegensatze sowohl zu Stangen (Pfählen) als auch zu Pricken (ästigen Bäumen oder Zweigen) gerüstartige oder volle Aufbauten.

4 Auch hier hat die Übernahme auf das Reich eine privatrechtliche (das Reich wird Eigentümer) und eine öffentlichrechtliche Seite (das Reich erhält die Verwaltung).

5 Wegen des Zeitpunktes und der Form der Übernahme vgl. Art. 171.

6 Das Reich hat das ausschließliche Anbringungsrecht oder Verleihungsrecht (Monopol).

7 Das Reich könnte dieses Recht z. B. Ländern, Kommunen, Privatunternehmungen, Schiffahrtsgesellschaften verleihen.

8 Auch der Ausbau vorhandener Seezeichen gebührt allein dem Reiche.

III. Ritter in WStVR ² III 369. Knitschky-Rudorff, Die Seegesetzgebung ⁵, 1913.

Siebenter Abschnitt
Die Rechtspflege

I. Frankfurter Grundrechte 1848 §§ 41—50. RV 1849 Abschn. II Art. XI; Abschn. V; Abschn. VI Art. X. RV 1871, XIII. RegE VII. Abschn. VAE Siebenter Abschnitt. StenBer NatVers 1462 ff.

II. Wenn man Gesetzgebung und Verwaltung als Formen staatlicher Wirksamkeit betrachtet, muß man das dritte Stück als „Justiz" bezeichnen. Faßt man aber den materiellen Gehalt der rechtsetzenden und verwaltenden Staatstätigkeit ins Auge, so gesellt sich zu Rechtsbildung und Verwaltung die „Rechtspflege" hinzu. „Das Verhältnis der Begriffe ‚Justiz' und ‚Rechtspflege' ist der Unterscheidung zwischen formeller und materieller Gesetzgebung analog" (Anschütz in Enzykl. 165). Beide Begriffe sind also, wenn sie sich auch praktisch in der Regel decken, theoretisch auseinanderzuhalten. Ein Justizakt braucht nicht notwendig der Rechtspflege zu dienen, sondern kann auch Verwaltung darstellen, ja sogar Rechtsnormen begründen. Es sei nur auf die Verwaltungsaufgaben der Justizorgane (Justizverwaltung, Siméon in WStWR[2] II 479 ff.) und auf die rechtsbildende Kraft der Rechtsprechung hingewiesen. Umgekehrt kann Rechtspflege anstatt von den Gerichten auch von Verwaltungsorganen, ja ganz vereinzelt sogar von den legislativen Organen wahrgenommen werden. Den Beweis dafür liefert die sog. Verwaltungsgerichtsbarkeit und Art. 76 II der RV 1871. Der 7. Abschnitt der neuen RV handelt von der Rechtspflege im materiellen Sinn, und zwar von der „ordentlichen" Gerichtsbarkeit, der „besonderen" Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verfassungsgerichtsbarkeit. Er zeichnet die gröbsten Grundlinien dieser Arten der Gerichtsbarkeit sowohl für das Reich wie für die Länder. Die weitere Regelung der Rechtspflege ist Aufgabe der Reichs-, teilweise auch der Landesgesetzgebung, die Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist Aufgabe teilweise des Reichs, vorzüglich aber der Länder.

III. Laband StR[5] III §§ 83—94. O. Mayer VerwR[2] I § 16. Haenel StR I §§ 122—131. Meyer-Anschütz StR[7] §§ 170—175. Anschütz in Enzykl.[7] § 43. Kormann, Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung, im JahrbÖffR VII 1913, 1 ff. Stier-Somlo, VDR, 156 ff. (Einzellit.: 156[1]). Poetzsch, RV, 106 ff. Korn, VDR, 74 ff. Arndt, RV 1919, 161 ff Saenger, VDR, 128 ff.

Artikel 102

(Richterliche Unabhängigkeit)

Die Richter [1] sind unabhängig [2] und nur dem Gesetz [3] unterworfen [4].

I. FrankfGrundr. § 42. RV 1849 § 175. PrVU 1850 Art. 86 I. GVG § 1. RegE Art. 108 [2]. VAE Art. 101 II. StenBer 2118.

II. Erläuterungen:

1 Alle Richter sowohl der ordentlichen wie der besonderen, Verwaltungs- und Verfassungs-Gerichtsbarkeit. Die Anwendbarkeit des Art. 102 auf Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher ist zu verneinen. Arndt, RV 1919, 164.

2 Die Unabhängigkeit der Richter bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit (nicht auch bei ihrer Anteilnahme an Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Justizverwaltung) war schon eines der wesentlichen Merkmale der konstitutionellen Regierungsform, bei der die Gerichtsbarkeit zwar quoad ius dem Monarchen zustand, ihm aber quoad exercitium entzogen und ausschließlich den Gerichten zugewiesen war. Entsprechendes gilt für die Republik. Das Volk ist Inhaber (auch) der Gerichtsbarkeit, aber ihre Ausübung liegt allein bei den Gerichten. Wie in der Monarchie, haben auch in der Republik die Gerichte im Namen des Trägers der Staatsgewalt, hier also des Volkes (in diesem Sinn nur Volksgerichte; Preuß in StenBer 1466) Recht zu sprechen; aber sie sind hierbei nicht an seine und seiner Exekutivorgane Weisungen und Befehle gebunden, sondern ihm und diesen gegenüber völlig unabhängig. Dieser bisher im GVG v. 27. 1. 1877 § 1 ausgesprochene Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit ist nunmehr verfassungsmäßig gewährleistet.

3 Gesetz = Rechtssatz. Die Richter sind an die Normen nicht nur der formellen Gesetze, sondern auch der Rechtsverordnungen, der autonomen Satzungen, des Gewohnheitsrechts und des Völkerrechts (Art. 4) gebunden.

4 Die Unterwerfung unter das Gesetz bedeutet positiv die unbedingte Bindung an Wortlaut und Geist des Gesetzes (im materiellen Sinne), soweit dieses nicht

ausdrücklich dem Richter eine größere Bewegungsfreiheit — z. B. durch Verweisung auf die Normen der Verkehrssitte, der Redlichkeit, der guten Sitte usw. — einräumt. Eine weit verbreitete Lehre bzw. Irrlehre, die sog. Freirechtsbewegung, erstrebt eine freiere Stellung des Richtertums zum Gesetze; sie hat in der Bekämpfung der öden Paragraphenjurisprudenz und der einseitigen, weltfremden Konstruktionsfreudigkeit der Rechtsprechung gewiß wertvolle Dienste geleistet, ist aber in den von manchen ihrer Vertreter beliebten Übertreibungen als rechts-, nunmehr verfassungswidrig abzulehnen. Die Unterwerfung nur unter das Gesetz bedeutet negativ die Nichtbindung des Richters an die vollziehende und regierende Staatstätigkeit, namentlich an Weisungen und Befehle seines dienstlichen Vorgesetzten; solche abzulehnen, ist der Richter nicht nur berechtigt, sondern unbedingt verpflichtet. Verwaltung und Justiz stehen einander gleichwertig gegenüber; es gibt zwar ein großes Grenzgebiet — die Verwaltungsrechtspflege —, aber grundsätzlich keine Unterordnung der Justiz unter die Verwaltung.

III. Fleiner, Institutionen[3] 1913 §§ 1, 2 und die dort vermerkte Literatur. Schoen in Enzykl.[7] IV 195 ff. Siméon in WStVR[2] II 479 ff., III 318 ff. v. Stengel-Siméon in WStVR[2] I 198 ff. Arndt, RV 1919, 163 ff. Vgl. auch die Lehr- und HB des Zivil- und Strafprozesses sowie die Kommentare zum GVG bzw. ZPO und StrafPO.

Artikel 103

(Ordentliche Gerichtsbarkeit)

Die ordentliche Gerichtsbarkeit[1] wird durch das Reichsgericht[2] und durch die Gerichte der Länder[3] ausgeübt[4].

I. FrankfGrundr. § 41. RV 1849 §§ 52, 125—129, 174. GVG § 12. RegE Art. 108[1], VAE Art. 101 I.

II. Erläuterungen:

1 Die ordentliche Ger zerfällt in streitige und in sog. freiwillige Ger. Ordentliche streitige Ger umfaßt alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. Für diese sind die ordentlichen (Zivil- und

Straf-)Gerichte zuständig, soweit nicht durch Reichs- oder Landesgesetz die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (GVG § 13). Reichsrechtlich bestellte „besondere" Gerichte waren vor allem die Militärgerichte (vgl. jetzt Art. 106), sind neuerdings die Wuchergerichte (Vo v. 27. 11. 1919, RGBl 1919, 1909). Reichsrechtlich zugelassene „besondere" Gerichte sind die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, die Agrargerichte, Gemeindegerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte (GVG § 14). Den ordentlichen Gerichten kann aber auch jede andere Art der Ger (z. B. öffentlichrechtliche streitige Ger) durch Reichs- oder Landesgesetz ausdrücklich übertragen werden (§ 4 EG GVG). Den Gegensatz zur streitigen bildet die sog. freiwillige Ger. Diese ist durch Reichs- und Landesrecht in weitem Umfange den ordentlichen Gerichten übertragen worden. Ihre vier großen Zweige sind das öffentliche Urkundswesen, das öffentliche Buchwesen, das Vormundschaftswesen und das Nachlaßwesen. Rechtsquelle bildet das RG über die Angelegenheiten der freiwilligen Ger vom 17. 5. 1898 (Weißler in WStVR ² I 848 ff.).

2 Das RGer in Leipzig (GVG §§ 125 ff.) ist der höchste deutsche Gerichtshof für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit (wegen der freiwillGer vgl. G v. 17. 5. 1898 §§ 28, 143; GrundbuchO § 79). Seinen Sitz bestimmt das RG v. 11. 4. 1877 (RGBl 1877, 415). Das RGer ist zuständig 1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen die Endurteile der OLG, mit Ausnahme der in Arrestsachen und einstweiligen Verfügungen ergehenden Urteile; 2. in Strafsachen a) für Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich, b) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revison gegen solche erstinstanzliche Urteile der Strafkammern, gegen die nicht das OLG anzurufen ist (GVG § 123 Nr. 3), und gegen Urteile der Schwurgerichte (GVG §§ 135, 136), c) für Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz bei Verbrechen oder Vergehen, die ein

Deutscher im In- oder Ausland während des Krieges bis zum 28. 6. 1919 gegen feindl. Staatsangehörige oder feindl. Vermögen begangen hat (RG v. 18. 12. 1919, RGBl 1919, 2125); 3. in Patentsachen als Berufungsinstanz gegenüber Entscheidungen des Reichspatentamts wegen Vernichtung oder Zurücknahme eines Patents (PatentG § 33).

3 Die übrigen ordentlichen Gerichte sind Landesgerichte, die Verwaltungsgeschäfte bei ihnen von Reichs wegen der Landesjustizverwaltung vorbehalten. Die Gerichtsverfassung regelt jedoch das Reich. Es bestehen demgemäß die Amtsgerichte (GVG §§ 22 ff.), die Landgerichte (GVG) §§ 58 ff.), die Oberlandesgerichte (GVG §§ 119 ff); dazu treten die Sondergerichte (GVG §§ 13 f.), vgl. Anm. 1.

4 Alle Gerichte sind Staatsgerichte (GVG § 15). Es gibt keine kommunalen Gerichte, Universitätsgerichte, oder Privatgerichte; die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, insbes. in Ehe- und Verlöbnissachen, ist ohne bürgerliche Wirkung (GVG § 15 III).

III. Laband StR [5] III §§ 84—86. v. Stengel-Siméon in WStVR [2] II 198 ff.; dort (206) Literaturangaben.

Artikel 104

(Stellung der Richter)

Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit [1] werden auf Lebenszeit [2] ernannt [3]. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden [4]. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten [5].

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt [6].

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen [7].

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene [8] finden diese Bestimmungen keine Anwendung [9].

I. FrankfGrundr. § 44. RV 1849 § 177. PrVU 1850 Art. 87. GVG §§ 6, 8, 11. RegE Art. 109, 110, 112. VAE Art. 102.

II. Erläuterungen:

1 Nicht die Richter der besonderen Ger, wie der Agrargerichte, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Verwaltungsgerichte usw.

2 Die Ernennung der ordentl. Richter erfolgt seitens des Reichs oder der Länder auf Lebenszeit (GVG § 6); davon bestehen nur die Ausnahmen, welche die RV selbst festlegt.

3 Richter der ord. Ger werden staatlich ernannt, nicht vom Volke gewählt (dazu StenBer 1463 ff.).

4 Durch diese Vorschriften wird der Richterstand aus der ganzen Beamtenschaft herausgehoben, werden die Richter fester gestellt als alle übrigen Beamten. Absetzung, vorläufige Amtsenthebung, Versetzung und Pensionierung kann nur durch Richterspruch von Standesgenossen, vorläufige Amtsenthebung auch kraft Gesetzes (Abs. II), Versetzung und Pensionierung mit vollem Gehalt im Ausnahmefalle des Abs. III auch durch Verwaltungsakt erfolgen. Diese bisher gesetzlichen sind nunmehr verfassungsmäßige Garantien. Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen beruhen für die Mitglieder des RGer auf Reichsrecht, für die übrigen Richter auf Landesrecht.

5 Diese Vorschrift ist eine wichtige Fortbildung des bisherigen Rechtes. Sie stellt die Richter hierin den

anderen Beamten gleich. Doch gab es bisher auch bei Richtern schon einzelne, in ihrer rechtlichen Zulässigkeit aber zweifelhafte Fälle dieser Art. So konnte in Sachsen die Justizverwaltung einen 65 Jahre alten Richter nach ihrem Ermessen in den Ruhestand versetzen. In Elsaß-Lothringen trat der Richter nach Ablauf des Monats, in welchem er das 70. Lebensjahr vollendet hatte, kraft Gesetzes in den Ruhestand (G v. 13. 2. 1899, § 47). Die neue RV schafft nun die allgemeine verfassungsmäßige Grundlage für derartige reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen.

6 Vgl. z. B. preußisches Richterdisziplinargesetz v. 7. 5. 1851 (GS 1851, 218) §§ 44, 45. Die Suspension eines preuß. Richters vom Amte tritt kraft Gesetzes ein: 1. wenn im gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, das auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft Gesetzes nach sich zieht; 2. wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urteil auf die Dienstentlassung ergangen ist.

7 Organische Änderungen durch eine Gerichtsverfassungsreform, Errichtung neuer Gerichte, Aufhebung von Gerichten usw.; bei Abtretung von Landesteilen erlöschen die Richterstellen ebenfalls, nur haben hier umgekehrt die betroffenen Richter ein Interesse auf Übertragung einer anderweitigen Richterstelle.

8 GVG §§ 111 ff., bes. 117; §§ 30 ff.; §§ 84 ff. Handelsrichter haben alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten (§ 116), bekleiden aber kein Berufs-, sondern ein Ehrenamt (§ 111). Schöffen und Geschworene versehen ebenfalls ein Ehrenamt, sind aber nicht Beamte (§§ 31, 84); daher sind für sie schon aus diesem Grunde die Vorschriften von Abs. I—III unanwendbar.

9 Natürlich gilt für sie Art. 102.

III. Laband StR [5] III § 91. Kade, Der deutsche Richter [2], 1910. Siméon in WStVR [2] III 318 ff. Wach in HBPol [2] 1914 I 327 ff. Vgl. auch die LB der Gerichtsverfassung bzw. des Zivil- und Strafprozeßrechts.

Artikel 105

(Ausnahmegerichte)

Ausnahmegerichte sind unstatthaft[1]. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden[2]. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt[3]. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben[4].

I. FrankfGrundr. § 42. RV 1849 § 175 II. PrVU Art. 7. GVG § 16. VAE Art. 103. StenBer NatVers. 1475 ff., 2118 ff.

II. Erläuterungen:

1 Beide Vorschriften spezialisieren den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte. Satz 1 verbietet, daß die Justiz von anderen Organen und in anderen Formen, als den gesetzlich festgelegten, ausgeübt wird, z. B. Kabinettsjustiz, Gelegenheitsjustiz. Der Bürger hat einen Anspruch darauf, von den gesetzlich bestimmten Gerichten Rechtsschutz zu empfangen. Dieser Rechtsschutzanspruch ist ein subjektives Recht des Bürgers. Er kann verlangen, daß in seinem Falle von den Normen der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechts nicht abgewichen werde.

2 Satz 2 formuliert den Rechtsinhalt des Art. noch einmal negativ. Er verbietet der Staatsgewalt, im Einzelfalle die Nichtanwendung des gesetzlich zuständigen Gerichts und Gerichtsverfahrens zu verfügen und ein gesetzlich unzuständiges Gericht und Verfahren (mag es auch mit den Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet sein) stattfinden zu lassen. Nur das gesetzlich bestimmte Gericht darf sich — und nur in dem gesetzlich geordneten Verfahren — mit einer Rechtssache befassen. Darauf hat der Bürger ein Recht.

3 Für den Fall des Ausnahmezustandes (Belagerungs- oder Kriegszustandes; vgl. Art. 48 Abs. II ff.) pflegen die Gesetze die Möglichkeit der Einsetzung von außerordentlichen Gerichten (Kriegsgerichten [nicht Militärgerichten] und Standgerichten) vorzusehen. Solche

kannte auch das bisherige deutsche Recht (RV 1871 Art. 68 und preuß. Belagerungszustandsgesetz 1851) und wird ebenso das neu zu erlassende Ausnahmezustandsgesetz ermöglichen müssen. Art. 105 bietet dazu die erforderliche verfassungsmäßige Grundlage. Solche Ausnahmegerichte treten für gewisse Sachen an Stelle der sonst zuständigen ordentlichen Gerichte.

4 Militärische und Marine-Ehrengerichte sind keine „Ausnahmegerichte", sondern, wie alle Ehrengerichte, Standesgerichte (StenBer 1481 D, 1482 D). Ihre Berücksichtigung in diesem Art. ist daher systematisch nicht richtig. Die milit. Ehrengerichte beruhten auf Armeebefehlen (sog. „Verordnungen", d. h. Äußerungen der mil. Kommandogewalt). Sie trugen nicht den Charakter von Disziplinargerichten. Disziplinarisches und ehrengerichtliches Verfahren konnten nebeneinander herlaufen. Es gab Ehrengerichte im Heer und in der Marine. Zur Zuständigkeit der Ehrengerichte gehörten alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, die die Standesehre und die Ehre des einzelnen Offiziers gefährdeten oder verletzten, also auch alle Verfehlungen gegen die Strafgesetze (so Mewes in Dietz' HWBMilR 251). Ehrengerichte bestanden tatsächlich nicht mehr. Nun sind sie auch rechtlich fortgefallen.

III. Anschütz, Die VU f. d. Preuß. Staat I 1912, 147 ff., 96 f. Fleischmann in WStVR [2] I 397 ff. Giese in Dietz' HWBMilR 110 ff., bes. 114 f. Strupp, Deutsches Kriegszustandsrecht 1916, 119 ff. Dietz, Die Ehrengerichtsverordnungen [3], 1912. Apel in WStVR [2] II 864 ff. Dietz-Mewes-Spohn in HWBMilR 250 ff. Überall weitere Lit.-Ang.

Artikel 106

(Militärgerichte)

Die Militärgerichtsbarkeit [1] ist aufzuheben [2], außer für Kriegszeiten [3] und an Bord der Kriegsschiffe [4]. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz [5].

I. FrankfGrundr. § 43. RV 1849 § 176. PrVU 1850 Art. 37. VAE Art. 104. StenBer NatVerf 1477 ff., 2118 ff.

II. Erläuterungen:

1 Militärgerichte sind nicht Ausnahmegerichte (falsch StenBer 1484 B), sondern Sondergerichte. Das EG z. GVG v. 1. 2. 1877 (§ 7) ließ die MilGer unberührt. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf Straffachen (RMilG v. 2. 5. 1874 [RGBl 1874, 45] § 39 I). Das Verfahren vor den Militärgerichten regelte die MilStrafGerO v. 1. 12. 1898 (RGBl 1898, 1189) — dazu Novelle v. 5. 12. 1918 (RGBl 1918, 1422) — für die ganze bewaffnete Macht des Reichs einschl. Bayerns. Eine besondere Eigentümlichkeit der MilGer ist die Gegenüberstellung von Gerichtsherr und Gericht. Der Gerichtsherr ist „der Träger der mil. Gerichtsgewalt, des staatlichen imperium, ebenso wie der Graf oder Vogt im Mittelalter der Träger der bürgerlichen Gerichtsgewalt war" (Laband StR[5] IV 117). Das Gericht hat das Urteil zu „finden" wie die mittelalterlichen Schöffen. Die sog. niedere MilGer erstreckt sich nur auf Nichtoffiziere, sachlich nur auf Übertretungen und bestimmt bezeichnete Vergehen des MilStrafGB und des gemeinen Rechtes; diese MilGer wird von den Standgerichten ausgeübt. Die höhere MilGer erfaßt alle der MilStrafGer unterstehenden Personen und alle strafbaren Handlungen; sie wird von den Kriegsgerichten, den Oberkriegsgerichten und dem Reichsmilitärgericht gehandhabt.

2 Die MilGer wird nicht durch die RV selbst aufgehoben (StenBer 1478), sondern soll im Wege der Reichsgesetzgebung beseitigt werden. Die Folge ist dann der Übergang aller militärischen Strafrechtsfälle auf die ordentlichen Strafgerichte.

3 Während der Dauer eines Krieges im Sinne des Völkerrechts, nicht auch schon bei drohender Kriegsgefahr (Kriegsgerichte in Verbindung mit Verhängung des Ausnahmezustandes) oder bei sog. Bürgerkriegen oder sonstigen inneren Unruhen, die ein Einschreiten der bewaffneten Macht erforderlich machen.

4 Das Bordverfahren gilt für die im Kriegszustande befindlichen Schiffe, also im Kriege für alle Schiffe,

im Frieden nur für die zu längerem dienstlichen Verbleiben in außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffe von Antritt der Reise bis zur Rückkehr. Für die Besetzung und Berufung der Bordgerichte bestehen keine Sonderbestimmungen, wohl aber für das Verfahren.

5 Der Gesetzentwurf liegt der NatVers vor.

III. Laband StR [5] IV 115 ff. M. E. Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, 1907. Dietz, Militärstrafrecht, 1916. Dietz, HWBMilR, 1912. Dietz in WStWR [2] II 860 ff. nebst Literatur (864). Mewes in Dietz' HWB d.MilR 501 ff. Rissom das. 504 ff., bes. Grützmacher das. 542—550. Kommentare zur MilStrafGerO. v. Marck, Der MilStrafProz in Deutschland, 1893. Goldschmidt, Gesch. und Wirkungskreis der Organe der MilGer, 1919. Dietz, Militärrechtliche Blätter, 1919, Nr. 1 ff.

Artikel 107

(Verwaltungsgerichte)

Im Reiche [1] und in den Ländern [2] müssen [3] nach Maßgabe der Gesetze [4] Verwaltungsgerichte [5] zum Schutze der einzelnen [6] gegen Anordnungen und Verfügungen [7] der Verwaltungsbehörden [8] bestehen.

I. FrankfGrundr § 49. RV 1849 § 182. PE § 9. RegE Art. 113. VAE Art. 105.

II. Erläuterungen:

1 Im Kaiserreiche gab es Verwaltungsgerichte. Es fehlte aber ein einheitlicher allgemeiner Verwaltungsgerichtshof. Es bestanden nur Spezialverwaltungsgerichte höchster Instanz, die die aus den Gliedstaaten erwachsenen Verwaltungsstreitsachen letztinstanzlich entschieden. Diese Sonderverwaltungsgerichte waren: Das Bundesamt für Heimatwesen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (UnterstützungswohnsitzG v. 30. 5. 1908, §§ 42 ff.; dieses Amt soll im RVerwGer aufgehen); das (durch

Richter) verstärkte Reichseisenbahnamt zur Entscheidung über Maßnahmen des REisenbAmts (RG v. 27. 6. 1873, § 5); das Reichs-Patentamt zur Entscheidung über Nichtigkeit von Patenten (PatentG v. 7. 4. 1891, §§ 10, 13 ff.); das Reichsversicherungsamt für Streitigkeiten über die Arbeiterversicherung (RVersichO v. 19. 7. 1911, §§ 83 ff.); das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung für Fragen der Reichsaufsicht über private Versicherungsunternehmungen (RG v. 12. 5. 1901, §§ 73 ff.); Schiedsgerichte und Oberschiedsgericht für Fragen der Angestelltenversicherung (Angestellten-VersichG v. 20. 12. 1911, §§ 156 ff.); der Reichsfinanzhof als oberste Beschluß- und Spruchbehörde für Reichsabgabensachen (RG v. 26. 7. 1918, RGBl 1918, 959; jetzt RAbgOrdnung v. 13. 12. 1919, RGBl 1919, 2000, §§ 32—46). Hierzu treten jetzt die Finanzgerichte (RAbgOrdnung v. 13. 12. 1919, RGBl 1919, 1996, §§ 14 ff.) zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung in RSteuersachen. Die Gründung eines obersten RVerwGer steht bevor. Es ist nicht als Revisions-, sondern als Berufungsinstanz gedacht. Seine Zuständigkeit soll sich namentlich auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit und der Freizügigkeit, des Vereins- und Versammlungsrechts, der Auswanderungsfreiheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, des Wahl- und Stimmrechts, des Beamtenrechts usw. bewegen.

2 In den meisten der bisherigen Gliedstaaten war die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lauf des 19. Jahrhunderts eingeführt worden. Dem Bestreben, dem Bürger einen Rechtsschutz gegenüber den Verwaltungsakten zu gewährleisten, der dem gerichtlichen Schutz auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ebenbürtig sei, wurde in einigen Staaten zunächst durch die sog. Erweiterung des Rechtsweges Rechnung getragen, indem die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegenüber Anordnungen und Verfügungen der Verwaltung gesetzlich ermöglicht wurde. So erging in Preußen das Gesetz, betr. die Erweiterung des RW, v. 24. 5. 1861. Es stellte sich aber auch hier bald, wie anderwärts schon früher, heraus, daß dem berechtigten Verlangen nach Verwirklichung des Rechts-

staats auch in der Verwaltung wirksam nur durch Einrichtung eigener Spruchbehörden nach Art der Gerichte entsprochen werden konnte. So entstanden besondere Verwaltungsgerichtsbehörden. In Preußen erfolgte ihre Errichtung durch das Gesetz, betr. die Verfassung der VerwGer und das VerwStreitverf, v. 3. 7. 1875 bzw. 2. 8. 1880, das G über die allgemeine Landesverwaltung (LVG) v. 30. 7. 1883, das G über die Zuständigkeit der VerwBeh und VerwGerBeh (ZG) v. 1. 8. 1883. Wegen der übrigen deutschen Staaten vgl. Meyer-Anschütz StR [7] 785 f. und vor allem WStVR [2] III 753 ff. bzw. 764 ff.

3 Der große Fortschritt beruht darin, daß das Bestehen einer VerwGer in Reich und Ländern durch die RV obligatorisch vorgeschrieben und gewährleistet ist.

4 Einrichtung, Zuständigkeit und Verfahren der VerwGer wird durch Reichs- und Landesgesetze geregelt.

5 Wie sich aus dem weiteren Wortlaute des Art. ergibt, ist der Zweck der VerwGer der Rechtsschutz des Bürgers gegenüber der Verwaltung. Der VerwRSchutz soll sich dem Rechtsschutz auf privatrechtlichem Gebiet und auf dem des Strafrechts ebenbürtig zur Seite stellen. Die VerwGer wird also eine der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit entsprechende öffentlichrechtliche Einrichtung des deutschen Staatswesens bilden. Das Wesen der VerwGerichte und der VerwGerichtsbarkeit ist aber durch die Eingliederung in das System der Verwaltung einigermaßen verdunkelt. Die Verwaltungsgerichte sind Verwaltungsbehörden, aber mit gerichtsähnlicher Organisation. Die Verwaltungsrichter sind Verwaltungsbeamte, aber mit den Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren dagegen ist kein eigentliches Verwaltungsverfahren in prozeßähnlichen Formen, sondern ein wirkliches prozessuales Verfahren, dessen materieller Kern als „Rechtspflege" bezeichnet werden muß und das in einer Streitentscheidung gipfelt. Die VerwGer stellt also eine Funktion innerhalb des Verwaltungsorganismus dar, die ihrem Wesen nach materiell als wirkliche Rechtspflege angesprochen werden muß. Auch Anschütz (Meyer-A. 780) erkennt an, daß

die VerwGer eine streitentscheidende Tätigkeit der Verwaltung ist, die durch gerichtsähnliche Behörden ausgeübt wird; er spricht aber nur von einem prozeßähnlichen Verfahren, während man ihm doch wohl den Charakter eines echten Prozeßverfahrens zuerkennen darf.

6 Die VerwGer dient dem Schutze des einzelnen Bürgers gegenüber Übergriffen, die die Verwaltung durch ihre Organe (Behörden) mittels rechts- oder zweckwidriger Anordnungen und Verfügungen in den Bereich seiner subjektiven oder Reflexrechte vornimmt. Art. 107 stellt sich also auf den von der herrschenden Lehre vertretenen Standpunkt, daß das Wesen und der Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem Schutze subjektiver und (wie ich zufügen möchte) Reflexrechte der Staatsbürger besteht (Meyer-Anschütz[7] 788[29]), während die gegenteilige Meinung (Anschütz[7] 788) die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowohl in diesem Schutze der subjektiven Rechte des einzelnen als auch in der Aufrechterhaltung der für die Verwaltung maßgebenden Grundsätze des objektiven Rechtes erblickt. Praktisch besteht kein großer Unterschied, da in der Verletzung eines subj. Rechtes zugleich eine solche objektiver Rechtsnormen enthalten ist, also beide Gesichtspunkte zusammenfallen.

7 Vgl. zu dieser Ausdrucksweise Art. 50 Anm. 2. Wie bei den bestehenden Landes-, soll auch beim RVerwGer nicht die allgemeine Verwaltungsklage schlechthin zulässig sein, sondern die Zuständigkeit nach der sog. Enumerationsmethode kasuistisch aufgezählt werden.

8 VerwBeh sind alle öffentlichen (staatlichen und Selbstverwaltungs-) Behörden mit Ausnahme der Justizbehörden.

III. Gneist, Verw., Justiz, Rechtsweg, 1869. Derf., Rechtsstaat[2] 1879. O. Mayer, VerwR[3] I 133 ff. Fleiner, Inst.[3] 227 ff. Hatschek, Inst., §§ 46—57. Müller, Begr. der VerwRPflege, 1895. Bühler, Die subj. öff. Rechte, 1914. Meyer-Anschütz[7] § 182 S. 778 ff. Meyer-Dochow, VerwR[4] §§ 9—16. Bühler-Fleischmann-Friedrichs u. a. in WStVR[2] III 741 ff. (dort weitere Literaturangaben).

Artikel 108
(Staatsgerichtshof)

Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes [1] wird ein Staatsgerichtshof [2] für das Deutsche Reich errichtet [3].

I. PE § 10 I. RegE Art. 114 I. VAE Art. 106.

II. Erläuterungen:

1 Dieses Gesetz regelt vor allem Zusammensetzung, Einrichtung und Verfahren des StGH. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der RV selbst. Vgl. Art. (13 II), 15 III, 18 VII, 19 I, 59, 170, 171.

2 Der StGH wird ein wirkliches Gericht sein, allerdings kein „ordentliches" oder Verwaltungsgericht, sondern ein „Verfassungsgericht", vor dem bestrittene Fragen des praktischen Staatsrechts des Reiches anhängig gemacht, streitig verhandelt und mit richterlicher Unparteilichkeit entschieden werden können. Der Rechtsstaat ist zur Vollendung gediehen. Sein Gedanke hat, wie bisher schon im Verwaltungsrecht, jetzt auch im Verfassungsrecht gesiegt. Zu der Verwaltungsrechtspflege ist als Gegenstück eine Verfassungsrechtspflege hinzugetreten. Nicht nur die kleinen und alltäglichen Fragen der Verwaltung, sondern auch die großen, selteneren Fragen des Verfassungslebens sind fortan in einem rechtlichen Verfahren vor einer gerichtlichen Instanz nach Recht und Gerechtigkeit zum Austrage zu bringen. Der StGH entscheidet in den Fällen der Art. (13 II), 15 III, 18 VII, 19 I, 59. Neben dem StGH als dem allgemeinen besteht als besonderes Verfassungsgericht das WPG (Art. 31).

3 Bis zum Inkrafttreten des RG über den StGH übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, wovon der RT vier und das RGer aus seiner Mitte drei wählt; sein Verfahren regelt er selbst (Art. 172).

III. Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe und die MinVerantw, 1891. Jellinek, AStL [3] 792 ff. Derf., Ausgewählte Schriften und Reden, 1911, II 272, 435.

v. Frisch, Die Verantw der Monarchen u. höchsten Magistrate, 1904, 147 ff., 256 ff. Brie in WStVR [2] II 887 f. Triepel in DJZ 1919, Heft 9/10, 366 ff.

Zweiter Hauptteil

Grundrechte[1] und Grundpflichten[2] der Deutschen[3]

I. Gesetz, betr. die G des deutschen Volks v. 27. 12. 1848 (RGBl 1848, 49 ff.). PrVU 1850 Art. 3 ff. PE §§ 18 ff. RegE Art. 28 ff. VAE Art. 107 ff. StenBer 292, 379 f., 1495 ff., 1557 ff.

II. Erläuterungen:

1 Das persönliche Band, das den Menschen mit seinem Staate verknüpft, ist ein staatsrechtliches Rechtsverhältnis, das aus Pflichten und Rechten des einzelnen gegenüber seinem Staatswesen besteht. Jeder Staatsangehörige ist der Staatsgewalt unterworfen, in der Monarchie so gut wie in der Republik, und als „Untertan" zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflichten gegenüber dem Staate verbunden. Jedem Staatsangehörigen wird aber auch als „Bürger" und Mitglied des Staates von der objektiven staatlichen Rechtsordnung eine Reihe gesetzlich bestimmter subjektiver Rechte gegen den Staat zuerkannt. Diese Rechte jedes Staatsangehörigen gehen entweder auf eine aktive Mitwirkung am Staatsbetrieb oder auf positive Leistungen des Staates oder auf Unterlassungen des Staates. Die Rechte haben also einen teils aktiven, teils positiven, teils negativen Inhalt. Man nennt diese drei Gruppen die politischen (staatsbürgerlichen) Rechte, die positiv-bürgerlichen Rechte und die negativ-bürgerlichen Rechte (Grund- und Freiheitsrechte). Die Bedeutung der Grund- oder Freiheitsrechte läßt sich nur geschichtlich erfassen. Sie sind auf das Bestreben zurückzuführen, dem Individuum eine Sicherung gegenüber solchen Eingriffen und Beeinträchtigungen seitens der Staatsgewalt zu bieten, die mit dem Geiste der fortschreitenden Staats- und Menschheitsentwicklung nicht mehr vereinbar erschienen. Soweit diese Bestrebungen der

utopischen Vorstellung entsprangen, es gebe gewisse angeborene Menschenrechte, die dem Individuum nicht als Staatsbürger, sondern als Mensch überhaupt, und zwar nicht kraft der staatlichen Rechtsordnung, sondern als überstaatliche, angeborene und unentziehbare Persönlichkeitsrechte ohne weiteres zuständen, entziehen sie sich der positiv-juristischen Erfassung und Beurteilung. Eine staatsrechtliche Basis gewinnen die Grundrechte nur insofern und insoweit, als man sie auf eine konkrete staatliche Rechtsordnung gründet. Wer Staat und Recht als zwei korrespondierende und koexistente Größen betrachtet, kann Grundrechte nur im Staate, nur als Rechte des Bürgers eines bestimmten Staates anerkennen. Das Verlangen, ihren Staatsbürgern einen fest abgegrenzten Bereich freier Betätigungsmöglichkeit und für diese Sphäre eine Nichtstörung und Nichtbeeinträchtigung durch die Staatsgewalt zu gewährleisten, pflegen die modernen Staaten nun dadurch zu erfüllen, daß sie — möglichst in der Verfassungsurkunde — eine Reihe von Rechtsnormen aufstellen, die äußerlich in die Form subjektiver Berechtigungen eingekleidet sind und auch wirklich in der Regel subjektive Rechte für die Bürger begründen. Jedes vollkommene Grundrecht ist also zugleich objektive und subjektive Rechtsnorm. Die Grundrechte sind zunächst objektive Rechtssätze, deren Funktion sich kaum besser ausdrücken läßt als durch die (leider nicht Gesetz gewordene; Stenber 1498 ff., 1557 ff.) Bestimmung des Art. 107 des VAE: „Die Grundrechte bilden Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege im Reich und in den Ländern." Ihre Bedeutung ist also eine positive (Richtschnur) und eine negative (Schranke) für die drei Grundfunktionen der Staatsgewalt. Da sie in die Verfassung selbst aufgenommen sind, binden sie nicht nur den Richter und den Verwaltungsbeamten, sondern auch den Gesetzgeber, der sich dieser Bindung nur im Wege der Verfassungsänderung entziehen kann. Wieweit die Gr gleichzeitig subjektive Rechte für die durch sie begünstigten Staatsbürger begründen, entscheidet der Begriff der subj.öff.R überhaupt. Erblickt man deren

Wesen darin, daß dem einzelnen durch eine Norm objektiven Rechtes eine ihm günstige Rechtslage geschaffen und zugleich die Möglichkeit begründet wird, jene Norm eigenmächtig zu handhaben und mit Erfolg zu verwirklichen, so wird man auch bei den Gr, soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, von subjektiven öffentlichen Rechten des Bürgers sprechen dürfen, andernfalls dagegen nur von sog. „Reflexrechten" (Jellinek, System der subj.öff.R² 67 ff.) sprechen können. Diese Voraussetzungen sind bei jedem einzelnen Gr gesondert zu prüfen. Die zahlreichen Gr der neuen RV sind teilweise älteren Vorbildern (so der RV 1849 und der PrVU 1850; die RV 1871 enthält keine Gr) entnommen, in der Hauptsache aber eine völlige Neuschöpfung. Sie beziehen sich auf Individualinteressen (der Einzelperson), Sozialinteressen (des Gemeinschaftslebens), religiöse Interessen (Religion und Religionsgesellschaften), geistige Interessen (Bildung und Schule) und wirtschaftliche Interessen (das Wirtschaftsleben). Sie ziehen also einen Querschnitt durch das ganze öffentliche Leben und bilden letzten Endes geradezu einen „Versuch, im Wege einer verkürzten Gesetzgebung innerhalb weniger Monate die wichtigsten Materien unseres Rechtslebens neu zu ordnen" (Koch in 3. Lesung des VAE, StenBer 2123 A), „eine Enzyklopädie des deutschen Rechtslebens" (Heinze in StenBer 1499 C) zu geben. Infolgedessen können sie nicht durchweg Anspruch darauf machen, unmittelbar anwendbares Recht zu sein, sondern beschränken sich vielfach darauf, ein Programm künftiger Rechtsentwicklung zu geben, dem erst die Spezialgesetzgebung zu praktischer Geltung verhelfen muß, dem aber doch jetzt schon eine hervorragende erzieherische, bürgerkundliche, soziale und politische Bedeutung innewohnt.

2 Auch die wichtigsten aus der Staatsangehörigkeit fließenden Pflichten der Reichsangehörigen gegenüber dem Reiche verzeichnet der zweite Hauptteil der RV. Dahin gehören vor allem die Gleichheit der Pflichten in den Ländern (Art. 110 II), die Erziehungspflicht (120), die Ehrenämterpflicht (132), die persönliche Leistungspflicht (133 I), insbesondere die eventuelle Wehr-

pflicht (133 II), die Sachleistungspflicht (134), die Schulpflicht (145), die Eigentumspflicht (153 III) und die Arbeitspflicht (163).

3 Die Grundrechte und Grundpflichten ergeben sich, wenn sie auch behufs praktischer Geltung besonderer gesetzlicher Formulierung bedürfen, aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnis. Da auch juristische Personen eine Staatsangehörigkeit besitzen können, kommen als Inhaber der Grundrechte und Grundpflichten sowohl natürliche Personen (Menschen) als auch juristische Personen in Frage, so z. B. die Gemeinden und Gemeindeverbände, denen Art. 127 ausdrücklich das Grundrecht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze gewährleistet. Die Frage, ob die Grundrechte und -pflichten auch Ausländern und ausländischen juristischen Personen zustehen bzw. obliegen, wird durch die RV nicht geregelt; diese beschränkt sich auf die nationale Regelung der Rechte und Pflichten der „Deutschen" (Überschrift), ohne damit den völkerrechtlichen Vorschriften über das Fremdenrecht Abbruch zu tun. Diese Vorschriften sind also unberührt geblieben und gelten, zumal das anerkannte Völkerrecht ein bindender Bestandteil des deutschen Reichsrechts ist, neben dem Recht der RV.

III. Literatur: v. Gerber, Über öffentl. Rechte, 1852. v. Sarwey, Das öff. R u. d. VerwRPflege 102 ff., 405 ff. Thon, RNorm und subj. R, 1878 Dantscher v. Kollesberg, Die pol. Rechte der Untertanen, 1888 ff. Jellinek ASt L[3] 408 ff., 416 ff. Jellinek, System d. subj. öff. Rechte[2], 1905 (dazu Tezner in Grünhuts Ztschr. XXI 107 ff.). Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte[3], 1919. Kormann in AnnDR 1911, 913 ff. Bühler, Die subj. öff. Rechte, 1914. Kelsen, Hauptprobleme der StRL, 1911, 567 ff. O. Mayer, VerwR[2] I § 10. Fleiner, Institutionen[3] 154 ff. Anschütz PrVU I 91 ff. Giese, Die Grundrechte, 1905. Eckhardt, Die Gr vom Wiener Kongreß b. z. Ggw. 1913. Beutner, Die RStellung der Ausländer nach Titel II PrVU, 1913. v. Stengel (Giese) in WStVR[2] III 4 ff. Isay, Die StAng. der jur. Pers., 1907. v. Frisch, Das Fremdenrecht, 1910. Kaufmann,

Grundfragen 38 ff. Koch in DJZ 1919, 609 ff. Düringer in JW 1919, 701 ff. Stier-Somlo, VDR, 1919, 107 ff. Poetzsch, RV, 108 ff. Korn, VDR, 78 ff. Arndt, RV 1919, 169 ff. Saenger, VDR, 134 ff.

Erster Abschnitt
Die Einzelperson
Artikel 109
(Gleichheit vor dem Gesetz)

Alle Deutschen [1] sind vor dem Gesetze [2] gleich. Männer und Frauen [3] haben grundsätzlich [4] dieselben staatsbürgerlichen [5] Rechte und Pflichten. Öffentlich-rechtliche [6] Vorrechte [7] oder Nachteile [8] der Geburt oder des Standes [9] sind aufzuheben [10]. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens [11] und dürfen nicht mehr verliehen werden [12].

Titel dürfen nur verliehen [13] werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen [14], akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen [15].

Orden [16] und Ehrenzeichen dürfen vom Staat [17] nicht verliehen werden [18].

Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen [19].

I. FrankfGr § 7. RV 1849 § 137. PrVU 1850 Art. 4[1]. PE § 18. RegE Art. 28. VAE Art. 108. StenBer 1496 f., 1559 ff., 2123.

II. Erläuterungen:

1 Deutscher ist, wer die StAng in einem Land oder die unmittelbare RAng besitzt. RStAngG v. 22. 7. 1913 (RGBl 1913, 583) § 1. LandesAng: §§ 3—32. Unmittelbare RAng: §§ 33—35.

2 „Gesetz" bedeutet hier: jeder Rechtssatz. „‚Vor' dem G heißt angesichts des Gesetzes; wie man etwa zu sagen pflegt, daß vor Gott alle Menschen gleich sind, so er-

scheint hier, im Lichte einer ähnlichen Vorstellung, das G als ein für alle, die ihm zu gehorchen, insbesondere es anzuwenden haben, unverbrüchlicher, unwandelbarer Wille, als eine Macht, die so hoch über den Menschen steht, daß deren Verschiedenheit dagegen in Nichts verschwindet" (Anschütz PrVU I 108). Da das Gesetz den Richter und den Verwaltungsbeamten bindet, folgt aus jenem Grundsatz die Gleichheit aller Deutschen vor den Gerichten und gegenüber der vollziehenden Gewalt (vgl. Einl.ALR § 22). Der Grundsatz muß auch für Ausländer gelten.

3 Über die bisherige Sonderstellung der Frau im öff. Recht vgl. Wolzendorff in WStVR² I 841 ff. Dort (848) weitere Literatur. Folgerungen des neuen Grundsatzes: Art. 17 I, 17 II, 22 I, 41 II, 119 I², 128 II.

4 Der Grundsatz kann wegen der natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter in physischer und psychischer Beziehung nicht ausnahmslos gelten; es ergeben sich sich aus diesem Grunde notwendige Vorbehalte, so z. B. bei Wehrpflicht, Einwohnerwehr, Dienstpflicht u. a.

5 Staatsbürgerliche oder politische Rechte sind solche, die dem Bürger eine aktive Anteilnahme an der Ausübung staatlicher Funktionen gewährleisten, vor allem das Stimmrecht und das Recht auf Ehrenämter. Den Gegensatz bilden die bürgerlichen Rechte, auf deren Gebiet bisher schon eine Gleichstellung von Mann und Frau grundsätzlich durchgeführt war (Wolzendorff aaO 842; dort Aufzählung der geringfügigen Ausnahmen des bisherigen Rechtes). Nicht in Frage steht hier die Stellung der Frau im objektiven öffentlichen und privaten Rechte.

6 Die privatrechtliche Sonderstellung kraft Geburt oder Standes bleibt unberührt; wegen der unehelichen Kinder vgl. Art. 121.

7 Über die Vorrechte des (hohen) Adels vgl. die eingehende Übersicht bei Meyer-Anschütz StR⁷ §§ 227 bis 229 a. Das wichtigste Vorrecht ist die Autonomie.

8 Z. B. Zurücksetzung der Unehelichen bei der Verleihung öffentlicher Ämter.

9 Dieser Grundsatz des „allgemeinen gleichen Staatsbürgertums" duldet keine ihm widersprechenden

Einrichtungen und Normen der „geburtsständischen Gesellschaftsordnung" (Anschütz 111). Die gliedstaatlichen Verfassungen enthielten ähnliche Sätze, die aber durch (auf Gesetz beruhende) Ausnahmen durchbrochen wurden. Keine Geburts- und Standesvorrechte oder -nachteile sind territoriale Sonderrechte, Privilegien von Menschengruppen, die nicht durch Geburt oder Stand zu einer geschlossenen Gruppe vereinigt sind, Zurücksetzung von Angehörigen bestimmter Nationalität oder Sprache, Sonderstellung von Glaubensgemeinschaften, Sondervorschriften für Berufsklassen — denn hier handelt es sich nicht um Vorrechte oder Nachteile kraft der Geburt oder kraft der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geburtsstand. In Betracht kommen in Preußen die Mitglieder des ehemaligen Königshauses, des fürstlichen Hauses Hohenzollern, der 1866 „depossedierten" Dynastien und der standesherrlichen („mediatisierten") Familien, kurz: des hohen Adels, der eine Reihe teils reichs-, teils landesrechtlicher Vorrechte besaß.

10 Sie sind nicht durch diesen VArt. selbst aufgehoben, sondern sollen im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden.

11 Nicht beseitigt ist der adlige Name. Auch das Landesrecht kann ihn daher nicht beseitigen, weil es sonst gegen Reichsrecht verstoßen würde. Die Bestimmung des Art. 109 ist aber praktisch gleichbedeutend mit einer Abschaffung des Adels bis auf den einen Umstand, daß die Adelsbezeichnung als wesentlicher Bestandteil des Familiennamens mit diesem den üblichen zivilrechtlichen Rechtsschutz des § 12 BGB genießt (Schutz des eigenen Gebrauchs und Schutz gegen Fremdgebrauch). Keine Adelsbezeichnungen sind das unabkürzbare „von" sowie „vom" und „van". Opet in WStVR² III 922 ff. Derf. in DJZ 1920, 136 ff.

12 Wie jeder Familienname geht auch der adlige Name auf Frau und Kinder über; neben dieser natürlichen Erwerbsform besteht eine weitere — künstliche, kraft Verleihung — nicht. Die Annahme und Führung einer vom Auslande verliehenen Adelsbezeichnung fällt unter die Vorschriften betr. Änderung des Familiennamens.

13 Diese Vorschrift enthält eine unmittelbare Anweisung an die Verwaltungsbehörden des Reichs und der Länder (StenBer 1499).

14 Zulässige Titel: Oberlandesgerichtsrat, Regierungsrat, Oberregierungsrat; absolut unzulässige Titel: Rechnungs-, Studien-, Justiz-, Sanitäts-, Gerichts-, Hof-, Kommerzienrat; relativ zulässige Titel: Professor (an Hochschulen), Geheimrat (bei Zentralbehörden; vgl. PreußGesSlg 1919, 160), Exzellenz (Minister, RK, RP). Nach einem Beschluß der RReg v. 30. 12. 1919 sollen die Titel gelegentlich der bevorstehenden Besoldungsreform neu geregelt und gemäß der RV nur noch als Amtsbezeichnungen geführt werden.

15 Akademische „Grade" sind der Lizentiaten- und der Doktorgrad; die Titel Spektabilität und Magnifizenz stellen keine akademischen „Grade", aber Amtsbezeichnungen dar.

16 Staatliche Orden und Ehrenzeichen sind „tragbare Abzeichen in Stern-, Kreuzes- oder Schaumünzenform, die von der StGewalt oder mit ihrer Genehmigung von einer durch sie bestimmten Stelle (Behörde, Min) gestiftet sind, mit dem Willen, daß sie als Orden oder Ehrenzeichen dienen, nicht bloß als Gedächtniszeichen, und vom StOberhaupt oder in seinem Auftrag oder mit seiner Erlaubnis von der dazu zuständigen Stelle verliehen werden" (Kekule v. Stradonitz in WStVR[2] III 32). Auch die Rettungsmedaillen sind damit abgeschafft. Art. 109 ist nicht anwendbar auf O und E, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914—1919 noch verliehen werden sollen (Art. 175).

17 Von kommunaler oder privater Seite verliehene O sind begrifflich keine O.

18 Vorhandene O behalten ihre Bedeutung und dürfen getragen werden.

19 Früher bedurfte es dazu staatlicher Genehmigung. Jetzt ist die Annahme in Konsequenz des Abs. V verboten. Wer unbefugt einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, macht sich strafbar (StrafGB § 360 Nr. 8).

III. Meyer-Anschütz StR[7] §§ 227—229a. Ders. PrVR I 107 ff. Heffter, Die Sonderrechte der souv. und mediat. Häuser, 1871. Rehm, Das Idh. Haus, 1901.

Derſ., Mod. Fürſtenrecht, 1904. Derſ., Die überſtaatl. Rechtsſtellung d. d. Dynaſtien, 1907. v. Rönne-Zorn, PrStR[5] II 20 ff. Schücking in WStVR[2] I 55 ff. Brie daſ. II 718 ff. Bornhak u. Fleiſchmann daſ. II 825 ff., 830 ff. Wolzendorff daſ. I 841 ff. Kekule v. Stradonitz daſ. III 32 ff. Braun in ArchÖffR XVI 528 ff., XXXVII 129 ff. v. Martitz, Der ſtaatlich verliehene Ehrentitel 1910.

Artikel 110

(Reichs- und Landesangehörigkeit)

Die Staatsangehörigkeit[1] im Reiche und in den Ländern wird nach den Beſtimmungen eines Reichsgeſetzes[2] erworben[3] und verloren[4]. Jeder Angehörige eines Landes iſt zugleich Reichsangehöriger[5].

Jeder Deutſche hat in jedem Lande des Reichs[6] die gleichen Rechte und Pflichten[7] wie die Angehörigen des Landes ſelbſt.

I. FrankfGr § 2. RV 1849 §§ 57, 131 f., 134, 189. PrVU Art. 3. RV 1871 Art. 3[1]. VE § 17. RegE Art. 29. VAE Art. 109. StenBer 1497, 1569 ff.

II. Erläuterungen:

1 StAng iſt kein Recht, ſondern ein Rechtsverhältnis. Sie iſt die ſtaatsrechtliche Form für das perſönliche Band, das den Staatsangehörigen dauernd mit ſeinem Staate verbindet, mag er ſich auch außerhalb des Staatsgebiets befinden. Denn die Staatsgewalt erfaßt ihre Angehörigen nicht kraft Territorialhoheit, ſondern kraft Perſonalhoheit. Das StaatsAngVerh beſteht aus Rechten und Pflichten des StAng gegen ſeinen Staat.

2 RV Art. 6 Nr. 3. Vorläufig gilt noch das „neue" RStAngG vom 22. 7. 1918 (RGBl 1913, 583).

3 Erworben wird die mittelbare RAng durch die LandesAng, die unmittelbare RAng ohne eine LandesAng. Die LandesAng wird erworben durch

Geburt, durch Legitimation, durch Eheschließung, für einen landesfremden Deutschen durch Aufnahme, für einen Reichsausländer durch Einbürgerung. Der Erwerb der LandesAng zieht den der RAng ipso iure nach sich. Die unmittelbare RAng konnte einem Ausländer oder Eingeborenen in einer Kolonie verliehen werden. Sie kann einem ehemaligen Deutschen (sowie seinem Abkömmling), der sich nicht im Inlande niedergelassen hat, verliehen werden. Sie muß einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, auf seinen Antrag verliehen werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; bezieht er solches nicht, so *kann* sie ihm verliehen werden.

4 Verloren geht die mittelbare RAng durch Verlust der sie vermittelnden LandesAng, die unmittelbare RAng selbständig. Die LandesAng geht verloren durch Entlassung, durch den Erwerb einer ausländischen StAng, [durch Nichterfüllung der Wehrpflicht], durch Ausspruch der Behörde, für ein uneheliches Kind durch Legitimation seitens eines landesfremden Deutschen oder eines Ausländers, für eine Deutsche durch Eheschließung mit einem landesfremden Deutschen oder mit einem Ausländer. Der Verlust der LandesAng hat den Verlust der mittelbaren RAng ipso iure zur Folge.

5 RAng ohne LandesAng ist denkbar. LandesAng ohne RAng ist nicht denkbar.

6 Das bisher bestehende sog. gemeinsame Indigenat des Art. 3 RV 1871 verbot die Zurücksetzung der landesfremden Deutschen gegenüber den landesangehörigen Deutschen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechte. Dagegen standen die staatsbürgerlichen oder politischen Rechte in einem Gliedstaate nur den eigenen Angehörigen des Gliedstaates, nicht den landesfremden Deutschen zu, so vor allem das Wahlrecht.

7 Die bürgerlichen *und politischen* Rechte und Pflichten stehen den landesangehörigen und den landesfremden Deutschen gleicherweise zu, so insbesondere das staatliche (Art. 17 I) und kommunale (Art. 17 II) Stimmrecht und Amterbekleidungsrecht. Damit ist der

Unterschied zwischen den einzelnen Landesangehörigkeiten praktisch beseitigt. Ein Antrag, die Ausübung politischer Rechte für das einzelne Land oder die in ihm bestehenden politischen Körperschaften solle von dem Besitze der StAng wenigstens abhängig gemacht werden können, gelangte nicht zur Annahme.

III. Meyer-Anschütz StR[7] §§ 75—79 (dort 242[1] eingehende Literaturübersicht). Kommentare zum RStAngG von Cahn, Keller-Trautmann, Romen, Th. Meyer, Delius, Weck, Magnus. Zorn in WStVR[2] III 261 ff. Isay, Die StAng der juristischen Personen, 1907.

Artikel 111

(Freizügigkeit)

Alle Deutschen[1] genießen Freizügigkeit[2] im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten[3] und niederzulassen[4], Grundstücke zu erwerben[5] und jeden Nahrungszweig zu betreiben[6]. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes[7].

I. FrankfGr § 3. RV 1849 § 133. RV 1871 Art. 3[1], [2]. VAE Art. 110.

II. Erläuterungen:

1 Grundrecht nur der Deutschen, nicht auch der Ausländer.

2 F. ist die rechtlich gesicherte freie Wahl des Aufenthaltsorts (Kutzer in WStVR[2] I 854). Das RG über die Freizügigkeit vom 1. 11. 1867 (RGBl 1867, 55) bestimmte in § 1: Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb des Reichsgebiets 1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist; 2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben; 3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts bzw. der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In der Ausübung dieser Befugnisse darf

der Deutsche, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Diese Bestimmungen sind nunmehr in den Grundzügen in die RV übernommen worden.

3 Im StGebiet sich aufzuhalten, ist Vorrecht der StAng. StFremde haben kein unbedingtes Aufenthaltsrecht. Der Staat kann sie abweisen, ausweisen, gegebenenfalls ausliefern. Das Aufenthaltsrecht steht jedem Deutschen als solchem von Reichs wegen mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet zu. Die Ausweisung und Auslieferung von Deutschen ist ausgeschlossen.

4 Auch das Niederlassungsrecht (Wohnsitznahme) ist ein Vorrecht der StAng. Das Recht der Wohnsitzbegründung innerhalb des Reichsgebiets ist allen Deutschen von Reichs wegen gewährleistet. Auch das Wohnrecht verbietet eine Ausweisung oder Auslieferung. Wegen der Definition des Wohnsitzes als ständiger Niederlassung an einem Orte vgl. im Zweifel § 7 BGB; doch ist zu beachten, daß dieser Begriff in den verschiedenen Gesetzen nicht durchweg im gleichen Sinne verwendet wird (Gravenhorst in WStVR² III 956 f.).

5 Den Grundstücken stehen grundstücksähnliche Rechte (Erbbaurecht) gleich.

6 Nicht nur jeden Gewerbebetrieb (RGewO § 1, RV § 151 III), sondern auch jede andere der Beschaffung des Lebensunterhalts dienende Tätigkeit.

7 Solche Beschränkungen können Polizeibehörden aus Gründen der Sicherheitspolizei, Gemeinden oder Armenverbände aus Rücksichten der Armenpflege, Landeszentralbehörden für Gemeinden und Gemeindeverbände aus Wohnungs- oder Ernährungsmangel vornehmen (vgl. FreizügG v. 1. 11. 1867, §§ 3—6, RStrafGB §§ 38, 39; UnterstützungswohnsitzG v. 30. 5. 1908, §§ 1, 31; Vo v. 13. 4. 1918, 23. 9. 1918, 23. 7. 1919 [RGBl 1918, 186 u. 1143; 1919, 1353]).

III. v. Rönne-Zorn, PrStR⁵ II 170 ff. Meyer-Anschütz StR⁷ §§ 215, 219. Meyer-Dochow, VerwR⁴

111 ff. Bazille-Köstlin, Das R der StAng 1902, 276 ff. Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge, 1908. v. Overbeck in ArchÖffR XXIII 123 ff. Kutzer in WStVR[2] I 854 ff. Dochow in HWPol[2] 1914 I 260 ff.

Artikel 112

Auswanderung, Auslandschutz, Auslieferung)

Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern[1]. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz[2] beschränkt werden[3].

Dem Ausland[4] gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets[5] Anspruch[6] auf den Schutz des Reichs[7].

Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung[8] zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert[9] werden.

I. FrankfGr § 6. RV 1849 § 136. PrVU 1850 Art. 11. RV 1871 Art. 3[6]. VAE Art. 111. StenBer 1497.

II. Erläuterungen:

1 Grundrecht der Auswanderungsfreiheit. Die Auswanderung kann mit Aufgabe der StAng verbunden sein, braucht es aber nicht notwendig; möglich ist auch, seinen Wohnsitz im Auslande zu nehmen, ohne die RAng aufzugeben. Die RAng erlischt durch den Aufenthalt im Auslande, mag dieser noch so lange dauern, nicht (anders vor dem RStAngG v. 22. 7. 1913).

2 RV Art. 6 Nr. 3.

3 Zu unterscheiden sind Beschränkungen der Entlassung aus der RAng und solche der Wohnsitznahme im Auslande. Diese Beschränkungen beruhten bisher hauptsächlich auf dem Gedanken, eine Umgehung der Wehrpflicht zu verhindern (RMilG §§ 57 f., 61, 67. RStAngG § 22 Nr. 1—5). Jetzt ist die Verhinderung der Steuerflucht in den Vordergrund getreten. Das RG gegen die Steuerflucht v. 26. 7. 1918 (RGBl 1918,

951) begründet für Steuerpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben, eine Verpflichtung zur Anzeige von der beabsichtigten Aufgabe des Aufenthalts bei der Steuerbehörde, zur Beifügung eines Vermögensverzeichnisses und zur Sicherheitsleistung für die noch eine Zeitlang zu entrichtenden Reichs- und Landespersonalsteuern (§§ 4, 5). Boethke im PrVerwBl 39 547, 40 123, 525.

4 Ausland ist jeder nichtdeutsche Staat, auch wenn er nicht der Völkerrechtsgemeinschaft angehört.

5 Mag der Deutsche, der vom Ausland irgendwie verletzt worden ist, sich auf deutschem Boden oder im Ausland oder auf staatenlosem Gebiete befinden.

6 Der Deutsche hat einen staatsrechtlichen Anspruch gegen das DR darauf, daß dieses sein völkerrechtliches Schutzrecht gegenüber dem fremden Staate geltend mache. Der Deutsche hat diesen Anspruch nicht unmittelbar gegen den fremden Staat, denn er ist völkerrechtlich nicht rechts- und handlungsfähig. Er tritt zu dem fremden Staate nur unter dem Gesichtspunkte des (auf der Territorialhoheit beruhenden) Fremdenrechts in eine direkte Beziehung, die ihm die Möglichkeit bietet, die in der Rechtsordnung des fremden Staates vorgesehenen Rechtsbehelfe gegenüber einer Verletzung zu ergreifen. Hiervon ist der Rechtsschutzanspruch des Art. 112 II streng zu unterscheiden; er richtet sich nur gegen den eigenen Staat, das DR.

7 Zu schützen ist der Deutsche durch das Reich gegen jede von einem fremden Staate durch eine unmittelbare (durch dessen Organe) oder mittelbare (durch dessen Angehörige) Handlung bewirkte Verletzung irgendeines Rechtsguts. Es müssen die Voraussetzungen eines völkerrechtlichen Delikts gegeben sein. Völkerrechtlich verletzt durch ein solches Delikt ist das DR, allerdings in der Person seines Reichsangehörigen. Das DR macht daher den fremden Staat haftbar und zieht ihn zur Verantwortung. Hierauf hat der verletzte Deutsche dem Reiche gegenüber einen staatsrechtlichen Anspruch.

8 Der Regierung irgendeines nichtdeutschen Staates, mag er Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft sein oder nicht.

9 Es gibt Fälle, in denen Staatsfremde ausgeliefert werden; sie sind in den sog. Auslieferungsverträgen aufgezählt. Eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger dagegen ist, wie nach dem Rechte der meisten Kulturstaaten, so auch nach deutschem Recht ausgeschlossen. Vgl. RStrafGB § 9: Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Vgl. jedoch Art. 178 II [2] und Friedensvertrag Art. 228 II (RGBl 1919, 983). Jerusalem in RuW 1919, 154 ff.

III. v. Rönne-Zorn PrStR [5] II 200 ff. Meyer-Anschütz StR [7] §§ 77, 215, 216, 219. v. Martitz in AnnDR 1875, 1147. Anschütz PrVU I 178 ff. Pohl in Schmollers Jahrbuch 43 II, 1919, 545 ff. (141 ff.). Eyßling, Der Staatsschutz der Deutschen gegenüber dem Auslande. Frankf. Diss. 1920. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht 1887. v. Martitz, Internat. RHilfe in Straff., 1888/97. Frank in WStVR [2] I 261 ff., bes. 264. Zorn das. I 267 ff.

Artikel 113

(Fremdsprachige Volksteile)

Die fremdsprachigen Volksteile [1] des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung [2], besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache [3] beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung [4] und der Rechtspflege [5] beeinträchtigt werden [6].

I. RV 1849 § 188. PE § 27. RegE Art. 40. VVE Art. 112. StenBer 1497, 1499, 1571 ff.

II. Erläuterungen:

1 Maßgebend ist die Sprache, nicht die Nationalität. Nicht genießen daher den Schutz des Art. 113 solche nationale Minderheiten, die sich der deutschen Sprache bedienen. Dahin gehören einige Kassuben, Polen,

Wenden und andere kleine Volkssplitter. Der Vorschlag, die Worte „fremdsprachige Volksteile" durch „nationale Minderheiten" zu ersetzen, ist abgelehnt worden (StenBer 1572 f.).

2 Z. B. im Theaterwesen und Vereinsleben.

3 Bisher war die Tendenz der deutschen Gesetzgebung umgekehrt (vgl. GVG § 186; RVereinsG v. 19. 4. 1908, § 12; preuß. G v. 28. 8. 1876 (GS 1876, 389).

4 Namentlich bei der Polizeiverwaltung.

5 Durchbrechung des § 186 GVG, wonach die Gerichtssprache die deutsche ist.

6 Dieser prinzipielle Satz ist zwar Rechtssatz, bildet aber zunächst nur ein Programm, das noch erst durch die Gesetzgebung ausgeführt werden muß, um praktisch anwendbar zu werden.

III. Vgl. Kommentare zu § 12 des RVereinsG. Anschütz im PrVerwBl XXIII 251. Hubrich, Die Sprachenfreiheit, 1903. Zorn in VerwArch X 1 ff, XI 189 ff. Paalzow, Zur Polenfrage, 1902.

Artikel 114

(Freiheit der Person)

Die Freiheit der Person [1] ist unverletzlich [2]. Eine Beeinträchtigung [3] oder Entziehung [4] der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt [5] ist nur auf Grund von Gesetzen [6] zulässig [7].

Personen, denen die Freiheit entzogen wird [8], sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde [9] und aus welchen Gründen [10] die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen [11].

I. FrankfGr § 8. RV 1849 § 138. PrVU 1850 Art. 5. PE § 24. RegE Art. 35. VAE Art. 113. StenBer 1497, 1489 f., 1575 ff.

II. Erläuterungen:

1 Persönliche Freiheit ist der Gegensatz zur politischen Freiheit. Letztere ist Freiheit im Staat (aktiver Anteil des Bürgers am Staatsbetrieb), erstere ist Freiheit vom Staate. „Sie ist, als solche, kein Recht, sondern ein Status, kraft dessen der einzelne nicht nur tun darf, was ihm das Gesetz erlaubt, sondern alles, was ihm kein Gesetz verbietet" (Anschütz, PrVU I 133).

2 Der Grundsatz der Unverletzlichkeit bedeutet positiv die rechtliche Anerkennung der natürlichen persönlichen Betätigungsfreiheit, negativ den daraus fließenden, aber vom Gesetze noch einmal ausdrücklich festgestellten Anspruch darauf, daß der Staat alle Verwaltungs- und Justizakte unterläßt, welche in die möglichen Betätigungsformen der persönlichen Freiheit eingreifen, ohne sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen zu können.

3 Z. B. Zeugnispflicht, Impfzwang, Schulzwang.

4 Z. B. Untersuchungshaft, Strafhaft, Schuldhaft, Schutzhaft.

5 Den Schutz gegen Beeinträchtigung und Entziehung der persönlichen Freiheit durch private Gewaltanwendung bietet das Zivilrecht (BGB § 823 I) und das Strafrecht (StrafGB §§ 234—241).

6 Gesetz = Rechtssatz. Vgl. z. B. RV Art. 48 II, 133, 163. Auch Landesgesetze (einschl. der vorkonstitutionellen) kommen in Frage.

7 Die Vorschrift des Art. 114 I schützt die persönliche Freiheit nicht gegen Beeinträchtigung und Entziehung durch Akte der Legislative, welche sogar als einfache Gesetze ergehen können, sondern nur gegen Akte der Verwaltung und der Justiz, welche der gesetzlichen, d. h. rechtssatzmäßigen Grundlage entbehren. Der wichtigste, aber nicht einzige Fall ist die Verhaftung und vorläufige Festnahme; in Betracht kommen ebenso sehr polizeiliche Maßnahmen, so vor allem auf Grund des preußALR II 17 § 10: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Ab-

wendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei" (PrOVG VII 372 ff.). Über die (unbestreitbare) Zulässigkeit polizeilicher Maßregeln insbesondere gegen Prostituierte vgl. StenBer 1575 ff.

8 Abs. II betrifft nur die Entziehung der persönlichen Freiheit. Sie kann durch Verhaftung bzw. vorläufige Festnahme geschehen. Verhaftung ist entweder eine strafprozessuale Maßnahme gegenüber Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, oder eine polizeiliche Maßnahme aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit sowie im Interesse der Person selbst (Schutzhaft).

9 Ob Justizbehörde oder Verwaltungsbehörde, und welche konkrete Behörde.

10 Aus welchen tatsächlichen Gründen und kraft welcher Gesetzesvorschrift.

11 Dieser Abs. II enthält nicht nur grundlegende Vorschriften für die polizeiliche Verhaftung, sondern auch wesentliche Ergänzungen und Abänderungen der einschlägigen Vorschriften der StrafPO über die kriminelle Verhaftung. Vgl. StrafPO v. 1. 2. 1877 (17. 5. 1898) §§ 114, 115, 128—132. Die Durchführung dieser Leitsätze wird Aufgabe der neuen StrafPO und der Polizeigesetze sein.

III. Anschütz, PrVU I 132 ff. v. Rönne-Zorn, PrStR[5] II 154 ff. Meyer-Anschütz StR[7] § 218. O. Mayer, VerwR[2] I 364 ff. Ders. in ArchÖffR XVIII 99 ff. Meyer-Dochow, VerwR[4] §§ 45 ff. Seuffert in WVR[1] II 671 ff. Mittermaier in WStVR[2] III 658 ff. v. Bitters HWPreußVerw[2] I „Freiheit". Kitzinger, Verhinderung strafb. Handl. durch PolGew., 1913.

Artikel 115

(Hausfrieden)

Die Wohnung[1] jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich[2]. Ausnahmen[3] sind nur auf Grund[4] von Gesetzen[5] zulässig.

I. FrankfGr §§ 10, 11. RV 1849 § 140 f. PrVU 1850 Art. 6. PE § 25. RegE Art. 36. VAE Art. 114. StenBer 2125 f.

II. Erläuterungen:

1 W umfaßt nicht nur die eigenen und eigentlichen Wohnräume, sondern auch gemietete Gasthauszimmer (einzelner Personen oder geschlossener Gesellschaften), sowie Geschäftsräume, kurz — jedes befriedete Besitztum (vgl. PrOVG I 380 ff., VI 371 ff., XXVII 328 ff., IL 210 ff., sowie die Kommentare zum StrafGB § 123 und zur StrafPO § 104).

2 Der Hausfrieden ist positiv und negativ ausdrücklich gewährleistet. Er wird durch diese Vorschrift aber nur gegen Beeinträchtigung durch die öffentliche Gewalt geschützt. Seinem Schutz gegen Störung und Entziehung durch private Gewalt dienen die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften (z. B. BGB § 823 I, II; StrafGB § 123 f.).

3 Namentlich Durchsuchungen und Beschlagnahmen, aber auch anderweitige amtliche Funktionen auf administrativem (insbesondere polizeilichem) Gebiete (StrafPO §§ 94 ff., 102 ff.; ZPO § 578; RGewO § 139 b IV; NahrungsmittelG v. 14. 5. 1879 § 2; PrG zum Schutze der persönl. Freiheit v. 12. 2. 1850 §§ 7—10; Zwangseinmietungen!).

4 Ausnahmen durch (einfache) Gesetze sind zulässig, solche durch Verwaltungs- und Justizakte aber nur gemäß einem Gesetz. Art. 115 schützt das Hausrecht nicht gegen Eingriffe, die im Wege der Gesetzgebung erfolgen, auch nicht gegen gesetzmäßige Eingriffe, die durch Verwaltungs- und Justizakte geschehen, sondern nur gegen ungesetzmäßige Verwaltungs- und Justizakte.

5 Gesetz = Rechtssatz, mag er in einem förmlichen G (z. B. RV Art. 48 II), in einer Rechtsverordnung (Polizeiverordnung intra legem) enthalten sein oder auf Gewohnheit beruhen.

III. Anschütz, PrVU I 142 ff. v. Rönne-Zorn, PrStR[5] II 162 ff. Meyer-Anschütz StR[7] § 218. Mittermaier in WStVR[2] I 423 ff., 618 ff. Kommentare zur StrafPO §§ 94 ff., 102 ff.

Artikel 116

(Nulla poena sine lege)

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe [1] belegt werden, wenn die Strafbarkeit [2] gesetzlich [3] bestimmt [4] war, bevor die Handlung begangen wurde [5].

I. PrVU Art. 8. StrafGB § 2 I. VAE Art. 115.

II. Erläuterungen:

1 In Betracht kommen kriminelle, dienstliche (Disziplinar-) und exekutive Strafen, sowie kirchliche Zuchtmittel.

2 Dieser Artikel bedeutet nicht bloß eine Erhebung des bekannten kriminalistischen Grundsatzes, der bisher nur durch eine einfache Gesetzesnorm (StrafGB § 2 I) ausgesprochen war, zur Norm des Verfassungsrechts, sondern zugleich eine erhebliche Änderung des StrafGB § 2 I. Dort hieß es: „wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war"; die neue Vorschrift lautet: „wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war". Dadurch ist die (bisher in StrafGB § 2 II vorgesehene) Möglichkeit mitberücksichtigt, daß unbeschadet der Strafbarkeit überhaupt die speziell angedrohte Strafe sich in der Zwischenzeit zwischen Handlung und Aburteilung ändert (Heinze in StenBer 1499 D, 1500 A).

3 Gesetz = Rechtssatz. Aber nur geschriebenes Recht kommt in Betracht, z. B. förmliche Gesetze, Rechtsverordnungen, Polizeiverordnungen. Auf Gewohnheitsrecht darf eine staatliche Bestrafung niemals gegründet werden.

4 Es muß eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorliegen; auf Analogie kann keine staatliche Bestrafung gestützt werden.

5 Verbot der rückwirkenden Kraft des Strafgesetzes. Durchbrechung dieses Grundsatzes: Friedensvertrag Art. 227.

III. Kommentare zum StrafGB § 2. Arndt, RV 1919, 178 f.

Artikel 117

(Brief- und Postgeheimnis)

Das Briefgeheimnis[1] sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis[2] sind unverletzlich[3]. Ausnahmen[4] können nur durch Reichsgesetz[5] zugelassen werden.

I. FrankfGr § 12. RV 1849 § 142. PrVU 1850 Art. 33. PostG v. 28. 10. 1871 (RGBl 347) § 5. TelegrG v. 6. 4. 1892 (RGBl 467) § 8. PE § 27. RegE Art. 38. VAE Art. 116.

II. Erläuterungen:

1 Briefgeheimnis bedeutet i. w. S. die jedermann obliegende bürgerlichrechtliche Verpflichtung, das Geheimnis fremder Briefe und Schriftstücke zu wahren. Briefgeheimnis i. e. S. ist die der Post obliegende öffentlichrechtliche Verpflichtung, das Geheimnis der ihr zur Beförderung anvertrauten Postsendungen jeder Art (einschl. Telegramme und Ferngespräche) zu wahren. Indem Art. 117 beide Arten unterscheidet, kann er mit „Briefgeheimnis" schlechthin nur jene allgemeine bürgerlichrechtliche Pflicht des Publikums gewährleisten wollen. Dieser Schutz ist insofern prinzipwidrig, als sonst der privatrechtliche Schutz sich gegen Akte der öffentlichen Gewalt, nicht gegen private Eingriffe richtet. Aber Art. 117 will offenbar den zivil- und strafrechtlichen Schutz des Briefgeheimnisses gegen private Beeinträchtigung garnicht selbst bieten — und tut dies auch schon deshalb nicht, weil er keine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht begründet und keine Strafsanktion ausspricht —, sondern lediglich eine Direktive für den Gesetzgeber dahin aufstellen, daß derartige zivil- und strafrechtliche Bestimmungen in der positiven Rechtsordnung enthalten sein müssen (vgl. BGB § 823 II; StrafGB § 299).

2 Dies ist das BG i. e. S., d. h. die der öffentlichen Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens obliegende Verpflichtung, über die ihr anvertrauten, zur Beförderung und Bestellung übergebenen Postsendungen und Telegramme sowie über die Tele-

phongespräche sowohl hinsichtlich der Tatsache der Sendung usw. als auch hinsichtlich ihres Inhalts einerseits selbst keine weitergehende Kenntnis zu nehmen, als es für die Beförderung und Bestellung unbedingt notwendig ist, andererseits aber auch Dritten — Privaten oder Behörden — keine Kenntnis davon zu geben. Die Erfüllung dieser Pflicht liegt im Interesse des Absenders wie des Empfängers. Beide haben einen Anspruch auf ihre Innehaltung (Anschütz 552). Die Verletzung dieses BG i. e. S. hat zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Folgen: Schadensersatzpflicht des Fiskus (Art. 131), Bestrafung des schuldigen Beamten (StrafGB §§ 354 f., 358), disziplinarische Ahndung gegenüber dem Beamten.

3 Die Unverletzlichkeit ist auch hier nur gegenüber Verwaltung und Justiz, nicht auch gegenüber der Gesetzgebung gewährleistet.

4 Bisher sind Ausnahmen nur zugelassen zugunsten der StrafRPflege und des Konkursverfahrens (StrafPO §§ 99—101. 110; KonkursO § 121), nicht der ZivilRPfl und der DisziplinarGer. Weitere gesetzliche Ausnahmen sind möglich (z. B. aus steuerlichen oder wirtschaftlichen Gründen; V v. 15. 11. 1918, RGBl 1918, 1324).

5 Durch alte (vgl. Anm. 4) oder neue Reichsgesetze (z. B. RV Art. 48 II). Keine Beschräung ist durch Landesgesetze möglich.

III. Anschütz, PrVU I 551 ff. v. Rönne-Zorn, PrStR [5] II 167 ff. Kohler, R an Briefen, 1893. Gerhard, Strafr. Schutz des Briefes, 1905. Keim im Arch.f.Post u.Tel., 1900, 965 ff. Tillmanns, Eröffnung fremder Briefe, 1905. Wolcke, Schutz des B.-u.T.Geh., 1905. Scholz im ArchBürgR XXXI, 84 ff. Ders. in WStVR [2] I 529 ff. Sydow, das. [1] I 245 f. Reichert in ArchÖffR XXV, 200 ff. Ders. in DJZ XV, 1910, 963 f. Kommentare zum StrafGB.

Artikel 118

(Meinungsäußerung, Presse, Zensur)

Jeder Deutsche [1] hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze [2] seine Mei-

nung [3] durch Wort [4], Schrift, Druck, Bild [5] oder in sonstiger Weise [6] frei zu äußern [7]. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern [8], und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht [9].

Eine Zensur [10] findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz [11] abweichende Bestimmungen getroffen werden [12]. Auch [13] sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur [14] sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen [15] gesetzliche Maßnahmen [16] zulässig.

I. FrankfGr § 13. RV 1849 § 143. PrVU 1850 Art. 27. RPreßG v. 7. 5. 1847 § 1. VE § 21. RegE Art 32. VAE Art. 117. StenBer 1590.

II. Erläuterungen:

1 Die Gewährleistung dieses Gr an alle Deutschen bedeutet nicht a contrario, daß es Ausländern unter allen Umständen entzogen werden soll. „Die Inländer haben jene Freiheit, weil der Art. sie ihnen gibt, die Ausländer, weil der Art. sie ihnen nicht nimmt" (Anschütz 500 f.).

2 Spezialgesetze, welche dieses Grundrecht beeinträchtigen, sind verfassungswidrig. Wohl aber müssen die Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Rechtssätze), soweit sie mittelbar eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung und der Preßfreiheit zur Folge haben, beachtet und von Verwaltung und Justiz gehandhabt werden, ohne daß man sich ihnen gegenüber auf das Gr berufen kann. Vor allem bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen in Kraft, z. B. StrafGB §§ 110 f., 130, 166, 185.

3 Es muß ein eigener Gedanke des sich Äußernden zutage gefördert werden. Äußerung einer „Meinung" ist nicht ein Konzert, eine Rezitation, eine Theateraufs-

führung. Hiergegen sind daher polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit statthaft. Jedoch ist eine Zensur (Abs. II) grundsätzlich verboten.

4 Das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet zwar absolute Schimpffreiheit, aber keine relativ, d. h. gegen bestimmte Personen oder Personengruppen gerichtete beleidigende Äußerungen.

5 Die Herstellung und Verbreitung von Preßerzeugnissen ist frei. Es können keinerlei präventive spezialgesetzliche Beschränkungen begründet oder aufrechterhalten werden. Nur die repressiven Maßregeln des RPreßG v. 7. 5. 1874 bleiben bestehen. Die allgemeinen Rechtssätze bilden auch für die Preßfreiheit eine Schranke. So darf z. B. durch die Presse keine Beleidigung begangen, nicht zu einer strafbaren Handlung aufgefordert werden. So kann die Verordnung v. 31. 7. 1919 gegen Mietwucher (RGBl 1919, 1364) das Aussetzen von Belohnungen für den Nachweis von Mieträumen usw. bei Strafe verbieten, weil sie solche Auslobungen durch öffentliche Bekanntmachungen überhaupt, nicht bloß speziell durch die Presse, untersagt; ein solches Sonderverbot wäre verfassungswidrig.

6 Durch Gebärden, schlüssige Handlungen, Demonstrationen irgendwelcher Art, Umzüge, Tragen von Abzeichen und Symbolen, Verwendung bestimmter Farben (z. B. schwarz-weiß-rot) (Anschütz 501 f., 507 ff.). Derartige Formen der Meinungsäußerung waren auch bisher frei, konnten aber kraft gesetzlicher Bestimmung polizeilich verboten werden. Sie sind fortan nur dann verbietbar, falls ein allgemeiner Rechtssatz es rechtfertigt.

7 Eine nicht irgendwie geäußerte Meinung existiert rechtlich überhaupt nicht.

8 Dieses Verbot fällt insofern aus dem Rahmen der Gr heraus, als es eine Beeinträchtigung des Grundrechts nicht durch die öffentliche Gewalt, sondern durch private Maßnahmen auszuschließen sucht. Seine rechtliche Bedeutung besteht aber nicht ausschließlich in der Direktive für den Gesetzgeber, sondern ist vor allem

dadurch aktuell, daß der Richter in der freien Meinungsäußerung keinen Kündigungsgrund erblicken darf.

9 Eine Zufügung tatsächlicher Nachteile, die im übrigen nach der Rechtsordnung nicht unstatthaft wäre, ist es, wenn sie lediglich wegen Ausübung dieses Grundrechts erfolgt.

10 Vom Ausnahmezustand abgesehen, der gemäß Art. 48 II nach wie vor Zensurmaßnahmen (z. B. Zeitungs- und Bücherzensur) gestattet, kam bisher nur die kirchliche Zensur und die Theaterzensur in Betracht. Erstere interessiert die staatliche Rechtsordnung überhaupt nicht und entzieht sich staatlicher Regelung. Letztere ist fortan grundsätzlich beseitigt. Ihr Ausschluß ist keine Folge der freien Meinungsäußerung, weil bei der Aufführung von Theaterstücken keine eigenen Meinungen der Darsteller geäußert werden (vgl. Anm. 3), mußte daher besonders ausgesprochen werden.

11 Durch — neuzuerlassende oder bereits vorhandene — Reichs- oder Landesgesetze. Die Materie gehört zur konkurrierenden Reichskompetenz. Vgl. Art. 7 Nr. 20.

12 Die erstere Ausnahme bezieht sich auf Lichtspiele; die Filmzensur bedarf aber gesetzlicher Grundlage.

13 Die zweite Ausnahme bezieht sich auf — ebenfalls nur gesetzlich mögliche — Maßnahmen zum Schutze der Sittlichkeit und der Jugend.

14 Der Begriff der Schund- und Schmutzliteratur ist nicht klar begrenzbar; seine Feststellung steht daher ziemlich im Ermessen der Behörde und des Gerichts.

15 Keine Jugendschutzmaßnahmen bei geschlossenen Schaustellungen und Darbietungen.

16 Die Maßnahmen werden durch Reichs- oder Landesgesetz angeordnet und auf Grund eines Gesetzes durch die Polizei ausgeführt.

III. Anschütz, PrVU I 496 ff. v. Rönne-Zorn, PrStR[5] II 250 ff. Meyer-Dochow, VerwR[4] §§ 50 ff. v. Liszt, PreßR 1880. Kloeppel, RPreßR 1894. Ebner, Das deutsche PreßR, 1909. Stein in WStVR[2] III 167 ff. Heindl, Die Theaterzensur, 1907. Hellwig, Die Kin. Zensur. 1910; derſ. in PreußKommunalArch IV 227; derſ., Rechtsquellen des öffKinR, 1913. Kleefeld, Die

Theaterzensur in Preußen, 1905. Werth, ÖffKinR, 1910. Hatschek, Inst. § 29. Wolff in WStVR² III 589 ff., bes. 591. Bücher in HBPol² 1914 I 264 ff. Arndt, RV 1919, 180 ff.

Zweiter Abschnitt
Das Gemeinschaftsleben

Artikel 119
(Die Ehe)

Die Ehe[1] steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation[2] unter dem besonderen Schutz der Verfassung[3]. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter[4].

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats[5] und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge[6].

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats[7].

I. VAE Art. 118. StenBer 1597 f., 1599 ff., 2126 f.

II. Erläuterungen:

1 Ehe ist die gesetzlich anerkannte und geregelte Verbindung von Mann und Frau zu vollkommener und dauernder Lebensgemeinschaft. Die Ehe empfängt ihre rechtliche Regelung vom Staat und von der Kirche. In diesem Zusammenhange bleiben die kirchlichen Ehenormen außer Betracht. Die „bürgerliche Ehe" ist im BGB (4. Buch) kodifiziert worden. Art. 119 verleiht der bürgerlichen Ehe die verfassungsmäßige Garantie (Beyerle, StenBer 1598).

2 Die Ehe und Familie ist die von jeher in Deutschland anerkannte und nunmehr in der Verfassung verankerte Normalform des menschlichen Geschlechts- und Gemeinschaftslebens, der natürliche Unterbau des ganzen sozialen Lebens.

3 Die Aufnahme dieses Satzes als Rechtssatz in die NV bedeutet, daß das Rechtsinstitut der Ehe eine verfassungsmäßige Einrichtung darstellt, die nur in den erschwerten Formen des Art. 76 dieser ihrer festgesicherten Stellung beraubt oder gar abgeschafft werden kann (Brönner StenBer 1604 B). Neben diesem verfassungsmäßigen Schutz der Ehe besteht der strafrechtliche Schutz gegen Ehebruch und der zivilrechtliche Schutz durch Erschwerung der Ehescheidung.

4 Diese Gleichberechtigung ist zum Rechtsgrundsatz erhoben. Für die Gleichberechtigung spricht im Zweifel die Vermutung. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Titels; natürlich sind solche rechtlich zulässig und es besteht insbesondere an der Fortgeltung der einschlägigen Vorschriften des Familienrechts kein Zweifel.

5 Des Reiches und der Länder.

6 Abs. II stellt verfassungsmäßige Richtlinien für die künftige Gesetzgebung auf.

7 Die Mutterschaft als die Gemeinschaft von Mutter und Kind ist die kleinste Gemeinschaft im Staate. Die Fürsorge des Staates wird insbesondere Ausbau der Mutterschaftsversicherung, Verbesserung des Hebammenwesens, Wöchnerinnenhilfe, Anstaltsfürsorge, Stillprämien, Säuglingsfürsorge und ähnliche Einrichtungen zu umfassen haben. Die Mutterschaft kann ehelich oder unehelich sein; über uneheliche Kinder vgl. Art. 121.

III. Über die grundlegenden Rechtsbegriffe vgl. die Lehrb. des Bürgerl. Rechtes IV: Familienrecht. Fitz in WStVR[2] III 649 f.

Artikel 120

(Erziehungsrecht und -pflicht)

Die Erziehung[1] des Nachwuchses[2] zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht[3] und natürliches Recht[4] der Eltern[5], über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht[6].

I. VAE Art. 119. StenBer 1599 ff.

II. Erläuterungen:

1 Das Recht und die Pflicht der Kindererziehung ist familienrechtlich ein Ausfluß und Bestandteil der „elterlichen Gewalt"; sie umfaßt u. a. die „Sorge für die Person" des Kindes und steht primär dem Vater, subsidiär der Mutter zu (BGB §§ 1626 ff.).

2 Dazu gehören auch uneheliche, legitimierte und adoptierte Kinder.

3 Die Erziehung ist eine öffentlichrechtliche staatsbürgerliche Pflicht der Eltern, die zu der privatrechtlichen der §§ 1627, 1686 BGB hinzutritt.

4 Dieses natürliche Recht wird hier als juristisches Recht anerkannt; es trägt öffentlichrechtlichen Charakter und ist nur durch richterliche Anordnung entziehbar.

5 Der ehelichen Eltern, der unehelichen Mutter, des unehelichen Erzeugers, des Adoptierenden.

6 Staatsaufgabe ist es, die Erfüllung dieser Pflicht zu überwachen.

III. Wegen der zugrunde liegenden privatrechtlichen Begriffe vgl. die Lehrb. des Bürgerl. Rechtes IV: Familienrecht.

Artikel 121

(Uneheliche Kinder)

Den unehelichen Kindern[1] sind[2] durch die Gesetzgebung die gleichen[3] Bedingungen für ihre leibliche[4], seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

I. Von der NatVers eingefügt. StenBer 1599 ff., 2127 ff.

II. Erläuterungen:

1 Der Begriff bestimmt sich nach dem Familienrechte des BGB (vgl. §§ 1591 ff., 1705 ff.).

2 Diese Direktive für den Gesetzgeber ist öffentlichen Rechtes.

3 Es findet keine privatrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen Kinde statt. Nur im Rahmen des Art. 121 soll die künftige Gesetzgebung

den Interessen des unehelichen Kindes die gleiche Pflege zuteil werden lassen, wie denen des ehelichen Kindes.

4 Insbesondere durch Erweiterung des gesetzlichen Unterhaltsanspruches.

III. Literatur bei Luch Liefmann, Die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters, Frankf. Diss. 1918.

Artikel 122

(Schutz der Jugend)

Die Jugend [1] ist gegen Ausbeutung [2] sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung [3] zu schützen [4]. Staat und Gemeinde [5] haben die erforderlichen Einrichtungen [6] zu treffen.

Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges [7] können nur auf Grund des Gesetzes [8] angeordnet werden.

I. Eingefügt vom VAE als Art. 120. StenBer 1624 ff.

II. Erläuterungen:

1 Die Gruppe der sog. Jugendlichen ist in einigen Gesetzen nach Altersstufen abgegrenzt, so z. B. im Strafrecht und im Gewerberecht. Diese Bestimmungen sind natürlich hier nicht maßgebend. Zur Jugend im Sinne des Art. 122 gehört jeder, der mit Rücksicht auf sein geringes Alter den bezeichneten Gefahren noch ausgesetzt ist. Aus dem öffentlichrechtlichen Schutz erwächst der „Jugend" schon wegen der Unbestimmtheit des Subjekts kein subjektives Recht, sondern höchstens ein Reflexrecht.

2 Durch die Eltern oder durch dritte Personen.

3 Verwahrlosung kann als vorliegend erachtet werden, „wenn eine Bewahrung gegenüber den zur Entartung führenden Lebenskräften nicht mehr vorhanden ist, indem die Widerstände gegen die Entartung bei dem jungen Menschen oder bei Personen, von denen seine Lebensführung abhängt, fehlen" (Landsberg in WStVR [2] I 862).

4 Der Schutz braucht sich nicht negativ auf die Abwendung von Gefahren zu beschränken, sondern kann auch in positiver, unmittelbar oder mittelbar (durch Unterstützung der Jugendschutzvereine) zu gewährender Förderung und Pflege bestehen. Strafrechtlichen Schutz bietet das StrafGB §§ 176, 235, 237, 301 f., verwaltungsrechtlichen Schutz die GewO und das Kinderschutzgesetz v. 30. 3. 1903 (RGBl 1903, 113 ff.).

5 Bei dieser Schutzgewährung sind Reich, Länder und kommunale Selbstverwaltungskörper mitzuwirken berechtigt und verpflichtet.

6 Der Schwerpunkt liegt also in den Verwaltungsmaßnahmen des Reiches, der Länder und vor allem der Gemeinden. Doch ist der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen fakultativ, im Falle des Abs. 2 obligatorisch.

7 Hierin gehört vor allem die Fürsorge- oder Zwangs- oder Ersatzerziehung. Darunter versteht man i. w. S. jede behördlich angeordnete Ersetzung der kraft Privatrechts berufenen Erzieher durch andere Erzieher, i. e. S. die landesgesetzlich im öffentlichen Interesse unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten erfolgende Ersatzerziehung (Landsberg im WStVR ² I 862). Bisher gab es eine reichsrechtliche Fürsorgeerziehung auf Grund der §§ 1666, 1838 BGB; diese bezweckten sowohl, die Verwahrlosung zu bekämpfen bzw. zu verhüten, als auch, das Kind gegen andere, ihm z. B. durch Verschulden der Erziehungsberechtigten drohende Gefahren in Schutz zu nehmen (Landsberg 863). Dazu trat die landesrechtliche, auf sozialpolitischen Gründen beruhende, daher öffentlichrechtliche Fürsorgeerziehung, so in Preußen gemäß dem Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. 7. 1900 (Landsberg 865), das vor Verwahrlosung und sittlichem Verderben bewahren soll. Für letztere Fürsorgeerziehung ist durch die neue RV die konkurrierende RKompetenz begründet worden (Art. 7 Nr. 7).

8 Nicht durch Gesetz, sondern auf Grundlage des Reichs- oder Landesgesetzes durch Verwaltungs- oder Justizakt.

III. Petersen, die öff. Fürsorge für die gefährdete Jugend, 1907. Landsberg in WStVR ² I 862 ff. Dort zit. Komm. zu dem FürsorgeErzG. Zeitschrift: Zentral-

bl. für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, hgg. von Grabowsky.

Artikel 123

(Versammlungsfreiheit)

Alle Deutschen [1] haben das Recht [2], sich ohne Anmeldung [3] oder besondere Erlaubnis [4] friedlich und unbewaffnet [5] zu versammeln [6].

Versammlungen unter freiem Himmel [7] können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig [8] gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten [9] werden.

I. FrankfGr § 29. RV 1849, §§ 59, 161, 163. PrVU Art. 29. RVereinsG 19. 4. 1908 (RGBl 151 ff.) § 1 I. PE § 22. RegE Art. 33 I. VAE Art. 121. StenBer 1598, 1629 f.

II. Erläuterungen:

1 Dadurch soll den Ausländern das Recht nicht entzogen werden; es ist ihnen bloß nicht ausdrücklich gewährleistet. Die Beh. sind aber berechtigt, Versammlungen von Nichtdeutschen Beschränkungen zu unterwerfen, die gegenüber Vers von Deutschen nach dem RVereinsG unzulässig sind (Anschütz 520 f., Stier-Somlo 42 f.).

2 VersR im subjektiven Sinn ist die ungehinderte Möglichkeit, Vers zu veranstalten und sich an solchen zu beteiligen. Es ist kein staatsbürgerliches, sondern ein bürgerliches Recht (Anschütz 527).

3 Eine polizeiliche Anmeldung ist nicht erforderlich. Ausnahme: Abs. II. Nach § 5 des RVereinsG vom 19. 4. 1908 (RGBl 1908, 151 ff.) mußte, wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten wollte, hiervon mindestens 24 Stunden vor Beginn bei der Polizeibehörde unter Angabe von Ort und Zeit Anzeige erstatten; er erhielt darüber eine kostenfreie Bescheinigung. Öffentlich ist eine Vers, welche nicht an einem der Allgemeinheit verschlossenen Orte stattfindet

und zu welcher nach der Art der Zusammenberufung nicht nur ein individuell begrenzter Personenkreis Zutritt haben sollen oder haben, sondern jedermann oder doch eine unbestimmte Menschenmenge, z. B. alle Interessenten oder Spiellustigen, wenn also die Teilnahme einer nach Zahl, Art und Individualität unbestimmten Mehrheit von Personen zusteht" (Stier-Somlo 106). In einigen Fällen bedurfte es einer Anzeige nicht (vgl. § 6).

4 Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Nach § 7 des RVereinsG v. 19. 4. 1908 bedurften öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Genehmigung der Polizeibehörde; die Genehmigung war vom Veranstalter mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe von Zeit und Ort nachzusuchen.

5 Aufrührerische und bewaffnete Versammlungen sind nicht statthaft und können aufgelöst werden.

6 Versammlung ist das einmalige räumliche Zusammensein von Personen mit der Absicht, eine ihnen gemeinsame Angelegenheit zu erörtern oder zur Erreichung eines bewußten Zieles beizutragen (Stier-Somlo 53). Keine Versammlungen sind unorganisierte Ansammlungen, Aufläufe, Märkte, Theaterpublikum, Bälle (Anschütz 526). Ein Leiter der Versammlung ist nicht vorgeschrieben. § 10 des RVereinsG bestimmte: Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben; der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen; er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären. Nicht vorgeschrieben ist, daß die Versammlung sich der deutschen Sprache bediene. Nach dem RVereinsG wurde dies grundsätzlich gefordert (§ 12: Sprachenparagraph). [LiterAng bei Hubrich in WStVR ² II 212].

7 Gegensatz: in geschlossenen Räumen.

8 Versammlungen unter freiem Himmel waren, wenn öffentlich, bisher von der Polizeibehörde zu genehmigen (RVereinsG § 7 I). Hinfort kommt bloß höchstens eine Anmeldepflicht in Frage; diese ist aller-

dings unumgänglich, weil sonst die Polizeibehörde keine Gelegenheit hätte, zu prüfen, ob die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.

9 § 7 II des RVereinsG v. 19. 4. 1908 bestimmte, daß die Genehmigung zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel nur versagt werden dürfe, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sei. Hieran knüpft das neue Recht an. Nach Art. 123 II kann eine Versammlung unter freiem Himmel bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit polizeilich verboten werden; erforderlich ist eine nähere Ausführung darüber, in welchen Formen das Verbot erlassen werden kann und welche Rechtsmittel dagegen zustehen. Unberührt geblieben ist die Möglichkeit der polizeilichen Auflösung einer Versammlung wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen (RVereinsG § 14).

III. Aus der reichen Literatur hervorzuheben: Anschütz, PrVU I 513 ff. v. Rönne-Zorn, PrStR [5] II 273 ff. Stier-Somlo, Reichsvereinsgesetz (systematischer Kommentar), 1909. Ders. in WStVR [2] III 650 ff.. Wolzendorff in VerwArch XVIII 261 ff., 405 ff. Delius, Das öffentl. Vereins- und VersR [5], 1912. Hatschek, Inst. § 28. Müller-Meiningen in HBPol [2], 1914, I 252 ff. Wegen der Sprache in öffentlichen Versammlungen vgl. Lit. zu Art. 113.

Artikel 124

(Vereinsfreiheit)

Alle Deutschen [1] haben das Recht, zu Zwecken [2], die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen [3], Vereine [4] oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden [5]. Für religiöse Vereine und Gesellschaften [6] gelten dieselben Bestimmungen [7].

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit [8] steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen

Rechts frei[9]**. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen**[10]**, sozialpolitischen**[11] **oder religiösen**[12] **Zweck verfolgt**[13]**.**

I. FrankfGr § 30. RV 1849 §§ 59, 162 f. PrVU 1850 Art. 30. RVereinsG 1908 § 1 I. PE § 22. RegE Art. 33 I. VAE Art. 122.

II. Erläuterungen:

1 Wegen der Vereinsfreiheit der Ausländer vgl. Art. 123 Anm. 1. Über die Vereinsfreiheit der Beamten vgl. Art. 130 II.

2 Jedweder, insbesondere wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Art.

3 Die Schranke des § 1 I[1] RVereinsG ist wörtlich übernommen. „Eine Vereinigung von Bettlern, Kupplern, Räubern oder Falschmünzern kann natürlich kein rechtlich anerkannter Verein sein" (Stier-Somlo 47). Zu einem rechtlich unerlaubten oder gar strafbaren Zweck darf ein Verein nicht gebildet werden. Maßgebend für den Zweck des Vereins ist nicht bloß die Satzung, sondern die gesamte wirkliche Tätigkeit des Vereins. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann gemäß § 2 I RVereinsG aufgelöst werden.

4 Ein Verein i. S. des öffentlichen Vereinsrechts ist jeder auf längere Zeit berechnete freiwillige Zusammenschluß mehrerer physischer Personen zur Verfolgung gemeinschaftlicher erlaubter Zwecke unter einheitlicher Führung (Stier-Somlo 45). Ein Zusammenschluß juristischer Personen ist kein Verein im Sinne des öff. Vereinsrechts. Die privatrechtliche Frage der Rechtsfähigkeit ist selbständig zu prüfen. Abs. II läßt erkennen, daß der Verein im öffentlichrechtlichen Sinne nicht notwendig Rechtsfähigkeit zu besitzen braucht. Andererseits aber deutet der Zusatz „und Gesellschaften" darauf hin, daß bei Vereinen die Rechtsfähigkeit die Regel bildet, während sie bei Gesellschaften begrifflich ausgeschlossen ist.

5 Jedwede präventive Beschränkung der freien Vereinsbildung, mag sie im Gesetzes- oder Verwaltungswege

geschehen, z. B. Erlaubnis oder Anmeldung vorschreiben, ist verfassungswidrig. Repressive Beschränkungen sind statthaft. So kann ein Verein, wenn sein Zweck den Strafgesetzen widerspricht, aufgelöst werden (RVereinsG § 2 1).

6 Das Recht des freien Zusammenschlusses zu Religionsgesellschaften ist besonders (Art. 137 II) gewährleistet. Hier handelt es sich um die Bildung von weltlichen Vereinen oder Gesellschaften, die einen religiösen Zweck verfolgen, ohne daß — wie eine Religionsgesellschaft es begrifflich voraussetzt — ihre Mitglieder durch ein gemeinsames Bekenntnis verbunden wären.

7 Freie Vereinsbildung, außer zu strafbaren Zwecken, unter Ausschluß vorbeugender Beschränkungen.

8 Die Rechtsfähigkeit, d. h. Fähigkeit, Subjekt privatrechtlicher Befugnisse und Verbindlichkeiten zu sein, „Korporationsrechte" zu haben, besitzen „Vereine" im öffentlichrechtlichen Sinne nicht unbedingt. Die juristische Persönlichkeit des Privatrechts ist dem öff.-rechtl. Vereine nicht immanent. Aber der Verein kann die Privatrechtsfähigkeit ohne besondere Erschwerungen erlangen.

9 Alle reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen, welche für Vereine oder einzelne Arten von Vereinen einschränkende Sondervorschriften bezüglich des Erwerbes der Rechtsfähigkeit aufstellten, sind hiermit fortgefallen. Aufgehoben ist EG. BGB Art. 84: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine ... geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann. Eine solche landesgesetzliche Vorschrift enthielt Art. 13 der PrVU; hiernach konnten katholische Ordensniederlassungen in Preußen nur durch ein Gesetz juristische Persönlichkeit erwerben (Giese in AnnDR 1908, 296 ff., 339 ff.; Anschütz PrVU 238 ff.). Vereine (i. S. des öff.R) erwerben fortan in allen Fällen Rechtsfähigkeit nach den Regeln des Vereinsrechts des BGB, d. h., wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (BGB §§ 21, 55 ff.), andernfalls durch staatliche Verleihung, sofern nicht be-

sondere reichsrechtliche Vorschriften abweichende Regeln dafür aufstellen (BGB § 22).

10 Ein politischer Verein ist nach § 3 I RVereinsG jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, d. h. beabsichtigt; letzteres sind solche Angelegenheiten, die sich auf die Erhaltung oder Veränderung der staatlichen Organisation oder auf die Beeinflussung der Funktionen des Staates oder der ihm eingegliederten öffentlichrechtlichen Körperschaften beziehen (Stier-Somlo 71 f.). Was die „Einwirkung" angeht, so kommt es im wesentlichen an auf das Maß der Einwirkung auf Gesetzgebung oder Verwaltung des Staates, auf die Intensität, mit der die Angelegenheiten, die den Staat in seiner Organisation oder in seinen Funktionen betreffen, verfolgt werden. Ist die Einwirkung hiernach schwach, so handelt es sich wohl um eine öffentliche, aber um keine politische Angelegenheit (Stier-Somlo 77 f.). Die sehr leicht verschwimmende Grenze zwischen politischer und öffentlicher Angelegenheit erschwert die konkrete Feststellung außerordentlich. Zu eng ist natürlich die Beschränkung des Politischen auf das Parteipolitische.

11 Ein sozialpolitischer Zweck ist eine Unterart des politischen Zwecks; er muß sozialen und gleichzeitig politischen Charakter tragen.

12 Religiöser Zweck ist nicht = konfessioneller Zweck. Für die Religion ist irgendeine Vorstellung einer höheren Weltordnung ausreichend; eine Konfession setzt ein bestimmtes Glaubensbekenntnis voraus.

13 Wenn ein Verein zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist, so kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, „o d e r wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt" (BGB § 61 II). Die in Anführungszeichen gesetzten Worte sind durch Art. 124 RV aufgehoben. Fortan rechtfertigt der politische, sozialpolitische oder religiöse Zweck des Vereins nicht mehr einen Einspruch der VerwBeh. gegen die Eintragung, bildet ein solcher Zweck also keinen Hinderungsgrund mehr für die Erlangung der Rechtsfähigkeit.

III. Vgl. die Literaturauswahl zu Art. 123. Dazu Anschütz PrVU 531 ff. van Calker in ZtschrfPol III 284 ff.

Artikel 125

(Wahlfreiheit)

Wahlfreiheit [1] und Wahlgeheimnis [2] sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze [3].

I. Eingefügt vom VAE als Art. 123.

II. Erläuterungen:

1 Die Wahlfreiheit darf durch die öffentliche Gewalt nach keiner Richtung beeinträchtigt werden. Die Unabhängigkeit und Unbeeinflußbarkeit des Wahl- und Stimmrechts ist in den Wahlgesetzen durch besondere Kautelen sicherzustellen. Nicht hierher gehört die Sicherung der Wahlfreiheit gegenüber privaten Einflüssen und Nötigungen; solche fernzuhalten ist die Aufgabe des Strafrechts (vgl. StrafGB §§ 107 bis 109).

2 Da die Wahlen geheim sind (Art. 17, 22), muß durch Ausführungsvorschriften dafür gesorgt werden, daß das Wahlgeheimnis streng gewahrt und durch keinerlei behördliche Maßnahmen der Verwaltung verletzt werde.

3 Das RWahlG und die Landeswahlgesetze (vgl. Art. 22 II, 17). Art. 125 gilt nur für staatliche und kommunale, nicht für kirchliche Wahlen.

III. Meyer-Jellinek, Das parl. Wahlrecht, 1901. Poensgen, Das WahlR, 1909. Spira, Die Wahlpflicht, 1909. Stier-Somlo, Vom parl. WahlR, 1918. Cahn in WStWR [2] III 848 ff.

Artikel 126

(Petitionsrecht)

Jeder Deutsche [1] hat das Recht [2], sich schriftlich [3] mit Bitten oder Beschwerden [4] an die zuständige Behörde [5] oder an die Volksvertretung [6]

zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden [7].

I. RV 1849 § 159. PrVU 1850 Art 32. PE § 23. RegE Art. 39. VAE Art. 124.

II. Erläuterungen:

1 Da das PR kein politisches, sondern ein bürgerl. Recht ist, steht es auch Ausländern zu. Es ist allerdings nur den Deutschen verfassungsmäßig ausdrücklich gewährleistet, aber Ausländern darum nicht entzogen (Loening in VerwArch XIII 1 ff.; Anschütz 547 f.). Auch in der Ausübung dieses Grundrechts im einzelnen besteht keine rechtliche Verschiedenheit bei Inländern und Ausländern.

2 PR bedeutet nicht bloß — negativ — PFreiheit, die keinen anderen als den gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, sondern auch — positiv — ein subj. öff. Recht auf ein bestimmtes Handeln der angerufenen Staatsorgane, nämlich auf Annahme und Erledigung der Petition.

3 Diese herkömmliche Beschränkung schließt aus, daß der Petent oder sein Vertreter bei jeder Behörde oder im Parlament persönlich aufzutreten und seine Bitte oder Beschwerde mündlich vorzubringen berechtigt sei.

4 Vorstellungen, Vorschläge, Wünsche, Anregungen, Anträge, Gesuche, Beschwerden jedweder Art in eigenem, fremdem oder allgemeinem Interesse, insbes. zur Wahrung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes, auch alle Interessen- und Rechtsschutzmittel, ausgenommen die „Klage".

5 Nicht nur (staatliche u. kommunale) Behörden im eigentlichen Sinne, sondern auch die obersten Staatsorgane (RP, RReg) fallen darunter. Nur diejenige Behörde, welche für die fragliche Angelegenheit zuständig ist, hat die Pflicht, sich auf die Petition einzulassen.

6 An den RT und an die Landtage. Die geschäftliche Behandlung von Petitionen regelt die GO.

7 Bisher bestanden in dieser Hinsicht vielfach Be-

schränkungen. In der Regel waren Petitionen unter einem Gesamtnamen unzulässig oder nur Behörden und Körperschaften gestattet (so z. B. PrVU Art. 32 [2]). Diese Schranke ist fortgefallen. Petitionen können von einzelnen Personen, von Personengruppen, von Gesellschaften und Vereinen, auch von öffentlichen Körperschaften, namentlich den Selbstverwaltungskörpern, eingereicht werden.

III. Anschütz, PrVU 541 ff. v. Rönne-Zorn, PrStR [5] II 86 ff. Bornhak in ArchÖffR XVI 403 ff. Laband StR [5] I 305 f. Loening in VerwArch XIII 1 ff. Entsch. PrOVG XIII 89 ff., XLI 35 ff., LIX 48 ff.

Artikel 127

(Selbstverwaltung)

Gemeinden [1] und Gemeindeverbände [2] haben das Recht der Selbstverwaltung [3] innerhalb der Schranken der Gesetze [4].

I. PrVU 1850, Art. 105. VAE Art. 125.

II. Erläuterungen:

1 Gemeinden sind, wie der Staat, Gebietskörperschaften, d. h. ein bestimmtes Gebiet als räumlicher Wirksamkeitsbereich ist für sie begriffsnotwendig. Sie unterscheiden sich aber vom Staate dadurch, daß sie keine eigenständige öffentliche Gewalt besitzen, sondern ihre gesamte öffentliche Gewalt auf staatlicher Delegation beruht. Die Gemeindegewalt ist ihrem Wesen nach dezentralisierte Staatsgewalt. Innerhalb des ihnen vom Staate zuerkannten Tätigkeitsbereichs aber handeln die Gemeinden selbständig, nur unter der Aufsicht des Staates; sie sind selbständige Körperschaften zur „Selbstverwaltung" ihrer Angelegenheiten. Sie bilden die weitaus wichtigste Gruppe der im Staate bestehenden sog. „Selbstverwaltungskörper". Die Gemeinden zerfallen überall in Stadtgemeinden und Landgemeinden. Die neben letzteren in vielen Ländern noch bestehenden sog. selbständigen Gutsbezirke sollen nach und nach in den Gemeindeverband einbezogen werden.

2 Mehrere Gemeinden bilden durch körperschaftlichen Zusammenschluß einen höheren Kommunal- oder Gemeindeverband. Dieser ist selbst wieder ein kommunaler Selbstverwaltungskörper mit eigenen Funktionen. Die Gestaltung der Gemeindeverbände ist nach den Ländern verschieden. In Preußen bestehen die Kreisverbände (Stadtkreise und Landkreise) und die Provinzialverbände.

3 SVerw. ist kein einheitlicher Begriff. Es ist zwischen SVerw. im politischen Sinne und im juristischen Sinne zu unterscheiden. SVerw. im politischen Sinn ist das Prinzip der Wahrnehmung öffentlicher Funktionen durch grundsätzlich unbesoldete, in der Regel aus Wahl hervorgehende Ehrenbeamte, die in ihrer amtlichen Wirksamkeit nicht ihren Lebensberuf erblicken. Dieses Prinzip ist sowohl in der Staats-, wie in der Kommunalverwaltung verwirklicht, namentlich aber in letzterer heimisch. SVerw. im juristischen Sinne ist die Wahrnehmung öffentlicher Funktionen nicht durch den Staat selbst, sondern durch ihm eingegliederte öffentliche Verbände und Körperschaften, deren wichtigste die kommunalen Selbstverwaltungskörper sind; SVerw. in diesem Sinn ist dezentralisierte StaatsVerw. Diesen SVerw.Körpern wird eine Reihe an sich staatlicher Geschäfte zur Wahrnehmung zugewiesen; außerdem haben sie das Recht, noch andere, staatfreie öffentliche Funktionen örtlichen Interesses nach freiem Belieben zu erfüllen. Man pflegt daher den sog. „übertragenen" und „eigenen" Wirkungsbereich zu unterscheiden. Die gesamte Tätigkeit der Gemeinden bewegt sich auf den Gebieten der autonomen Satzung, der eigenen Finanzverwaltung und der inneren Verwaltung (wirtschaftliche Verwaltung und Wohlfahrtspflege).

4 Die Selbstverwaltungskörper, so auch die Gemeinden und Gemeindeverbände, sind unbeschadet ihrer Selbständigkeit vom Staat abhängig; sie leiten alle Rechte vom Staate ab und unterliegen bei der Ausübung der Funktionen ihres „eigenen" oder „übertragenen" Wirkungskreises den gesetzlich gezogenen Schranken und der gesetzlich geordneten Staatsaufsicht.

III. Meyer-Anschütz StR [7] § 106. Ernst v. Meier in v. Holtzendorff-Kohlers Enzykl. [6], 1904, II 641 ff. Schoen das. [7], 1914, IV 200 ff. O. Mayer, VerwR [2] II § 58. Fleiner, Inst. §§ 6, 7. Hatschek, Inst. § 43. Preuß, die S. 37 Anm. 48 zit. Werke. Übersicht über das deutsche Recht in WStVR [2] II 39 ff., III 419 ff. Für Preußen jetzt vor allem Stier-Somlo, HB des kommunalen Verfassungs- und VerwR in Preußen, 3 Bde., 1916—1919.

Artikel 128

(Zugang zu öffentl. Ämtern)

Alle Staatsbürger [1] ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze [2] und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen [3] zu den öffentlichen Ämtern [4] zuzulassen.

Alle Ausnahmebestimmungen [5] gegen weibliche Beamte werden beseitigt [6].

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses [7] sind durch Reichsgesetz [8] zu regeln.

I. PrVU Art. 4 [2]. Eingefügt durch WAE Art. 126. StenBer 1630 ff.

II. Erläuterungen:

1 Staatsbürger sind die Staatsangehörigen insbesondere in ihrer Eigenschaft als Inhaber von öffentlichen Rechten. Dieser Art. gewährleistet den freien Zugang zu den öffentlichen Ämtern für sämtliche Reichsbürger gegenüber den Reichsämtern und für sämtliche Landesbürger gegenüber den Landesämtern einschließlich der Selbstverwaltungsämter. Gemäß Art. 110 II steht aber auch dieses Gr. auch den nicht landesangehörigen Deutschen in jedem Lande zu. Ausländer haben keinen Anspruch auf amtliche Anstellung; sie erwerben aber, wenn sie angestellt werden, hierdurch die deutsche Staatsangehörigkeit.

2 Das Reichs- und Landesrecht (Gesetz im materiellen Sinne) kann die Einzelheiten über die Zu-

lassung zu den Ämtern regeln, darf aber den hier verfassungsmäßig niedergelegten Grundsatz nicht unbeachtet lassen, sondern muß ihn als Prinzip stets zugrunde legen.

3 Die Verwaltung darf bei Vergebung öffentlicher Ämter nur die Gesichtspunkte der durch Prüfungen und Probezeit zu erweisenden Befähigung und der Leistungen — keine anderen, etwa politische oder konfessionelle — maßgebend sein lassen.

4 Amt ist ein bestimmt abgegrenzter Inbegriff staatlicher oder kommunaler Funktionen, und zwar öffentlicher Funktionen, d. h. solcher, bei denen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch wesentlich die Staatshoheit maßgebend ist, mag sie im einzelnen obrigkeitlich oder nichtobrigkeitlich auftreten. In Betracht kommen nur staatliche und kommunale Ämter; die kirchlichen Ämter sind der Regelung durch die Staatsgewalt grundsätzlich entzogen (Art. 137 III). Ein Amt wird in der Regel, braucht aber nicht begriffsnotwendig von einem Beamten versehen zu werden.

5 Zulässig sind Sonderbestimmungen, die den Geschlechtsunterschiede zwischen Mann und Frau Rechnung tragen und aus diesem Grunde die Frau gegenüber dem Mann (und gegebenenfalls den Mann gegenüber der Frau) auf dem Gebiete des Beamtenrechts und bei der Zulassung zu den Ämtern günstiger oder ungünstiger stellen, unzulässig dagegen Ausnahmebestimmungen, die aus unsachlichen Gründen die Stellung oder Zulassung der weiblichen Beamten oder ihren Verbleib im Amte benachteiligen, wie z. B. die Klausel, daß bei einer Verheiratung das Beamtendienstverhältnis der Frau (Lehrerin) erlischt.

6 Eine Richtschnur für die Gesetzgebung.

7 BeamtenVerh. ist das durch einseitigen Verwaltungsakt begründete, grundsätzlich dauernde öffentlichrechtliche Dienstverhältnis, in dem die „Beamten" zum Reiche, zum Land oder zu einem Selbstverwaltungskörper stehen. Den Gegensatz bildet das privatrechtliche Dienstverhältnis, mag es auch auf eine gewisse Dauer berechnet sein und somit eine beamtenähnliche Stellung des sog. „Privatbeamten" oder „Angestellten" begründen. Das kirchliche Beamtenverhältnis wird vom

Staate nicht erfaßt und ist seiner Regelung nicht zugänglich (Art. 137 III). Vgl. auch Art. 10 Anm. 9, Art. 46 Anm. 3, Art. 129 Anm. 2.

8 Das Reichsgesetz ist also auch zur Regelung der Grundfragen des Landesbeamtenverh. als Beamtenverhältnisses überhaupt zuständig (vgl. Art. 10 Nr. 3).

III. Anschütz PrVU I 127 ff. v. Rönne-Zorn PrStR [5] I 437 ff. v. Rheinbaben in WStVR [2] I 102 ff. Derf. daf. I 358 ff. Wolzendorff daf. I 841 ff. Lange-Bäumer, HB.d.Frauenbewegung, 1901 ff. Apolant, Die Stellung der F. in der Gemeinde, 1910. Altmann-Gottheiner in Komm.Jahrb. III, 1910.

Artikel 129

(Rechtsstellung der Beamten)

Die Anstellung [1] der Beamten [2] erfolgt auf Lebenszeit [3], soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist [4]. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt [5]. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich [6]. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen [7].

Die Beamten können nur unter den gesetzlich [8] bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben [9], einstweilen [10] oder endgültig [11] in den Ruhestand oder in ein anderes Amt [12] mit geringerem Gehalt versetzt werden [13].

Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis [14] muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein [15]. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern [16]. Dem

Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren [17].

Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte [6] und die Offenhaltung des Rechtswegs [7] für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten [18] gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt [19].

I. PrVU 1850 Art. 117. RegE Art. 111. VAE Art. 127. StenBer 1630 ff., 2135 f.

II. Erläuterungen:

1 Die Anstellung eines B. ist kein öffentlichrechtlicher Vertrag, sondern ein einseitiger staatshoheitlicher Verwaltungsakt. Der Beamte übt staatliche Hoheitsfunktionen aus; über solche kann der moderne Staat nicht in Vertragsform verfügen. Natürlich muß der Anstellung eine Willenseinigung zwischen dem Staat und dem, der in seinem öff. Dienst eintreten will, vorangehen. Auch ist die Wirkung der Anstellung ein zweiseitiges öffentliches Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Beamten. Aber die Begründung selbst ist einseitiger Staatsakt (Fleiner 183 und dort zit. Lit.). Vgl. Art. 46 Anm. 1.

2 Beamter ist, wer kraft einseitigen öffentlichen Anstellungsaktes in einem grundsätzlich dauernden öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Reiche, zu einem Land oder zu einem Selbstverwaltungskörper steht und kraft dessen öffentliche (obrigkeitliche oder nichtobrigkeitliche) Funktionen zu verrichten hat. Man unterscheidet Reichs-, Landes- und Selbstverwaltungsbeamte, anders ausgedrückt: Beamte des unmittelbaren und des mittelbaren Staatsdienstes, ferner Verwaltungs- und Justizbeamte, Berufs- und Ehrenbeamte, „politische" und unpolitische, planmäßige und nichtplanmäßige B., männliche und weibliche B., höhere, mittlere und niedere B. (v. Rheinbaben 360 ff.). „Privatbeamte" sind keine B., Kirchenbeamte sind jetzt ein Internum der Kirchen und gehen den Staat grundsätzlich nichts mehr an

(Art. 137 III²). Vgl. auch Art. 10 Anm. 9, Art. 46 Anm. 3, Art. 128 Anm. 7.

3 Von dem Grundsatze, daß ein B. aus seiner Tätigkeit seinen Lebensberuf macht und daher lebenslänglich angestellt wird, gibt es zahlreiche Ausnahmen. Die Regel ist aber, daß ein B. den öffentlichen Dienst als seinen dauernden und alleinigen Beruf betrachtet und behandelt, sich ihm mit seiner vollen Persönlichkeit hingibt und seine ganze Arbeitskraft restlos dafür einsetzt. Untrennbar damit verbunden ist die lebenslängliche ausreichende Alimentation des B. durch den Staat oder sonstigen öffentlichen Verband, dessen Organ er bildet.

4 Nur durch G, nicht durch die Verw. können Ausnahmen gemacht werden. Beispiele: Auf Probe, Kündigung oder Widerruf bestellte B., viele Gemeindebeamte, Handelsrichter, andere Ehrenbeamte.

5 Ruhegehalt oder Pension ist derjenige geldliche Bezug (in der Regel ein Teil der Besoldung), den der B. nach Beendigung des Beamtenverhältnisses vom Staat oder seinem öffentl. Verbande weiterempfängt. Die Hinterbliebenenbezüge bestehen im sog. Gnadenvierteljahr, im Witwengeld und im Waisengelde.

6 Die dem Beamten gesetzlich zustehenden oder verwaltungsmäßig zugesicherten besonderen — meist finanziellen — Rechte und Vorrechte. Dahin gehört z. B. kraft Gesetzes das sog. Gemeindesteuerprivileg der preußischen Beamten (PrG, betr. die Heranziehung der B., Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer, v. 16. 6. 1909 [GS 1909, 489]), kraft Verwaltungsakts die erhöhte Diensteinnahmegarantie bei einzelnen Professoren. Landesrechtliche Bestimmungen, die einen gesetzlichen Eingriff in Ruhegehaltsbezüge ermöglichen, sind mit Art. 129 I³ unvereinbar. G. Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte, 1897.

7 Dies ist bisher schon im Reich und in den meisten Gliedstaaten der Fall gewesen; doch sind hierbei nach fortgeltendem Recht die Gerichte gebunden an die Entscheidungen der Disziplinar- und VerwBehörden über Tatsache und Zeitpunkt der Dienstentlassung, der einst-

weiligen oder endgültigen Versetzung in den Ruhestand und der vorläufigen Enthebung vom Dienste, sowie über die Verhängung von Ordnungsstrafen.

8 Ausgeschlossen sind demnach Verwaltungsvorschriften über diese Fragen.

9 Die vorläufige Dienstenthebung oder Suspension tritt entweder kraft Gesetzes ein oder kann als Verwaltungsmaßnahme (bei Richtern nur kraft Richterspruchs) gegen solche B., gegen die ein gerichtliches oder disziplinarisches Untersuchungsverfahren schwebt, verhängt werden.

10 Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand oder Stellung zur Disposition erfolgt unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes und ist an die Voraussetzung geknüpft, daß das Amt infolge Umbildung der Behörden wegfällt; sie kann bei sog. politischen B. auch ohne diese Voraussetzung erfolgen.

11 Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt *gegen* den Willen des B. zur Strafe in den gesetzlich bezeichneten Fällen als Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens, *mit* dem Willen des B. durch Versetzung in den dauernden Ruhestand unter Gewährung des gesetzlich zuständigen Ruhegehalts.

12 Von der strafweisen Versetzung kraft Disziplinarerkenntnisses abgesehen, kann jeder nichtrichterliche B. im Interesse des Dienstes durch Verwaltungsakt in ein anderes Amt mit mindestens gleichem Diensteinkommen unter Gewährung der Umzugskosten versetzt werden. Bei Richtern ist eine solche Maßnahme nur im Fall einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke zulässig (Art. 104 III). Ausgeschlossen ist die Versetzung eines B. in ein Amt von geringerem Range (StenBer 1631).

13 Für richterliche Beamte vgl. Art. 104.

14 Diese Verdeutschung (mehr war nicht beabsichtigt) von „Disziplinarerkenntnis" hat unbewußt zugleich die Streitfrage entschieden, ob die Disziplinarmaßnahme eine Verwaltungsmaßregel oder eine Spezialstrafe sei. Da die RV sich der letzteren Auffassung anschließt, wird daraus mit der bisher schon herrschenden Auffassung die Folgerung gezogen werden müssen, daß hier der

sonst allgemein anerkannte Grundsatz „Ne bis in idem" nicht gilt. Denn sonst wäre die gleichzeitige Unterwerfung eines B. wegen einunddersel ben Handlung unter ein kriminelles und ein dienstliches Strafverfahren ausgeschlossen, was wohl kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen dürfte (Meyer-Anschütz StR 7 606 f., bes. 606 m).

15 Das Beschwerderecht ist schon dem bisherigen Rechte bekannt, ein Wiederaufnahmeverfahren aber nicht überall vorgesehen, nach dem bisherigen RBG (§ 117) sogar ausgeschlossen (v. Rheinbaben 583, 584).

16 Diese bisher wiederholt und nachdrücklich geforderte Vorschrift fand sich bereits im Kolonialbeamtengesetz (v. 8. 6. 1910, RGBl 1910, 881), dessen § 10 lautet: Sind in die Personalakten Vorkommnisse eingetragen, die dem Beamten nachteilig sind, so kann eine Entscheidung hierauf nur gegründet werden, nachdem dem B. Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist; eine etwaige Gegenerklärung ist den Personalakten beizufügen. Die neue Vorschrift geht, wie der Text zeigt, noch erheblich weiter zugunsten des B.

17 Er kann solche jederzeit verlangen.

18 Berufssoldaten stehen auch im Staats- (d. h. Reichs-) Dienst, aber nicht in einem Beamtenverhältnis. Schon das PrALR 1794 unterschied die Militär- und die Zivilbedienten. „Alle Beamte des Staats, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Zivilbedienten begriffen" (§ 68 ALR II 10). Der öffentliche Staatsdienst gliedert sich also in Heeresstaatsdienst und bürgerlichen Staatsdienst. Nur letzterer ist Beamtendienst, ersterer könnte höchstens als Beamtendienst i. w. S. bezeichnet werden. Doch besteht praktisch zwischen dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und dem eines Beamten kein erheblicher Unterschied.

19 Dieses Gesetz regelt also im Gegensatz zum Zivilstaatsdienste den Heeresstaatsdienst.

III. Laband StR 5 I §§ 44—53. Zorn StR 2 I § 10. Meyer-Anschütz StR 7 §§ 142—154. Arndt, Reichsstaatsrecht, 613 ff. v. Rönne-Zorn, PrStR 5 I 416 ff. Hatschek, Inst. §§ 39—41. v. Rheinbaben, Die

preuß. Disziplr.-Gesetze [2], 1911. Derf. in WStVR [2] I 358 ff., 572 ff. Brand, Das BR, 1914. Derf. in WStVR [2] I 564 ff. Preuß, Das städt. Amtsrecht in Preußen, 1902. Kommentare zum RBG von Brand [2], Pieper [2], Perels-Spilling [2].

Artikel 130

(Politische Rechte der Beamten)

Die Beamten [1] sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei [2].

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung [3] und die Vereinigungsfreiheit [4] gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen [5].

I. PE § 22 II. VAE Art. 128. StenBer 1630 ff.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. Art. 10 Anm. 9; Art. 46 Anm. 3; Art. 128 Anm. 7; Art. 129 Anm. 1, 2.

2 Der politische Gedanke, daß der B. als Organ des Staates die Interessen des Staats- und Volksganzen, nicht der Partei, welcher er angehört oder deren Einfluß er sein Amt verdankt, wahrzunehmen hat, ist hier zum Rechtssatze des Beamtenrechts erhoben und verfassungsmäßig festgelegt worden.

3 Die Freiheit einer Gesinnung kann niemandem geraubt, also auch niemandem garantiert werden. Dieser Satz kann rechtliche Bedeutung nur dadurch gewinnen, daß man ihn auf die Äußerung der politischen Gesinnung erstreckt, den Beamten also auch die Freiheit der bürgerlich- und parteipolitischen Betätigung zuerkennt, die natürlich nicht die Würde des Amtes beeinträchtigen oder gar in einen Mißbrauch der Amtsgewalt ausarten darf.

4 Art. 124. Bisher war das Vereinigungsrecht der B. durch die Interessen des Dienstes beschränkt. Fortan darf auf keinen dienstlichen Gesichtspunkt eine Beein-

trächtigung dieses Grundrechts gegründet werden. Ein „Streikrecht" hat der B. nicht; ein solches ist begrifflich ein Unding und mit der Verfassung und dem Beamtenverhältnis unvereinbar. Damme in DJZ 1919, 785 ff. Lohmeier im PrVerwBl 41 1919, 87 f. Weitere Lit. bei Stier-Somlo, VDR 116[4].

5 Beamtenausschüsse oder Beamtenkammern, d. h. Organe zur Vertretung der besonderen persönlichen und Standesinteressen der Beamten, vor allem der Angehörigen einer bestimmten Beamtenklasse, gegenüber dem Staate. Eine besondere Vertretung der Beamten in den „Räten" des Art. 165 ist nicht vorgesehen. Damme in DJZ 1919, 561 ff.

III. Literatur zu Art. 130.

Artikel 131

(Staatshaftung für Beamte)

Verletzt ein Beamter[1] in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt[2] die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit[3] grundsätzlich[4] den Staat[5] oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht[6]. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten[7]. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden[8].

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung[9] ob.

I. PrG v. 1. 8. 1909 (GS 1909, 691). RG v. 22. 5. 1910 (RGBl 1910, 798 ff). Art. 131 beruht auf einem Beschl. 2. Ber. der NatVers; StenBer. 1630 ff.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. Art. 10 Anm. 9; Art. 46 Anm. 3; Art. 128 Anm. 7; Art. 129 Anm. 1, 2.

2 Also nicht durch eine zwar in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen begangene, aber rein privatrechtliche Handlung, sondern durch eine in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen und in Aus-

übung der im anvertrauten öffentlichen Gewalt begangene Handlung; öffentliche Gewalt handhabt der Beamte nicht nur dann, wenn er obrigkeitliche Zwangsmittel anwendet, sondern auch dann, wenn er nicht zwangsmäßige Akte obrigkeitlicher Fürsorge, Beurkundung oder Beaufsichtigung vornimmt, wie z. B. der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Notar, der Standesbeamte, der Lehrer. Fleiner, Inst., 266 [12].

3 Bei Schädigung durch eine nicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt begangene Amtshandlung des B. als verfassungsmäßig berufenen Vertreters trifft die bürgerlichrechtliche Deliktshaftung des Beamten aus § 839 BGB gemäß §§ 31, 89 BGB anstatt des B. unmittelbar den Fiskus bzw. die öffentliche Körperschaft, deren Organ der B. ist (Lit. bei Meyer-Anschütz 610 [11]).

4 Bisher haftete im Falle der Staatshaftung der Staat ausschließlich, also nur der Staat, nicht der Beamte. Fortan soll der Staat nur noch grundsätzlich haften, d. h. die Gesetzgebung soll Ausnahmen zulassen können, in denen nicht der Staat, sondern der B. selbst haftet. Das bedeutet eine Abschwächung der bisherigen Vorschrift.

5 Reich und Länder.

6 Wenn der Beamte durch obrigkeitliches Handeln die ihm einem Dritten (d. h. dem Publikum) gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhafter Weise verletzt, so würde er mangels anderweitiger Vorschriften gemäß § 839 BGB selbst verantwortlich zu machen sein. Durch die neuere Gesetzgebung — RG v. 22. 5. 1910, PrG v. 1. 8. 1909 (die weiteren Landesgesetze bei Meyer-Anschütz 612 [b]) — ist jedoch anstatt des Beamten, also unmittelbar und ausschließlich, der Verband, in dessen Dienst der Beamte steht (das Reich, der Gliedstaat, der Kommunalverband), für haftbar erklärt worden. Die Haftung des Staates wird nunmehr auf alle Länder und auf alle Körperschaften, in deren Dienst ein B. stehen kann, ausgedehnt und verfassungsmäßig niedergelegt.

7 Vgl. RHaftungsG 1910, § 2. PrStHaftungsG 1909, § 3.

8 Für die Geltendmachung der Ansprüche gegen den Staat usw. PrStHaftungsG 1909 § 5. Auch die sog. Konfliktserhebung dürfte damit beseitigt sein.

9 Der Reichsgesetzgebung (für Reichsbeamte) und der Landesgesetzgebung (für Landes- und Körperschaftsbeamte).

III. Meyer-Anschütz StR[7] 609 ff. Fleiner, Inst. 265 ff. Dock in ArchÖffR XVI 244 ff. Schoenborn in JahrbÖffR IV 1910, 297 ff. Thoma das. V 1911, 371 ff. Coester das. V 288 ff. Brand, BeamtenR, 615 ff. Kröner, Die BHaftpflicht im Reiche und in den Bundesstaaten, 1911.

Artikel 132

(Ehrenämterpflicht)

Jeder Deutsche[1] hat nach Maßgabe der Gesetze[2] die Pflicht[3] zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten[4].

I. Eingeschoben vom VAE als Art. 129.

II. Erläuterungen:

1 Nur Deutsche, nicht Ausländer, denn es handelt sich um eine staatsbürgerliche Pflicht, deren Erfüllung eine Anteilnahme an der staatlichen Willensbildung gewährt.

2 Die Erfüllung dieser Pflicht kann nur auf gesetzlicher Grundlage vom Bürger verlangt werden.

3 Es ist eine Rechtspflicht, deren Weigerung mit Rechtsnachteilen (Entziehung politischer Rechte, schärfere Heranziehung zu Abgaben) verknüpft werden kann.

4 Ehrenamtliche, d. h. nicht hauptberufsmäßige amtliche Tätigkeit grundsätzlich unbesoldeter und grundsätzlich gewählter Personen verwirklicht das politische Selbstverwaltungsprinzip (Art. 127 Anm. 3). Solche Betätigung kennt die Justiz (Schöffen, Geschworene) wie die Verwaltung, und zwar die Staats- wie die juristische Selbstverwaltung. Das wesentlich unterscheidende Merkmal zwischen Berufsamt und Ehrenamt ist der Fortfall der Berufsmäßigkeit; auf diesen lassen sich alle weiteren Unterschiede beider Arten der Ämter zurückführen (Meyer-Anschütz 384[6]; Preuß 629).

III. Literatur zu Art. 127. Fricker, Ehrenamts- und Berufsbeamtensystem, 1885. Fölsche, Das Ehrenamt in Preußen und im Reich, 1911. Preuß in WStVR ² I 628 ff.

Artikel 133

(Persönliche Leistungspflicht)

Alle Staatsbürger [1] sind verpflichtet [2], nach Maßgabe der Gesetze [3] persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde [4] zu leisten.

Die Wehrpflicht [5] richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht [6] zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte [7] einzuschränken sind [8].

I. FrankfGr § 31. RV 1849 §§ 16, 137 VII. PrVU 1850 Art. 34, 38, 39. RV 1871 Art. 57. Dieser Art. wurde vom VAG als Art. 130 eingeschoben. StenBer 1643.

II. Erläuterungen:

1 Eine staatsbürgerliche (politische) Pflicht nur der Deutschen, nicht der Ausländer.

2 Eine wirkliche Rechtspflicht, deren Erfüllung gegebenenfalls durch indirekte, aber auch direkte Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden kann.

3 Nur auf gesetzlicher Grundlage können Justiz und Verwaltung persönliche Dienste der Staatsbürger in Anspruch nehmen.

4 Zu den persönlichen Diensten, die der Bürger dem Staat und der Gemeinde zu leisten schuldig ist, zählt auch die Pflicht zur Bekleidung von Ehrenämtern und zur Übernahme anderer ehrenamtlicher Funktionen. Hiervon handelt speziell Art. 132. Weiterhin kommen solche Naturalleistungen in Betracht, welche nicht im Überlassen von Sachgütern, sondern eben in persönlichen Diensten bestehen, vor allem in polizeilichen Dienst-

pflichten, wie Nothilfe bei Unglücksfällen, Notstandsarbeiten, Feuerwehrpflicht, Nachtwachepflicht, ferner Auskunftspflicht, Zeugnispflicht, Hand- (und Spann-) dienste (Fleiner 386 f.). Von der Wehrpflicht ist im Abs. II besonders die Rede.

5 Wehrpflicht ist die staatsbürgerliche Pflicht, an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen. Sie birgt in sich die Militärpflicht und die Dienstpflicht. Bisher galt die allgemeine Wehrpflicht. Sie ist beseitigt worden durch den Friedensvertrag Art. 173: Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft; das deutsche Heer darf nur im Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden. (RGBl 1919, 931.) Der Friedensvertrag enthält eingehende Einzelvorschriften über Heeresergänzung und militärische Ausbildung. (Art. 174 ff., RGBl 931 ff.)

6 Angehörige der Wehrmacht sind Heeresangehörige und Marineangehörige. Sie zerfallen in Berufssoldaten (vgl. Art. 129 Anm. 18) und solche, die — sei es kraft Wehrpflicht, sei es kraft Anwerbungsvertrages — vorübergehend dem Heer oder der Marine angehören.

7 Grundsätzlich stehen sämtliche Grundrechte auch den Angehörigen der Wehrmacht des Reiches zu. Die NV ermächtigt jedoch den Gesetzgeber, zu den angegebenen Zwecken einzelne Ausnahmen zu begründen (PrVU Art. 38 bestimmte: Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. Und Art. 39 ließ eine Reihe von Grundrechten [Art. 5, 6, 29, 30, 32] auf das Heer nur insoweit Anwendung finden, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen).

8 Unstatthaft ist eine vollkommene Aufhebung von Grundrechten; nur „Einschränkungen" sind zulässig, und auch diese nur bei „einzelnen" Grundrechten.

III. Fleiner, Inst.[8] 384 ff. O. Mayer, VerwR[2] II §§ 47 f. Wolzendorff im VerwArch XV 523 ff., XX

277 ff. Gremler, Die Naturaldienste im preuß. Gemeinderecht, 1912. — Wegen der bisherigen allg. Wehrpflicht vgl. außer den Komm. zu Art. 57 vor allem Laband, StR[5] IV §§ 106—109. Schwenger, die staatsbürgerliche Sonderstellung des deutschen Militärstandes, 1907.

Artikel 134

(Öffentliche Lasten)

Alle Staatsbürger[1] ohne Unterschied[2] tragen im Verhältnis ihrer Mittel[3] zu allen öffentlichen Lasten[4] nach Maßgabe der Gesetze[5] bei.

I. PrVU 1850 Art. 101. Eingefügt vom VAE als Art. 131.

II. Erläuterungen:

1 Einer Heranziehung der Ausländer zu den öffentlichen Lasten des Reichs, der Länder und der Kommunen steht nichts im Wege. Die RV verbietet ihre Besteuerung nicht. Es ist dem Steuergesetzgeber freigegeben, auch Ausländer zu berücksichtigen.

2 Alle bisherigen Ausnahmen von der allgemeinen Beitragspflicht zu den öffentlichen Lasten (z. B. die fürstlichen Privilegien) sind beseitigt, neue dürfen nicht begründet werden. Der finanzwissenschaftliche und finanzpolitische Grundsatz der „Allgemeinheit" der Belastung ist zur verfassungsmäßigen Richtschnur für den Steuergesetzgeber und für die Steuerverwaltung erhoben. Wegen des Gemeindesteuerprivilegs der Beamten vgl. Art. 129 I[3].

3 Ebenso der Grundsatz der „Gleichmäßigkeit" der Abgabenverteilung nach dem Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger.

4 Öffentliche Lasten sind alle kraft der Finanzhoheit auferlegten nicht persönlichen Leistungen der Bürger an das Reich, die Länder und die Selbstverwaltungskörper. Öffentliche Lasten zerfallen in Naturalleistungen und Abgaben. Naturalleistungen bestehen in einem Überlassen oder Zuverfügungstellen von Sachgütern der Pflichtigen (Fleiner 385), wie Quartier-

und Verpflegungsleistung, Spanndienste, Anliegerfachleistungen. Öffentliche Abgaben sind Geldleistungen, die der Staat oder ein anderer öffentlichrechtlicher Verband den Bürgern zur Förderung öffentlicher Zwecke einseitig auferlegt (so Fleiner 389). Der Bürger entrichtet sie entweder als Entgelt für eine öffentliche Leistung (Gebühren und Beiträge) oder voraussetzungslos, ohne Rücksicht auf eine konkrete Gegenleistung des Staates oder Verbandes (Steuern). RAbgOrdn v. 13. 12. 1919 (RGBl 1919, 1993) § 1 I. Vgl. Art. 8 Anm. 2.

5 Alle öffentlichen Lasten können nur durch Gesetz auferlegt und nur gemäß dem Gesetz erhoben werden.

III. O. Mayer, VerwR I §§ 27—29, II §§ 47 f. Fuisting, Grundzüge der Steuerlehre, 1902. Laband StR [5] IV §§ 117 ff. Meyer-Anschütz StR [7] §§ 201 ff. Meyer-Dochow, VerwR [4] §§ 222 ff. Fleiner, Inst [3] §§ 25 f. v. Mayr in WStVR [2] I 5 ff. Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, 1880. Zimmermann in HWPol [2] 1914 II 71 ff.

Dritter Abschnitt

Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 135

(Bekenntnis- und Kultusfreiheit)

Alle Bewohner [1] des Reichs genießen volle Glaubens- [2] und Gewissens [3] freiheit [4]. Die ungestörte Religionsübung [5] wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz [6]. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt [7].

I. FrankfGr §§ 14, 15. RV 1849 §§ 144 I, 145. PrVU 1850 Art. 12. PE § 19 I [1, 2]. RegE Art. 30 I, V [1]. VAE Art. 132. StenBer 1644, 1646 f.

II. Erläuterungen:

1 Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer, Staatlose. Voraussetzung ist nur, daß sie innerhalb des Reichsgebiets angesessen sind. Schon im alten Preußen konnte „jedermann" nach seiner Fasson selig werden.

2 Die RV gewährleistet die restlose und uneinschränkbare individuelle Freiheit, überhaupt eine — und welche — Vorstellung von einer göttlichen Weltordnung zu haben, diese Vorstellung und den darauf beruhenden Glauben zu bekennen und zu betätigen, so in religiösem Unterrichte, religiöser Erziehung, religiöser Propagandaentfaltung. Vgl. schon § 1 ALR II 11: „Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein."

3 Gewissensfreiheit ist die Freiheit, seinem sittlichen Gewissen zu folgen und ihm gemäß zu handeln. Jeder Zwang, die Ge- und Verbote des Gewissens zu verleugnen, ist unzulässig. Auf die freie Bestimmbarkeit durch das Gewissen darf keinerlei obrigkeitlicher, auch nicht gesetzlicher Druck ausgeübt werden.

4 Auch die Gedankenfreiheit sollte gewährleistet werden; das Wort wurde aber (auf Anregung des Abg. Kahl) als rechtlich sinn- und wertlos gestrichen. „Als Marquis Posa Gedankenfreiheit forderte, dachte er ausschließlich an die Glaubens- und Gewissensfreiheit" (StenBer 1646).

5 Die sog. Kultusfreiheit ist die Freiheit der Beteiligung an Kultushandlungen und der Veranstaltung solcher.

6 Sie darf vom Staate selbst weder durch die Gesetzgebung noch durch die Verwaltung noch durch die Rechtspflege irgendwie beeinträchtigt werden; der Staat hat sie aber auch gegen jeden Angriff und jede Verletzung von dritter Seite her vorbeugend und repressiv zu schützen.

7 Die Religionsfreiheit darf nicht dazu mißbraucht werden, die Rechte oder das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu gefährden und zu durchkreuzen. Falls die Handhabung der allgemeinen Gesetz-

gebung Beschränkungen der Religionsfreiheit im Gefolge haben sollte, kann man sich für letztere nicht auf das Grundrecht berufen.

III. Anschütz PrVU I 183 ff., 190 ff., 212 ff. Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, 1891. v. Salis, Die RF in der Praxis, 1892. Kahl, Lehrsystem des KirchenR und der Kirchenpolitik I, 1894, 289 ff. Hinschius-Smend in WStVR² II 285 ff.

Artikel 136

(Staat und Religionsfreiheit)

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte[1] und Pflichten[2] werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit[3] weder bedingt[4] noch beschränkt[5].

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte[1] sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern[6] sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis[4].

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren[7]. Die Behörden haben nur soweit das Recht[8], nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen[9] oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung[10] dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform[11] gezwungen werden[12].

I. FrankfGr §§ 16, 18. RV 1849 §§ 144 II, 146, 148. PrVU 1850 Art. 12. PE § 19 I³, II. RegE Art. 30 VI², IV, II, III, V². VAE Art. 133. StenBer 1644, 1662.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. Anm. 1 zu „Zweiter Hauptteil" S. 305. Die wichtigsten bürgerlichen Rechte sind die Ansprüche auf positive staatliche Leistungen und die Grund- und Freiheitsrechte. Die wichtigsten staatsbürgerlichen (politischen) Rechte sind das Wahl- und Stimmrecht und das Recht auf Ehrenämter.

2 Vgl. Anm. 1 u. 2 zu „Zweiter Hauptteil" S. 305, 307.

3 Bekenntnis-, Kultus- und religiöse Vereinigungsfreiheit.

4 Dieser Satz begründet zunächst nach dem Vorbilde des Bundes- und Reichsgesetzes, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. 7. 1869 (RGBl 1869, 292) die Unabhängigkeit bürgerlicher und politischer Rechte und Pflichten vom Verhältnis zur Religion und von der Ausübung der RelF. Letztere darf unter keinen Umständen eine Voraussetzung für die Ausübung solcher Rechte und für die Erfüllung solcher Pflichten bilden, dem Staatsbürger als solchem weder Vorteile gewähren noch Nachteile bereiten. Die Stellung des Menschen zur Religion — ob überhaupt und zu welcher er sich bekennt — ist für seine Stellung als Staatsbürger völlig belanglos und gänzlich unbeachtlich. Vor allem gilt dies gemäß Abs. II für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern (Art. 128 Anm. 4). Kein Raum ist mehr für Vorschriften wie PrVU Art. 14, wonach die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zugrunde gelegt wird (Anschütz 260 ff.). Nichtig sind auch (bisher schon, aber praktisch ignoriert) Bestimmungen von Universitäts- und Fakultätssatzungen, denen zufolge Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses ausschließlich an die Universität berufen oder als Dozenten zugelassen werden konnten oder von Berufung und Zulassung ausgeschlossen waren (Beispiele bei Anschütz, PrVU 225). Zulässig sind dagegen Vorschriften, durch welche Bekenner einer bestimmten Konfession in ihrer Eigenschaft als Ausländer betroffen werden.

5 Die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten darf nach keiner Richtung durch die Religionsfreiheit beeinträchtigt werden. Schon die PrVU Art. 12 [3] verbot, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der RelF Abbruch geschehe. Niemand kann sich, um sich der Gehorsamspflicht gegen die Gesetze und ihre Anwendung zu entziehen, auf die RelF berufen. Jeder Bürger kann zur Erfüllung der Gesetze und der sie ausführenden Verfügungen angehalten und gezwungen werden, ohne daß das Grundrecht der RelF dadurch verletzt würde. „Die RelF ist also durch die Bürgerpflicht beschränkt, nicht umgekehrt" (Anschütz, PrVU 230). Dies gilt auch für Erfüllung der polizeilichen Pflichten (Beispiele bei Anschütz 231) und für die Befolgung der strafrechtlichen Verbote.

6 Vgl Art. 128 Anm. 4.

7 Der Bürger braucht weder einer Verwaltungsstelle (Polizeibehörde) noch vor Gericht Angaben über 1. seine subjektive, innere religiöse Überzeugung sowie 2. seine objektive, äußere Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Konfession zu machen. Nr. 1 gilt ausnahmslos; über eine Ausnahme von Nr. 2 vgl. Satz 2.

8. Die Behörden sind insoweit dazu berechtigt, aber nicht ohne weiteres verpflichtet; eine Verpflichtung zur Befragung nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, um z. B. die Ausübung des den RelGes gemäß Art. 137 VI zustehenden Besteuerungsrechts durch Vermerkung der RelGes-Zugehörigkeit in den bürgerlichen Steuerlisten zu ermöglichen (Poetzsch, NV, 123 f. Anm. 4). müßte erst durch besondere Anordnung im Gesetzes- oder Verwaltungswege begründet werden.

9 Z. B. bei der Einschulung des Kindes in eine Bekenntnisschule (Art. 146 II), bei einer Vormundsbestellung, beim Gefängniswesen, bei der Veranlagung zur Kirchensteuer. Die Worte sind in weiterem Sinne auszulegen (StenBer 1644).

10 Z. B. eine allgemeine Volkszählung (Most in WStVR [2] III 839 ff.; v. Mayr das. I 416 ff.).

11 Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist (besonders ZPO und StrafPO), kann

gemäß der Übergangsvorschrift des Art. 177 die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende lediglich erklärt: „ich schwöre", dagegen die religiöse Eidesform „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und „so wahr mir Gott helfe" wegläßt. Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

12 Die Teilnahme an dergleichen Handlungen ist keine Bürgerpflicht. Also kann kein staatlicher Zwang dazu ausgeübt werden. Unzulässig ist insbesondere die Heranziehung von Schülern zum Schulgottesdienste, von Soldaten zum Militärgottesdienste, die Nötigung zum Gebrauch der Worte „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und „so wahr mir Gott helfe" beim Beamten-, Zeugen- und Sachverständigeneid (vgl. auch Art. 42 II, Art. 177). Der Staat darf aber auch nicht dulden, daß RelGesellsch einen äußeren Zwang zur Vornahme von dgl. Handlungen oder zur Teilnahme daran gegenüber ihren Angehörigen auszuüben versuchen; im übrigen aber hat der Staat sich der Eingriffe in das Gebiet der kirchlichen Pflichten sowie der kirchlichen Disziplinar- und Aufsichtsgewalt zu enthalten.

III. Aus der zu Art. 135 verm. Liter. bes. Anschütz PrVU I 219—235.

Artikel 137

(Rechtsstellung der Religionsgesellschaften)

Es besteht keine Staatskirche [1].

Die Freiheit der Vereinigung [2] zu Religionsgesellschaften [3] wird gewährleistet [4]. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften [3] innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen [5].

Jede Religionsgesellschaft [3] ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig [6] innerhalb der Schranken des für alle [7] geltenden Ge-

setzes [8]. Sie verleiht ihre Ämter [9] ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde [10].

Religionsgesellschaften [3] erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes [11].

Die Religionsgesellschaften [3] bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes [12], soweit sie solche bisher waren [13]. Anderen Religionsgesellschaften [14] sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren [15], wenn sie durch ihre Verfassung [16] und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft [17].

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind [18], sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten [19] nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben [20].

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen [21].

Soweit die Durchführung [22] dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung [23] ob.

I. FrankfGr § 17. RV 1849 § 147. PrVU Art. 12 bis 15, 18, 31. PE § 19 III. RegE Art. 30 VI[1]. VAE Art. 134. StenBer 1498, 1644 f., 1647 ff., 2159 f.

II. Erläuterungen:

1 Für das Verhältnis von Staat und Kirche sind vom staatlichen Standpunkt aus ver-

schiedene Formen möglich. 1. Staat und Kirche bilden eine Einheit. Die Staatsgewalt umfaßt zugleich die Kirchengewalt. Alle kirchlichen Funktionen sind staatliche Funktionen. 2. Staat und Kirche stehen als gleichwertige Organisationen nebeneinander. Sie haben keine rechtlichen Berührungspunkte. Jeder Verband übt seine Funktionen vollkommen selbständig aus. Die Kirche bildet für den Staat einen Verein wie jeder andere Verein. Dies ist das System der „Trennung" von Staat und Kirche. 3. Die Kirche ist dem Staate gegenüber ein selbständiger Verband, doch besteht zwischen Staat und Kirche ein teils durch Übereinkommen, teils einseitig staatlich geordnetes öffentlichrechtliches Verhältnis, kraft dessen beide Teile zueinander bestimmte Rechte und Pflichten haben. Der Staat stattet die Kirche mit wichtigen Vorrechten aus, unterwirft sie andererseits seiner Oberaufsicht. Beides geht über das gemeine öffentliche Vereinsrecht weit hinaus und stellt ein Sonderrecht der Kirche dar. Die Kirche genießt gegenüber dem Verein eine erhebliche Vorzugsstellung, vor allem öffentliche Korporationsrechte — sie ist Staatskirche. Alles Vorstehende gilt auch für andere Religionsgesellschaften. Nach der RV ist die Kirche grundsätzlich ein vom Staate getrennter, ihm gleichwertiger, selbständig existierender und unabhängig funktionierender Verband — es gibt keine Staatskirche. Dieses Trennungsprinzip ist aber durch eine ganze Reihe von Ausnahmen staatskirchlichen Charakters durchbrochen. Die Kirche ähnelt einer Staatskirche, indem sie sich von einem Vereine namentlich durch eine nicht unerhebliche Vorzugsstellung unterscheidet. Nur weil diese vom gemeinen Vereinsrecht abweichenden Sondervorschriften zugunsten der Kirche durch Art. 137 I als nicht zu vermutende Ausnahmen formuliert sind, ist die Kirche in Deutschland nicht Staatskirche, sondern besteht grundsätzlich das Trennungsprinzip, für dessen Geltung im Einzelfalle die Vermutung spricht.

2 Diese religiöse Assoziationsfreiheit ist nicht auf Deutsche beschränkt, mithin auch Ausländern gewährleistet.

3 Es handelt sich hier nicht um bloße „religiöse Vereine und Gesellschaften" (vgl. darüber Art. 124 I[3]),

sondern um „RelGes". Dieser Ausdruck ist namentlich in der preußischen Gesetzgebung heimisch. Das ALR unterscheidet unter den religiösen Verbindungsformen Religionsgesellschaften, Kirchengesellschaften und geistliche Gesellschaften. Es versteht unter der „RelGes" eine Verbindung mehrerer Einwohner des Staats mit seiner Genehmigung zu Religionsübungen. Dient die Verbindung der öffentlichen Feier des Gottesdienstes, so liegt eine „KirchenGes", dient sie „gewissen anderen besonderen Relübungen", so liegt eine „geistliche Gesellschaft" (Meurer in WStVR² II 36 ff.) vor. Dieser Begriff der RelGes war aber nur für das preuß. Recht und auch hier unbestritten nur für das ältere Recht maßgebend. Das gemeindeutsche Kirchenrecht versteht unter RelGes „die gesellschaftliche Organisation der Anhänger eines und desselben, bestimmten und besonderen Glaubensbekenntnisses" (so, auch für das spätere preuß. Recht, Anschütz, PrVU 200).

4 Die Gewährleistung bedeutet negativ die Unzulässigkeit von Beschränkungen der freien RelGesBildung, also den Ausschluß des mittelalterlichen ius reformandi, positiv die volle Assoziationsfreiheit auch auf religiösem Gebiete.

5 Auch die RelGes selbst haben ihrerseits wieder das freie, uneinschränkbare Recht des Zusammenschlusses zu größeren religionsgesellschaftlichen Verbänden, das sich bloß nicht auf die Vereinigung mit außerdeutschen RelGes bezieht. Möglich wäre dagegen ein höherer Zusammenschluß z. B. der preußischen „Landeskirchen" oder auch aller deutschen „Landeskirchen". Die Frage der Rechtsfähigkeit und der öffentlichen Körperschaftsrechte wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

6 Früher ein besonderer Betonung bedürftiger Rechtssatz, ist die Selbständigkeit der RelGes jetzt eine logische Folgerung aus dem Trennungsprinzip. Jede RelGes ist zur selbständigen rechtlichen Regelung und zur selbständigen Verwaltung ihrer internen Angelegenheiten zuständig. Dieses „Ordnen und Verwalten" ist zunächst eine private Vereinstätigkeit, doch kann der Staat ihr in einzelnen Beziehungen, wie z. B. beim Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht öffentlichrechtlichen Charakter beilegen. Den Wirkungskreis des

religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts grenzt kraft des Trennungsprinzips nicht mehr der Staat, sondern die RelGes selbst ab.

7. Zu ergänzen: „Personen" (nicht „RelGes").

8 Unzulässig sind alle besonders für die RelGes erlassenen, in ihre innere Selbständigkeit eingreifenden Gesetze. Wohl aber kann die staatliche Gesetzgebung die äußeren Angelegenheiten der RelGes, vor allem ihr Verhältnis zum Staat, einer besonderen Regelung unterziehen. Die Reichskompetenz hierzu beruht auf Art. 10 Nr. 1 (vgl. Art. 10 Anm. 4); von dieser Zuständigkeit hat das Reich in Art. 137 durch Aufstellung reichsrechtlicher Grundsätze Gebrauch gemacht. Die Landeskompetenz zur Durchführung dieser Grundsätze wird durch Art. 137 VIII begründet. Kahl in StenBer 1647. Poetzsch RV 125 [3].

9 Wie das weltliche Amt ist auch das kirchliche Amt ein bestimmt abgegrenzter Bereich kirchlicher Funktionen, die von besonderen Kirchenbeamten hauptberuflich oder ehrenamtlich versehen werden. Eine reale Verbindung kirchlicher und staatlicher Ämter ist mit dem Trennungsprinzip unvereinbar, so auch die Wahrnehmung kirchlicher Funktionen durch staatliche Beamte, als welche bisher in Preußen z. B. die Mitglieder der Konsistorien und des Evangel. Oberkirchenrats angesprochen wurden. Die Religionsgesellschaften haben gemäß dem Trennungsprinzip eigene Ämter, eigene Behörden, eigene Beamte.

10 Die staatliche und kommunale Mitwirkung bei der Verleihung kirchlicher Ämter entsprach der bisherigen Stellung der RelGes im Staate. Der Trennungsgrundsatz gestattet eine solche Mitwirkung nicht mehr. Wie es keine staatlichen Funktionäre mehr innerhalb des kirchlichen Organismus geben kann (Konsistorialräte, Oberkirchenräte), so ist auch eine Einmischung von Staat oder Gemeinde in die Besetzung der kirchlichen Ämter in Form eines direkten Ernennungs- oder eines vorgängigen Vorschlags- oder eines nachträglichen Bestätigungsrechts prinzipwidrig. Unberührt bleibt das Patronatrecht.

11 RF ist die Fähigkeit, Träger privatrechtlicher Befugnisse und Verbindlichkeiten zu sein. Für den Er-

werb der RF durch RelGes bestanden bisher Sonderbestimmungen. EG.BGB Art. 84 ließ die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach denen eine RelGes (oder eine geistl. Gesellschaft) RF nur im Wege der Gesetzgebung erlangen konnte. Eine solche Bestimmung enthielt Art. 13 der PrVU. Danach konnten in Preußen Religionsgesellschaften, welche keine „Korporationsrechte" (Anschütz 243) besaßen, solche nur durch besondere Gesetze erwerben. Diese und alle ähnlichen landesgesetzlichen Vorschriften sind nun mit Art. 84 fortgefallen. Es gelten jetzt die allgemeinen Vorschriften des BGB. Nach diesen erlangt eine RelGes, da ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, RF durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (BGB §§ 21, 55 ff.). Ein Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde gegenüber der Eintragung besteht nicht (vgl. Art. 124 Anm. 13). Die Wirkung der Eintragung ist die Entstehung einer juristischen Persönlichkeit. [Für das bisher. Recht Anschütz 235 ff.]

12 Öffentlichrechtliche Körperschaft sein, öffentliche Korporationsrechte haben, heißt: Träger öffentlichrechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen sein, einen besonderen staatlichen Schutz genießen, unter besonderer staatlicher Aufsicht stehen und über die Mitglieder hoheitliche Rechte ausüben können. Der Besitz der öffentlichen Korporationsrechte birgt auch die privatrechtliche RF in sich, aber nicht auch umgekehrt. Im übrigen hat den Begriff der öffentlichrechtlichen Körperschaft das Landesrecht zu bestimmen.

13 Welche RelGes bisher in Deutschland öffentliche Körperschaften waren, bestimmte das Landesrecht. In Preußen besaßen bisher — und behalten demgemäß — öffentliche Korporationsrechte die katholische Kirche einschließlich der altkatholischen Kirche (G v. 4. 7. 1875) und die evangelischen „Landeskirchen"; sie führten allein als „öffentlich aufgenommene" und dazu noch mit Vorrechten ausgestattete Religionsgesellschaften die Bezeichnung „Kirchen". Nur private RF (und keine Vorrechte) besaßen und besitzen zunächst die von der Gemeinschaft der ev. Landeskirche sich getrennt haltenden

Lutheraner (sog. Altlutheraner), die Reformierten niederländischer Konfession (Kohlbrüggianer), die Herrnhuter und Böhmischen Brüder, die Synagogengemeinden, die Mennoniten und die Baptisten (Hinschius, Staat und Kirche, 1883, 363 ff.; Giese in v. Rönne-Zorn[5] III 173. StenBer 1648, 1650, 1653).

14 In Preußen die in Anm. 12 genannten RelGes; ferner als bisher nicht rechtsfähige RelGes (die nunmehr gemäß Abs. IV private Rechtsfähigkeit erwerben können) die Irwingianer, Nazarener, freien Gemeinden, Deutsch-Katholiken, Philipponen, Quäker, Anglikaner, Darbysten, Methodisten (Giese aaO [1]73).

15 Erfüllen die RelGes die Bedingungen, so haben sie einen Anspruch auf Gewährung öffentlicher Korporationsrechte. Wer die Rechte verleiht, bestimmt das Landesrecht (Abs. VIII); die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet frei, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

16 Verfassung ist nicht notwendig etwas Geschriebenes, sondern die gesamte äußere Organisation.

17 Die Zulässigkeit eines solchen Zusammenschlusses begründet Abs. II[2]. Wegen der Privatrechtsfähigkeit des Verbandes bewendet es bei dem Wege des Abs. IV. Die öffentliche Korporationseigenschaft des Verbandes ist eine logisch notwendige Folge der öffentlichen Korporationseigenschaft der die Verbandsmitglieder bildenden einzelnen RelGes.

18 Vgl. Abs. V. In Betracht kommen sowohl einzelne RelGes als auch Verbände solcher (Abs. V[3]). Private Rechtsfähigkeit reicht deshalb nicht aus. Die Rechtspersönlichkeit muß öffentlichrechtlichen Charakter tragen. Als verwaltungsrechtliche und zwar hoheitliche Funktion ist das Besteuerungsrecht öffentlicher Natur. Also setzt es, da Privatpersonen als solche keine öffentlichrechtlichen Funktionen ausüben können, ein öffentlichrechtliches Subjekt voraus; nur ein solches kann die Grundlage für das Steuerrecht bilden (Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht, 1910, 502).

19 Wegen Vermerkung der RelGes Zugehörigkeit in den Steuerlisten vgl. Art. 136 Anm. 8. Eine weitere Indienststellung staatlicher Einrichtungen zugunsten der steuererhebenden RelGes begründet § 19 II der RAbgOrdnung v. 13. 12. 1919 (RGBl 1919, 1998):

Auf Antrag der zuständigen Stellen hat der RMin der Finanzen den Landesfinanzämtern und den Finanzämtern die Verwaltung anderer öffentlichrechtlicher Abgaben, insbesondere von Kirchensteuern zu übertragen.

20 Die öffentlichrechtlich korporierten RelGes haben kraft der RV ein Besteuerungsrecht. Die Frage, ob sie nur ihre Mitglieder besteuern dürfen, oder auch darüber hinaus z. B. juristische Personen heranziehen können, ist absichtlich offen gelassen, die Möglichkeit zu letzterem jedenfalls nicht ausgeschlossen und somit dem Landesrecht vorbehalten worden. Die bürgerlichen Behörden haben den RelGes zum Zweck der Besteuerung die bürgerlichen Steuerlisten zugänglich zu machen. Die Kirchensteuern entsprechen den kommunalen Steuern. Es sind in Geld zu entrichtende Abgaben, welche die RelGes auf Grund staatlicher Ermächtigung grundsätzlich nur von ihren Mitgliedern kraft der Mitgliedschaft, ausnahmsweise aber auch von juristischen Personen für religionsgesellschaftliche Zwecke zu erheben berechtigt sind (Giese, KSteuerR, 1910, 576).

21 Z. B. der Monistenbund und ähnliche einen persönlichen Gott leugnende Freidenker- und Weltanschauungsvereinigungen. Für solche gelten dieselben Vorschriften über freie Bildung, innere Selbständigkeit, Rechtsfähigkeit, öffentliche Körperschaftsrechte, Besteuerungsrecht.

22 Das Landesrecht hat sich auf die Durchführung der auf Grund des Art. 10 Nr. 1 durch Art. 137 aufgestellten Grundsätze zu beschränken; es darf keine neuen oder gar abweichenden Grundsätze aufstellen.

23 Das Reich begnügt sich mit dieser verfassungsmäßigen Aufstellung von Grundsätzen über die Rechte und Pflichten der RelGes. Alles weitere, z. B. über den Umfang der öffentlichen Körperschaftsrechte (Hoheitsrechte) der RelGes gehört zur Landeskompetenz. Absichtlich nicht geregelt, sondern dem Landesrecht überlassen ist das Patronatrecht (Hinschius-Smend WStVR² III 47 ff.).

III. Literatur zu Art. 135. Bes.: Anschütz PrVU I 197 ff., 235 ff., 282 ff., 350 ff. Giese in v. Rönne-Zorn

PrStR[5] III 169 ff. Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht, 1910. Ders. in WStVR[2] II 567 ff. Meyer-Anschütz StR[7] §§ 233 ff. Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche, 1908. Ders. in JahrbÖffR III 336 ff. Sägmüller, Die Trennung von Kirche und Staat, 197. Kahl, Lehrsystem 246 ff. Hinschius, Staat und Kirche, 1883. Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1873. Sohm, Verh. von Staat und Kirche, 1873. Zorn in WStVR[2] I 742 ff.; Meurer das. II 496 ff.; Hinschius u. a. (Kirche) das. II 512 ff.; Zorn das. III 295 ff. Kahl in HBPol[2] 1914 I 86 ff. Schwarzlose, Die Neugestaltung der ev. Landeskirche in Preußen nach Fortfall des Idh. Kirchenregiments, 1920. Einzellit. bei Stier-Somlo, VDR, 118[2].

Artikel 138

(Vermögensrechte der Religionsgesellschaften)

Die auf Gesetz[1], Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen[2] an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst[3]. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf[4].

Das Eigentum und andere Rechte[5] der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine[6] an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen[7] werden gewährleistet[8].

I. PrVU Art. 15. Vom WAE als Art. 135 eingeschoben. StenBer 1645, 1648 ff., 1664, 2160.

II. Erläuterungen:

1 Gesetz im materiellen Sinne = Rechtsnorm.

2 Die Leistungen, die der Staat bisher den RelGes zu gewähren verpflichtet war, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob seiner Pflicht ein subjektiver Anspruch der RelGes entspreche, beruhten entweder auf Rechtsvorschriften (Staatsgesetzen und Gewohnheitsrecht) oder auf

Verträgen mit den RelGes oder auf Spezialtiteln, wozu auch Herkommen zu rechnen ist. In Betracht kommen vor allem der Reichsdeputationshauptschluß v. 25. 2. 1803 (§ 35), die preuß. Edikte v. 27. 10. 1810 über die Finanzen des Staats und v. 30. 10. 1810 über die Einziehung sämtlicher geistlichen Güter, die (durch die RV nicht aufgehobenen, aber demnächst abzuändernden) Zirkumskriptionsbullen De salute animarum v. 23. 8. 1821 für Preußen, Provida sollersque (1821) für die oberrheinische Kirchenprovinz, Impensa Romanorum Pontificum (1824) für Hannover, sowie das bayerische Konkordat von 1817, die Landesgesetze über das Diensteinkommen der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, endlich die (allerdings keine Privatrechte begründenden) Staatshaushaltsgesetze.

3 Die Fortdauer dieser staatlichen Kirchendotationen kann den Kirchen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht einfach entzogen werden; dies wäre eine Verletzung wohlerworbener Rechte. Andererseits verlangt aber das Trennungsprinzip eine Aufhebung auch der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Beiden Interessen wird durch eine gegen angemessene Entschädigung erfolgende Ablösung Rechnung getragen, deren Grundsätze vom Reiche aufgestellt werden, deren Durchführung sodann aber die Aufgabe der Landesgesetzgebung ist, die ja auch der staatlichen Leistungspflicht fast ausschließlich zugrunde liegt.

4 Daß das Reich dies im Wege der RGesetzgebung zu tun hat, folgt aus Art. 173. Bis zum Erlaß dieses RG bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die RelGes bestehen (Art. 173).

5 Die Gewährleistung bezieht sich auf das Eigentum, andere dingliche sowie persönliche Rechte der RelGes und religiösen Vereine. Ihre Eigentums-, Besitz- und sonstigen privaten Rechtsverhältnisse sollen unangetastet bleiben. Die schwierige staats- und kirchenrechtliche Frage nach dem „Eigentümer des Kirchenguts" wird dabei in keiner Weise berührt.

6 Die Einbeziehung der religiösen Vereine in die Garantie ist eine beachtenswerte Erweiterung gegenüber ähnlichen früheren Vorschriften.

7 Nicht das Eigentum, sondern der kirchliche Zweck ist maßgebend und entscheidend. Zu den für Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten zählen insbesondere die katholischen Priesterseminare und Konvikte.

8 Die Eigentums- und sonstigen Rechte der RelGes und religiösen Vereine genießen den allgemeinen verfassungsmäßigen Schutz des Art. 153 und den besonderen Schutz des Art. 138. Natürlich ist dadurch eine gegen Entschädigung erfolgende gemeinrechtliche Enteignung nicht ausgeschlossen.

III. Anschütz PrVU I 330 ff. Fellmeth, Das kirchl. Finanzwesen in Deutschland, 1910, 139 ff. Sägmüller, Der RAnspruch der kathol. Kirche auf finanzielle Leistungen, 1913. Giese, Kirchensteuerrecht, 1910, 15 ff., 522 ff. Meurer, Das Problem der Gehaltsaufbesserung, 1910. Niedner, Die Ausgaben des preuß. Staates f. d. ev. Landeskirche, 1904. Keller in WStVR[2] III 333 ff.

Artikel 139

(Sonntagsschutz)

Der Sonntag[1] und die staatlich anerkannten Feiertage[2] bleiben[3] als Tage der Arbeitsruhe[4] und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt[5].

I. WRV Art. 136. StenBer 1645 D.

II. Erläuterungen:

1 Dieser Art. schützt die öffentliche Sitte und die christliche Tradition und Religionsübung betr. Sonn- und Feiertage (StenBer 1645 D).

2 Die Anerkennung kann durch Reichsrecht (RG über einen allg. Feiertag v. 17. 4. 1919, RGBl 1919, 393) oder durch Landesrecht (preußG v. 9. 5. 1892, GS 1892, 107; v. 2. 9. 1899, GS 1899, 161) geschehen. Christliche Feiertage kommen auch, aber nicht ausschließlich in Betracht.

3 Es bewendet beim bisherigen Recht. Die Anerkennung eines Tages als Feiertag kann allerdings, wie sie gesetzlich begründet wurde, so auch wieder auf diesem Wege aufgehoben werden.

4 Namentlich in Handel und Gewerbe.

5 Die gewerberechtlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe enthält die Gewerbeordnung. Strafrechtlichen Schutz bieten GewO §§ 148 ff. und StrafGB § 366 Nr. 1. Die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch Polizeiverordnungen.

III. v. Kirchenheim in WStWR² III 444 ff. mit eingehender Literatur. Anschütz PrVU I 276.

Artikel 140

(Religionsschutz im Heer)

Den Angehörigen der Wehrmacht[1] ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen[2] Pflichten[3] zu gewähren[4].

I. VAE Art. 137. StenBer 1645 D.

II. Erläuterungen:

1 Art. 133 II.

2 Keine einseitige Vorzugsstellung der christlichen Religion.

3 In weiterem Maß als früher nimmt der Staat auf ihre kirchlichen bzw. Gewissenspflichten Rücksicht. Über bisherige Konfliktfälle vgl. Anschütz 232 f.

4 Dafür haben sowohl die Militärgesetze wie die Anordnungen der militärischen Kommandogewalt in Heer und Marine Sorge zu tragen.

III. Anschütz PrVU I 232 f. v. Rönne-Zorn PrStR⁵ II 211².

Artikel 141

(Militär- und Anstaltsseelsorge)

Soweit das Bedürfnis[1] nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer[2], in Krankenhäusern[3], Strafanstalten[4] oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften[5] zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen[6], wobei jeder Zwang[7] fernzuhalten ist.

I. VAE Art. 138. StenBer 1645 f.

II. Erläuterungen:

1 Über die Bedürfnisfrage entscheidet die die RelGes zulassende staatliche oder kommunale Stelle.

2 Besser wäre: in der Wehrmacht (Art. 133 II), denn dazu gehört außer dem Heer auch die Marine. Die RV kennt keine amtliche MilSeelsorge. Wie die MilGerichtsbarkeit, ist auch das MilKirchenwesen dahingefallen. Doch steht es den RelGes frei, den Ersatz für die als Staatseinrichtung beseitigte MilSeelsorge zu bieten.

3 Der Art. bezieht sich nur auf öffentliche Krankenhäuser. Privatkrankenanstalten steht die Zuziehung von Seelsorgern der RelGes völlig frei.

4 Zuchthäuser, Gefängnisse und andere Strafanstalten i. w. S.

5 Keine Bevorzugung des christlichen Bekenntnisses oder der „Kirchen". Auch andere RelGes sind zulässig, mögen sie Rechtsfähigkeit und öffentlichen Korporationscharakter besitzen oder nicht; denn solches bedingt nicht die Vornahme religiöser Handlungen.

6 Die Anstaltsverwaltung prüft die Bedürfnisfrage; bejaht sie diese, so muß sie die RelGes zwar nicht aus sich heranziehen, wohl aber auf deren Verlangen zulassen.

7 Es darf gegen die Angehörigen bzw. Insassen der Anstalt weder seitens der RelGes noch — was Art. 141 verbieten will — seitens der Anstaltsverwaltung ein unmittelbarer oder mittelbarer Zwang zur Beteiligung an den religiösen Handlungen ausgeübt werden.

III. Über das bisherige MilKirchenwesen: Langhäuser, Das MilKW im brand.-preuß. Heer, 1912. Freisen, Das MilKR in Heer und Marine des Deutschen Reichs, 1913. Anschütz, PrVII I 272 ff. Kriegsmann, Einf. in die Gefängniskunde, 1912, 225 ff.

Vierter Abschnitt
Bildung und Schule

Artikel 142

(Kunst und Wissenschaft)

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre [1] sind frei [2]. Der Staat [3] gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil [4].

I. FrankfGr § 22. RV 1849 § 152. PrVU 1850 Art. 20. PE § 20 I. RegE Art. 131 I. VAE Art. 139. StenBer 1674.

II. Erläuterungen:

1 Gegenstand der Freiheit, des Schutzes und der Pflege sind das künstlerische Schaffen und die künstlerischen Werke, das amtliche (namentlich akademische) oder private wissenschaftliche Forschen und die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, endlich die zu Lehr-, Erbauungs- und Aufklärungszwecken erfolgende öffentliche (namentlich akademische) oder private Verbreitung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeitsweisen und Arbeitsergebnisse.

2 Dieser Grundsatz ist nicht nur eine Richtschnur für den Gesetzgeber, sondern vor allem eine unmittelbar anwendbare Norm für Verwaltung und Justiz. Die Gewährleistung dieses Grundrechts bedeutet negativ das Verbot irgendwelcher besonderen Einschränkungen, positiv das Erlaubtsein freier Betätigung, jedoch im Rahmen der allgemeinen Gesetze, namentlich der Strafgesetze und der allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

3 Reich und Länder.

4 Über die Gewährleistung uneingeschränkter und freier Betätigungsmöglichkeit hinausgehend, verpflichtet das Reich sich und die Länder zu besonderen positiven Leistungen, nämlich zur Gewährung von Schutz gegen von dritter (privater oder kirchlicher) Seite her drohende oder erfolgende Eingriffe und zur aktiven Beteiligung an der Pflege von Kunst und Wissenschaft. Über den Auslandschutz vgl. Art. 158 II.

III. Anschütz, PrVU I 369 ff. Max Müller in Züricher Beitr. zur Rechtswiss. XXXVIII 186 ff. Giese in v. Rönne-Zorn, PrStR [5] III 251 ff. Grabenhorst in WStVR [2] II 695 ff.

Artikel 143

(Jugendbildung)

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen [1]. Bei ihrer Einrichtung

wirken Reich[2]**, Länder und Gemeinden zusammen**[3]**.**

Die Lehrerbildung[4] **ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln**[5]**.**

Die Lehrer an öffentlichen Schulen[6] **haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten**[7]**.**

I. FrankfGr §§ 25 f. RV §§ 155 f. PrVU 1850 21 I, 23 II, 24 III. RegE Art. 31 III. VAE Art. 140. StenBer 1675, 2162.

II. Erläuterungen:

1 Nicht allein durch Unterrichtsanstalten (Schulen), sondern auch durch sonstige Bildungsanstalten, und zwar nicht private (vgl. jedoch Art. 147), sondern öffentliche, d. h. staatliche oder kommunale Anstalten.

2 Ausdehnung der Reichskompetenz über Art. 10 Nr. 2 hinaus.

3 Das Reich, die Länder und die Gemeinden sind zur Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Jugendbildungsanstalten berechtigt und verpflichtet.

4 Hierunter ist nur die Bildung der Lehrer an Volks-, mittleren und höheren Schulen zu verstehen, nicht die Bildung von gewerblichen und besonderen Fachlehrern (Schulz in StenBer 2162).

5 Die Ausführung dieser Regelung ist Sache der Länder.

6 Die öffentlichen Schulen zerfallen jetzt in die Grundschule (Volksschule), die mittleren Schulen, die höheren Schulen und die Hochschulen (Art. 146).

7 Die Rechtsstellung der Lehrer an den niederen und höheren öffentlichen Schulen in Preußen war lebhaft umstritten. Der amtliche Sprach- und Verwaltungsbrauch brachte es sogar fertig, ihnen (so z. B. in Preußen) eine zwischen Staats- und Gemeindebeamten stehende Sonderstellung zu geben, ja sie geradezu als „Lehrer" in einen Gegensatz zu den „Beamten" zu stellen. In der Theorie hielt man sie entweder für unmittelbare Staatsbeamte (neuere Auffassung) oder — mit Ausnahme der „königlichen" Oberlehrer — für Gemeindebeamte (ältere Lehre). Diese Alternative war

wenigstens logisch. Dagegen herrschte in der Praxis und lange Zeit auch in der Rechtsprechung eine heillose Verwirrung — die Lehrer sollten zwar mittelbare Beamte, aber nicht Gemeindebeamte sein —, bis schließlich vor einigen Jahren die Judikatur des RGer ihren unmittelbaren Staatsbeamtencharakter klarstellte. Damit ist die Frage zugunsten der Staatsbeamteneigenschaft der Lehrer entschieden. Leider hat sich die RV diesem Ergebnis nicht angeschlossen, sondern die Frage unbeantwortet gelassen. Sie legt den Lehrern lediglich „die Rechte und Pflichten" von Staatsbeamten bei, ohne zur Frage ihres wirklichen Beamtencharakters überhaupt Stellung zu nehmen. Infolgedessen ist die Frage, wenn sie auch durch Literatur und Judikatur im Sinne der unmittelbaren Staatsbeamtennatur der Lehrer beantwortet worden ist, doch gesetzlich nach wie vor offen.

III. Anschütz, PrVU I 378 ff., 418 ff. Preuß, Das städt. Amtsrecht, 1902, 117 ff. Giese in v. Rönne-Zorn PrStR[5] III 260 ff., 279 ff., bes. 294 ff. Giese, Der Beamtencharakter der Direktoren und Oberlehrer[2], 1912. Ders. in Festschrift für Ernst Zitelmann 1913. Ders. in Volksschularchiv XII 1 ff.; XVI 83 ff. Dirksen in WStVR[2] II 764 ff. Ellerингmann, Der Beamtencharakter der Lehrer kaufm. und gewerbl. Unterrichtsanstalten, 1918.

Artikel 144

(Schulaufsicht)

Das gesamte Schulwesen[1] steht unter der Aufsicht[2] des Staates[3]; er kann die Gemeinden daran beteiligen[4]. Die Schulaufsicht[2 3] wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt[5].

I. FrankfGr § 23. RV 1849 § 153. PrVU 1850 Art. 23 I. RegE Art. 31 V. VAE Art. 141. StenBer 1674, 2162 f.

II. Erläuterungen:

1 Volksschulen, mittlere Schulen, höhere Schulen, Hochschulen, sowie Privatschulen.

2 Hier handelt es sich nur um die technische Aufsicht im eigentlichen, engeren Sinn des Wortes (Schulz in StenBer 2162 f.).

3 D. h. des Landes. Das Wesen der bisherigen sog. „Schulaufsicht" gegenüber den Volksschulen in Preußen ist von Anschütz (PrVU I 409 ff.) dahin festgestellt worden, daß „Schulaufsicht" insbesondere folgende Einzelfunktionen umfaßte: 1. Die Aufsicht über das Privatunterrichtswesen; 2. die Aufsicht über die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der öffentlichen Schulen, soweit diese Verwaltung den Gemeinden zusteht; 3. Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten sämtlicher öffentlichen Schulen (417 f.). Bei der Neuregelung der Einzelheiten des staatlichen Schulaufsichtsrechts wird zwischen „Aufsicht" und „Verwaltung" schärfer unterschieden werden müssen, um so mehr, als der Staat die Gemeinden nicht bloß an der Verwaltung, sondern sogar an der Staatsaufsicht soll beteiligen können.

4 Läßt der Staat Funktionen der wirklichen Schulaufsicht — nicht bloß Schulverwaltung — von Gemeindeorganen wahrnehmen, so üben diese insoweit staatliche (nicht kommunale) Funktionen aus. Sie bleiben zwar Gemeindeorgane, handeln aber in staatlichem Auftrag. Ihre Stellung im staatlichen Verwaltungsorganismus ist ziemlich die gleiche, die bisher in Preußen die sog. städtische Polizeiverwaltung einnahm.

5 Diese Vorschrift ist historisch zu erklären. Bislang waren die örtlichen Schulaufsichtsorgane — in Preußen die Kreisschulinspektoren zum großen Teil, die Ortsschulinspektoren immer — Geistliche, die die Schulaufsicht im Nebenamte versahen. Die RV beseitigt diese Einrichtung der sog. geistlichen Schulaufsicht und führt die „Verweltlichung" des Schulwesens auch im Punkte der Schulaufsicht durch. Mit dieser ratio legis ist, trotzdem der Wortlaut dagegen spricht, die bloß nebenamtliche Ausübung schulaufsichtlicher Funktionen durch weltliche Beamte (z. B. Lehrer) nicht unvereinbar.

III. Anschütz PrVU I 409 ff. und die dort zit. Liter.

Artikel 145

(Allgemeine Schulpflicht)

Es besteht allgemeine Schulpflicht [1]. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich [2] die Volksschule [3] mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule [4] bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre [5]. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen [3] und Fortbildungsschulen [4] sind unentgeltlich [6].

I. FrankfGr §§ 25, 27 I. RV 1849 § 157. PrVU 1850 Art. 21 II, 25 III. RegE Art. 31 II. VAE Art. 142.

II. Erläuterungen:

1 Die allgemeine Schulpflicht ist eine staatsbürgerliche Pflicht nicht des unmündigen Kindes, sondern des Inhabers der Erziehungsgewalt, also vor allem der Eltern bzw. des Vormundes. Klar und deutlich sprach dies die PrVU in Art. 21 II mit den Worten aus: „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist". In diesem Sinn ist auch die allgemeine Schulpflicht des Art. 145 zu verstehen. Nichterfüllung dieser Pflicht zieht Strafe und Verwaltungszwang nach sich.

2 Ausnahmsweise die Privatschule (Art. 147). Die RV macht also einen Schritt weiter vom „Unterrichtszwang" zum „Schulzwang".

3 Die Volksschule ist die „Grundschule" (Art. 146 I) für den ersten Unterricht der schulpflichtigen Jugend.

4 Die Aufgabe der Fortbildungsschulen ist die weitere Ausbildung der der Volksschule entwachsenen Jugend dem praktischen Bedürfnis gemäß. Sie sollen ihr „das auf der Volksschule erworbene Wissen durch beständige Übung erhalten, weiter entwickeln und vertiefen und ferner die für ihren Beruf und das Verständnis des bürgerlichen Lebens erforderlichen neuen Kenntnisse und Fertigkeiten beibringen" (Peters in

Stier-Somlos HB des komm. Verf. u. VerwR II 1, 1916, 578). Es gibt gewerbliche, kaufmännische und ländliche Fortbildungsschulen. Über die staatsrechtliche Stellung der Fortbildungsschulen und ihrer Lehrkräfte vgl. Giese in Volksschularchiv XVI 1 ff.

5 Für Knaben und Mädchen.

6 Die Kosten sind als Schullasten vom Schulverbande zu tragen.

III. Anschütz PrVU I 383 ff. Giese in v. Rönne-Zorn[5] III 264 ff. Dirksen in WStVR[2] III 823 ff. Simon das. II 271 ff.

Artikel 146.

(Aufbau des öffentlichen Schulwesens)

Das öffentliche[1] Schulwesen[2] ist organisch[3] auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule[4] baut sich das mittlere[5] und höhere[6] Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe[7], für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung[4] oder das Religionsbekenntnis[8] seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden[9] sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung[10] einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird[11]. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen[12]. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes[13].

Für den Zugang Minderbemittelter[14] zu den mittleren und höheren[15] Schulen sind durch

Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen[16] für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet[17] werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

I. FrankfGr § 27 II. RV 1849 § 157. PrVU 1850 Art. 24 I. RegE Art. 31 IV. VAE Art. 143. StenBer 1673 ff., 2161 ff.

II. Erläuterungen:

1 Über Privatschulen vgl. Art. 147.

2 Art. 146 enthält das nach langandauernden Erörterungen und schweren Geisteskämpfen der entgegengesetzten Weltanschauungen in letzter Stunden zustandegekommene Schulkompromiß. Art. 146 begründet die beiden Grundsätze der sozialen Einheitsschule und der Simultanschule. Er bezieht sich auf das gesamte öffentliche Schulwesen. Er enthält kein unmittelbar anwendbares Recht, sondern gibt nur die großen Richtlinien an, nach denen der Aufbau und die Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens in Deutschland grundsätzlich durch die Reichs-, im einzelnen durch die Landesgesetzgebung erfolgen soll.

3 Ein organischer Ausbau bedeutet, daß nicht zusammenhanglos eine Reihe von Schularten nebeneinander bestehen darf, sondern, daß das ganze Schulwesen systematisch ineinander greifen muß, so daß die einzelnen Schulen als die harmonisch aneinander gefügten Teile eines geschlossenen Baues gestaltet werden.

4 Damit ist das Prinzip der „Einheitsschule" ausgesprochen. Die „Grundschule" als die zeitlich und sachlich für alle Kinder gleichmäßig grundlegende Schule kennt keine Schulunterschiede und nimmt vor allem auf die wirtschaftliche und soziale Stellung der Eltern keine Rücksicht. Doch wird das Prinzip zugunsten der „Privatschule" in gewisser Weise durchbrochen (Art. 147).

5 Dirksen in WStVR[2] 898 ff. Doch setzt der Besuch einer Mittelschule nicht die gänzliche Absolvierung der Grundschule voraus.

6 Ziehen in WStVR² III 637 ff.

7 Übergang vom Individualprinzip zum Sozialprinzip im Unterrichtswesen.

8 Die Grundschule ist für alle Kinder ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis überhaupt bzw. zu welchem Bekenntnis in gleicher Weise maßgebend. Das Religionsbekenntnis der Eltern darf grundsätzlich keine Rolle spielen. Damit wird das Prinzip der Simultanschule im Gegensatz zur Bekenntnisschule (Konfessionsschule) begründet.

9 Durch diese rein örtliche Ausdrucksweise wird der Frage, ob die in den Gemeinden bestehenden Volksschulen kommunale oder staatliche Veranstaltungen sein sollen, nicht vorgegriffen. Die landesrechtlichen Verschiedenheiten sind zu groß, als daß eine einheitliche Regelung dieser Frage von Reichs wegen hätte erfolgen können.

10 Fakultativ werden damit konfessionelle (katholische, evangelische, jüdische, freireligiöse usw.) Volksschulen — Bekenntnisschulen — sowie konfessionslose (bekenntnisfreie, weltliche) Schulen (Art. 149 I[1]) zugelassen. Entsprechend der Gleichstellung von Weltanschauungsverbänden mit den RelGes (Art. 137 VII) mußte auch die Weltanschauungsschule mit der Bekenntnisschule auf eine Stufe gestellt werden. Diese Bekenntnis- bzw. Weltanschauungsschulen oder konfessionslosen (weltlichen) Schulen gelten als Grundschulen im Sinne des Abs. I.

11 Vor allem müssen genügend Schüler und ausreichende Mittel vorhanden sein. „Damit soll erreicht werden, daß der Weg zur sozialen Einheitsschule durch Schaffung geeigneter Übergänge und Brücken von den Volksschulen zu den mittleren und höheren Schulen nicht verschränkt wird, daß ferner das öffentliche Schulwesen nicht durch hemmungslose Errichtung nichtleistungsfähiger Schulen beeinträchtigt wird, und daß eine Gliederung des Schulwesens nach der Verschiedenheit der Begabung nicht unmöglich gemacht wird" (Schulz in StenBer 2161 C).

12 Das Nähere über einen solchen „Antrag", über die Feststellung sowie die Art der Berücksichtigung des „Willens" der Erziehungsberechtigten (Eltern, Vor-

münder) bestimmt grundsätzlich das Reichsrecht, im einzelnen das Landesrecht.

13 Bis zum Erlaß dieses Reichsgesetzes verbleibt es für die Angelegenheiten des Art. 146 II gemäß der Übergangsbestimmung Art. 174 bei der bisherigen Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, bei denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen. In solchen Fällen ist die Abweichung von der gemeinsamen Schule, sofern nicht ihre Aufrechterhaltung möglich ist, zu erschweren (Schulz in StenBer 2161 D).

14 Die Definition dieses Begriffs ist Sache der Ausführungsgesetzgebung.

15 Bei der Volksschule (Grundschule) und der Fortbildungsschule kommt solches nicht in Betracht, da hier Unterricht und Lernmittel unentgeltlich sind (Art. 145 [3]).

16 „Erziehung" geht erheblich über „Schulbildung" hinaus. Die Erziehungsbeihilfen dienen der möglichst freien Auslese der Tüchtigen.

17 Die schwierige Feststellung, von wem, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen darüber zu entscheiden ist, obliegt der Ausführungsgesetzgebung.

III. Meyer-Dochow, VerwR [4] § 85 ff. Speziell für Preußen Giese in v. Rönne-Zorn PrStR [5] III 241 ff., 279 ff. (mit reichen LiterAng.). v. Bremen, Das Schulunterhaltungsgesetz, 1908, 79 ff.

Artikel 147

(Privatschulen)

Private Schulen [1] als Ersatz [2] für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates [3] und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen [4], wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen [5] sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der

Eltern [6] nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen [7], wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend [8] gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen [9], wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen [10] sind aufzuheben [11].

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen [12], verbleibt es bei dem geltenden Recht [13].

I. FrankfGr § 24. RV 1849 § 154. PrVU 1850 Art. 22, 23. WRV Art. 144. StenBer 1675 ff., 2161 ff.

II. Erläuterungen:

1 Alle nicht vom Staat oder einem Selbstverwaltungskörper errichteten Schulen sind Privatschulen.

2 Für Privatschulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, bewendet es bei dem bisherigen Recht (Abs. IV).

3 Grundsatz der unbeschränkten Konzessionspflichtigkeit aller Privatschulen.

4 Reichs- oder landesgesetzliche Einschränkungen wären verfassungswidrig.

5 Also in ihrer inneren und äußeren Organisation, z. B. in der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts.

6 Aus den Privatschulen dürfen keine Standes- und Kastenschulen werden. Dies wäre ein Widerspruch mit dem Prinzip des Art. 146 I.

7 Reichs- oder landesrechtliche Ausnahmen dieses absoluten Verbots sind unzulässig.

8 Im allgemeinen wird das Vorbild der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der öffentlichen Lehr-

kräfte den (natürlich nicht mathematisch genau zu befolgenden) Maßstab dafür abgeben.

9 Für private Volksschulen gelten selbstverständlich die übrigen Verfassungsbestimmungen, die sich auf die Volksschulen beziehen, wie sie besonders in Art. 145 festgelegt sind; insbesondere müssen Unterricht und Lernmittel unentgeltlich sein (Schulz in StenBer 2162 A).

10 Sonderschulen für den Erstlingsunterricht solcher Kinder, die im unmittelbaren Anschluß an diese Schule eine höhere Schule (Gymnasium usw.) besuchen sollen. Ihnen gleichgestellt sind höhere Mädchenschulen.

11 Sie sollen nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen Zeit zum Abbau haben, damit keine pädagogischen Schwierigkeiten entstehen und zugleich auch die berechtigten Interessen der Privatschulbesitzer eine gewisse Schonung erfahren (Schulz in StenBer 2162 A). Das Aufhebungsverbot bedeutet zugleich ein Neugründungsverbot. Kein Hemmnis soll das Vorschulverbot für pädagogische Versuchsschulen bilden; aber der pädagogische Versuch darf nicht dazu dienen, den Vorschulcharakter zu verschleiern (Schulz aaO 2162 B).

12 Schulen für Handel und Gewerbe sowie für besondere Ausbildungszwecke (Musik, Schönschreiben, Stenographie, Tanz, Kino- und Autowesen). Schulz aaO 2162.

13 Vgl. für Altpreußen: § 3 ff. ALR II 12; KabO v. 10. 6. 1834 (GS 1834, 135); StaatsMinInstr v. 31. 12. 1839 bzw. Runderlaß v. 18. 3. 1840 (MinBl d. i. Verw. 1840, 94 ff.). Für die neuen Landesteile gilt Sonderrecht (v. Bremen, Die Volksschule, 1905, 723 f.). Quellen für die übrigen Länder bei Dirksen in WStWR[2] III 196.

III. Anschütz PrVU I 390 ff. Giese in v. Rönne-Zorn[5] III 254 ff. Dirksen in WStWR[2] III 192 ff.

Artikel 148

(Staatsbürgerliche Erziehung)

In allen Schulen[1] ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen

Volkstums [2] und der Völkerversöhnung [3] zu erstreben [4].

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden [5].

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht [6] sind Lehrfächer der Schulen [7]. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung [8].

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen [9], soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden [10].

I. VAE Art. 145. StenBer 1674 ff.

II. Erläuterungen:

1 Volks-, Mittel-, höheren und Hochschulen, sowie in Privatschulen. Art. 148 ist vor allem für die Volksschule bedeutsam; er bewirkt, daß diese sich von der höheren Schule nur noch graduell, nicht mehr qualitativ unterscheidet.

2 Es soll „das deutsche Bildungsgut in erster Linie aus deutschem Kulturgut bestritten", möglichst auf volkstümlicher Grundlage und nicht auf dem Umwege über klassische oder französisch-englische Kultur erworben werden (Weiß in StenBer 1675).

3 Friedensvertrag Art. 177: Unterrichtsanstalten, Hochschulen, Kriegervereine, Schützengilden, Sport- oder Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder, dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen. Es ist ihnen namentlich untersagt, ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder zu üben oder ausbilden oder üben zu lassen. Diese Vereine, Gesellschaften, Unterrichtsanstalten und Hochschulen dürfen in keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner militärischen Behörde stehen. (RGBl 1919, 934 f.)

4 Dies sind Richtlinien für die pädagogische Gestaltung der inneren Schuleinrichtungen und des inneren

Unterrichtsbetriebs im weitesten Sinne, die sich an den Gesetzgeber, an die Unterrichtsverwaltungen und unmittelbar an die einzelnen Lehrkräfte wenden.

5 Diese Rücksichtnahme auf die moralischen, politischen, sozialen und religiösen Empfindungen ist nach dem Wortlaut nur in den öffentlichen, nicht auch in den privaten Schulen geboten.

6 In streng objektiver Darstellung, nicht in politischer oder gar parteipolitischer Färbung. Zur Bürgerkunde gehören die Grundzüge der Rechtslehre und Wirtschaftslehre.

7 Aller öffentlichen und privaten Schulen jeder Art, auch der höheren Schulen und der Hochschulen. Es ist die Pflicht des Gesetzgebers, der Unterrichtsverwaltungen und der Schulen und ihrer Lehrkräfte selbst, diese Fächer zu berücksichtigen und in den Lehrplan einzustellen.

8 Mindestens den Textabdruck der Verfassungsurkunde.

9 Eine für das schulentlassene Publikum natürlich freiwillige Veranstaltung, deren öffentliche Einrichtung und Förderung aber eine verfassungsmäßige Pflicht des Reichs, der Länder und der kommunalen (nicht anderer) Selbstverwaltungskörper ist.

10 Dies ist eine Erweiterung der Reichszuständigkeit über Art. 10 Nr. 2 hinaus.

III. Vgl. das Schrifttum über staatsbürgerliche Erziehung und Volksbildungswesen. v. Erdberg, Das freie Volksbildungswesen im neuen Deutschland, 1919.

Artikel 149

(Religionsunterricht)

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach [1] der Schulen [2] mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen [3]. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt [4].

Die Erteilung religiösen Unterrichts[5] und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen[6] bleibt der Willenserklärung der Lehrer[7], die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen[8], der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat[9].

Die theologischen Fakultäten[10] an den Hochschulen[11] bleiben erhalten[12].

I. PrVU 1850 Art. 24 II. VAG Art. 146. StenBer 1674 ff., 2165 f.

II. Erläuterungen:

1 Er bildet einen wesentlichen Bestandteil des Lehrplanes. Er ist aber nur für den Plan, nicht auch für Lehrer und Schüler obligatorisch.

2 Der Volks-, mittleren und höheren Schulen sowie Privatschulen; wegen der Hochschulen vgl. Abs. III.

3 Vgl. Art. 146 II. An solchen Schulen wird kein RelUnterricht erteilt.

4 Wer den RelU zu erteilen hat, wird durch die Schulgesetzgebung des Reichs und der Länder bestimmt. Jedenfalls unterliegt seine Erteilung der staatlichen Aufsicht.

5 Christlichen, nichtchristlichen oder freireligiösen Unterrichts.

6 Nicht religiöse Verrichtungen i. w. S., sondern nur kirchliche Handlungen und Feiern.

7 Es steht den Lehrern vollkommen frei, ob sie lehrplanmäßigen oder sonstigen religiösen Unterricht erteilen oder kirchliche Verrichtungen vornehmen wollen; kein Lehrer kann dazu genötigt werden.

8 Damit ist der wichtige Grundsatz verwirklicht, daß kein Kind zur Teilnahme am RelU gezwungen werden darf.

9 Vater, Mutter, Vormund usw. Es kann dies ein anderer sein als der allgemein Erziehungsberechtigte (z. B. Berufsvormund). Ferner kann von gewissen

Lebensaltern an der junge Mensch selbst über seine religiöse Erziehung bestimmen.

10 Die theologischen Fakultäten sind genau so wie die übrigen Fakultäten staatliche Einrichtungen im Rahmen der Hochschulverfassung.

11 Theol. Fak. bestehen nicht notwendig bloß an Universitäten. So enthält auch die Akademie — früher Lyceum Hosianum — zu Braunsberg eine theologische Fakultät.

12 Es bedurfte dieser ausdrücklichen Aufrechterhaltung, weil theologische Fakultäten eine Ausnahme des Trennungsprinzips darstellen. Die Erhaltung der theologischen Fakultäten schlechthin — nicht etwa bloß der „bestehenden" — ermöglicht auch ihre Neugründung. Aber ein Zwang dazu besteht nicht.

III. Anschütz PrVU I 447 ff. Giese in v. Rönne-Zorn[5] III 304 ff., 341 f. Kahl in Ztschr. für Kirchenrecht XVIII 349 ff. Hinschius (Smend) in WStVR[2] III 305 ff.

Artikel 150

(Heimat- und Kunstschutz)

Die Denkmäler[1] der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates[2].

Es ist Sache des Reichs[3], die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten[4].

I. VAE Art. 147. StenBer 1674.

II. Erläuterungen:

1 Gesetzliche Vorschriften zum Schutze dieser Werte waren bisher recht selten. Vgl. z. B. StrafGB § 304, das preußG v. 2. 6. 1902 gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden (GS 1902, 159), das Erfordernis staatlicher Genehmigung zur Veräußerung solcher Gegenstände durch bürgerliche und kirchliche Gemeinden.

2 Reich und Länder sind berechtigt und verpflichtet, die bezeichneten Werte gegen Verletzung und Beeinträchtigung jeder Art in Schutz zu nehmen, in ihrem

Zustande zu erhalten und ihnen besondere Förderung zuteil werden zu lassen.

3 Art. 150 begründet eine neue Reichskompetenz. Das Reich ist berechtigt und verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung (z. B. Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen, Enteignung von Kunstgegenständen, Begründung von Vorkaufsrechten) oder durch die Verwaltung zu treffen.

4 In diesem Sinne bestimmte die gesetzliche Vo über die Ausfuhr von Kunstwerken v. 11. 12. 1919 (RGBl. 1919, 1961): Die Ausfuhr eines K. bedarf der Genehmigung, sobald es in das Verz. der Werke eingetragen ist, deren Verbringung in das Ausland einen wesentlichen Verlust für den nationalen KBesitz bedeuten würde (§ 1). Das Verz. führt der RMin des Innern; die Eintragung muß auf Verlangen einer Landeszentralbehörde erfolgen (§ 2). Die Genehmigung erteilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung mit Zustimmung eines vom RMin des Innern zu ernennenden Sachverständigen-Ausschusses; dieser darf aber nur zustimmen, wenn der materielle Gewinn des Reichs den Verlust des Kunstwerks rechtfertigt (§ 3). Der Erlaß eines formellen RG zur Ausführung des Art. 150 II ist vorgesehen (§ 7).

III. Lezius, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen, 1908. Derf. in WStVR ² I 554 ff. Bredt, Die Denkmalpflege, 1904. Wieland, Der Denkmal- und Heimatschutz 1905. Conwentz, Gefährdung der Naturdenkmäler 1905. Derf., Schutz der natürlichen Landschaft, 1907. Derf., Beiträge zur Naturdenkmalpflege, 1907 ff. Ztschr. „Die Denkmalpflege". Fuchs und Jessen in HWPol ² 1914 III 159 ff., 164 ff.

Fünfter Abschnitt
Das Wirtschaftsleben

Artikel 151
(Wirtschaftsfreiheit)

Die Ordnung des Wirtschaftslebens [1] muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen

Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern [2].

Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls [3].

Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet [4].

I. VAE Art. 148. StenBer 1748, 1752 ff., 2176 ff.

II. Erläuterungen:

1 Die Art. 151 ff. regeln die Grundbeziehungen zwischen Staats- und Wirtschaftsleben. Sie betonen einerseits die Wirtschaftsfreiheit in Handel und Gewerbe, anderseits aber und überwiegend die soziale Gebundenheit im Interesse des Gemeinwohls. Poetzsch RV, 132.

2 Art. 151 legt den Grundgedanken — Freiheit des Wirtschaftslebens — verfassungsmäßig fest; er lautet dahin, daß die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen Bürgers nicht selbständiges Gut, nicht Selbstzweck ist, sondern daß sie im Staats- und Wirtschaftsleben nur deshalb und nur soweit gilt, als sie eine soziale Funktion erfüllt (Sinzheimer in StenBer 1748). Das Sozialinteresse bildet auch im Wirtschaftsleben Richtschnur und Schranke für das Individualinteresse. Aus diesem Grundgedanken ergeben sich alle Einzelbestimmungen des 5. Abschnitts.

3 Äußerstenfalls kann hiermit auch die gesetzliche Anordnung von Arbeitszwang gerechtfertigt werden.

4 Die Grundrechte der Handelsfreiheit und der Gewerbefreiheit (GewO § 1) können im Wege (nur) der Reichsgesetzgebung (GewO §§ 16—54) eingeschränkt werden.

III. Zum Grundrecht der Gewerbefreiheit vgl. die Kommentare der Gewerbeordnung zu § 1.

Artikel 152

(Vertragsfreiheit)

Im Wirtschaftsverkehr[1] gilt Vertragsfreiheit[2] nach Maßgabe der Gesetze.

Wucher ist verboten[3]. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig[4 5].

I. BGB § 138. VAE Art. 149. StenBer 1748 f., 1756.

II. Erläuterungen:

1 Die Art. 152—154 enthalten die verfassungsrechtliche Anerkennung der wirtschaftlichen Einzelbetätigung durch Gewährleistung der Vertragsfreiheit, des Eigentums und des Erbrechts. Diese Garantie geht aber nicht soweit, daß jene drei individuellen Rechtsbeziehungen nur durch verfassungänderndes Gesetz modifiziert werden könnten, sondern sie stellt sie unter den Schutz der einfachen Gesetzgebung; die bestehenden und die künftigen Gesetze sind in der Lage, jene drei Grundrechte im Sozialinteresse zu beschränken und zu durchbrechen.

2 Das Privatrecht (BGB. Handelsrecht) beruht auf dem privatrechtlichen Grundsatze der Vertragsfreiheit, kennt aber (privatrechtliche) Beschränkungen. Art. 152 stellt den öffentlichrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit auf. Dieses Grundrecht besteht aber gleichfalls nur gemäß den Gesetzen, kann also ebenfalls, aber nur durch Rechtsnormen öffentlichen Rechtes, durchbrochen werden.

3 Die entsprechende privatrechtliche Vorschrift enthält § 138 II BGB, die entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen das StrafGB in §§ 302a ff.

4 Inhaltlich übereinstimmend mit dem privatrechtlichen Satze des § 138 I GBG.

5 Die rechtliche Bedeutung des Abs. II ist die Erhebung bisher nur privatrechtlicher Normen zu solchen des öffentlichen Rechtes. Ihre publizistische Bedeutung beruht darin, daß die soziale Rechtsidee hier die Ausübung des in Abs. I niedergelegten individuellen wirt-

schaftlichen Rechtes nach der sozialen Seite hin bindet. Die Vertragsfreiheit ist nicht nur an die Schranken der Gesetze überhaupt gebunden (Abs. I), sondern es ist ihr vor allem eine allgemeine soziale Grenze gesteckt (Abs. II). (Sinzheimer in StenBer 1784.)

III. Vgl. speziell die Kommentare des BGB zu § 138 und zum Rechte der Schuldverhältnisse.

Artikel 153

(Gewährleistung des Eigentums)

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet[1]. Sein Inhalt und seine Schranken[2] ergeben sich aus den Gesetzen[3].

Eine Enteignung[4] kann nur zum Wohle der Allgemeinheit[5] und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden[6]. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung[7], soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt[8]. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen[9]. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden[10] kann nur gegen Entschädigung erfolgen[11].

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste[12].

I. FrankfGr § 32. RV 1849 § 164. PrVU 1850 Art. 9. PE § 26. RegE Art. 37. WAE Art. 150. StenBer 1748, 1756 ff., 2176.

II. Erläuterungen:

1 Die Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Privateigentums besteht gegenüber Eingriffen sowohl Privater als auch der Staatsgewalt, gegenüber Ein-

griffen nur der Verwaltung, nicht auch der Gesetzgebung. Die Institution des Privateigentums ist privatrechtlich durch das BGB gesichert, sie empfängt hier ihre öffentlichrechtliche, verfassungsmäßige Anerkennung.

2 Den Inhalt des Eigentums kennzeichnet § 903 BGB dahin: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Schranken des Eigentums bestehen teils im privaten, insbesondere nachbarlichen Interesse, teils im öffentlichen, z. B. bergbaulichen, landwirtschaftlichen und Verkehrsinteresse (vgl. BGB § 904 ff.). Die wichtigste öffentlichrechtliche Schranke ist die rechtliche Möglichkeit der Enteignung.

3 Eine gesetzliche Grundlage ist für alle Eingriffe in das Eigentum erforderlich (Gegensatz: Verwaltungsmaßnahme) und ausreichend (Gegensatz: verfassungsändernde Norm). Auf Grund der gesetzlichen Bestimmung des § 10 ALR II 17 kann in Preußen die Polizei in das Privateigentum eingreifen. „Die freie Gebarung mit dem Eigentum unterliegt der polizeilichen Einwirkung rechtlich in demselben Maße wie der Gebrauch der persönlichen Freiheit überhaupt." Eine reiche Judikatur des preußOVG bestätigt diesen Satz. „Das ‚Amt der Polizei' (§ 10 ALR II 17) ist nicht beschränkt durch das Privateigentum, sondern das Privateigentum findet umgekehrt seine Schranke in der gesetzlich bestimmten Zuständigkeit der Polizei." Die Pflicht des Eigentümers, sein Eigentum in polizeigemäßem Zustande zu erhalten, wird allgemein anerkannt. Anschütz 162 f.

4 Enteignung ist kein „Zwangskauf", sondern ein einseitiger staatlicher Hoheitsakt, durch den die Verwaltung auf gesetzlicher Grundlage Privateigentum im Interesse der Allgemeinheit grundsätzlich gegen angemessene Entschädigung des Betroffenen entzieht oder gegenständlich beschränkt. Die Enteignung (einschl. der enteignungsmäßigen Beschränkung und Belastung) des unbeweglichen Eigentums ist in Preußen eingehend geregelt durch das preußG über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 1874 (GS 1874, 221). Das

Reichsrecht kennt Enteignung von beweglichen Sachen und von Rechten (Patenten). Die besonders wichtigen Grundregeln des preußischen und des gemeindeutschen Enteignungsrechts sind in die Verfassung übernommen worden. Zur Frage eines REnteignungsG vgl. Grünebaum in DJZ 1919, 788 ff.

5 Vgl. z. B. Art. 155 II[1]. Wie dehnbar dieser Begriff ist, beweist das RG über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. 8. 1919 (RGBl 1919, 1527).

6 Enteignung setzt materiell die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Maßnahme aus einem bestimmten Interesse des allgemeinen Wohles, formell eine gesetzliche Grundlage voraus. Die Enteignung selbst ist ein Verwaltungsakt, der jedoch der Basis eines Rechtssatzes und zwar in Form eines Gesetzes bedarf.

7 Sozialisierungsgesetz v. 23. 3. 1919 (RGBl 1919, 341), § 2 I, II.

8 Die Entschädigung des von der Enteignung betroffenen Grundstücks- oder Mobiliareigentümers ist nicht unbedingt erforderlich, aber Regel und Grundsatz. Eine Abweichung davon ist nur durch oder gemäß Reichsgesetz möglich. Unbedingt vorgeschrieben ist die Entschädigung für den Fall des Satz 4.

9 Auch die Zulässigkeit der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges wegen der Höhe der Entschädigung ist Regel und Grundsatz, aber nicht ausnahmslos; es kann nur durch Reichsgesetz (nicht durch Landesgesetz) davon abgegangen werden, doch dürfte in solchem Fall ein anderer Rechtsweg eröffnet werden (Heinze in StenBer 2176).

10 Gemeinnützige Verbände brauchen weder öffentliche Körperschaften zu sein noch privatrechtliche Rechtspersönlichkeit zu besitzen, um diesen Vorzug zu genießen. Es gehören dazu Wohltätigkeitsanstalten, Konsumvereine, Genossenschaften, Stiftungen, vor allem auch die Kirche.

11 In diesem Sonderfalle darf kein RG eine Entschädigung ausschließen, es mußte denn ein verfassungänderndes Gesetz sein.

12 Eigentum stellt nicht nur ein Grundrecht, sondern auch eine Grundpflicht gegenüber der Gesamtheit dar.

Auch hier gilt der Grundsatz, daß der Schutz dieses individuellen Rechtsguts nicht Selbstzweck ist, sondern durch das soziale Interesse der Gesamtheit bedingt ist. Nicht um des einzelnen, sondern um der Gesamtheit willen genießt Eigentum staatlichen Schutz. Infolgedessen ist die Ausübung auch dieses individuellen wirtschaftlichen Rechtes nach der sozialen Seite hin gebunden. Sein Gebrauch darf dem Einzelinteresse nur deshalb und nur soweit dienen, als dadurch zugleich die Sozialinteressen gefördert werden.

III. Anschütz PrVU I 153 ff. v. Rönne-Zorn PrStR [5] II 214 ff. v. Gierke, Deutsches PrivR II 464 ff. Layer, Prinzipien des ER, 1902. O. Mayer, VerwR [2] I §§ 33 f. Fleiner Inst. [3] 290 ff. Hatschek Inst. § 36. Stier-Somlo, Rechtsstaat, Verw. u. Eigentum, 1911, 15 ff. Schelcher in WStVR [2] I 717 ff. (mit erschöpf. Literaturübersicht).

Artikel 154

(Gewährleistung des Erbrechts)

Das Erbrecht [1] wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes [2] gewährleistet [3].

Der Anteil des Staates am Erbgut [4] bestimmt sich nach den Gesetzen [5].

I. VAG Art. 151. StenBer 1748.

II. Erläuterungen:

1 Erbrecht als Rechtseinrichtung (i. obj. S.) und als auf gesetzlicher Erbfolge oder letztwilliger Verfügung beruhende Erbberechtigung (in subj. S.).

2 BGB, Fünftes Buch, §§ 1922 ff.

3 Die Gewährleistung durch die RV erhebt die Institution des Erbrechts zu einer solchen des öffentlichen Rechtes, d. h. zu einer verfassungsmäßigen Grundeinrichtung der deutschen Rechtsordnung, und verleiht dem Erben einen öffentlichrechtlichen Anspruch gegenüber dem Staat auf Nichtbeeinträchtigung seines Erbrechts von Staats wegen und auf staatlichen Schutz gegenüber Störungen des Erbrechts durch Dritte.

4 Durch diese an den Gesetzgeber gerichtete programmatische Äußerung wird grundsätzlich festgestellt,

daß die Erbschaft nicht nur dem einzelnen gehören soll, sondern daß auch der Staat nach Maßgabe der Gesetze einen Anteil am Erbgute nehmen kann. Der soziale Grundgedanke, daß das Individualinteresse durch das Sozialinteresse erst völlig gerechtfertigt wird und erforderlichenfalls vor dem Sozialinteresse zurücktreten muß, ist also auch beim Erbrecht durchgeführt und zum Ausdruck gebracht (Sinzheimer in StenBer 1748).

5 Das Erbschaftssteuergesetz v. 10. 9. 1919 (RGBl 1919, 1543) begründet eine Nachlaßsteuer und eine Erbanfallsteuer. Mit jener wird der Nachlaß eines Verstorbenen, mit dieser der Erwerb von Todes wegen vom Reiche steuerlich erfaßt.

III. Vgl. die Lehrbücher des BGB V (Erbrecht) und das Schrifttum über Erbrecht des Staates.

Artikel 155 [1])

(Bodenverteilung und -nutzung)

Die Verteilung und Nutzung des Bodens [2] wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte [3] zu sichern [4]. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen [5].

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung [6] und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden [7]. Die Fideikommisse sind aufzulösen [8].

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegen-

über der Gemeinschaft [9]. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen [10].

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates [11]. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen [12].

I. FrankfGr § 38. RV 1849 § 170. PE § 28. WAE Art. 152. StenBer 1748 f., 1760 ff., 2176 ff.

II. Erläuterungen:

1 Kompetenzgrundlage: Art. 10 Nr. 4.

2 Die RV legt weiterhin gewisse programmatische Grundlagen für die Errichtung eines besonderen Sozialwillens gegenüber den individuellen wirtschaftlichen Willen fest. Diese Leitsätze enthalten kein unmittelbar anwendbares Recht, sondern Direktiven für den Gesetzgeber. Sie geben dem Gedanken der Sozialisierung Ausdruck, und zwar Art. 155 gegenüber dem unbeweglichen Vermögen, Art. 156 gegenüber wirtschaftlichen Unternehmungen (Sinzheimer in StenBer 1749).

3 Nicht im juristischen, sondern im sozialen Sinne: Stätte, wo man sich heimisch fühlt. Poetzsch, RV, 134.

4 Dieser Leitsatz behandelt wichtige Fragen der „Bodenreform", namentlich das zu schaffende Heimstätten- und Kleinwohnungsrecht. Gesetzliche Maßnahmen: Vo zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot v. 15. 1. 19 (RGBl 69) bzw. 9. 12. 1919 (RGBl 1968). Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung v. 31. 7. 1919 (RGBl 1371). Reichssiedlungsgesetz v. 11. 8. 1919 (RGBl 1429).

5 Der Kreis der Kriegsteilnehmer (auch Hilfsdienstpflichtigen?) wird gesetzlich genau zu umgrenzen sein (vgl. Art. 7 Nr. 11).

6 Reichssiedlungsgesetz v. 11. 8. 1919 (RGBl 1919, 1429).

7 Das Enteignungsrecht ist in Art. 153 II vorgesehen. Die Hervorhebung der Zulässigkeit der Ent-

eignung zu den besonderen, hier genannten Zwecken kann also nur die rechtliche Bedeutung haben, die materielle Voraussetzung der Enteignung (zum Wohle der Allgemeinheit) zu spezialisieren, so daß diese Voraussetzung hier unbedingt als vorliegend zu erachten ist und es bloß noch eines Aktes der Gesetzgebung bedarf.

8 Fideikommiß ist ein kraft rechtsgeschäftlicher Anordnung zu einem Sondervermögen zusammengefaßter, grundsätzlich unveräußerlicher, nach bestimmter Ordnung sich vererbender Inbegriff von Gütern. Gegenstand des Fideikommisses kann jedes nutzbringende Vermögensstück sein; insbesondere kommen Grundstücke, Gelder, aber auch Mobiliarinbegriffe (z. B. Bibliotheken, Archive, Gemälde- und Kunstsammlungen) in Betracht. Errichtet wird ein Fideikommiß entweder durch Vertrag oder einseitig durch Verfügung von Todes wegen oder unter Lebenden. Die fideikommißberechtigten Personen werden in der Errichtungsurkunde bezeichnet, ebenso die Fideikommißfolge, die eine Universalsukzession in ein Sondervermögen darstellt. Das Fideikommiß ist ein privatrechtliches Institut, aber mit öffentlichrechtlicher Färbung, namentlich durch eine erhebliche Mitwirkung staatlicher Aufsicht und staatlicher Verwaltung. Die Fideikommisse sind landesrechtlich geregelt; infolgedessen ist die Stellung des Staates zu ihnen recht verschieden. Ihre nunmehr durch Art. 155 angeordnete Auflösung (soweit sie landesrechtlich noch bestehen) und Überleitung in Einzel- oder Gemeineigentum unter Entschädigung der Berechtigten wird im Wege der Gesetzgebung durchzuführen sein. Zuständig dafür erscheint das Landesrecht gemäß seiner bisherigen Kompetenz. An das Landesrecht richtet sich also der Gesetzgebungsbefehl des Art. 155 II[2]. Wegen der dabei obwaltenden juristischen Schwierigkeiten vgl. StenBer. 1761, 1769 A; Wolff in WStVR[2] I 780 ff. (dort eingehende LitAng); Zelter in DJZ 1919, 633 ff.

9 Auch hier findet die Grundidee der Bindung des wirtschaftlichen Individualinteresses an das Gemeininteresse und der Wechselbeziehung zwischen Grundrecht und Grundpflicht einen dem Art. 153 III und 154 II entsprechenden Ausdruck.

10 Vgl. Anm. 9. Diese Vorschrift läßt die Möglichkeit offen, die Wertsteigerung auch in anderer Form als der der Besteuerung, z. B. durch Vorkaufsrecht der Gemeinden der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Sie bedeutet einen besonders starken Eingriff in das Privateigentum. Daß die Maßnahme im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hat, ist nicht ausdrücklich gesagt, aber aus allgemeinen Erwägungen zu folgern.

11 Bodenschätze sind alle unter der Erdoberfläche befindlichen wirtschaftlichen Werte, aller nicht landwirtschaftlich genutzte Besitz an Grund und Boden, z. B. Mineralien, Kohlen, Petroleum, Heilquellen. Naturkräfte kommen hier nur dann in Frage, wenn sie wirtschaftlich nutzbar sind, also nicht „Regen und Schneefall, Donner und Blitz, Sonne, Mond und Sterne" (StenBer 1766), sondern die Wasserkräfte u. dgl. Die Unterstellung der Bodenschätze und Naturkräfte unter besondere Staatsaufsicht hat einen juristisch kaum erfaßbaren Inhalt; denn es ergibt sich die staatliche Aufsicht ohne weiteres aus der allgemeinen Staatshoheit. Vgl. Sozialisierungsgesetz v. 23. 3. 1919 (RGBl 1919, 341), § 2 Nr. 1; Kohlenwirtschaftsgesetz v. 23. 3. 1919 (RGBl 1919, 342); Kaliwirtschaftsgesetz v. 24. 4. 1919 (RGBl 1919, 413).

12 Ausschließliche Aneignungs- und Betriebsrechte, z. B. Privatbergregale und das Bernsteinregal. Weitere Beispiele in StenBer 1760, 2177 ff. Als wohlerworbene Rechte können sie nur abgelöst werden. Eine entschädigungslose Verstaatlichung wäre ein Widerspruch mit der Eigentumsgarantie des Art. 153. Arndt, RV 1919, 214 f.

III. Vgl. die einschlägigen §§ des Abschn. „Verwaltung wirtschaftl. Angelegenheiten" bei Meyer-Dochow, VerwR [4].

Artikel 156

(Vergesellschaftung)[1]

Das Reich kann[2] durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen,

für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen [3]. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligten [4] oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern [5].

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung [6] zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln [7].

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern [8].

I. VAE Art. 153. StenBer 1749.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. Sozialisierungsgesetz v. 23. 3. 1919 (RGBl 1919, 341), Kohlenwirtschaftsgesetz v. 23. 3. 1919 (RGBl 1919, 342), Kaliwirtschaftsgesetz v. 24. 4. 1919 (RGBl 1919, 413).

2 Art. 156 begründet das Recht des Reichs, in dreifacher Weise den Gedanken der Vergesellschaftung oder Sozialisierung zu verwirklichen, d. h. die wirtschaftliche Tätigkeit dem Sozialwillen zu unter-

werfen: 1. durch Schaffung von Sozialeigentum; 2. durch staatliche oder gemeindliche Beteiligung an Privatwirtschaft; 3. durch Einspruch gegen privatwirtschaftliche Maßnahmen; 4. durch Zusammenschluß wirtschaftlicher Unternehmungen auf der Grundlage der Selbstverwaltung (Zwangssyndizierung). (Sinzheimer in StenBer 1749. Poetzsch, RV, 135.)

3 Die erste Möglichkeit ist die gegebenfalls im Wege der Enteignung zu bewirkende Überführung des Privateigentums an den Produktionsmitteln privater wirtschaftlicher Unternehmungen in Gemeineigentum. (Abweichend Sozialisierungsgesetz v. 23. 3. 1919, § 2 Nr. 1.) An Stelle des Unternehmereigentums tritt dann das Sozialeigentum, an Stelle des Unternehmerbetriebs der Sozialbetrieb. Ob ein Unternehmer für eine solche Umwandlung geeignet ist, ob es dazu „reif" erscheint, bestimmt der Gesetzgeber bei der Anordnung der Vergesellschaftung. Art. 153 II ist sinngemäß anzuwenden, eine Entschädigung jedenfalls zu entrichten.

4 Die zweite Möglichkeit, die gesetzliche Beteiligung des Reiches oder der Länder oder Gemeinden an der Verwaltung bestehender privater wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände, ist von besonderer Wichtigkeit angesichts der Gefahren des Kartell- und Trustwesens.

5 Die dritte Möglichkeit besteht darin, daß das Reich für sich gesetzlich das Recht begründet, gegen sozialwidrige wirtschaftliche Maßnahmen solcher privaten Unternehmer oder Verbände (z. B. übermäßige Preissteigerungen) Einspruch einzulegen (Sinzheimer in StenBer 1749).

6 Es handelt sich hier um eine juristisch hochinteressante Neubildung, nämlich eine der bisherigen öffentlichen Selbstverwaltung analoge privatwirtschaftliche Selbstverwaltung (im juristischen Sinn), indem die sozialisierten Unternehmungen und Verbände privatwirtschaftliche „Selbstverwaltungskörper" nach Art der sonst bekannten Selbstverwaltungskörper bilden. Vgl. Art. 165 VI.

7 Diese sog. Zwangssyndizierung hängt innerlich zusammen mit der Verankerung des Rätesystems in der RV. Der Grundgedanke der Rätebewegung ist nach

Sinzheimer (aaO 1749) die Schaffung einer eigenen, besonderen Wirtschaftsverfassung neben der Staatsverfassung, die die Aufgabe hat, durch die Heranziehung der wirtschaftlichen Kräfte selbst wirtschaftsorganisatorische Fragen lösen zu lassen. Dieser wirtschaftlichen Selbstverwaltung die Wege zu ebnen, ist die Aufgabe nicht nur des Art. 165, sondern auch des Art. 156 II. Dieser begründet das Recht (nicht die Pflicht) des Reichs, in dringenden Bedürfnisfällen sog. berufliche Selbstverwaltungskörper zu bilden und dafür Wirtschaftsräte einzusetzen. Zu dem hier anerkannten Prinzip der (vertikalen) Gliederung nach Berufen tritt ergänzend hinzu das Prinzip der territorialen Gliederung, welches Art. 165 vorsieht (s. d.). Beide Prinzipien zusammen ergeben den Aufbau der Wirtschaftsräte.

8 Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RG v. 1. 5. 1889; RGBl 1889, 55 bzw. 1898, 810) dienen dem Zweck, die Einzelkräfte der kleinen Landwirte, Handwerker und Arbeiter zusammenzufassen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen diese wegen Mangels an Kredit, Überteuerung beim Einkauf im Kleinen und geringerer technischer Leistungsfähigkeit bei Erzeugung und Verkauf gegenüber dem Großbetriebe zu kämpfen haben (so Hue de Grais, HB d. Verf. u. Verw. § 330). Auch auf sie soll auf ihren Wunsch der gemeinwirtschaftliche Zusammenschluß gemäß Abs. II ausgedehnt werden.

III. Aus der reichen Literatur vgl. z. B. Müller, Sozialisierung oder Sozialismus, 1919.

Artikel 157

(Arbeitskraft, Arbeitsrecht)

Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs [1].

Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht [2].

I. RegE Art. 34. VAE Art. 154. StenBer 1749.

II. Erläuterungen:

1 Die Arbeitskraft bildet einen besonderen volkswirtschaftlichen Wert und ein besonderes Rechtsgut. Der Schutz sowohl der körperlichen wie der geistigen Arbeitskraft gegen Beeinträchtigung und Verletzung, sei es durch die öffentliche Verwaltung, sei es durch dritte Personen, ist dringend geboten und spezielle Aufgabe — Recht und Pflicht — des Reichs (vgl. schon Sozialisierungsgesetz v. 23. 3. 1919, RGBl 1919, 341). Dem Schutz und der Förderung der Arbeiter dienen vor allem die Bestimmungen der GewO (insbes. über Sonntagsruhe und über Schutz gegen Gefahr für Leib und Leben) sowie die neueren Vorschriften über den Achtstunden-Arbeitstag der gewerbl. Arbeiter und über die tägliche Höchstarbeitszeit in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Anordnung v. 23. 11. 1918 (RGBl. 1918, 1334); vorl. Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919 (RGBl 1919, 111), § 3.

2 Dem entspricht die Wichtigkeit des Arbeitsrechts. „Es wurde bisher mehr oder weniger als Anhängsel der Eigentumsordnung aufgefaßt und stand immer noch, wenn auch nicht mehr ganz, unter dem Einfluß der römisch-rechtlichen Vorstellungen über die Dienstmiete. Es kam hinzu, daß der ganze Stoff des so wichtigen Arbeitsrechts in vielen einzelnen Gesetzen zersplittert war" (Sinzheimer in StenBer 1749). Nunmehr soll das ganze Gebiet des Arbeitsrechts endlich einheitlich kodifiziert werden. Der Entwurf des wichtigen neuen Gesetzbuchs ist in Arbeit. Wegen der Internationalisierung des Arbeitsrechts vgl. Friedensvertrag Teil XIII (RGBl 1919, 1269).

III. Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem PrivatR des DR I 1902, II 1908. Prenner, Der gewerbliche Arbeitsvertrag, 1902. Sigel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag, 1903. Kaskel in DJZ 1919, 620 ff. Sinzheimer, Grundgedanke und Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts für Deutschland, 1914. Derf. in JW 1919, 465 ff. Zeitschrift „Arbeitsrecht" (Jahrb. für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten), herausgegeben von Potthoff und Sinzheimer.

Artikel 158

(Geistige Arbeit)

Die geistige Arbeit [1], das Recht der Urheber [2], der Erfinder [3] und der Künstler [4] genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs [5].

Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen [6].

I. WAE Art. 155. StenBer 1749.

II. Erläuterungen:

1 Art. 157 gewährleistet den Schutz jeder, der körperlichen wie der geistigen Arbeit; Art. 158 spezialisiert noch den Schutz und die Fürsorge für letztere. Ihr Schutz und ihre Pflege ist mindestens im selben Maße wie bei der körperlichen Arbeit Sozialinteresse der Gesamtheit. Geistige Arbeit ist z. B. die Tätigkeit der Ärzte und Anwälte, der Architekten und Ingenieure, der Künstler und Gelehrten.

2 Urheberrecht ist ein durch Schöpfung entstandenes Recht an einer Idee (sog. Immaterialgüterrecht); es gehört zunächst dem Bereich des Privatrechts an, ist aber von einer das Privatinteresse übersteigenden und in das Sozialinteresse einschlagenden Bedeutung, so daß es deshalb öffentlichrechtlichen Schutz und Fürsorge verdient.

3 Dies gilt in noch höherem Maße vom Erfinderrecht. Erfindung ist eine technische Ideengestaltung, die auf einer eigenartigen Benutzung der Naturkräfte beruht (Kohler in Enzykl. [6] I 631). Der Erfinder einer Naturkräfteanwendung zur Erreichung menschlicher Ziele erlangt durch seine Erfindung ein besonderes Privatrecht, das Persönlichkeitsrecht und Immaterialrecht ist (Kohler 630 f). Da Erfindungen für die Volksgesamtheit, ja für die ganze Menschheit von hervorragendem Werte sind, ist hier ganz besonders die publizistische Gestaltung des Rechtes durch Schutz und Für-

sorge des Reichs angezeigt (Rathenau in WStVR² III 42 ff.).

4 Das gleiche gilt vollends für die Erzeugnisse des Künstlers. Seine Werke dienen dem Volke, der Menschheit. Sein Wirken berührt das Sozialinteresse derartig überwiegend, daß der Schutz des Individualinteresses als solcher fast ganz zurücktritt. Staatlicher Schutz und staatliche Fürsorge wären hier auch dann öffentliche Aufgabe, Recht und Pflicht des Reichs, wenn es nicht ausdrücklich in der RV ausgesprochen wäre.

5 Alle Störungen und Hemmungen hat das Reich selbst zu unterlassen, der Verwaltung zu verbieten, dritten Personen möglichst unmöglich zu machen. Aber darüber hinaus hat das Reich geistige Arbeit, Ideen, Erfindungen und künstlerisches Schaffen positiv zu fördern und zu pflegen, soweit dies mit den äußeren Normen des „Rechtes" zu erzielen möglich ist. Diese Tätigkeit ist die Aufgabe vorzugsweise des Reichs, aber auch der Länder und der Gemeinden. über den internationalen Schutz der literarischen, künstlerischen und gewerblichen „Eigentumsrechte" vgl. Friedensvertrag Art. 306 f. (RGBl. 1919, 1185).

6 Nur dann sind Geltung und Schutz dieser ideellen Werte vollkommen, wenn sie ins Ausland hinaus erstreckt, internationalisiert werden. Nicht nur das Menschheits-, sondern das nationale Volksinteresse verlangt dies, ganz abgesehen vom (hier nicht ausschlaggebenden) Einzelinteresse.

III. Vgl. die Lehrb. des VerwR und VölkerR über den Schutz des früher sog. geistigen Eigentums und die Pflege von Wissenschaft und Kunst.

Artikel 159

(Koalitionsrecht)

Die Vereinigungsfreiheit[1] zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen[2] ist für jedermann und für alle Berufe[3] gewährleistet[4]. Alle Abreden und Maß-

nahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen [5], sind rechtswidrig [6].

I. Entwurf eines G zur Ergänzung des Art. 34 des Entwurfs einer VDR. RegE Art. 33 II. VAE Art. 156. StenBer 1749.

II. Erläuterungen:

1 Die wirtschaftliche und soziale Vereinigungsfreiheit ist kein Spezialfall des allgemeinen Vereinigungsrechts, wie es Art. 124 gewährleistet, sondern ein Grundrecht sui generis. Die Koalition bildet in der Regel, aber nicht notwendig, einen Verein. Sie unterscheidet sich aber vom Verein wesentlich nach Zweck, Voraussetzungen und Wirkungen. Schon das bisherige Recht kannte eine gewisse Koalitionsfreiheit, nämlich der im Sinn der GewO gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter, zu denen auch die Kaufleute und die Handlungsgehilfen gehören, ferner der Bergwerksarbeiter und ihrer Arbeitgeber. Ausgenommen waren aber Lehrlinge, ferner die durch § 6 GewO nicht unter die GewO fallenden Personen — namentlich Eisenbahnarbeiter und Seeschiffsmannschaften — sowie land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und das Gesinde. § 152 I GewO begründete das Koalitionsrecht als das Recht zur vertraglichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder innerhalb der Koalition, indem er alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende usw. wegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit und Entlassung der Arbeiter, aufhob; andererseits bestimmte aber Abs. II, daß jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freistehe und daß aus letzteren weder Klage noch Einrede stattfinde. Die Einschränkung des § 153 GewO war durch RG v. 22. 5. 1918 (RGBl 1918, 423) beseitigt worden.

2 Das Recht ist inhaltlich erheblich erweitert worden; bisher bezog es sich nur auf „Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen". Durch die Anerkennung der wirtschaftlichen und sozialen Vereinigungsfreiheit ist jedoch nicht auch die sog. Streikfreiheit verfassungsmäßig begründet. Bezüglich der Streikfreiheit

soll es, wie allgemein im Verfassungsausschuß angenommen worden ist, bei der bestehenden Vo bewenden, wonach das sog. Streik„recht" grundsätzlich für alle Berufe gegeben ist (Sinzheimer in StenBer 1749). Doch hat ein Erlaß der preuß. Reg. v. 7. 4. 1919 den Streik von Beamten als Dienstvergehen bezeichnet.

3 Auch für die bisher reichs- und landesrechtlich davon ausgeschlossenen Personen- und Berufsgruppen, insbesondere auch für die Beamten.

4 Das Recht ist nicht nur gegenüber dem Staate, sondern gegenüber allen sozialen Gewalten gewährleistet.

5 Androhung von Entlassung, Kündigung oder Festsetzung von Vertragsstrafen für den Fall des Anschlusses an berufliche Interessenvertretungen (Korn, VDR, 118).

6 Sie verstoßen kraft dieses öffentlichrechtlichen Verbots gegen die öffentliche Rechtsordnung, entbehren daher insbesondere der privatrechtlichen Gültigkeit (BGB § 134).

III. v. Schulz in WStVR[2] II 586 ff. und die dort (589 f.) zit. Lit. Brütt, Das KR der Arbeiter in Deutschland, 1903. Dierig, Die KFreiheit der Gewerbetreibenden und gewerbl. Arbeiter, 1909. Frey, Streik und StrafR, 1906. Röckner, Die strafrechtliche Bedeutung des Streiks, 1911. Holbeck in DJZ 1919, Heft 9/10, 396 ff.

Artikel 160

(Ausübung staatsbürgerlicher Rechte)

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis[1] als Angestellter oder Arbeiter[2] steht, hat das Recht[3] auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte[4] und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird[5], zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter[6] nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz[7].

I. VAE Art. 157. StenBer 1749.

II. Erläuterungen:

1 Mag es ein bürgerlicher Dienstvertrag nach dem BGB oder ein kaufmännisches oder gewerbliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Handels- oder Gewerberecht sein. Auch Landarbeiter und Dienstboten gehören dazu.

2 Die Vorschrift bezieht sich nicht auf öffentliche Beamte, diese schützt in dieser Beziehung das Beamtenrecht. Wegen des Unterschiedes von Arbeitern und Angestellten vgl. Art. 7 Anm. 18.

3 Hierdurch sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abgeändert worden (StenBer 1498). Entgegenstehende Abmachungen und einseitige Rechtsgeschäfte (z. B. Kündigung deswegen) sind zivilrechtlich nichtig und könnten eventuell strafgesetzlich mit Strafe belegt werden.

4 Vor allem des Wahl- und Stimmrechts; wegen des Ämterrechts vgl. die folgenden Worte.

5 Dies ist Tatfrage und unterliegt im Streitfalle der richterlichen Kognition oder der maßgebenden Beurteilung der Schlichtungsinstanz.

6 Den Ehrenämtern ist gegebenenfalls das Abgeordnetenmandat gleichzustellen.

7 Das Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleibt zunächst bestehen, aber die Vergütung kann nach Bestimmung des Gesetzes suspendiert werden. Diese Anordnung wird der Gesetzgeber aber wohl nur für den Fall treffen, daß mit dem Ehrenamt eine Vergütung verbunden ist. Mangels solcher Anordnung ist die Einhaltung des Lohnes nicht zulässig.

III. Vgl. die Komm. zum BGB und zur GewO für die auf ähnlicher ratio legis beruhenden § 616 BGB, § 120 GewO.

Artikel 161

(Sozialversicherung)

Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit[1], zum Schutz der Mutterschaft[2] und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen

von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens [3] schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen [4] unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten [5].

I. VAE Art. 158.

II. Erläuterungen:

1 Diesem Zweck dienen die sog. Arbeiterschutzbestimmungen zugunsten der kaufmännischen und gewerblichen Angestellten und Arbeiter, wie sie das HGB, die Gewerbeordnung und andere Reichsgesetze aufstellen. Man unterscheidet nach dem Inhalte des Schutzes vier Arten von Schutzvorschriften: Den Vertragsschutz (bei der Begründung und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses), den Lohnschutz, den Betriebsschutz und den Beschäftigungsschutz, nach der Person des zu Schützenden den allgemeinen Schutz und den besonderen Schutz der jugendlichen und der weiblichen Personen.

2 Besondere Bestimmungen dienen dem Schutze der werdenden und gewordenen Mütter. So dürfen Wöchnerinnen eine bestimmte Zeit vor und nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Ein vom Mutterschutze gesondertes, aber sozial mit ihm zusammenhängendes Problem ist das der Mutterschaftsversicherung (Platz, Die reichsgesetzliche MV, 1912).

3 Einrichtungen hiergegen sind Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenen-, Arbeitslosen- und Erwerbslosenversicherung.

4 Die beiden bestehenden Fundamentalgesetze, die RVO v. 19. 7. 1911 und das Reichsversicherungsgesetz für Angestellte v. 20. 12. 1911, werden einer umfassenden Reform und Neugestaltung unterzogen werden.

5 Diese Mitwirkung von Vertretungskörperschaften der Versicherten soll eine „maßgebende" sein, dürfte aber trotzdem formellrechtlich nicht über eine beratende und gutachtliche hinausgehen.

III. Vgl. die Kommentare zur RVO und zum Angestelltenversicherungsgesetz. Zur Übersicht: Schenkel (Fleischmann) in WStVR [2] I 149 ff. Rosin das. II 177 ff., III 677 ff. Bruck das. III 187 ff. Rosin, Die

neue RVO in ihren Grundzügen, in JahrbÖffR VI 1912 1 ff. Stier-Somlo in HWPol[2] 1914 II 325 ff., III 28 ff. Koeppe das. III 8 ff. Ztschr. „Arbeitsrecht", herausgegeben von Potthoff und Sinzheimer.

Artikel 162

(Internationales Arbeiterrecht)

Das Reich[1] tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse[2] der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse[3] der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte[4] erstrebt.

I. VAE Art. 159. StenBer 1749.

II. Erläuterungen:

1 Diese Vorschrift verpflichtet die Reichsleitung, eine Internationalisierung des Arbeitsrechts, insbesondere des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, durch ein völkerrechtliches Abkommen (etwa im Rahmen des Völkerbundes) mit in die Wege zu leiten.

2 Gegenstand des internationalen Abkommens werden Arbeitsvertrag, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung sein. Die organischen Grundlagen für die internationale Regelung des Arbeitsrechts enthält der Friedensvertrag Teil XIII (RGBl 1919, 1269).

3 Auch die geistigen Arbeiter (Art. 158 Anm. 1) sind zu berücksichtigen.

4 In Frage kommen vor allem Durchführung des Achtstundentags oder der 48-Stunden-Woche, Verhütung der Arbeitslosigkeit und Beseitigung ihrer Folgen, Beschäftigung der Frauen (vor und nach der Niederkunft, Nachtarbeit, gesundheitsschädl. Arbeiten), Beschäftigung der Kinder (Altersgrenze, Nachtarbeit, gesundheitsschädl. Arbeiten). Vgl. Friedensvertrag, Teil XIII 1, Anlage (RGBl. 1919, 1303). Das Ziel ist eine Fortentwicklung des internationalen Arbeitsrechts nach einer sozialen Hochhebung der Arbeiterschaft bei allen Völkern. Vgl. Friedensvertrag Art. 23 zu a (RGBl. 1919, 743).

III. Manes in Ann. f. soz. Pol. u. Gsbg VI, 1918, Heft 3/4. Derf., Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund[2] 1919. Bauer, Sozialpolitik im Kriege und nach dem Friedensschluß 1917. Umbreit, Völkerbund und internationales Arbeitsrecht 1919. Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund, 1919. Zimmermann in DJZ 1919, Heft 3/4, 155 ff. Francke in RuW 1919, 16 ff.

Artikel 163

(Arbeitspflicht und Arbeitsanspruch)

Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert[1].

Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben[2]. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt[3]. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt[4].

I. VAG Art. 160. StenBer 1749.

II. Erläuterungen:

1 Abs. I erhebt die allgemeine Arbeitspflicht wörtlich, wie sie bereits im § 1 I des Sozialisierungsgesetzes v. 23. 3. 1919 (RGBl 1919, 341) ausgesprochen war, zum verfassungsmäßigen Grundsatz und zur verfassungsmäßigen Grundpflicht jedes Deutschen. Jener Grundsatz hat insofern rechtliche Bedeutung, als die sittliche Arbeitspflicht eine Direktive für den Gesetzgeber bilden soll. Die Arbeitspflicht selbst wird allerdings nicht zu einer Rechtspflicht gestaltet, sondern nur, wie schon im SozG, als sittliche Pflicht anerkannt. Eine Strafbestimmung gegen Arbeitsscheu enthält das StrafGB § 361 Nr. 5, 7.

2 Abs. II begründet das verfassungsmäßige Recht auf Arbeit nach dem Sozialisierungsgesetz § 1 II[2]. Auch

dieses Recht auf Arbeit wird nicht im strengen Sinn als Rechtsanspruch formuliert. Es ist ihm aber doch die Eigenschaft und Bedeutung eines Rechtsgrundsatzes beizumessen, aus dem schon im gleichfolgenden Satz eine wichtige juristische Konsequenz gezogen wird.

3 Für den Fall der Arbeitslosigkeit hat der Staat die Aufgabe, Mittel ausreichender Art zur Verfügung zu stellen, damit der Erwerbslose seinen Unterhalt notdürftig bestreiten kann. Die „Arbeitsgelegenheit" des SozG § 1 II[3] ist auf eine „angemessene Arbeitsgelegenheit" beschränkt worden; sonst stimmen beide Vorschriften überein. RVo über Erwerbslosenfürsorge v. 23. 4. u. 27. 10. 1919 (RGBl 1919, 416, 1827).

4 So schon SozG § 1 II[4]. Diese Gesetze werden vor allem Fragen wie Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Arbeitsnachweis, Arbeitslosenschutz, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung zu behandeln und zu lösen haben.

III. v. Schanz in HWPol[2] 1914 III 53 ff.

Artikel 164

(Schutz des Mittelstandes)

Der selbständige Mittelstand[1] in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern[2] und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen[3].

I. VAE Art. 161. StenBer 1771 f.

II. Erläuterungen:

1 „Mittelstand" ist ein volkswirtschaftlicher Begriff. Zu ihm gehören namentlich Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute (ausgenommen Großindustrielle und Großkaufleute), festbesoldete Privat- und öffentliche Beamte, Offiziere, Ärzte und Anwälte, Künstler und Gelehrte, Bauern, auch Arbeiter, wenn sie Besitz oder Vermögen haben. (Korn, VDR, 121.) Die Erhaltung des Mittelstandes liegt nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern im Sozialinteresse der Gesamtheit; diesem dient vor allem die Förderung und der Schutz des Mittelstandes.

2 Der Staat ist verpflichtet, dem Mittelstand positive Pflege angedeihen zu lassen, zu diesem Zweck erforderlichenfalls gesetzgeberische Anordnungen zu treffen, jetzt aber schon seine Verwaltungsbehörden zu fördernden Maßnahmen anzuhalten.

3 Insbesondere ist der Mittelstand durch Gesetzgebung und Verwaltung gegenüber den ihm durch die Zwangswirtschaft und von seiten des Großkapitalismus drohenden Gefahren in Schutz zu nehmen.

III. HWPol[2] 1914 II 320 ff., III 83 ff.

Artikel 165[1]

(Rätewesen)

[2] **Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken[3]. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt[4].**

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten[5] sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat[6].

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer[7] und sonst beteiligter Volkskreise[8] zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat

zusammen [9]. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind [10].

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe [11] von grundlegender Bedeutung sollen [12] von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden [13]. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen [14]. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen [15].

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden [16].

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern [17] zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs [18].

I. VAE Art. 162. E eines G zur Ergänzung des Art. 34 des E einer VDR, nebst Begründung (NatVers Drucks Nr. 385). StenBer 1749 ff., 1772 ff., 2182 ff.

II. Erläuterungen:

1 Dieser Art. 165 enthält neben Art. 156 II, III die sog. „Verankerung" der „Räte" in der Verfassung. Der Grundgedanke der Rätebewegung ist die nichtstaatliche, aber unter staatlicher Leitung stehende Organisation der bisher freien gesellschaftlichen Kräfte des Wirt-

schaftslebens, die Schaffung einer besonderen Wirtschaftsverfassung mit eigenen Kompetenzen und selbständiger Wirkungsmöglichkeit neben der Staatsverfassung, zu dem Zweck, durch die Heranziehung der wirtschaftlichen Kräfte selbst die wirtschaftsorganisatorischen Fragen lösen zu lassen (Sinzheimer in StenBer 1750, 1790). Diese Wirtschaftsverfassung hat zwei Arten von Organen: die Arbeiterräte und die Wirtschaftsräte. Die Arbeiterräte bilden das öffentlichrechtliche einseitige Vertretungsorgan für die besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten; sie sind notwendig als Gegenstück zu den bereits vorhandenen öffentlichrechtlichen einseitigen Vertretungsorganen für die Kapitalinteressen, die Handelskammern usw. Im Gegensatz zu den einseitigen Arbeiterräten haben die Wirtschaftsräte die Aufgabe, die gemeinsamen Produktionsinteressen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Geltung zu bringen. Diese Wirtschaftsräte gliedern sich teils nach Berufen (vertikale Gliederung), teils nach territorialen Gesichtspunkten (horizontale Gliederung). Jene ist in Art. 156 II, letztere in Art. 165 anerkannt und ausgedrückt. Jene fachliche oder berufliche Gliederung ist eine fakultative, letztere, die territoriale Gliederung eine obligatorische Aufgabe des Reichs.

2 Die Vorschrift des Abs. 1 hängt mit dem Rätewesen nur mittelbar zusammen. Ihre Aufnahme in den Räte-Artikel erfolgte wegen der zeitweiligen Kampfstellung zwischen den Räten und Gewerkschaften. Poetzsch 139.

3 Die Grundlage bildet die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) und ihrer beiderseitigen privatrechtlichen Organisationen. In freier Vereinbarung dieser beiden gleichwertigen Parteien, nicht einseitig seitens der Unternehmer, können die Lohn- und Arbeitsbedingungen festgesetzt und die produktiven Kräfte wirtschaftlich ausgestaltet werden.

4 Die beiderseitigen freien Berufsverbände — die Arbeitgeberverbände und die Arbeitnehmerverbände — bleiben als privatrechtliche Verbände unversehrt bestehen; sie werden in ihrer Tätigkeit durch die öffentlich-

rechtlichen Räte nicht unterbunden, ſondern behalten ihre bisherigen Funktionen; ihre Vereinbarungen bleiben in Kraft, d. h. ſie regeln nach wie vor die Arbeits- und Lohnbedingungen durch Tarifverträge, eventuell durch Arbeitsgemeinſchaften.

5 Die Wahlen ſollen nach Äußerung des Reichsarbeitsminiſters in beſonderen Wahlkörpern der Angeſtellten und ſolchen der Arbeiter ſtattfinden (StenBer 1795). Im übrigen iſt der Betriebsarbeiterrat ein einheitliches Vertretungsorgan für Arbeiter und Angeſtellte zugleich. Es gibt keine beſonderen Angeſtelltenvertretungen neben Arbeitervertretungen. Ein Geſetzentwurf über die Betriebsräte iſt der NatVerſ im Auguſt 1919 vorgelegt worden.

6 Betriebsarbeiterräte, Bezirksarbeiterräte und Reichsarbeiterrat ſind die der einſeitigen Vertretung der beſonderen wirtſchaftlich-ſozialen Intereſſen der Arbeiter und Angeſtellten dienenden, durch RG (Abſ. VI) begründeten öffentlichrechtlichen Vertretungsorgane.

7 Bei ſozialiſierten Betrieben oder Induſtriezweigen ſcheidet die Unternehmerſchaft ſchon durch die Tatſache der Sozialiſierung aus. Soweit der Unternehmer nicht durch Sozialiſierung ausgeſchaltet iſt, iſt er auch im Wirtſchaftsrat vertreten.

8 Ihr Umfang iſt vom Geſetze näher zu beſtimmen. Der VA war darüber einig, daß namentlich die Verbraucher ihre Vertretung in den Wirtſchaftsräten erhalten ſollten. Auch Beamte können hier in Betracht kommen.

9 Die Bezirkswirtſchaftsräte und der Reichswirtſchaftsrat ſind die der Vertretung der gemeinſamen wirtſchaftlich-ſozialen Intereſſen ſowohl der Arbeiter und Angeſtellten als auch der Unternehmer uſw. dienenden, reichsgeſetzlich (Abſ. VI) geſchaffenen öffentlichrechtlichen Vertretungsorgane. Sie beruhen nicht auf beruflicher, ſondern auf territorialer Gliederung.

10 Dies iſt eine Richtſchnur für die Geſtaltung der Wirtſchaftsräte durch das Geſetz. Ihre Bildung iſt obligatoriſche Aufgabe des Reichs. Die Vorſchriften über die perſönliche Zuſammenſetzung der Wirtſchaftsräte werden vom Reichsgeſetzgeber (Abſ. VI) erlaſſen. Die Funktionen des RWRt ſollen proviſoriſch von einem

„vorbereitenden RWRt" wahrgenommen werden. (Vgl. über dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit Frankf. Ztg. 1919, Nr. 922, S. 2.)

11 Diese legislative Kompetenz des RWRt geht über den Rahmen der grundrechtlichen Bestimmungen hinaus und bildet sachlich eine Ergänzung zum 1. Hauptteil der RV.

12 Nicht Mußvorschrift, sondern Sollvorschrift!

13 Der RWRt nimmt hier eine ähnliche Stellung wie der RRt ein, nur mit dem großen Unterschiede, daß die RReg zur Einbringung von Gesetzesvorlagen (beim RT) der Zustimmung des RRt bedarf (Art. 69 I[1]). Der RWRt hat nur das Recht, vor der Einbringung aller sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzentwürfe gehört zu werden. Die RReg ist aber an sein Gutachten nicht gebunden.

14 Der RWRt hat das Recht der Initiative; er kann sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe anregen und die RReg muß auf jeden Fall eine solche Vorlage, auch wenn sie ihr nicht zustimmt, vor den RT bringen. Hier entspricht die Stellung des RWRt derjenigen des RRt gemäß Art. 69 II.

15 Der RWRt kann einen (nicht mehrere) Vertreter in den RT senden. Dies ist ein außerordentliches Recht, das dem RRt nicht zusteht. (Nicht der RRt als solcher, sondern nur die einzelne Landesregierung kann gemäß Art. 33 II[2] in die Sitzungen des RT Bevollmächtigte entsenden, die den Standpunkt der Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen.)

16 Durch Reichsgesetz oder durch Reichsverordnung, je nachdem die Ausführung Sache der Landes- oder der Reichsbehörden ist. Poetzsch, RV, 139 Anm. 2. In Betracht käme z. B. Gewerbeaufsicht. Auch diese Vorschrift ist keine „grundrechtliche" mehr, sondern gehört sachlich zum 1. Hauptteil der RV.

17 Andere soziale Selbstverwaltungskörper sind z. B. die Ortskrankenkassen, die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, die Versicherungsanstalten der Invaliden- und Altersversicherung, sowie die Selbstverwaltungskörper gemäß Art. 156 II.

18 Die Reichskompetenz ist eine ausschließliche. Das Landesrecht ist, abgesehen vom Falle der Delegation,

unzuständig. Das Reichsrecht bestimmt Organisation, Zuständigkeit und Funktionen der AWRäte im Rahmen des Art. 165.

III. Vgl. die knappe aber ausgezeichnete Übersicht des Referenten Sinzheimer in StenBer 1749—1752. Poetzsch, RV, 138 f. Bredt in DJZ 1919, 293 ff. Einzellit. bei Stier-Somlo, VDR, 127[1]. Wochenschrift „Der Arbeiterrat".

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 166

(Wahlprüfungsgericht)

Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts[1] tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts[2] das Reichsgericht[3].

I. RegE Art. 51 I[2]. VAE Art. 163.

II. Erläuterungen:

1 Art. 107.
2 Art. 31 II.
3 Art. 103.

Artikel 167

(Umgruppierung der Länder)

Die Bestimmungen des Artikel 18 Abs. 3 bis 6[1] treten erst zwei Jahre nach Verkündung[2] der Reichsverfassung in Kraft.

I. Eingefügt in der 2. Beratung des VAE als Art. 164 a. StenBer 1801 ff.

II. Erläuterungen:

1 Abstimmung der Bevölkerung bei Änderung des Gebiets von Ländern und bei Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs.

2 Die RV ist am 14. 8. 1919 im RGBl. 1919, Nr. 152, verkündet worden. Also dürfen Veränderungen gemäß Art. 18 III—VI nicht vor dem 14. 8. 1921 erfolgen. Bornhak 107.

Artikel 168

(Preuß. Stimmabgabe im Reichsrat)

Bis zum Erlaß des im Artikel 63 vorgesehenen Landesgesetzes [1], aber höchstens auf die Dauer eines Jahres [2], können die sämtlichen preußischen Stimmen im Reichsrat [3] von Mitgliedern der Regierung [4] abgegeben werden.

I. VAE Art. 165.

II. Erläuterungen:

1 Die Hälfte der preußischen Stimmen in RRt wird nach Maßgabe eines Landesgesetzes von den preußischen Provinzialverwaltungen abgegeben (Art. 63 I [2]).

2 Nach Inkraftreten der RV (Art. 181 [2]); Preußen ist also verpflichtet, dieses Gesetz binnen Jahresfrist zu erlassen.

3 Art. 60 ff.

4 Der preußischen Landesregierung. Art. 63 I [1].

Artikel 169

(Zölle und Verbrauchssteuern)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung im Artikel 83 Abs. 1 [1] wird durch die Reichsregierung [2] festgesetzt.

Für eine angemessene Übergangszeit [3] kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern auf ihren Wunsch belassen werden [4].

I. RegE Art. 115. VAE Art. 166.

II. Erläuterungen:

1 Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbehörden.

2 Art. 52 ff.

3 Sie zu bestimmen, liegt im Ermessen der RReg.

4 RV 1871 Art. 36 gilt alsdann vorläufig weiter.

Artikel 170

(Postwesen Bayerns und Württembergs)

Die Post- und Telegraphenverwaltungen[1] Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung[2] über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof[3].

Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft[4]. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschließlich vom Reiche geregelt[5].

I. RegE Art. 87. VAE Art. 167. StenBer 1827 f.

II. Erläuterungen:

1 Art. 88 I.

2 Die Einigung auch über die Übernahmebedingungen soll also in erster Linie durch freie Verständigung erzielt werden.

3 Art. 108.

4 Grundlagen: RV 1871 Art. 52.

5 Sofort vom Tage des Inkrafttretens der RV (Art. 181[2]) ab. Bornhak 109.

Artikel 171

(Eisenbahnen, Wasserstraßen, Seezeichen)

Die Staatseisenbahnen[1], Wasserstraßen[2] und Seezeichen[3] gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung[4] über die Bedingungen der

Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof [5].

I. WAG Art. 168. StenBer 1827 f.

II. Erläuterungen:

1 Art. 89 ff.
2 Art. 97 ff.
3 Art. 101.
4 Die Einigung auch über die Bedingungen der Übernahme soll also in erster Linie durch freie Vereinbarung zwischen Reich und Ländern erzielt werden.
5 Art. 108.

Artikel 172

(Vorläufiger Staatsgerichtshof)

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes [1] über den Staatsgerichtshof übt seine Befugnisse ein Senat [2] von sieben Mitgliedern aus, wovon der Reichstag [3] vier und das Reichsgericht [4] aus seiner Mitte drei wählt. Sein Verfahren regelt er selbst.

I. PE § 10 II. RegE Art. 114 II. WAG Art. 169.

II. Erläuterungen:

1 Art. 108.
2 Selbständiges Organ, nicht Teil eines anderen Gerichtshofs.
3 Art. 20 ff. Die vom RT zu wählenden Mitglieder brauchen nicht RTAbg zu sein.
4 Art. 103.

Artikel 173

(Staatsleistungen an Religionsgesellschaften)

Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Art. 138 [1] bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhen-

den Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften [2] bestehen [3].

I. Eingefügt durch Plenarbeschluß bei der dritten Beratung des VAE als Art. 169a (StenBer 1664).

II. Erläuterungen:

1 Aufstellung der Grundsätze über die Ablösung der Staatsleistungen an die RelGes.

2 Art. 138 Anm. 2 (oben S. 372).

3 Die Länder sind von Reichs wegen zur vorläufigen Weiterentrichtung dieser Leistungen verpflichtet.

Artikel 174

(Bekenntnisschulen)

Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes [1] bleibt es bei der bestehenden Rechtslage [2]. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht [3], besonders zu berücksichtigen.

I. Eingefügt durch Plenarbeschluß bei der dritten Beratung des VAE als Art. 169b.

II. Erläuterungen:

1 RG über die Grundsätze wegen Einrichtung von Bekenntnis- (Weltanschauungs-) Schulen innerhalb der Gemeinden auf Antrag von Erziehungsberechtigten.

2 Sie ergibt sich für Preußen aus dem Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. 7. 1906.

3 Z. B. im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau (VUG § 42) und in Baden.

Artikel 175

(Kriegsauszeichnungen)

Die Bestimmung des Artikel 109 [1] findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen [2], die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914—1919 verliehen werden sollen [3].

I. Eingefügt durch Plenarbeschluß bei der zweiten Lesung des VAE als Art. 171 a.

II. Erläuterungen:

1 Art. 109 V verbietet die staatliche Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

2 Vgl. Art. 109 Anm. 16 (S. 312).

3 Eine nachträgliche Verleihung von Kriegs-Orden und Ehrenzeichen (z. B. an Kriegsgefangene) ist demnach zulässig.

Artikel 176

(Verfassungseid)

Alle öffentlichen Beamten[1] und Angehörigen der Wehrmacht[2] sind auf diese Verfassung zu vereidigen[3]. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten[4] bestimmt.

I. PrVU 1850 Art. 108. Eingefügt in dritter Beratung des VAE als Art 170 a. StenBer 2192 f.

II. Erläuterungen:

1 Vgl. Art. 129 Anm. 2. In Betracht kommen Reichs-, Landes- und Selbstverwaltungsbeamte.

2 Art. 133 II. Angehörige der Reichswehr und der Reichsmarine.

3 Der Eid ist nicht Voraussetzung der Beamteneigenschaft, sondern Dienstpflicht. Die RV ist auch ohne den Eid für den Beamten wie für jeden Staatsbürger verbindlich. Die Eidesleistung ist also nur ein Bestärkungsmittel der Gehorsamspflicht des Beamten ihr gegenüber (v. Brockhaus in Holtzendorffs Rechtslex. III 1025; v. Rheinbaben in WStVR² I 561 ff.; Everling, Der preuß. Beamteneid, 1915). Eine Kollision mit Art. 130 II liegt nicht vor. Diese Vereidigung verpflichtet den Beamten auf die Bestimmungen der RV in Wahrnehmung seines Amts, in seiner amtlichen Tätigkeit; seine staatsbürgerliche Freiheit wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt oder berührt. Preuß in StenBer 2192.

4 Im allgemeinen erläßt RVo die RReg, hier ausnahmsweise der RP. Die gedachte Vo erging am 14. 8. 1919 (RGBl 1919, 1419). Sie lautet:

Auf Grund des Art. 176 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl 1383) wird verordnet:

Art. 1. Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind unverzüglich auf die Verfassung des Deutschen Reichs zu vereidigen, und zwar leisten 1. die Reichsbeamten folgenden Eid: Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten; 2. alle übrigen öffentlichen Beamten den Eid: Ich schwöre Treue der Reichsverfassung; 3. die Angehörigen der Wehrmacht den Eid: Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich als tapferer Soldat das Deutsche Reich, seine gesetzmäßigen Einrichtungen jederzeit schützen, dem Reichspräsidenten und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten will.

Art. 2. Die Landesregierungen können an Stelle der Eidesleistung nach Art. 1 Ziffer 2 anordnen, daß in den Diensteid, den die Beamten nach dem Landesrecht zu leisten haben, die Worte eingesetzt werden: „Treue der Reichsverfassung".

Art. 3. In gleicher Weise sind künftig alle neuernannten öffentlichen Beamten und alle Angehörigen der Wehrmacht vor dem Dienstantritte zu vereidigen.

Art. 4. Die von den Beamten und den Angehörigen der Wehrmacht unterzeichneten Nachweise über die Eidesleistung sind zu verwahren.

Artikel 177

(Eidesform)

Wo in den bestehenden Gesetzen[1] die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform[2] vorgesehen ist, kann[3] die Eidesleistung rechtswirksam[4] auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform[2] erklärt: „ich schwöre". Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides[5] unberührt.

I. FrankfGr § 19. Eingefügt durch Plenarbeschluß der zweiten Beratung als Art. 169 a.

II. Erläuterungen:

1 ZPO, StrafPO.

2 „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" ... „so wahr mir Gott helfe". Vgl. Art. 136 Anm. 11.

3 Der Schwörende — nicht der Richter — hat in jedem einzelnen Falle die Wahl zwischen der religiösen und der einfachen Eidesform.

4 Vollgültiger Eid mit voller Beweiskraft und Meineidsstrafe bei Eidesverletzung.

5 Die Eidesnorm; vgl. ZPO (Novelle v. 1. 6. 1909) § 392.

III. Eberling, Der preuß. Beamteneid, 1915. Leonhard in DJZ 1919, 828 ff.

Artikel 178

(Frühere Verfassungen und Gesetze)

Die Verfassung des Deutschen Reichs[1] vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt[2] vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben[3].

Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs[4] bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht[5]. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags[6] werden durch die Verfassung nicht berührt[7].

Anordnungen der Behörden[8], die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung[9].

I. PE § 6 I. VAE Art. 170. StenBer 1830.

II. Erläuterungen:

1 Die bisherige RV (RGBl 1871, 63) ist, wie oben (S. 11 f.) dargelegt worden ist, am Revolutionstage zu-

sammen mit dem bisherigen Kaiserreiche fortgefallen. Gleichwohl erscheint es, da man staatsrechtlich über Vergehen und Werden von Staaten und Verfassungen, vor allem aber über den Zeitpunkt von Staatsuntergang und Staatsentstehung verschiedener Meinung sein kann, nicht unzweckmäßig, daß die neue RV die bisherige RV als nicht mehr in Kraft stehend bezeichnet. Allerdings darf man dieser Bestimmung nur deklaratorische Bedeutung beimessen.

2 Was die Notverfassung v. 10. 2. 1919 (RGBl 1919, 169) angeht, so kennzeichnet schon die (zum Gesetzestext gehörige) Überschrift „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt", daß sie mit Vollendung der endgültigen RV außer Kraft treten sollte. Es ist aber zweckmäßig und dient der Klarheit, daß auch ihr Fortfall ausdrücklich festgestellt wird.

3 Ein Fortgeltung von Vorschriften der älteren Verfassungsgesetze ist nur im Fall ausdrücklicher Bezugnahme noch denkbar (vgl. z. B. Art. 169 II, 170 III).

4 Die Gesetze und Verordnungen sowohl des Kaiserreichs als auch der deutschen Räterepublik und der deutschen demokratischen Republik (vgl. oben S. 33 [35]).

5 Das Verfassungsrecht bricht das Gesetzesrecht und das Verordnungsrecht nicht als lex posterior, sondern als stärkere Rechtsquelle.

6 Vgl. RG über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919 (RGBl 1919, 687—1350).

7 Es bedurfte dieser ausdrücklichen Vorschrift, soweit Bestimmungen des sog. Friedensvertrags mit der RV (z. B. Art. 61 II, 112 III) kollidieren; „hier ist leider die staatsrechtliche und völkerrechtliche Konsequenz, daß diese Bestimmungen des Friedensvertrags durch die Verfassung nicht beseitigt werden können, daß sie ruhen, insoweit und insolange der Friedensvertrag seine Kraft behält" (Haußmann in StenBer 1830). Vgl. oben Art. 61 Anm. 12; Art. 112 Anm. 9.

8 Verwaltungsverordnungen, Verfügungen.

9 Eine Behörde kann, da das Verwaltungsrecht im allgemeinen (abgesehen von einigen besonderen Fällen) keine materielle Rechtskraft kennt, ihre Anordnungen

abändern oder aufheben. Im übrigen kann die Aufhebung durch die Gesetzgebung erfolgen.

Artikel 179

(Rechtsnachfolge in Staatseinrichtungen)

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen [1] auf Vorschriften und Einrichtungen [2] verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind [3], treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag [4], an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat [5], an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident [6].

Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über [7]; sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung [8].

I. PE § 6 II. VAE Art. 171.

II. Erläuterungen:

1 In geltenden vorrevolutionären oder revolutionären Gesetzen oder Verordnungen des Reichs oder der Gliedstaaten. Entsprechende Bestimmungen traf schon das Übergangsgesetz v. 4. 3. 1919 (RGBl 1919, 285) §§ 2—5. Vgl. oben S. 33 [35].

2 Des Kaiserreichs oder der späteren Zeit bis zum Erlaß der neuen RV.

3 Namentlich Einrichtungen der RV 1871 und der Notverfassung 1919.

4 VorlRGewG § 1 — RV Art. 20 ff.

5 VorlRGewG § 2 — RV Art. 60 ff.
6 VorlRGewG §§ 6 ff. — RV Art. 41 ff.
7 ÜbergangsG v. 4. 3. 1919 (RGBl 1919, 285) § 3[1] — RV Art. 77[1].
8 RV Art 52 ff., 77[2].

Artikel 180

(NatVers als Reichstag)

Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags[1] gilt[2] die Nationalversammlung[3] als Reichstag[4]. Bis zum Amtsantritt des ersten Reichspräsidenten[5] wird sein Amt von dem auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten geführt[6].

I. VAE Art. 172. StenBer 1831 ff.

II. Erläuterungen:

1 Art. 20 ff.
2 Sie gilt als RT und hat dessen Funktionen auszuüben; aber sie ist nicht RT, führt daher auch nicht seinen Namen, sondern weiter die Bezeichnung NatVers (RTP Fehrenbach in Sitz. v. 14. 8. 1919).
3 VorlRGewG § 1.
4 Die Mandate der Mitglieder der NatVers sind damit bis auf weiteres verlängert. Ein Termin, an dem die Tätigkeit der NatVers (und des RV) erlöschen soll, ist nicht gesetzt. Die NatVers wird sich selbst durch Beschluß das Ende ihres politischen Daseins bestimmen.
5 Art. 41 ff.
6 VorlRGewG § 7.

Artikel 181

(Inkrafttreten der RV)

Das Deutsche Volk[1] hat durch seine Nationalversammlung[2] diese Verfassung[3] beschlossen und verabschiedet[4]. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung[5] in Kraft[6].

I. VAE Art. 173.

II. Erläuterungen:

1 Als primäres Organ der deutschen Republik und als Träger der deutschen Reichs-Staatsgewalt.

2 Als sein (sekundäres) Repräsentativorgan, ausschließlich durch dieses, ohne rechtswesentliche Mitwirkung des Staatenausschusses (vgl. S. 31).

3 Verfassung im förmlichen Sinne = Verfassungsurkunde, Verfassungsgesetz.

4 Auch die Erteilung des Gesetzesbefehls — die Sanktion — erfolgte durch die NatVers, sie lag in der Verabschiedung des Verfassungsentwurfs. Der Gedanke einer Ratifikation der RV durch die Länder (Beyerle in ProtVA 4 f., dagegen mit Recht Preuß das. 5) ist staatsrechtlich ganz unmöglich; selbst wenn die Länder noch Staaten wären, müßte jene Vorstellung als mit dem Staatscharakter des Oberstaats, des Reichs, vollkommen unvereinbar abgelehnt werden. Die RV ist ein Reichsgesetz, an dessen Sanktion die Länder juristisch in keiner Weise beteiligt gewesen sind.

5 Tag der Ausgabe der den Verfassungstext enthaltenden Nr. 152 des RGBl v. 14. 8. 1919.

6 Die RV hat verbindliche Kraft erlangt, d. h. sie bindet die Staatsbürger, die Behörden, die Länder und das Reich selbst.

(Unterschriften)

Schwarzburg, den 11. August 1919

Der Reichspräsident

Ebert

Das Reichsministerium

Bauer

Erzberger Hermann Müller Dr. David
Noske Schmidt Schlicke Giesberts
Dr. Mayer Dr. Bell

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

A.

Abdankung Kaiser Wilhelms II. 8, 14.
Abgaben 87, auf Wasserstraßen 283.
Abgabengesetze 226, 254.
Abgabenverwaltung der Länder 254.
Abgeordnete des RT 120 ff.
Abgeordnetenberuf, Ausübung 155, 157.
Ablösung der Staatsleistungen an RelGes 372.
Abrechnung über Abgaben 255.
Absetzung der Beamten 347, der Richter 294, des RP 166.
Abstimmung bei Grenzänderung und Neubildung der Länder 109, der RTAbg, verantwortungsfreie 150, des Volkes über Gesetze 225, im Reichsrat 210.
Abtrennung von Länderteilen 109.
Adel 309.
Adelsbezeichnungen 309.
Agrargerichte 293.
Akademische Grade 309.
Altersgrenzen für Richter 294.
Altersversorgung 412.
Amnestien 181.
Amter, kirchliche 365, Zugang zu öffentlichen 345.
Amtsbezeichnungen 309.
Amtsenthebung der Beamten 347, der Richter 294.
Amtsführung des RK und der RMin 190.
Amtshilfe 80.
Amtspflicht, Verletzung 353.
Amtstitel 309.
Änderung der Landesgrenzen 109, der Verfassung 233.
Angestellte der RVerw — Verwendung 104, staatsbürgerliche Rechte 410, Teilnahme an Regelung der Lohnbedingungen 416.
Angestelltenräte 416.
Angestelltenschutz 80.
Angestelltenversicherung 80.

Anklage des RP, des RK, der RMin 197.
Anleihegesetz 263.
Anmeldepflicht von Versamml. unter freiem Himmel 335.
Anschluß von Eisenbahnen 275, von Wasserstraßen 279.
Ansiedlungswesen 90.
Anstalten, Befahrungsabgaben 283, kirchliche 372.
Anstaltsseelsorge 375.
Anstellung der Beamten 347.
Anweisungen, allg. — der RReg zur Ausführung der RG 100.
Arbeit 405, 407, Recht auf — 414.
Arbeitende Klasse, Mindestmaß von Rechten 313.
Arbeiter der Reichsverwaltung, Verwendung 104, staatsbürgerliche Rechte 410, Teilnahme an Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen 416.
Arbeiterräte 416.
Arbeiterrecht, Internationales 413.
Arbeiterschutz 80.
Arbeiter- und Soldatenräte 7ff., 16ff.
Arbeiterversicherung 80.
Arbeitgeber, Organisationen 416.
Arbeitnehmer, Beteiligung an der Verwaltung 403, Organisationen 416.
Arbeitsanspruch 414.
Arbeitsbedingungen, Koalition zur Förderung 408.
Arbeitsfähigkeit, Erhaltung 411.
Arbeitsgelegenheit 414.
Arbeitskraft 405.
Arbeitslosigkeit 414.
Arbeitsnachweis 80.
Arbeitspflicht 414.
Arbeitsrecht 80, 405.
Arbeitsunterricht als Lehrfach 388.
Armenwesen 80.
Aufbau des Reichs 63.
Aufenthalt als Voraussetzung des Gemeindewahlrechts 105.
Aufenthaltsrecht 315.
Aufgaben des Reichs 63.
Aufhebung von RTBeschl. durch Volksentscheid 232.
Auflösung des RT 130, 148, 166.
Aufnahme von Ländern in das Reich 69f.
Auffaugung des Mittelstandes 415.
Aufsicht des R 100.
Ausbeutung, Jugendschutz gegen — 338.
Ausfertigung der Reichsgesetze 222.
Ausfuhr 249.
Ausfuhrprämien 94.
Ausführung der RG 99, 100.
Ausführungsanweisungen der RReg 100.

Ausführungsverordnungen 237.
Ausfuhrvergütung 94.
Ausgaben des Reichs, Etatisierung 256, des RT 135.
Ausland, Beziehungen zum — 78.
Auslandgrenze 249.
Ausländische Orden 309.
Auslandschutz von Reichsbürgern 317, von Wissenschaft, Kunst und Technik 407.
Auslieferung 78, 317.
Ausnahmegerichte 297.
Ausnahmezustand 175.
Ausschließliche Reichskompetenz 78.
Ausschließlichkeit der RGesetzgebung 78.
Ausschluß der Öffentlichkeit im RRt 210, der Öffentlichkeit im RT 137.
Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten 148.
Ausschüsse des RRt 205, 209, 212; des RT (und der LT) 138, 144, 146, 148.
Außerordentlicher Bedarf 263.
Äußerungen, berufliche, der Abg verantwortungsfrei 150.
Aussetzung der Verkündung eines RG 224.
Auswanderung 78, 317.
Auswanderungsfreiheit 317.
Auswärtige Angelegenheiten, Ausschuß des RT für — 148.
— Beziehungen 239.
— Staaten 239.

B.

Bahnpolizeireglements 270.
Baken 288.
Bankwesen 81.
Bayern, Postwesen 423.
Beamte, politische Rechte 352, Staatshaftung für — 353, unmittelbare RB 104, Urlaub zum RT 157, Verfassungseid 426, weibliche — 345.
Beamtenausschüsse 352.
Beamtengesetz 345.
Beamtenrecht 90, 345.
Beamtenvertretungen 352.
Beauftragte des R für die RAufsicht 101, des RK und der RMin 144.
Bedarfsgegenstände, Verkehr 81.
Bedarfskompetenz des Reichs 89.
Bedürfnis als Grundlage der RKompetenz 89.
Befahrungsabgaben 283.
Begehren des Volkes nach GE 225.
Begnadigungsrecht 181.
Behörden, Amtshilfe 80.
Beiräte für Eisenbahnwesen 273, für Post- und Telegraphenwesen 265, für Wasserstraßenverwaltung 282.

Beiträge der Schiffahrtsbeteiligten 284.
Bekenntnis und Amterbekleidung 361.
Bekenntnisfreie Schulen 389.
Bekenntnisschule 382, 386, 425.
Belagerungszustand 176.
Bergbau 81.
Berichte, Verantwortungsfreie, über den RT 138.
Berufsbezeichnungen 309.
Berufsgruppen, Vertretung in den Wirtschaftsräten 417.
Berufssoldaten, Vorrechte 348.
Berufstitel 309.
Berufsvertretungen 81.
Berufung des RT 129.
Beschlagnahme 323, im Parlament 155.
Beschlußfähigkeit im RT 142.
Beschlußfassung der RReg 196, des RT 142.
Beschwerderecht 341.
Besitzverhältnisse, Sonderung der Schule nach — 385.
Besoldungsordnungen 226.
Bestattungswesen 91.
Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften 365.
Bestrafung des RP 166.
Beteuerung, religiöse, beim Eide des RP 164.
Betriebsarbeiterräte 416.
Betriebssicherheit der Eisenbahnen 276.
Bevölkerung, Einfluß auf die Ländergrenzen im Reich 109, bei Neuaufnahme von Gebieten in das DR 69.
Bevölkerungspolitik 80.
Bevölkerungsverteilung 91.
Bevollmächtigte der Länder im RT 144.
Bewaffnete Macht 176.
Beweiserhebung durch Untersuchungsausschüsse des RT 146.
Beziehungen, auswärtige 239f., wirtschaftliche zum Ausland 240.
Bezirksarbeiterräte 416.
Bezirkswirtschaftsräte 416f
Bild, Meinungsäußerung durch — 326f.
Bildungswesen 376ff.
Binnenschiffahrt 81, 284.
Binnenschiffahrtswege 287.
Binnenwasserstraßen 278.
Bittrecht 341.
Bodenbearbeitung 399.
Bodennutzung 399.
Bodenrecht 90.
Bodenschätze 400.
Bodenverteilung 90, 399.
Bojen 288.
Bordgerichte 298.
Börsenwesen 81.
Briefgeheimnis 146, 325.
Büchereiwesen, wissenschaftliches 90.
Budgetgesetz 256.
Bundesrat 13, 199.
Bundestag 199.
Bündnisse 169.

Bürgerliches Recht 80.
Bürgschaft 264.

D.

Darbietungen, Jugendschutz bei öffentlichen — 327.
Decharge der RReg 262.
Demokratisches Prinzip 21ff., 66.
Denkmäler 391.
Deutsche, Wählbarkeit zum RP 161.
— Republik, Ausrufung 9, Entstehung 1ff., Gründung 15.
Deutsches (Kaiser-) Reich, genossenschaftliche Organisation 25, Untergang 1918 7ff.
„Deutsches Reich", Name 66.
Deutsches Volk als Geber der RV 59, 431.
Deutschösterreich, Anschluß 202, beratendes Stimmrecht im RRt 202.
Disziplinarrecht 347.
Doppelbesteuerung, Verhütung 93.
Dringlichkeit von RG 224.
Druck, Meinungsäußerung durch — 327.
Durchfuhr 249.
Durchführung der RG 99.
Durchsuchung 321, im Parlament 155.

E.

Ehe 330.
Ehrenämter 355, Ausübung durch Angestellte und Arbeiter 410.
Ehrenamtliche Tätigkeit 355.
Ehrengerichte, militärische 297.
Ehrenzeichen 309, für Kriegsverdienste 425.
Eid des RP 164.
Eidesform, religiöse 361, 427.
Eidesleistung 427.
Eisernes Kreuz 425.
Eigentumspflicht 395.
Einbringung von Gesetzesvorlagen 210.
Einfuhr 249.
Einheit des Zoll- und Handelsgebiets 78.
Einheitlichkeit der Rechtsvorschriften im Reich 89.
Einheitsschule 382.
Einjährigkeit des Haushaltsgesetzes 256.
Einnahmen des R 87, 256, des RT 135.
Einschulung 382.
Einsicht in Personalnachweise 347.
Einspruch der RReg gegen Landesgesetze 95, des RRt gegen Gesetze 229.
Einwanderung 78.
Einzelperson, grundrechtliche Bestimmungen 309.
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung 271.
Eisenbahnbeiräte 273.
Eisenbahnen 81, Freifahrt der Abg 158, Übergang auf das Reich 423.
Eisenbahnhoheitsrechte 269.

Eisenbahnmonopol des Reichs 274.
Eisenbahnpolizei 269.
Eisenbahnrücklage 272.
Eisenbahnschuld 272.
Eisenbahntarife 273, 276.
Eisenbahnverkehr, Beiräte 273.
Eisenbahnverordnungen 270.
Elbgebiet, Wasserstraßen 279.
Eltern, Erziehungspflicht 331.
Enteignung 81, 395.
Enteignungsrecht der Eisenbahnverwaltung 269, 275, der Wasserstraßenverwaltung 279.
Entlassung von Beamten und Offizieren 173.
Entlastung der RReg 262.
Entschädigung bei Enteignung 395, der Abg 158.
Entschließungsfreiheit der Abg 121.
Entwürfe zur neuen RV 37 ff.
Entziehung der Freiheit 320.
Erbrecht 398.
Erbgut, Staatsanteil am — 398.
Erfinderrecht 407.
Erhebung, seelische 372.
Erhebungen der Untersuchungsausschüsse des RT 146.
Erledigung, vorzeitige, der RPschaft 186.
Ernennung von Beamten und Offizieren 173.
Erwerbslosigkeit 414.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 403.
Erziehung, staatsbürgerliche 387.
Erziehungsbeihilfen 383.
Erziehungsberechtigte 382, 386.
Erziehungsrecht 331.
Etat 256.
Exzellenz 312.

F.

Fakultäten, theologische 390.
Familie, Reinerhaltung, Gesundung und Förderung 330.
Familienleben 330.
Farben des DR 72.
Feierlichkeit, kirchliche, kein Zwang 361.
Feiern, kirchliche, 390.
Feiertagsschutz 374.
Fernsprechgeheimnis 146, 325.
Fernsprechwesen 78, 265.
Festland, Gestade als Zollgrenze 249.
Festnahme 320, von Abg. 153.
Feuerschiffe 288.
Fideikommisse 399.
Fischerei 81.
Flagge 72.
Flößerei 284.
Flotte 247.
Flugzeuge 81.
Föderalismus im RegE 44, 46.

Formelles Gesetz 214f.
Fortbildungsschule 381.
Fortschritt, gesellschaftlicher, als Ziel der RV 59.
Frankfurter Paulskirchenverfassung 35.
Frau als Beamter 345. Gleichstellung mit dem Mann 309.
Frauenwahlrecht, Einführung 18, in den Ländern 106, zum RT 124.
Freifahrt der Abg. 158.
Freihäfen 249.
Freiheit der Abg 153, der Person 320, als Rechtsgrundlage des Reichs 59.
Freiheitsentziehung 320.
Freiheitsrechte 305ff.
Freimarken 265.
Freistaaten 39ff.
Freistaatliche Verfassung der Länder 106.
Freistätte, Wohnung als — 320.
Freizügigkeit 78, 315.
Fremdenpolizei 80.
Fremdsprachige Volksteile 319.
Friede, Abschluß 169. Rechtsgrundlage der RV. 59, Versailles 428.
Fürsorgemaßregeln zum Schutz der Jugend 333.

G.

Garantie, Übernahme 263.
Garantiegesetz 264.
Gebiet des DR und der Länder 69.
Gebietsänderung der Länder 109.
Gebietsteile, unbewohnte 240.
Gebühren 93, für Verkehrseinrichtungen 265.
Geburtsnachteile 309.
Geburtsvorrechte 309.
Gegenzeichnung 182.
Geheimrat 312.
Geistige Arbeit 407.
Geldmittel, Beschaffung durch Kredit 263.
Gemeinde, Angehörigkeit als Voraussetzung des Wahlrechts 106, Selbstverwaltung 343.
Gemeindedienste, persönliche 356.
Gemeindegrenze 249.
Gemeindeverbände, Selbstverwaltung 343.
Gemeindewahlen 106.
Gemeine Beste, Eigentum und — 395.
Gemeineigentum 403.
Gemeinschaftsleben, grundrechtliche Bestimmungen 330.
Gemeinwirtschaft 81, 403.
Gemeinwohl im Wirtschaftsleben 393.
Genehmigung des RT zur Verfolgung eines Abg152.
Genußmittel, Verkehr 81.
Gerechtigkeit, Pflicht des RP 164, Rechtsgrundlage des Reichs 59.
Gerichte 292ff., Verpflichtung zur Rechtshilfe gegenüber den Unter-

suchungsausschüssen des RT 146.
Gerichtsbarkeit, ordentliche 292ff., besondere 297ff.
Gerichtsverfahren 80.
Gesamtpetitionen 342.
Gesandte 169.
Geschäftsbereich der RReg 195.
Geschäftsgang des RRt 210.
Geschäftsordnung d. RReg 192, des RRt 210, des RT 132, 142, 146.
Geschäftszweig der RMin 193.
Geschichtsdenkmäler 391.
Geschlechter, Gleichberechtigung 330.
Geschworene 295.
Gesellschaft, freie Bildung 337.
Gesellschaftliche Stellung und Einschulung 382.
Gesellschaftlicher Fortschritt als Ziel der RV 59.
Gesellschaftsinteressen, Wahrung durch RG 94.
Gesetze, verfassungsändernde 233.
Gesetzentwürfe, Beschluß der RReg über 195.
Gesetzesbegriff 214f.
Gesetzesinitiative des R-WirtschRt 417; des Volkes 225.
Gesetzesvorlagen 217.
Gesetzgebung, Begriff 214. Mitwirkung des RRt 200, 220, 224, 229, 233, 237; Weg der RGgbg 213ff.
„Gesetzlicher Richter" 297.
Gesinnung, politische, Freiheit bei Beamten 352.
Gestade als Zollgrenze 249.
Gesundheit, Erhaltung 412.
Gesundheitswesen 80.
Gewaltenteilung 213.
Gewässer, Zollgrenze 249.
Gewerbe 81; Landesinteressen 252; Mittelstand 415.
Gewerbefleiß, Erzeugnisse 249.
Gewerbefreiheit 315, 393.
Gewerbegerichte 295.
Gewichtswesen 81.
Gewissensfreiheit 359.
Glaubensfreiheit 359.
Gleichberechtigung der Geschlechter 330.
Gleichheit vor dem Gesetz 309.
Gliederung des Reichs in Länder 109.
Gliedstaaten, Fortbestand in der Revolution 26; Staatscharakter nach RegE 45f.; s. auch Länder.
Gottesdienst in Heer und Anstalten 375.
Grade, akademische 309.
Grenzen, Änderung 109, 240; Berichtigung 240; Landesgrenze 240; Reichsgrenze 240.
Grundbesitzbindung 91.
Grunderwerbsrecht 315.
Grundpflichten 305ff.
Grundrechte 305ff.; Einschränkung für Soldaten 356; Suspension 176.

Grundschule 382.
Gute Sitten 394.
Güterverkehr auf den Eisenbahnen 276.

H.

Häfen 284.
Haft gegen Abg 153.
Handel 81; Landesinteressen 252; Mittelstand 415.
Handelsbeziehungen, Ausschluß der Schädigung 93.
Handelsflagge 72.
Handelsflotte 247.
Handelsfreiheit 393.
Handelsgebiet 78, 248.
Handelsrichter 295.
Handlungen, Kirchliche 390.
Hausfrieden 322.
Haushaltsgesetz 256.
Haushaltsplan 256.
Hausrecht im RT 135.
Hausverwaltung des RTP 135.
Heer, Religionsschutz im 375.
Heimat, Beamte, Verwendung in 104; Schutz 391.
Heimstättenrecht 90 f., 399.
Hinterbliebenenversorgung 347.
Hochschulwesen 90.
Hochseefischerei 81.
Höchstleistung, wirtschaftliche und kulturelle, als Maßstab der Länderabgrenzung 109.
Hoheitsrechte der Eisenbahnverwaltung 269.
Höhere Bildung 378.
Höheres Schulwesen 382.

I.

Immunität der Abg 152.
Industrie, Landesinteressen 252.
Inkrafttreten der RG 223; der RV 431.
Inseln (Zollgrenze) 249.
Internationales Recht 74.
Internationalisierung 407.
Jugend, Bildung 377. Fürsorge 80; Schutz 327, 333.
Juristische Persönlichkeit der RelGes 365.
Justizwesen 289 ff.

K.

Kaiser Wilhelm II., Osterbotschaft 2; Abdankung 8, 14; Flucht nach Holland 9.
Kaiserreich, Deutsches, Untergang 7 ff.
Kaisertum, Beseitigung 14.
Kanäle s. Wasserstraßen.
Kandidaten zum Parlament, Beamte als 157.
Kauffahrteischiffe 247.
Kaufmannsgerichte 293.
Kinder, uneheliche 332.
Kinderfürsorge 80.
Kinderreichtum 330, 399.
Kinematographenwesen 81.
Kinozensur 327.
Kirche und Staat 364.
Kirchensteuern 365.
Kirchliche Handlung, kein Zwang 361.
Koalitionsfreiheit 408.
Kolonialwesen 78, 246.
Kolonien 78, 246.

Kompetenz s. Reichskompetenz.
Konkurrenz von RR und LR 97.
Konkurrierende RKompetenz 80, 87.
Kontinuität, keine zwischen Kaiserreich und Republik 24.
Kontrollbefugnisse der A- und WRäte 417.
Körperschaften, öffentliche, Beamte der 90; RelGes. als 365.
Korporationen, RelGes. als öffentlichrechtliche 365.
Kraftfahrzeuge 81.
Krankenhäuser, Seelsorge 375.
Kreditgesetze 263.
Kreis, bayerischer, bei Grenzänderungen 109.
Kriegsauszeichnungen 425.
Kriegserklärung 169.
Kriegsgerichte 297.
Kriegsschiffe, Bordgerichte 298.
Kriegsteilnehmer 81, 399.
Kriegszeiten, Militärgerichte in 298.
Kultuszwecke, Vermögen für 372.
Kunst, Freiheit 376. Schöpfungen der 407.
Kunstbesitz, Abwanderung ins Ausland 391.
Kunstdenkmäler 391.
Kunstfleiß, Erzeugnisse 249.
Künstlerrecht 407.
Kunstschutz 391.
Küstenfischerei 81.

L.

Länder 64; Grenzänderung 109, 421; Lebensfähigkeit, finanzielle 87; Neubildung 109, 421; Rechte gegenüber Privateisenbahnen 268; Stimmrecht im RRt 201; VerfAutonomie 106; Vertragschließung 240; Vertretung im RRt 200; Vertretung in den RRtAusschüssen 205.
Landesabgaben, beansprucht vom Reich 87; Zulässigkeit und Erhebungsart 93.
Landesangehörigkeit 313; der unmittelbaren RVerwBeamten 104.
Landesangelegenheiten, Ausübung der StGew in — 76.
Landesbehörden, Ausführung der RG 99, 100, 237.
Landesbevollmächtigte im RT 144.
Landeseinnahmen, beansprucht vom Reich 87.
Landesgebiet 69.
Landesgesetze, über Art. 7 Nr. 13 95.
Landesgrenze 249.
Landeshoheitsrechte und Reichseisenbahnen 274.
Landesinteressen bei Abgabenverwaltung 252.
Landesjustizverwaltung 295.
Landeskompetenz 95.
Landeskultur, Berücksichti-

gung bei Wasserstraßen 279.
Landesorgane zur Ausübung der StGew 76.
Landespolizei und Eisenbahnanlagen 274.
Landesregierung 101, 106, 176, 205, 422.
Landesverfassung als Grundlage der Ausübung der LandesGew 76.
Landesverteidigung siehe Reichsverteidigung.
Landesverwaltungsgerichte 301.
Landeszentralbehörden 100.
Landrecht 97.
Landschaft, Schutz und Pflege 391.
Landsmannschaftliche Eigenarten, Berücksichtigung bei der Wehrverfassung 244.
Landstraßen, Bau 81.
Landtag, Abg 150, 152, 153, 155; Berichte, verantwortungsfreie 138; Immunität 152; Urlaub für Beamte 157; Zeugnisverweigerung 155.
Landwirtschaft, Hebung 399; Landesinteressen 252; Mittelstand 415.
Lasten, Öffentliche 358.
Lebensberufe und Einschulung 382.
Lebensfähigkeit, Erhaltung der — der Länder 87.
Lebenszeit, Beamtenernennung auf 347; Richterernennung 294.
Legislaturperiode s. Wahlperiode.
Lehre von Kunst und Wissenschaft 376.
Lehrer 378; Staatsbeamte 373; Rellnterricht 390.
Lehrerbildung 378.
Lehrkräfte der Privatschulen 385.
Lehrziele der Privatschulen 385.
Leistungspflicht, persönliche 356; sachliche 358.
Lernmittel unentgeltlich 381.
Leuchtfeuer 288.
Lichtspielwesen 81.
Lichtspielzensur 327.
Lohn- und Arbeitsbedingungen, Regelung 416.
Luftkraftfahrzeuge 81.
Luftschiffe 81.

M.

Mängel, bei Ausführung der RG 101.
Manneszucht 356.
Maßwesen 81.
Materielles Gesetz 214.
Meinungsäußerung 327.
Meinungsverschiedenheiten zwischen den RMin 195; zwischen RReg und RRt über GVorl 220.
Militärgerichte 298.
Militärische Ehrengerichte 297.
Militärseelsorge 375.
Minderbemittelte, Zugang zu den Schulen 382.

Ministeranklage 197.
Ministerverantwortlichkeit 182.
Mißtrauensvotum des RT 190.
Mitgliedschaft zum RT, Verlust 139.
Mittelschulen 382.
Mittelstand 415.
Monatsfrist, Anordnung des Volksentscheids 225; Verkündung von Gesetzen 222.
Münzwesen 78.
Mutterschaft 80, 330, 411.
Muttersprache, Gewährleistung 319.

N.

Nachteile der Geburt oder des Standes 309.
Nachwuchs, Erziehung 331.
Nahrungsmittel, Verkehr 81.
Nahrungszweige, freier Betrieb 315.
Name, adliger 309.
Nation, Erhaltung und Vermehrung 330.
Nationalversammlung, Beratung der neuen RV 49ff.; Erlaß der RV 431; Ersatz durch RT 431; im Ges. über vorl. Reichsgewalt 28ff.; verfassunggebende 21ff.
Naturdenkmäler, Schutz 391.
Naturerzeugnisse 249.
Naturkräfte 400.
Naturschätze, Vergesellschaftung 81.
Neubildung der Länder 109.
Neue RV, Entstehung 27ff.
Neuorientierung 1917 bis 1918 2ff.
Neuwahl des RT 127, 131; des RP 166.
Nichtauslieferung Deutscher 317.
Nichtreichseisenbahnen 276.
Niederlassungsrecht 315.
Notverfassung 1919 28ff.
November, Zusammentritt des RT im — 128.
Nulla poena sine lege 324.

O.

Oberbefehl 175.
Offenbarung der religiösen Überzeugung 361.
Öffentliche Ämter, Zugang 345.
Öffentliche Gewalt, Ausübung durch Beamte 353.
Öffentliche Lasten 358.
Öffentliche Ordnung, Schutz der 89.
Öffentliches Schulwesen, Aufbau 382.
Öffentlichkeit der Sitz. des RT 137; des RRt 210; der Untersuchungsausschüsse des RT 146; der ständigen Ausschüsse des RT 148; des Ausschusses für auswärt. Angel. 148.
Offiziere 173.

Orden 309; für Kriegsverdienste 425.
Ordentliche Gerichtsbarkeit 292ff.
Ordnung, Öffentliche 89, 176.
Ordnungsgewalt des RTP gegenüber den RegVertretern 144.
Organe des Reichs und der Länder zur Ausübung der StG 76.
Osterbotschaft Kaiser Wilhelms 1917 2.

P.

Papiergeld 81.
Parlamentarisierung der RReg 1918 3ff.
Parlamentarismus 190.
Partei, Beamter und 352.
Paßwesen 80.
Pensionierung der Beamten 347; der Richter 294.
Person, Freiheit der 320.
Personalnachweise 347f.
Personenverkehr auf den Eisenbahnen 276.
Persönliche Freiheit 320; der Abg 153.
Petitionsrecht 341.
Pflanzenschutz 80.
Pflichten, bürgerliche und staatsbürgerliche 361; der Länder gegen das Reich 175; der Soldaten (religiöse) 375.
Politik, Richtlinien bestimmt RK 193.
Politischer Zweck eines Vereins 338.
Polizei 89, 321; im RT 135.
Postgeheimnis 146, 325.
Post- und Telegraphenwesen von Bayern und Württemberg 423.
Postverträge mit dem Ausland 423.
Postwertzeichen 265.
Postwesen 78, 265.
Präambel 59.
Präsidium des RT 132.
Preisgestaltung 81.
Pressewesen 80.
Preßfreiheit 326.
Preuß 37.
Preußen im Preuß'schen VE 40; Stimmen im RRt 205, 422.
Preuß'scher Entwurf zur RV 37ff.
Privateisenbahnen 268.
Privatentwürfe zur neuen RV 47ff.
Privatschulen 385.
Privatwirtschaft, staatliche Beteiligung an 403.
Privatwirtschaftliche Maßnahmen, Einspruch gegen 403.
Professor 312.
Provinzialverwaltungen, preußische — und RRt 206.
Prozeßwesen 80.

R.

Rat der Volksbeauftragten 17ff.

Rätediktatur in Deutschland 15ff.
Räterepublik in Deutschland 15ff.
Rätewesen 416.
Ratstitel 312.
Rechnungsjahr 256, 262.
Rechnungslegung 262.
Rechnungsprüfung 262.
Rechtsfähigkeit von RelGes. 365; von Vereinen 337.
Rechtshilfe 80.
Rechtsnachfolge in Staatseinrichtungen 430.
Rechtspflege 289ff.; Muttersprache bei der — 319.
Rechtsweg bei Beamtenansprüchen 347; bei Enteignung 395.
Referendum 225ff.
Reflexrechte 307.
Regale 400.
Regierungsbezirk, preußischer (bei Grenzänderung) 109.
Regierungsentwurf zur neuen RV 44ff.
Regierungsvertreter im RT 144.
Rheingebiet, Wasserstraßen 279.
Reich und Länder 64.
Reichsabgaben 252ff.
Reichsabgabengesetze, Durchführung 254.
Reichsangehörigkeit 313; genügt für das LTWahlrecht 106.
Reichsangelegenheiten, Ausübung der StGew in — 76.
Reichsarbeiterrat 416.
Reichsaufsicht 100; über Eisenbahnen 276.
Reichsbeamte 173.
Reichsbeauftragter beim Wahlprüfungsgericht 140.
Reichsbudget 256.
Reichseinnahmen, Ausschluß der Schädigung 93; Verwendung 262; im Reichshaushalt 256.
Reichseisenbahnen 268ff.
Reichsexekution 176.
Reichsfarben 72.
Reichsfinanzminister 262.
Reichsgebiet 69.
Reichsgericht 292, 421, 424.
Reichsgewalt, Organisation in der Volksrepublik 25ff.
Reichsgesetz, Ausfertigung 222; Ausführung 99; Aussetzung der Verkündung 224; Beschlußfassung 217; Einspruch des RRt 229; Inkrafttreten 223; RRt Mitwirkung 220, 229; Verfassungsänderung 109, 233; Verkündung 222; Volksbegehren 225; Volksentscheid 225, 232; Vorlage 217; Weg der Ggbg 217ff.
Reichsgesetzblatt 224.
Reichsgrenzen, Veränderung 240.
Reichshauptstadt 224.
Reichshaushalt 135, 256.
Reichskanzler, Anwesenheit im RT 144; Ernennung und Entlassung 190; Gegenzeichnung 182;

Ministeranklage 197; Mißtrauensvotum 190; Mitglied der RReg 188; Richtlinien der Politik 193; Verantwortung 182; Vertrauen des RT 190; Vertretung des RP 186; Vorsitzender der RReg 192, 196.

Reichskompetenz, Ausschließliche 78, 95; Bedarfs- 89; Grundsatz- 90, 93; Konkurrierende 80, 87.

Reichskonferenz der AS-Räte 1918 20.

Reichsminister, Anwesenheit im RT 144; Ernennung und Entlassung 190; Geschäftszweige 192, 195; Information des RRt 212; Ministeranklage 197; Mißtrauensvotum 190; Postminister 265; Stellung zur RReg 195; Vertrauen des RT 190.

Reichsministerium im G über die vorl. RGew 32.

Reichsorgane zur Ausübung der StGew 76.

Reichspostminister 265.

Reichspräsident, Absetzung 166; Allgemeine Stellung 159f.; Amtsantritt 164, 431; Amtsdauer 166; Anklage 197; Auflösung des RT 130; Ausfertigung der Gesetze 222; Ausnahmezustand 176; Begnadigungsrecht 181; Bestrafung 166; Ebert erster RP 23f.; Eid des RP 164; Einberufung des RT 129; Ernennung und Entlassung der Beamten 173, des Beauftragten beim Wahlprüfungsgericht 140, der Minister 190, der Offiziere 173; Exekution 176; Gegenzeichnung 182; GO der RReg, Genehmigung 192; Oberbefehl 175; RT-Auflösung 130; RT-Mitgliedschaft 168; Stellvertretung 186; Verkündung der Gesetze 222, 224; Vo über VerfEid 427; Volksentscheid, Anordnung 225; Völkerrechtl. Vertretung 169; Vollstreckung der Urteile des Staatsgerichtshofs 115; Vorl. RGewalt, Ausübung 31f.; Wahl 161; Wahl Eberts 23f.; Wiederwahl 166.

Reichsrat, Allg. Stellung 199ff., Aufgabe 200, Ausschüsse 205, 212, Beratende Stimmen 202, Beteiligung der RReg 209, Deutschösterreich, Beteiligung am RRt 202, Einberufung 208, Einspruch gegen Gesetze 229, EisenbahnVo, Zustimmung 270, Etat, Zustimmung 257, GO 210, Gesetze, Zustimmung

220, Einspruch 229, Gesetzesinitiative 217, Länder, Vertretung im RRt 205, Öffentlichkeit der Sitzungen 210, Preußen, Vertretung im RRt 205f., 422, Provinzen, preußische 206, Stimmrecht 201, Verfassungsänderung, Mitwirkung 233, Vertretung der Länder 200, Verwaltung, Mitwirkung 212, VerwVo, Zustimmung 237, Vo der RReg, Zustimmung 287, 430.

Reichsrecht bricht Landesrecht 97.

Reichsregierung, Allg. Stellung 160f., Beschlußfassung 196, Bestand 182, Einberufung des RRt 208, Einbringung von GVorl 217, 417, Ernennung u. Entlassung 190, GO 192, Gesetzesinitiative 217, Ministeranklage 197, Mißtrauensvotum 190, Parlamentarismus 190, RK 182ff., RMin 182ff., RP ernennt und entläßt die RReg 190, RRt, Beteiligung der RReg 209, Rechte im RRt 210, RWRt Einbringung seiner GVorl 417, Verantwortlichkeit 193, Vertrauen des RT 190, Vertrauen des RT VerwVo, Erlaß von — 237, Vorsitz 192 Zusammensetzung 188.

Reichssteuerbehörden 252.

Reichssteuern 252ff.

Reichstag, Abgeordnete 120ff.; Absetzung des RP, Antrag 166; Allg. Stellung 118ff.; Alter RT, Beseitigung 14f., relative Auflösung 15; Auflösung 130; Ausschüsse 144, 146, 148; Beamte als Abg 157; Berichterstattung 138; Beschlußfassung 142; Bildung 120; Eid des RP, Entgegennahme 164, Einberufung 129; Entschädigung der Abg 158; Entschließungsfreiheit 121; Frauenwahlrecht 124; Freifahrt der Abg 158; Gebäude 135, 155; GO 132; Gesetzesinitiative 217; Hausrecht 135; Hausverwaltung 135; Immunität der Abg 152; Ministeranklage 190; Mißtrauensvotum 190; NatVers, Forts. 431; Neuwahl 127, 131; Öffentlichkeit der Sitzungen 137; Polizeigewalt 135; Präsident 128f., 132, 134f., 144, 155; Präsidium 132; RegVertreter im RT 144, Selbstversammlungsrecht 128, Ständige Ausschüsse 148, Tagung 129, Untersuchungsausschüsse

146, Urlaub für Beamte als Abg 157, Verantwortungsfreiheit 150, Verhältniswahl 124, Wahl 124, Wahlgesetz 124, Wahlperiode 127, Wahlprüfungsgericht 139, Zeugnisverweigerungsrecht der Abg 155, Zusammensetzung 120, Zwischenpräsidium 134.
Reichsverfassung 1871, Außerkrafttreten 12, 432; Fortbildung im Kriege 1ff., — 1919, allg. Würdigung 55ff., Erlaß durch NatVers 431.
Reichsverordnungen 237.
Reichsverteidigung 244, 278.
Reichsverwaltung 238ff., unmittelbare 104.
Reichsverwaltungsbeamte, unmittelbare 104.
Reichsverwaltungsgerichte 139, 300, 421.
Reichswahlgesetz 124.
Reichswasserstraßen 278.
Reichswirtschaftsrat 416 Vertretung von GE im RT 417.
Reichszollbehörden 252.
Religion 359ff.
Religionsbekenntnis, Amterbekleidung 361, Einschulung 382.
Religionsfreiheit 359f.
Religionsgesellschaften 359ff., Befragung nach Zugehörigkeit 361, Rechte und Pflichten 90, Rechtsstellung 364, Selbständigkeit 364, Staatsleistungen 372, 424, Vermögensrechte 372, Zusammenschluß von — 364f.
Religionsschutz im Heer 375.
Religionsübung 359.
Religionsunterricht 389.
Religiöse Gesellschaften 337. — Vereine 337.
Religiöser Zweck eines Vereins 338.
Republik, Das DR als — 66.
Revolution 1918 7ff.
Richter 291ff.
Richtlinien der Politik bestimmt RK 193.
Rückgriff des Staats gegen Beamte 353.
Rücktritt des RK und der RMin 190.
Ruhegehalt 347.
Ruhen der RKompetenz 96.
Ruhetag, öffentlicher, als Wahltag 124.

S.

Sanktionsrecht des RT 217.
Säuglingsfürsorge 80.
Schädlinge, Schutz der Pflanzen gegen — 80.
Schaustellungen, Jugendschutz bei — 327.
Schiffahrt 81.
Schiffahrtsabgaben 283.

Schiffahrtsbeteiligte, Beiträge 284.
Schiffahrtspolizei 279.
Schmutzliteratur, Bekämpfung 327.
Schöffen 295.
Schrift, Meinungsäußerung durch — 327.
Schriftführer des RT 132.
Schulaufsicht 379.
Schulaufsichtsbeamte 379.
Schulbetrieb, geordneter 382.
Schulpflicht 381.
Schulwesen 90, 376ff.
Schundliteratur Bekämpfung 327.
Schutz des Reichs, Anspruch auf — 317.
Schutzgewalt 246.
Schwarz-rot-gold als R-Farben 72.
Schwarz-weiß-rot als Handelsfarben 72.
See, Zollgrenze 249.
Seelsorge im Heer und Anstalten 375.
Seeschiffahrt 81.
Seezeichen 288, Übergang auf das Reich 423.
Selbstbestimmungsrecht 69.
Selbstversammlungsrecht des RT 127.
Selbstverwaltung, öffentlichrechtliche 343, privatwirtschaftliche (soziale) 403, 417.
Sicherheit, öffentliche 89, 176.
Sicherheitsleistung, Übernahme 263.
Siedelung 399.
Sittliche Bildung in Schulen 377.
— Pflicht zu arbeiten 414.
Sitzungsperiode s. Tagung.
Sonntag als Wahltag 124.
Sonntagsschutz 374.
Sowjetrepublik 16, 35.
Soziale Rechte der arbeitenden Klasse 413.
Sozialeigentum 403.
Sozialinteresse im Wirtschaftsleben 392.
Sozialisierung 81, des Grund und Bodens 399, der Produktionsmittel 403.
Sozialistisches Programm, Verwirklichung 1918 17.
Sozialpolitische Gesetze 417.
Sozialpolitischer Zweck eines Vereins 338.
Sozialversicherung 411.
Staat und Kirche 364.
Staatenausschuß 30f., 199, 430.
Staatsangehörigkeit 78, 313.
Staatsanteil am Erbgut 398.
Staatsbürgerkunde als Lehrfach 388.
Staatsbürgerliche Erziehung 387.
— Rechte, der Frauen 309, keine Schädigung durch Dienst- oder Arbeitsverhältnis 410.
Staatsdienste, persönliche 356.
Staatseisenbahnen, Übergang auf das Reich 268ff., 423.

Staatsgerichtshof 101, 110, 115, 197, 270, 304, 424.
Staatsgewalt, Ausübung der deutschen — 76, im DR 66.
Staatshaftung für Beamte 353.
Staatskirche 364.
Staatsleistungen an RelGes 372, 424.
Staatsrecht der deutschen Volksrepublik 24ff.
Staatsverträge 169, über Post und Telegraphie 265, des Reichs und der Länder 240, über Zollanschlüsse 249.
Stämme des deutschen Volkes 59.
Standesnachteile 309.
Standesvorrechte 309.
Standgerichte 297.
Statistische Erhebung 361.
Steuerlisten, bürgerliche, als Grundlage der kirchlichen 365.
Steuern der RelGes 365.
Steuerverwaltung 252.
Stiftungen, kirchliche 372.
Stimmen im RRt 201, preußische 205.
Stimmengleichheit in der RReg 196.
Strafanstalten, Seelsorge 375.
Strafbare Handlungen der Abg 152.
Strafbarkeit 324.
Strafe nicht ohne Gesetz 324.
Straferkenntnis, dienstliches 347.
Strafrecht 80.
Strafverfahren gegen Abg 152.
Strafvollzug 80.
Streitigkeiten in und zwischen Ländern 115.
Strombauverbände 279.
Stromgebiet 284.
Strompolizei 279.
Suspension von Grundrechten 176.

T.

Täglicher Bedarf, Gegenstände des — 81.
Tagung des RT 128, 134, 148, 152, 153.
Talsperren 287.
Tarife im Post- und Telegraphenwesen 265.
Tarifhoheit der Wasserstraßenverwaltung 279.
Technik, Schöpfungen 407.
Telegraphengeheimnis 146, 325.
Telegraphenverträge mit dem Ausland 423.
Telegraphenwesen 78, 265.
Telephongeheimnis 325.
Telephonwesen 78.
Theaterwesen 81.
Theologische Fakultäten 390.
Thronverzicht Kaiser Wilhelms II. 8, 14.
Titel 309.
Tonnen 288.
Tüchtigkeit, leibliche, seeli-

sche, gesellschaftliche 331, persönliche und berufliche 387.

U.

Übergangsgesetz v. 4. 3. 1919 33 Anm. 44.
Überwachung der Ausführung der RG 100.
Überzeugung, religiöse 361.
Übungen, Teilnahme an religiösen — 361.
Umgruppierung der Länder 109, 421.
Unabhängigkeit, richterliche 291.
Unabsetzbarkeit der Richter 294.
Uneheliche Kinder 332.
Unentgeltlichkeit von Unterricht und Lernmitteln 381.
Ungeschriebenes VR der Räterepublik 27.
Ungünstige Eintragungen in Personalnachweise 347f.
Unitarismus im Preuß'schen VE 38ff.
Unterhalt, Anspruch auf — 414.
Unterricht 376ff., Muttersprache beim — 319, religiöser 389, unentgeltlich 381.
Unterrichtsfächer, religiöse 389.
Unterrichtswesen 376ff.
Unterrichtszwecke, Vermögen der RelGes für — 372.
Untersuchung gegen Abg 153.
Untersuchungsausschüsse des RT 146.
Unversetzbarkeit der Richter 294.
Urbarmachung 399.
Urheberrecht 407.
Urlaub für beamtete Abg 157.

V.

Verabschiedung der neuen RV 54f., 431.
Veränderung der Gerichte und ihrer Bezirke 294.
Verantwortung der Min 182.
Verantwortungsfreiheit der Abg 150.
Verband von öffentlichrechtlichen RelGes 365.
Verbrauchssteuern 252, 422.
Vereidigung der Beamten auf die Verfassung 426.
Verein freie Bildung 337.
Vereinbarkeit landesrechtlicher Vorschriften mit dem RR 97.
Vereinbarungen mit fremden Staaten 240.
Vereinigung zu Religionsgesellschaften 364.
Vereinigungsfreiheit der Beamten 352, zur Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen 408.
Vereinsfreiheit 337.
Vereinswesen 80.

Verfassung der Länder 106, Wahrung durch den RP 164.
Verfassungsabdruck, Aushändigung an Schüler 388.
Verfassungsänderung 109, 197, 233, 249 der RV 1871 4ff.
Verfassungsausschuß 50ff.
Verfassungsautonomie der Länder 106.
Verfassungseid 426.
Verfassungsgerichtsbarkeit 304.
Verfassungsreferendum 227.
Verfassungsstreitigkeiten 115.
Verfassungsverletzung 197.
Verfolgung, gerichtliche oder dienstliche eines Abg 150.
Vergesellschaftung 81, 399, 402.
Vergrößerung des Reichsgebiets 691.
Verhaftung 320, von Abg 152.
Verhältniswahlrecht, Einführung 18, zum RT 124, der Länder 106.
Verhinderung des RP 186.
Verkehrsanstalt, Eisenbahnen als einheitliche — 268.
Verkehrseinrichtungen, Grundsf. für die Benutzung 265.
Verkehrswege, Verhütung übermäßiger oder verkehrshindernder Belastung 93.
Verkündung, Aussetzung 224, der Reichsgesetze 222, 229; der verf.-änd. Ges. 284, der RV 431.
Verleihung des Adels 309, von Orden und Ehrenzeichen 309.
Verletzung der Verf. und der Gesetze 197.
Vermögensauseinandersetzung, Streit über — bei Vereinigung oder Abtrennung von Gebieten der Länder 109.
Vermögensrechte der Religionsgesellschaften 372.
Verordnungen 237, des Staatenausschusses 430, über Eisenbahnwesen 270, über Post- und Telegraphenwesen 265.
Verordnungsrecht 237.
Versailles, Frieden von — 428.
Versammlungen unter freiem Himmel 335.
Versammlungsfreiheit 335.
Versammlungswesen 80.
Versetzung der Beamten 347, der Richter 294.
Versicherungswesen, soziales 80, 411, privates 81.
Verteidigung des Reichs 244, 278.
Verträge des R und der Länder 239f.
Vertragsfreiheit 394.

Vertrauen des RT zur RReg 190, der LT zur Landesreg 106.
Verwahrlosung, Jugendschutz gegen — 333.
Verwaltung des Reichs 238ff., Mitwirkung des RRt 200, 212.
Verwaltungsanordnungen, Schutz gegen — 300.
Verwaltungsbehörden verpflichtet zur Amtshilfe gegenüber den Untersuchungsausschüssen des RT 146.
Verwaltungsgerichte 300.
Verwaltungsjustiz 300.
Verwaltungskosten bei Ausführung der Abgabengesetze 255.
Verwaltungsverfügungen, Schutz gegen — 300.
Verwaltungsvorschriften 237.
Veterinärwesen 80.
Volk, Deutsches 59, Träger der Staatsgewalt 66.
Völkerrecht 74, 169.
Völkerrechtliche Vertretung des Reichs 169.
Völkerversöhnung 388.
Volksabstimmung über Absetzung des RP 166, über Gesetze 225ff.
Volksbegehren 225f., 233.
Volksbildung 388.
Volksentscheid 226ff., bei Verfassungsänderungen 233.
Volkshochschulen 388.
Volksrepublik, Entstehung 21ff.
Volksschulen 381, private 347.
Volkssouveränität, Grundsatz 66, im Preuß'schen VE 42f., Verwirklichung 22.
Volksteile, fremdsprachige 319.
Volkstum, deutsches 387f.
Volkstümliche Entwicklung fremdsprachiger Volksteile 319.
Volksvertretung der Länder 106.
Volkszählung 202.
Vollsitzungen des RRt 210.
Vollstreckung von Urteilen des StGerHofs 115.
Vollziehung, unterschriftliche, der RV 432.
Vollzugsausschuß der AS-Räte 16f.
Vorbilder für die neue RV 33ff.
Vorlagen von Gesetzen 217.
Vorläufige Reichsgewalt, G über die — 28ff., 428.
Vorrechte der Geburt oder des Standes 309.
Vorschlag der RMin durch den RK 190.
Vorschulen, private 386.
Vorspruch 59.

W.

Wahlalter 124.
Wahlberechtigung 124.

Wahlen zur NatVerf 1919 22, des RP 161, zum RT 124, im RT 142.
Wahlfreiheit 341.
Wahlgeheimnis 341.
Wahlgesetz zur NatVerf 21f., zum RT 341.
Wahlperiode 127, 129, 135, 148.
Wahlprüfungsgericht 139, 421.
Wahlrecht zum RT 124, zu den LT 106.
Wahltag 124.
Wahlvorbereitung von Beamten 157.
Wahrheitsgetreue Berichte über den RT 138.
Wandererfürsorge 80.
Waren, Verhütung steuerlicher Benachteiligung 94.
Warenverkehr, freier 78, 249.
Wasserkraftfahrzeuge 81.
Wasserstraßen des Reichs 278, 423.
Wasserstraßenbeiräte 282.
Wasserstraßennetz 284.
Wasserstraßenverwaltung 278.
Wasserwirtschaft, Berücksichtigung bei Wasserstraßen 279.
Wehrgesetz 356.
Wehrmacht, Gegenzeichnung 182. Grundrechtsbeschränkung 356, Oberbefehl 175, RelSchutz 375, Urlaub f. d. RT 157, Verfassungseid 426.
Wehrpflicht 356.
Wehrverfassung 78, 244.
Weibliche Beamte 345.
Weltanschauung, Pflege von — 365.
Weltanschauungsschule 382, 386.
Weltanschauungsvereinigungen 365.
Weltkrieg 425.
Weltliche Schulen 389.
Werbende Zwecke, Ausgaben für — 263.
Wertsteigerung des Bodens 400
Wesergebiet, Wasserstraßen 279.
Widerspruch zwischen RR und LR 97.
Wiederaufnahmeverfahren 347.
Wiederwahl des RP 166.
Wiederzusammentritt des RT 129.
Wirtschaftsbedingungen, Koalition zur Förderung 408.
Wirtschaftsfreiheit 392.
Wirtschaftsgebiete 416.
Wirtschaftsgüter, Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung 181.
Wirtschaftsheimstätten 399.
Wirtschaftsleben 392.
Wirtschaftspolitische Gesetze 417.
Wirtschaftsräte 416f.
Wirtschaftsunternehmungen, Vergesellschaftung 81, 402.

Wissenschaft, Freiheit 376. Schöpfungen 407.
Wohlerworbene Rechte der Beamten 347.
Wohlfahrtspflege 89.
Wohltätigkeitszwecke, Vermögen der RelGes für — 372.
Wohnheimstätten 399.
Wohnungsbedürfnis 399.
Wohnungswesen 91, 399.
Wort, Meinungsäußerung durch — 327.
Wucher 394.
Württemberg, Postwesen 423.

Z.

Zehntel der Stimmberechtigten 225.
Zensur 327.
Zentralrat der Deutschen Republik 21.
Zeugnisverweigerungsrecht der Abg 155.
Zölle 252.
Zollanschlüsse 249.
Zollausschlüsse 249.
Zollgebiet 78, 248.
Zollgrenze 248.
Zollverwaltung 252.
Zollwesen 78, 248, 252.
Zusammenschluß von Religionsgesellschaften 365.
Zusammentritt des RT 127.
Zuständigkeit des Reichs, s. Reichskompetenz.
Zwang zu religiösen (kirchlichen) Handlungen 361.
Zwangsmaßnahmen zur Fürsorgeerziehung 333.
Zwanzigstel der Stimmberechtigten 225.
Zweckbestimmung von Vereinen 338.
Zweidrittelmehrheit 230, 233.
Zwischenpräsidium des RT 134.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

1. Einkommensteuer.

Das Preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 nebst Ausführungsanweisung. Erläutert von **B. Fuisting**, weil. Senatspräsidenten am Oberverwaltungsgericht. Siebente unveränderte Auflage von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senats-Präsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. jur. **Strutz**. 1919. Geb. M. 15.

2. Gewerbesteuer.

Das Preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von **B. Fuisting**, weil. Senatspräsidenten des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Dritte Auflage bearbeitet von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senats-Präsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. jur. **Strutz**. 1913. Geb. M. 4.

3. (Zur Zeit nicht vorrätig.)

4. Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Unter Darstellung des früheren Reichs- und Landesrechts, sowie des hauptsächlichsten ausländischen Rechts erläutert von **Th. Meyer**, Regierungsrat im Preußischen Ministerium des Innern. 1914. Zweite Auflage. Geb. M. 4.

5. Telegraphenwesen.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892. Erläutert von Dr. jur. **G. Maas**. Mit den Telegraphen-Ordnungen von 1891 und 1897. Kart. M. 1.

6. Öffentliches Vereins- und Versammlungsrecht.

Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. Dargestellt und erläutert von Geheimen Justizrat Dr. jur. **Delius**, Kammergerichtsrat. Fünfte, verbesserte und wesentlich vermehrte Auflage. 1912. Geb. M. 4.

7. Gesellschaften mit beschr. Haftung.

Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Erläutert von Dr. **E. Neukamp**, Reichsgerichtsrat. Dritte und vierte umgearbeitete Auflage. 1907. Geb. M. 4.

8. Jagdgesetze.

Die Preußischen Jagdgesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung. Mit Erläuterungen in Anmerkungen von Syndikus **A. Ebner**. Siebente neubearbeitete Auflage. 1911. Geb. M. 7.

9. Wuchergesetze.

Die Wuchergesetze. Erläutert von Rechtsanwalt Dr. **E. Rieß** und Rechtsanwalt Dr. **J. Heppner**. 1913. Preis gebunden M. 1.

10. Kommunalabgaben.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisungen usw. Vierte Auflage. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senats-Präsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. jur. **Strutz**. 1908. Geb. M. 4.

11. Ergänzungssteuer.

Das Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1893. Vierte Auflage. Erläutert v. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senats-Präsident des Reichsfinanzhofs Dr. jur. **Strutz**. 1909. Geb. M. 4.

12. Patentgesetz.

Das Patentgesetz vom 7. April 1891. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat **H. Robolski**, Präsident des Reichspatentamts. Dritte Auflage. 1908. Gebunden M. 2.

13. Gebrauchsmusterschutz.

Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Reichsgesetz vom 1. Juni 1891. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat **H. Robolski**, Präsident des Reichspatentamts. Zweite Auflage. 1905. Gebunden M. 1,60.

14. Strafgesetzbuch.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe in der jetzt geltenden Fassung mit Anmerkungen von Geheimem Justizrat Dr. **W. H. Wienand**, Amtsgerichtsrat. 1913. Gebunden M. 2.

15. Unterstützungswohnsitz.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908. Mit den Preuß. Ausführungsbestimmungen, erläutert von Oberverwaltungsgerichtsrat **Koppe**. Dritte Auflage. 1913. Geb. M. 3.

16. Reichsstempelgesetz.

Das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 mit den Ausführungsbestimmungen und Grundsätzen des Bundesrates, den preußischen Ausführungsvorschriften und den sonstigen preußi-

schen Verwaltungsvorschriften, erläutert von Regierungsrat H. **Weinbach.** Zweite vermehrte Auflage. 1914. Gebunden M. 5.

17. Abzahlungsgeschäfte.

Das Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894. Erläutert von Justizrat **W. Hausmann.** 1894. Kart. M. 1,60.

18. Aufhebung direkter Staatssteuern.

Das Preußische Gesetz betr. Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senats-Präsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. jur. **Strutz.** Zweite Auflage. 1894. Kart. M. 3.

19. Verfassungsurkunde.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Erläutert von Professor des Staatsrechts an der Universität Frankfurt Dr. **F. Giese.** 1919. Geb. M. 10.

20. Polizeiliche Verfügungen.

Polizeiliche Verfügungen nach dem preußischen Gesetz vom 11. Mai 1842 **über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.** Erläutert von Bürgermeister **M. Koehne.** 1895. Kart. M. 1.

21. Kathol. Kirchenvermögen.

Die Preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. Mit Anmerkungen und Sachregister von weil. Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D. Dr. **A. Förster.** Dritte Auflage. 1913. Gebunden M. 4.

22. Binnenschiffahrtsgesetz.

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Anmerkungen von **C. Pfafferoth**, Geh. Rechnungsrat im Reichs-Justizamt. Zweite Auflage. 1900. Geb. M. 2.

23. Flößereigesetz.

Das Flößereigesetz vom 15. Juni 1895 mit Anmerkungen von **C. Pfafferoth**, Geh. Rechnungsrat im Reichsjustizamt. 1895. Kart. M. 1.

24. Gerichtskosten und Notariatsgebühren.

Preußisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910. Erläutert von Rechnungsrat **Eduard Schulz**. Zweite Auflage. 1912. Gebunden M. 3.

25. Viehseuchengesetze.

Viehseuchengesetzgebung für das Deutsche Reich und für Preußen. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von Rechnungsrat **F. Backhaus**. 1912. Gebunden M. 5.

26. Stempelsteuergesetze.

Das Preußische Stempelsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1909 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Justizrat **J. Boehm** und Landgerichtsrat Dr. **Sontag**. Fünfte Auflage neubearbeitet von Justizrat **J. Boehm**. 1911. Gebunden M. 4.

27. Erbschaftssteuer.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Reg.-Rat Dr. jur. **Wunsch**. Dritte Auflage in Vorbereitung.

28. Vereine und Versammlungen.

Deutsches Vereins- und Versammlungsrecht in privat- und öffentlich-rechtlicher Beziehung unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. Dargestellt und erläutert vom Geheimen Justizrat Dr. jur. **Delius**, Kammergerichtsrat. Vierte Auflage. 1908. Geb. M. 4.

29. Verwaltungszwangsverfahren.

Das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Erläutert von Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat, Präsident Dr. jur. **Georg Kautz.** Fünfte Auflage. 1915. Gebunden M. 3.

30. Unlauterer Wettbewerb.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Erläutert von Prof. Dr. jur. **Albert Osterrieth.** 1896. Kart. M. 1,60.

31. Warenzeichen-Schutz.

Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 für die Praxis erläutert von weil. Geh. Reg.-Rat Dr. jur. **W. Rhenius**, Direktor im Patentamt. Zweite Auflage. 1908. Gebunden M. 2,50.

32. Strafprozeßordnung.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Erläutert von Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat R. **Hoppe.** 1897. Gebunden M. 4.

33. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, des Wanderlagerbetriebs und der Eisenbahnen. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senatspräsident des Reichsfinanzhofs Dr. jur. **Strutz.** 1897. Gebunden M. 2.

34. Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Sachregister. Fünfte Auflage. 1919. Geb. M. 3.

35. Preuß. Organisationsgesetze.

Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen. Zum akademischen Gebrauch und für die Praxis zusammengestellt von Geh. Hofrat Professor Dr. G. **Anschütz.** Zweite Auflage unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Professor Dr. **Fr. Dochow.** 1908. Geb. M. 4.

36. Gewerbeordnung.

Die Gewerbeordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann.** Achtzehnte Auflage. 1919. Geb. M. 18.

37. Auswanderungswesen.

Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Geh. Legationsrat und vortr. Rat im Auswärtigen Amt **P. Goetsch.** Zweite Auflage. 1907. Gebunden M. 4.

38. Reichskostengesetze.

Deutsches Gerichtskostengesetz. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 und der Novellen vom 1. Juni 1909 und vom 22. Mai 1910. Textausgabe mit Anmerkungen. Dritte Auflage. 1910. Gebunden M. 2.

39. Pfarrerbesoldungsgesetz.

Ruhegehaltsordnung und Hinterbliebenenversorgung für die evangelischen Geistlichen in Preußen. Nach den Beschlüssen von 1907/08 erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat **E. Loycke.** 1908. Gebunden M. 4.

40. Zwangsversteigerungsgesetz.

Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. Erläutert von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. **Th. Wolff.** Zweite Auflage. 1911. Gebunden M. 2.

41. Militärstrafgerichtsordnung.

Die Militärstrafgerichtsordnung nebst den zugehörigen Materialien erläutert von Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. jur. **Seidenspinner.** Zweite vermehrte Auflage. 1900. Geb. M. 3.

42. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung. (4. Buch der Reichsversicherungsordnung.)

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. In diesem Bändchen finden sich außerdem das 1. Buch (Gemeinsame Vorschriften) und diejenigen Teile des 5. und 6. Buches (Verfahren usw.), die für die

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von Bedeutung sind. Erläutert von Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. **F. Hoffmann.** Siebente und achte Auflage. 1913. Gebunden M. 4.

43. Krankenversicherung. (2. Buch der Reichsversicherungsordnung.)

Krankenversicherung. In diesem Bändchen finden sich außerdem das 1. Buch (Gemeinsame Vorschriften) und diejenigen Teile des 5. und 6. Buches (Verfahren usw.), die für die Krankenversicherung von Bedeutung sind. Erläutert von Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. **F. Hoffmann.** Elfte und zwölfte Auflage. 1914. Gebunden M. 5.

Mit einem Nachtrag: **Kriegsgesetze für die Krankenversicherung.** Zweite vermehrte Auflage. 1917. Kart. M. 2.

44. Gewerbe-Unfallversicherung. 3. Buch der Reichsversicherungsordnung, §§ 560—912.)

Gewerbe-Unfallversicherung. In diesem Bändchen finden sich außerdem das 1. Buch (Gemeinsame Vorschriften) und diejenigen Teile des 5. und 6. Buches (Verfahren usw.), die für die Gewerbe-Unfallversicherung von Bedeutung sind. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann.** Sechste und siebente Auflage. 1913. Gebunden M. 4.

45. Preuß. Ausführungsgesetze zum B.G.B.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Textausgabe mit Sachregister. Gebunden M. 1,80.

46. Kommunalbeamtengesetz.

Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 nebst Aus-

führungsanweisung. Erläutert von Senatspräsidenten am Preußischen Oberverwaltungsgericht **Freytag.** Zweite Auflage. 1905. Gebunden M. 2,50.

47. Preuß. Ausführungsgesetz zum B.G.B.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899. Mit Anmerkungen von Oberrichter Dr. **G. Crusen** und Oberlandesgerichtsrat **G. Müller.** 1899. Gebunden M. 2,50.

48. Personenstand.

Das Preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Ausführlich erläutert von Bürgermeister Dr. jur. **Schultz, Wittstock.** 1899. Gebunden M. 1,20.

49. Reichseinkommensteuer.

Reichseinkommensteuergesetz. Erläutert von Geh. Regierungsrat im Reichsministerium der Finanzen K. Kuhn. (Gelangt unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes zur Ausgabe.)

50. Handelsgesetzbuch.

Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Ausführlich erläutert von Geh. Justizrat **Heinrich Dove** in Berlin und Rechtsanwalt Dr. **Max Homburger** in Karlsruhe. Zweite vollständig neu bearbeitete und vermehrte Auflage. In Vorbereitung.

51. Konkursordnung.

Die Konkursordnung nebst den zugehörigen Materialien, Einführungsgesetzen und Ergänzungen. Erläutert von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Th. Wolff. 1900. Gebunden M. 1,60.

52. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reichsgesetz und Preußisches Gesetz. Erläutert von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat **Schultze-Goerlitz** und Geh. Justizrat Dr. **H. Oberneck.** 1901. Geb. M. 2.

53. Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland.

Verordnung vom 29. Januar 1919. Erläutert von Regierungsrat **Ponfick** und Geh. Regierungsrat Dr. **Otto Glaß.** In Vorbereitung.

54. Städteordnung.

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Mit Erläuterungen und einem Anhang: Die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1853. Von Stadtrat **H. Kappelmann.** Dritte Auflage. 1911. Gebunden M. 3.

55. Recht der Polizei-Verordnungen.

Das Recht der Polizei-Verordnungen in der Preußischen Monarchie. Für Polizei-Behörden und Gerichte von Senator und Polizeidirektor Dr. **Otto Gerland.** Zweite Auflage. 1902. Geb. M. 1.

56. Privatversicherungsgesetz.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst den reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen dazu und den Versicherungsaufsichtsvorschriften der Schweiz und von Österreich. Erläutert von Oberlandesgerichtspräsident Dr. **J. A. Zehnter** in Karlsruhe. Zweite Auflage unter Mitwirkung des Herrn Dr. **Brandstätter,** Regierungsrat im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. In Vorbereitung.

57. Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

(3. Buch der Reichsversicherungsordnung, §§ 913—1035.)

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung. In diesem Bändchen finden sich außerdem das 1. Buch (Gemeinsame Vorschriften) und diejenigen Teile des 5. und 6. Buches (Verfahren usw.), die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung von Bedeutung sind. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. F. Hoffmann. Zweite und dritte Auflage. 1911. Gebunden M. 4.

58. Fleischbeschaugesetz.

Das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 nebst den Preußischen Ausführungsgesetzen sowie den für das Reich und für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Zusammengestellt bis Anfang 1909. Textausgabe. 14. Auflage. 1909. Geb. M. 4.

59. Kleinbahngesetz.

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892. Erläutert von Ober-Reg.-Rat **D. Lochte.** 1903. Geb. M. 2.

60. Kinderschutzgesetz.

Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben mit der Preußischen Ausführungsanweisung vom 30. November und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903. Ausführlich erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Dr. F. Hoffmann. 1904. Geb. M. 1,60.

61. Evang. Kirchenvermögen.

Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preuß. Landeskirche. Erläutert von Konsistorial-Rat Dr. jur. **Gebser.** Zweite Auflage. 1917. Gebunden M. 3.

62. Kaufmannsgerichte.

Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 mit den Preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat **G. von Meyeren.** 1905. Gebunden M. 2.

63. Ansiedelungsgesetz.

Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904, von M. **Petersen,** Präsident der Generalkommission in Frankfurt a. O. Zweite Auflage. 1911. Gebunden M. 2.

64. Kirchengemeinde-u. Synodal-Ordnung.

Die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 10. September 1873 und **die Generalsynodal-Ordnung** für die evang. Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876. Erläutert von Konsistorial-Rat Dr. jur. **Gebser.** Zweite Auflage. 1914. Geb. M. 4.

65. Freihaltungsgesetz.

Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905. Erläutert von Dr. J. **Hermes,** Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, und Reg.-Rat Dr. H. **Fechner.** 1906. Geb. M. 1.

66. Menschenseuchengesetz.

Die Gesetze betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 30. Juni 1900 u. 28. August 1905. Von Beigeordnetem Dr. **W. Markull.** Zweite Auflage. 1909. Geb. M. 2,40.

67. Kunstschutzgesetz.

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. Erläutert von Professor Dr. **A. Osterrieth.** 1907. Gebunden M. 3.

68. Berggesetz.

Die Preuß. Berggesetze in der gegenwärtig geltenden Fassung. Textausgabe mit Anmerkungen. 1908. Geb. M. 2.

69. Börsengesetz.

Das Börsengesetz vom 8. Mai 1908. Erläutert unter Mitarbeit von Syndikus Professor Dr. **H. Trumpler** und Syndikus Dr. **J. Weisbart,** von Professor Dr. **Max Apt,** Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin. Fünfte Auflage. 1909. Gebunden M. 4.

70. Automobilgesetz.

Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909. Erläutert von Dr. jur. et rer. pol. **W. Kröner,** Konsistorialrat. 1909. Geb. M. 2.

71. Gerichtsverfassungsgesetz.

Das Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz in der vom 1. April 1910 ab gültigen Fassung. Von Geh. Justizrat Dr. **Schlegelberger,** vortr. Rat im Reichsjustizministerium. 1910. Geb. M. 4.

72. Stellenvermittlergesetz.

Das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 mit allen Preußischen Ausführungsbestimmungen. Von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann.** 4. Auflage. 1910. Geb. M. 3.

73. Rechtsanwalt-Gebührenordnung.

Die Gebühren der Rechtsanwälte im Reiche und in Preußen und die landesgesetzlichen Vorschriften vom 21. März 1910. Textausgabe mit Anmerk. von **J. Becker,** Geh. Rechnungsrat. 1910. Geb. M. 2. Mit Nachtrag enthaltend die Texte der inzwischen erschienenen Abänderungsbestimmungen. 1919.

74. Baufluchtliniengesetz.

Das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 1875. Erläutert von Dr. **W. Saran,** Stadtrat in Frankfurt a. M. 1911. Geb. M. 4.

75. Reichszuwachssteuergesetz.

Das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, mit Erläuterungen und Beispielen von Stadtrat a. D. Dr. **W. Voldt.** 2. Aufl. 1911. Geb. M. 3.

76. Beamten-Haftpflichtgesetz.

Die Beamten-Haftpflicht im Reiche und in den Bundesstaaten. Erläutert von Dr. jur. et rer. pol. **W. Kröner,** Konsistorialrat in Berlin. 1911. Geb. M. 2.

77. Enteignungsgesetz.

Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Erläutert von Beigeordneten Dr. **Paul Hopf.** 1911. Geb. M. 3.

78. Zweckverbandsgesetze.

Gemein-Preußisches Zweckverbandsgesetz und Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911. Erläutert von Justizrat Dr. **K. Friedrichs**, Rechtsanwalt, Düsseldorf. 1912. Geb. M. 3.

79. Feuerbestattungsgesetz.

Gesetz betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911. Erläutert von Dr. **W. Pinzger**, Landrichter. 1912. Geb. M. 2.

80. Angestelltenversicherungsgesetz.

Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Erläutert von Dr. **P. Brunn**, Landesrat. Mit einem Nachtrag. Vierte vermehrte Auflage. 1913. Geb. M. 4.

Zweiter Nachtrag: **Brunn, Die Kriegsverordnungen zur Angestelltenversicherung.** 1917. Geh. M. 0,60.

81. Postscheckgesetz.

Das Postscheckgesetz, erläutert von Dr. **Max Trimborn**, Rechtsanwalt. 1914. Geb. M. 2.

82. Verunstaltungsgesetz.

Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907. Erläutert von Dr. jur. **Otto Loening**, Amtsrichter und Dozent. 1912. Geb. M. 2.

83. Hausarbeitgesetz.

Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 und Ausführungsanweisung vom 16. März 1912. Erläutert von **C. Schmidt**, Gewerberat in Berlin. 1912. Kart. M. 1.

84. Feld- und Forstschutzgesetze.

Die Feld- und Forstschutzgesetze bearbeitet von Geh. Justizrat **E. Rasch**, Kammergerichtsrat 1914. Geb. M. 3.

85. Hinterlegungsordnung.

Preußische Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 nebst Ausführungsvorschriften und Übergangsbestimmungen. Mit Anmerkungen und einer Übersicht über das Hinterlegungswesen in den andern deutschen Bundesstaaten herausgegeben von **Siegfried Bleeck**, Rechtsanwalt beim Kammergericht. 1914. Geb. M. 3.

86. Fischereigesetz.

Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55), erläutert von Dr. **H. Delius**, Geh. Justizrat und Kammergerichtsrat in Berlin. 1916. Geb. M. 4. 1916. Geb. M. 4.

Mit einem Nachtrag: **Die Landesfischereiordnung und die Bezirksfischereiordnungen.** 1917. Kart. M. 2.

87. Kriegszustandsrecht.

Deutsches Kriegszustandsrecht. Ein Kommentar des im Deutschen Reiche geltenden Ausnahmerechts für Theorie und Praxis von Dr. **Karl Strupp**, Mitherausgebers des Jahrbuchs des Völkerrechts. 1916. Geb. M. 4.

88. Umsatzsteuergesetz.

Umsatzsteuergesetz mit Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens. Erläutert von **H. Weinbach**, Regierungsrat in Frankfurt a. M. 1917. Geb. M. 4. (Zweite Auflage erscheint nach Verabschiedung der neuen Umsatzsteuergesetze.)

89. Abwendung des Konkurses.

Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916. Zum Handgebrauch erläutert von Dr. jur. und phil. **Rudolf Bovensiepen,** [illegible]t in Kiel. Erste und zweite Aufl[illegible]. M. 3.

90. Preußische Pensions- und Hinterbliebenengesetze.

Die Preußischen Beamten-Pensions- und Hinterbliebenengesetze einschließlich des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes. Erläutert von Landgerichtspräsident Dr. **A. Brand.** 1919. Gebunden M. 7.

91. Wohnungsgesetz.

Das Preußische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 mit Ausführungsbestimmungen, ergänzenden Gesetzen und Verordnungen und dem Baufluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 mit den Änderungen vom 28. März 1918. Erläutert von Dr. jur. et Dr. rer. pol. **J. Altenrath.** Gebunden M. 5.

92. Steuerflucht.

Das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den Verordnungen über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung ins Ausland vom 21. November 1918 und 15. Januar 1919. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senatspräsident des Reichsfinanzhofs Dr. jur. **G. Strutz.** Geb. M. 8.

93. Grunderwerbsteuergesetz.

Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) nebst den Ausführungsbestimmungen. Erläuterte Textausgabe von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. **W. Boethke** und Rechtsanwalt Dr. **A. Bergschmidt** in Berlin. 1919. Gebunden M. 8.

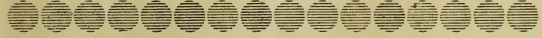

Ausführliche Sonderverzeichnisse

der in meinem Verlage erschienenen

Verwaltungsliteratur
Patentliteratur
Wohnungsliteratur
Vorbereitungsliteratur
Jugendfürsorgeliteratur
Kriegsfürsorgeliteratur

werden auf Wunsch **kostenfrei** zur Verfügung gestellt.

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 098918995